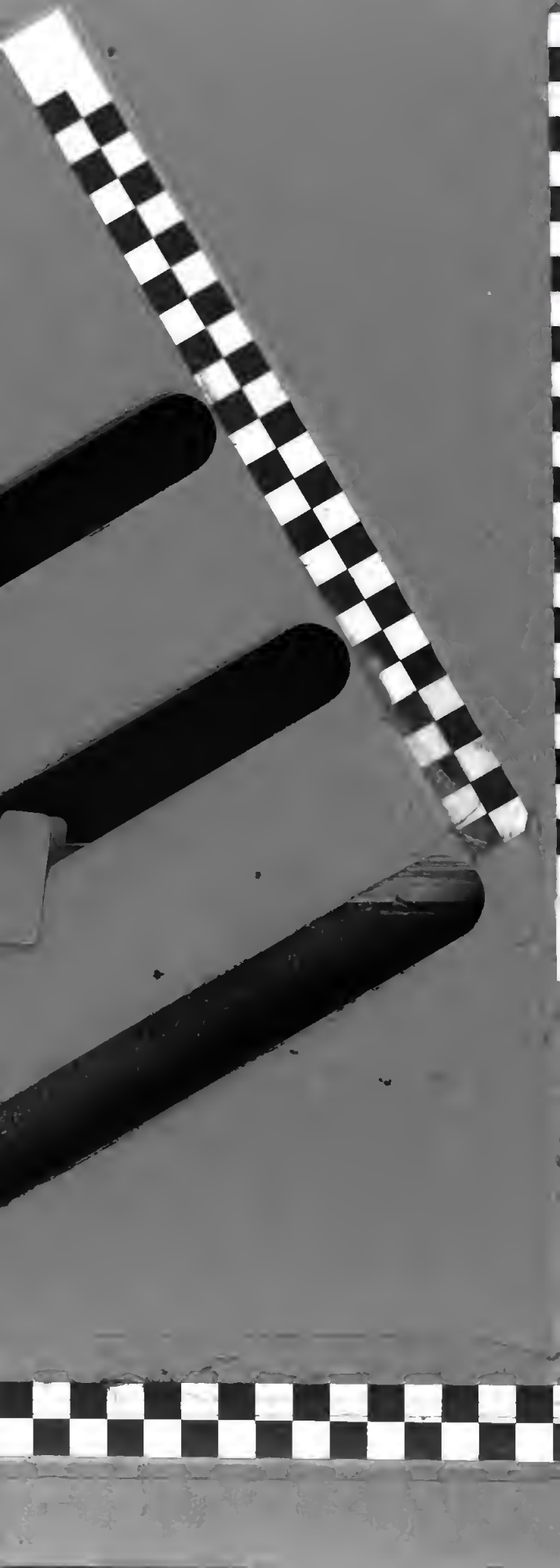

4° Bor. Amts-Blatt
118 M (1846

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

HAUPTZOLLAMT GÖRLITZ

Lit. O. Nr. 6.

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1846.

Sechs und dreißigster Jahrgang.

HAUPTSTEUERAMT GÖRLITZ

Liegnitz,
Druck der Königlichen Hof-Buchdruckerei von H. d'Oench.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
Chronologischen Uebersicht
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
1846.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Agentur-Bestätigungen.
Agentur-Niederlegungen.
Bau-Handwerker.
Bau-Sachen.
Belobigungen.
Bergwerks-Sachen.
Beschäl-Stationen
Candidaten der Theologie.
Censur-Sachen.
Chaussee-Sachen.
Collecten.
Domainen-Sachen.
Eisenbahnen.
Empfehlung von Schriften ꝛc.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Geistliche Stellen-Erledigungen.
Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten.
Gesetz-Sammlung.
Gewerbe-Ordnung.
Gewerbesteuer-Sachen.
Historische Nachrichten.
Jurisdictions-Veränderungen.
Justiz-Sachen.
Kassenscheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Landes-Verweisungen.
Landtags-Sachen.
Landwirthschaftliche Gegenstände.
Marktpreis-Nachweisungen.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen, Medaillen.
Paß-Angelegenheiten.
Patente, ertheilte.
Patente, zurückgenommene.
Pensions-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Pfandbriefe.
Postsachen.
Privatschulen und Privatlehrer.
Rinderpest.
Schriften, empfohlene.
Schriften, verbotene.
Schul-Sachen.
Seidenbau.
Strafanstalts-Sachen.
Superintendenturen.
Titel-Verleihung.
Verdienstliches.
Vermächtnisse.

Digitized by Google

A.

Abdecker: Die Prüfung derselben nach dem Reglement vom 29. Septbr. 1846. Bek. vom 27. October. S. 314.

Abfohlungs-Register, — erfolgte Zusendung der Formulare an die Landraths-Aemter zur Ausfüllung und Einreichung an das Landgestüts-Amt zu Leubus. Verf. vom 28. Mai. S. 176.

Adels-Sachen: Der Seconde-Lieutenant a. D. Eugen von Sierakowski aus Pleß, des Adels verlustig erklärt. Bek. vom 24. Juli. S. 232.

Agentur-Bestätigungen: für die

Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Rost, Kaufmann zu Bunzlau. S. 280.
Schenk, Kaufmann zu Jauer. S. 50.
Zehge, Kaufmann zu Bolkenhayn. S. 126.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen.

Bothe und Sohn, Kaufmann zu Schmiedeberg. S. 226.
Buschmann, Land- und Stadtgerichts-Actuar zu Lauban. S. 10.
Elsner, Kaufmann zu Görlitz. S. 250.
Gemß, Kaufmann zu Glogau. S. 10.
Zedner, Kaufmann zu Glogau. S. 280.

Cölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Sittig, Kaufmann zu Lauban. S. 165.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Fritsch, Kaufmann zu Warmbrunn. S. 274.
Hirschfelder, Kaufmann zu Neusalz. S. 92.
Kirschstein, Kaufmann zu Hirschberg. S. 214.
Nagel, Kaufmann zu Halbau. S. 126.
Naumann, Kaufmann zu Landeshut. S. 134.
Nitschke, Kaufmann zu Bunzlau. S. 50.
Nobiling, Kaufmann zu Lauban. S. 215.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Hauke, Kaufmann zu Liegnitz. S. 383.
Sachs, Kaufmann zu Grünberg. S. 196.

Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Golz, Kaufmann zu Liegnitz. S. 360.
Hänsel, Kommissions-Agent zu Löwenberg. S. 234.
Liebig, Kaufmann zu Hirschberg. S. 226.

Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank.

Fuhrmann, Kaufmann zu Jauer. S. 345.

Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel.

Hänsel, Kommissions-Agent zu Löwenberg. S. 196.
Sittig, Kaufmann zu Lauban. S. 174.
Ullrich, Handelsmann zu Pilgramsdorf. S. 187.

Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Frenzel, Kaufmann zu Sprottau. S. 122.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Burghard, Kaufmann zu Lauban. S. 143.

Digitized by Google

Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Hänfel, Kommissions-Agent zu Löwenberg. S. 196.
Nobiling, Kaufmarn zu Lauban. S. 196.
Agenturen, sind niedergelegt worden:
Für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Königsberg in Preußen, von dem Kaufmann Rawitscher in Glogau. S. 62.
Für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, von dem Kaufmann Schmeißer in Goldberg. S. 62.
Für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, von dem Kaufmann Hoppe zu Liegnitz. S. 383.
" " " Kirstein zu Hirschberg. S. 215.
Für die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, von dem ꝛc. Demuth zu Arnsdorf, Kreis Hirschberg. S. 226.
Für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, von dem Kaufmann Groß zu Goldberg. S. 367.
Amtsblatt: Verabreichung der Amtsblätter für das Jahr 1846 durch die Post-Aemter. Bek. vom 22. Decbr. 1845. S. 5.
Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1846. Bek. vom 6. Novbr. S. 322.
Anleihe, pohlnische: Den Inhabern der Certificate A. und B. der polnischen Anleihe ist bei Einsendung dieser Papiere an die polnische Bank zu Warschau jenseitige Portofreiheit zugestanden. S. 160.
Ansiedelungen: neue innerhalb der städtischen und ländlichen Feldmarken; Bestimmungen darüber. Vom 18. März. S. 111.
Apotheken: Verfahren bei Erledigung der nicht auf einem Privilegio sondern auf Personal-Concession beruhenden Apotheken. Verf. vom 3. Novbr. S. 329.
Arme: Kur- und Arzneikosten für unvermögende Kranke. Verf. vm 31. August. S. 261.
Armenhaus-Gefälle: bei Veräußerung von Grundstücken zu Eisenbahnen zu entrichten. S. 147.
Arznei-Taxe: Veränderungen in derselben. Bek. vom 3. Januar. S. 18. Publikandum vom 1./14. April. S. 136.
Auction: siehe Versteigerung.
Auswanderung. Anträge auf Ertheilung von Auswanderungs-Consensen sind stets an die Herren Landräthe zu richten. Reg.-Verf. vom 7. Februar. S. 58.
Autorenrechte: vergleiche Bücher.

B.

Bank, Königliche: Deposital-Verkehr mit derselben. S. 184.
Banknoten: die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten à 25 rthlr. Bek. vom 10. October. S. 289.
Bau-Conducteure: Verzeichniß derer, die im Liegnitzer Regierungs-Bezirk im Jahre 1845 beschäftigt gewesen sind. S. 71.
Aufforderung an selbige, ihren Aufenthaltsort und Beschäftigung anzuzeigen. Verf. vom 14. und 20. April. S. 137.
Bau-Handwerker: zum selbstständigen Handwerksbetrieb sind anerkannt:
Balke aus Jauer, als Zimmermeister. S. 52.
Diebus aus Breslau, als Maurermeister. S. 100.
Fischer aus Rawicz, als Maurer- und Zimmermeister. S. 342.

Digitized by Google

Gernoth aus Neustädtel, als Maurermeister. S. 89.
Haude aus Wernersdorf, als Zimmermeister. S. 263.
Jaurnik aus Lohnig, als Maurermeister. S. 249.
Mattis zu Schmiedeberg, als Maurermeister. S. 183.
Pahms aus Hoyerswerda, als Zimmermeister. S. 219.
Peukert aus Stralsund, als Maurermeister. S. 228.
Preuß aus Groß-Petersdorf, als Zimmermeister. S. 286.
Reiche aus Grünberg, als Zimmermeister. S. 363.
Ruske aus Deutsch-Wartenberg, als Maurermeister. S. 130.
Sawinsky aus Murowana-Goslin, als Maurermeister. S. 89.
Weidner aus Glogau, als Zimmermeister. S. 63.
Worbs aus Hain, als Maurermeister. S. 18.
Wunder aus Berlin, als Maurermeister. S. 45.
Zimmermann aus Guhrau, als Zimmermeister. S. 231.

Bau-Handwerker-Prüfungs-Commission: deren Verlegung von Bunzlau nach Sprottau. Bek. vom 14. Decbr. 1845. S. 12.

Baumfrevel: auf der Goldberg-Liegnitzer Chaussee. S. 236.

Bau-Sachen: Baupolizeiliche Vorschriften in Bezug auf die Städte-Feuer-Societät in der Kur- und Neumark, Nieder-Lausitz ꝛc. Vom 10. Januar. S. 37—44.

Die Anwendung des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes ist bei 5 rthlr. Strafe untersagt. Verordn. vom 25. Februar. S. 79.

Die bei Bauausführungen zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln. Verordn. vom 1sten März. S. 90.

Prüfung der Construction von Schaubuden. Verf. vom 19. October. S. 313.

Belobigungen: 1) des Bauergutsbesitzers Maluche in Woischau für Rettung aus Lebensgefahr. S. 21.;

2) des Schmiedemeister Schütze zu Neusalz, desgl. S. 156. Vergleiche Berichtigung. S. 174.;

3) des Schmiedegesellen Pajutke zu Landeshut, desgleichen. S. 187.;

4) des Jäger Tietz in Mallmitz, desgleichen. S. 269.

Belohnungen: siehe Prämien.

Bergwerks-Sachen: Publikandum wegen der Fristenscheine. Vom 15. Juli. S. 229.

Verkauf von Materialien und Geräthschaften zu Klein-Wandris. Bek. vom 14. Septbr. S. 264.

Berichtigungen: S. 174, 218, 328, 368, 386.

Beschäl-Stationen: Bekanntmachung der Orte, an welchen für das Jahr 1846 Beschäl-Stationen errichtet sind, mit Hinweisung auf die diesfälligen Vorschriften. Vom 11. Januar. S. 19.

Die im Glogauer Kreise für das Jahr 1846 etablirten Privat-Beschäl-Stationen. Bek. vom 8. Januar. S. 45.

Aufforderung zur Errichtung von Privat-Beschäl-Stationen. Vom 12. Februar. S. 78.

Die zu Jannowitz Schönauer Kreises für das Jahr 1846 etablirte Privat-Beschäl-Station. Bek. vom 20. März. S. 112.

Bekanntmachung des Termins zur Hengst-Köhrung zu Glogau. Vom 12. Novbr. S. 330.

Desgleichen zur Hengst-Köhrung in Görlitz. Vom 19. Novbr. S. 342.

Betrüger: vergleiche Warnung.

Bevölkerungsliste. Einreichung der jüdischen Bevölkerungsliste für das Jahr 1846. Verf. vom 7. Novbr. S. 349.

Digitized by Google

Bilder. Das Sammeln von Subscribenten auf Bilder; siehe Subscribenten-Sammeln.
Blitzableiter: dem Schlossermeister Zahn zu Naumburg a/B. ist das Qualifikations-Attest als Blitzableiter-Verfertiger ertheilt. S. 232.
Dem Kupferschmidt Schlecht zu Bunzlau, desgleichen. S. 372.
Blutegel: die Preise für solche sind bis Ende April 1846 auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Bek. vom 12. Decbr. 1845. S. 4.
Desgleichen bis zum 1. Novbr. 1846 auf 3 Sgr. 3 Pf. Bek. vom 18. Juli. S. 229.
Brücken: Bekanntmachung wegen vorzunehmender Baulichkeit an der Oder-Brücke zu Glogau. Vom 20. Januar. S. 45.
Bücher: Vertrag mit Großbrittanien zum Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck. Verf. vom 29. Septbr. S. 281.
Vergleiche: Schriften; auch, Empfehlung von Schriften.

C.

Candidaten der Theologie:
1) Namentliche Bezeichnung derjenigen, welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden haben. S. 45. 138. 249. 342.
2) Desgleichen derjenigen, welche nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben. S. 5. 139. 249. 287. 372.
Censur-Sachen: Die Censur von Land-Karten. Reg.-Verf. vom 28. December 1845. S. 11. 12.
Bestellung des Bürgermeister Matthäi zu Lauban, zum Local-Censor. Bek. vom 13. Januar S. 26.
Verfahren bei Vorlegung censurfreier Druckschriften über 20 Bogen. Verf. vom 25. August. S. 251.
Charakter-Verleihung: siehe Titel-Verleihung.
Chaussee-Sachen: Chausseegeld-Erhebung zu Neukretscham, zwischen Lauban und Görlitz. Bek. vom 17. Decbr. 1845. S. 4.
Vierter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch der Radefelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist. Minist.-Bek. vom 19. Mai. S. 181.
Chausseegeld-Erhebung zu Schwerta zwischen Greiffenberg und Friedland. Bek. vom 24. Juni. Amtsblattstück Nr. 27. S. 205. und Bek. vom 21. Septbr. S. 268.
Baumfrevel auf der Goldberg-Liegnitzer Chaussee. Reg.-Verf. vom 10. August. S. 236.
Chausseegeld-Erhebung zu Leopoldshayn. Bek. vom 21. August. S. 249.
Bau einer Chaussee von der Sächsischen Grenze bei Lieska bis Muskau. Bek. vom 6ten October. S. 282.
Collecten-Bewilligung und Einsammlung:
1) evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude zu Gimmel im Kreise Wohlau. Verf. vom 5. Mai. S. 160.
2) Katholische Haus-Collecte zum Retablissement der kathol. Kirche zu Spandau. Verf. vom 5. Juni. S. 190.
3) Kathol. Haus-Collecte zum Bau einer 2ten kathol. Kirche zu Berlin. Verf. vom 7. Septbr. S. 263.
Concessionen: solcher bedarf es zur Errichtung gewerblicher Anlagen in den Fällen des §. 32. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. S. 190. 191.
Conducteure: siehe Bau-Conducteure.

Digitized by Google

Correctionshaus-Sachen:
Die Anträge zur Aufnahme von Sträflingen in das Correctionshaus sind vier Wochen vor Ablauf der Strafzeit zu formiren. Verf. vom 24. Septbr. S. 282.
In den Anträgen auf korrectionelle Detention von Strafgefangenen ist der Tag des Ablaufs der Strafe genau anzugeben. Verf. vom 11. Decbr. S. 373.

D.

Dampf-Maschinen: Verfahren in Betreff der Dampf-Maschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken, bezüglich der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Verf. vom 20. Mai. S. 175.
Declamatorien: siehe Schauspiel-Vorstellungen.
Deichwesen: Verordnung wegen provisorischer Einrichtung des Deichwesens für den Steinau-Glogauer und Glogau-Freistädter Deichverband, vom 18. October, und
Verordnung, betreffend die Vertheidigung der Deiche innerhalb der Deichverbände am Oberstrom bei eintretender Gefahr. Vom 18. October 1846, nebst Reg.-Bek. vom 30sten November. S. 350—359.
Domainen-Sachen: Aufforderung zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über Einzahlungen zum Domainen-Veräußerungs-Fonds im 4. Quartal 1845. Vom 24sten April. S. 146.
Desgleichen solcher Quittungen pro 1. Quartal 1846. Vom 7. Juni. S. 184.
Desgleichen solcher pro 2. Quartal 1846. Vom 6. October. S. 292.
Desgleichen solcher pro 3. Quartal 1846. Vom 28. November. S. 363.
Zur Löschung einer auf einem Domanial-Bauerhofe eingetragenen Verschuldungs-Beschränkung ist zuvor der Consens der betreffenden Königl. Regierung einzuholen. Verf. vom 7. Juli. S. 213.
Ablösungs- und Kauf-Kapitalien für Domanial-Prästationen und Grundstücke sind unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse einzuzahlen. Verf. vom 4. Septbr. S. 263.

E.

Eisenbahnen: Zuchthaus- und Armenhaus-Gefälle bei Veräußeruug von Grundstücken zu Eisenbahnen zu entrichten. Bek. vom 21. April. S. 147.
Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen. Vom 27. Septbr. S. 285.
Unfall auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Halbau. Bek. vom 6. November. S. 340.
Eldena, Königl. Staats- und landwirthschaftl. Akademie: siehe Landwirthschaftl. Gegenstände.
Empfehlung von Schriften, Charten und Vorlegeblättern:
Darstellung der Einrichtung und Wirksamkeit des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit, von J. Thyssen. S. 23.
Das Muster-Dörfchen ꝛc., von Löbe. S. 70.
Hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthülfe. S. 87.
Die Preuß. Städte-Ordnungen ꝛc. S. 88.
Auszüge aus dem Zeichnenunterricht von Hippius. H. 98.
Verhandlungen des 9. Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und Nieder-Lausitz. S. 122.
Generalblatt für die Mäßigkeits-Reform in Deutschland. S. 165.
Was wollen und was können wir für das Wohl des Volks thun? Amtsblattstück Nr. 27. S. 206.

Digitized by Google

Die glückliche Gemeinde zu Friedenthal ꝛc., von Emmemoser. Amtsbl.-St. Nr. 27. S. 206.
Borussia, Sammlung deutscher Gedichte ꝛc. Amtsblattstück Nr. 28. S. 206.
Namens-Berichtigung des Verlegers. S. 218.
Evangelisches Choral-Melodienbuch. S. 230.
Wandkarte des Preußischen Staats. S. 239.
Vorlegeblätter zum Zeichnenunterricht. S. 311.
Der Rittergutsbesitzer ꝛc., von v. d. Heyde. S. 317.
Die Polizei-Gesetzkunde, Supplementband, von demselben. S. 317.
Commentar zum Stempelgesetz. S. 365.
Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen. S. 382.
Erndte-Ferien: bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau. S. 193. und Amtsblattstück Nr. 27. S. 205.
Bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau. S. 193.

F.

Feldmesser: Verzeichniß derer, die im Liegnitzer Regierungs-Bezirk im Jahre 1845 beschäftigt gewesen sind. S. 71. 72.
Als Feldmesser sind mit Qualifikations-Attest versehen und vereidet worden:
Carl Rothe aus Kottwitz. S. 124.
Leopold Schefer aus Muskau. S. 124.
Bail aus Glogau. S. 248.
Feuer-Societäts-Sachen:
Nachtrag zur Bekanntmachung vom 16. Septbr. 1842, betreffend die zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften in den zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark ꝛc. Vom 10. Januar 1846. S. 37—44.
Ergebnisse der Rechnungslegung bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1845. Bek. vom 16. Mai. S. 168—171.
Ausschreibung der ersten halbjährigen Rate der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro 1846. Vom 25. Mai. S. 185.
Ausschreibung eines Zuschusses pro 1. Semester und der 2ten halbjährigen Rate pro 1846. Vom 22. Septbr. S. 278.
Ergebnisse der Rechnungslegung bei der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse pro 1845. Bek. vom 2. November. S. 330.
Flöße: vergleiche Schiffe.
Flüsse: Bestätigung der Mitglieder der durch das Gesetz vom 28. Februar 1843. §. 30., wegen Benutzung der Privatflüsse angeordneten Vermittelungs-Commission, für den Landeshuter Kreis. Bek. vom 7. April. S. 130.
Forstlehrlinge: Bekanntmachung des Prüfungs-Termins für selbige. Vom 20. August. S. 248.
Forstsachen: Bekanntmachung der Termine zur Untersuchung der Forst-Vergehungen ꝛc. bei dem Land- und Stadtgericht zu Hoyerswerda pro 1846. Vom 13. Januar. S. 59.
Forst-Assistent Winkler in den Haynauer Kämmerei-Forsten, hinsichtlich des eventuellen Gebrauchs seiner Waffen. Verf. vom 22. Octbr. S. 314.

G.

Gasthofs-Taxen: zu deren Aushängung in den Gastzimmern sollen Gastwirthe angehalten werden. Reg.-Verf. vom 27. Febr. S. 100.

Digitized by Google

Gefängnisse: Abzuschließendes Abkommen mit einzelnen Städten wegen Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung. Bek. vom 3. Decbr. S. 371.
Geistliche Angelegenheiten: siehe Kirchliche Angelegenheiten.
Geistliche Stellen-Erledigungen:
die Pfarrstelle zu Bienowitz. S. 174.;
die Pfarrstelle zu Wangten. S. 174.;
die Adjunctur bei dem Pastorat zu Crentzburg. S. 220.
Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten:
Fractionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen und Abfindungen in Rente von Martini 1845. bis dahin 1846. zum Grunde gelegt werden. Bek. vom 2. Januar. S. 28. 29.
Martini-Marktpreise für Roggen und andere Getreidearten, Heu, Stroh und Kartoffeln, welche bei Berechnung der Geldbeträge für Ablösungs-Objecte pro 1846. zum Grunde zu legen sind. Bek. vom 2. Januar. S. 29—31.
Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Regulirung der gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse in den Kreisen Görlitz, Rothenburg, Lauban und Hoyerswerda von Martini 1845. bis dahin 1846. zum Grunde zu legen sind. Bek. vom 2. Januar. S. 32.
Gesetz-Sammlung: Die Inhalts-Anzeigen derselben befinden sich,
a) aus dem Jahre 1845. vom 40. bis 42. Stück, enthaltend die Nummern 2654. bis 2663. auf Seite 1. 25. und 26.
b) aus dem Jahre 1846. von den Stücken 1. bis 41., enthaltend die Nummern 2664. bis 2777. auf Seite 26. 51. 73. 99. 123. 127. 129. 135. 145. 167. 197. 198.; Stück No. 27. S. 203.; Stück No. 28. S. 203. S. 227. 228. 231. 235. 241. 247. 251. 255. 267. 275. 281. 321. 329. 341. 369. 370.
Gesinde-Dienstbücher: Selbige werden vom 1. Januar 1847. ab bei allen Steuerstellen zum Verkauf vorrätbig sein. Verf. vom 6. Decbr. S. 363.
Getreide: Zollfreie Einfuhr desselben, des Mehls, Grütze, Graupe ꝛc. aus Böhmen. Bek. vom 20. Octbr. S. 341.
Desgleichen aus den übrigen angrenzenden Oesterreichischen Staaten und resp. aus dem Königreich Pohlen. Bek. vom 5. Decbr. S. 361.
Gewerbe-Institut zu Berlin: Termin zur Vorprüfung der Aspiranten für dieses Institut und vacantes Staats-Stipendium. Bek. vom 15. Mai. S. 167.
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. betreffend:
ad §§. 27. ꝛc. derselbrn; Bestimmungen über das Verfahren bei Dampf-Maschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken. Vom 20. Mai. S. 175.
ad §. 32. derselben; Ausfertigung besonderer Concessionen zu gewerblichen Anlagen. Reg.-Verf. vom 6. Juni. S. 190.
ad §§. 27. seq. derselben; Mühlen-Anlagen in mahlsteuerpflichtigen Städten. Reg.-Verf. vom 8. Mai. S. 219.
ad §. 177. derselben; Strafverfahren gegen Uebertretungen. Reg.-Verf. vom 4. August. S. 235.
Gewerbe-Schule zu Liegnitz. Bekanntmachung des Aufnahme-Termins bei derselben zu dem mit dem 5. October 1846. beginnenden neuen Lehr-Cursus. Vom 9. August. S. 242.
Gewerbesteuer-Sachen: Bestimmungen wegen des Sammelns von Subscribenten auf Druckschriften, Musikalien und Bilder als gewerbsteuerpflichtiges Geschäft. Vom 4. Mai. S. 159.

Digitized by Google

Nachtrags-Gewerbesteuer wegen unbefugten Gewerbebetriebs. Verf. vom 4. August. S. 235.
Ertheilung steuerfreier Legitimationsscheine zum Aufsuchen von Mahlarbeit. Verf. vom 27. Octbr. S. 316.
Gewichte: siehe Maaße.

H.

Handels-Sachen: Bezeichnung preußischer Waaren bei Sendungen nach England. Bek. vom 8. August. S. 247.
Hausschwamm. Die Vertilgung desselben durch Quecksilbersublimat ist bei 5 Rthlr. Strafe untersagt. Verordn. vom 25. Februar. S. 79.
Hebammen: siehe Medizinal-Sachen.
Heimathscheine: Die Bewilligung des diesseitigen Aufenthalts an Churhessische Unterthanen ic. ist von Beibringung genügender Heimathscheine abhängig. Reg.-Verf. vom 20. Decbr. 1845. S. 5.
Anträge auf Ertheilung von Heimathscheinen sind stets an die Herren Landräthe zu richten. Reg.-Verf. vom 7. Febr. S. 58.
Historische Nachrichten: aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk:
Vom Monat November und December 1845. S. 35.; Januar und Februar. S. 96.; März und April. S. 161.; Mai und Juni. S. 224.; Juli und August. S. 269.; September und October. S. 335. Berichtigung der auf Seite 271. befindlichen Notiz. S. 340.
Hunde: müssen beim Treiben von Schlachtvieh mit solchen Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern. Verf. vom 15. Octbr. S. 313.

J.

Jagd: Bekanntmachung des Schluß-Termins der niedern Jagd pro 1846. Vom 17. Januar. S. 27.
Eröffnung der niedern Jagd am 24. August. Bek. vom 30. Juli. S. 232.
Jahrmärkte: Verlegung des Jahrmarkts zu Brätz, vom 9. April auf den 6. April 1846. Bek. vom 9. Januar. S. 33.
Verlegung der Jahrmärkte zu Saabor. Bek. vom 18. Novbr. S. 249.
Impfmedaillen: siehe Ordens- ic. Verleihungen.
Jugendliche Verbrecher: siehe Verbrechen.
Jurisdictions-Veränderungen: Verzeichnisse der vorgekommenen Veränderungen im Richterpersonal bei den Patrimonial-Gerichten,
im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk. S. 22. 61. 92. 149. 186. 187.; Amtsblattstück 28. S. 205.; S. 233. 258. 283. 364. 366.
im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk. S. 96.
Justiz-Sachen: Kosten in Untersuchungen wegen Betteln und Landstreicherei. Bek. vom 23. Decbr. 1845. S. 13.
Mitzutheilende Personal-Nachrichten bei Ablieferung von Verbrechern in Strafanstalten. Verf. vom 30. Decbr. 1845. S. 20.
Zinsbare Belegung entbehrlicher Salarien-Kassen-Bestände. Verf. vom 7. Februar. S. 64.
Thatbestand-Erhebung bei Beschädigung und Verunglückung von Menschen in Bergwerks-Anlagen. Verf. vom 9. Febr. S. 74.
Justitiariats-Kontracte. Verf. vom 6. März. S. 91.
Führung des Mandatenbuchs A. Bek. vom 7. März. S. 95.

Digitized by Google

Aufhebung des Stadtgerichts zu Trachenberg und dessen Vereinigung mit dem dortigen Fürstenthums-Gericht. Bek. vom 11. März. S. 96.
Tarif der Kosten-Vorschüsse in Prozessen. Vom 3. März. S. 101.
Anzeige von Todesfällen an das betreffende Gericht. Verf. vom 28. März. S. 112.
Republikation der Verordnung wegen Bestrafung des Kindermordes und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. Vom 11. Januar 1817 und 30. März 1846. S. 124.
Form der an das Königl. Geheime Ober-Tribunal zu Berlin zu erstattenden Berichte. Verf. vom 9. April. S. 139.
Zuchthaus- und Armenhaus-Gefälle bei Veräußerung von Grundstücken zu Eisenbahnen. Bek. vom 21. April. S. 147.
Depositat Verkehr mit der Königl. Bank bezüglich des Zinsfußes. Verf. vom 2. Juni S. 184.
Hofgericht zu Muskau, fortan den Titel führend: „Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande Standesherrl Hofgericht zu Muskau." S. 187.
Erinnerung an die Bestimmungen in Betreff der Depositat-Verwaltung. Vom 6. Juni. S. 192.
Erndteferien bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau. Bek. vom 10. Juni. S. 193. und Amtsblattstück No. 27. S. 205.
Desgleichen bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau. Bek. vom 10. Juni. S. 193.
Erinnerung an die Bestimmung des §. 38. der Criminal-Ordnung in Betreff der zu verpflichtenden Criminal-Protokollführer. Vom 19. Juni, Amtsblattstück Nr. 27. S. 205.
Zur Löschung einer auf einem Domanial-Bauerhofe eingetragenen Verschuldungs-Beschränkung, ist der Konsens der betreffenden Königl. Regierung einzuholen. Verf. vom 7. Juli. S. 213.
Formular zur Bescheinigung über den Empfang von Geldern aus den Depositorien. Verf. vom 4. August. S. 236.
Vereidung des Sattlermeister Teschner zu Glogau, als Sachverständiger bei Abschätzungen ꝛc. Bek. vom 12. August. S. 242.
Verfahren im Civil-Prozeß nach der Verordnung vom 21. Juli 1846. Verf. vom 12. August. S. 242.
Die Atteste über herrenlose Nachlaßmassen oder Vermögens-Konfiskate nicht an die Regierungs-Hauptkassen, sondern an die Königl. Regierungen einzusenden. Verf. vom 10. September. S. 268.
Anträge zur Aufnahme von Sträflingen ins Correctionshaus sind vier Wochen vor Ablauf der Strafzeit zu formiren. Verf. vom 24. September. S. 282.
Die Ziehung von Seehandlungs-Prämien-Scheinen. Verf. vom 31. Oktober. S. 322.
Einreichung der Geschäfts-Uebersichten, Listen und Rechnungs-Abschlüsse pro 1846. Verf. d. d. Glogau vom 3 Novbr. S. 322.
Wegen desselben Gegenstandes. Verf. d. d. Breslau den 6. November. S. 326.
Formulare zum Gebrauch in Prozessen. Bek. vom 3. November. S. 324.
Anführung der Geschäftszeichen oder Journal-Nummern in Berichten und Eingaben. Bek. d. d. Breslau den 16. November. S. 344.
Die Einreichung der Vormundschafts-Tabellen pro 1846 ist erlassen. Verf. vom 14. November. S. 345.
Bekanntmachung, daß die alljährliche Einreichung des Jahres-Abschlusses von dem Depositorio der Königl. Untergerichte unterbleiben kann. Vom 20. November. S. 345.

Digitized by Google

Einlieferung weiblicher Sträflinge nach Sagan, auf solche beschränkt, deren Strafdauer drei Monate überschreitet. Verf. vom 24. November. S. 364.
Anzeige der Todesfälle. Verf. vom 28. November. S. 364.
Gerichtsbarkeit der außerhalb der Umzäunung des Kirchberges zu Freistadt belegenen zwei Häuser dem Königl. Stadtgericht daselbst übertragen. Bek. vom 30. Novbr. S. 361.
Rechtzeitige Mittheilung der gegen militairdienstpflichtige Individuen ergangenen Straferkenntnisse an die betreffenden Kreis-Landräthe. Verf. vom 2. Decbr. S. 365.
Abzuschließendes Abkommen mit einzelnen Städten wegen Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung. Bek. vom 3. Decbr. S. 371.
Gerichtliche Gefangene, welche mit Brüchen behaftet, sollen Behufs des Transports in die Strafanstalten mit Bruchbändern versehen werden. Verf. vom 5. Decbr. S. 372.
Denselben Gegenstand betreffend. Verf. vom 10. Decbr. S. 378.
In den Anträgen auf korrectionelle Detention von Strafgefangenen ist der Tag des Ablaufs der gerichtlichen Strafe genau anzugeben. Verf. vom 11. Decbr. S. 373.
Die von den Partheien in Civilprozessen den Justiz-Commissarien rechtzeitig vor den anstehenden Terminen zuzustellenden Informationen betreffend. Verf. d. d. Frankfurt den 8. Decbr. S. 373.
Kosten in Untersuchungs-Sachen für Vertheidigung unvermögender Angeschuldigten. Verord. vom 9. Decbr. S. 377.

K.

Kassen-Anweisungen:
Entdeckung der Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen. Bek. vom 4. März. S. 93.
Kassen-Scheine:
a. Kammer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische).
Bekanntmachung der in der 49. Verloosung gezogenen und zu Michaelis 1846 zu realisirenden Nummern. Vom 22. April. S. 140.
Desgleichen der in der 50. Verloosung gezogenen und zu Ostern 1847. zu realisirenden Nummern. Vom 1. October. S. 287.
b. Steuer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische).
Bekanntmachung der fernerweit verlooseten und zu Michaelis 1846. zu realisirenden Nummern. Vom 27. April. S. 153.
Desgleichen der gezogenen Nummern zur Realisirung im Ostertermine 1847. Vom 10ten October. S. 292.
Buchhalter Senff zu Merseburg mit der Unterzeichnung der auszureichenden neuen Talons und Zins-Coupons der Steuer-Kredit-Kassenscheine beauftragt. Bek. vom 16. Septbr. S. 277.
Kastrirer: siehe Vieh-Kastrirer.
Kirchliche Angelegenheiten: Ausübung des Landesherrl. Ernennungsrechts zu den katholisch geistlichen Stellen. Bek. vom 16. Januar. S. 55.
Proklamations-Atteste und Aufgebote. Verf. vom 31. März. S. 139.
Die Reden von Nicht-Geistlichen auf den Begräbnißstätten. Verf. vom 30. September. S. 309.
Erinnerung an die Verordnung vom 29. Juli 1832., wonach kein Kind vor Vollendung des 14. Jahres ohne Genehmigung des betreffenden Superintendenten zur Confirmation angenommen werden darf. Vom 7. Juni. S. 372.

Digitized by Google

Klassensteuer: Von derselben sind frei, die an den Feldzügen 18$^{13}/_{15}$. theilgenommenen Individuen, der XII. und die Einzelnsteuernden der XI. Steuerstufe. Reg.-Bek. vom 20. April. S. 137.
Kommunal-Landtage: siehe Landtage.
Krakau: vergleiche Paß-Angelegenheiten.
Kredit-Institut für Schlesien: Ernennung des Baron von Saurma auf Ruppersdorf zum Direktor dieses Instituts. Bek. vom 28. Januar. S. 52.
Kreis-Physikats-Stelle: Erledigung einer solchen im Kreise Hoyerswerda. S. 241. Desgleichen im Kreise Bunzlau. S. 342.
Kreis-Taratoren: als solche sind vereidet,
Pohl, Gerichtsscholz zu Milkau. S. 327.
Schwandtke, Gerichtsscholz zu Ober-Leschen. S. 327.

L.

Landesverweisungen: Ueber die Landesgrenze sind gebracht worden.
Böckel, Johann Gottlieb, aus Groß-Schweinitz in Sachsen. S. 188.
Dub, Franz, aus Zales in Böhmen. S. 201.
Effenberg, Maria, aus Liebwerda in Böhmen. S. 253.
Franz, Joseph, aus Schönau in Böhmen. S. 134.
Ganzel, Wenzel, aus Adersbach in Böhmen. S. 23.
Hofer, Anton, Hofer, Amalie, Hofer, Antonie, Hofer, Emanuel, } aus Klein-Aupe in Böhmen. S. 156—158.
Horn, Anna, aus Wilhutta in Böhmen. S. 215.
Kerber, Magdalena, Kerber, Gertrude, } aus Rochlitz in Böhmen. S. 253.
Liem, Joh. Christian, aus Gotha in Sachsen. S. 367.
Linke, Christian Gottlieb, aus Groß-Schönau in Sachsen. S. 327.
Patoczka, Joseph, aus Passek in Böhmen. S. 253.
Reuß, Joh., aus Königshain in Böhmen. S. 188.
Schmidt, Wilhelm, aus Rochlitz in Böhmen. S. 240.
Umlauf, Johann, aus Merkelsdorf in Böhmen. S. 215.
Landraths-Wahlen: Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Ernennung der Vorsitzenden bei den Landraths-Wahlen. Vom 13. Februar. Reg.-Bek. vom 30. März. S. 127. 128.
Landtags-Sachen:
Wahl der Vorsitzenden auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark. Bek. vom 30. Decbr. 1845. S. 17.
Landtags-Abschied vom 27. Decbr. 1845. für die zum 8ten Schles. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände, — ist dem 6. Amtsblattstück als Beilage beigefügt. S. 54.
Landtags-Abschied für die zum 9. Prov.-Landtage der Mark Brandenburg ꝛc. versammelt gewesenen Stände, — ist in mehreren Exemplaren dem 8. Amtsblattstück als Beilage beigefügt. S. 71.
Derselbe und die Verhandlungen desselben sind im Buchhandel erschienen und für 1 Rthlr. 20 Sgr. zu haben. S. 122.
Eröffnungs-Termin des nächsten Communal-Landtags der Kurmark zu Berlin und der Neumark zu Cüstrin am 15. Novbr. 1846. S. 267.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Gegenstände:
Schäfer-Lehr-Anstalt zu Frankenfelde bei Writzen und Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe. Bek. vom 3. Januar. S. 33. 34.
Das diesjährige Schlesische Pferderennen zu Breslau am 2. und 3. Juni. Bek. vom 11. Januar. S. 46. 47.
Bekanntmachung der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, in Betreff der Vorlesungen im Sommer-Semester 1846. Vom Februar 1846. S. 74. 75.
Desgleichen in Betreff der Vorlesungen im Winter-Semester 1846. vom Juli. S. 237.
Programm zu dem Glogauer Landwirthschaftlichen Schaufeste am 4. Mai 1846. Reg.-Bek. vom 13. März S. 102—107.
Programm zu dem Liegnitzer landwirthschaftlichen Feste am 7. Mai 1846. Reg.-Bek. vom 21. März. S. 117—122.
Nachtrag zu diesem Programm. Vom 27. April. S. 143.
Prämien, für zweckmäßig angelegte Düngerstätten. Bek. vom 11. April. S. 165.
Mittheilungen an die Seidenzüchter. S. 252.
Benutzung des Kartoffelsaamens znm Anbau von Kartoffeln. Bek. vom 4ten September. S. 258.
Beförderung der Obstbaumzucht. Vom 12. Septbr. S. 279.
Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Ruhland und Arnsdorf. Bek. vom 1. Novbr. S. 337.
Anzeige für Viehbesitzer, in Betreff eines sich empfehlenden Futtermittels für Schaafe und Rindvieh. S. 347.
Legate: siehe Vermächtnisse.
Lotto: Wegen Spielens und Debits der Loose zum Lotto aus ausländischer oder unerlaubter einheimischer Bank. Allerh. Kabiners-Ordre vom 27. Febr. und Reg.-Bek. vom 4. April. S. 129.
Lumpensammler: Denselben ist nicht gestattet, unter ihrem Nadelkram Schwefelhölzchen zu führen. Verf. vom 3. Septbr. S. 262.

M.

Maaße und Gewichte: Verbot ungestempelter oder Nicht-Preußischer Maaße und Gewichte. Reg.-Verf. vom 1. März. S. 89.
Mahlsteuer: Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs der Städte Breslau und Liegnitz mit andern mahlsteuerpflichtigen Städten mittelst Versendescheine über Mühlen-Fabrikate ꝛc. Vom 29. November. S. 363.
Marktpreis-Nachweisungen, des Getreides und der übrigen Victualien, des Holzes und Rauchfutters in den Marktstädten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks:
für den Monat Decbr. 1845. S. 48.; Januar 1846. S. 76.; Februar S. 108.; März S. 132.; April S. 172.; Mai S. 194.; Juni S. 216.; Juli S. 244.; August S. 272.; September S. 318.; October S. 338.; November S. 384.
Martini-Marktpreise: (wegen Gemeinheits-Theilungs-Sachen) siehe letztern Artikel.
Bekanntmachung der Martini-Marktpreise von 1846., als Vergütigungssätze für die Militair-Marsch-Fourage für das Jahr 1847. Vom 12. Decbr. S. 377.
Märkte: siehe Jahrmärkte, Pferdemärkte, Remontemärkte.
Medaillen: vergleiche Ordens-Verleihungen.
Medizinal-Sachen: Einige Abänderungen in der Arznei-Taxe. Bek. vom 3. Januar, S. 18.
Bestimmungen in Betreff der Hebammen. Reg.-Verf. vom 7. Januar. S. 26.

Digitized by Google

Das Massalienſche Mittel zur Verhütung ſtarker Blutung und Eiterung der Wunden. Bek. vom 30. Januar. S. 56.
Veränderungen der Arznei-Taxe. Publikandum vom 1. April, Reg.-Bek. vom 14. April. S. 136.
Benedict, Dr. ꝛc., Director der Prüfungs-Kommiſſion, Behufs der Erlaubniß zum Selbſtdispenſiren homöopathiſcher Arzneien. Bek. vom 3. Juli. S. 214.
Kur- und Arznei-Koſten für unvermögende Kranke. Verf. vom 31. Auguſt. S. 261.
Ueber die Verhältniſſe der Militair-Aerzte. Bek. vom 15. Septbr. S. 276.
Verfahren bei Erledigung der nicht auf einem Privilegio, ſondern auf Perſonal-Conceſſion beruhenden Apotheken. Verf. vom 3. Novbr. S. 329.
Debit des Phosphor-Kleiſters. Verf. vom 24. Novbr. S. 350.
Arznei-Taxe: ſiehe dieſen Artikel.
Blutegel-Preiſe: desgleichen.
Kreis-Phyſikatsſtellen: desgleichen.
Rinderpeſt: desgleichen.
Queckſilber-Sublimat: desgl.
Mehl: Zollfreie Einfuhr deſſelben ꝛc. aus Böhmen. Bek. vom 20. Novbr. S. 341.
Desgleichen aus den übrigen angrenzenden Oeſterreichiſchen Staaten. Bek. vom 5. Decbr. S. 361.
Militair-Sachen: Anderweitige Organiſation der Jäger und Schützen. Bek. vom 9. und 28. Decbr. S. 12. 13.
Bekanntmachung der Prüfungstermine pro 1846. und die Erforderniſſe für die zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienſt berechtigten Individuen. Vom 9. Januar. S. 32. 33. Amtsblattſtück Nr. 28. S. 204. 264.
Requiſitoriale des Gerichts der 6. Diviſion zu Torgau, um Nachricht über den Aufenthalt des Fleiſchergeſellen Warmbier aus Schneidemühl. Vom 8. Januar. S. 34.
Ueber die Verhältniſſe der Militair-Aerzte. Bek. vom 15. Septbr. S. 276.
Controlle in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältniſſen übergegangenen Reſerve- und Landwehr-Mannſchaften. Verf. vom 27. Novbr. S. 362.
Die Termine pro 1847. zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen. Bek. vom 27. Novbr. S. 374.
Remontepferde-Märkte, ſiehe dieſen Artikel.
Naturalien-Ankauf für das Magazin zu Glogau pro 1847. durch den Proviantmeiſter, Kriegsrath Körte. Bek. vom 10. Decbr. S. 381.
Mordthaten: verübt, an der Ausgedingerwittwe Hübner zu Hagendorf. S. 100., an dem Bauer Haupt aus Neuhammer, Görlitzer Kreiſes. S. 151.
Mühlen: Die Anlage von Dampf- oder mit thieriſchen Kräften betriebenen Mühlen in mahlſteuerpflichtigen Städten betreffend. Verf. vom 8. Mai. S. 219.
Müller: Ertheilung ſteuerfreier Legitimationsſcheine an Selbige, zum Aufſuchen von Mahlarbeit. Verf. vom 27. Octbr. S. 316.
Muſikalien: Das Sammeln von Subſcribenten auf Muſikalien; ſiehe Subſcribenten-Sammeln.

N.

Nachdruck: ſiehe Bücher.
Naturaliſations-Urkunden: Anträge auf Ertheilung von ſolchen ſind ſtets an die Herren Landräthe zu richten. Reg.-Verf. vom 7. Februar. S. 58.

Digitized by Google

O.

Obstbaumzucht: siehe Landwirthschaftliche Gegenstände.
Oderstrohm: Baulichkeit an der Oderbrücke zu Glogau. Bek. vom 20. Januar. S. 45. Vergleiche auch Deichwesen.
Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen und Medaillen:
Erinnerungs-Medaille an den Restaurationspächter der Schneegruben-Baude im Riesengebirge Friedrich Sommer. S. 201.
Hamburger Brand-Erinnerungs-Medaille an den Apotheker Mertens zu Neusalz a/O. S. 230.
Impf-Medaille an den Kreis-Physikus Dr. Meißner zu Freistadt. S. 284.
Die bei Gelegenheit der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in Schlesien verliehenen Orden und Ehrenzeichen. Bek. vom 23. Octbr. S. 295—306.
Bemerkung: Seite 303. VII. Zeile 12., Fleischer, Oberaufseher an der Strafanstalt, ist statt Jauer, zu lesen: „Görlitz."

P.

Paß-Angelegenheiten:
Aufforderung zur Lösung von Paßkarten bei Reisen nach und von Krakau oder Gegend. Vom 6. März. Extrabeilage zum 10. Amtsblattstück 1846.
Reisepässe und Wanderbücher, unter Firma des Magistrats zu Wartenburg, betrügerischer Weise an ausländische Juden ausgestellt. Bek. d. d. Königsberg den 25. Febr. S. 125.
Patente, sind ertheilt an:
Baunscheidt, Mechaniker zu Poppelsdorf. S. 201.
Becker, Instrumentenmacher zu Winterscheid. S. 158.
Blumenreich, Glashüttenbesitzer zu Neudorf bei Gleiwitz. S. 143.
Borchard, Wegebaumeister zu Tannhausen. S. 92.
Brehmer, Schulze zu Karmersfelde. S. 144.
Burbach, Kaufmann zu Köln. S. 293.
Clarenbach und Sohn, Fabrikanten zu Hükeswagen. S. 254.
Einsel, Werkführer zu Krefeld. S. 246.
Elliot Kaufmann zu Berlin. S. 196. und 234.
Engelhardt, Uhrmacher zu Berlin. S. 201.
Fabian, Orgelbauer zu Brätz. S. 144.
Fischer, Orgelbauer zu Boele. S. 383.
Gebel, Regierungs-Director a. D. zu Stabelwitz. S. 367.
Goldschmidt, Th., zu Berlin. S. 78.
Grebin, Uhrmacher zu Berlin. Stück 28. S. 206.
Hanewald, Zuckersiederei-Director zu Brieg. S. 196.
Hirtz, Maschinenbauer zu Berlin. S. 196.
Hoffmann, Fabriken-Kommissar zu Breslau. S. 128. und 149.
Kamphausen und Dr. d'Ester zu Köln. S. 126.
Knauß, Hof-Instrumentenmacher zu Koblenz. S. 293.
Krätwitz, Mechaniker zu Anklam. S. 215.
Kusahl, Dr. zu Berlin. S. 340.
Lange, Fabrikant zu Berlin. S. 274.
Leonhardt, Uhren-Fabrikant zu Berlin. S. 383.

Digitized by Google

Mendelssohn, C. T. N., zu Berlin. S. 110.
Milde, Kattun-Druckerei-Besitzer zu Breslau. S. 174.
Michaut, Hof-Zinngießermeister zu Berlin. S. 202.
Müller, F., Instrumentenmacher zu Berlin. S. 24.
Müller, Professor, und Schönemann, Instrumentenmacher zu Berlin. S. 88. u. 202.
Mylius, F. L., zu Berlin. S. 78.
Naeter, Instrumentenmacher zu Demmin. S. 367.
Oechelhäuser zu Siegen. S. 360.
Piepenstock zu Iserlohn. S. 260.
Pohl, Apotheker zu Mittelwalde. S. 367.
Reinhardt, Weinhändler aus Mannheim. S. 246.
Riepe, Färber zu Limburg a. d. Lenne. S. 340.
Romyn, von, Gutsbesitzer zu Wardhausen. S. 144.
Scheibler u. Comp., Fabrikanten, Stück 28. S. 206.
Schermeng jun., Zeichner zu Elberfeld. S. 174.
Schildknecht, Fabrikant zu Berlin. S. 93.
Schönemann, Mathematikus zu Brandenburg. S. 24.
Scholz, Lehrer zu Breslau. S. 92.
Semper zu Guben. S. 312.
Serre, Major a. D. zu Maren. S. 254.
Steimmig, Mechaniker zu Danzig. Stück 28. S. 206.
Szczepanowski, von, Civil-Ingenieur zu Posen. S. 50.
Taurinus, F. M., in Köln. S. 144.
Ulmann, Kaufmann in Berlin. S. 88.
Warker, Pianoforte-Fabrikant zu Trier. S. 293.
Wolff, Fabrikant in Elberfeld. S. 98.
Zoller, Hofschlosser und Eisenbahnwagen-Fabrikant zu Berlin. S. 383.

Patente, zurückgenommene und erloschene: das, des
Bley, Architect. S. 72.
Dedel, Gasthofbesitzer zu Berlin. S. 312.
Höffke, Mechanikus in Stettin. S. 260.
Hoffmann, von, Dr. zu Herrnstadt. S. 320.
Kesten, Ingenieur. S. 72.
Krokow von Wickerode, Graf. S. 128.
Krüger, Schulamts-Kandidat zu Wittenberg. S. 246.
Lefort, Kaufmann zu Luxemburg. S. 288.
Leonhardt, Uhrmacher in Berlin. S. 246.
Martens, Gelbgießer zu Berlin. S. 126.
Mendelssohn, C. T. N., zu Berlin. S. 284.
Reich, zu Berlin. S. 294.
Sterl, Uhrmacher zu Linz a. R. S. 294.
Vorster, Fabrik-Inhaber. S. 234.
Wiesmann, Kaufmann zu Ruhrort. S. 265.
Winkler, Feldmesser in Halberstadt. S. 259.

Patrimonialrichter: siehe Jurisdictions-Veränderungen.

Pensions-Sachen: Aufforderung zur Einreichung der Todtenscheine von Civil-Pensionairen. Vom 1. Mai. S. 151.

Digitized by Google

Ueberſicht der Verwaltung des Penſions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer pro 1845. Vom 27. April. S. 154.

Perſonal-Veränderungen: Aus den hierüber lautenden Nachrichten und Verzeichniſſen, welche ſich

1) aus dem Reſſort der Königl. Regierung zu Liegnitz unter der Rubrik „Perſonal-Chronik;"
2) von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau. S. 21. 60. 61. 91. 117. 148. 149. 186. Amtsblattſtück Nr. 28. S. 205. 233. 257. 258. 283. 327. 365. 366.
3) von dem Königl. Provinzial-Steuer-Directorat von Schleſien, S. 128.;
4) von dem Königl. Conſiſtorium der Provinz Schleſien, S. 125. 126. 142. 232. 246. 279.;
5) aus dem Reſſort des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums, S. 87. 180. 193. Amtsblattſtück Nr. 27. S. 206. 232. 250, 288. 376.
6) von der Königl. General-Kommiſſion von Schleſien, S. 60. 220. 221.;
7) aus dem Reſſort des Königl. Ober-Bergamts, S. 13. 214.;
8) von dem Königl. Kredit-Inſtitute für Schleſien, S. 52.,

befinden, iſt ein beſonderes Namen-Regiſter zuſammengeſtellt.

Pfandbriefe, Schleſiſche Litt. B.:

Kündigung von Pfandbriefen der Herrſchaft Wiegſchütz, gegen andere vom 1. Januar 1846. ab in Empfang zu nehmende Pfandbriefe gleichen Betrags. Bek. vom 16. Decbr. 1845. S. 6. 27. 58.

Sechſte Verlooſung Schleſ. Pfandbriefe B. im Geſammtbetrage von 20,600 Rthlr. Bek. vom 18. Decbr. 1845. S. 6. 112. 176.

Aufforderung an die Inhaber der in frühern Verlooſungen gezogenen Pfandbriefe zur Abhebung der Nominal-Beträge. Vom 1. Auguſt. S. 238. 256.

Siebente Verlooſung Schleſ. Pfandbriefe B. im Geſammtbetrage von 22,450 Rthlr. Bek. vom 16. Decbr. 1846. S. 378.

Pferde-Märkte: Republikation der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1843., wegen der Legitimations-Atteſte bei Veräußerung von Pferden auf Pferdemärkten. Vom 12. Juni. S. 198.

Pferderennen: vergleiche Landwirthſchaftliche Gegenſtände.

Polniſche Anleihe: vergleiche Anleihe, auch Poſtſachen.

Poſtſachen: Declarationszwang bei Sendungen von Papiergeld ins Ausland. Bek. vom 14. Februar. S. 73.

Anordnung in welcher Art das Poſtillons-Trinkgeld zu berichtigen iſt. Vom 28. Juni. S. 211.

Den Inhabern der Certifikate A. und B. der pohlniſchen Anleihe iſt bei Einſendung dieſer Papiere an die pohlniſche Bank zu Warſchau jenſeitige Portofreiheit zugeſtanden. Bek. vom 13. Mai. S. 160.

Beſtimmungen in Betreff der Benutzung der Extrapoſtpferde zur Rückreiſe nach dem Abfahrtsorte. Bek. vom 14. Septbr. S. 275.

Prämien-Bewilligung: dem Schmiedemſtr. Schütze zu Neuſalz für Rettung aus Lebensgefahr. S. 156. 174.

Prämien-Zuſicherung: auf Entdeckung der Thäter,

des, an der Ausgedinger-Wittwe Hübner zu Hagendorf verübten Raubmordes. Reg.-Verf. vom 17. März. S. 100. 101.;

Digitized by Google

des, an dem Bauer Haupt aus Neuhammer Görlitzer Kr. verübten Mordes. Reg.=Verf. vom 29. April. S. 151.;
des Baumfrevels auf der Goldberg=Liegnitzer Chaussee. S. 236.;
der Brandstiftung zu Bolkenhayn. Verf. vom 4. Septbr. S. 256.
Präparanden=Prüfungen: siehe Schulsachen.
Privat=Flüsse: siehe Flüsse.
Privatschulen und Privatlehrer: Erlaubniß für solche ist ertheilt worden;
1) für Privatschulen:
dem Ober=Pfarrer Mende zu Seidenberg. S. 180.,
dem Hülfslehrer Menzel zu Bunzlau. S. 187.,
dem Privatlehrer Czasche zu Freystadt. S. 269.,
dem Privatlehrer Rode zu Grünberg. S. 367.,
dem Candidat Schmidt zu Hirschberg. S. 367.;
2) für Privat= (Haus=) Lehrer:
dem Candidat der Theologie Naumann zu Seidenberg. S. 188.,
dem Candidat Dittrich zu Groß=Tinz. S. 312.,
dem Candidaten der Theologie, Christoph zu Leopoldshayn. S. 360.,
dem Schächter Leiser Gerechter, zur Ertheilung des Unterrichts an jüdische Kinder zu Goldberg. S. 284.
Provinzial=Landtags=Abschied: siehe Landtags=Sachen.
Provinzial=Schulden: siehe Schulden.

Q.

Quecksilber=Sublimat; dessen Anwendung zur Vertilgung des Hausschwammes ist bei 5 Rthlr. Strafe untersagt. Verordn. vom 25. Februar. S. 79.
Quittungen: siehe Domainen=Sachen.

R.

Raubmord: vergleiche Mordthaten.
Rectorats=Prüfungen: siehe Schulsachen.
Reglement: für die Prüfung der Abdecker. Vom 29. Septbr. S. 314.,
für die Prüfung der Vieh=Kastrirer. Vom 29. Septbr. S. 315.
Regulative: das, über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree. Vom 8. Novbr. 1845. S. 1—4.,
wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen. Vom 27. September. S. 285.
Remonte=Pferdemärkte: Bekanntmachung der Tage an welchen diese Märkte für das Jahr 1846. abgehalten werden. Vom 20. März und 24. April. S. 145. 189. 211.
Rinderpest: Die wegen Verhütung der Einschleppung derselben bestandenen Verkehrs=Beschränkungen gegen Mähren und Böhmen sind aufgehoben. Bek. vom 8. Mai. S. 152.
Desgleichen gegen das Königreich Pohlen, Krakau und Galizien. Bek. vom 17. Juli. S. 223.
Abermaliger Ausbruch der Rinderpest im Königreich Pohlen, und deshalb wieder eintretende Verkehrsbeschränkung. Verf. vom 14. August. S. 249.
Ausbruch derselben in Gallizien und Maaßregeln zur Verhütung der Einschleppung. Verf. vom 23. September. S. 276.

Digitized by Google

S.

Sachverständiger: als ein solcher ist der Sattlermeister Teschner zu Glogau vereidet worden. Bek. vom 12. August. S. 242.
Salz: Salz-Ankauf von Salzladungen der Schiffer ist verboten. Reg.-Verf. vom 17. Februar. S. 79.
Schäfer-Lehranstalt: siehe Landwirthschaftliche Gegenstände.
Schauspiel-Vorstellungen:
Beschränkung theatralischer Vorstellungen und Declamatorien. Verf. vom 28. Januar. S. 56.
Scheibenschießen: Erinnerung an die Vorschriften wegen des Scheibenschießens auf dem Lande. Vom 20. August. S. 251.
Schiedsmänner: Verzeichnisse von deren Bestätigung und Vereidung, S. 62. 93. 94. 150. 158. 166. 202. 218. 234. 260. 265. 266. 284. 294.; 328. Berichtigung, den Schiedsmann Schröbel zu Jauer betreffend; ferner S. 348. 376.
Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1845. im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk. S. 65.
Desgleichen, im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk. S. 80.
Schiffe und Schiffer:
Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree. Vom 8. Novbr. 1845. Reg.-Bek. vom 28. Decbr. 1845. S. 1—4.
Baulichkeit an der Oderbrücke zu Glogau; in Bezug der Schifffahrt. Bek. vom 20. Januar. S. 45.
Der Ankauf von Schiffsladungen, insbesondere des Salzes von Schiffern und Schiffsknechten ist verboten. Reg.-Verf. vom 17. Febr. S. 79.
Schlachtvieh: Das Treiben desselben mit Hunden. Verf. vom 15. Octbr. S. 313.
Schornsteinfeger, als Meister ist anerkannt:
Ludwig aus Halbau. S. 45.
Schriften, empfohlene: siehe Empfehlung von Schriften.
Das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften; siehe Subscribenten-Sammeln.
Schriften, verbotene: Bremer-Zeitung für Politik, Handel und Literatur und die Weser-Zeitung. Verf. vom 3. Juli. Amtsblattstück Nr. 28. S. 203.
Schulden, provinzielle: Bekanntmachung der Summen, welche auf die verbrieften Provinzial-Schulden der Preuß. Ober-Lausitz in den Jahren 1844. und 1845. abgezahlt sind. Vom 18. Febr. S. 87.
Schullehrer-Pensions-Fonds: siehe Pensions-Sachen.
Schul-Sachen: Bekanntmachung des Termins zur Präparanden- und Aspiranten-Prüfung im katholischen Seminar zu Breslau. Vom 1. Februar. S. 52.
Auflösung des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Breslau. Bek. vom 29. Januar. S. 55.
Bekanntmachung des Prüfungs-Termins pro rectoratu. Vom 3. Februar. S. 57.
Ueber die Einrichtung der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau. Bek. vom 27. Januar. S. 81—87.
Erhebung des Progymnasiums in Sagan zu einem vollständigen katholischen Gymnasium. Bek. vom 3. März. S. 96.
Bekanntmachung des Nachprüfungs-Termins im katholischen Seminar zu Breslau für die mit Nr. III. abgegangenen Adjuvanten ꝛc. Vom 25. März. S. 116.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der mit Nr. III. entlassenen Seminaristen ꝛc. im Seminar zu Bunzlau. Vom 22. April. S. 136.

Bestimmungen in Betreff der Schulzeugnisse für diejenigen jungen Leute, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind. Vom 15. und 27. April. S. 140—142.

Termin zur Nach- resp. Extra-Prüfung katholischer Schulamts-Adjuvanten und Aspiranten. Bek. vom 18. April. S. 142.

Strafbestimmung, in Betreff der Dienstherrschaften, wegen unterlassenen Schulbesuchs ihrer schulpflichtigen Dienstboten. Vom 7. Juli. S. 228.

Königl. Louisen-Schule zu Posen. Bek. vom 10. November. S. 330.

Erinnerung an die Verordnung vom 29. Juli 1832., wonach kein Kind vor Vollendung des 14. Jahres ohne Genehmigung des betreffenden Superintendenten zur Confirmation angenommen werden darf. Vom 7. Juni. S. 372.

Termin zur Präparanden-Prüfung pro 1847. in Bunzlau. Bek. vom 4. Decbr. S. 374.

Privatschulen und Privatlehrer: siehe diesen Artikel.

Schwefelhölzchen: Lumpensammler dürfen unter ihrem Nadelkram Schwefelhölzchen nicht führen. Verf. vom 3. Septbr. S. 262.

Seehandlungs-Prämienscheine, deren Nummern am 15. October 1846. gezogen worden. Verf. vom 31. Octbr. S. 322.

Seidenbau: Nachricht über die Maulbeerbaum-Pflanzungen des Dominiums Saabor Grünberger Kreises. Vom 23. December 1845. S. 22.

Gelegenheit zum Erlernen des Seiden-Abhaspelns. Bek. vom 17. Juli. S. 226.

Mittheilungen des Landwirthschaftl. Centralvereins für Schlesien an die Seidenzüchter. Vom 22. August. S. 252.

Prämienscheine für Cocons bei deren Einlieferung oder Verkauf an die Haspelanstalten. Bek. vom 16. November. S. 346. Berichtigung. S. 386.

Seminar: siehe Schulsachen.

Staats-Papiere: Liste der aufgerufenen im Jahre 1845. als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere. Vom 21. April. S. 152.

Polnische Staatspapiere: siehe Anleihe (polnische).

Staatsschuldscheine: Ausreichung der Zins-Coupons Series X. Bek. vom 8. Juli. S. 212.

Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Staatsschuldscheins. Vom 11. August. S. 243.

Statuten: die der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a/O. sind dem 19. Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt. S. 150.

Steinkohlen: Taxe derselben in dem Niederschlesischen Berg-Bezirk pro 1846. S. 66. 67.

Desgleichen im Ober-Schlesischen Berg-Bezirk pro 1846. S. 68—70.

Steuer-Kredit-Kassenscheine: siehe Kassenscheine.

Strafanstalts-Sachen: Aufforderung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau an die Gerichte, zur Mittheilung der Personal-Nachrichten bei Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalten. Vom 30. Decbr. 1845. S. 20.

Verdingung der Beköstigung der Gefangenen in den Strafanstalten pro 1847. Bek. vom 23. September. S. 268.

Einlieferung weiblicher Sträflinge nach Sagan auf solche beschränkt, deren Strafdauer 3 Monate überschreitet. Verf. vom 24. November. S. 364.

Gerichtliche Gefangene, welche mit Brüchen behaftet, sollen Behufs des Transports in Strafanstalten mit Bruchbändern versehen werden. Verf. vom 5. Decbr. S. 372. und vom 10. Decbr. S. 378.

Digitized by Google

Straßen: vergleiche Wege.
Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a/O., deren Statuten sind dem 19. Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt. S. 150.
Subscribenten-Sammeln: auf Bücher, Zeitschriften, Musikalien und Bilder. Reg.-Verf. vom 4. Mai. S. 159.
Superintendenturen: Interimistisch beauftragt ist mit der Verwaltung der Superintendentur
des Liegnitzer Kirchen-Kreises, der Pastor Stiller zu Wahlstatt. S. 59.
des 2. Laubaner Kirchen-Kreises, der Pastor Franz zu Schwerta. S. 59.
Zu Superintendenten sind ernannt:
der Pastor prim. Kubitz zu Hoyerswerda. S. 125.,
der Pastor Hausser zu Cunnerwitz, Görlitzer Kreises. S. 126.,
der Pastor Schmalz bisher zu Rückersdorf; Ephorie Glatz-Münsterberg. S. 279.

T.

Tabakbau: Die bisherige Einschätzung in die Tabaksteuer pro 18$^{46}/_{48}$. beibehalten. Bek. vom 27. April. S. 147.
Aufforderung zur Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker, Behufs der Steuer-Ermittelung. Vom 8. Juni. S. 191.
Tarif: das zum Zolltarif erschienene Waaren-Verzeichniß. S. 20.
Nachtrag zu diesem Verzeichniß. S. 343.
Taxatoren: siehe Kreis-Taxatoren.
Taxen: siehe Gasthofs-Taxen.
Theatralische Vorstellungen: siehe Schauspiel-Vorstellungen.
Thierschau: vergleiche Landwirthschaftliche Gegenstände.
Titel-Verleihung: des, eines Königl. Musik-Directors, an den Cantor zu St. Bernhardin in Breslau, Siegert. S. 46.
des, eines Sanitätsraths. an den Dr. Rieseberg. S. 116.
des, eines Königl. Professors, an den Prorector Dr. Müller zu Liegnitz. S. 171.
des, eines Stadt-Aeltesten, an den Kaufmann rc. Stölzer zu Markliffa. Amtsblattstück No. 27. S. 206.
des, eines Directors, an den Rector Dr. Fickert zu Breslau,
desgleichen an den Rector Dr. Schönborn daselbst,
desgleichen an den Rector Dr. Kletke daselbst, } S. 288.
Die bei Gelegenheit der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in Schlesien verliehenen Standes- und Charakter-Erhöhungen. Bek. vom 23. October. S. 306—308.
Das Hofgericht zu Muskau führt den Titel: Kr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande Standesherrl. Hofgericht zu Muskau. S. 187.
Turnen: Turn-Unterrichts-Ertheilung durch den Turnlehrer Eiselen in Berlin. Bek. vom 24. März. S. 112.
Verfahren bei Errichtung von Turnanstalten für die weibl. Jugend. Verf. vom 9. Juni. S. 191.

U.

Universität: Nachricht über die Einrichtung der auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität zu Halle wieder errichteten Zahlungs-Kommission. Vom 15. Novbr. 1845. S. 53

V.

Vagabonden: siehe Landes-Verweisungen.
Verbrechen: Die Einreichung der Nachweisung der von Personen des jugendlichen Alters begangenen Verbrechen ist alljährlich auf den 1. Febr. festgestellt. Verf. vom 13. März. S. 111.

Digitized by Google

Verdienstliches: vergleiche Belobigungen, auch Vermächtnisse.
Geschenke und freiwillige Leistungen,
für die Kirche zu Seydorf. S. 13.
= = = = Peterwitz. S. 15.
= = = = Horka. S. 15.
= = = = Steudnitz. S. 15.
= = = = Hermsdorf Hirschberger Kreises,
= = = = Giersdorf Hirschberger Kreises,
für die Kirche und Schule zu Spiller,
= = ev. Schule zu Berbisdorf,
= = kath. Schule zu Hirschberg,
für das Waisenhaus zu Lauban,
für die kathol. Schule zu Leipa,
für die Ortsarmen zu Neudorf, und Ulbersdorf,
für die kathol. Kirche zu Harpersdorf,
= = = = = Langenneundorf,
= = = = = Zobten,
für die Kirche zu Tschepplau,
= = Schule zu Seichau. S. 16.
= = Schulstelle zu Sohrneundorf. S. 61.
= = kathol. Kirche zu Birkenbrück und Hermannsdorf. S. 126.
= = Kirche zu Kontopp. S. 130.
für die Kirche zu Melaune,
= = = = Krischa,
= = = = Poischwitz,
= = = = Tauchritz,
= = = = Rabischau,
für die Schule zu Beerberg,
= = = = Cunnerwitz,
für die Schule zu Schweinitz, Grünberger Kreises und
für mehrere andere Schulen der Herzoglich Saganschen Dominien, Amtsblattstück Nr. 27. S. 206.
für die Kirche zu Wernersdorf, S. 221.
= = = = Lobendau. S. 222.
= = = = Alt-Jäschwitz,
= = = = Nieda,
= = = = Seebnitz,
= = = = Melaune,
= = = = Steinsdorf,
= = = = Warmbrunn,
für die Prediger-Wohnung zu Cammerswaldau. S. 250.
für die kathol. Kirche zu Bolkenhayn. S. 258.
für dieselbe daselbst. S. 280.
für die Kirche zu Mertschütz. S. 310.
für die Kirche zu Harpersdorf,
= = = = Hartmannsdorf,
= = = = Seifersdorf Kreis Schönau,
= = = = See,
für die Armenkasse zu Sproitz,
für Lehrer zu Grünberg,
desgleichen zu Neusalz,
für die Schule zu Fellendorf,
desgleichen zu Hartha.
desgleichen zu Cunnerwitz,
desgl. zu Jauernick mit Niecha,
desgl. zu Schlauroth mit Rauschwalde und Klein-Biesnitz,
desgleichen zu Rabischau,
desgleichen zu Reichenbach O/L.,
für die Kirche zu Jätschau,
desgleichen zu Brostau,
für die Stiftsschule zu Wittichenau. S 346.

Verdingung: — die, der Anfuhr des Holzes zur Beheizung der Geschäftszimmer der Königl. Regierung zu Liegnitz, Bek. vom 18. August. S. 248.;
die, der Beköstigung der Gefangenen in den Strafanstalten pro 1847. Bek. vom 23. September. S. 268.

Verkauf, von Materialien und Geräthschaften zu Klein-Wandris. S. 264.

Vermächtnisse: Von den Meeningschen Eheleuten zu Hermsdorf, Hirschberger Kreises, für die Kirche daselbst. S. 16.
Von dem Häusler Pflugner zu Giersdorf, Kreis Hirschberg, für die Kirche daselbst. S. 16.
Von dem Bauergutsbesitzer Müller zu Spiller für die Kirche und Schule daselbst. S. 16.

Digitized by Google

Von der Eleonore Gabriel zu Hirschberg für die kathol. Schule daselbst und für die evangelische Schule zu Berbisdorf. S. 16.
Von dem Bleicher Apelt zu Beerberg, für das Waisenhaus zu Lauban. S. 16.
" " Kaufmann Kramsta zu Bolkenhayn für die Schule zu Leipe. S. 16.
" " Oberst-Lieutenant von Schill auf Neudorf und Ulbersdorf für die Ortsarmen daselbst und für die Kirche zu Harpersdorf. S. 16.
" " Freibauer Siebelt zu Langneundorf für die Kirche daselbst und zu Zobten, Löwenberger Kreises. S. 16.
Von der Frau Kammerherrin von Schindel für Kirche, Schule, Armen- und Kranken-Kasse zu Schönbrunn, Laubaner Kreises. S. 131.
Von dem Gasthofsbesitzer Sturm zu Lauban für die Kreuzkirche daselbst. S. 131.
" " Schulvorsteher Apelt zu Beerberg, für die Schule daselbst. S. 131.
" " Oberförster Gottwald zu Hermsdorf U/K. für Kirche, Schulen- und Armen-Kasse. S. 165.
" " Seifensieder-Ober-Aeltesten ꝛc. Mildner zu Lauban für Kirche, Waisenhaus, Armenkasse ꝛc. S. 165.
Von der verstorbenen Franziska Kübler zu Warmbrunn für die Ortsarmen daselbst. S. 200.
Von den Uhrmacher Reicheltschen Eheleuten zu Liegnitz, für die Haupt-Armenkasse daselbst. S. 200.
Von der Tuchmachermeisterin Sander zu Goldberg, für die dasige Stadt-Armen-Kasse. S. 200.
Von dem Seifensiedermeister Hübner zu Friedeberg a/Q., für das Stadt-Hospital, die Armen-Kasse und die evangel. Schule daselbst. S. 200.
Von dem Fleischermeister Wollmann zu Sagan, für die städtische Armenkasse und Pfarrer Stenzelsche Waisen-Stiftungs-Kasse daselbst. S. 200.
Von der Frau Doctor Tscherner zu Hirschberg, für das städtische Armenhaus und für die Armenkasse daselbst. S. 200.
Von derselben für die Gnadenkirche zu Hirschberg. S. 223.
Von dem Ortsrichter Prenzel zu Spiller, für die Kirche daselbst. S. 223.
" " Auszügler Hainke, für die Kirche zu Hohenliebenthal. S. 223.
" " Auszügler Helmrich, für die Kirche zu Ulbersdorf. S. 223.
" " Krämer Ueberschaer, für die Schule zu Görisseiffen. S. 223.
" " Magister Lange, für die Schule zu Schreibersdorf. S. 223.
" " Handschuhmacher Wolfram, für die Schule zu Beuthen. S. 223.
" " Rittergutsbesitzer Müller in Schönwaldau für die Kirche und Schule zu Groß-Garben, Kreis Oels. S. 224.
" " Landesältesten Schurich auf Ober-Pfaffendorf für den Schullehrer daselbst. S. 224.
" " Ortsrichter Stelzer zu Giebren, für die Ortsarmen daselbst. S. 233.
" " Pfarrer Klose zu Gramschütz, für die Schule daselbst. S. 234.

Versteigerung, von Materialien und Geräthschaften zu Klein-Wandris. S. 264.

Vieh-Kastrirer: deren Prüfung nach dem Reglement vom 29. September 1846. Bek. vom 27. October. S. 314. 315.

Vieh-Pest: siehe Rinderpest.

Vieh-Versicherungs-Gesellschaften zu Ruhland und Arnsdorf, Hoyerswerdaer Kreises. Bek. vom 1. Novbr. S. 337.

Viehtreiben: siehe Schlachtvieh.

Digitized by Google

W.

Waaren: Bezeichnung preußischer Waaren bei Sendungen nach England. Bek. vom 8. August. S. 247.
Wanderbücher: siehe Paß-Angelegenheiten.
Warnung: Mittheilungen über das Treiben umherreisender Betrüger, welche unter den Namen von Commissionairen, Banquiers und Lieferanten Kaufsgeschäfte anzuknüpfen suchen. Vom 10. Februar. S. 63. 64.
Wege: Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Wege. Vom 22. April. S. 138.
Die Competenz zur Erlassung von interimistischen Entscheidungen in Wegebau-Sachen. Reg.-Verf. vom 19. Juni. Amtsblattstück No. 27. S. 203—205.
Wein-Gewinn: Termin zur Anmeldung des Weingewinns im Jahre 1846. Bek. vom 9. Octbr. S. 286.

Z.

Zeitungen: siehe Schriften.
Zollfreie Einfuhr, — aller Getreidearten, des Mehls, Grütze, Graupe und derartige Mühlenfabrikate aus Böhmen. Bek. vom 20. Novbr. S. 341.
Desgleichen aus den übrigen angrenzenden Oesterreichischen Staaten; und des Getreides und der Hülsenfrüchte aus dem Königreich Pohlen. Bek. vom 5. Decbr. S. 361.
Zoll-Vereins-Sachen: Das zum Zolltarif pro 1846/48. erschienene Waaren-Verzeichniß. Bek. vom 3. Januar. S. 20.
Nachtrag zu diesem Waaren-Verzeichniß. Bek. vom 23. Novbr. S. 343.
Zuchthaus-Gefälle: bei Veräußerung von Grundstücken zu Eisenbahnen zu entrichten. S. 147.
Zündhölzchen: vergleiche Schwefelhölzchen.

Namen-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

† bedeutet: gestorben.

A.
Adam, Schullehrer zu Louisdorf. 382.
Albrecht, 1ster Regier.-Hauptkassenschreiber zu Liegnitz. 21.
Anders, Kämmerer zu Hirschberg. 34.
Anders, Assessor zu Goldberg. 91.
Aster, von, Reg.-Assessor zu Liegnitz. 54.

B.
Barkhausen, Wegebaumeister zu Glogau. 326.
Barthel, Reg.-u. Schulrath zu Liegnitz. 75. 87.
Bartsch, Rathmann zu Freystadt. 60.
Bartsch, Förster zu Ullersdorf. 360.
Bassenge, Referendar. 117.
Baucke, Licentiat zu Breslau. 87.
Baumert, Rathmann zu Liebenthal. 375.
Baumgarten, Rathsherr zu Sagan. 46.
Baumgarth, Schullehrer zu Primkenau. 279.
Becher, O.-L.-Ger.-Assessor. 148.
Becker, L.- u. Sdt.-Ger.-Rath zu Sagan. 186.
Behnisch, Hülfslehrer zu Freiwaldau. 239.
Beisert, Oberlehrer zu Lauban 180.
Benedict, Dr., Director zu Breslau. 214.
Bergmann, Auscultator. 327.
Bertolotti, Reg.-Secretair zu Liegnitz. 21.
Besta, Seminarlehrer zu Ober-Glogau. 376.
Bethusy, Graf von, Ritter-Akademie-Director zu Liegnitz. 250.
Blasius, Rathmann zu Schönau. 269.
Brandenstein, von, O.-L.-Ger.-Assessor. 327.
Bräuer, Rathmann zu Markliffa. 87.

Digitized by Google

Brendel, Rathmann zu Sprottau. 229.
Brüger, Diätarius zu Glogau. 117. †
Büttner, Kreissteuer-Einn. zu Landeshut. 60.
Bunzel, Schullehrer zu Wenigtreben. 360.
Burg, Rathmann zu Rothenburg a/O. 154.
Burkart, Rathmann zu Bolkenhayn. 180.
Busch, L.- u. Stdt.-Ger.-Rath zu Glogau. 148.

C.

Chappuis, von, Referendar. 117.

D.

Daufel, Rathsherr zu Hirschberg. 34.
Dresler, von, Reg.-Rath zu Liegnitz. 96.
Dünnbier, Schullehrer zu Kosel. 365.

E.

Eisenmänger, Lehrer zu Schmiedeberg. 309.
Elsner, von, Referendar. 258.
Elsner, von, Auskultator. 327.
Engelken, Forstsachverständiger. 220.
Erdmann, auf Fürstenau, Polizei-Districts-Commissar. 148.
Ernst, Decon.-Comm.-Rath. 220.

F.

Felscher, Bürgermeister zu Schönau. 148.
Fenner, Schuladjuvant zu Röversdorf. 128.
Fichtner, Referendar. 366.
Fickert, Dr., Director zu Breslau. 288.
Fiedler, Dr., Oberlehrer zu Leobschütz. 193.
Finger, Gymnasial-Lehrer zu Glatz. 365.
Förster, Bergmeister. 13.
Förster, von, Reg.-Referendar. 326.
Fontane, Wegebaumeister zu Glogau. 326. †
Forni, Geh. Revisionsrath. 60.
Franz, interim. Superintendent zu Schwerta. 59.
Freudiger, Rathmann zu Marklissa. 317.
Fritsche, Oberlehrer zu Görlitz. 171.
Fritsch, Referendar. 327.

G.

Gärtner, Justizrath zu Hermsdorf u/K. 117.
Geisdorf, Justitiar ꝛc. zu Görlitz. 233.
Gersdorf, von, vormal. Kreisdeputirter. 75.
Girbich, Pfarrer zu Kuttlau. 232.
Gizyke, Assessor zu Glogau. 148.
Göhlich, Referendar. 117.
Götze, von, Kreis-Justiz-Commissarius. 60.
Goldschmidt, Rathmann zu Freistadt. 60.
Golz, Graf von der, Kammerger.-Auskultator. 61.
derselbe, Referendarius. 233.
Gottwald, Auskultator. 149.
Greiff, Special-Kommissarius. 220.
Gretsel, Auskultator. 61.
Greupner, Pfarrer zu Neuen. 143.
Gritzner, Referendar. 327.
Gröhe, Rector zu Goldberg. 382.
Grötzner, Schullehrer zu Deutmannsdorf. 326.
Grolig, Assessor zu Glogau. 148.
Groß, Referendar. 366.
Großmann, Adjuvant zu Rückersdorf. 200.
Gründler, Rathmann zu Neusalz a/O. 200
Guttmann, Prorector zu Ratibor. 206.
Gyrdt, Schullehrer zu Tschepplau. 239.

H.

Haack, Auskultator. 327.
Hartmann, interim. Staatsanwald zu Glogau. 117.
Hausser, Superintendent zu Cunnerwitz. 126.
Haym, Conrector zu Lauban. 180.
Heine, Rathmann zu Rothenburg a/O. 232.
Heinrich, Schullehrer zu Ober-Gläsersdorf. 46.
Hellwich, L.- u. Stdt.-Ger.-Director. 283.
Helbig, Schullehrer zu Alt-Jauer. 229.
Hemm, Hülfslehrer zu Eckersdorf. 130.
Henke, Schullehrer zu Eichberg. 154.
Herberger, Schullehrer zu Armadebrunn. 130.
Hertrumpf, Bürgermstr. zu Hirschberg. 335.
Herzfeld, O.-L.-Ger.-Assessor. 117.
Hiersemenzel, Auskultator. 149.
Hilbich, Reg.-Bureau-Assistent zu Liegnitz. 21.
Hildebrand, Auskultator. 327.
Höhne, Kämmerer zu Bunzlau. 288.
Hoffmann, Assessor zu Freistadt. 148.
Horbasch, Hülfslehrer zu Oertmannsdorf. 283.
Horlitz, Schullehrer zu Weigersdorf. 193.
Horn, Schullehrer zu Skerbersdorf. 229.
Hortschansky, Rathsherr zu Görlitz. 279.
Hübner, Schullehrer zu Rothbrünnig. 180.

J.

Jänisch, Schullehrer zu Barschau. 346.
Janske, Oberlehrer zu Breslau. 193.
Jedrichowsky, Referendar. 148.
und Stück 28. S. 205.
Ihlisch, Bürgermeister zu Haynau. 46.
Isfordt, Assessor zu Sprottau. 233.
Jung, Berg-Secretair zu Kupferberg. 214.

K.

Kahlert, Dr., Oberlehrer zu Leobschütz. 193.
Käßner, Schullehrer zu Stonsdorf. 70.
Kehler, von, Reg.-Assessor zu Liegnitz. 214.
Kettner, Kreis-Secretair zu Bolkenhayn. 243.

Kirsch, Lehrer zu Grünberg. 309.
Klähisch, O.-L.-Ger.-Assessor zu Glogau. 60.
Kleinert, Organist und Lehrer zu Meffersdorf. 382.
Kletke, Dr., Director zu Breslau. 288.
Klose, Kämmerer zu Schönau. 60.
Kloß, Rathmann zu Rothenburg O/L. 13.
König, Auskultator. Stück 28. S. 205.
Köppe, Rathmann zu Rothenburg O/L. 13.
Körte, O.-L.-Ger.-Assessor. 327.
Korb, O.-L.-Ger.-Assessor zu Glogau. 186.
Koschel, Lehrer zu Lüben. 102.
Krause, Referendarius. 91.
Krause, Lehrer zu Görlitz. 128.
Krause, Schullehrer zu Buschvorwerk. 250.
Kretschmann, von, O.-L.-Ger.-Assessor. 21.
Krosigk von, Reg.-Assessor zu Liegnitz. 288.
Kubitz, Superintendent zu Hoyerswerda. 125.
Küntzel, Rathmann zu Lüben. 257.
Kuhnt, Schullehrer zu Kummernik. 309.
Kuhnert, Lehrer zu Landeshut. 309.
Kunze, Gerichtsdiener zu Freistadt. 149.
Kunzendorf, Decon.-Commissarius. 221.

L.

Lachmann, Schullehrer zu Merzdorf. 75.
Lachmann, Schullehrer zu Agnetendorf. 200.
Lange, Bürgermeister zu Schmiedeberg. 148.
Langer, Ober-Lehrer zu Glatz. 193.
Latowski, Hülfslehrer zu Neusalz. 128.
Laubichler, Rector zu Nieder-Wiesa. 10.
Leckelt, Schullehrer zu Paritz. 232.
Lehmann, Superintendent emerit. 59.
Lehmann, Rathmann zu O.-Wartenberg. 142.
Lehmann, Referendar. 327.
Lettow von, O.-L.-Ger.-Rath. 257.
Liebig, Schullehrer zu Reppersdorf. 346.
Liewald, Schuladjuvant zu Cunnersdorf. 220.
Löbenstein, auf Lohsa, Distr.-Commissar. 317.
Lolk, Schullehrer zu Hermsdorf. 116.

M.

Maliske, Pfarrer zu Briesnitz. 257.
Martens, Vice-Präsident zu Magdeburg. 366.
Mattern, Referendar, Stück 28. S. 205.
Mende, Auskultator. 149.
Menzel, Decon.-Commissar. 221.
Menzel, Schullehrer zu Steinkirch. 309.
Merker, Rathmann zu Landeshut. 232.
Mertens, Rathmann zu Neusalz. 200.
Minding, Assessor zu Sprottau. 148.
Minnigerode von, Ober-Einfahrer. 10.
Mößler, Gymnas.-Lehrer zu Hirschberg. 230.
Model, L.- u. Stdt.-Ger.-Director zu Liebenthal. 366.
Mortell, Rathmann zu Schönberg. 375.
Müller, Superintendent emerit. zu Liegnitz. 59.
Müller, Rathmann zu Rubland. 142.
Müller, Assessor zu Liebenthal. 148.
Müller, Dr., Professor zu Liegnitz. 171.

N.

Nagel, Rathmann zu Beuthen a/O. 283.
Nickel, Schul-Inspector zu Sagan. 265.
Niekisch von, Rosenek, Referendar. 257.
Nippe, Schul-Inspector, Saganer Kr. 75.

O.

Oelrichs, O.-L.-Ger.-Rath zu Glogau. 60.
o'Dench, Referendar. 149. †
Oppel von, auf Ndr.-Lichtenau, Kreis-Deputirter. 75.
Otto, Rathsherr zu Grünberg. 142.

P.

Paunewitz, von, Oberförster zu Schwarz-Colm. Stück 27. S. 206.
Paschke, O.-L.-Ger.-Rath zu Frankfurt. 91.
Paschke, Special-Kommissarius. 220.
Pelldramm, Schul-Insp. u. Erzpriester. 232.
Petermann, Dr., Oberlehrer zu Hirschberg. 230.
Peterwitz, Hülfslehrer zu Schmiedeberg. 265.
Petrik, Referendar. 258.
Pietsch, Oberförster, pensionirt. Stck. 27. S. 205.
Pilarik, Bürgermeister zu Rubland. 193.
Pilopp, Schullehrer zu Wartha. 186.
Pirling, Schullehrer zu Dammer. 102.
Pohl, Schullehrer zu Kauffung. 102.
Pohl, Kreis-Taxator zu Milkau. 327.
Pohl, Wegebaumeister zu Löwenberg. 326.
Primke, Rathsherr zu Liegnitz. 142.
Pusch, Referendarius. 186.

Q.

Quoos, Referendar. 366.

R.

Raabe, Schullehr.-Substitut zu Ndr.-Zieder. 154.
Räbiger, Schullehrer zu Langen. 128.
Regis, Reg.-Rath zu Breslau. 220.
Reich, Rathmann zu Haynau. 214.
Retzlaff, Bürgermeister zu Rothenburg a/O. 220.
Richter, Cantor ꝛc. zu Ober-Waldau. 130.
Richter, Schullehr. zu Hermsdorf b. Pribus. 345.
Rieben von, Referendar. 257. 258.

Digitized by Google

Riemann, Ober-Reg.-Rath zu Breslau. 128.
Rinne, Dr, Mitglied d. Königl. Consistorii zu Breslau. 243.
Rosen, von, Referendar. 327.
Rothkirch-Trach, B. von, Referendar. 117.
Rücker, Schullehrer zu Gusteutschel. 161.

S.

Salomon, O.-L.-G.-Sal.-Kassenbuchh. 61.†
Sauer, Gerichts-Diener zu Parchwitz, pens. Stück 28. S. 205.
Sauerma, Baron von, Kredit-Instituts-Director. 52.
Schäfer, Lehrer zu Görlitz. 309.
Schätzel, Decon.-Commissarius. 221.
Scheffler, Assessor. 60.
Scheurich, Land- u. Stadtrichter. 327.
derselbe, Kreis-Justizrath. 366.
Schmalz, Superintendent. 279.
Schmidt, Schullehrer zu Löttenitz. 186.
Schönborn, Dr., Director. 288.
Schönebek von, Kreis-Secret. zu Lauban. 309.
Schönknecht, Dec.-Com.-Rath zu Liegnitz. 221.
Schön, Rathmann zu Bunzlau. 171.
Scholz, Deposital- ꝛc. Kassen-Rendant. 148.
Scholz, Lehrer u. Organist zu Haynau. 186.
Scholz, Kämmerer zu Haynau. 214.
Scholz, Schullehrer zu Krobsdorf. 229.
Scholz, Auskultator. 327.
Schreiber, Kr.-Kassendiener zu Haynau. 214.
Schubert, Kreis-Justizrath zu Neusalz. Stück 28. S. 205.
Schuhmann, Reg.-Assessor. 186.
Schubmann, Kammerger.-Assessor. 60. 221.
Schultes, O.-L.-Ger.-Assessor. 117. 148.
Schulze, Stadtger.-Rath. St. 28. S. 205.†
Schulze, Schullehrer zu Peikwitz. 239.
Schulz, Adjuvant zu Reichenau. 326.
Schuppe, Rechts-Consulent des Credit-Instituts. 148.
Schurig, Kammergerichts-Assessor. 148.
Schwandtke, Kreistaxator zu Ob.-Leschen. 327.
Schwarzer, Referendarius. St. 28. S. 205.
Schweinitz von, Geh. Reg.-Rath. 250.
Schwieder, Hülfslehrer zu Bilawe. 293.
Schwülchen, Rathmann zu Ruhland. 142.
Seher und Thoß, Freih. von, Auskultator. 149.
Seidel, Kämmerer zu O.-Wartenberg. 117.
Seidemann, Kämmerer zu Ruhland. 214.
Seifert, Lehrer u. Organist zu Liegnitz. 128.
Sendel, Rathmann zu Schönau. 375.
Senff, Buchhalter zu Merseburg. 277.
Seydel, Stadtger.-Assessor zu Bunzlau. 233.
Siegel, Rathmann zu Freistadt. 60.
Springer, Diätarius zu Glogau. 149. †
Staats, Stadtrichter zu Greiffenberg. 117.
Steuer, Kreis-Physikus zu Grünberg. 142.
Stier, Schullehrer zu Kreidelwitz. 365.
Stiller, interim. Superintendent zu Wahlstatt. S. 59.
Stinner, Referendar. 366.
Stöckel, Schullehrer zu Radmannsdorf. 91.
Stölzer, Stadt-Aeltester zu Marklissa. St. 27. S. 206.
Strachwitz, Graf von, O.-L.-G.-Auskult. 21.
Streckenbach, Assessor zu Löwenberg. 61.
Surland, Kreis-Justizrath zu Freistadt. 117. †

T.

Terpitz von, Reg.-Rath zu Liegnitz. 220.
Teutsch, Rathmann zu Hoyerswerda. 214.
Thielemann, Rathsherr zu Hirschberg. 60.
Thomas, Schulen-Insp. im Kreise Lauban. 257.
Thorer, Rathsherr zu Görlitz. 279.
Timpf, Dr., Kr.-Physik. zu Hoyerswerda. 360.
Töpfer, O.-L.-Ger.-Assessor. St. 28. S. 205.
Tzschaschel, Stadtrichter zu Freistadt. 186.

V.

Versen, Wegebaumeister zu Neusalz. 326.
Voigt, vormaliger Wegebaumeister. 326.

W.

Wachler, Consistorialrath zu Breslau. 142.
Walther, Decon.-Commissar zu Sagan. 221.
Wandel, Justiz-Commissar zu Goldberg. 61.
Weber, Assessor. 233.
Weidlich, Landrath in Merseburg. 21.
Weise, Kammergerichts-Assessor. 283. †
Weissig, O.-L.-Ger.-Assessor. 233.
Wenzel, Buchhalter. 117.
Wiese von, Justizrath zu Liegnitz. 366.
Wild, Justizrath zu Guhrau. 257.
Winderlich, Lehrer zu Görlitz. 128.
Winkler, Forst-Assistent. 314.
Winterfeld, L.- u. Stadtger.-Rath zu Görlitz. 91.
Wolf, Reg.-Rath. 60. †

Z.

Zedler, Protokollführer. 221.
Zettwach, Kammerger.-Assessor zu Bunzlau. 60.
Zschorlich, Schullehrer zu Sollschwitz. 232.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblattte der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1846 erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Inserate.

1845.		Nr. d. St.	Seite.
1. Aug.	Statuten der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft in Neusalz a/O.	19	150
8. Nov.	Regulativ über Länge und Breite der Schiffsgefäße und Flöße	1	2
15. —	Universität Halle; Zahlungs-Commission	6	53
18. —	Steinkohlen-Taxen	8	66
21. —	Allerhöchste Kabinetsordre zum Regulativ der Schiffsgefäße und Flöße	1	1
9. Dez.	Jäger und Schützen; deren Organisation	2	12
12. —	Blutegel-Preise	1	4
13. —	Landes-Verweisung	3	23
14. —	Bau-Handwerker-Prüfungs-Commission	2	12
15. —	Predigtamts-Candidaten	1	5
16. —	Pfandbriefe B., gekündigte	1	6
		4	27
		7	58
17. —	Agentur des ꝛc. Gemß in Glogau	1	10
17. —	Chausseegeld-Erhebung zu Neukretscham	1	4
18. —	Pfandbriefe B., 6te Verloosung	1	6
		14	112
		23	176
19. —	Agentur des ꝛc. Buschmann zu Lauban	1	10
20. —	Heimathscheine	1	5
22. —	Amtsblätter-Verabreichung pro 1846	1	5
22. —	Verdienstliches	2	13
23. —	Kosten in Untersuchungen wegen Betteln und Landstreicherei	2	13
23. —	Seidenbau	3	22
24. —	Verdienstliches	2	16
24. —	Worbs, als Mauermstr. anerkannt	3	18
27. —	8ter Schlesischer Provinzial-Landtags-Abschied	6	Beil.
28. —	Bekanntmachung zum Regulativ der Schiffsgefäße und Flöße	1	1
28. —	Censur der Landkarten	2	11
28. —	Jäger und Schützen; deren Organisation	2	12
29. —	Belobigung	3	21
30. —	Communal-Landtags-Vorsitzende der Kur- und Neumark	3	17
30. —	Verbrecher-Ablieferung in Strafanstalten, und diesfalls mitzutheilende Erkenntnisse ꝛc.	3	20
31. —	Schrift-Empfehlung	3	22
1846.			
2. Jan.	Martini-Marktpreise	4	28
3. —	Arznei-Taxpreise	3	18
3. —	Zolltarif-Waaren-Verzeichniß	3	20
3. —	Schäfer-Lehranstalt zu Frankenfelde	4	33
6. —	Historische Nachrichten pro Novbr. und Dezbr. 1845.	4	35

Digitized by Google

1846.		Nr. d. St.	Seite.
7. Jan.	Hebammen betreffend	4	26
8. —	Personal-Chronik	3	21
8. —	Nachforschung nach dem Fleischergesellen Warmbier	4	34
8. —	Privat-Beschäl-Stationen	5	45
9. —	Prüfungs-Termin für 1jährige Freiwillige	4	32
		28	204
		38	264
9. —	Jahrmarkt zu Bräz	4	33
9. —	Ludwig, als Schornsteinfegermstr. anerkannt	5	45
9. —	Balke, als Zimmermstr. anerkannt	6	52
10. —	Baupolizeiliche Vorschriften	5	37
10. —	Candidaten der Theologie	5	45
11. —	Beschäl-Stationen	3	19
11. —	Pferde-Rennen zu Breslau	5	46
13. —	Mathäi, Local-Censor zu Lauban	4	26
13. —	Forst-Vergehungen; deren Untersuchung	7	59
15. —	Wunder, als Maurermstr. anerkannt	5	45
16. —	Landesherrl. Ernennungsrecht zu kathol. geistlichen Stellen	7	55
17. —	Schluß der niedern Jagd	4	27
18. —	Agentur-Niederlegung des ꝛc. Rawitscher zu Glogau	7	62
20. —	Glogauer Oderbrücken-Baulichkeit	5	45
21. —	Agenturen des ꝛc. Nitschke zu Bunzlau und des ꝛc. Schenk zu Jauer	5	50
21. —	Agentur-Niederlegung des ꝛc. Schmeisser zu Goldberg	7	62
27. —	Verdienstliches	7	61
27. —	Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau	10	81
28. —	Sauerma, Baron von, Credit-Instituts-Director	6	52
28. —	Theatralische Vorstellungen und Deklamatorien	7	56
29. —	Auflösung des evangel. Schullehrer-Seminars zu Breslau	7	55
30. —	Mittel gegen starke Blutung und Eiterung der Wunden	7	56
31. —	Bestätigung der Statuten der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a/O.	19	150
1. Febr.	Präparanden- und Aspiranten-Prüfungs-Termin	6	52
2. —	Personal-Chronik	6	54
3. —	Prüfung pro Rectorato	7	57
3. —	Personal-Chronik	7	59
5. —	Schrift-Empfehlung	8	70
5. —	Bau-Conducteure und Feldmesser im Liegnitzer Regierungs-Bezirk	8	71
6. —	Weidner, als Zimmermstr. anerkannt	8	63
7. —	Naturalisations-Urkunden, Auswanderungs-Consense und Heimatscheine	7	58
7. —	Salarien-Kassen-Bestände	8	64
9. —	Thatbestands-Erhebung bei Verunglückung von Menschen	9	74
Februar.	Akademie Eldena	9	74
10. —	Betrüger; Warnung vor solchen	8	63
10. —	9. Landtags-Abschied für die Provinz Brandenburg ꝛc.	8	71
10. —	Personal-Chronik	9	75
11. —	Wirksamkeit der Schiedsmänner	8	65
12. —	Privat-Beschäl-Stationen	9	78
13. —	Landraths-Wahlen	16	127

Digitized by Google

1846.			Nr d. St.	Seite.
14. Febr.		Papiergeld-Sendung mit der Post	9	73
15.	—	Schrift-Empfehlung	10	87
17.	—	Schiffsgüter-Ankauf von Schiffern, verboten	10	79
18.	—	Personal-Chronik	10	87
18.	—	Provinzial-Schulden-Tilgung der Preuß. Ober-Lausitz	10	87
23.	—	Personal-Chronik	9	75
24.	—	Sowinski, als Maurermstr. anerkannt	11	89
24.	—	Gernoth, als Maurermstr. anerkannt	11	89
25.	—	Quecksilber-Sublimat zur Vertilgung des Hausschwamms, verboten	10	79
25.	—	Reise-pässe und Wanderbücher	15	125
26.	—	Wirksamkeit der Schiedsmänner	10	80
27.	—	Preuß. Städte-Ordnung, im Buchhandel	10	88
27.	—	Gasthofs-Taxen	13	100
27.	—	Lottospiel	17	129
28.	—	Agentur des ꝛc. Hirschfelder in Neusalz	11	92
1. März.		Verbot der ungestempelten oder nichtpreuß. Maaße und Gewichte	11	89
1.	—	Vorsichts-Maaßregeln bei Bauausführungen	11	90
3.	—	Gymnasium zu Sagan	12	96
3.	—	Tarif zur Einforderung der Kostenvorschüsse in Prozessen	13	101
4.	—	Entdeckung der Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen	12	95
6.	—	Paßkarten bei Reisen nach und von Krakau	10	Beil.
6.	—	Justitiariats-Contracte	11	91
6.	—	Historische Nachrichten pro Januar u. Februar	12	96
6.	—	Schrift-Empfehlung	12	98
7.	—	Führung des Mandatenbuchs A.	12	95
11.	—	Aufhebung des Stadtgerichts zu Trachenberg ꝛc.	12	96
13.	—	Diebus, als Maurermstr. anerkannt	13	100
13.	—	Verbrecher jugendlichen Alters	14	111
13.	—	Programm zum Glogauer landwirthschaftl. Schaufeste	13	102
16.	—	Personal-Chronik	12	96
16.	—	Titel-Verleihung	14	116
17.	—	Raubmord	13	100
18.	—	Neue Ansiedelungen	14	111
20.	—	Remonte-Pferdemärkte	19	145
			25	189
			29	212
20.	—	Beschäl-Station zu Jänowitz	14	112
21.	—	Programm zum Liegnitzer landwirthschaftl. Feste	14	117
21.	—	Agentur des ꝛc. Frentzel zu Sprottau	14	122
21.	—	Rothe, als Feldmesser anerkannt	15	124
21.	—	Kubitz, Superintendent zu Hoyerswerda	15	125
21.	—	Hausser, Superintendent zu Tunnerwitz	15	126
24.	—	Turn-Unterrichts-Ertheilung des Turnlehrers Eiselen zu Berlin	14	112
25.	—	Prüfungs-Termin für kathol. Adjuvanten ꝛc. ꝛc.	14	116
25.	—	Agentur des ꝛc. Nagel zu Halbau	15	126
26.	—	Schefer, als Feldmesser anerkannt	15	124
26.	—	Agentur des ꝛc. Zedge zu Bolkenhayn	15	126
28.	—	Todesfälle, dem Gericht anzuzeigen	14	112

Digitized by Google

1846.			Nr. d. St.	Seite.
30. März.		Wegen Bestrafung des Kindermords ꝛc	15	124
30.	—	Verdienstliches	15	126
30.	—	Landraths-Wahlen	16	127
30.	—	Candidaten der Theologie	18	138
31.	—	Proclamations-Atteste und Aufgebote	18	139
1. April.		Arznei-Tax-Veränderungen	18	136
4.	—	Lottospiel	17	129
7.	—	Vermittelungs-Commission für den Kreis Landeshut wegen Benutzung der Privatflüsse	17	130
7.	—	Ruske, als Maurermeister anerkannt	17	130
7.	—	Agentur des ꝛc. Neumann zu Landeshut	17	134
7.	—	Personal-Chronik	16	128
9.	—	Verdienstliches	17	130
9.	—	Berichtsform, an das K. Geh. Ober-Tribunal	18	139
11.	—	Landesverweisung	17	134
11.	—	Prämien für zweckmäßig angelegte Düngerstätten	21	163
14.	—	Arznei-Tax-Veränderungen	18	136
14.	—	Baubeamtenstellen, und diesfallsige Aufforderung an Bau-Conducteure	18	137
15.	—	Schulzeugnisse; Bestimmungen darüber	18	140
15.	—	Steuer, Dr., Kreisphysikus	18	142
17.	—	Landesverweisung	20	156
18.	—	Schulamts-Adjuvanten und Aspiranten-Prüfung	18	142
19.	—	Agentur des ꝛc. Burghardt zu Lauban	18	143
20.	—	Bauconducteure, (vergl. 14. April	18	137
20.	—	Klassensteuer-Befreite	18	137
21.	—	Zucht- und Armenhausgefälle von veräußerten Grundstücken zu Eisenbahnen	19	147
21.	—	Staatspapiere, mortificirte	20	152
22.	—	Seminaristen-Prüfungs-Termin	18	136
22.	—	Oeffentliche Wege; Bestimmungen zum Schutz derselben	18	138
22.	—	Kammer-Kredit-Kassenscheine; 49. Verloosung	18	140
22.	—	Wachler, Consistorialrath	18	142
24.	—	Quittungen über Domainen-Veräußerungs-Capitalien	19	146
25.	—	Remonte-Pferde-Märkte	19	145
			25	190
			29	212
26.	—	Personal-Chronik	19	148
27.	—	Schulzeugnisse; Bestimmungen darüber	18	142
27.	—	Nachtrag zum Liegnitzer landwirthschaftl. Fest-Programm	18	143
27.	—	Tabaksteuer	19	147
27.	—	Steuer-Kredit-Kassenscheine, verlosete	20	153
27.	—	Schullehrer-Pensions-Fonds-Verwaltung pro 1845	20	154
29.	—	Ermordung des Bauer Haupt aus Neuhammer, Görlitzer Kr.	20	151
29.	—	Generalblatt für die Mäßigkeits-Reform	21	165
1. Mai.		Civil-Pensions Empfänger; beim Ableben eines solchen schleunige Einreichung des Todtenscheins	20	151
2.	—	Agentur des ꝛc. Sittig zu Lauban	22	174
4.	—	Belobigung und Prämie	20	156
4.	—	Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften ꝛc.	21	159

Digitized by Google

1846.		Nr. d. St.	Seite.
4. Mai	Vermächtnisse	21	165
4. —	Agentur des ꝛc. Sittig zu Lauban	21	165
5. —	Kirchen- und Haus-Collecte für Gimmel	21	160
6. —	Historische Nachrichten pro März und April	21	161
6. —	Vermächtnisse	21	165
8. —	Verkehrsbeschränkungen wegen der Rinderpest, aufgehoben	20	152
8. —	Mühlen-Anlagen in mahlsteuerpflichtigen Städten	30	219
13. —	Certificate A. und B. der polnischen Anleihe	21	160
15. —	Gewerbe-Institut zu Berlin; Termin zur Prüfung der Aspiranten	22	167
16. —	Rechnungs-Resultate der Provinz-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1845	22	168
18. —	Landesverweisung	24	188
19. —	Kunststraßen, auf denen Radefelgen unter 4 Zoll Breite verboten sind	24	181
20. —	Dampfmaschinen-Anlagen ad § 27 der Gewerbe-Ordnung	23	175
24. —	Mattis, als Maurermstr. anerkannt	24	183
25. —	Ausschreibung der Landfeuer-Societäts-Beiträge; 1. Rate pro 1846	24	185
25. —	Agentur des Ullrich zu Pilgramsdorf	24	187
25. —	Landes-Verweisung	24	188
26. —	Beleidigung	24	187
28. —	Abfohlungs-Register	23	176
2. Juni.	Depositalverkehr mit der Königl. Bank	24	184
2. —	Agentur des ꝛc. Nobiling zu Lauban	25	196
4. —	Vermächtnisse	26	200
5. —	Haus-Collecte für Spandau	25	190
6. —	Gewerbliche Anlagen ad § 32 der Gewerbe-Ordnung	25	190
6. —	Deposital-Verwaltung	25	192
6. —	Agentur des ꝛc. Sachs zu Grünberg	25	196
7. —	Quittungen über Domainen-Veräußerungs-Kapitalien	24	184
7. —	Die Annahme zur Confirmation vor vollendetem 14. Jahre nicht zulässig	51	372
8. —	Tabak-Anbau pro 1846	25	191
8. —	Agentur des ꝛc. Hänsel zu Löwenberg	25	196
9. —	Turn-Anstalten für die weibliche Jugend	25	191
9. —	Personal-Chronik	25	193
10. —	Erndte-Ferien	25	193
		27	205
10. —	Erndte-Ferien	25	193
10. —	Personal-Chronik	27	205
12. —	Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden auf Märkten	26	198
12. —	Landesverweisung	26	201
16. —	Verleihung der Erinnerungs-Medaille	26	201
18. —	Gemeinnützige Schriften	27	206
19. —	Competenz in Wegebausachen	27	203
19. —	Criminal-Protokollführer	27	205
20. —	ꝛc. Stolzer zu Marklissa, Titel als Stadt-Aeltester	27	206
22. —	Verdienstliches	27	206
23. —	Empfohlene Schrift: Borussia	28	206
24. —	Chausseegeld-Erhebung zu Schwerta	27	205
24. —	Agenturen des ꝛc. Kirstein zu Hirschberg	29	215
24. —	Landesverweisung	29	215

Digitized by Google

1846.		Nr. d. St.	Seite.
28. Juni.	Postillions-Trinkgelder bei Reisen mit Extrapost ꝛc.	29	211
30. —	Agentur des ꝛc. Nobiling zu Lauban	29	215
30. —	Peukert, als Maurermstr. anerkannt	31	228
1. Juli.	Schiedsmannwahl	29	218
1. —	Pyhms, als Zimmermstr. anerkannt	30	219
3. —	Verbot der Bremer- u. Weser-Zeitung	28	203
3. —	Benedict, Dr., zu Breslau, als Director der Prüfungs-Commission ꝛc.	29	214
4. —	Agentur des ꝛc. Bothe und Sohn zu Schmiedeberg	30	226
5. —	Agentur des ꝛc. Liebig zu Hirschberg	30	226
6. —	Historische Nachrichten pro Mai und Juni	30	225
6. —	Personal-Chronik	29	214
7. —	Domanial-Bauerhöfe; Verschuldungsbeschränkung	29	213
7. —	Schulpflichtige Dienstboten	31	228
8. —	Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons-Series X.	29	212
8. —	Agentur-Niederlegung des ꝛc. Demuth zu Arnsdorf	30	226
12. —	Hamburger-Brand-Erinnerungs-Medaille	31	230
13. —	Erledigte geistliche Stelle zu Crenzburg	30	220
13. —	Verdienstliches	30	221
13. —	Choral-Melodien-Buch	31	230
14. —	Landesverweisung	33	239
15. —	Bergbau; Fristenscheine	31	229
17. —	Erlernen des Seiden-Abhaspelns	30	226
17. —	Verkehrsbeschränkungen wegen Rinderpest, aufgehoben	31	228
18. —	Blutegelpreise	31	229
18. —	Agentur des ꝛc. Hänsel zu Löwenberg	32	234
19. —	Zimmermann, als Ztmmermstr. anerkannt	32	231
20. —	Zahn, Blitzableiter-Verfertiger	32	232
23. —	Verdienstliches	32	234
24. —	Eugen v. Sierakowski, Lieutenant a. D., des Adels verlustig	32	232
25. —	Schiedmannswahl	32	234
30. —	Eröffnung der niedern Jagd	32	232
Juli	Akademie Eldena	33	238
1. August.	Pfandbriefe B.	33	238
		37	256
2. —	Agentur des ꝛc. Elsner zu Görlitz	35	250
4. —	Strafverfahren gegen Uebertretung des § 17 der Gewerbe-Ordnung	33	235
4. —	Bescheinigung über Gelder aus Depositorien	33	236
5. —	Personal-Chronik	34	243
5. —	Candidaten der Theologie	35	249
8. —	Bezeichnung der Waaren bei Sendungen nach England	35	247
9. —	Aufnahme-Termin bei der Gewerbeschule zu Liegnitz	34	242
9. —	Bail, als Feldmesser vereidet	35	248
10. —	Baumfrevel auf der Goldberg-Liegnitzer Chaussee	33	236
10. —	Geh.-Reg.-Rath Dr. Rinne, Mitglied des K. Consistoriums zu Breslau	34	243
11. —	Staatsschuldschein, angeblich verbrannt	34	243
11. —	Verdienstliches	35	250
12. —	Verfahren im Civil-Prozeß nach der Verordnung vom 21. Juli 1846.	34	242
12. —	Sattlermstr. Teschner zu Glogau, als Sachverständiger vereidet	34	242

Digitized by Google

1846.		Nr. d. St.	Seite.
13. Aug.	Erledigte Kreis-Physikatsstelle zu Heyerswerda	34	241
14. —	Rinderpest-Ausbruch im Königreich Polen	35	249
14. —	Landesverweisung	36	253
15. —	Wetbusy, Graf von, Director der Ritter-Akademie zu Liegnitz	35	250
18. —	Holz-Anfuhr-Verdingung	35	248
18. —	Landesverweisungen	36	253
20. —	Prüfungs-Termin der Forstlehrlinge	35	248
20. —	Scheibenschießen auf dem Lande	36	251
21. —	Chausseegeld-Hebestelle zu Leopoldshain	35	249
22. —	Mittheilungen an die Seidenzüchter	36	252
25. —	Druckschriften über 20 Bogen	36	251
31. —	Kur- und Arzneikosten für arme Kranke	38	261
1. Sept.	Wandkarte des Preuß. Staats	37	259
2. —	Agentur des ꝛc. Fritsch zu Warmbrunn	39	274
3. —	Schwefelhölzchen, dürfen Lumpensammler nicht führen	38	262
3. —	Haude, als Zimmermstr. anerkannt	38	263
4. —	Prämien-Zusicherung auf Entdeckung eines Brandstifters	37	256
4. —	Kartoffel-Anbau durch Saamen	37	258
4. —	Einsendung der Kapitalien für Domanial-Objecte	38	263
4. —	Communal-Landtage der Kur- und Neumark	39	267
4. —	Belobigung	39	269
5. —	Verdienstliches	37	258
6. —	Historische Nachrichten	39	269
7. —	Haus-Collecte für eine 2te katholische Kirche zu Berlin	38	263
7. —	Schiedsmänner-Bestätigung	38	266
8. —	Privat-Elementarschule zu Freystadt	39	269
9. —	Pastor Schmolz, Superintendent	40	279
10. —	Herrenlose Nachlasse und Vermögens-Confiscate	39	268
12. —	Obstbaumzucht	40	279
12. —	Agentur des ꝛc. Rost zu Bunzlau	40	280
14. —	Verkauf von Materialien ꝛc. zu Klein-Wandris	38	264
14. —	Extrapostpferde zur Rückreise bedingungsweise zu benutzen	40	275
15. —	Verhältnisse der Militair-Aerzte	40	276
15. —	Verdienstliches	40	280
16. —	Auszureichende neue Zins-Coupons zu den Steuer-Kredit-Kassenscheinen	40	277
20. —	Agentur des ꝛc. Zedner zu Glogau	40	280
21. —	Chausseegeld-Hebestelle zu Schwerta	39	268
21. —	Verleihung der Impf-Medaille	41	284
22. —	Landfeuer-Societäts-Beiträge pro 1846	40	278
23. —	Beköstigungs-Verdingung der Züchtlinge	39	268
23. —	Rinderpest-Ausbruch in Galizien ꝛc.	40	276
24. —	Correctionshaus; Aufnahme-Anträge	41	282
27. —	Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen	42	286
28. —	Candidaten des Predigtamts	42	287
29. —	Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck	41	281
29. —	Reglements für die Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer	45	314 315
30 —	Reden von Nichtgeistlichen auf Begräbnißstäten	44	309
1. Oct.	Kammer-Kredit-Kassenscheine; 50. Verloosung	42	287

Google

1845.			Nr. d. St.	Seite.
2.	Octbr.	Preuß, als Zimmermeister anerkannt	42	286
6.	—	Lieska-Muskauer-Chausseebau	41	282
6.	—	Quittungen über Domainen-Veräußerungs-Kapitalien	43	292
9.	—	Anmeldung des Weingewinns pro 1846.	42	286
9.	—	Personal-Chronik	42	288
10.	—	Neue Preuß. Banknoten à 25 Rthlr.	43	289
10.	—	Steuer-Kredit-Kassenscheine, verlooſete	43	292
14.	—	Personal-Chronik	45	317
14.	—	Schrift-Empfehlung	45	317
15.	—	Personal-Chronik	44	309
15.	—	Schlachtvieh-Treiben mit Hunden	45	313
16.	—	Vorlegeblätter zum Zeichnen	44	311
18.	—	Das Deichwesen betreffend	49	350 bis 359
19.	—	Ordens-Verleihungen, Standes- und Charakter-Erhöhungen	44	295
19.	—	Prüfung der Construction der Schaubuden	45	313
22.	—	Winkler, Forst-Assistent im Haynauer Kämmerei-Forst	45	314
23.	—	Verdienstliches	44	310
23.	—	Ordens-Verleihungen, Standes- und Charakter-Erhöhungen	44	295
25.	—	Schrift-Empfehlung	45	317
26.	—	Kreistaratoren Pohl und Schwandtke	46	327
27.	—	Verdienstliches	44	311
27.	—	Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer	45	314
27.	—	Aufsuchen von Mahlarbeit	45	316
29.	—	Landes-Verweisung	46	327
31.	—	Seehandlungs-Prämienscheine	46	322
1.	Novbr.	Viehversicherungs-Gesellschaften zu Ruhland und Arnsdorf	47	337
2.	—	Rechnungs-Resultate der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1845.	47	330
3.	—	Justiz-Geschäfts-Uebersichten pro 1846., deren Einreichung	46	322
3.	—	Formulare zum Gebrauch in Prozessen	46	324
3.	—	Personal-Chronik	46	326
3.	—	Verfahren bei Erledigung der auf Personal-Concession beruhenden Apotheken	47	329
5.	—	Candidaten der Theologie	48	342
6.	—	Herausgabe des Amtsblatt-Sachregisters pro 1846	46	322
6.	—	Justiz-Geschäfts-Uebersichten pro 1846., deren Einreichung	46	326
6.	—	Historische Nachrichten pro September und October	47	335
6.	—	Eisenbahn-Unfall bei Halbau	47	340
6.	—	Fischer, als Maurer- und Zimmermeister anerkannt	48	342
7.	—	Jüdische Bevölkerungsliste pro 1846	49	349
10.	—	Königl. Louisen-Schule zu Posen	47	330
10.	—	Verdienstliches	48	346
10.	—	Agentur des ꝛc. Fuhrmann zu Jauer	48	346
12.	—	Hengst-Köhrung zu Glogau	47	330
13.	—	Kimpf, Dr., Kreis-Physikus zu Hoyerswerda	49	360
14.	—	Vormundschafts-Tabellen	48	345
16.	—	Anführung der Journal-Nummern in Berichten ꝛc	48	344
16.	—	Seidenbau; Prämiensätze für Cocons	48	346
17.	—	Jauernik, als Maurermeister anerkannt	49	349

Digitized by Google

1846.		Nr. d. St.	Seite.
17. Novbr.	Landesverweisung	50	367
18. —	Jahrmärkte-Verlegung zu Saabor	49	349
19. —	Erledigte Physikatsstelle zu Bunzlau	48	342
19. —	Hengst-Köhrung zu Görlitz	48	342
20. —	Zollfreie Einfuhr des Getreides, Mehls ꝛc. aus Böhmen	48	341
20. —	Jahres-Abschlüsse der Depositorien	48	345
23. —	Nachtrag zum Zolltarif-Waaren-Verzeichniß	48	343
24. —	Beschränkte Einlieferung weiblicher Sträflinge in die Straf-Anstalt zu Sagan	50	364
24. —	Privat-Knabenschule zu Grünberg	50	367
24. —	Schlecht, Blitzableiter-Verfertiger	51	372
25. —	Bartsch, Förster zu Ullersdorf	49	360
25. —	Reiche als Zimmermeister anerkannt	50	363
26. —	Agentur-Niederlegurg des ꝛc. Groß zu Goldberg	50	367
26. —	Candidaten der Theologie	51	372
27. —	Controlle über Reserve- und Landwehrmannschaften	50	362
27. —	Prüfungstermin für 1jährige Freiwillige pro 1847.	51	374
28. —	Quittung über Domainen-Veräußerungs-Gelder	50	363
28. —	Anzeige der Todesfälle an die Gerichte ꝛc.	40	364
28. —	Kommentar zum Stempelgesetz	50	365
29. —	Mahlsteuer, resp. Versendescheine	50	363
30. —	Das Deichwesen betreffend	49	350 bis 359
30. —	Agentur des ꝛc. Golz zu Liegnitz	49	360
30. —	Jurisdictions-Veränderung	50	364
Novmbr.	Viehfuttermittel	48	347
1. Decbr.	Zollfreie Einfuhr des Getreides ꝛc. aus Oesterreichischen Staaten, resp. aus Pohlen	50	361
2. —	Straferkenntnisse gegen Miltairpflichtige den Landräthen rechtzeitig mitzutheilen	50	365
3. —	Befreiung von der Gefängniß-Unterhaltung durch zu schließendes Abkommen	51	371
4. —	Präparanden-Prüfung pro 1847. zu Bunzlau	51	374
5. —	Zollfreie Einfuhr des Getreides und Mehls	50	361
5. —	Mit Brüchen behaftete gerichtliche Gefangene	51	372
6. —	Gesinde-Dienstbücher	50	363
8. —	Justiz-Commissarien; deren rechtzeitige Information in Civil-Prozessen	51	373
8. —	Agentur des ꝛc. Hanke in Liegnitz	52	383
9. —	Kosten für Vertheidigung unvermögender Angeschuldigter	52	377
10. —	Mit Brüchen behaftete gerichtliche Gefangene	52	378
10. —	Naturalien-Ankauf für das Magazin zu Glogau	52	381
11. —	Anträge auf korrectionelle Detention von Strafgefangenen	51	373
12. —	Martini-Marktpreise von 1846	52	377
12. —	Agentur-Niederlegung des ꝛc. Hoppe zu Liegnitz	52	383
16. —	7te Verloosung Schlesischer Pfandbriefe B.	52	378
17. —	Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen	52	382

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 3. Januar 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2654. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. September 1845 betreffend die Aufhebung der Verpflichtung des öffentlichen Ministeriums in der Rhein-Provinz zur Vertretung des Staats in Civil-Prozessen über Vermögens-Angelegenheiten und die Verurtheilung zum Werthersatz bei Entwendungen an gefälltem Holze aus Staatswaldungen;

= 2655. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. November 1845, betreffend die nähere Bestimmung der § 11 — 14 des Statuts der Allensteiner Kreis-Corporation, vom 15. Mai 1843; und

= 2656. die Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Preußen und Württemberg wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 5. Dezember 1845.

Das 41. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2657. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. November 1845, betreffend das ausgehängte Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und der Spree. Vom 8. November 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 1. Regulativ über die Breite und Länge der Schiffs-

Durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre,

Ich genehmige das mit Ihrem Berichte vom 8. d. M. vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße

Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree. L. G. 10224.

und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree und ermächtige Sie, dasselbe vom 1. Januar k. J. ab zur Anwendung zu bringen und zu dem Ende durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 21. November 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

ist das neu entworfene Regulativ für die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend, genehmigt worden und lassen wir dieses Regulativ zur genauen Beachtung der Schiffer und Floßführer, welche diese Wasserstraßen passiren wollen, seinem ganzen Inhalte nach hier nachstehend abdrucken.

Liegnitz, den 28. Dezember 1845.

Regulativ

die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend

Da in neuerer Zeit die Schiffsgefäße, welche die Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree befahren; vielfach größer gebaut worden sind, als nach der Beschiffenheit dieser Wasserstraßen und namentlich der dazu gehörigen Schleusen statthaft ist, so wird, um den hieraus entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, Folgendes bestimmt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1853 an darf der Friedrich-Wilhelms-Kanal, der Finow-Kanal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur andern Kaffe-Spitze beträgt.

§. 2.

Fahrzeuge, welche die in §. 1 erwähnte Breite oder Länge überschreiten, jedoch nicht breiter als 16 Fuß 8 Zoll und nicht länger als 132 Fuß 6 Zoll sind, werden bis zum 1. Januar 1853 auf den gedachten Wasserstraßen zwar noch zugelassen, müssen aber vom 1. Januar 1849 an vor jeder, zur gleichzeitigen Beförderung von 2 Kähnen eingerichteten Schiffsschleuse so lange warten, bis vor derselben ein Fahrzeug, dessen Breite mit der des zu großen Kahns zusammen gerechnet nicht mehr als neun und zwanzig Fuß beträgt, nach der Raugfahrt angekommen ist, oder die nach §. 1 normalmäßig gebauten und die noch kleineren Kähne sämmtlich befördert worden sind.

§. 3.

Kommt die Reihe zum Durchfahren an einen größeren Kahn in Gemeinschaft

Digitized by Google

mit einem kleineren, so muß der größere in den Kammern der, mit versetzten Häuptern erbauten Schiffsschleusen stets die Seite der Kammer einnehmen, welche in der Verlängerung des Unterhaupts liegt. Es wird daher bei der Bergfahrt stets der kleinere Kahn zuerst ein- und zuerst ausfahren, bei der Thalfahrt umgekehrt.

§. 4.

Die Ankunft eines kleineren, zur gemeinschaftlichen Durchfahrt geeigneten Kahnes hat der größere Kahn stets an einer solchen, von dem Schleußenmeister anzuweisenden Stelle abzuwarten, an welcher die Passage der andern Kähne dadurch nicht gehindert wird.

§. 5

Schiffsgefäße, welche breiter als 16 Fuß 8 Zoll oder länger als 132½ Fuß sind, werden 3 Monat nach Publikation dieser Verordnung zu den obgenannten Wasserstraßen nicht mehr zugelassen.

§. 6.

Die größer, als nach §. 1. gebauten Fahrzeuge haben unter sich und beim Mitschleußen mit kleineren Kähnen den Rang nach der Zeitfolge der Ankunft.

§. 7.

Besitzer von Schiffsgefäßen, welche nach dem 1. Januar 1849 die in §. 1. genannten Wasserstraßen befahren wollen, sind verpflichtet, sich bis dahin bei einer der mit der Vermessung der Kähne beauftragten Steuerbehörden zu melden und auf der Rückseite der Meßbriefe die Länge und Breite des Kahns nach Maaßgabe des §. 1. bescheinigen zu lassen.

In allen neuen Meßbriefen ist Länge und Breite der Schiffsgefäße mit Rücksicht auf §. 1. ebenfalls genau anzugeben. Die neuen Meßbriefe für Schiffsgefäße, welche die normalmäßige Größe (§. 1) überschreiten, sind zur leichteren Unterscheidung auf rothem Papier auszufertigen.

Die Erlaubniß zur Befahrung der Wasserstraßen findet nur gegen Vorzeigung des bescheinigten Meßbriefes statt, welcher während der Fahrt insbesondere auch jedem Schleußenmeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§. 8.

Fahrzeuge, welche über Bord geladen haben, werden zu den mehrerwähnten Wasserstraßen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Kähnen, die Heu oder Stroh führen. Diesen ist gestattet, der Ladung eine Höhe von 10 Fuß vom Wasserspiegel und eine Breite von höchstens 15 Fuß zu geben. Der §. 5. der Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal vom 18. August 1836, und der §. 6. der Polizei-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 29. August 1836 werden hierdurch abgeändert.

§. 9.

Holzflöße, die durch den Finow-Kanal gehen sollen, dürfen nicht breiter, als 7 Fuß verbunden werden. Der §. 8. der Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal

Digitized by Google

wird hierdurch abgeändert. In Ansehung der Holzflöße, die den Friedrich-Wilhelms-Kanal passiren sollen, hat es bei der bisherigen Breite von 10 Fuß bis auf Weiteres sein Bewenden. Unverbundenem Holz wird die Durchfahrt durch die Schleußen nicht gestattet.

§. 10.

An solchen Schleußen, in deren Kammern zwei Schiffsgefäße von 14½ Fuß Breite und 128 Fuß Länge nicht Platz finden, haben bis zum 1. Januar 1853 die Kähne von mehr, als 14½ Fuß bis 16 Fuß 8 Zoll Breite und von 128 bis 132½ Fuß Länge mit den normalmäßig gebauten und den kleineren gleichen Rang, fahren also nach der Zeitfolge der Ankunft vor der Schleuße durch dieselbe.

§. 11.

Nach dem 1. Januar 1853 kann der Transport eines Schiffsgefäßes von größeren Abmessungen als §. 1. angiebt, aus der Elbe nach der Oder oder umgekehrt nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt und auch dann nur in ganz leerem Zustande gestattet werden.

§. 12.

Auf Bagger- und Bauprähme findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§. 13.

Jede Verletzung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer polizeilichen Strafe bis zu 50 Rthlr. belegt.

Berlin, den 8. November 1945.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.

(gez.) Flottwell.

Nro. 2. Betr. die Blutegelpreise I. P. 17473.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird von jetzt ab bis Ende April k. J. auf drei Silbergroschen drei Pfennige für das Stück hierdurch festgesetzt. Bei Arznei-Lieferungen an öffentliche Anstalten, in Betreff deren nach der Verordnung vom 19. April 1833 (Amtsblatt 1833 pag. 112) ein Rabatt von Seiten der Apotheker bewilligt werden muß, wird den Apothekern nachgelassen, den vorstehenden Blutegelpreis um so viel zu erhöhen, als der Rabatt beträgt, oder nach der im Allgemeinen eingegangenen Bewilligung auf die Blutegel kommen würde. Liegnitz, den 12. December 1845.

Nro. 3. Betreffend Chausseegeld-Erhebung zu Neukretscham. I. G. 9716.

Nachdem Seitens des Magistrats zu Lauban die Chausseestrecke zwischen dort und Görlitz vollständig chaussirt und ausgebaut ist, wird nunmehr auch vom 1. Januar kommenden Jahres an für die gedachte bisher nicht chaussirte Wegestrecke das Chausseegeld und zwar für 1½ Meile bei der für jetzt nur interimistisch eingerichteten Hebestelle zu Neukretscham eingehoben werden. Das betheiligte Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 17. December 1845.

Digitized by Google

Nro. 4. Bekanntmachung. Heimathscheine betr. I. P. 17284.

In Folge höherer Anordnung machen wir die diesseitigen Polizeibehörden darauf aufmerksam, wie die von Churfürstlich-hessischen Unterthanen, welche sich im diesseitigen Staate aufhalten wollen, beigebrachten Heimathsscheine ihrer betreffenden Behörden, nicht immer in der Weise abgefaßt sind, daß sie dem beabsichtigten Zwecke bei dergleichen Urkunden entsprechen; indem dadurch nur die Ortsangehörigkeit des Inhabers in Bezug auf eine bestimmte Gemeinde des Auslandes und zwar nur auf so lange bescheinigt wird, als derselbe nicht anderwärts ein Domicil erworben hat.

Wenn nun auf dergleichen ungenügende Heimathsscheine so wenig wie auf die in der Circular-Verfügung vom 20. October 1842 (Min.-Blatt S. 367) aus demselben Grunde für ungenügend erklarten Heimathsscheine Königl. Hannöverscher Behörden überhaupt ein Werth gelegt werden kann; so weisen wir diesseitigen Polizei-Behörden an, die Bewilligung des Aufenthalts an Churhessische Unterthanen, so wie an Ausländer überhaupt, von der Beibringung zweckentsprechender Heimathscheine abhängig zu machen, wobei auf das für diesseitige Heimathscheine vorgeschriebene Formular zu rücksichtigen ist.

Liegnitz, den 20. December 1845.

Nro. 5. Die Verabreichung der Amtsblätter pro 1846 betr. I. P. 18021.

Wir machen hierdurch bekannt, daß den in unserem Departement belegenen Königlichen Postämtern heute die von uns vollzogenen Amtsblatt-Etats pro 1846 zugefertigt worden, und sonach die zur Haltung des Amtsblatts verbundenen Behörden und Einsassen, so wie die freiwilligen Interessenten die Ablangung desselben zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 22. December 1845.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Candidaten des Predigtamts, als:

Herrmann Rudolph Christoph aus Wiegandsthal, 28 Jahre alt;
Ernst Wilhelm Rudolph Herrmann Krebs aus Märzdorf, 29 Jahre alt;
Gustav Albert Kuhnt aus Schweidnitz, 33 Jahre alt;
Carl Adolph Wilhelm Neugebauer aus Oppeln, 24½ Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Stier aus Rathenow, 26 Jahr alt;
Ludwig Theodor Tiepolt aus Schmiedeberg, 26 Jahr alt;

nach bestandener Prüfung **pro ministerio** das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 15. December 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Gr. zu Stolberg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe Litt. B.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 14. Januar 1838 auf die im Cosseler Kreise gelegene Herrschaft Wiegschütz ausgefertigten vierprocentigen Pfandbriefe **Litt. B.** sind von dem Schuldner aufgekündigt worden, und es sollen davon folgende Apoints:

Nro. 56 à 1000 Rthlr.
Nro. 1114 und 1115 à 500 Rthlr.
Nro. 3142 und 3143 à 200 Rthlr.
Nro. 5782 bis incl. Nro. 5784 und Nro. 5786 und 5787 à 100 Rthlr.
Nro. 11,057 bis incl. Nro. 11,065 à 50 Rthlr.
Nro. 21,607 und Nro. 21,609 bis incl. Nro. 21,624 à 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben ohne Zins-Coupons vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. December 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 38 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) Statt gehabten sechsten Verloosung Schlesischer Pfandbriefe **Litt. B.** sind folgende, vier Prozent Zinsen tragende Apoints, über einen Gesammt-Betrag von 20,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nro. 64 auf Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau ꝛc.
" 81 " Ratibor
" 106 " Groß- und Klein-Osten
" 162 " Roschowitz
" 766 " Siemianowitz

à 500 Rthlr.

Nro. 1174 auf Ratibor
" 1375 " Domanze ꝛc.
" 1401 " Carolath
" 1467 " desgl.
" 1888 " Gorkau
" 2578 " Siemianowitz
" 2699 " desgl.

Digitized by Google

Nro. 2716 auf Siemianowitz
" 2743 " desgl.
" 2756 " desgl.

a 200 Rthlr.

Nro. 3058 auf Haltauf
" 3075 " Rettkau
" 3137 " Lissa
" 3178 " Bojadel und Kern
" 3237 " Ratibor
" 3527 " Saabor
" 3688 " Röschowitz
" 3709 " Groß-Petrowitz
" 3721 " desgl.
" 3824 " Carolath
" 4044 " Albendorf
" 4484 " Mallnitz
" 4551 " desgl.
" 4590 " Groß-Deutschen
" 4615 " Koschentin und Tworog
" 4645 " desgl.
" 4772 " Hatzdorf
" 4900 " Lossen
" 4989 " desgl.
" 5036 " Czeppelwitz
" 5051 " desgl.
" 5066 " Comprachtzitz
" 15272 " Siemianowitz
" 15299 " desgl.
" 15361 " desgl.

a 100 Rthlr.

Nro. 5510 auf Dobrau
" 5578 " Dombrowka
" 5596 " Kottwitz
" 5600 " desgl.
" 5760 " Brune
" 5761 " desgl.
" 5811 " Streidelsdorf
" 5910 " Ratibor
" 5924 " desgl.

Digitized by Google

Nro.	5994	auf	Ratibor
=	6063	=	desgl.
=	6120	=	Groß- und Klein-Oſten
=	6223	=	desgl.
=	6339	=	Saabor
=	6358	=	desgl.
=	6469	=	Ottendorf
=	6475	=	desgl.
=	6586	=	Reſchowitz
=	6740	=	Carolath
=	6773	=	desgl.
=	6910	=	Wittendorf
=	6921	=	Schwieben
=	7084	=	Albendorf
=	7168	=	desgl.
=	7275	=	desgl.
=	7542	=	Schlaube
=	7746	=	Kuttlau
=	7811	=	Mallmitz
=	7824	=	desgl.
=	7866	=	desgl.
=	7951	=	desgl.
=	7995	=	Groß Deutſchen
=	8222	=	Radoſchau
=	8331	=	Nieder Radoſchau
=	8520	=	Baumgarten
=	8890	=	Czeppelwitz
=	10451	=	Siemianowitz
=	10463	=	desgl.
=	10477	=	desgl.
=	10480	=	desgl.
=	17051	=	desgl.
=	17249	=	desgl.
=	17250	=	desgl.
=	17269	=	desgl.
=	17358	=	desgl.
=	17410	=	desgl.
=	17488	=	desgl.
=	17491	=	desgl.
=	17566	=	desgl.
=	17613	=	desgl.

Digitized by Google

a 50 Rthlr.

Nro.	10619	auf	Slupsko
"	10737	"	Haltauf
"	11040	"	Lissa
"	11153	"	Streidelsdorf
"	11361	"	Doebersdorf und Malkowitz
"	12457	"	Siemianowitz

a 25 Rthlr.

Nro.	20917	auf	Kottwitz
"	21250	"	Deutsch Krawarn
"	21465	"	Nieder Marklowitz
"	21556	"	Brune
"	21955	"	Bojadel und Kern
"	22088	"	Ratibor
"	22310	"	Saabor
"	22508	"	Schlaube
"	22713	"	Koschentin und Tworog
"	22747	"	Nieder Radoschau
"	23650	"	Siemianowitz
"	23657	"	desgl.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1sten Julius 1846 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp., oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungkasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die Conpons Ser. III. Nro. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Julius 1846 bis Ende December 1850 — so weit solche ausgegeben worden sind — mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals, davon in Abzug gebracht werden müssen.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß die gesetzlichen Amortisations-Beiträge für die von dem unterzeichneten Kredit-Institute ausgefertigten 3½ pro Cent Zinsen tragenden Pfandbriefe B. a. für das Jahr 1844 im Betrage von

21,200 Rthlr.

am Johanni-Termine 1845 nach dem § 57 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 zum Ankaufe von dergleichen Pfandbriefen verwendet worden sind, und

Digitized by Google

b. die Amortisations-Beiträge für dieselbe Pfandbriefs-Kathegorie pro 1845 im Betrage von 22,662 Rthlr.

zum Johannis-Termine 1846 in gleicher Weise verwendet werden sollen.

Berlin, den 18. Dezember 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige Schulamts-Candidat Heinrich Laubichler, als Rector der vereinigten Schulen zu Nieder-Wiesa mit Greiffenberg bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agenturbestätigungen. I. P. 17596.

Dem Kaufmann C. W. Gemss in Glogau ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Preußen die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. December 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 17740.

Dem Land- und Stadt-Gerichts-Actuarius Buschmann in Lauban ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 1.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 2. —

Liegnitz, den 10. Januar 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 6. Betreffend die Censur von Land-Karten. I. P. 17957.

Die Verordnung vom 30. Juni 1843 enthält im § 4 Vorschriften über die Censur von Karten des Preußischen Staates, deren Maaßstab 1/200,000 oder noch größer ist, und von Plänen inländischer Festungen, und bestimmt hierrächst:

„Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werden hiermit aufgehoben."

Danach sind also alle Karten, welche nicht unter die Ausnahmefalle des § 4 gedachter Verordnung fallen, censurfrei. Offenbar bezieht sich aber das Gesetz nur auf eigentliche Landkarten, und setzt als sich von selbst verstehend voraus, daß der Herausgeber einer Landkarte bei der Verzeichnung der Erdoberfläche oder einzelner Theile derselben auf eine ebene Fläche rücksichtlich der beigefügten schriftlichen Bemerkungen, sich innerhalb der Grenzen hält, welche zum Verständniß der Landkarte nothwendig, oder allgemein üblich und hergebracht sind. Weicht ein Herausgeber hiervon ab, fügt er also einer Landkarte solche schriftliche Bemerkungen bei, die zu ihrem Verständniß, je nach der Bestimmung einer Landkarte, nicht nothwendig erscheinen, so kann eine solche Karte allerdings censurpflichtig werden.

Die Entscheidung der Frage: ob eine bestimmte Karte censurpflichtig ist oder nicht, hangt demnach davon ab, ob sich darauf andere Schrift, als solche befindet, die zum geographischen oder topographischen Verständniß einer Karte gehört. Enthält sie solche Schrift, so wird ihr dadurch außer dem kartographischen Character zugleich der Gehalt und die Bedeutung einer Druckschrift verliehen, woraus dann folgt, daß die Aufnahme solcher Schriften nur nach vorgängiger Genehmigung der Censur erfolgen darf.

Digitized by Google

Da neuerdings Karten herausgekommen sind, welche nicht blos die Darstellung der politischen oder natürlichen Abgrenzung oder der Beschaffenheit eines Theils der Erdfläche zum Gegenstande haben, und Schrift enthalten, welche nicht zum geographischen oder topographischen Verständniß einer Karte gehört; so bringen wir in Folge höherer Anweisung diese Grundsätze, welche die Censur-Verwaltung der Natur der Sache und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, künftig in der fraglichen Beziehung zur Anwendung bringen wird, hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden und sonst dabei Betheiligten.

Liegnitz, den 28. December 1845.

Nro. 7. Betrifft die Verlegung der Bau-Handwerker-Prüfungs-Commission von Bunzlau nach Sprottau. I. G. 9619.

Die seit dem Jahre 1812, in Bunzlau bestandene Examinations-Kommission für Bau-Handwerker ist aufgelöst und an Stelle derselben eine eben solche in Sprottau unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Thamm ebendaselbst niedergesetzt worden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir alle diejenigen Bauhandwerker welche das Meisterrecht in dem bisherigen Bunzlauer Bezirk, so wie diejenigen, welche dasselbe in dem Sprottauer Bezirk nachzusuchen verlangen sollten, hierdurch an, sich von jetzt ab bei der zu den deshalb erforderlichen Prüfungen niedergesetzten Examinations-Kommission in Sprottau mit ihren Anträgen zu melden.

Liegnitz, den 14. December 1845.

Nro. 8. Betr. die anderweitige Organisation der Jäger u. Schützen. ad I. M. 2009.

Die nachfolgende Bekanntmachung der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen vom 9. Dezbr. d. J. in Betreff der anderweiten Organisation und Formation der Jäger und Schützen, wird höherer Anordnung zu Folge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1845 haben Se. Maj. der König eine anderweite Organisation und Formation der Jäger und Schützen anbefohlen.

Die bisherigen 4. Schützen-Abtheilungen (1 — 4) sind vom 1. Oktober 1845 an, in Jäger-Abtheilungen umgestaltet worden, unter dem Namen 5. bis 8. Jäger-Abtheilung. Die Garnisonen derselben sind unverändert in Görlitz, Breslau und Wetzlar geblieben. Sämmtliche Jäger-Abtheilungen sind in Bezug auf Formation, Ergänzung, Bekleidung und Besoldung, so wie auf die Verpflichtungen und Rechte der Jäger vollkommen gleichgestellt, mithin können diejenigen Jäger, welche mit einem vorschriftsmäßigen Verbriefe versehen sind, durch den Eintritt in das Garde-Jäger-Bataillon oder in eine der gedachten acht Jäger-Abtheilungen und eine 20jährige tadellose Dienstzeit in denselben, bei sonstiger Qualification sich eben dieselben Ansprüche auf eine Königliche Forst-Versorgung erwerben, wie dies früher

Digitized by Google

nur in dem Garde-Jäger-Bataillon, und den 4. ersten Jäger-Abtheilungen der Fall gewesen ist.

Potsdam, den 9. Dezember 1845.

Königliche Inspektion der Jäger und Schützen.
(gez.) v. Knobelauch,
Oberst und interimistisch. Inspect.

Liegnitz, den 28. Dezember 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Betrift die Kosten in Untersuchungen wegen Betteln und Landstreichern. Amtsbl. 1844 Seite 218.

Es sind über die Frage: wer in Untersuchungen wegen wiederholten Bettelns für die baaren Auslagen aufkommen muß? verschiedentlich Bedenken entstanden.

Durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 3. d. Mts. ist bestimmt, daß in allen Untersuchungen, welche blos wiederholtes Betteln zum Gegenstande haben, hinsichtlich der Verbindlichkeit für die baaren Auslagen subsidiarisch aufzukommen, es bei den allgemeinen Regeln der Criminal Ordnung verbleibe, wogegen in allen Untersuchungen wegen Landstreicherei, ohne Unterschied ob dieses Verbrechen für sich allein oder in Verbindung mit Betteln vorgekommen, die Kosten nach dem Reskripte vom 20. Februar 1844 dem Kriminal-Fonds zur Last fallen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1844 Amtsblatt für 1844 Seite 219, wird dieses sämmtlichen Unter-Gerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 23. December 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personel-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz, sind der Schlossermeister Johann Gotthelf Kloss und der Töpfermeister Köppe zu Rothenburg O/L., als Rathmänner daselbst, bestätigt worden.

Personalveränderungen in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen im zweiten halben Jahre 1845, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements Euer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz vorgekommen.

1. Der Bergmeister Förster ist von der Berg Amts-Commission zu Kupferberg zu dem Niederschlesischen Bergamte nach Waldenburg und
2. der Ober-Einfahrer von Minningerode von Tarnowitz nach Kupferberg versetzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die evangelische Kirchgemeinde Seydorf, Hirschberger Kr., welche unter ihren drucken Zu Nahrungsverhältnissen unmittelbar nach den Kriegsjahren 1813—1815 [illegible] I. C. 1046g

den Bau einer massiven Kirche mit Thurm im Kosten-Betrage von 9483 Rthlr. — ungerechnet den dritten Theil des von der Grundherrschaft geschenkten Bauholzes — lediglich aus Mitteln der Kirchspielsmitglieder ausführte und im Jahre 1841 auf dieselbe Weise die Reparatur des Pfarrhauses mit 450 Rthlr. bestritt, hat ihren kirchlichen Sinn bei der 100jährigen Jubelfeier der wieder erlangten Religionsfreiheit im September d. J. aufs neue in rühmlicher Weise bethätigt.

Durch eine Sammlung in der Gemeinde von 213 Rthlr. 3 Sgr. wurde das Innere des Gotteshauses staffirt. Die Kosten der Reparatur und Staffirung der Orgel von 276 rtl. trugen der Ortsrichter und Kirchenvorsteher Rücker mit 216 rtl. eine Familie des Orts mit 50 rtl. und ein auswärtiges Gemeindeglied mit 10 rtl. Zwei neue Glocken wurden zu der schon einen vorhandenen angeschafft, deren eine, im Gewicht von 3 Centner, von dem Glockengießermeister Publer in Gnadenberg der Kirche geschenkt wurde, die Kosten für die andere, im Gewicht von 1 Ctr. und 90 Pfd. wurden von einigen Wohlthätern in der Gemeinde getragen. Zehn Gemeindeglieder ließen von dem dortigen Tischlermeister Petzold eine neue Kanzel für 150 rtl. anfertigen. Mehrere Frauen ließen das Bild des Pastors für 70 rtl. für die Kirche malen, fünf andere beschenkten ihn mit Talar und Barret, im Werthe von 20 rtl. die übrigen Frauen trugen zur Anschaffung einer schwarzen Altar- und Kanzelbekleidung 39 rtl. 4 sgr. zusammen. Ferner erhielt die Kirche durch eine vom Hülfslehrer Knopfmüller veranstaltete Sammlung von 50 rtl. ein Chor Posaunen, und ein Paar Trompeten, so wie von einem Freunde aus dem Laubaner Kreise zwei Hörne zur Kirchenmusik, im Werthe von 16 rtl., von der erwachsenen Jugend des Kirchspiels eine mit Goldfransen und Borten besetzte Kanzel- und Altar-Einkleidung von feinem blauen Tuche, die 68 rtl. 3 sgr. 8 pf. kostete, von vier Jungfrauen ein Altarpolster von blauen Tuche mit goldnen Fransen, von der Schuljugend des Kirchspiels einen Klingebeutel von blauem Sammt, von der Frau Gränz-Officiant Oelschlaeger zu Lieban ein Altartuch von weißem Atlas, mit Stickerei und einem Kreuz von Goldborten und goldnen Fransen, vom Häusler Fuchs, katholischer Confession, zwei Vasen mit künstlichen Blumen auf das Altar, vom Junggesellen Ende in Glausnitz ein Begräbnißkreuz. Eine Wittfrau vom Orte ließ sämmtliche silberne Abendmahlsgefäße aufsieden und aufpolieren, zwei Gemeindeglieder ließen die Kniebänke am Altar neu polstern und mit blauem Tuche überziehen, mehrere Andere das Gewölbe der Kirche mit goldnen Sternen schmücken. Die Confirmanden von 1843 ließen die vom König Friedrich II. eigenhändig unterschriebene Stiftungsurkunde des dortigen evangelischen Kirchensystems gut einbinden. Außerdem wurde ein gestickter Teppich und ein Paar künstliche Blumensträuße zur Ausschmückung des Altars verehrt.

Die Summe der Geschenke beträgt, im Gelde gerechnet, über 1230 tlr.

Ebenfalls bei Gelegenheit der 100 jährigen Jubelfeier ihrer Kirche hat die evangelische Gemeinde Peterwitz, Kreis Jauer, 256 rtl. 2 sgr. und die zu dieser

Digitized by Google

Kirche sich haltende Gemeinde Kolbnitz 56 rtl. 5 sgr. durch freiwillige Gaben aufgebracht, um das Innere derselben zu verschönern, und haben dazu auch arme Wittwen und Waisen, Inwohner und Dienende beigetragen. Die Grundherrschaft von Kolbnitz hat der Kirche ein nahmhaftes Geldgeschenk und einen Fußteppich vor den Altar verehrt.

Das Patrocinium von Peterwitz schenkte ein gußeisernes Altargeländer und sämmtliches Nutzholz zum Bau und ließ den gläsernen Kronleuchter vergolden. Eine Jungfrau schenkte eine in Sammet gebundene, mit silbernen Kreuz und Kelch geschmückte Agende, zwei andere Jungfrauen neue Klingelbeutel, einige junge Leute einen großen Teppich und Stühle zum Gebrauch bei Trauungen, ein großer Theil der erwachsenen Jugend einen neuen bronzenen Kronleuchter und zwei große Altarleuchter. Der Werth der Gaben und die Sammlungen an Gelde belaufen sich auf mehr als 500 rtl.

Schon im Jahre 1840 hatte die Gemeinde ohne Beihülfe des Patrociniums und des Kirchenärars, aus ihren Mitteln 1000 rtl. zum Bau eines massiven Oberstocks am Schulhause und Anlegung einer zweiten Schulstube verwendet, so wie im Jahre 1841 zur Anschaffung von Paramenten und andern kirchlichen Bedürfnissen 55 rtl. 23 sgr. dargebracht.

Die evangelische Kirche zu Horka, Kreis Rothenburg, erhielt an freiwilligen Gaben zur inneren Verschönerung 118 rtl. 5 sgr. 8 pf., wozu beitrugen: der Patron, Besitzer von Muckenhayn 10 rtl., die Gemeinde Muckenhayn 9 rtl. 18 sgr., der Compatron, Besitzer von Ober-Horka 6 rtl., die Gemeinde Ober-Horka, Muskeinhaynschen Antheils 7 rtl. 14 sgr., die Gemeinde Ober-Horka, der Pfarrer und Schullehrer 24 rtl. 8 sgr. 9 pf., der Besitzer von Mittel-Horka 10 rtl., die Gemeinde daselbst 19 rtl. 19 sgr., der Besitzer von Nieder-Horka 5 rtl. die Gemeinde daselbst 2 rtl. 18 sgr. 10 pf. die Gastgemeinde Bahan 2 rtl. 15 sgr. 6 pf., die Gastgemeinde Kaltwasser 3 rtl. 10 sgr. 6 pf., die Gemeinde im Ganzen noch ein freiwilliges Opfer von 16 rtl. 10 sgr. 4 pf., ein Wohlthäter aus Niesky 20 sgr. Die Schulkinder der Parochie und der Lehrer aus Mittel-Horka schenkten einen Fußteppich vor den Altar und ein Altartuch für 3 rtl. 17 sgr. 3 pf., der Besitzer von Ober-Horka ein Crucifix für 4 rtl. 15 sgr., zwei Ungenannte ließen zwei Fenster hinter und neben dem Altar für 7 rtl. und 4 rtl. 15 sgr. anfertigen, ein Ungenannter ließ das Begräbnißkreuz neu staffiren und vergolden, desgleichen ließen zwei Gemeindeglieder die 3 Liedernummer-Tafeln in der Kirche neu malen und vergolden.

Die Kirchgemeinde Steudnitz, Goldberg-Hainauer Kreises hat den dortigen Kirchhof mit einer neuen Mauer umgeben lassen, und dazu die Gesammtkosten von 730 rtl. 28 sgr. 10 pf. verwendet. Hierzu trugen bei, der Kirchenpatron 40 rtl., das Dominium Siegendorf 20 rtl., das Dominium Petschkendorf 10 rtl., die Gemeinden Steudnitz 33 rtl. 25 sgr., Doberschen 158 rtl. 10 sgr., Petschkendorf

Digitized by Google

7 rtl. 16 sgr. 3 pf., Siegendorf 289 rtl. 29 sgr. 2 pf., Ausdorf 167 rtl. 26 sgr. 3 pf., und zusammen noch nachträglich 3 rtl. 21 sgr. 4 pf.

Die evangelische Kirche zu Hermsdorf, Hirschberger Kreises erhielt von dem dasigen Gärtner und Glashändler Meeningschen Eheleuten ein Legat von 100 rtl.; die evangelische Kirche zu Giersdorf, desselben Kreises, von dem verstorbenen Häusler Johann Gottlob Pflugner ein Legat von 25 rtl. zur Glocken-Kasse; die evangelische Kirche zu Spiller, Löwenberger Kreises, von dem verstorbenen Bauergutsbesitzer Gottlob Müller ein Legat von 20 rtl., so wie die Schule daselbst von demselben ein Legat von 10 rtl.

Die schon in Nro. 43 des Amtsblatts von diesem Jahre genannte verstorbene Johanne Eleonore Gabriel zu Hirschberg hat auch der evangel. Schule zu Berbisdorf 120 rtl. und der katholischen Schule zu Hirschberg 100 rtl. testamentarisch legirt.

Das Waisenhaus zu Lauban erhielt von dem verstorbenen Bleicher Zipelt zu Beerberg ein Legat von 50 rtl., die katholische Schule zu Leipe, Kreis Jauer von dem zu Boltenhain verstorbenen Kaufmann Kramsta ein Legat von 50 rtl.

Der verstorbene Obrist Lieutenant a. D. Herr von Schill auf Neudorf und Ullersdorf, Kreis Goldberg-Haynau legirte den Orisarmen zu Neudorf 100 rtl. denen zu Ullersdorf 100 rtl. und der katholischen Kirche zu Harpersdorf 50 rtl.

Der Freibauer Joseph Siebelt zu Langneundorf, Löwenberger Kreises, errichtete für die dortige katholische Kirche eine Anniversarien-Fundation von 100 Rtlr., und für die katholische Kirche zu Jösten desselben Kreises, eine Stiftung zu Wachskerzen von 50 Rtlr.

Die zur evangelischen Kirche in Tschepplau, Kreis Glogau, sich haltende Gassgemeinde Alt-Kraus hat durch freiwillige Beiträge, bei denen sich außer den Wirthen auch die Auszügler und die erwachsene Jugend betheiligt haben, ein neues Leichentuch zum Gebrauch bei Begräbnissen angeschafft.

Wir bringen diese Beweise kirchlichen und wohlthätigen Sinnes hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 22. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. I. C. 10394.

Die Patronatsherrschaft zu Seichau hat im Laufe dieses Jahres ohne Beihülfe der hierzu gesetzlich mit verpflichteten katholischen Schulgemeinde daselbst, ein neues massives Schul- und Küsterhaus für dieselbe mit einem bedeutenden Kosten-Aufwande erbaut.

Diesem Beweise der Munificenz haben wir hierdurch unsere öffentliche Anerkennung nicht versagen können, Liegnitz, den 24. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 2.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 17. Januar 1846.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung. Wahl der Vorsitzenden auf den Communal-Landtagen der Kur- und Neumark.

In Gemäßheit des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1825 sind auf den diesjährigen Communal-Landtagen der Kur- und Neumark die Wahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Wahlperiode pro 3. October 1845 bis dahin 1848 veranlaßt worden.

Die Communal-Landtags-Versammlung der Kurmark hat

den Herrn Hofmarschall, Oberstlieutenant von Rochow auf Stülpe zum Vorsitzenden, und den Herrn Landrath von Tschirschky zu Glien bei Pelzig zu dessen Stellvertreter,

und die Communal-Landtags-Versammlung der Neumark

den Herrn Landes-Director von Waldaw auf Fürstenau zum Vorsitzenden und den Herrn Landrath, Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig zu dessen Stellvertreter

gewählt, und sind diese Wahlen von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. d. M. bestätigt worden.

Potsdam, den 30. December 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

gez. von Meding.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 9. Qualifications-Anerkennung des Maurergesellen Worbs als Maurermeister. I. 6. 9953.

Dem bisherigen Maurergesellen Johann Gottfried Worbs aus Hain bei Löwenberg, ist nach bestandener Prüfung, das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. December 1845.

Nro. 10. Bekanntmachung. Betreffend einige Abänderungen der Arznei-Taxe. I. P. 6.

Das fortdauernde Steigen der Preise des Jod, des Opium, der Canthariden und des Peruvianischen Balsams haben nachstehende, durch eine Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. v. M. bestimmte, Veränderungen der Taxpreise nothwendig gemacht:

Aqua Opii . .	1 Unze	6	Sgr.	8	Pf.
Balsam Peruvian .	1 Drachm.	1	"	4	"
Cantharides . .	1 Unze	6	"	4	"
— gr. m. pulv.	——	7	"	8	"
— subt. pulv.	——	8	"	6	"
Elect. Theriaca .	——	2	"	8	"
Empl. Canthar. ord.	——	4	"	6	"
— — perp.	——	3	"	2	"
— opiatum .	——	8	"	10	"
Extr. Opii . .	1 Drachm.	10	"	8	"
Jodum . . .	1 Scrupel	2	"	8	"
Kali hydrojodicum	1 Drachm.	9	"	4	"
Massa pil. e Cynogl.	——	1	"	4	"
Opium pulverat .	——	5	"	8	"
Pulv. Ipecac. opiat.	——	—	"	8	"
Tinct. Cantharid. .	1 Unze	3	"	—	"
— Jodi . .	1 Drachm.	1	"	8	"
— Opii benzoic	1 Unze	3	"	8	"
— — crocat	——	10	"	8	"
— — simplex	——	7	"	10	"
Ungt. Cantharid	——	9	"	—	"
— Kali hydrojodic	——	12	"	10	"

Diese Preise treten vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Liegnitz, den 3. Januar 1846.

Digitized by Google

Nro. 11. Die pro 1846 etablirten Beschäl-Stationen betr. I. G. 92.

Für das laufende Jahr werden im Liegnitzer Regierungs-Bezirk Beschäl-Stationen

1.	zu Schlaupheff	Kreis	Liegnitz mit	3 Beschälern.
2.	= Seedorf	=	= =	3 =
3.	= Groß Laessnitz	=	= =	2 =
4.	= Kosiadel	=	Glogau =	2 =
5.	= Priedemost	=	= =	3 =
6.	= Saabor	=	Grünberg =	2 =
7.	= Boyadel	=	= =	2 =
8.	= Neusalz	=	Freystadt =	2 =
9.	= Nieder Thomaswaldau		Kr. Bunzlau	2 =
10.	= Hennersdorf		= Görlitz	2 =
11.	Nieder Eulau		= Sprottau	2 =
12.	Ossig		= Lüben	2 =

errichtet werden.

Nach den Stationen sub Nro. 1 bis incl. 8 gehen die Beschäler am 1. Februar, nach den andern Stationen dagegen erst am 1. März d. J. ab.

Dabei weisen wir auf die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840 hin, welche bei der Bedeckung streng zur Anwendung gebracht werden sollen. Es werden also in den von der Beschäl-Seuche bedrohten Kreisen nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche nach der gedachten Allerhöchsten Ordre durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Wiederholt empfehlen wir die sorgfältigste Abwartung der Nachsprünge, so wie die zweckmäßigste Behandlung der Zuchtstuten während der Tragezeit, damit nicht so viele derselben güste bleiben oder verwerfen.

Erwägend, wie bedeutende Opfer von Seiten des Staats der Emporbringung der Pferdezucht gebracht, und wie annehmliche Preise für wirklich taugliche Remonte-Pferde gezahlt werden, muß es befremden, daß die jungen Pferde noch immer viel zu zeitig und zu stark gebraucht, so wie daß die Fohlen noch ziemlich allgemein auf der Hutung mit Stricken über dem Fesselgelenke gefesselt oder gespannt werden, was nur zu häufig Beschädigung der Sehnen zur Folge hat. Dringendst rufen wir dazu auf, hierunter ein zweckmäßigeres Verfahren in Anwendung zu bringen und, wo die Verhältnisse nicht gestatten, die Fohlen frei auf der Weide oder in verstangten Fohlen-Garten herumlaufen zu lassen, doch wenigstens die Spannstricke durch Metallringe oder Schleifen an ledernen Riemen zu ziehen, welche unterhalb des Fußgelenkes um die Füße anzuschnallen sind.

Liegnitz, den 11. Januar 1846.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Betr. das zum Zolltarif pro 18$\frac{4}{5}$ erschienene Waaren-Verzeichniß.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß zu dem Zoll-Tarif für die Jahre 18$\frac{4}{5}$ ein in sämmtlichen Vereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommendes amtliches Waarenverzeichniß erschienen ist und nicht nur bei sämmtlichen Hauptämtern der Provinz und den ihnen untergeordneten Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 3. Januar 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Mittheilung der Personal-Nachrichten bei Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalten.

Die Vorschriften unsrer Bekanntmachung vom 2. Januar 1844 Amtsblatt Seite 20 betreffend die Mittheilung der Straf-Erkenntnisse und der Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der zu den Strafanstalten abgelieferten Verbrecher, werden nach mehrern zu unsrer Kenntniß gelangten Fällen noch nicht immer genau befolgt. Insbesondere wird die Mittheilung der zweiten Erkenntnisse nicht stets genugsam beschleunigt und es sind die Angaben über die frühern Bestrafungen mehrfach unzureichend gewesen. In dieser letzten Hinsicht genügt nicht, wenn nur angegeben wird; wegen welcher Verbrechen der Abgelieferte bestraft ist, sondern es muß auch namentlich aus der Mittheilung hervorgehen, ob früher auf Zuchthausstrafe, oder Einstellung in eine Strafsection, oder nur Gefängniß erkannt worden, weil reglementsmäßig grade hierauf bei der Classificirung der Gefangnen mit zu sehen ist. Wenn daher nach 2 der allegirten Bekanntmachung die Mittheilung der Personalien durch gänzliche oder theilweise Abschrift der Gründe des ersten Erkenntnisses erfolgen soll, so muß in selben nicht blos im Allgemeinen erwähnt sein, daß der Verbrecher schon und wie oft wegen des nehmlichen oder andrer Verbrechen bestraft sei, sondern es muß auch angegeben sein, ob Zuchthausstrafe, Einstellung in eine Strafsection oder Gefängniß erkannt war. Da diese specielle Bezeichnung der frühern Bestrafungen ohnehin zur Vollständigkeit der Entscheidungsgründe gehört, so werden sämmtliche Gerichte hierdurch noch besonders angewiesen, bei Bezeichnung der frühern Bestrafungen in den Gründen jedesmal

Digitized by Google

sorgfältig die erkannte Strafgattung mit anzugeben, damit desfallsige besondere Rückfragen möglichst vermieden werden.

Glogau, den 30. December 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Praesid. 53.

Der zeitherige Büreau-Assistent, Lieutenant Bertolotti ist zum Regierungs-Secretair, der Civil-Supernumerarius Albrecht zum ersten Kassenschreiber bei der Regierungs-Haupt-Kasse, und der Büreauhülfsarbeiter vormalige Feldwebel Hilbich zum Regierungs-Büreau-Assistenten bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Liegnitz, den 8. Januar 1846.

Der Regierungs-Präsident.

Witzleben.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro December 1845.

Versetzt:

Der Oberlandesgerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Weidlich in Löwenberg als Landrath nach Merseburg.

Der Ober-Landes-Gerichts- und Stadt-Gerichts-Assessor von Kretschmann zu Bunzlau als Assessor an das Inquisitoriat in Brieg.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Graf von Strachwitz von Breslau an das Ober-Landes-Gericht in Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. l. P. 17817.

Der Bauergutsbesitzer Anton Maluche in Woischau, Glogauer Kreises, hat durch sein entschlossenes und besonnenes Benehmen den Fährknecht Carl Benjamin Linke aus Oder-Beltsch im Monat October dieses Jahres, bei Reinberg vom Tode des Ertrinkens in der Oder, gerettet.

Wir finden uns veranlaßt, die Handlung des ꝛc. Maluche hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 29. December 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro December 1845.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Kaudewitz	Liegnitz	Justizrath Grambsch	Justitiarius Lorenz.

Den Seidenbau betr.

In der Voraussetzung, daß die mehrfach und zuletzt unterm 10. Juli c. durch das Amtsblatt ergangene Aufforderung, der Anzucht von Maulbeerbäumen, so wie dem praktischen Seidenbaubetriebe diejenige thätige Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren sie unverkennbar so werth sind, — eine Behauptung, welche ohnlängst auch durch die veröffentlichten so lohnenden Ergebnisse der Raulowschen Seidenbauzucht bestätiget worden — dürfte denen, welche fortschreitender Industrie gern förderlich werden wollen, die Nachricht nicht unwillkommen sein, daß das Dominium Saabor am Hammer im Grünbergschen Kreise, aus seinen seit Jahren in dankenswerther Weise errichteten Maulbeerbaum-Pflanzungen nachbenannte Sorten Maulbeerbäume, und zwar:

1. sechsjährige und ältere, 6 Fuß hoch mit Krone, 4 Schock á 5 Rthlr.
2. fünfjährige, 5 Fuß hoch ohne Krone, 6 Schock á 2½ Rthlr.
3. vierjährige (zu Hecken-Anlagen besonders gezogen) 18 Schock á 2 Rthlr.
4. dreijährige, 4 Fuß hoch, 10 Schock á 20 Sgr.
5. zweijährige, 1 Fuß hoch, 10 Schock á 15 Sgr.
6. einjährige, 4 Zoll hoch, 40 Schock á 10 Sgr.

ablassen kann. Liegnitz, am 23. December 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift über die Einrichtung und die Wirksamkeit des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit. P. 15703.

Unter den Maaßregeln, die bisher zur Beförderung des Wohles der arbeitenden Klassen resp. vorgeschlagen worden und zur Ausführung gekommen sind, verdienen diejenigen Einrichtungen, welche der Aachener-Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit im dortigen Regierungsbezirke und der Düsseldorfer-Verein zu gleichem Zwecke für die Bürgermeisterei Düsseldorf getroffen haben, und namentlich die von diesen Vereinen, insbesondere dem ersteren, eingerichteten Spar- und Prämienkassen, vorzugsweise Berücksichtigung und Nachahmung.

Zu verkennen ist dabei zwar nicht, daß ein sehr großer Antheil des erheblichen

Digitized by Google

Erfolges den sehr ansehnlichen Geldmitteln beizumessen ist, welche dem Aachener Vereine von der dortigen Feuerversicherungs-Gesellschaft zugewendet werden, und daß derselbe ohne diese Mittel weder eine so kräftige und weitgreifende Wirksamkeit, wie sie jetzt thatsächlich sich bewährt, hätte entfalten, noch den Aufwand, zu welchem er genöthigt gewesen, bestreiten können; indessen ist doch auch ein nicht unerheblicher Theil der sehr günstigen Resultate auf Rechnung der getroffenen Einrichtungen selbst, so wie der sehr zweckmäßigen Ausführung derselben und des praktischen und gemeinnützigen Sinnes der Leiter des Vereins zu setzen, und nicht zu bezweifeln, daß auch bei geringen Zuschüssen von Seiten der Communen und Vereinen durch ähnliche Einrichtungen in beschränkteren Kreisen viel Ersprießliches bewirkt werden kann.

Höherer Veranlassung zufolge machen wir daher auf die vor einigen Monaten zu Aachen in Commission bei J. A. Meyer erschienene

> Darstellung der Einrichtung und der Wirksamkeit des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit, von J. J. Thyssen, Rendant des Vereins,

welche über die Einrichtung und bisherige Wirksamkeit des Vereins vollständigen Aufschluß giebt, aufmerksam.

Ueberzeugt, daß auch in dem unserer Verwaltung anvertrauten Regierungs-Bezirk die städtischen Behörden, so wie die zu dem beregten Zweck bereits gebildeten oder beabsichtigten Vereine gern von einer zum Wohl der arbeitenden Klassen getroffenen Veranstaltung Kenntniß nehmen werden, um ähnliche Einrichtungen mit den durch die Umstände gebotenen Beschränkungen und sonstigen Modificationen ins Leben zu rufen, ist jede Kreis-Registratur mit einem Exemplar vorstehend genannter Schrift versehen und es sind die Herrn Landräthe veranlaßt worden, sie auf Verlangen zur Einsicht verabfolgen zu lassen.

Liegnitz, den 31. December 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. 17441.

Der nachstehend näher beschriebene Riemergeselle Wenzel Ganzel (Gansel) aus Adersbach in Böhmen, ist nach der, wegen großen gemeinen Diebstahls und verbotener Rückkehr, verbüßten 4jährigen Zuchthausstrafe am 4. d. M., bei Androhung einer 10jährigen Zuchthausstrafe im Falle der abermaligen Rückkehr, über die diesseitigen Landesgrenze nach Böhmen geschafft werden.

Signalement:

1. Familien-Name: Ganzel. 2. Vorname: Wenzel. 3. Geburts-Ort: Merkelsdorf. 4. Aufenthalts-Ort: Adersbach. 5. Religion: Katholisch. 6. Alter: 42 Jahre. 7. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. 8. Haare: schwarz. 9. Stirn: offen. 10. Augenbraunen: braun. 11. Augen: braun. 12. Nase: spitz. 13. Mund: mittel. 14. Bart: schwarz. 15. Zähne: gut. 16. Kinn: rund. 17. Gesichtsbildung:

Digitized by Google

oval. 18. Gesichtsfarbe: blaß. 19. Gestalt: schwach. 20. Sprache: deutsch. 21. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Ein schwarzer Rock. Ein Tuch. Eine weiße Weste. Ein Paar blaue Tuch-Pantalons. Ein Paar Halbstiefeln. Eine braune Tuch-Mütze. Zwei Hemde. Ein Paar Wollsocken. Ein Paar Unterzieh-Hosen.

Liegnitz, den 13. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Instrumentenmacher F. Müller in Berlin ist unter dem 4. Januar 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Mechanik für Pianofortes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mathematikus am Gymnasium zu Brandenburg Th. Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 5. Januar 1846 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Brückenwaage

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 24. Januar 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2658. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1845, betreffend die Bestätigung des unterm 5. April 1845 notariell vollzogenen Statuts der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin; und dieses Statut selbst;

„ 2659. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechts-Pflege vom 25. November / 10. Dezember 1845;

„ 2660. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November 1845, das Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797 betreffend;

„ 2661. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1845, betreffend die Eidesleistungen fürstlicher Personen in Prozessen und Untersuchungssachen in Neu-Vorpommern und im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein;

„ 2662. die Verordnung, betreffend die Publikation der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832, für die Provinzen Preußen und Posen. Vom 5. Dezember 1845.

„ 2663. die Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 23. Juli 1845, die Abänderung der §. §. 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes vom 21. April 1825, hinsichtlich der an die Stelle der Na-

Digitized by Google

turaldienste getretenen Dienstgelder und andern Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg betreffend, auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, welche vormals zu dem genannten Königreiche gehört haben. Vom 11. Dezember 1845.

Das 1. Stück, für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2664. die Schul-Ordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen. Vom 11. Dezember 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

o. 12. kanntschung, die Verhältnisse der ammen. 18374.

Durch die Verfügungen des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August und 18. Dezember 1845, ist in Uebereinstimmung mit den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern festgesetzt:

1) daß die Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 6. Januar 1841 (abgedruckt in unserm Amtsblatt pro 1841 pag. 34) über die Prüfung und Niederlassung der Hebammen, insbesondere auch die Bestimmung unter No. 4., wornach einer Hebamme die Niederlassung Behufs Ausübung ihres Gewerbes außerhalb derjenigen Commune, von welcher sie das Wahlattest erhalten hat, nur mit Genehmigung der betreffenden Polizei-Behörde und des betreffenden Kreis-Physikus gestattet ist, durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung pro 1845, Seite 41 u. f.) nicht als aufgehoben anzusehen und demgemäß nach wie vor in Anwendung zu bringen sind;

2) daß den in die Hebammen-Lehr-Institute anzunehmenden Lehrtöchtern die aus der gedachten Circular-Verfügung vom 6. Januar 1841 sich ergebende Beschränkung ihres künftigen Gewerbebetriebes zu Protokoll bekannt gemacht und die Lehrtöchter nur unter der Bedingung der Unterwerfung unter jene Beschränkungen zugelassen werden sollen.

Solches wird hierdurch, Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 7. Januar 1846.

. 13. ellung Local- rs für Stadt n betr. 21.

Mittelst Ober-Präsidial-Erlasses vom 31. Dezember v. J. ist der Bürgermeister Matthai in Lauban zum Local-Censor für diese Stadt bestellt worden.

Liegnitz, den 13. Januar 1846.

Digitized by Google

Nro. 14. Betrifft den Schluß der niedern Jagd pro 1846. J. S. 236.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 und mit Rücksicht auf die, nach den eingezogenen gutachtlichen Berichten in unserem Verwaltungs-Bezirk durchgängig obwaltenden Verhältnisse, welche sowohl für die Feldkultur, wie für die Jagdpflege eine beschränkende Festsetzung des Schlußtermins der niedern Jagd für diesmal nothwendig erscheinen lassen, wird der Schluß der niedern Jagd hierdurch

auf Sonntag, den 1. Februar c.

festgesetzt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden angewiesen, auf deren Nachachtung zu halten.

Liegnitz, den 17. Januar 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe Litt. B.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 14. Januar 1838 auf die im Cosseler Kreise gelegene Herrschaft Wiegschütz ausgefertigten vierprocentigen Pfandbriefe **Litt. B.** sind von dem Schuldner aufgekündigt worden, und es sollen davon folgende Apoints:

Nro. 56 à 1000 Rthlr.
Nro. 1114 und 1115 à 500 Rthlr.
Nro. 3142 und 3143 à 200 Rthlr.
Nro. 5782 bis incl. Nro. 5784 und Nro. 5786 und 5787 à 100 Rthlr.
Nro. 11,057 bis incl. Nro. 11,065 à 50 Rthlr.
Nro. 21,607 und Nro. 21,609 bis incl. Nro. 21,624 à 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben ohne Zins-Coupons vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. December 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

A. Bekanntmachung.

Fraktions- u. Martini-Marktpreise betreffend.

In Gemäßheit der §. §. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fraktions-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1845 bis dahin 1846 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2ten Januar 1846.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen						Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.		
	weißer.			gelber.																	
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen, und Trebnitz.	—	—	—	1	18	7	1	6	7	—	28	8	—	20	3	—	22	6	5	4	10
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	15	11	1	4	9	—	27	—	—	17	10	—	20	3	3	22	10
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	2	1	4	1	23	2	1	6	3	1	—	9	—	20	2	—	21	6	4	13	11
Frankenstein, für den Frankensteiner Kreis.	1	21	2	—	—	—	1	7	11	—	27	7	—	20	7	—	17	4	4	6	—
Freiburg, für den Bolkenhayner Kreis.	1	24	1	1	18	8	1	6	9	1	—	7	—	20	9	—	24	2	5	6	10
Glatz, f. d. Kr. Glatz u. Habelschwerdt.	—	—	—	1	20	1	1	5	10	—	27	8	—	19	2	—	19	5	4	1	6
Gr.-Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	19	3	1	4	2	—	28	11	—	19	7		22	4	4	—	3
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—	—	1	26	7	1	5	11	1	4	2	—	21	1	—	20	—	5	—	9
Guhrau, f. d. Guhrauer u. Wohlauer Kr.	—	—	—	1	18	9	1	3	1	—	27	9	—	18	4	—	18	5	3	19	5
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	20	10	1	4	5	—	29	10	—	20	10	—	20	11	4	8	—
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	20	2	1	5	3	—	29	5	—	20	8	—	23	4	4	18	10
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg und Schönau.	—	—	—	1	23	11	1	7	7	1	—	3	—	19	9	—	19	—	4	—	1

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen						Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner			Stroh das Schock.		
	weißer.			gelber.																	
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jauer, für den Jauerschen Kreis.	—		—	1	21	10	1	4	9	—	28	1	—	19	2	—	20	2	4	11	6
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	23	6	1	10	1	1	3	1	—	19	—	—	19	—	4	16	4
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, und Steinau.	—	—	—	1	19	4	1	4	11	—	29	6	—	20	7	—	20	8	4	11	5
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	—	—	—	1	24	2	1	7	5	1	—	4	—	19	9	—	21	8	4	16	8
Münsterberg, für den Münsterberger Kreis.	—	—	—	1	17	6	1	4	1	—	25	11	—	18	10	—	17	5	3	16	11
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	16	6	1	2	6	—	26	10	—	20	—	—	17	11	4	3	9
Neumarkt, für den Neumarktschen Kreis.	—	—	—	1	18	11	1	5	4	—	28	4	—	20	—	—	24	—	4	10	3
Prausnitz, f. d. Militsch-Trachenberger Kr.	—	—	—	1	21	9	1	4	4	—	29	4	—	19	1	—	20	7	3	28	4
Reichenbach, f. d. Reichenb. u. Nimptscher Kr.	1	21	11	1	14	7	1	6	10	—	28	7	—	19	9	—	19	10	5	7	4
Sagan, für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	1	27	—	1	7	6	1	3	6	—	21	7	—	23	2	4	8	5
Schweidnitz, für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	21	11	1	15	8	1	6	6	—	28	7	—	20	1	—	21	2	4	13	9
Striegau, für den Striegauer Kreis.	1	22	5	1	14	7	1	4	2	—	27	2		18	10	—	25	5	4	11	—
Poln. Wartenberg, für den Wartenberger Kreis.	—	—	—	1	20	8	1	2	3	—	26	11	—	20	6	—	17	—	3	23	10
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	1	4	1	10	2	1	4	4	—	23	7	—	25	9	6	2	4
Görlitz. für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	2	5	4	1	9	11	1	3	8	—	21	4	—	20	6	4	10	1

B. Bekanntmachung.

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1845 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1846 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in

Digitized by Google

Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ dieser Roggen-Markt-preise, und $^9/_{10}$ der im Jahre 1845 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1846 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1845,

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1846.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen						Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	weißer			gelber			der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kr. Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen, und Trebnitz.	—	—	—	2	22	6	2	8	10	1	21	—	1	3	10	—	22	7	6	28	11	—	21	—
Brieg, für den Brieger Kr.	—	—	—	2	15	—	2	6	—	1	13	9	—	28	-	—	20	—	5	15		—	14	8
Bunzlau, für d. Bunzlauer Kr.	2	29	9	2	21	3	2	3	9	1	20	2	1	2	2	—	24	—	5	28	9	—	14	—
Frankenstein, für den Frankensteiner Kreis.	2	28	7	-	—	—	2	12	3	1	19	9	1	4	9	—	15	—	5	15	—	—	15	—
Freyburg, f. d. Bolkenhayner Kr.	2	25	6	2	22	—	2	6	—	1	19	4	1	1	8	—	22	—	6	23	4	—	17	4
Glatz, für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.	—	—	—	2	26	—	2	13	10	1	19	10	1	1	10	—	18	—	8	—	—	—	11	—
Gr.-Glogau, für den Glogauer Kr.	—	—	—	2	20	2	2	1	2	1	18	8	1	1	11	—	20	2	6	3	9	—	15	—
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—	—	2	26	3	2	2	—	1	20	—	1	1	6	—	24	—	6	7	6	—	11	6
Guhrau, für den Guhrauer und Wohlauer Kreis.	—	—	—	2	23	—	2	2	—	1	19	9	1	2	6	—	19	—	5	7	6	—	12	8
Goldberg, für d. Goldberger Kr.	—	—	—	2	19	—	2	4	—	1	22	6	1	3	—	—	26	—	6	—	—	—	17	—
Haynau, für den Haynauer Kr.	—	—	—	2	16	6	2	3	—	1	19	—	1	2	—	1	—	—	6	—	—	—	25	—
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg und Schönau.	—	—	—	2	17	—	2	4	5	1	19	8	1	—	2	—	19	4	4	14	5	—	15	—

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen. weißer.	Weizen. gelber.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Heu der Preuß. Centner.	Stroh das Schock.	Kartoffeln der Preuß. Scheffel.
	der Preußische Scheffel.							
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Jauer, für den Jauerschen Kreis.	— — —	2 20 4	2 7 —	1 22 —	1 1 —	— 21 —	5 22 6	— 20 —
Landeshut, d. Landeshuter Kr.	— — —	3 4 8	2 5 10	1 23 4	— 26 —	— 14 —	4 10 —	— 16 8
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Jüben, und Steinau	— — —	2 20 3	2 4 —	1 22 10	1 2 4	— 25 4	5 22 6	— 21 6
Löwenberg, für den Löwenb. Kr.	— — —	2 25 10	2 4 2	1 19 4	1 2 11	— 22 6	5 7 6	— 13 6
Münsterberg, für d. Münsterberger Kreis.	— — —	2 2 8	2 14 4	1 20 4	1 3 8	— 18 6	5 22 6	— 15 —
Ramslau, d. Ramslauer Kr.	— — —	2 19 9	2 4 3	1 23 8	1 3 5	— 20 —	5 25 —	— 15 8
Neumarkt, für den Neumarkter Kreis.	— — —	2 16 6	2 5 6	1 18 —	— 29 6	— 22 —	5 15 —	— 9 —
Peausnitz, für den Militsch-Trachenberger Kreis.	— — —	2 24 —	2 5 —	1 21 4	1 4 9	— 23 —	5 20 —	— 9 —
Reichenbach, für die Kreise Reichenbach u. Nimptsch.	2 26 4	2 18 —	2 9 —	1 18 8	1 2 8	— 20 —	8 — —	— 16 —
Sagan, für die Kreise Sagan und Sprottau.	— — —	2 26 8	2 2 8	1 25 3	1 4 7	— 27 6	5 10 10	— 16 —
Schweidnitz, für die Kr. Schweidnitz u. Waldenburg.	2 22 9	2 17 2	2 8 9	1 18 2	1 1 1	— 22 —	7 5 11	— 16 —
Striegau, d. Striegauer Kr.	3 1 4	2 19 10	2 5 —	1 15 3	1 1 6	1 — —	6 — —	— 18 —
Wartenberg, d. Wartenberger Kr.	— — —	3 9 —	2 5 6	1 19 —	1 5 6	— 15 6	5 — —	— 9 —
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	— — —	2 26 3	2 4 1	1 22 6	1 3 2	— 27 6	6 7 6	— 15 —
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenb. u. Lauban.	— — —	3 5 —	2 6 3	1 24 8	1 2 4	— 23 1	5 15 —	— 14 8

Digitized by Google

C. Bekanntmachung.

Die Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Artikel 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1845 bis dahin 1846 zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1846.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstadt.	Weizen. der Preußische Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Roggen. der Preußische Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Gerste. der Preußische Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Hafer. der Preußische Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Heu der Ctr. Rtl. sgr. pf.	Stroh das Schock. Rtl. sgr. pf.
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	2 9 10	1 15 2	1 7 2	— 22 11	— 21 10	4 16 10
Cottbus für die zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Oerter Branitz, Kiekebusch, Haasow u. Groß-Döbern.	2 4 3	1 12 3	1 3 11	— 23 4	— 22 9	5 21 10
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	2 6 5	1 15 7	1 8 —	— 25 —	— 29 10	6 11 9

Betreffend die Termine pro 1846 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Zur Prüfung der in diesem Jahre zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine als:

am Montag den 2. März c.
" " " 3. August c.
" " " 26. Oktober c.

festgesetzt. Die zu diesem Termine sich meldenden Aspiranten, haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruction vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern, oder Vormünder,
b) des Tauf- und Schul-Zeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit, und
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheits-Zustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken, und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid zu erwarten. Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten

Digitized by Google

Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen, und haben die Verweisung zu einem späteren Prüfungstermine sich selbst beizumessen.

Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachzuweisen im Stande sind, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen. —

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 9. Januar 1846.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung.

Der in der Stadt Braetz nach dem diesjährigen Kalender auf den 9. April d. J. anstehende Jahrmarkt wird hierdurch auf den 6ten desselben Monats verlegt.

Posen, den 9. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nachdem im Jahre 1815 von Seiner Majestät dem hochseeligen Könige eine aus den edelsten Heerden Frankreichs angekaufte Merino-Heerde hierselbst aufgestellt war, um durch den Verkauf von edlen Widdern und Mutterschafen aus dieser Stammheerde die Verbesserung der inländischen Schafzucht zu befördern und zu erleichtern, wurde auch im Jahre 1825 die hiesige Schäfer-Lehr-Anstalt zur Ausbildung von tüchtigen Schäfern gegründet, damit auch auf diesem Wege auf jenen Zweck hingewirkt werden könne.

Diese Lehr-Anstalt nimmt jährlich 10 junge Leute, die wo möglich schon einige Jahre als Schäferknechte gedient haben, als Lehrlinge auf. Dieselben müssen, da keine Schäferknechte gehalten werden, unter specieller Leitung des hier angestellten Schafmeisters alle in der Schäferei vorkommenden Arbeiten verrichten, also im Winter das Futtern, im Sommer das Hüten der Schafe besorgen, damit sie hierdurch im praktischen Dienst geübt, und immer in Thätigkeit erhalten werden. Im Winter werden dieselben wöchentlich an mehreren Abenden in dem unterrichtet, was sie als Schafmeister und Schäferknechte wissen müssen, und außerdem wird ihnen noch Gelegenheit gegeben, sich im Schreiben und Rechnen zu vervollkommnen.

Die Meldung zur Aufnahme in die Lehr-Anstalt geschieht unter Beifügung der Aufführungs-Atteste in den Monaten Januar und Februar. Die Aufnahme

Digitized by Google

erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats Mai. Jeder Lehrling erhält Wohnung und freie Beköstigung, sowie auch 10 Rthlr. Reiseentschädigung.

Wer zwei Jahre in der Anstalt bleibt, erhält im zweiten Jahre eine Gratification von 20 Thalern.

Frankenfelde bei Wriezen, a. d. O. den 3. Januar 1846.

Königliche Administration der Stammschäferei.

Ockel. Stenigke.

Requisitoriale I. P. 931.

In Untersuchungs-Sachen wider den Füselier Lemm, 24. Infanterie-Regiments, betreffend nicht allein dessen Desertion und den am 12. Mai d. J. auf der Chaussee zwischen Perleberg und Wittenberge an dem Fleischergesellen Sommer verübten Raubanfall, sondern auch verschiedene andere Verbrechen des Diebstahls und Betrugs, ist es dem unterzeichneten Divisions-Gericht von Wichtigkeit, den Aufenthalts-Ort, des vom Abend des 11. bis zum Morgen des 12. Mai pr. in der Fleischergesellen-Herberge zu Perleberg mit dem Sommer und dem Lemm zusammengewesenen Fleischergesellen

Karl Heinrich Warmbier aus Schneidemühl

auszumitteln, damit derselbe als Zeuge resp. als Damnificat vernommen werden kann.

Der ꝛc. Warmbier, versehen mit einem für die gesammten Staaten des Deutschen Bundes gültigen Passe d. d. Schneidemühl, den 22. Januar 1844, hat selbigen am 3. Juni pr. in Halle a/S., behufs der Reise nach Erfurt, visiren lassen, ist aber in letzterem Orte nicht eingetroffen.

Die resp. Behörden, die in der Zwischenzeit von dem Aufenthalts-Orte des Warmbier Kenntniß erlangt haben, insbesondere aber diejenige, in deren Bezirk derselbe sich jetzt aufhält, werden ersucht, so schleunig als möglich dem unterzeichneten Divisions-Gericht Nachricht zugehen zu lassen, und für den Fall, daß der Warmbier seinen Aufenthalts-Ort wahrend der Zeit, wo seine Vernehmung durch das betreffende Gericht erfolgen kann, wiederum zu verändern im Begriff steht, wird gebeten, die Anstalten so zu treffen, daß der Zweck, ihn zu seiner gerichtlichen Vernehmung zu gestellen, nicht vereitelt wird.

Torgau, den 8. Januar 1846.

Das Königliche Gericht der 6. Division.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der seitherige und anderweit wiederum gewählte Kämmerer Anders zu Hirschberg, als solcher daselbst; und der Apotheker Dausel zu Hirschberg, als anderweit wieder gewählter Rathsherr daselbst.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für die Monate November u. December 1845.

Die Witterung des Monats November war von der gewöhnlichen Beschaffenheit in ungewöhnlichem Maaße abweichend, nämlich fast unausgesetzt trocken. Dabei waren gemäßigte Temperaturen vorherrschend; auch fanden stürmische Luftbewegungen ungewöhnlich häufig statt. Regen fiel nur am 2. 20. 22. 27. und am 30. Abends, der Horizont war meistens hell und unbedeckt. Der höchste Barometerstand hatte am 4., der niedrigste = 27" 4"' am 24. statt. Der höchste Thermometerstand = + 10° R. wurde am 8. 9. und 30., der niedrigste = + 2° am 25. beobachtet. Gelinde Nachtfröste hatten einigemal statt, insbesondere am 5. Die Luftströmungen waren in erheblichem Maaße von der gewöhnlichen Beschaffenheit abweichend, erfolgten nämlich vorherrschend aus Süd- und Süd-West. Stürmische Luftbewegungen hatten am 5. 6. 7. 8. 10. 11. 17. 20. 27. statt.

Während des Monats December war die Witterung im Allgemeinen gelinder, als zu dieser Jahreszeit der Fall zu sein pflegt, und in Ansehung der Atmosphäre gemäßiget. Frost hatte nur statt am 13. 14. 15. 18. 24. und zwar nur in sehr mäßigem Grade. An den übrigen Tagen schwankte das Thermometer zwischen + 2° und + 7° R. Schnee fiel am 4. 17. 24., Regen und Schnee am 9. 11. 12. 16. 30., Regen am 3. 5. 7. 8. 10. 20. 27. 31. Helle Tage hatten statt am 1. 2. 6. 13. 14. 15. 18. 19. 21. 22. 23. 25. 29. — Am 15. stieg das Thermometer von — 7° R. (am Morgen) bis + 2 R. (Abends). Der höchste Barometerstand = 28" hatte am 26., der niedrigste = 26' 8" am 24., der höchste Thermometerstand = + 7° R. am 2., der niedrigste = — 7° R. am 15. statt. Die Luftströmungen erfolgten am meisten aus Süd-West. Stürmische Luftbewegungen hatten oft statt.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Laufe des Monats November im Allgemeinen sehr günstig; die Zahl der Kranken war sehr mäßig und der Verlauf der Krankheiten gutartig. Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch-catarrhalische, wobei das rheumatische Element vorwaltete und nur gegen Ende des Monats eine Vermehrung der catarrhalischen Affectionen eintrat. Am häufigsten waren: rheumatische und catarrhalische Affectionen, Fieber von diesen Grundlagen, Gliederreißen, Kopfreißen, Zahnreißen, catarrhalische Diarrhoeen, Schnupfen, Heiserkeit, Husten. Der allgemeine Krankheits-Character begünstigte nur leichte subinflamatorische Zustände und blieb ferne von den Extremen des Inflamatorischen und Nervösen.

Auch im Laufe des Monats December war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig, die Sterblichkeit nicht gesteigert.

Digitized by Google

Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch catarrhalische. Am häufigsten waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber von diesen Grundlagen, Schnupfen, Husten, Heiserkeit, Diarrhoen, Glieder- und Kopfreißen. In einigen Districten gelangten die Scharlachfieber, in anderen die Masern, in noch anderen die Keuchhusten zu einer größeren Verbreitung. Pockenanfälle kamen dagegen nicht vor. Der allgemeine Krankheits-Character begünstigte subinflamatorische Zustände; doch kamen bei Störungen des natürlichen Verlaufs der Fieber nervöse Fieber ziemlich oft, Inflamationen dagegen seltener vor.

Drei Individuen wurden durch Baumstämme bei deren Fällung, ein Landmann von seinem Pferde erschlagen. Durch unglücklichen Fall endeten fünf Personen, worunter sich eine hochschwangere Inwohnersfrau befindet, welche, nachdem sie vorher von einem Zwillingspaar entbunden worden war, den Geist aufgab. Ein Dienstknecht wurde mit tödtlichem Ausgange überfahren und ein Nachtwächter von einem Stammochsen rettungslos verletzt. Drei Menschen fanden in Folge ihrer Verschüttung bei dem Arbeiten in Sand- und Lehmgruben den Tod. Ein Häusler, dessen Haus in Brand gerathen war, trug bei dem Retten seiner Habe so bedeutende Brandwunden davon, daß ärztliche Hulfe ihn nicht zu erhalten vermochte. Eben so endete nach dreizehntägigen Leiden ein noch nicht 5 Jahr altes Kind, welches einem von Hütekuaben im Freien gemachten Feuer so nahe gekommen war, daß die Flammen dessen Kleider ergriffen, an den erlittenen Brandwunden. Ein achtzehn Monate altes Kind fiel in eine mit heißem Wasser angefüllte Wäschwanne und starb kurz darauf.

Neun Menschen ertranken, zwei fand man erfroren und drei, vom Schlage gerührt, im Freien.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen recht günstig.

Liegnitz, den 6. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 4.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 5. —

Liegnitz, den 31. Januar 1846.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Nachtrag
zu der
Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 16. September 1842,

betreffend die in den zu einer Feuersozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafthums Niederlausitz, der Aemter Sonnenberg und Finsterwalde, so wie der Distrikte Jüterbogk und Belzig, zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften.

Nachdem unter Zuziehung der zum IX. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz eine Revision der in rubro allegirten baupolizeichen Bekanntmachung und der zu derselben ergangenen späteren Bestimmungen stattgefunden hat, werden die nachstehenden, jene Verordnung erläuternden und ergänzenden baupolizeilichen Vorschriften auf Grund der dazu von dem Königlichen Ministerium der Innern mittelst Erlasses vom 6 Januar c. ertheilten Genehmigung Behufs künftiger Befolgung in allen Städten des Verbandes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zum §. 3. der Bekanntmachung vom 16. September 1842.

Auch bei den Retablissementsbauten nach kleineren Bränden, wo es der Einreichung des Retablissementsplans an die Königliche Regierung nicht bedarf, haben die Orts-Polizeibehörden stets sorgfältig zu prüfen, ob die baupolizeilichen Vorschriften, wenn ein Neubau auf einem bisher unbebauten Platze vorläge, nicht

Digitized by Google

Grund zur Versagung des Bau-Konsenses darbieten würden und nach Befinden demnächst den Wiederaufbau zu untersagen, resp. auf Grund des §. 82. des Feuersozietäts-Reglements vom 23. Juli 1814 die etwa erforderliche Approbation der Königlichen Regierung zu diesem Verbote einholen.

Zum §. 4. ibid.

Der Ziegel-, Schiefer-, Metall- oder Asphalt-Bedachung ist eine jede Bedachung, deren Masse von der Landes-Polizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist, gleich zu achten.

Zum §. 11. ibid.

Bei der Anlage von Zündholz-Trockenöfen sind insbesondere die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann.
2) Nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraumes muß mit einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch
3) alles eingebundene Holzwerk, so wie alle Brennmaterialien müssen so weit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thüre des Trockenraumes von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.
4. Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. — Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken, in der Horizontale gemessen, wenigstens 2 Fuß von den äußeren Oberflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet.
5) Ueber dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinrohre vorhanden sein; um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.
6) Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse, oder einer sonst nach dem vorstehenden Zusatz zum §. 4 der Bekanntmachung vom 16. September 1842 als feuersicher anerkannten Masse belegt sein.

Zu den §§. 12 — 15 ibid.

Anstatt der in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, welche hierdurch aufgehoben werden, gelten in Zukunft folgende Vorschriften:

Digitized by Google

I. In Betreff der Brandgiebel:

a) Wer — es sei auf einer alten Baustelle, oder auf einem bisher unbebauten Platze — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß dasselbe mit gehörigen Brandgiebeln versehen, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel, ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem andern Eigenthümer gehören) solche bereits besitzen, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

b) Ein solcher Brandgiebel darf, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere, keine Oeffnung haben, ist von Grunde aus jedenfalls ganz massiv aufzuführen und kann höchstens oberhalb der Dachbalken blos aus einer, auf einen halben Stein verblendeten Holzwand bestehen. Die Dachlatten, die Dachfetten oder andere Hölzer, dürfen nur bis an dieselben, nicht aber hinein oder hindurch gehen.

c) Von dieser Regel, wonach Brandgiebel keine Oeffnungen haben dürfen, können Ausnahmen nur in dem Falle von den Orts-Polizei-Behörden nachgelassen werden, wenn die Giebel nach der Straße hinausgehen und dort Thür- oder Fensteröffnungen nothwendig sind. —

d) Was vorstehend hinsichtlich der Brandgiebel bei Neubauten verordnet worden, gilt in der Regel auch bei Vergrößerung eines schon vorhandenen Gebäudes durch Aufsetzung neuer Stockwerke und bei Anlegung von Feuerungen in bis jetzt noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden, mit der Maßgabe, daß, wo die Beschaffenheit der Fundamente es nicht anders zuläßt, anstatt des Massivbaues der Giebel allenfalls nachgelassen werden kann, daß solche aus Fachwerk aufgeführt und nur mit einem halben Steine verblendet werden.

II. In Betreff der sonstigen Umfassungswände:

a) Wer — es sei auf einer alten Baustelle oder auf einem bisher unbebauten Platze — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß die nicht an den Giebelseiten belegenen, also durch die vorstehend sub I. gegebenen Bestimmungen nicht betroffenen Umfassungs- und Gränzwände des Gebäudes massiv aufführen, oder mit einem halben Stein verblenden, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel, ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem Andern gehören) bereits massive oder mit einem halben Stein verblendete Wände haben, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

b) Dasselbe gilt bei der Vergrößerung schon vorhandener Gebäude durch Aufsetzung neuer Stockwerke, sowie bei Anlegung von Feuerungen in bisher noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

c) Bei Bauten mit dem Giebel nach der Straße in geschlossenen Straßenreihen, werden die Seitenwände als Giebelwände betrachtet und unterliegen

Digitized by Google

daher dem oben sub I. a. b. und d. aufgestellten Bestimmungen wegen des Massivbaues und des Mangels aller Oeffnungen.

III. Auf neu zu errichtende, oder durch Aufsetzung von Stockwerken zu vergrößernde Gebäude, in welchen keine Feuerungen befindlich sind, finden zwar die vorstehend sub I. und II. gegebenen Bestimmungen in der Regel keine Anwendung, jedoch steht der Orts-Polizei-Behörde die Befugniß zu, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und der etwa eintretenden besonderen feuer-polizeilichen Rücksichten auch bei Gebäuden dieser Kategorie ausnahmsweise durch die Bau-Erlaubnißscheine massive Brandgiebel, so wie massive oder verblendete Umfassungswände zu bedingen.

Zum §. 16. ibid.

Hölzerne Dachrinnen jeder Art, also nicht blos die zwischen zwei Giebelhäusern, sondern auch die längs der Fronten- oder Hinterwände von Gebäuden befindlichen, dürfen nicht erneuert, sondern müssen im Reparaturfalle durch metallene Dachrinnen und metallene ganz herunter reichende Abfallröhren ersetzt werden.

Zum §. 17. ibid.

Die Wände neben den Oefen brauchen nicht in der ganzen Länge der Stuben, sondern nur bis auf 2 Fuß Entfernung von den Oefen massiv aufgeführt zu werden.

Zu den §. §. 18. und 19. ibid.

Da die im §. 19. allegirten Geschäfts-Anweisungen für die Schornsteinfeger vom 14. Juni 1812 für den Regierungsbezirk Potsdam und vom 6. Februar 1824 für den Regierungsbezirk Frankfurt einer allgemeinen Revision unterworfen worden sind, und es für angemessen erachtet ist, die darin enthaltenen Vorschriften über die Anlage von Feuerstellen, Schornsteinen, Rauchkammern ꝛc. aus denselben auszuscheiden, so kommen an die Stelle jener Vorschriften künftig die folgenden zur Anwendung.

Oefen und sonstige Feuerstellen.

1) Wo an Fachwerks- oder verblendeten Holzwänden angebrachte Feuerstellen noch jetzt vorhanden sind, müssen dieselben fortgeschafft, oder die Wände nach Vorschrift des §. 17. in massive umgewandelt werden.

2) Die Heizöffnungen der Oefen, Bratefen, Kessel- und sonstigen Feuerungen müssen mit Inbegriff ihres Aschenfalls mindestens 10 Zoll von dem Fußboden, insofern derselbe aus Balkenlagen und Dielungen besteht, entfernt bleiben, letzterer auch mit einem Vorpflaster von gebrannten Steinen oder Platten einer andern, von der Landespolizei-Behörde als feuersicher anerkannten Masse versehen werden.

3) Die Oefen und Feuerungen in den Werkstätten der Tischler und Holzarbeiter, sowie in solchen Räumen und Fabrik-Lokalen, wo leicht entzündliche Stoffe fabrizirt oder aufbewahrt werden, müssen jederzeit von außen geheizt werden.

Digitized by Google

4) Eiserne Oefen sind in Lokalitäten dieser Art nicht zulässig. In andern weniger feuergefährlichen Räumen müssen dieselben, sowie alle andern Oefen mindestens 2 Fuß von allem Holzwerk entfernt bleiben.

5) Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken, noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen, oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichem Material bestehen. Vorgelege und Kamine.

6) Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelege müssen ein Vorpflaster oder Vorblech von einem Fuß Länge erhalten, welches auf jeder Seite um einen Fuß breiter ist, als die Einheizung.

7) Hölzerne Vorlegethüren müssen mindestens 2 Fuß von den Einheiz-Oeffnungen entfernt sein; beträgt diese Entfernung nur 1 Fuß und darunter, so müssen sie ganz von Eisen, innerhalb 1 und 2 Fuß aber auf der innern Seite mit Eisenblech bekleidet sein.

8) Ein Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

9) Küchen, Vorgelege, Heiz- und Koch-Kamine dürfen nicht in Treppenräumen, oder in größerer Nähe als 2 Fuß entfernt von hölzernen Treppen angelegt werden.

Insofern in den vorstehend ad 2—9 gegebenen Bestimmungen Verschärfungen der im Eingange dieses Zusatzes allegirten bisherigen baupolizeilichen Bestimmungen enthalten sind, wird den Hausbesitzern eine zweijährige Frist von Publikation dieser Verordnung ab, zu den in Gemäßheit der Bestimmungen ad 2—9 an den bisherigen Anlagen vorzunehmenden Abänderungen verstattet.

10) Hinsichtlich der Anlage enger, von den Schornsteinfegern nicht zu befahrender Schornsteinröhren bewendet es bei den Bestimmungen, welche dieserhalb in der Instruktion vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung de 1822 S. 43) und in der nachträglichen Bestimmung vom 17. Mai 1830 (Gesetzsammlung de 1830 S. 84), so wie in den Amtsblatt-Publikanda der Potsdamer Regierung vom 24. Juni 1836, 20. Oktober ejusd. a. und 26. März 1844 (Potsdamer Amtsblatt de 1836 S. 169 und 293 und de 1844 S. 74) und der Frankfurter Regierung vom 17. Juni 1836 (Frankfurter Amtsblatt de 1836 S. 201) enthalten sind. Schornsteine.

11) Eben so verbleibt es hinsichtlich der Anlage von Schornsteinen für Dampfkessel und Dampfentwickler bei den Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung de 1838 S. 262—267).

12) Bei der Anlage besteigbarer Schornsteine und der zu denselben führenden Roh-

Digitized by Google

ren ist genau nach den hier unten folgenden Regeln und Vorschriften zu verfahren:

a) Neue Schornsteine müssen in allen Fällen ganz massiv erbaut, die noch vorhandenen holzernen aber, sobald sie nach dem Urtheile der Sachverständigen schadhaft und feuergefährlich sind, in massive umgewandelt werden.

b) Eine jede besteigbare Schornsteinröhre muß eine Weite von mindestens sechszehn (16) Zoll im Lichten haben.

c) Der nachstehend festgesetzte Querschnitt der Schornsteinröhren ist für die ganze Höhe derselben genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

d) Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerd-Feuerungen wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden, und alles Holzwerk dergestalt von denselben bis auf 3 Zoll entfernt bleiben, daß der zwischen dem Holze und der äußern Schornsteinwange verbleibende Zwischenraum mit einer doppelten durch Lehm verbundenen Dachsteinschicht ausgefüllt werden kann. Wo aber wegen anhaltender und starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maßgabe der Umstände von einem bis auf dritehalb Stein zu verstärken.

e) Die Auffattelung und Unterstützung der Schornsteine durch Balken, Wechsel, Streben, Steif- oder Rauchfanghölzer, überhaupt durch brennbare Konstruktionstheile ist gänzlich untersagt; dieselbe muß vielmehr jederzeit hergestellt werden:

   α) durch massives, senkrecht unter den Schornsteinen aufgeführtes Mauerwerk oder Auskragungen und Stützen von Eisen oder natürlichen Steinen, oder

   β) durch massive Bogen und Wölbungen, auf denen die Schornsteine ruhen, und

   γ) insofern die Röhren von der senkrechten Richtung abweichen oder geschleift werden müssen, durch Aufführen der schiefen oder gekrümmten Rohre in einer Mauer von gehöriger Stärke, oder auf einem massiven Bogen, oder endlich auf massiven oder gewölbten Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden und die Ecken, welche aus der veränderten Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden.

Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Digitized by Google

Das Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

f) Wenn Röhren durch den Dachraum, oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend, aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

α) einzelne Röhren, welche in Kreisform, mit Einschluß der Wangen, nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 26 Zoll im Quadrat sind, höchstens 12 Fuß hoch,

β) zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von einer Breite von 26 Zoll oder von einer geringern Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern im gehörigen Verbande versehen und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht; wogegen es

γ) bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf,

δ) Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten, oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Verankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

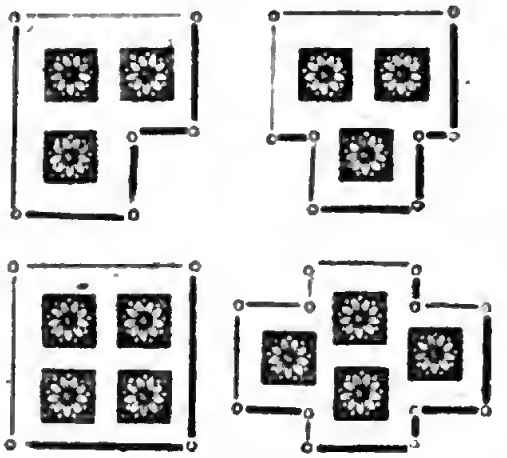

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu nähern Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien namentlich gebrannte Steine und sorgfältige Ausführung vorausgesetzt.

g) Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben oder da, wo sie sich mit den noch benutzten Schornsteinen verbinden, wandgleich zugemauert oder überwölbt werden.

Digitized by Google

h) Jeder steigbare Schornstein muß, insofern sein Gebrauch nicht schon von selbst die Anlage von Oeffnungen zum Einsteigen für die Schornsteinfeger bedingt, mit einer solchen leicht zugänglichen Oeffnung versehen werden.

i) Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einem weitern Aufsatze aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

k) Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerke angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben.

l) Eiserne Rauchröhren müssen wenigstens 2 Fuß (nach Umständen 3—6 Fuß) von allem Holzwerke entfernt bleiben und dürfen mit ihren Ausmündungen weder an den Außenseiten, noch in den Dachböden von Gebäuden angebracht werden; auch müssen Rohren dieser Art stets so eingerichtet sein, daß deren Reinigung bequem stattfinden kann.

β.

Räucherkammern.

13) Räucherkammern müssen ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen sein.

Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen Thür versehen sein.

Rauchfanghölzer.

14) Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß und in waagerechter Richtung 1 Fuß über den Heerd angelegt und in dem Winkel, oder wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt, oder an die Decke angebolzt werden. Die in geringerer Entfernung etwa schon vorhandenen Rauchfanghölzer müssen mit Blech bekleidet werden.

Räucherstangen.

15) Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 12 Fuß vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Räucherstangen sind ganz unzulässig und dürfen nicht ferner geduldet werden.

Zu den §§. 21. und 22. ibid.

Die in den §§. 21. und 22. der Verordnung vom 16. September 1842 enthaltenen Strafbestimmungen finden auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Nachtrags-Verordnung enthaltenen neuen baupolizeilichen Vorschriften volle Anwendung.

Potsdam, den 10. Januar 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Meding.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 15. Betr. die pro. 1846. etablirten Privat Beschäl Stationen.

Für das Jahr 1846 sind im Glogauer Kreise zwei Privat-Beschäl-Stationen mit zwei Beschälern etablirt worden, indem

1. der Gastwirth Anton Kunze zu Noswitz einen kirschbraunen Hengst, 11 Jahr alt 5 Fuß 4 Zoll hoch;
2. der Bauergutsbesitzer Gottfried Hayn zu Nilbau einen braunen 9 Jahr alten und 5 Fuß hohen Hengst, mit Stern und Schnippe,

nach vorschriftlicher Köhrung zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt haben.

Liegnitz, den 8. Januar 1846.

Nro. 16. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Ludwig als Schornsteinfeger-Mstr. I. G. 160.

Dem bisherigen Schornsteinfegergesellen Wilhelm Ludwig aus Halbau, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Schornsteinfegermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Januar 1846.

Nro. 17. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Wunder als Maurermstr. I. G. 251.

Dem bisherigen Maurer-Polirer Johann Friedrich Heinrich Wunder aus Berlin ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Januar 1846.

Nro. 18. Bekanntmachung, wegen der an der Oderbrücke zu Glogau vorzunehmenden Baulichkeit. I. G. 418.

Wegen einer an der Oderbrücke zu Glogau auszuführenden Baulichkeit können die Schiffe mit stehendem Mastbaum vom 1. Februar d. J. an bis Mitte März c. den dortigen Brückenanfzug nicht passiren, welches wir hierdurch zur Kenntniß der dabei betheiligten Schiffer bringen.

Liegnitz, den 20. Januar 1846.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die nachbenannten Candidaten der evangelischen Theologie:

Johann Carl Hoffmann aus Gersdorf Kreis Bunzlau, 29½ Jahr alt;
Carl Stanislaus Hugo Knoll aus Breslau, 27 Jahr alt;
Ernst Heinrich Richard Kober aus Reichenbach in der Lausitz, 23¾ Jahre alt;
Martin Gustav Andreas Nagel aus Hirschberg, 24 Jahre alt;
Reinhold Julius Schmidt aus Langenbielau, 25⅔ Jahr alt;
Eduard Theodor Thenner aus Messersdorf, 23⅓ Jahr alt;

haben auf Grund der mit ihnen abgehaltenen Prüfung **pro venia concionandi** die Erlaubniß zu predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. Januar 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Gr. zu Stolberg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ihlisch, als Bürgermeister zu Hainau;

der Schornsteinfegermeister Baumgarten zu Sagan als anderweit wiederum gewählter Rathsherr daselbst; und

der zeitherige Hilfslehrer Heinrich, als Schullehrer und Organist zu Ober-Gläsersdorf.

Character Verleihung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Cantor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin zu Breslau, Siegert, das Prädicat eines Königlichen Musik-Directors beigelegt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. das diesjährige Schlesische Pferde-Rennen. I. C. 170.

Auch bei dem diesjährigen Schlesischen Pferderennen in Breslau, am 2. und 3. Juni, sollen Zug- und Ackerpferde, welche wenigstens 60 Rthlr. werth und durch Alter, Größe, Gebäude und sonstige Beschaffenheit zum Landwehr-Kavallerie-Dienst geeignet befunden werden, zur Concurrenz um die unten angegebenen Preise zugelassen werden.

Die Anmeldungen zu dem diesfallsigen Rennen sind, wenn es nicht besonders anders festgesetzt wird, bis zum 25. Mai c. an den General-Secretair des Schlesischen Vereins für Pferderennen und Pferdezucht, Herrn Grafen von Wengersky zu Breslau, einzuschicken, widrigenfalls solche unberücksichtiget bleiben.

Die speciellen Bedingungen enthält der folgende Abschnitt aus dem Fest-Programm:

XI.

„Vorzeigung und Dressur-Proben von Landwehr-Kavallerie-Pferden um die nachstehend angegebenen Prämien.

Zug- und Ackerpferde, vollständig militairisch gezäumt und gesattelt, von einem Landwehrmann oder Kriegsreservisten geritten, welcher nicht der Besitzer zu sein braucht.— Der Reiter erscheint mit Sporen.— Die Konkurrenten verpflichten sich, die Pferde, welche zur Preisbewerbung zugelassen werden, gegen die gewöhnliche Entschädigung zur nächsten Landwehr-Uebung ihrer Heimath zu stellen.

Digitized by Google

Eine Kommission von 3 Mitgliedern entscheidet, ob ein Pferd überhaupt zur Konkurrenz zuzulassen sei, und welche der Konkurrenten den Preis erhalten. Ausgeschlossen bleiben:

1. alle ausrangirten Kavallerie-Pferde;
2. alle Pferde, welche in früheren Jahren die ersten Preise erhalten, und
3. alle Pferde über 10 Jahr alt.

Das Pferd muß wenigstens 60 Rthlr. werth sein, durch Alter, Größe, Gebäude und sonstige Beschaffenheit zum Landwehr-Kavallerie-Dienst geeignet befunden werden.

Von allen Pferden wird erwartet, daß sie beim Auf- und Absitzen ruhig stehen, Schritt, Trab, Galopp und Karriere gehen und sich aus diesen Gangarten pariren lassen.

Die Sicherheit und Willigkeit, mit welcher das Pferd diese Gangarten geht, sind der wesentlichste Gegenstand der Beurtheilung. Die Sicherheit dann und der Gehorsam, welchen die Pferde bei den Wendungen, beim Zurücktreten, Aufsprengen rechts und links in den Galopp und dem Seitwärtstreten zeigen, begründen die Ansprüche auf höhere Prämien.

Prämien für die Dressur werden ertheilt:

dem 1. Pferde ein Preis von 50 Rthlr., vom Lublinitzer Kreise dem Vereine bewilligt.
" 2. dito " " " 25 "
" 3. dito " " " 15 "
" 4. dito " " " 10 "

Anmeldungen offen bis zum 20. Mai 1846.

Darauf folgt ein Rennen, 300 Ruthen auf freier Bahn. An diesem Rennen können jedoch nur solche Pferde Theil nehmen, welche sich zur Production als Landwehr-Pferde gemeldet haben.

Das 1. Pferd erhält 60 Rthlr.
" 2. " " 40 "

Die Anmeldungen müssen durch die Herren Landräthe geschehen, welche hierdurch zugleich ganz ergebenst ersucht werden, ihre Kreis-Insassen zur Theilnahme aufzufordern. Weit-Preise werden nach den Sätzen des vorigen Jahres gegeben. 3 Meilen Entfernung 1 Rthlr."

Liegnitz, den 11. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.								Vik.
		Weitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Roggen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Gerste pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Hafer pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Erbsen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Hirse pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Graupe pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	
1	Beuthen a. d. O.	2 26 9	1 27 3	1 20 —	1 — —	2 — —	4 8 —	— — —	3 6 —	
2	Bunzlau	2 21 9	1 29 11	1 19 6	1 2 5	2 2 3	3 18 9	— — —	5 12 —	
3	Freystadt	3 — —	2 2 6	1 25 —	1 5 —	2 5 —	4 — —	— — —	3 10 —	
4	Glogau	2 25 4	1 27 10	1 20 11	1 2 2	1 28 10	1 18 3	1 12 6	6 1 1	
5	Görlitz	3 5 —	2 1 9	1 21 3	1 1 2	2 8 6	4 27 6	1 10 —	3 12 6	
6	Grünberg	3 — 9	1 26 4	1 13 5	1 — 8	2 6 10	2 9 —	1 20 4	4 3 —	
7	Haynau	2 22 —	2 2 6	1 23 —	1 3 6	2 3 —	4 8 —	— — —	4 24 —	
8	Hirschberg	2 28 —	2 1 —	1 16 8	— 29 9	1 28 6	5 15 —	— — —	6 22 6	
9	Hoyerswerda	2 24 10	1 28 8	1 22 7	1 1 —	2 28 9	2 7 4	1 12 1	3 6 —	
10	Lauer	2 18 6	2 1 6	1 16 9	1 1 —	2 6 6	4 22 6	— — —	8 25 —	
11	Lanoesbut	3 6 11	2 5 —	1 23 3	— 27 6	2 7 6	6 12 —	5 — —	4 10 —	
12	Lauban	3 7 11	2 1 11	1 20 8	1 — 5	2 17 6	5 5 —	— — —	7 14 —	
13	Liegnitz	2 15 11	2 2 1	1 19 1	1 2 4	2 2 —	6 — 11	— — —	9 22 —	
14	Löwenberg	2 17 —	2 — 5	1 23 4	1 — 10	2 1 —	4 10 6	— — —	4 14 —	
15	Lüben	2 18 7	1 28 10	1 19 7	1 — 10	1 29 —	4 26 —	— — —	6 5 —	
16	Polkwitz	2 27 6	1 28 —	1 20 6	1 2 6	2 3 6	2 29 5	3 10 —	4 8 —	
17	Sagan	3 — 2	1 29 1	1 22 1	1 4 7	2 6 3	5 8 9	— — —	4 24 5	
18	Schönau	2 26 —	2 2 3	1 23 3	1 1 3	2 — —	— — —	— — —	— — —	
19	Sprottau	2 29 8	1 28 7	1 22 5	1 5 2	2 3 2	— — —	— — —	— — —	
	Fraktionspreise	2 26 5	2 — 3	1 20 8	1 1 8	2 5 2	4 8 1	2 10 10	5 9 5	
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr	2 24 10	2 3 2	1 21 4	1 2 1	2 3 7	4 4 9	2 11 6	5 4 5	
	dieselben) weniger.	— 1 7	— — —	— — —	— — —	— 1 11	— 3 4	— — —	— 5 —	
		— — —	— 2 11	— — 8	— — 5	— — —	— — —	— — 8	— — —	

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

December 1845.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleiſch. Rindfleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Hammelfleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Schweinefleiſch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalbfleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Branntwein. sg. pf.	Holz. Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weichholz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schk. rtl. sgr. pf.
1	7 7 6	— 12 —	5 9	2 —	2 —	3 —	1 6	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	1 — —	6 — —
2	3 11 6	— 14 —	5 6	2 3	2 —	2 9	1 6	— 10	5 9	4 5 —	4 2 6	— 24 10	6 6 6
3	4 15 —	— 12 —	6 —	2 —	2 —	3 —	2 —	1 —	3 —	— — —	— — —	— 25 —	6 — —
4	5 17 11	— 14 8	5 9	2 5	2 5	3 3	2 3	— 11	5 —	6 18 9	5 15 —	— 22 11	6 25 —
5	2 20 —	— 15 6	6 4	3 —	3 —	3 6	1 10	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 23 9	5 21 6
6	4 4 —	— 10 11	5 7	1 8	2 —	2 6	1 8	1 —	2 —	4 15 —	4 10 —	— 25 3	6 7 6
7	6 — —	— 20 —	6 —	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	3 —	— — —	— — —	1 — —	6 15 —
8	5 15 —	— 15 —	5 6	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	3 3	6 — —	3 10 —	— 19 —	4 22 6
9	3 6 —	— 15 —	4 —	2 4	2 6	2 6	1 6	1 —	4 6	2 15 —	2 12 —	— 28 9	5 27 6
10	8 12 —	— 22 6	5 3	2 6	2 6	3 6	1 9	— 9	4 6	7 7 6	6 2 6	— 24 —	6 7 6
11	4 10 —	— 19 6	4 6	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	5 —	4 15 —	2 22 6	— 17 6	4 25 —
12	3 3 —	— 14 8	5 11	2 6	3 —	3 —	1 9	1 —	3 9	7 15 —	4 2 6	— 27 6	5 20 —
13	7 20 11	— 22 6	6 6	3 —	2 6	3 6	2 6	— 10	5 —	7 — —	6 — —	— 25 9	5 26 11
14	5 4 —	— 15 —	5 —	2 3	2 6	2 6	1 6	— 9	3 6	7 7 6	6 25 —	— 22 6	5 15 —
15	6 29 —	— 15 6	6 3	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	4 —	5 20 —	3 25 —	— 25 —	6 — —
16	7 5 —	— 15 —	5 8	2 —	1 11	2 9	1 8	— 8	3 —	4 25 —	3 25 —	— 23 9	6 10 —
17	4 8 9	— 16 —	6 9	2 6	2 6	3 —	2 —	— 11	2 9	4 27 6	4 12 6	— 27 6	5 7 6
18	— — —	— 20 —	5 —	2 3	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 25 —	6 — —
19	— — —	— 16 —	6 6	2 —	2 6	3 —	2 —	— 10	2 9	3 5 —	1 25 8	— 25 —	— — —
	5 7 7	— 16 1	5 8	2 4	2 5	3 —	1 10	— 10	3 9	5 12 9	4 7 8	— 24 11	5 26 6
	5 6 2	— 16 5	5 8	2 5	2 5	3 1	1 11	— 10	3 8	5 12 9	4 7 9	— 24 —	5 20 11
	— 1 5	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— — 11	— 5 7
	— — —	— — 4	— —	— 1	— —	— 1	— 1	— —	— —	— —	— 1	— — —	— — —

Digitized by Google

Agenturbestätigungen. I. P. 1352. Dem Kaufmann Wilhelm Nitschke in Bunzlau ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz den 21. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 1479. Dem Kaufmann Carl August Schenk in Jauer ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz den 21. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Civil-Ingenieur von Szczepanowski zu Posen ist unterm 18. Januar 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 5.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 6. —

Liegnitz, den 7. Februar 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2665. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1845, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts zu Gladbach, für die Kreise Gladbach und Grevenbroich und mehrere Gemeinden des Kreises Kempen;

" 2666. die Allerhöchste Deklaration vom 11. Dezember 1845, betreffend den § 30 der Verordnung über die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817, den § 36 der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß vom 1. Juni 1833 und den § 29 der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen, vom 28. Juni 1844;

" 2667. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei ständischen Wahlen im Stande der Landgemeinden des Großherzogthums Posen vom 19. Dezember 1845;

" 2668. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Barmer-Gas-Erleuchtungs-Actiengesellschaft. Vom 19. Januar 1846; und

" 2669. die Bekanntmachung über die unterm 31. Dezember 1845 erfolgte Bestätigung des Statuts der Gesellschaft für Bergbau und Zink-Fabrikation zu Stolberg. Vom 20. Januar 1846.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 19. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Balke als Zimmermstr. I. 6. 131.

Dem bisherigen Zimmergesellen Paul Adolph Balke aus Jauer ist nach vorzüglich gut bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Zimmermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Januar 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wir benachrichtigen die bei dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien betheiligten Rittergutsbesitzer hierdurch: daß die Geschäfte, welche dem bisherigen zu einer anderweiten Bestimmung ausgeschiedenen Director, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Heinrich zu Schweidnitz von uns übertragen gewesen, mit dem 1. d. Mts. auf den an dessen Stelle zum Kredit-Instituts-Director ernannten Herrn Baron von Sauerma auf Ruppersdorf bei Strehlen übergegangen sind.

Berlin, den 28. Januar 1846.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Diejenigen jungen Leute, welche bereits die Aspiranten-Prüfung bestanden haben und für dieses Jahr zur Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung bestellt worden sind, senden bis zum 8. März c. an die unterzeichnete Seminar-Direction folgende Schriftstücke ein: 1) Einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung, 2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Betragen seit der ersten Prüfung, 3) eine Erklärung vom Vater oder Vormund, daß für einen zweijährigen Unterhalt gesorgt werden soll. Am 3. April aber stellen sich die Präparanden persönlich vor, wo sie dann an den beiden folgenden Tagen die schriftliche und mündliche Prüfung bestehen werden.

Zur Vor- oder Aspiranten-Prüfung am 20. und 21. April stellen sich jene, welche das sechzehnte Jahr vollendet haben, bereits am 19. April persönlich vor, nachdem sie bis zum 20. März folgende stempelfreie Ausweise eingereicht haben: 1) Das Taufzeugniß, 2) das Gesundheits-Attest vom Kreis-Physikus, 3) das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre, 5) das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspectors über die abgenommene Vorprüfung, 6) einen Lebenslauf mit besondrer Rücksicht auf die genossene Vorbildung.

Breslau, den 1. Februar 1846.

Die Direktion des Königl. kathol. Schullehrer-Seminars.

Digitized by Google

Nachricht
über die Einrichtung der auf der
Königlich vereinten Friedrichs-Universität
wieder errichteten
Zahlungs-Commission.

Die gemäß Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. December 1824 auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder hergestellte Zahlungs-Commission besteht aus dem Universitäts-Richter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden contrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studirenden, die entweder selbst, oder deren Eltern, oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornehmlich:

1) Honoraria an Professoren und andere akademische Docenten, sowie an Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,
2) Wohnungsmiethe,
3) Aufwartung,
4) Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein Jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Commission giebt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1 — 3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin, oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur-, Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungs-Commission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche ꝛc. ꝛc. ist dann specielle Genehmigung der Eltern, oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Commission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen, die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen, und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist;

Digitized by Google

den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Commission zur Decharge dient, ein Duplicat aber den Eltern, oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Commission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Cassa.

Nur, wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem Andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungs-Commission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Commission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Commission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Procent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Procent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 15. November 1845.

Königl. vereinte Friedrichs-Universität.
Halle-Wittenberg.

Dr. E. d'Alton
Prorector.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Aster ist an das hiesige Regierungs Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Liegnitz, den 2. Februar 1846.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 6.)

Außerdem ist dem heutigen Stück des Amtsblatts der Landtags-Abschied vom 27. Dezember 1845 für die zum 8ten Schlesischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände beigefügt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 7. —

Liegnitz, den 14. Februar 1846.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst die sofortige Auflösung des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminars zu befehlen geruht, indem Allerhöchstdieselben einen solchen Geist, wie er sich in den zuletzt stattgefundenen disciplinarischen Unordnungen und nach der in Folge derselben angestellten Revision, schon seit langer Zeit auch anderweitig in gedachter Anstalt gezeigt, als nicht mit dem Zwecke der Schullehrer-Vorbildung vereinbar erachten, für welche fernerhin in anderer Weise und unter angemesseneren Verhältnissen gesorgt werden wird. Die jetzt entlassenen Zöglinge des aufgelösten Seminars sollen nicht an und für sich durch ihre Entlassung vom Schul-Amte ausgeschlossen sein. Dem Allerhöchsten Befehle gemäß ist die Anstalt heute aufgelöst worden, was hiermit zur Vermeidung von Mißdeutungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. Januar 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Wedell.

Bekanntmachung.

Durch die Verordnung vom 27. Juni v. J. ist die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch geistlichen Stellen, so weit dieses bisher den Königlichen Regierungen zustand, den Ober-Präsidenten übertragen worden.

Die Gesuche, in denen um die Deneminirung zu solchen erledigten Stellen gebeten wird, sind daher in Zukunft an mich zu richten.

Breslau, den 16. Januar 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Wedell.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 20. Betr. die Beschränkung theatralischer Vorstellungen und Declamatorien. I. G. 781.

Die Wahrnehmung, daß die Zahl der Personen, welche ohne hinreichende Befähigung, mithin auch ohne irgend einen Nutzen für das Publikum, herumziehen und gegen Bezahlung Deklamatorien oder kleine Stücke aufführen, in manchen Gegenden sich sehr vergrößert, abgesehen von sonstigen Uebelständen, veranlaßte das Königliche Ministerium des Innern bereits im Jahre 1820 zu der Bestimmung:

daß die Orts-Polizei-Behörden wirkliche Schauspiel-Vorstellungen nur auf Ministerial-Concessionen, Deklamatorien und andere in diese Kategorie gehörigen Leistungen aber nicht anders als auf Concessionen entweder des Ministerii oder der betreffenden Regierung gestatten dürften.

Diese mit der Maaßgabe, daß die sonst nur dem Königlichen Ministerio zugestandene Befugniß zur Concessions-Ertheilung auf die Königlichen Ober-Präsidien übergegangen ist, noch in Kraft stehende Verordnung scheint in Vergessenheit gerathen zu sein. Wir bringen dieselbe daher hierdurch in Erinnerung und machen die resp. Unterbehörden für deren pünktliche Befolgung verantwortlich.

Liegnitz, den 28. Januar 1846.

Nro. 21. Bekanntmachung, betreffend das Dr. Massalienische Mittel zur Verhütung starker Blutung und Eiterung der Wunden. I. P. 1877.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. d. Mts. wird hierunter ein Auszug aus dem Bericht des Herrn Chefs des Militair-Medicinal-Wesens über das Dr. Massalienische Mittel zur Verhütung starker Blutungen und Eiterung der Wunden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich veranlassen wir die Herrn Aerzte und Wundärzte, von dem bei der Anwendung des gedachten Mittels genommenen Resultaten in ihren Sanitäts-Berichten nähere Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 30. Januar 1846.

Auszug aus dem vorgedachten Bericht.

„Das Massalienische Mittel entspricht zwar in Hinsicht auf Blutstillung der angerühmten Wirkung nicht, hat wenigstens keine besondere Vorzüge vor andern schon bekannten blutstillenden Mitteln, dagegen erweiset es sich bei Verletzungen allerdings heilkräftig zur Mäßigung der Entzündung und deren Folgen und kommt in dieser Beziehung dem Eiswasser sehr nahe, jedoch mit dem Unterschiede, daß es einerseits nicht ganz so tief einwirkt als dieses, andererseits aber auch weder Erkältungen noch Blutstauchungen nach andern Körpertheilen veranlaßt. Diesemnach gewährt es Vorzüge bei mit bedeutenden Quetschungen und mit Zerreißung der Weichtheile verbundenen Verletzungen solcher Individuen, die mit Gicht oder Rheumatismen behaftet sind, oder Neigung zum Bluthusten oder Anlage zum Blutschlagfluß haben, oder die in der Menstruation begriffen sind. Für sich allein hat es jedoch zur Bekämpfung der Entzündung nur in den zur Behandlung gekommenen

Digitized by Google

leichteren Fällen ausgereicht; in den wichtigeren mußten daneben noch innerlich entzündungswidrige Mittel gereicht, mehrmal sogar Aderlaß und Blutegel in Anwendung gebracht werden. Im Sommer und namentlich im Kriege gewährt es für das theure und bei einer großen Zahl Verwundeter nicht genügend oder gar nicht zu beschaffende Eis einen wünschenswerthen Ersatz.

In Folge des demgemäß Sr. Majestät dem Könige erstatteten Bericht haben Allerhöchstdieselben dem ꝛc. Dr. Massalien eine angemessene Entschädigung für die Angabe der Bestandtheile und der Zubereitung des Geheimmittels zu bewilligen geruht, wornach derselbe das Mittel zum allgemeinen Gebrauch in dafür geeigneten Fällen überlassen und die Zusammensetzung und Zubereitung desselben, wie folgt, mitgetheilt hat:

Aluminis crudi uncias sedecim,
Ferri sulphurici uncias octo,
Cupri sulphurici uncias quinque,
Aeruginis unciam dimidiam,
Fiat pulvis et misce, tunc liqua simul leni calore, refrigerat et pulverat ad misce
Pulveris radicis belladonnae drachmas duas,
- ligni santali rubri unciam unam,
Ammonii muriatici unciam dimidiam,
misce intime et fiat pulvis subtilissimus.

Von diesem Pulver wird ein Theil mit 30 Theilen Wasser gemischt und als kalter Umschlag angewendet. Das Pulver der Belladonna-Wurzel, welches nach der Versicherung des Dr. Massolien den Hauptantheil an der sedativen Eigenschaft des Wundheilmittels hat, muß mit dem Sandelholzpulver innigst gemischt werden. Es bekömmt dadurch mehr Berührungspunkte und ist ein bei der Zusammensetzung des Mittels nicht wegzulassender Bestandtheil.

(gez.) von Wiebel.

Nro. 22. Termin zur Prüfung pro Rectoratu l. c. 779.

Die Prüfung **pro rectoratu** wird am 21. März d. J. in dem Königlichen Seminar zu Bunzlau stattfinden. Diejenigen Candidaten, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben sich spätestens am Tage vorher mit den erforderlichen Zeugnissen über die Vollendung des academischen Triennii, **event.** der bestandenen theologischen Prüfung und einem Atteste über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Herrn Director Fürbringer zu melden, und die Entscheidung über ihre Zulassungsfähigkeit zu gewärtigen.

Liegnitz, den 3. Februar 1846.

Digitized by Google

Nr. 23. Die Anträge auf Ertheilung der Naturalisations Urkunden, Auswanderungs-Consense und Heimathscheine betreffend. I. P. 1418

Sämmtliche Magistrate und Orts-Polizeibehörden unsers Departements machen wir darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Ertheilung der Naturalisations-Urkunden, der Auswanderungs-Consense und der Heimathscheine von Seiten der Ortsbehörden stets an die Herrn Landräthe zu richten, von diesen aber über diese Gesuche uns Vortrag zu halten ist.

Es ist dies schon deshalb unerläßlich, weil die hierbei concurrirenden Militairverhältnisse nur bei den Landrath-Aemtern genügend erörtert werden können, und weil diese Behörden in Betreff der hierbei in Betracht kommenden, für jeden landräthlichen Kreis aufzustellenden Nachweise des importirten und exportirten Vermögens mit der erforderlichen Instruction haben versehen werden müssen.

Hiernach müssen alle bei uns eingehenden directen Anträge der Ortsbehörden und einzelner Antragsteller zunächst von hier ohne Entscheidung an die Herrn Landräthe zur Berichterstattung remittirt werden, und die Magistrate werden sich daher selbst überzeugen, daß es nur zu der wünschenswerthen Geschäftsförderung gereicht, wenn die oben bezeichneten Anträge stets zunächst bei den Herrn Landräthen angebracht werden.

Liegnitz, den 7. Februar 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe Litt. B.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 14. Januar 1838 auf die im Cosseler Kreise gelegene Herrschaft Wiegschütz ausgefertigten vierprocentigen Pfandbriefe **Litt. B.** sind von dem Schuldner aufgekündigt worden, und es sollen davon folgende Apoints:

Nro. 56 à 1000 Rthlr.
Nro. 1114 und 1115 à 500 Rthlr.
Nro. 3142 und 3143 à 200 Rthlr.
Nro. 5782 bis incl. Nro. 5784 und Nro. 5786 und 5787 à 100 Rthlr
Nro. 11,057 bis incl. Nro. 11,065 à 50 Rthlr.
Nro. 21,607 und Nro. 21,609 bis incl. Nro. 21,624 à 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben ohne Zins-Coupons vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. December 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

Die Termine zur Untersuchung von Forst-Vergehungen pro 1846.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben die Termine zur Untersuchung und Entscheidung der einfachen Holzdiebstähle und anderer Forst- und Huthungs-Contraventionen für das Jahr 1846 und zwar:

I. Für den Verwaltungsbezirk des Herrn Oberförsters Opitz.

A. für die Forstbegänge Neustadt, Kühnicht und Bergen auf
den 4. März,
den 3. Juni,
den 2. September,
den 18. November,

B. für die Forstbegänge Riegel und Bluno auf
den 5. März,
den 4. Juni,
den 3. September,
den 19. November,

II. für den Verwaltungsbezirk des Herrn Oberforsters Pietsch,
den 10. März,
den 9. Juni,
den 8. September,
den 24. November

jedesmal Vormittag 9 Uhr an Gerichtsstelle angesetzt worden sind.

Hoyerswerda, den 13. Januar 1846.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 790.

Nachdem der Herr Superintendent Müller hierselbst auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Superintendentur des Liegnitzer Kirchenkreises entbunden worden ist, ist dieselbe von dem Königlichen Provinzial-Consistorium zu Breslau in Uebereinstimmung mit uns dem Herrn Pastor Stiller zu Wahlstatt interimistisch übertragen worden. Wir bringen dieß hierdurch für alle hierbei Betheiligte zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 3. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 791.

Das Königliche Provinzial-Consistorium zu Breslau hat den Herrn Superintendenten Lehmann zu Meffersdorf auf dessen eignen Wunsch von der Verwaltung des Ephorats über den zweiten Laubaner Kirchenkreis entbunden, und dieselbe in Uebereinstimmung mit uns dem Herrn Pastor Franz in Schwerta interimistisch übertragen, wovon wir alle hierbei Betheiligte hierdurch in Kenntniß setzen.

Liegnitz, den 3. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik. II. D. 111.

Die bisher von dem Domainen-Rentmeister Büttner interimistisch verwaltete Kreis-Steuereinnehmer-Stelle zu Landeshut, ist demselben nunmehr definitiv übertragen worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Färber Siegel, der Kaufmann Goldschmidt, und der Tuchfabrikant Wilhelm Bartsch zu Freistadt, als Rathmänner dortselbst;
der bisherige und anderweitig wiederum gewählte Kämmerer Klose zu Schönau, als solcher daselbst; und
der Hauptmann Thielemann zu Hirschberg als anderweit wiederum gewählter Rathsherr daselbst.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1845 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend:

Es wurde ernannt:
Der Kammer-Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Schuhmann in Liegnitz zum Hilfsarbeiter des Collegii der Königlichen General-Commission.

Versetzt wurde:
Der Regierungs-Rath Form nach Berlin zum dortigen Königlichen Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen, als Geheimer Revisions-Rath.

Auf Gesuch wurde entlassen:
Der Kreis-Justiz-Commissarius von Götze zu Waldenburg.

Gestorben ist:
Der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Wolf.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Januar 1846.

Befördert:
In Folge Allerhöchster Ernennung
Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Oelrichs in Frankfurt a./O. zum Rath bei dem Ober-Landes-Gericht in Glogau.
Der Referendarius Kläbisch zum Assessor bei dem Ober-Landes-Gericht in Glogau.
Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Scheffler als etatsmäßiger Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Rogasen.
Desgleichen der Kammergerichts-Assessor Zettwach bei dem Stadtgericht in Bunzlau.
Der bisherige Gräflich von Schaffgotschsche Justizrath, frühere Oberlandes-

Digitized by Google

Gerichts-Assessor Wandel in Hermsdorf u./K. als Justiz-Commissarius bei den Gerichten Goldberg-Haynauer Kreises mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Goldberg und zugleich zum Notarius im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Versetzt:

Der Stadtrichter Streckenbach in Greiffenberg als Assessor an das Land- und Stadt-Gericht in Löwenberg.

Der Kammer-Gerichts-Auskultator Graf v. d. Golz an das Ober-Landes-Gericht in Glogau.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Gretsel an das Kammergericht.

Gestorben:

Der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter Salomon.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro Januar 1846.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Liebschütz	Freistadt	Kreis-Justizrath Surland in Freistadt	Justitiarius Hoffmann in Freistadt.
2.	Dobers	Rothenburg	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Glöckner in Sagan.	Justitiarius Qual zu Halbau.

Verdienstliches. I. C. 10727.

In dem Dorfe Sohrauendorf, Kreis Görlitz, ist zum Gebrauch des dasigen Schullehrer im verflossenen Jahr ein Wirthschafts-Gebäude aufgeführt, und auf diese Art einem empfindlichen Mangel bei der Schulstelle abgeholfen worden. Der Schulpatron, Herr Rittergutsbesitzer Randel auf Sohrauendorf und Florsdorf, wie die Mitglieder dieser Gemeinden haben in erfreulicher Weise, durch Beitrag von baaren Summen und Leistungen von Hand- und Spanndiensten jenen Bau gefördert; was wir hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 27. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agentur-Niederlegungen. I. P. 596. Der Kaufmann Rawitscher zu Glogau hat die Geschäfte als Special-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Königsberg in Preußen niedergelegt.

Liegnitz den 18. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 1445. Der Kaufmann Daniel Schmeisser zu Goldberg hat die ihm übertragene Unter-Agentur der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt. Liegnitz, den 21. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Monat December 1845 und im Januar 1846 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Laubaner Kreis.			
Küpper und die Pertinenz-Orte Neulöben und Neugablenz	Schubert	Müllermeister und Bauergutsbesitzer	Küpper.
Ober- und Nieder-Rudelsdorf, Cunnersdorf Zwecka	Baumgarten	Schornsteinfegermeister	Seidenberg.
Grünberger Kreis.			
Stadt Grünberg	Neumann	Justizrath	Grünberg.
desgl.	Borch	Kaufmann und Rathsherr	desgl.
Saganer Kreis.			
Stadt Naumburg Groß-Dobritsch Probstei Naumburg Popowitz Eichvorwerk und Naumburg am Hammer	Graetz	Kaufmann und Kämmerer	Naumburg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 7.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 21. Februar 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 24. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Weidner als Zimmermstr. l. c. 1003.

Dem bisherigen Zimmergesellen Ernst Eduard Ewald Weidner aus Groß-Glogau, jetzt in Hirschberg, ist nach bestandener Prüfung, das Qualifications-Attest als Zimmermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. Februar 1846.

Warnung.

In Folge Höherer Weisung finden wir uns veranlaßt, das Publikum vor schamlosen Betrügern zu warnen, welche bis jetzt in der Mark, insbesondere in dem Regierungsbezirk Frankfurt und in Pommern, bald unter den Namen von Commissionairen, bald unter dem von Banquiers und Lieferanten im anständigen Aufzuge mit Wagen und Pferden auf dem platten Lande oder in kleinen Städten umherreisen, angeblich um Produkte und Früchte, wie sie der Landmann gewinnt, oder auch Güter zu kaufen.

Mit einem sehr freundlichen, einschmeichelnden Wesen, wissen sie sich Eingang zu verschaffen; bewilligen hohe Preise, hohe Anzahlungen und günstige Lieferungs-Termine. Kommt es aber dann zum Abschluß eines Geschäfts, so wird dieses auf Grund gedruckter Contracts-Formulare, welche sie bei sich führen, festgestellt, oder es wird, je nachdem der Verkäufer an dem gedruckten Formular Anstoß findet, von dem Käufer eine Punktation oder ein förmlicher Kauf-Contract dem Verkäufer in die Feder diktirt, in welchem jedesmal drei Punkte zu Gunsten des Käufers vorkommen:

1) daß dem Käufer vorbehalten bleibe, den Tag der Uebergabe,

Digitized by Google

2) bei Gutskäufen, auch Zeit und Ort der Aufnahme des gerichtlichen Vertrages zu bestimmen und

3) daß Verkäufer Stempel und Kosten allein übernehme,

wobei Käufer mündlich verspricht, daß er den Tag der Uebernahme auf nur einige Wochen hinaussetzen würde; auch dem Verkäufer zuredet, zu dem Contracte den Verbrauch des gesetzlichen Stempels zu umgehen, so wie auch zu verhindern sucht, daß bei Abschließung des Vertrages Gerichtspersonen zugezogen werden.

Durch den günstigen, ihm bewilligten Preis, wird der Verkäufer so getäuscht, daß er in den vom Käufer gestellten Bedingungen nichts Gefahrdrohendes findet. Allein die demnächst erhobenenen Schwierigkeiten, die Unsicherheit eines zu erhebenden Rechtsstreites, mehr noch die Nothwendigkeit, den eingegangenen Vertrag wieder aufzuheben, führt dahin, daß der Betrüger den hintergangenen Verkäufer zur Zahlung eines Abstandgeldes nöthigt, um welches er, als den Preis seiner betrügerischen Spekulation, den Hintergangenen gebracht hat.

Diese Andeutungen werden genügen, die Betheiligten zu warnen, und solchen Unternehmungen hier den Fortgang zu verschließen, wo dieselben versucht werden möchten.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, ihr Augenmerk auf solche Vorgänge zu richten, und davon Anzeige zu machen, wenn ähnliche Versuche zur Kenntniß gelangen.

Liegnitz, den 10. Februar 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Betr. die zinsbare Belegung entbehrlicher Salarien-Kassen-Bestände.

Die allgemeine Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 4. August 1841; — (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1841 Seite 247)

wonach die Untergerichte ihre entbehrlichen Salarien-KassenBestände zum Zweck der zinsbaren Belegung bei dem Depositorium des Obergerichts an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse einsenden sollen, — insofern sie nicht in dem eigenen Judizial-Depositorium ohne Porto-Auslage durch Substitution zinsbar benutzt werden,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und die genaue Befolgung derselben den Gerichten unseres Departements dringend empfohlen.

Glogau, den 7. Februar 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung, die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1845 betr.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts (27 Kreise mit 1,292,620 Seelen) hat sich im Jahre 1845 gegen das Jahr 1844 wiederum erweitert.

Von 1371 Schiedsmännern sind 15,915 Streitigkeiten (793 mehr als im Jahre 1844) verhandelt und davon 14,132 (650 mehr als 1844 durch Vergleich beendigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 397 anhängig gemachte Sachen revonirt worden, nicht zu schlichten waren 1254 und anhängig blieben am Jahresschlusse 132 Streitigkeiten. Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 10 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene. Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 81. und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 91.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1845 verglichen:

1.	der Kaufmann Hierseniengel	zu	Frankenstein	von	627 — 564.
2.	" Schiedsmann Koppe	"	Schreibershau	"	406 — 386.
3.	" Kaufmann Hentschel	"	Neurode	"	308 — 304.
4.	" Partikulier Schindler	"	Breslau	"	348 — 235.
5.	" Kaufmann Arnold	"	Schweidnitz	"	246 — 231.
6.	" Schiedsmann Rother	"	Schlegel	"	228 — 220.
7.	" Schornsteinfeger Grützner	"	Creutzburg	"	175 — 171.
8.	" Eisenhändler Simon	"	Münsterberg	"	173 — 171.
9.	" Kaufmann Renner	"	Creutzburg	"	184 — 166.
10.	" Buchbinder Klein	"	Glatz	"	159 — 155.
11.	" Kassatier Giesel	"	Landeshut	"	146 — 146.
12.	" Schiedsmann Wolff	"	Steinau	"	141 — 136.
13.	" Vorwerksbesitzer Dalibor	"	Pitschen	"	149 — 135.
14.	" Kaufmann Hitschfeld	"	Neurode	"	128 — 122.
15.	" Lehrer Mrugalla	"	Nied. Kunzendorf	"	127 — 116.
16.	" Kaufmann Wolff	"	Münsterberg	"	107 — 105.
17.	" Kaufmann Alberti	"	Schmiedeberg	"	103 — 95.

Indem dieß hierdurch bekannt gemacht wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner

Nro. 3 und 7 in den vorhergegangenen 6 Jahren,
" 4 in den vorhergegangenen 4 Jahren,
" 2. 5. 8. 11. 12. 13 in den vorhergegangenen 2 Jahren,
" 1. 6. 10. 14. 16 im vorigen Jahre

wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit bereits öffentlich genannt worden sind.

Breslau, den 11. Februar 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Taxe für die preußische Tonne Steinkohlen,

auf den im Niederschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlenwerken, für das Betriebsjahr 1846.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pf.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Christian Gottfried zu Donneran: alte Förderung	—	—	6	—
	Christian Gottfried zu Donneran: neue Förderung	19	—	9	—
	Christian Gottfried zu Donneran: vom liegenden Flötz	17	—	8	6
2	Sophie bei Sophienau	19	—	9	—
3	Cäsar bei Neussendorf	20	—	9	—
4	Weissig bei Neu-Crausendorf	20	—	9	—
5	Seegen Gottes bei Altwasser	20	—	9	—
	Daselbst auf dem Biller Schacht	20	—	8	6
6	Theresien Erbstollen daselbst	20	—	8	3
7	Kaspar zu Bärengrund	20	—	8	3
8	Dorothea zu Steingrund	19	—	9	—
	Die zum Stollen-Mundloch herangeförderten kleinen Kohlen	—	—	8	—
9	Graf Hochberg bei Waldenburg	19	—	8	—
10	Louise Auguste daselbst	19	—	7	6
11	Johannes zu Weissstein	19	—	8	6
12	Christian Friedrich bei Waldenburg	19	—	8	6
13	Friedrich Ferdinand zu Oberwaldenburg	19	—	8	6
14	Melchior zu Dittersbach	18	6	8	6
15	Friedericke zu Neuhain	18	6	8	6
16	Julius zu Hermsdorf	—	—	8	6
17	Fuchs zu Weissstein	19	—	8	6
18	Louise Charlotte daselbst	19	—	8	6
19	Für die Förderung vom Stollnhiebe auf dem Friedrich Wilhelm Stolln	19	—	8	6
20	Franz Joseph zu Altwasser	20	—	8	6
21	Morgen- und Abendstern zu Hartau	19	—	8	6
22	Harte daselbst	19	—	8	6
23	David zu Salzbrunn: auf der Liebersdorfe Seite und alten David Grube	18	6	8	—
	David zu Salzbrunn: auf der Neu-Salzbrunner Seite	18	6	8	6
24	Frohe Aussicht und Anna aur Hochwalde	19	—	8	6

Digitized by Google

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pf.
25	Beste zu Schönhuth	18	6	8	6
26	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	18	6	8	6
27	Glückhilf daselbst	18	6	8	6
28	Neue Heinrich daselbst	18	6	8	6
29	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	19	—	9	—
30	Emilie Anna zu Gablau	19	—	8	6
31	Erwünschte Zukunft daselbst	19	6	8	6
32	Gustav und freudige Wink zu Schwarzwaldau	19	—	9	—
33	Gotthelf daselbst: westlich vom Louisen Schachte	19	6	9	6
	Tiefbau des Rudolph Flötzes	18	6	9	6
	auf Wiesen-, Hugo- und Wetter-Schacht	17	6	9	—
	ausgeklaubte Stückkohlen, von der Tonnlage westlich vom Wetter-Schacht	14	—	—	—
	auf allen andern Förderungs-Punkten	18	6	9	—
34	Georg zu Blasdorf	19	—	9	—
35	Neue Gabe Gottes zu Albendorf: auf der Ober-Rösche	16	—	8	—
	auf der Unter-Rösche	16	—	9	—
36	Neu Glückauf zu Rudolphswaldau	19	—	8	6

B. Neuroder Revier.

No.		Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kalk-Kohlen. Sgr.	Pf.
37	Frischauf zu Eckersdorf	18	—	14	—	9	—
38	Johann Baptista zu Schlegel	18	—	13	—	9	—
39	Combinirte Ruben zu Buchau u. Neue Ruben zu Kohlendorf: auf der Buchauer Seite	16	—	10	9	7	6
	auf der Kohlendorfer Seite	16	—	10	9	6	—
40	Lisette bei Buchau	18	—	11	—	7	6
41	Fortuna zu Ebersdorf	20	—	15	—	9	—
42	Rudolph zu Volpersdorf	20	—	15	—	9	—
43	Sophie daselbst	20	—	15	—	6	6
44	Wenzeslaus zu Hausdorf auf der Mölkerseite	19	—	12	—	6	—
45	Conf. Jakob in Mölke: auf der Mölker Seite	19	—	10	—	5	—
	auf der Euler Seite	19	—	10	—	5	6
46	Neue Barbara bei Straussenei	15	—	10	—	8	—

Brieg, den 18. November 1845.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Digitized by Google

Taxe für die preußische Tonne Steinkohlen,

auf denen im Oberschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlenwerken, für das Betriebsjahr 1846.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Würfel- und Schmiede-Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Kleine-Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.
1	Simons-Segen zu Chelm	8	—	—	—	2	—
2	Carls Segen bei Brzezinska	8	—	—	—	2	—
3	Weichsel bei Przeniskowitz	8	—	—	—	1	6
4	Theodor daselbst	8	—	—	—	1	6
	Zum Veraschen für die Alaun-Fabrikation	—	—	—	—	—	9
5	Leopoldine daselbst	8	—	—	—	1	6
6	Stanislaus Erbstollen	8	—	—	—	1	6
7	Locomotiv zu Myslowitz	8	—	—	—	1	6
8	Berg-Seegen daselbst	8	—	—	—	1	6
9	Benno daselbst	8	—	—	—	1	6
10	Siegismund daselbst	8	—	—	—	1	6
11	Gute Amalie daselbst	8	—	—	—	1	6
12	Morgenroth daselbst	8	—	—	—	1	6
13	Königsgrube bei Chorzow	9	—	—	—	4	—
14	Florentine zu Lagiewnick	9	—	—	—	4	—
15	Neue Hedwig bei Chorzow	8	6	—	—	4	—
16	Comtesse Clack und Eugenie bei Siemianowitz	8	8	—	—	3	—
17	Carls Hoffnung daselbst	8	8	—	—	3	—
18	Fanny bei Michalkowitz	9	—	—	—	3	—
19	Gute Zuflucht daselbst	9	—	—	—	4	—
20	Caroline bei Bittkow	9	—	—	—	3	—
21	Maria daselbst	9	—	—	—	3	—
22	Waaterloo bei Domb	9	4	—	—	3	6
23	Ferdinand bei Bogutschütz	8	—	—	—	2	6
24	Belle Alliance	8	—	—	—	2	6
25	Beate zu Kattowitz	8	—	—	—	2	6
26	Charlotte zu Zalenze	7	—	—	—	2	—
27	Victor daselbst	8	—	—	—	2	—
28	Kleine Helene daselbst	8	—	—	—	2	—
29	Cleophas daselbst	7	—	—	—	2	—
30	Amanda bei Myslowitz	8	—	—	—	2	6

Digitized by Google

No.	Namen der Gruben.	Stück- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Würfel- und Schmiede- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Kleine- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.
31	Hugo bei Kochlowitz	8	8	—	—	3	—
32	Fausta daselbst vom Clara Flötz	8	—	—	—	2	6
	vom Fausta Flötz	8	8	—	—	2	6
	vom Güttmannsdorf-Flötz	8	8	—	—	2	6
33	Güttmannsdorf bei Kochlowitz	8	8	—	—	3	—
	daselbst vom Falva-Flötz	8	—	—	—	3	—
34	Franz zu Schwientochlowitz	10	—	—	—	5	—
35	König Saul zu Chropatschow	9	—	—	—	4	—
36	Louise im Beuthner Walde-Ober-Flötz	9	—	—	—	4	—
	Nieder-Flötz	10	—	—	—	4	—
37	Saara daselbst vom Niederflötz	9	—	—	—	3	—
	Oberflötz	8	—	—	—		
38	Georgine daselbst	9	—	—	—	4	—
39	Below Seegen daselbst	9	—	—	—	4	6
40	Eintracht daselbst	9	—	—	—	3	—
41	Königin Louise zu Zabrze	11	—	—	—	5	6
42	Concordia daselbst	11	—	—	—	5	6
43	Catharina bei Ruda	10	—	—	—	3	6
44	Brandenburg daselbst	9	—	—	—	3	—
45	Fabrique daselbst	9	—	—	—	3	—
46	Bergfreiheit bei Bobreck	10	—	—	—	5	—
47	Combinirte Gottes-Seegen, Nanette und Antonie bei Neudorf	8	8	—	—	2	6
48	Carl bei Neudorf	8	8	—	—	3	6
49	Henriette bei Bielschowitz	8	—	—	—	2	6
50	Amaliens-Wunsch daselbst	7	—	—	—	2	—
51	Orzegow bei Orzegow	10	—	—	—	3	6
52	Martha Valeska zu Mittel-Lazisk vom Niederflötz	8	—	—	—	1	6
	Oberflötz	7	—	—	—		
53	Frohe Aussicht daselbst	6	—	—	—	1	6
	am Ausgehenden gefördert	6	—	—	—		
54	Burghardt bei Mokrau	8	—	—	—	2	6
55	St. Adalbert daselbst	8	—	—	—	2	6
56	Nathan daselbst	7	—	—	—	2	—
57	Julius Hoffnung bei Orzesche	9	—	—	—	2	—

Digitized by Google

Nro.	Namen der Gruben.	Stück Kohlen pro Tonne Sgr.	Pf.	Würfel- und Schmiede- Kohlen pro Tonne Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen pro Tonne Sgr.	Pf.
58	Leopold zu Orzontowitz	10	—	—	—	3	—
59	Poremski-Wunsch daselbst	8	—	—	—	2	6
60	Friedrich zu Zawada	10	—	—	—	4	—
61	Antons-Glück zu Groß-Dubensko . .	10	—	—	—	4	—
62	Mariane zu Czerwionka	11	—	—	—	5	—
63	Consolid. Hoym zu Birkultau . . .	20	—	15	—	5	—
64	Reden daselbst	20	—	15	—	5	—
65	Leo zu Rydultau	20	—	15	—	6	—
66	Anna zu Pschow	20	—	15	—	6	—
67	Consolid. Charlotte zu Czernitz . . .	20	—	15	—	6	—
68	Hultschiner Gruben bei Petrzkowitz . .	20	—	12	6	7	6
69	Dreifaltigkeit daselbst	20	—	12	6	7	6

Brieg, den 30. Dezember 1845.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige Adjuvant Käffner, als Schullehrer, Cantor und Organist zu Stonsdorf bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schrift-Empfehlung I. P. 2360.

Da in dem unserer Verwaltung anvertrauten Regierungsbezirke die Ansicht immer mehr an Geltung gewinnt, daß Gemeinde-Bücher-Sammlungen, welche so gestaltet sind, daß sie zur Beseitigung von Vorurtheilen und Aberglauben, zur Bekanntwerdung bewährter landwirthschaftlicher Erfahrung, zur Hebung und Erkräftigung rechtlicher und sittlicher Gesinnung beitragen können; thätige Beförderung verdienen, so werden diejenigen, welche in löblicher Weise bei deren Einrichtung sich betheiligen und auf Verbreitung gemeinnützlichtr Veranstaltungen hinwirken, muthmaaßlich gern davon Kunde erhalten, daß ohnlängst eine Schrift erschienen ist unter dem Titel:

„Das Muster-Dörfchen, eine lehrreiche Geschichte für den Bürger und Landmann von William Löbe, Redakteur der landwirthschaftlichen Dorfzeitung",

welche der Berücksichtigung werth zu erachten sein möchte.

Liegnitz, den 5. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Den Landtags-Abschied für die zum 9. Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg versammelt gewesenen Stände betreffend. I. P. 2514.

Um diejenigen Amtsblatt-Abonnenten unsers Verwaltungsbezirks, welche zum Provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg gehören, sowie die mit denselben in unmittelbarer Geschäfts-Verbindung stehenden Behörden von dem Inhalte des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes an die zum 9ten Provinzial-Landtage der gedachten Provinz versammelt gewesenen Stände in Kenntniß zu setzen, ist den für die genannten Interessenten bestimmten Exemplaren der vorliegenden Nummer unsers Amtsblatts als außerordentliche Beilage ein Abdruck jener Urkunde beigefügt worden: worauf wir dieselben hierdurch aufmerksam machen.

Liegnitz, den 10. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

derjenigen Bau-Conducteure und Feldmesser, welche im Laufe des Jahres 1845 im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk beschäftigt gewesen sind.

Laufende Nro.	Vor- und Zunamen	Wohnort	Bemerkungen.
	I. Bau-Conducteure.		
1.	Karl Siegismund Moritz Witte,	Tschiefer Alte Fähre bei Neusalz	
2.	Heinrich Klemens Versen	Sagan	zugleich Herzogl. Saganscher Baurath.
3.	Johann Gottlieb Pohl, Guido	Liegnitz	
4.	Wilhelm Eugen Schwarz	Hermsdorf u./K.	zugleich Grafl. Schaffgotschscher Baumeister.
5.	Ludwig	Bunzlau	zugleich Abth.-Ober-Ing. bei der Nied.-M.-Eisenb.
6.	Karl Kuerr	Stargardt i./P.	zugleich Baumeister bei der Starg.-Posener Eisenb.
7.	Julius Theodor Kliudt	Sagan	zugleich Sect.-Baumeister bei der Nied.-Zweigb.-E.
	II. Feldmesser.		
1.	Wilh. Ludwig Toerppe	Grüssau	
2.	Joh. Vertraugott Brieger I.	Grünberg	Conducteur.
3.	Eduard Wilh. Fabricius	Rothenburg	Vermessungs-Revisor.
4.	Melchior Benj. Seiffert	Goldberg	Maurermeister.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Vor- und Zuname	Wohnort	Bemerkungen.
5.	August Wilh. Waege	Görlitz	Vermessungs-Revisor.
6.	Karl v. Möllendorf	Löwenberg	
7.	Karl August Brieger II.	Hoyerswerda	
8.	Karl Ferdinand Pilz	Liegnitz	Vermessungs-Revisor.
9.	Heinrich Eduard Kieff	Sprottau.	
10.	Eduard Friedrich Wagner	Glogau	
11.	Joh. Friedr. Wilh. Kerkow	Muskau	Conducteur.
12.	Friedrich Rieger	Sprottau.	
13.	Karl Friedrich Neumann	Liegnitz	
14.	Ludwig Koch	Freistadt	
15.	Wilh. Karl Eugen Haelschner	Hirschberg	
16.	Karl Fried. Wilh. Panning	Liegnitz	
17.	Karl Holmgren	Sprottau	
18.	Franz Adolph Adam Engel	Bunzlau	
19.	Ludwig von Müller	Liegnitz	
20.	Karl Herrenkind	Thomaswaldau bei Bunzlau.	
21.	Leopold Schefer	Muskau	

Liegnitz den 5. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahmen.

Das dem Architekten C. A. Bley unter dem 30. April 1844 ertheilte Patent, auf zwei zum Pressen von Braunkohlen oder Torfmoor bestimmte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Preßmaschinen,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Das dem Ingenieur Friedrich Kesten zu Gute-Hoffnungshütte im Kreise Duisburg unter dem 5. Mai 1845 auf acht Jahre ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtabaks mittelst kalter Luft, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist wieder aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 28. Februar 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2670. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Dezember 1845, betreffend die Ausschließung derjenigen Preußischen Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen;

" 2671. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1845, die allgemeine Militair-Pflicht der Juden betreffend;

" 2672. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1846, die Freigebung des regelmäßigen und stationsweisen Transports von Gütern, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, oder welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind, betreffend; und

" 2673. das Gesetz, betreffend die Form der Zusammenberufung von Kirchen-Gemeinden. Vom 23. Januar 1846.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Februar 1843, die Aufhebung des Declarationszwanges für Sendungen mit Papiergeld betreffend, wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung nur innerhalb der Preußischen Staaten Gültigkeit hat und daß, hinsichtlich der nach dem Auslande gehenden Sendungen, die in den betreffenden Staaten, in Absicht auf den Declarationszwang, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor in Anwendung kommen.

Berlin, den 14. Februar 1846.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung,

Um bei der oft großen Entfernung des Königlichen Berg-Gerichts für Nieder-Schlesien in Waldenburg, von den in verschiedenen Gegenden des Departements bestehenden Bergwerksanlagen, jeder nachtheiligen Vereitelung der Vorschriften der Criminal-Ordnung Tit. II. Abschnitt II., welche in Berücksichtigung des § 2 Nr. 2 des nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. October 1837 allgemein geltenden Reglements vom 13. Juli 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 134. 147) eintreten könnte, vorzubeugen, werden im Einverständniß mit dem Königl. Ober-Berg-Amt zu Brieg, alle Gerichtsbehörden des Departements, mit Ausnahme der im Waldenburger Kreise befindlichen Gerichte, angewiesen:

bei jeder in ihrem Bezirk auf dort in Betriebe stehenden Zechen sich ereignenden Beschädigung und Verunglückung von Menschen welche das Einschreiten des Gerichts nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung Tit. II. Abschnitt II. nothwendig macht, sich nach erhaltener Anzeige unverzüglich der Erhebung des Thatbestandes zu unterziehen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur weiteren Verfügung an das Königl. Berg-Gericht für Niederschlesien in Waldenburg zu übersenden.

Breslau, den 9. Februar 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1846 an der Königlich Preußischen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommersemester am 20. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Finanzwissenschaft; volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen. Professor Dr. Baumstark.
2. Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht; Werthschätzung und Bonitirung des Bodens nebst Demonstrationen; Professor Gildemeister.
3. Landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Taration; landwirthschaftliches Repetitorium; Geschichte der Landwirthschaft. Dr. Schober.
4. Obstbaum- und Gehölzzucht. Akademischer Gärtner Jühlke.
5. Allgemeine und specielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturgewächse; botanische Excursionen; Natur-Geschichte des Thierreichs mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlich nützlichen und schädlichen Thiere. Professor Dr. Schauer.

Digitized by Google

6. Organische und analytische Chemie nebst agronomischen Untersuchungen; Ueber Electricität und Magnetismus. Professor Dr. Schulze.
7. Aeußere Krankheitslehre; Pferdekenntniß; Heilmittel-Lehre. Professor Dr. Haubner.
8. Ueber die Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude nebst Demonstrationen an bestehenden Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen. Universitäts-Bau-Inspector Menzel.
9. Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert.
10. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1846.

Der Director der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der seitherige Seminar-Direktor Barthel in Breslau ist als Allerhöchst ernannter Regierungs- und katholischer Schulrath bei der hiesigen Königlichen Regierung in deren Collegium heute eingeführt worden. Personal-Chronik. Praesid. 424.

Liegnitz, den 23. Februar 1846.

Der Regierungs-Präsident.

v. Witzleben.

Der Rittergutsbesitzer und Polizei-Districts-Commissarius von Oppell auf Nieder-Lichtenau, Kreis Lauban, ist von uns als zweiter Kreis-Deputirter an Stelle des bisherigen zweiten Kreis-Deputirten von Gersdorf auf Ober-Gerlachsheim bestätigt worden. Liegnitz, den 10. Februar 1846. I. P. 2382.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der katholische Pfarrer Nippe zu Schönbrunn ist zum Schul-Inspector des Sagan'schen Kreises an die Stelle des verstorbenen Schul-Inspektor Bartsch ernannt worden. I. C. 1079.

Liegnitz, den 10. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige Schullehrer zu Tzschacksdorf, Johann Gottlieb Lachmann, als Schullehrer der vereinigten Schule zu Merzdorf, Bogendorf, Kochsdorf und Neudorf Saganer Kreises bestätigt worden. I. C. 746.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweis

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide. Weitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Roggen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Gerste pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Hafer pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Erbsen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Hirse pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Graupe pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Vik.
1	Beuthen a. d. O.	2 21 9	1 26 9	1 19 —	1 — —	2 10 —	5 — —	— — —	3 6 —	
2	Bunzlau	2 16 7	2 — —	1 19 5	1 2 4	2 1 11	3 18 9	— — —	5 12 —	
3	Freystadt	3 — —	2 — —	1 25 —	1 5 —	2 5 —	3 22 6	— — —	3 8 9	
4	Glogau	2 19 8	1 27 11	1 19 6	1 2 3	2 — 2	1 16 3	1 23 2	6 4 2	
5	Görlitz	3 2 8	2 1 9	1 20 8	1 1 1	2 10 —	4 27 6	1 10 —	3 12 6	
6	Grünberg	2 27 9	1 25 4	1 15 —	1 2 7	2 6 3	2 9 —	1 17 —	4 2 —	
7	Haynau	2 17 10	2 — 4	1 22 3	1 2 10	2 2 3	4 10 —	— — —	4 24 —	
8	Hirschberg	3 — —	2 3 3	1 18 3	— 29 8	1 29 6	5 15 —	— — —	6 22 6	
9	Hoyerswerda	2 23 9	1 28 9	1 21 11	1 1 8	2 19 5	2 8 9	1 11 —	3 6 —	
10	Jauer	2 21 4	2 2 —	1 17 2	1 1 4	2 6 6	4 22 6	— — —	8 25 —	
11	Lanoeshut	2 24 9	2 8 6	1 26 —	— 28 9	2 6 —	6 12 —	5 — —	4 10 —	
12	Lauban	3 6 11	2 3 2	1 22 6	1 — 8	2 18 8	4 26 9	— — —	7 10 —	
13	Liegnitz	2 13 3	2 2 7	1 19 5	1 2 9	2 1 10	5 29 3	— — —	9 17 10	
14	Löwenberg	2 15 9	2 — —	1 18 —	1 — 8	2 1 6	4 8 —	— — —	4 11 —	
15	Lüben	2 17 3	1 28 7	1 19 9	1 — 9	2 — 9	4 26 —	— — —	6 5 —	
16	Polkwitz	2 22 1	1 27 8	1 20 4	1 2 8	2 7 —	3 5 —	3 10 —	4 10 —	
17	Sagan	2 27 3	1 28 5	1 22 11	1 5 2	2 2 6	5 8 9	— — —	5 18 9	
18	Schönau	2 27 2	2 4 5	1 20 —	1 — 7	2 2 —	— — —	— — —	— — —	
19	Sprottau	2 23 9	1 27 11	1 21 10	1 4 8	2 6 1	4 1 9	1 26 2	5 27 2	
	Fraktionspreise	2 23 8	2 — 5	1 20 6	1 1 10	2 5 8	4 8 3	2 9 7	5 11 3	
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2 26 5	2 — 3	1 20 8	1 1 8	2 5 2	4 8 1	2 10 10	5 9 5	
	mithin gegen mehr	— — —	— — 2	— — —	— — 2	— — 6	— — 2	— — —	— 1 10	
	dieselben weniger.	— 2 9	— — —	— — 2	— — —	— — —	— — —	1 3 —	— —	

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Januar 1846.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. Pf. sg.	pf.	Fleiſch. Rindfleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Hammelfleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Schweinefleiſch. pr. Pf. sgr.	pf.	Kalbfleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Branntwein. sg.	pf.	Holz. Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Weichholz rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh. pr. Schck. rtl.	sgr.	pf.
1	7	7	6	—	12	—	5	3	2	—	2	—	3	—	1	6	—	8	2	6	5	20	—	4	20	—	1	—	—	6	—	—
2	3	11	6	—	14	—	4	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	5	9	4	15	—	4	7	6	—	25	—	6	2	6
3	4	15	—	—	12	—	5	6	2	—	2	3	3	—	1	11	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—
4	5	21	2	—	14	8	5	1	2	5	2	5	3	3	2	5	—	11	5	—	6	18	9	5	15	—	—	24	7	6	11	9
5	2	20	—	—	16	—	5	11	3	—	3	—	3	6	1	9	1	—	4	—	5	20	—	4	20	—	—	23	9	5	23	9
6	4	4	—	—	10	11	5	2	1	8	2	—	2	6	1	9	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	22	6	6	7	6
7	6	5	—	—	25	—	6	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	7	—	—
8	5	15	—	—	19	—	4	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	3	3	6	—	—	3	15	—	—	19	—	4	22	6
9	3	6	—	—	15	—	5	—	2	4	2	6	2	6	1	6	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	—	26	11	5	25	—
10	8	12	—	—	22	6	4	9	2	6	2	6	3	3	1	9	—	9	4	6	7	7	6	6	2	6	—	24	—	6	5	—
11	4	10	—	—	19	6	4	6	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	5	—	4	15	—	2	22	6	—	19	—	5	10	—
12	3	—	8	—	14	8	5	6	2	—	2	6	2	6	1	6	1	—	3	9	7	15	—	4	2	6	—	27	6	5	20	—
13	7	12	4	—	23	—	5	6	3	—	2	6	3	6	2	6	—	10	5	—	7	—	—	6	—	—	—	25	—	6	1	—
14	5	29	6	—	14	—	4	6	2	6	2	6	2	9	1	6	1	2	3	6	7	7	6	6	25	—	—	22	6	5	15	—
15	6	29	—	—	15	6	6	3	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	4	—	5	20	—	3	25	—	—	25	—	5	25	—
16	8	—	—	—	16	—	4	10	2	6	2	3	3	—	1	6	—	8	3	—	4	25	—	3	25	—	—	23	11	6	5	—
17	4	23	9	—	17	2	6	1	2	6	2	6	3	—	2	—	—	11	2	9	5	7	6	4	12	6	—	27	6	5	10	—
18	—	—	—	—	20	—	4	6	2	3	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	25	—	6	—	—
19	5	22	4	—	17	3	5	6	2	—	2	6	3	—	2	—	1	—	2	9	—	—	—	3	15	—	—	25	—	—	—	—
	5	11	11	—	16	9	5	3	2	5	2	5	3	—	1	9	—	11	3	9	5	18	2	4	11	11	—	25	1	5	26	11
	5	7	7	—	16	1	5	8	2	4	2	5	3	—	1	10	—	10	3	9	5	12	9	4	7	8	—	24	11	5	26	6
	—	4	4	—	—	8	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	5	—	4	3	—	—	2	—	—	5
	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Die Einrichtung von Privat-Beschäl-Stationen betr.

Der am 1. Juli 1837 durch das Amtsblatt ergangenen Aufforderung ungeachtet, werden im Liegnitzer Regierungs-Bezirk Privat-Beschäl-Stationen immer seltener, wiewohl anzunehmen sein dürfte, daß es nicht an Hengstfohlen fehlt, welche zu tüchtigen Beschälern auferzogen zu werden geeignet sind.

Kommt in Betracht, zu wie annehmlichen Preisen sich brauchbare Pferde auf den Remontemärkten verkaufen lassen, und daß die Benutzung des selbst gezogenen Pferdes, wenn auch theuer, gegen den Betrug schützt, welchem auch der Sachkundigste beim Pferde-Einkauf blos gestellt ist; so erscheint die Vermehrung von Privat-Beschäl-Stationen beförderungswerth. Dem vom Mangel an Weideplätzen hergenommenen Einwande gegen ausgebreitete Fohlenzucht, dürfte sich muthmaßlich in manchen Dörfern dadurch abhelfen lassen, daß die Pferde haltenden Grundstücksbesitzer über einen zur Grünfütterung geeigneten, umfriedigten, mit Wasser versehenen Rasenplatz unter Verabredung angemessener Entschädigung für den Eigenthümer sich einigen, um darauf gemeinschaftlich ihre Fohlen weiden zu lassen. Glückt ein solcher Versuch nur an einigen Orten, so wird es an Nachfolge wohl nicht fehlen. Liegnitz, den 12. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem F. L. Mylius in Berlin sind unter dem 12. Februar 1846 zwei Patente und zwar:

auf einen Maisch- und Kühl-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

und

auf einen Dampfbrenn-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Th. Goldschmidt in Berlin ist unter dem 12. Februar 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Zubereitung von Papier, um auf demselben mit farbloser Tinte zu schreiben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 9.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 7. März 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 25. Betr. das Verbot des Ankaufs von geladenen Schiffsgütern besonders Salzladungen der Schiffer I. P. 2900.

Die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809 (Korusche neue Edicten-Sammlung Band II. Seite 108) nach deren Inhalt alles was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen in der Regel als gestohlenes Gut zu betrachten und Jeder, welcher wissentlich den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung abkauft, als Diebeshehler anzusehen und dem Diebe gleich zu bestrafen ist, wird hierdurch besonders in Bezug auf Salzladungen bestimmungsmäßig in Erinnerung gebracht, und werden die Kreis- und Ortsbehörden angewiesen, auf genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu halten.

Liegnitz, den 17. Februar 1846.

Nro. 26. Verordnung. Quecksilbersublimat zur Vertilgung des Hausschwammes. I. P. 3231.

Gegen den Hausschwamm sind sehr viele Mittel angewandt worden, und haben sich Arsenik, Quecksilbersublimat, concentrirte Auflösung von Eisenvitriol und von essigsauren Eisenoxidul mit Kreosot, erhalten durch Auflösen von Eisen in rohem Holzessig, als die wirksamsten bewährt.

Der Arsenik ist sogleich nach den ersten Versuchen wieder aufgegeben worden, weil mehrere Arbeiter bei der Verarbeitung des Holzes vergiftet wurden. Den Sublimat hat man in England und Amerika in großem Maaßstabe und mit Erfolg angewandt; auch die hölzernen Unterlagen der Eisenbahn zwischen Heidelberg und Mannheim sind damit getränkt, jedoch haben genaue Versuche die in Leipzig angestellt worden sind gezeigt, daß nur, wenn man eine große Menge einer Sublimatauflösung anwendet, das Holz hinreichend damit getränkt, dann aber dieses Mittel zu theuer wird. Da nun an vielen Orten, namentlich durch die in der

Digitized by Google

Porzellan-Fabrik zu Berlin angestellten Versuche ermittelt worden ist, daß durch Anwendung einer Eisenvitriol-Lösung und des sogenannten Holzsauren-Eisens, wenn diese Mittel nur recht concentrirt und gehörig angewandt wurden, besonders nach der von Boucherie vorgeschlagenen Methode, eben so gute Resultate zu erreichen sind, also der Queckſilbersublimat sich durch andere wohlfeilere und gefahrlose Mittel ersetzen läßt, so ist keine Veranlassung vorhanden, das Holz, besonders in bewohnten Räumen, mit einem starken Gifte zu tränken, welches auf vielerlei vorher nicht zu bestimmende Weise Gefahr bringen kann. Mit Bezug auf ein Rescript welches das Hohe Ministerium des Innern auf Grund eines Gutachtens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen am 5. d. Mts. dieserhalb erlassen hat, wird daher hierdurch die Anwendung des Queckſilbersublimats zur Vertilgung des Hausschwammes bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Liegnitz, den 25. Februar 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahr 1845.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts — (14 Kreise mit 708,842 Seelen,) hat sich im Jahre 1845 gegen das Jahr 1844 wiederum erweitert.

Von 675 Schiedsmännern sind 7274 Streitigkeiten (403 mehr als im Jahre 1844) verhandelt und davon 6275 (344 mehr als 1844) durch Vergleich beendigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 506 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 443 und anhängig blieben am Jahresschlusse 50 Streitigkeiten. Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann 9 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene. Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 97, und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 112.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1845 verglichen:

1.	Der Particulier Senator Schädler in Glogau	von	1335 —	1038.
2.	= Scabinus Dünnebier in Benthen a. O.	=	390 —	350.
3.	= Bürgermeister Krüger in Grünberg	=	234 —	195.
4.	= Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschenscher in Goldberg	=	215 —	202.
5.	= Stadt-Syndicus von Wiese in Grünberg	=	123 —	109.
6.	= Kaufmann Glogner in Hanau	=	104 —	102.
7.	= Rathmann Schittler in Löwenberg	=	97 —	96.
8.	= Gerichtsmann Kühn in Rothwasser	=	87 —	87.
9.	= Kaufmann Wollstein zu Alt-Gebhardsdorf	=	93 —	85.

Digitized by Google

10.	Der Rathmann und Kaufmann Gründler in Neusalz	"	113 —	77.
11.	" Kaufmann Sender in Löwenberg	"	89 —	72.
12.	" Brendel in Liebenthal	"	73 —	71.
13.	" Kämmerei-Kassen-Kontrolleur Lange in Lüben	"	82 —	70.
14.	" Schullehrer Lange in Schwarmitz	"	79 —	64.
15.	" Schmiedemeister Renner in Liegnitz	"	65 —	64.
16.	" Deposital-Rendant Anders in Kittlitztreben	"	68 —	58.
17.	" Kaufmann Schwarz in Liegnitz	"	60 —	56.
18.	" Krämer Droth in Groß-Waldiß	"	65 —	56.
19.	" Stellmacher Hirsch in Eichberg	"	56 —	55.
20.	" Kretschambesitzer Otto in Waldau	"	56 —	55.
21.	" Stadtverordneten-Vorsteher Wagenknecht in Friedeberg	"	58 —	51.
22	" Krämer Knobloch in Schmottseifen	"	50 —	50

Indem dieß hierdurch bekannt gemacht wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner

ad 1. 4. 7. 14. in den vorhergegangenen 6 Jahren,
ad 5. in den vorhergegangenen 5 Jahren,
ad 8. 15. in den vorhergegangenen 4 Jahren,
ad 3. 18. 20. in den vorhergegangenen 2 Jahren,
ad 2. 11. 22. im vorigen Jahre

wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit bereits öffentlich genannt worden sind.

Glogau, den 26. Februar 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

über die Einrichtung der Königlichen Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau.

1.

Die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau ist nicht nur für die Erziehung und Unterweisung von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge an, welche mit den Waisen Unterricht, Kost und Erholungen gemeinschaftlich genießen, in Wohnung und häuslicher Aufsicht von denselben getrennt sind. Als Erziehungs-Anstalt erzielt sie gleichmäßige Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte zu einem christlichen und sittlichen Leben, als Lehr-Anstalt bereitet sie **solche Schüler, welche studiren wollen, für die Ober-Tertia der Gymnasien** mit Ausschluß des Griechischen, welches jedoch privatim getrieben werden kann, **Andere für den Eintritt in die höheren Gewerbe vor.**

Digitized by Google

2.

Die Zahl der Beneficiaten beträgt 72, und zwar

a.	Waisenknaben . .		44
b.	Freischüler . . .		25
c.	Extra-Alumnen . .		2
d.	Fundatisten . . .		1
		zusammen obige	72

Außerdem können 52 Pensionaire aufgenommen werden und eine unbestimmte Zahl von Stadtschülern am Unterrichte Theil nehmen.

3.

Die 44 etatsmäßigen Stellen für Waisenknaben sind:

a) 39 Waisenstellen für in Schlesien geborne oder mit ihren Eltern einheimisch gewordene Knaben.

In wiefern zu solchen auch Knaben aus der Preußischen Oberlausitz werden gerechnet werden, darüber bleibt nähere Bestimmung vorbehalten.

b) 2 Waisenstellen, welche das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Nichtschlesiern besetzt.

c) 1 Waisenstelle für einen Knaben aus dem Markgrafthum Oberlausitz Pr. Anth., welche von der Königlichen Regierung zu Liegnitz besetzt wird.

d) 2 Waisenstellen für Knaben schlesischer Postbeamten, welche des Herrn General-Postmeisters Excellenz besetzt.

---

44 Stellen für Waisenknaben.

Diese Knaben werden in der Anstalt ganz kostenfrei unterhalten.

4.

Die 25 Stellen für Freischüler und 2 für Extra-Alumnen werden ebenfalls mit Knaben besetzt, welche in Schlesien geboren oder einheimsch geworden sind. Die Freischüler zahlen jährlich jeder 12 Reichsthaler Schulgeld, die Extra-Alumnen jeder 36 Rthlr. Kostgeld jährlich, beide 3 Rthlr. Inscriptionsgebühren.

5.

Die Fundatisten-Stelle, von der Freiherrlich von Richthofen'schen Stiftung herrührend, besetzt der jedesmalige Senior der Familie von Richthofen, gegenwärtig Herr Baron von Richthofen auf Kohlhöhe bei Striegau, mit einem aus Striegau gebürtigen bürgerlichen Knaben.

6.

Die Pensionaire zahlen eine jährliche Pension von 80 Rthlr. und 3 Rthlr. Inscriptionsgebühren.

7.

Freischüler, Extra-Alumnen, Fundatisten und Pensionaire erhalten von der Anstalt Wohnung, Heizung, Kost und Unterricht, so wie die allgemeine Hausbedienung. Für alles Uebrige, als Licht, Wäsche, Kleider, Waschen und Ausbessern

Digitized by Google

derselben, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung u. s. w. tragen die Angehörigen die Kosten.

8.

Die Stadtschüler sind solche, welche theils in der Stadt bei ihren Aeltern wohnen, oder überhaupt außerhalb der Anstalt in der Stadt oder in der Nähe des Waisenhauses in Pension gegeben sind, und werden blos zum Unterrichte, so weit es der Raum in den Klassenzimmern gestattet, aufgenommen. Sie zahlen 2 Rthlr. Eintritts-Gelder und ein jährliches Schulgeld von 18 Rthlr.

9

Sämmtliche Pensions-, Kost- und Schulgelder müssen vierteljährlich vorausbezahlt werden.

10

Die Aufnahme der Waisenknaben, Freischüler, Extra-Alumnen und Fundatisten findet in der Regel nur zu Ostern statt. Pensionaire und Stadtschüler können auch für andere Termine angemeldet werden, und hat die Zeit ihrer Aufnahme nach Maaßgabe der Einrichtung des Lehr- und Erziehungswesens der Director zu bestimmen.

11

Sämmtliche aufzunehmende Knaben müssen körperlich und geistig gesund, bildungsfähig, im Verhältniß ihres Alters gehörig vorbereitet, nicht unter 9 und nicht über 12 Jahr alt sein.

12

Sämmtliche Beneficiaten mit Ausnahme derjenigen, für welche das Absehen auf die vom Königlichen hohen Ministerio, von des Herrn General-Postmeisters Excellenz, von der Königlichen Regierung in Liegnitz und von dem Herrn Senior der Freiherrlich von Richthofen'schen Familie zu verleihenden Stellen gerichtet ist, sind bis zur Mitte October eines jeden Jahres mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse bei dem Director anzumelden. Später eingehende Meldungen stellen hinsichtlich der Aufnahme um ein Jahr zurück, indem die Gemeldeten nur noch zur Eintragung in die Listen des folgenden Jahres notirt werden. Fruchtlos bleibt die Meldung jedenfalls, wenn der Knabe bereits über das 12te Lebensjahr hinaus ist. In solchem Falle werden die beigelegten Zeugnisse sofort zurückgesendet.

13

Für Waisenknaben sind

a) der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes,
b) das Taufzeugniß.
c) Schulzeugniß.
d) Impfschein,
e) GesundheitsAttest des Knaben,
f) Bedürftigkeits-Attest,

für Freischüler und Extra-Alumnen die Zeugnisse b) bis f), für Pensionaire und Stadtschüler die Zeugnisse b) bis e) erforderlich.

Digitized by Google

14.

Da bei der Aufnahme nicht nur die Bedürftigkeit, sondern auch die Vorkenntnisse und Anlagen in Betracht kommen, so sind mit den Zeugnissen schriftliche Probearbeiten einzusenden; auch haben sich die Angemeldeten auf Erfordern einer besondern Prüfung zu unterwerfen. Nothwendig ist, daß sie geläufig und mit richtiger Betonung lesen, eine leserliche und reinliche Handschrift schreiben, im Nacherzählen und richtigem Aufschreiben vorerzählter Geschichten geübt sind und nach den vier Species gleichbenannter Zahlen rechnen können.

15.

Die am Ostertermine aufzunehmenden Waisenknaben und Freischüler werden von uns aus von dem Director im November jedes Jahres eingereichten Expectantenliste ausgewählt, und die Aeltern oder Vormünder der ausgewählten Knaben nach der gewöhnlich im Dezember getroffenen Auswahl im Januar durch den Director von der bevorstehenden Aufnahme benachrichtigt. Wer eine solche Benachrichtigung nicht erhält, hat anzunehmen, daß der angemeldete Knabe am nächsten Termine nicht aufgenommen werden kann. Aeltern oder Vormünder haben auf eine solche Benachrichtigung sofort die Erklärung abzugeben, daß sie das Beneficium für den Angemeldeten annehmen und denselben zur bestimmten Zeit der Anstalt zusenden werden, widrigenfalls die Stelle einem Reservisten zugetheilt wird. Angemeldete, die das 12te Jahr zurückgelegt haben, werden in der Regel nicht mehr zur Auswahl vorgeschlagen. Die Einberufung geschieht durch den Director nach Maaßgabe des Abgangs der ausscheidenden Zöglinge.

Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Aufnahme den früher eingereichten Probearbeiten, Berichten und Gesundheitsscheinen nicht entspricht, werden ohne Weiteres zurückgeschickt.

16.

Die Zöglinge werden in der Regel zwischen dem 14. und 15ten Jahre konfirmirt. Ueber die Konfirmationsfähigkeit der Waisenknaben entscheidet der Director, derselbe bestimmt auch die Zeit ihrer Entlassung, deren Haupttermin Ostern ist. Ueber den Abgang der Freischüler müssen deren Angehörige sich mit dem Director wenigstens schon ein Vierteljahr zuvor schriftlich oder mündlich verständigen.

Der Abgang der Pensionaire und Extra-Alumnen muß 3 Monate vorher angezeigt werden. Wird dies unterlassen, so muß die Pension noch für das nächste Quartal zur Kasse gezahlt werden.

Für Unterbringung der Waisenknaben haben die Vormünder und Verwandten Sorge zu tragen.

17.

Jeder Waisenknabe hat mitzubringen:

a) einen vollständigen guten tuchnen Anzug (Mütze und Stiefel mitgerechnet),

b) drei gute Hemden,

Digitized by Google

c) zwei Paar wollene und zwei Paar zwirnene oder baumwollene Strümpfe,
d) drei Schnupftücher,
e) drei Halstücher,

Für alles Uebrige sorgt die Anstalt, gestattet aber eigne Halskragen, eigne Sommerbeinkleider, Bücher ꝛc. Auch ist es gut, wenn jeder Waisenknabe ein Kästchen zur Aufbewahrung kleiner Habseligkeiten besitzt.

18.

Pensionaire, Freischüler und Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten im Stande halten

a. an Betten.

Ein leichtes vollständiges Gebett, wo möglich eine Matratze statt des Unterbettes, eine waltirte Decke für die Sommer-Monate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt.

b. an Wäsche.

Außer der nöthigen Bett- und Leib-Wäsche, hinreichend zum Wechseln für drei bis vier Wochen, einige Servietten, vier bis sechs Handtücher, vier bis sechs Vorhemdchen oder Kragen, drei Paar wollene Strümpfe für den Winter, zwei Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefeln, zwei Abwischtucher, zwei Paar Unterziehbeinkleider und ein Paar Badehosen.

c. an Kleidern.

Wo möglich doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung, einfach, gefallig, und möglichst dauerhaft; Mantel oder Ueberrock; ein Schlafjäckchen für Krankheitsfälle, wenigstens zwei Paar gute, ja nicht zu enge Stiefeln oder Schuhe, ein Paar einfache schwarzlederne Schlafschuhe und ein Paar Handschuhe für den Winter.

Neue Kleidungsstücke werden ohne ausdrückliches Verlangen der Aeltern von der Anstalt nicht angeschafft, wofern nicht ein dringendes Bedürfniß dies erfordert. Zur leichtern und billigern Ausbesserung der Kleidungsstücke ist zu wünschen, daß die vorhandenen Reste von Tuch und Zeug mitgebracht werden.

d) an verschiedenen Geräthen.

Ein passendes Schreibpult mit zwei Schubladen zur Aufbewahrung der Wäsche, (am zweckmäßigsten und wohlfeilsten von dem Familienlehrer, dessen specieller Leitung der Zögling übergeben wird, auf vorgängige Anzeige zu besorgen), ferner: Messer, Gabel und Löffel in einem dauerhaften Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein Taschenmesser, ein Federmesser, ein Dintenfaß, eine Scheere, drei Schuhbürsten, eine Kleiderbürste, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, einen eng- und einen weitzackigen Kamm, ein Seifenläppchen, eine Schiefertafel mit Schwamm und mit ein Paar Schiefer- und Bleistiften, 1/4 Hundert Federn, ein Feder-

Digitized by Google

käſtchen, ein Paar Buch Concept- und Kanzlei-Papier und einige Bogen Brief- und Löſch-Papier, eine Stange Siegellack, ein Lineal, Nähnadeln, Zwirn, einen Geldbeutel, ein kleines Grabſcheit, ein Paar Schlittſchuhe und einen Torniſter.

e. an Büchern.

Jedenfalls eine Bibel und einen Katechismus. Die Wahl und das Bedürfniß aller übrigen Bücher hängt von der nähern Beſtimmung der Klaſſen, in welche der Zögling eintreten wird, und von anderweitigen Beſtimmungen ab; doch mögen die Neueintretenden ihre bisher ſchon gebrauchten Bücher und Hefte mitbringen. Ein Verzeichniß derſelben, ſo wie überhaupt ein Verzeichniß ſämmtlicher mitgebrachten Utenſilien iſt dem betreffenden Familienlehrer ſogleich bei ihrem Eintritte in die Anſtalt vorzulegen.

f. an Geld.

Zur Beſtreitung der Ausgaben für Reinigung der Wäſche, für Anſchaffung von Büchern und Schreibmaterialien, Ausbeſſerung der Kleidungsſtücke, Beiträge zur Beleuchtung des Wohnzimmers und zu anderweitigen gemeinſchaftlichen Stubenbedürfniſſen, zu Taſchengeld, etwaigem Privatſtundengeld, Reiſegeld, iſt es durchaus nothwendig, daß dem Familienlehrer ſogleich bei Uebergabe des Zöglings ein hinreichendes Verlagsgeld pränumerando eingehändigt werde, über deſſen Verwendung derſelbe genaue Rechnung legen wird.

Alle vorbenannten Gegenſtände ſind, wo es nur möglich iſt, mit dem Namen und der Nummer des Beſitzers zu bezeichnen.

19.

Die Ferien der Anſtalt ſind zu Oſtern, während des Monats Auguſt und zu Weihnachten. Während dieſer Ferien dürfen die Zöglinge verreiſen, wenn nicht beſondere Umſtände das Bleiben in der Anſtalt verlangen. Während der kurzen Pfingſtferien zu verreiſen iſt den Zöglingen nicht geſtattet.

20.

Für kranke Zöglinge ſind fortwährend die nöthigen Erleichterungs-Mittel in Bereitſchaft. Außer zwei heizbaren Schlafſälen, welche für ſchwächliche Knaben eingerichtet und mit den nöthigen Bequemlichkeiten verſehen ſind, gewährt das mit vier geſunden, hellen und freundlichen Stuben verſehene Krankenhaus Aufnahme und ein beſonderer Krankenwärter die nöthige Pflege. Für ärztliche Behandlung wird ſofort Sorge getragen, da die Anſtalt ihren Hausarzt hat. Den Eltern der Fundatiſten, Freiſchüler und Penſionairs welche die Kurkoſten aus eignen Mitteln zu beſtreiten haben, bleibt es anheimgeſtellt, Hülfe bei einem andern Arzte zu ſuchen. Dem Familienlehrer iſt es überlaſſen, mit Berückſichtigung des Geſundheitszuſtands der übrigen Zöglinge, bei unbedeutenden und nicht anſteckenden Krankheiten zu entſcheiden, ob der Kranke, von welchem dem Director ſofort Mel-

Digitized by Google

dung geschehen muß, in das Krankenhaus zu bringen oder in seiner Wohnung zu belassen ist. Die specielle Aufsicht über das Krankenhaus und die Krankenpflege steht dem Director zu.

Breslau, den 27. Januar 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Wedell.

Bekanntmachung.

In Folge der Beförderung des bisherigen Directors des hiesigen katholischen Schullehrer-Seminars zum Regierungs- und Schulrath bei der Königlichen Regierung in Liegnitz, Karl Barthel, ist die Direction der genannten Anstalt dem Kaplan zu St. Adalbert hierselbst, Licentiaten der Theologie Julius Baucke provisorisch übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. Februar 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Tilgung der Provinzial-Schulden der Preußischen Ober-Lausitz.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. April 1844 (Amtsblatt pro 1844 Nro. 19) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die verbrieften Provinzial-Schulden der Königl. Preuß. Oberlausitz, die am Schlusse des Jahres 1843 noch 422,565 Thlr. betrugen

im Jahre 1844 — 12,239 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf. und
im Jahre 1845 — 13,710 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf.

abgezahlt sind, so daß sich dieselben am Schlusse des Jahres 1845 noch auf 396,615 Rthlr. belaufen.

Görlitz, den 18. Februar 1846.

Der Landesälteste der Königl. Preuß. Oberlausitz
gez. Graf Loeben.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Bäckermeister Karl Gottlieb Bräuer zu Marklissa, als Rathmann daselbst, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung einer nützlichen Schrift. I. P. 16201.

Höherer Veranlassung zu Folge machen wir insbesondere die Landrathämter, Magistrate und solche Vereine in unserm Verwaltungs-Bezirk, welche für die Hebung der Noth unter den arbeitenden Klassen zu wirken sich bemühen, auf die von dem Königlichen General-Staaats-Kassen-Buchhalter und jetzigem Armen-Kommissions-Vorsteher Liedke zu Berlin im Selbstverlage erschienenen Schrift mit dem Titel:

„Hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthilfe"

hierdurch aufmerksam, da dieselbe einen nicht uninteressanten Beitrag zu den in

Digitized by Google

neuerer Zeit vielfach besprochenen und vorgeschlagenen Mitteln über die physische und geistige Hebung der unteren Volksklassen liefert und ganz practische Vorschläge über die Beseitigung der Noth unter denselben enthält. Thätiger Beherzigung empfiehlt gedachte Schrift insbesondere die Uebereinkunft von Gewerbtreibenden Behufs allwöchentlicher Einzahlung von Ersparnissen während der Sommermonate, damit dafür Brennmateriale und Lebensmittel-Bedarf für den Winter angeschafft und zum Selbstkostenpreis ertheilt werden kann; und nicht, wie bisher, durch den Gewinn der Zwischenhändler vertheuert werde.

Liegnitz, den 15. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Preußischen Städte-Ordnungen, im Buchhandel zu haben. I. P. 3402.

Es ist die siebente Auflage der Rumpfschen Städte-Ordnung unter dem Titel: „Die preußischen Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 31. März 1831 nebst den Ergänzungen und Erläuterungen zu beiden. 2 Theile. Berlin Hayn 1846."

zum Preise von 2 Rthlr. 15 Sgr. erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, worauf wir das betheiligte Publikum um somehr aufmerksam zu machen uns veranlaßt finden, als die neue Auflage in vielfacher Beziehung als eine verbesserte und erweiterte im Verhältniß zu den früheren bezeichnet werden kann.

Liegnitz, den 27. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Professor am Berlinischen Gymnasium, Müller, und dem Instrumentenmacher Schönemann zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1846 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an der Klaviatur der Pianofortes, um solche mittelst verkleinerter Tastatur zu spielen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Ullmann in Berlin ist unter dem 25. Februar 1846 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine, eiserne Stäbe mit einander zu Achsen, Wellen und dergleichen zu verbinden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 10.)

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt No. 10.

Bekanntmachung. I. P. 3760.

Die in Krakau ausgebrochene und zur Zeit nicht unterdrückte Insurrektion macht es unerläßlich, daß der Reiseverkehr von und nach Krakau gehörig überwacht und nur solchen Individuen die Reise von und nach Krakau gestattet werde, die sich als völlig unverdächtig legitimiren oder den Polizei-Behörden als zuverläßig und völlig unverdächtig bekannt sind. Zur Vermeidung von lästigen Weiterungen fordern wir daher alle Einsassen unsers Regierungsbezirks, so wie alle Eisenbahn-Reisende, welche genöthig sind, nach Krakau oder nach jenen Gegenden zu reisen und dazu die Bahnrayons im Regierungsbezirke Oppeln benutzen, sich unverzüglich mit Paßkarten, welche durch die zur Ertheilung von Ausgangspässen autorisirten Polizeibehörden ausgegebeen werden, auch zu Reisen im Inlande zu versehen, da nach dem Erscheinen dieser Verfügung im Amtsblatte die Weiterreise durch den besagten Regierungsbezirk nur gestattet wird, sofern die Reisenden ihre Legitimation durch solche Karten oder durch förmliche Pässe führen.

An
sämmtliche Herren Landräthe
im hiesigen Regierungs-Bezirke

In Verfolg unserer Verfügung vom 2. d. Mts. (I. P. 3513) machen wir die Herrn Landräthe auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage (Extra-Beilage zum diesjährigen Amtsblatt Stück Nro. 10) in Betreff des Reiseverkehrs von und nach Krakau auf den Eisenbahnrayons im Regierungsbezirk Oppeln, mit dem Auftrage aufmerksam, solcher unverzüglich die größtmöglichste Publikation zu verschaffen, auch die untern Polizeibehörden, die Post-Aemter und Bahnhof-Inspectionen der Eisenbahn in ihren resp. Verwaltungsbezirken darnach zu instruiren und dafür zu sorgen, daß ein gehörig informirter Polizei-Offiziant an den geeigneten Central-Punkten des Reise-Verkehrs die praktische Controle ausübe. Durch strenge Handhabung derselben wird sich leicht herausstellen, welche Reisende Ausländer resp. Polen sind. Insofern sie nicht vorschriftsmäßige Aus- resp. Eingangspässe vorweisen, sind sie anzuhalten und der nächsten Polizei-Behörde zur Ueberwachung und weitern Veranlassung zu übergeben.

Liegnitz, den 6. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 14. März 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 27. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Sawinsky als Maurermstr. I. G. 1502.

Dem Maurerpolirer Anton Sawinsky aus Murowana-Goslin ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Februar 1846.

Nro. 28. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Gernoth, als Maurermstr. I. G. 1525.

Dem bisherigen Maurerpolierer Louis Gernoth aus Neustädtel ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Februar 1846.

Nro. 29. Das Verbot ungestempelter oder Nicht-Preußischer Maaße und Gewichte betr. I. G. 1049.

Bei der zuletzt stattgefundenen Revision der in den Gewerbslokalien vorhandenen Maaße und Gewichte, sind noch an vielen Orten unseres Verwaltungsbezirks bei einzelnen Gewerbetreibenden andere als Preußische, mit dem in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebenen Eichungsstempel versehene Maaße und Gewichte vorgefunden werden, und es haben deshalb zahlreiche Polizeistrafen gegen die Besitzer solcher ungehöriger Maaße und Gewichte verhängt werden müssen.

Zur Beseitigung der von solchen Contravenienten häufig vorgeschützten Unkenntniß der betreffenden Strafverbote bringen wir hierdurch die bereits unterm 15. Juli 1840 im Amtsblatte bekannt gemachten Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1840 (Ges.-S. p. 127) in Erinnerung, nach welcher

1. in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im

Digitized by Google

Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem gehörig gestempeltem Maaß oder Gewicht, bei Vermeidung einer so wohl den Käufer wie den Verkäufer treffenden Geldbuße von Einem bis zu Fünf Thalern und der Confiskation des gebrauchten vorschriftswidrigen Maaßes oder Gewichtes geschehen darf, und

2. außer den Waaren-Verkäufern auch jeder andere Gewerbtreibende, bei welchem ein nicht gehörig geaichtes oder unrichtiges Maaß oder Gewicht, von der Art, wie es zu seinem gewerblichen Verkehr dient, vorgefunden wird, schon wegen des Besitzes eines solchen Maaßes oder Gewichts, neben der Konfiskation desselben eine Polizeistrafe von Einem bis zu Fünf Thalern erleiden soll.

Die Magistrate derjenigen Städte unsers Verwaltungsbezirks, in welchen Zeitblätter erscheinen, haben die Redaktionen der Letztern zu veranlassen, daß sie die vorstehende Bekanntmachung wegen ihres allgemeinen Interesses auch in ihre Blätter unentgeltlich aufnehmen.

Liegnitz, den 1. März 1846.

Nro. 30. Verordnung wegen der, bei Bauausführungen zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln. J. G. 1555.

Wir haben am 17. August 1841 eine Verordnung erlassen — Amtsblatt Seite 217 —, wonach den Werkmeistern und Bauaufsehern zur Pflicht gemacht wird, die nothwendigen Vorsichtsmaaßregeln bei Bau-Ausführungen mit Umsicht vollständig zu treffen, und eben so haben wir durch die Verordnung vom 2. Mai v. J. — Amtsblatt Seite 20 — auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch Anwendung schlechter Materialien, durch das zu frühe Abputzen, desgleichen durch das zu schnelle Beziehen neuer Gebäude, entstehen können; in dieser Beziehung auch gleichzeitig eine Circular-Verfügung an die sämmtlichen Land-Räthe und Bau-Beamte so wie an die Magistrate des diesseitigen Bezirks erlassen.

Dieser Verordnungen ungeachtet sind in der neueren Zeit Fälle vorgekommen, wo gewissenlose Bauhandwerker oder Aufseher entweder aus Gewinnsucht, Nachlässigkeit oder Mangel an Umsicht und Aufmerksamkeit gegen diese Anordnungen gefehlt und sich dadurch unwürdig gezeigt haben, dergleichen Bauausführungen ferner selbstständig zu leiten. In einem einzelnen Falle sind ein Werkmeister und ein Polierer, wegen grober Vernachlässigung ihres Berufs, wegen begangener Versehen und weil sie nicht genug Aufmerksamkeit bei der Bauausführung gezeigt haben, wodurch denn eine Beschädigung mehrerer Personen erfolgte, nicht nur mit Gefängnißstrafe belegt worden, sondern es ist ihnen auch die Befugniß genommen worden, fernerhin respective als Maurermeister und als Polierer zu fungiren.

Indem wir wiederholentlich die strengste Befolgung der oben erwähnten Verordnungen bei Bauausführungen zur Pflicht machen, weisen wir die Polizei-Behörden und die Baubeamten des diesseitigen Bezirks hierdurch an, hierauf strenge zu achten, und wenn sich nachlässige oder gewissenlose Werkmeister finden sollten, welche hiergegen oder überhaupt gegen die anerkannten Regeln der Baukunst feh-

Digitized by Google

len, oder mangelhafte Materialien verwenden sollten, solches sofort anzuzeigen, damit die Untersuchung gegen den Schuldigen eingeleitet werden kann. Allen tüchtigen, anerkannt braven Werkmeistern muß selbst daran liegen, daß die unerlaubten betrügerischen Handlungen einzelner gewissenloser Werkgenossen zur Kenntniß und Bestrafung gelangen, indem nur auf diese Weise das Vertrauen des Publikums zu ihren Leistungen mehr befestigt werden kann.

Liegnitz, den 1. März 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung, betr. den Inhalt der Justitiariats-Kontrakte.

Bei den uns zur Bestätigung eingereichten Justitiariatskontrakten hat sich neuerdings mehrfach zu erinnern gefunden, daß denselben eine deutliche und bestimmte Verabredung über die Remuneration des Actuars, Boten und Executors und in Betreff der Uebernahme der Kosten für das Local und die Bureau-Bedürfnisse mangelt. Wir machen deshalb die Gerichtsherren und Justitiarien auf die Vermeidung dieses Mangels für die betreffenden Fälle aufmerksam, indem vor der Beseitigung desselben die Bestätigung der Verträge nicht erfolgen kann.

Breslau, den 6. März 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der bisherige Adjuvant in Deutmannsdorf, Wilhelm Stöckel, als Schullehrer zu Radmannsdorf Löwenberger Kreises bestätigt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Februar 1846.

Befördert:

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Krause zum Referendarius;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Anders zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht in Goldberg.

Versetzt:

der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Winterfeld in Goldberg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht in Görlitz;

der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Paschke in Folge Allerhöchster Ernennung als Rath an das Ober-Landes-Gericht in Frankfurth a/O.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk

pro Februar 1846.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Sacnitz	Rothenburg	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Glöckner in Sagan	Justitiarius Dual in Halban.

Agentur-Bestätigung. I. P. 3150.

Dem Kaufmann C. R. Hirschfelder in Neusalz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Lehrer Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 25. Februar 1846 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes, durch Modell und Beschreibung erläutertes Instrument zur Heilung des Stetterns

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wege-Baumeister Borchard in Tannhausen in Schlesien ist unterm 25. Februar 1846 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Ziegel- und Braunkohlen-Pressen, zum Heben des Formkastens in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Fabrikanten C. F. Schildknecht zu Berlin ist unter dem 26. Februar 1846 ein Patent **Patentirung.**

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controllirung der Droschkenkutscher, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß der im Monate Februar 1846 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Dänemark Sophienthal Weissenhof	Wolff	landräthl. Privat-Sekretair	Liegnitz.
	Laubaner Kreis.		
Wingendorf	Kadelbach	Kantor	Wingendorf.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Hockenau und Hahnwald	Feige	Häusler und Steinbruchmeister	Hockenau.
	Grünberger Kreis.		
Deutsch-Wartenberg	Bratsch	Bürgermeister	Deutsch-Wartenberg.
	Lübener Kreis.		
Lüben Stadt	Schumann	Bürger, Riemermeister und Stadtverordneter	Lüben.
	Sagauer Kreis.		
Alt-Kleppen Neu-Kleppen Zedelsdorf	Leutloff	Dorfrichter	Alt-Kleppen.

Digitized by Google

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bolkenhain.		
Ober-Baumgarten	Wilhelm Preuß	Stellbesitzer	Ober-Baumgarten.
Alt-Reichenau	Alexander v. Wedelstädt	Königl. Oberförster	Alt-Reichenau.
Langhellwigsdorf	Friedrich August Otto	Amtmann	Langhellwigsdorf
Nieder-Baumgarten	Joseph Emmler	Gerichtsschreiber	Nied.-Baumgarten
Falkenberg	Traugott Guttler	Erbscholtiseibesitzer	Falkenberg
	Kreis Hirschberg.		
Gotschdorf	Johann Gottlob Schröter	Bauer	Gotschdorf.
	Kreis Jauer.		
Seichau Haehnchen	Ernst Gottl. Geisler	Kantor	Seichau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 11.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 12. —

Liegnitz, den 21. März 1846.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung. Falsche Kassen-Anweisungen betr.

Es ist neuerlich einigen Privat-Personen gelungen, die Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen zu entdecken, so daß dieselben haben verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können. Wir werden dafür eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligen, und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen dergestalt zuerst anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Dreihundert bis Fünfhundert Thalern gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungsverfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 4. März 1846.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Führung des Mandaten-Buchs A.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß auch da, wo kein General-Depositorium eingerichtet ist, das Mandatenbuch A geführt werden muß, weil ohne dasselbe der sofortige Abschluß des baaren Bestandes nicht möglich ist, sondern nur durch die Zusammenstellung der

Digitized by Google

sämmtlichen Abschlüsse aus den einzelnen Folien des Buches B. zu bewirken sein würde.

Glogau, den 7. März 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung betr. die Aufhebung des Stadtgerichts zu Trachenberg und dessen Vereinigung mit dem dortigen Fürstenthums Gerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zeither von dem Fürstlichen Stadtgerichte zu Trachenberg über die Stadt Trachenberg und das Dorf Ladziza ausgeübte Jurisdiction auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. Januar d. J. unter Aufhebung jenes Gerichts vom 1. April d. J. ab auf das dortige Fürstlich Hatzfeldtsche Fürstenthumsgericht übergeht.

Breslau, den 11. März 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Januar d. J. das bisherige aus 5 Klassen bestehende Progymnasium in Sagan zu einem vollständigen, in Folge seines stiftungsmäßigen Characters katholischen Gymnasium wieder zu erheben geruht, daher nun auch noch eine 6te Klasse (Prima) hinzugefügt werden wird. Breslau, den 3. März 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Praesid. 554.

Der Regierungs-Rath von Dresler ist von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Liegnitz, den 16. März 1846.

Der Regierungs-Präsident.

v. Witzleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für die Monate Januar und Februar 1846.

Im Monat Januar war die Witterung von der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Beschaffenheit etwas abweichend. Im Ganzen war dieselbe gelinder, als gewöhnlich, kurz dauernde erhebliche Winterkälte wechselte mehrmals schnell mit sehr gelinder Witterung. Dabei war die Oberfläche mit einer Schneedecke nicht versehen. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßiget, Regen fiel öfter als Schnee; und der Letztere war von kurzer Dauer. Unter dem Gefrierpunkt stand das Thermometer in den Tagesstunden des 3. bis einschließlich 7., des 16. bis einschließlich 19., des 27. bis einschließlich 30. und am 31. Morgens; über dem Gefrierpunkte in den Tagesstunden des 1., 2., 8., 9., 10., bis einschließlich 14., 20. bis einschließlich 26. und am 31. Nachmittags. Am 31. stand das Thermometer Morgens — 6° Mittags + 1° R. Der höchste Barometerstand = 28″ 3‴ wurde am 9., der niedrigste = 27″ am 26.; der höchste Thermometerstand

Digitized by Google

= + 8° R. am 23. und der niedrigste = — 13° R. am 29. beobachtet. Der Westwind war vorherrschend; doch fanden südliche, namentlich südwestliche oder südöstliche Luftströmungen häufiger, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall ist, statt.

Die Witterung des Februar war von dem zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Verhalten abweichend durch höhere Wärmegrade, größere Feuchtigkeit der Atmosphäre und Veränderlichkeit. Die Temperaturen waren meistens ungewöhnlich warm und an den Tagesstunden hatte Frost selten statt; vielmehr schwankte das Thermometer meistens zwischen + 3° und + 6°. Regen fiel am 1., 2., 4., 7., 8., 17., 20. und 21. und der Wasserstand in den Flüßen überstieg das gewöhnliche Maaß. Der niedrigste Thermometerstand = — 5° wurde am 10., der höchste = + 14° am 25., der höchste Barometerstand = 28″ am 21. und 22. der niedrigste = 27″ 4‴ am 17. beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend und stürmische Luftbewegungen kamen häufig vor.

II. Mortalität.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen während des Monats Januar war recht günstig. Die Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit nicht ungewöhnlich. Der allgemeine Krankheitscharakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen und begünstigte subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Schnupfen, Husten, Mandelbräune, catarrhalische Diarrhoeen, rheumatische Affectionen des Kopfes, der Glieder, des Magens. Pocken waren sehr selten; dagegen kamen Masern sehr häufig, doch mit gutartigem Verlaufe, vor.

Während des Monats Februar war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Erkrankungen überschritt das gewöhnliche Maaß nicht und der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen gutartig. Der allgemeine Krankheitscharakter neigte sich nicht entschieden zum Entzündlichen oder Nervösen, sondern begünstigte subinflamatorische Zustände, und Nervenfieber wie Entzündungen kamen hauptsächlich nur in Folge von Störungen im ursprünglichen Verlaufe fieberhafter Krankheiten hin und wieder vor. Die Krankheitsconstitution war die catarrhalisch-rheumatische und in der letzten Hälfte des Monats gelangten leichte Hals- und Brust-Catarrhe zu einer ziemlich allgemeinen Verbreitung. Die Masern waren in mehreren Districten fast allgemein verbreitet und von sehr mildem Verlaufe. Auch das Scharlachfieber kam in einigen Gegenden ziemlich häufig vor und nahm an einzelnen Orten mehrmals einen schweren, selbst bösartigen Verlauf, während in andern Orten der Verlauf dieser Krankheit gutartig blieb. An vielen Orten ergaben sich Thatsachen, welche sehr bestimmt dafür sprechen, daß sowohl die Masern als auch das Scharlachfieber im Wege der Ansteckung sich verbreitet haben.

Auf der Eisenbahnstrecke unterhalb Hennersdorf, Kreis Görlitz, verunglückte der Führer eines Maschinenwagens bei dessen Handhabung und auf derselben Strecke ein Arbeitsmann durch Herabsturz einer Masse Boden tödtlich. — Ein Häus-

Digitized by Google

ler gerieth in das Gewerk einer Schneidemühle und gab in Folge der erlittenen Verletzungen den Geist auf. Einen Inwohner erschlug ein Baum bei Fällung desselben. Zwei Individuen fanden durch unglückliches Fallen und ein Kind von 15 Monaten dadurch den Tod, daß die Flammen eines Kaminfeuers, welchem das Kind sich zu sehr genähert hatte, seine Kleider ergriffen und dasselbe mit Brandwunden bedeckten.

Am 1. Februar fuhren der Inwohner Täuber aus Röhrsdorf, Volkenhainer Kreises, und Fürdler aus Klein-Waltersdorf auf einem Planwagen durch die angeschwollene Neisse in Würgsdorf. Die Wellen warfen den Wagen um. Beide genannten Personen ertranken und nur die Pferde konnten gerettet werden. Außerdem ertranken bei verschiedenen Gelegenheiten zwölf Menschen. Zehn Individuen starben im Freien apoplektisch.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während beider abgelaufenen Monate recht günstig. Liegnitz, den 6. März 1846.

Königliche Regierung.

Betrifft die Empfehlung der Bräuerschen Schrift-Auszüge aus dem Zeichenunterricht von Hippius l. C. 1594.

Der Zeichenlehrer Bräuer zu Breslau hat ein Werkchen herausgegeben „Auszüge aus dem Zeichenunterricht von Hippius" bei Graß Barth und Comp. in Breslau, welches im Buchhandel 15 Sgr. kostet.

Das Gutachten eines competenten Beurtheilers spricht sich über die Methode und die Grundsätze dieser Anleitung zum Zeichenunterrichte durchweg günstig aus, namentlich wird das streng festgehaltene Streben, den zu zeichnenden Gegenstand dem Schüler in allen seinen Formen und Verhältnissen möglichst anschaulich vorzustellen und ihm die genaueste Kenntniß desselben auf eine zweckmäßige Art zu verschaffen, so wie die Anleitung zur perspectivischen Anschauung der Gegenstände sehr lobend hervorgehoben.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz, machen wir auf die Schrift des ꝛc. Bräuer insbesondere die Vorsteher und Lehrer der städtischen und höhern Bürgerschulen unsers Verwaltungsbezirks hierdurch aufmerksam. Liegnitz, den 6. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Fabrikanten C. D. Welff zu Elberfeld ist unter dem 9. März 1846 ein Patent

auf eine nach dem eingesandten Modell für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an der Jacquardschen Muster-Maschine, um bei streifigen Mustergeweben, bei denen die Streifen in der Richtung des Einschusses laufen, an Musterkarten zu sparen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 12.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 28. März 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2674. die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Städte in Neuvorpommern und Rügen zur Besetzung der städtischen Unterbeamten und Dienerstellen mit Militair-Invaliden. Vom 23. Januar 1846;

„ 2675. das Gesetz, betreffend das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren. Vom 23. Januar 1846.

„ 2676. die Bekanntmachung über die unterm 9. Januar 1846 erfolgte Bestätigung des Statuts der unter der Benennung „Eckesey-Schwerter Wegebau-Gesellschaft" für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Geite-Brücke auf der Berlin-Kölner Straße über den Kabel und Westhofen nach Schwerte gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1846; und

„ 2677. die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Domnau-Uderwanger Chausseebau-Aktien-Gesellschaft. Vom 12. Februar 1846.

Das 5. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2678. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Januar 1846; und

„ 2679. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 8. Februar 1846 nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Emission von 1,276,600 Rthl. Prioritäts-Aktien. Vom 3. November 1845.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 31. Die Gasthofs-Taxen betr. I. G. 1552.

In § 91 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ist bestimmt: die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

Da die allgemeine Durchführung dieser Anordnung sowohl dem Interesse des Publikums, wie dem der Gastwirthe entspricht, indem sie Beschwerden und Streitigkeiten über die Höhe der Preise verhütet, so werden diejenigen Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes; welche die unter ihrer Aufsicht stehenden Gastwirthe nicht schon bisher auf Grund des § 162 des Edicts vom 7. Septbr. 1811 und der hierauf bezüglichen Amtsblatt-Verordnungen zur Anheftung solcher Selbsttaxen in den Gastzimmern und zu deren genauen Befolgung angehalten haben, hierdurch angewiesen, von der ihnen durch § 91 der Gewerbeordnung beigelegten Befugniß überall Gebrauch zu machen, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rathsam erscheinen lassen. Liegnitz, am 27. Februar 1846.

Nro. 32. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Diebus als Maurermstr. I. G. 1952.

Dem Maurergesellen Andreas Theodor Diebus aus Breslau, gegenwärtig in Hirschberg, ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. März 1846.

Nro. 33. Betrifft den verübten Raubmord an der Ausgedingerwittwe Anna Elisabeth Hübner in Hagendorf (Löwenberger Kr.) I. P. 4260.

Am 1. März d. J. in der Frühstunde ist in Hagendorf, Löwenberger Kr., die 76jährige Ausgedingerwittwe Anna Elisabeth Hübner geb. Scholz in ihrer Schlafkammer ermordet und die 40jährige unverehelichte Friederike Seibt, welche mit der ꝛc. Hübner in der Nacht vom 28. v. zum 1. d. Mts. in derselben Kammer geschlafen, an Händen und Füßen geknebelt und schrecklich gemißhandelt, vorgefunden worden.

Die Thäter, welche darauf das Haus durchsucht und Kleider, auch sonstige Gegenstände geraubt haben, sind bis jetzt noch nicht ermittelt worden. Nach Aussage der ꝛc. Seibt sollen zwei Männer, ein großer und ein kleinerer das Verbrechen verübt haben. Die ꝛc. Seibt vermag jedoch nur den größeren, der mit einem brennenden Lichte in die Kammer hereintrat und hinter welchem sich der kleinere verbarg, einigermaßen zu beschreiben.

Derselbe, sagt sie, habe einen noch ziemlich guten, bis an die Knie reichenden braunen Rock, eine braune, weniger gute Deckelmütze mit Schild und einen schwarzen Schnurrbart getragen und ein breites Gesicht mit vorstehenden Backenknochen gehabt. Seine Sprache sei die Mundart der schlesischen Gebirgsbewohner gewesen.

Indem wir dieses Verbrechen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und

Digitized by Google

die Polizeibehörden, so wie die Gendarmerie zur genauen Vigilirung auffordern, sichern wir Demjenigen, welcher die Thäter zur Entdeckung bringt, so daß sie zur Untersuchung gezogen werden können, eine, der angewendeten Sorgfalt und Mühe für die Entdeckung angemessene Belohnung zu.

Liegnitz, den 17. März 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau die Einforderung der Kostenvorschüsse in Prozessen betreffend.

In Folge der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. Januar c. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 22) werden die aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen: die Kostenvorschüsse in Prozessen von jetzt ab nach folgendem Tarif einzufordern:

I.

Ohne Rücksicht auf die Prozeß-Art werden festgesetzt:

A. Für die erste Instanz bei Objecten:

1)	über	50	bis	100	Rtlr.	incl.	4	Rtlr.
2)	"	100	"	200	"	"	6	"
3)	"	200	"	500	"	"	10	"
4)	"	500	"	1000	"	"	15	"
5)	"	1000	Rtlr.				20 bis 30	Rtlr.

B. Für die zweite Instanz:

a) wenn keine Nova vorkommen, die Hälfte vorstehender Sätze,

b) wenn Nova vorkommen, nach Verschiedenheit des Objects, wie in erster Instanz.

C. Für die dritte Instanz

mit Rücksicht auf das Object . . . . . 10 bis 20 Rtlr.

in wichtigen Fällen der doppelte Betrag.

II.

In Subhastations-Sachen richtet sich der Vorschuß nach dem letzten, aus dem Hypothekenscheine ersichtlichen Erwerbspreise. Danach ist zu zahlen, wenn dieser beträgt

1)	100	Rtlr.	incl.	oder	weniger		8	Rtlr.
2)	über	100	Rtlr.	bis	200	Rtlr. incl.	12	"
3)	"	200	"	"	500	" "	15	"
4)	"	500	"	"	5000	" "	20	"
5)	"	5000	Rtlr.				40 bis 50	Rtlr.

III.

Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, werden in der Regel 10 Rtlr. in wichtigen Angelegenheiten dieser Art 20 Rtlr., in Injurien-Sachen aber, je nachdem die 1te, 2te, 3te oder 4te Kolonne der Gebühren-Taxe zur Anwendung kommt, 4 Rtlr., 6 Rtlr., 10 Rtlr. und 15 Rtlr.. erfordert.

Glogau, den 3. März 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige Lehrer Wilhelm Koschel, als sechster Lehrer an der Stadtschule zu Lüben;
der bisherige Schul-Adjuvant zu Hummel Lübener Kreises, Carl Wilhelm Pirling, als Schullehrer zu Dammer Glogauer Kreises; und
der zeitherige Schulgehülfe Ernst Wilhelm Pohl, als Schullehrer und Cantor zu Kauffung Schönauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das diesjährige Glogauer landwirthschaftliche Schaufest betreffend. I. C. 1708.

Da die Veranstaltung von landwirthschaftlichen Schaufesten unverkennbar von wohlthätigem Einflusse auf die Emporbringung der Landwirthschaft ist und zur Belebung der Gewerbsamkeit gereicht, so bringen wir gern das nachstehende Programm zu dem diesjährigen Glogauer landwirthschaftlichen Schaufeste zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunsche: daß Landwirthe, wie Gewerbetreibende bei diesem gemeinnützlichen Unternehmen sich thätig betheiligen möchten.

Liegnitz, den 13. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Programm
zu dem dritten
Glogauer landwirthschaftlichen Schaufeste
am 4ten Mai 1846.

Die erhöhte Theilnahme, welche sich bei dem vorjährigen landwirthschaftlichen Schaufeste, trotz der ungünstigen Witterung, kundgab, fordert den unterzeichneten Verein auf, auch in diesem Jahre ein solches Fest zu veranstalten.

Das Fest soll mit hoher Bewilligung am 4. Mai Vormittags auf dem Königlichen Infanterie-Uebungs-Platze bei Glogau stattfinden, und sich auf Schaustellung

„aller Arten landwirthschaftlicher Thiere jeden Geschlechts und Alters, desgleichen Mastviehs, landwirthschaftlicher und zu allen technischen Zwecken bestimmter Geräthe und Werkzeuge, Saamen ꝛc.,"

„gewerblicher Erzeugnisse und Artikel"

erstrecken.

Das zugleich beabsichtigte Pferderennen muß wegen eines in der Nähe mangelnden Platzes für dieses Jahr unterbleiben.

Zur Schaustellung der Thiere werden die erforderlichen Stände und Einfriedigungen eingerichtet werden. Entfernten Besitzern von Thieren wird für die vorhergehende Nacht in den benachbarten Ortschaften Brostau, Rauschwitz und

Digitized by Google

Jätschau eine freundliche Aufnahme für solche zugesichert; auch hat die Stadt Glogau für den Tag der Thierschau für alle beim Feste Betheiligten die Freiheit vom Brückenzoll bewilligt.

Zur Aufstellung von landwirthschaftlichen und zu technischen Zwecken bestimmten Geräthen und Werkzeugen wird der erforderliche Raum angewiesen werden.

Alle zur Schau zu stellenden Gegenstände werden von 7 bis 9 Uhr Vormittags angenommen; das Nähere enthalten die nachstehenden Festsetzungen.

I. Thierschau.

§. 1. Von allen Thiergattungen sollen die ausgezeichnetsten Stücke mit Ehrenfahnen und die Besitzer derselben, wenn sie dem Rustikalstande angehören, mit Prämien betheiliget werden.

§. 2. Die aufzustellenden Thiere müssen Behufs ordnungsmäßiger Einrichtung drei Tage vor der Thierschau angemeldet, und die Nummer des anzuweisenden Standes Abends zuvor, oder beim Eintritt auf dem Festplatz in Empfang genommen werden. Sämmtliche Anmeldungen und Anfragen wolle man an den Schatzmeister, Herrn Landschafts-Syndikus Mündel zu Glogau, richten, und im Landhause zu Glogau abgeben.

§. 3. Die zur weiter unten — §. 25. — erwähnten Auktion feilgebotenen Stücke müssen wenigstens 8 Tage vor dem Feste durch Einreichung ihres Nationals bei demselben angemeldet werden. Diese Nationale werden zur Einsicht der Kauflustigen im Landhause bis zum Tage der Thierschau bereit liegen.

§. 4. Bei der Anmeldung der Thiere ist ein ortsgerichtliches Attest zu übergeben, in welchem der Gesundheitszustand des Stücks oder der Heerde, aus welchen die Thiere entnommen sind, nachgewiesen ist, was nicht ausser Acht gelassen werden darf.

§. 5. Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 6. Schaafe werden bis zu 10 Stück von einem und demselben Besitzer zur kostenfreien, geräumigen Unterbringung angenommen, und die Herren Züchter dafür verantwortlich gemacht, nicht aus solchen Heerden Thiere zur Schau zu stellen, in welchen eine ansteckende Krankheit herrscht. Leichte Horden und Tafeln mit dem Namen der Heerde wollen die Eigenthümer gefälligst mit zur Stelle bringen.

§. 7. Zur Begutachtung der Viehstücke sind besondere Kommissionen für jede Gattung derselben ernannt, welche die nach Beendigung der Thierschau auszutheilenden Prämien und Ehrenpreise den vorzüglichsten Schauthieren zuerkennen; wobei die betreffende Kommission für Schaafe das zu vergleichende Urtheil nur den Herren Besitzern derselben, und auch nur auf besonderes Verlangen, privatim Mittheilung macht.

§. 8. Der Verein hat nachstehende Prämien und Ehrenpreise zu vertheilen:

a) für Pferde: I. Staatspreise.

1. für die beste Fohlenstute . . . 45 Rtlr. nebst Fahne.
2. „ „ zweite dto. . . . 35 „

Digitized by Google

II. Vereinspreise.

1.	für die dritte beste Fohlenstute .	25	Rtlr.	nebst Fahne.
2.	„ „ vierte dto. .	15	„	
3.	„ den besten Hengst	30	„	nebst Fahne.
4.	„ „ zweiten dto.	20	„	
5.	„ das beste Gebrauchspferd . .	15	„	nebst Fahne.
6.	„ „ zweite dto. . .	10	„	
7.	„ „ beste Fohlen	12	„	nebst Fahne.
8.	„ „ zweite dto.	8	„	

b) für Rinder:

1	für die vorzüglichste Nutzkuh . .	25	Rtlr.	nebst Fahne.
2.	„ „ zweite dto. . .	20	„	
3.	„ „ dritte dto. . .	15	„	
4.	„ den besten Stier	20	„	nebst Fahne.
5.	„ „ zweiten dto.	15	„	
6.	„ die beste Kalbe	15	„	nebst Fahne.
7.	„ „ zweite dto.	10	„	
8.	„ den besten jungen Stier . .	10	„	nebst Fahne.
9.	„ das beste Saugkalb . .	10	„	nebst Fahne.
10.	„ „ zweite dto. . .	8	„	
11.	„ den besten Zugochsen . .	15	„	nebst Fahne.
12.	„ „ zweiten dto. . .	12	„	
13.	„ „ dritten dto. . .	8	„	

c) für Schweine:

1.	für den besten Zuchteber . .	12	Rtlr.
2.	„ die beste Zuchtsau . . .	8	„

d) für Mastvieh:

1.	für den schwersten Mastochsen .	15	Rtlr.	nebst Fahne.
2.	„ die schwerste Mastkuh . .	10	„	
3.	„ das schwerste Mastschwein .	8	„	
4.	„ den schwersten Masthammel .	6	„	

Alle Bewerbungen haben gleiche Rechte, jedoch mit der Einschränkung, daß die Thiere in der Hand des Züchters den Vorzug vor Angekauften haben, und die Letzteren nur bei Mangel an hinlänglicher Concurrenz der Ersteren eintreten. Auch sollen die schon einmal vom Verein prämirten Thiere nur nach Umständen ihrer Vorzüglichkeit Anerkennungspreise mit Ehrenfahnen erhalten. Bei der Preisvertheilung soll nicht die Schönheit der Körperformen allein, sondern hauptsächlich die wahre Nutzbarkeit der Thiere den Maaßstab zur Beurtheilung geben.

§. 9. Die ausgezeichneteren Stücke werden nach freiem Uebereinkommen zur Verloosung erkauft.

§. 10. Denjenigen Besitzern von Zuchtthieren, welche, außerhalb des Glo-

Digitized by Google

gauer Kreises wohnhaft, eine weitere Reise machen mußten, sollen nach Maaßgabe ihrer Beschwerde billige Entschädigungen (Wegpreise) nach Beurtheilung der dazu eingesetzten Kommission bewilligt werden, und haben sich die darauf Anspruch machenden sogleich bei dem Eintritte auf dem Schauplatze darum zu melden.

II. Ausstellung landwirthschaftlicher und zu technischen Zwecken bestimmter Geräthe und Werkzeuge, Saamen ꝛc.

§. 11. Um auch den Gewerbetreibenden der Stadt und Umgegend Glogau's Gelegenheit zu geben, ihre Erzeugnisse, so weit sich dieselben auf Land- und Hauswirthschaft im weitesten Sinne beziehen, zur öffentlichen Besichtigung und Empfehlung auszustellen, und dadurch einen Wetteifer zu erwecken, jedem Zweige nach das Beste und Zweckentsprechende zu leisten, wird mit dem Feste eine Ausstellung in bezeichneter Art verbunden.

§. 12. Demzufolge wird das gewerbetreibende Publikum hierdurch eingeladen, unter genauer Bezeichnung der aufzustellenden Gegenstände die betreffenden Anmeldungen beim Landschafts-Syndikus Herrn Mündel im Landhause zu Glogau bis spätestens drei Tage vor dem Feste einzureichen, damit die erforderlichen Anstalten zur Unterbringung derselben gemacht werden können.

§. 13. Bei der Ausstellung selbst ist jedes Stück, sobald es verkäuflich, durch einen angehefteten Zettel mit dem Verkaufspreise zu bezeichnen.

§. 14. Der Verein bestimmt nachstehende Prämien:

a)	für den besten Wirthschaftswagen				12	Rtlr.
b)	„ „ zweiten dto.				8	„
c)	„ „ besten Pflug				4	„
d)	„ die beste Egge				2	„
e)	„ den bestgearbeiteten Ctn. Flachs in der Hand des letzten Bereiters				8	„
f)	„ „ zweiten Ctn. Flachs	dto.	dto.		6	„
g)	„ „ dritten dto.	dto.	dto. . .		4	„
h)	„ die bestgesponnenen 5 Stück Handgarn in der Hand des Spinners				5	„
i)	„ „ zweiten 5	dto.	dto. . .		4	„
k)	„ „ dritten 5	dto.	dto. . .		3	„
l)	„ das beste Stück Hausleinwand von 60 Ellen in der Hand des Webers				12	„
m)	„ „ zweite dto.	dto.	dto. . .		8	„
n)	„ „ dritte dto.	dto.	dto. . .		6	„

Alle Bewerbungen haben auch hier ohne Rücksicht auf Form, Gebrauchszweck und Größe gleiche Rechte, doch werden die Geräthe ohne Anstrich gewünscht.

§. 15. Auch von diesen Gegenständen sollen nach Ausweis des Nachstehenden ausgezeichnete Stücke zur Verloosung angekauft werden.

§. 16. Mit dieser Ausstellung ist zugleich die von Sämereien und allen son-

Digitized by Google

stigen landwirthschaftlichen Produkten, welche die Jahreszeit mitbringt, so wie technisch-gewerblichen Gegenständen verbunden.

III. Vereins-Markt und Verloosung der angekauften Gegenstände.

§. 17. Für die Theilnehmer am Feste werden Aktien-Scheine zum Preise von 15 Sgr. ausgegeben, aus deren Erlös die zur Verloosung zu bestimmenden Prämien erkauft werden.

§. 18. Durch den Ankauf eines Aktien-Scheins erlangt der Inhaber:

a) freien Zutritt überall, mit Ausnahme der Tribüne,
b) eine Nummer bei der Verloosung,
c) einen Platz für aufzustellende Thiere, Werkzeuge und landwirthschaftliche Produkte,
d) das Recht der Theilnahme von Thieren und Werkzeugen zu Prämien und dem Verkauf der zur Verloosung kommenden Artikel,
e) das Recht zum Vereins-Markte und der zu veranstaltenden Auktion von Thieren.

§. 19. Zu Plätzen auf der Tribüne werden an Aktionaire besondere Eintrittskarten zu 10 Sgr., eben so an Nicht-Aktionaire zum Eintritt in den innern Raum für 5 Sgr. ausgegeben.

§. 20. Von dem durch Verkauf von Aktien-Scheinen gewonnenen Aktien-Kapital soll nach Abzug der entstehenden Kosten zum Ankauf

von Pferden	45	Procent,
„ Rindern	25	„
„ Schwarz- und Mastvieh . . .	5	„
„ landwirthschaftlichen Werkzeugen und Geräthen	5	„
„ Flachs, Garn und Leinwand . . .	5	„
„ technisch-gewerblichen Sachen . . .	5	„
sowie den Rest von	10	„

für Prämien verwandt werden, was jedoch, insofern der eine oder andere Theil wegen minder oder größerer Concurrenz eine Abänderung wünschenswerth macht, erfolgen kann.

§. 21. Zum Ankauf der zu verloosenden Gegenstände sind zur zweckmäßigen Ausführung verschiedene Kommissionen von den Mitgliedern des Vereins, so wie freundlich zugetretenen Beförderern desselben gewählt, welche den Verkäufern die nöthige Anweisung zur Ablieferung der Waare und des Geldempfangs ertheilen werden.

§. 22. Jeder Verkäufer wird ersucht zur Förderung des Ankaufs-Geschäfts angemessene feste Preise zu stellen, indem überspannte Forderungen unberücksichtigt bleiben sollen. Dabei ist derselbe verpflichtet, die an die gewählten Ankaufs-Kommissionen verkauften Gegenstände bis zur Uebernahme, der ihm bekannt gemacht werdenden Abnahme-Kommission, für eigene Rechnung und Gefahr auf dem Fest-

Digitized by Google

platze zu beaufsichtigen. Mit den Thieren wird jedesmal zugleich der Zaum, die Halfter und der Strick, an welchem sie geleitet werden, mit verkauft.

§. 23. Die Berichtigung des Kaufpreises für die angekauften Gegenstände erfolgt nach der Ablieferungs-Bescheinigung der Annahme-Kommission von der gewählten Kassen-Kommission.

§. 24. Die Verloosung soll gleich nach der Prämiirung und dem Festzuge erfolgen.

§. 25. Sobald sich die allgemeine Aufmerksamkeit bei der Verloosung vermindert, beginnt durch eine besondere Kommission die Auktion der zum Verkauf gestellten Thiere, welche auf besonderes Verlangen des Verkäufers und mit Zuziehung eines Thierarztes nach Vorzügen und Fehlern, jedoch ohne eine diesfallsige Vertretung zu übernehmen, geprüft werden.

§. 26. Nur gegen Abgabe der gewinnenden Aktien-Nummer wird der Gewinn ausgeantwortet. Ist der Gewinner nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Gefahr und Kosten der gewonnene Gegenstand durch den Vorstand des Vereins längstens 14 Tage aufbewahrt und resp. in Pflege gegeben, alsdann aber öffentlich verkauft, und der Erlös für seine Rechnung in der Vereinskasse bis zum 1. Oktober 1846 aufbewahrt. Nach dieser Frist verfällt er der Thierschau-Prämienkasse.

§. 27. Die zum Ankauf und zur Verloosung nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung des Herrn Syndikus Berndt, als Rechtsbeistandes, stattfinden, und die Nummern unter dessen Leitung mit Zuziehung dreier Vereinsmitglieder in das Glücksrad gezählt und gezogen werden.

§. 28. Die Ziehung der Nummer der gewinnenden Aktie und des auf sie fallenden Gewinnes wird gleichzeitig aus zwei verschiedenen Glücksrädern veranlaßt.

§. 29. Die gewinnenden Nummern werden sogleich durch eine aufgezogene Tafel und einige Tage später mit den darauf gefallenen Gewinnen durch den Niederschlesischen Anzeiger zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Die Gelegenheit, in ihrer Art vorzügliche Artikel zu empfehlen, kann bei dem zahlreichen Besuche des Festes als günstig bezeichnet werden. Wir suchen nicht blos Neues oder glänzend Hervorstechendes, es liegt vielmehr im Interesse der Sache, auch in den einfachsten Bedürfnissen das Bessere, das wirklich Empfehlenswerthe und dessen Quellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu sehen.

Glogau, am 9. Februar 1846.

Der Vorstand des Glogauer landwirthschaftlichen Vereins.

Für den Herrn Landes-Aeltesten v. Sydow, Farthmann,
P. Mathis.

Nachträglich ist noch die erfreuliche Anzeige zu machen, daß die Stadt Glogau von den nach §. 19. erhaltenen Eintrittsgeldern 50 Rthlr. zur Prämiirung gewerblicher Gegenstände bewilligt hat, wozu der Verein noch 30 Rthlr. zufügt.

Glogau, am 24. Februar 1846. Farthmann.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.								Vik.
		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Hirse	Buchweitzen	Graupe	
		pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	
1	Beuthen a. d. O.	2 17 6	1 26 2	1 18 —	1 — —	2 10 —	4 8 —	— — —	3 6 —	
2	Bunzlau	2 13 9	2 — 6	1 21 7	1 2 3	2 1 11	3 18 9	— — —	5 12 —	
3	Freystadt	3 — —	2 2 6	1 25 —	1 5 —	2 5 —	3 22 6	— — —	3 6 —	
4	Glogau	2 18 10	1 29 1	1 19 —	1 1 11	2 — 11	1 16 2	1 25 6	6 5 —	
5	Görlitz	3 — 9	2 2 10	1 20 11	1 1 7	2 8 1	4 27 6	1 10 —	3 12 6	
6	Grünberg	2 29 10	1 28 7	1 18 3	1 4 9	2 1 9	2 8 9	1 18 6	4 2 —	
7	Haynau	2 16 3	2 1 8	1 22 6	1 3 9	2 2 10	4 10 —	— — —	4 25 —	
8	Hirschberg	2 28 6	2 6 —	1 21 6	1 — 6	2 1 8	— — —	— — —	6 22 6	
9	Hoyerswerda	2 25 10	2 — —	1 21 10	1 3 —	2 16 3	2 8 11	1 11 —	3 6 —	
10	Jauer	2 22 6	2 4 —	1 20 9	1 2 —	2 6 6	4 22 6	— — —	8 26 —	
11	Landeshut	2 25 3	2 8 5	1 27 2	1 2 3	2 12 —	6 12 —	5 — —	4 10 —	
12	Lauban	2 21 5	2 4 6	1 21 11	1 — 8	2 22 10	4 25 6	— — —	7 10 —	
13	Liegnitz	2 11 9	2 2 4	1 21 —	1 3 —	2 1 10	5 27 8	— — —	9 16 3	
14	Löwenberg	2 15 —	2 1 6	1 19 8	1 1 8	1 28 9	4 8 —	— — —	4 15 —	
15	Lüben	2 13 9	2 1 —	1 20 6	1 1 9	2 — 9	4 26 —	— — —	6 5 —	
16	Polkwitz	2 17 11	1 28 4	1 18 2	1 1 10	2 4 —	3 20 —	3 20 —	4 10 —	
17	Sagan	2 27 2	2 — 4	1 24 1	1 5 6	2 2 10	5 8 9	— — —	5 18 9	
18	Schönau	3 — —	2 3 —	1 24 3	1 — 9	1 27 9	— — —	— — —	— — —	
19	Sprottau	2 23 1	1 29 5	1 22 9	1 4 8	2 — 4	4 2 6	3 7 6	5 27 3	
	Fraktionspreise	2 22 1	2 1 1	1 21 6	1 2 5	2 5 1	4 5 6	2 17 6	5 11 5	
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2 23 8	2 — 5	1 20 6	1 1 10	2 5 8	4 8 3	2 9 7	5 11 3	
	mithin gegen mehr	— — —	— — 8	— 1 —	— — 7	— — —	— — —	— 7 11	— — 2	
	dieselben weniger.	— 1 7	— — —	— — —	— — —	— — 7	— 2 9	— — —	— — —	

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Februar 1846.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. Pf. sg.	pf.	Fleiſch. Rind-Fleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Hammel-Fleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Schwein-Fleiſch. pr. Pf. sgr.	pf.	Kalb-Fleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Brannt-wein. sg.	pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Weich-Holz rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh. pr. Schck. rtl.	sgr.	pf.
1	7	7	6	—	14	—	5	9	2	—	2	—	3	—	1	3	—	8	2	6	5	20	—	4	20	—	1	—	—	6	—	—
2	3	12	9	—	14	—	5	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	5	9	4	15	—	4	7	6	—	25	6	5	28	9
3	4	10	—	—	14	—	5	—	2	—	2	3	3	—	1	6	1	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—
4	5	22	—	—	15	1	5	6	2	5	2	5	3	3	2	—	—	11	5	—	6	18	9	5	15	—	—	22	6	6	5	8
5	2	20	—	—	19	—	6	8	3	—	3	—	3	6	1	7	1	—	4	—	5	20	—	4	20	—	—	23	9	5	25	—
6	4	4	—	—	13	—	5	9	1	9	2	—	2	6	1	8	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	21	—	6	7	6
7	6	5	—	—	25	—	6	6	2	6	2	6	3	—	1	3	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	7	—	—
8	5	15	—	—	19	—	4	6	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	6	—	—	3	15	—	—	19	—	4	22	6
9	3	6	—	—	15	—	5	—	2	4	2	6	2	6	1	6	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	—	26	3	6	—	—
10	8	12	—	—	22	6	5	—	2	6	2	6	3	3	1	9	—	9	4	6	7	7	6	6	2	6	—	24	—	6	12	6
11	4	10	—	—	19	6	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	5	—	4	15	—	2	22	6	—	17	6	5	5	—
12	3	—	8	—	14	8	5	9	2	—	2	6	2	6	1	6	1	—	3	3	7	15	—	4	2	6	—	27	6	5	20	—
13	7	8	11	—	23	—	5	8	3	—	2	6	3	6	2	3	—	10	4	11	7	—	—	6	—	—	—	25	11	6	7	6
14	5	20	—	—	15	—	4	9	2	3	2	6	2	6	1	6	1	2	3	6	7	7	6	6	26	—	—	26	—	5	10	—
15	6	29	—	—	15	6	6	3	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	4	—	5	20	—	3	25	—	—	25	—	5	25	—
16	8	—	—	—	16	—	5	3	2	3	2	6	3	—	1	5	—	8	3	—	4	25	—	4	—	—	—	22	2	6	5	—
17	4	23	9	—	20	—	6	6	2	6	2	6	3	—	1	9	—	11	2	9	5	7	6	4	12	6	—	28	9	5	10	—
18	—	—	—	—	20	—	5	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	27	—	6	—	—
19	5	27	3	—	22	—	6	8	2	—	2	6	3	—	2	—	1	—	2	9	—	—	—	3	15	—	—	25	6	—	—	—
	5	11	4	—	17	8	5	7	2	4	2	5	3	—	1	8	—	11	3	8	5	18	2	4	11	5	—	25	1	5	26	11
	5	11	11	—	16	9	5	3	2	5	2	5	3	—	1	9	—	11	3	9	5	18	2	4	11	11	—	25	1	5	26	11
	—	—	—	—	—	11	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Patentirung. Dem C. T. R. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 13. März 1846 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Spalten des Brennholzes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 13.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 4. April 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 34. Betr. die Nachweisung der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen. I. C. 1881.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. April 1845 (Amtsblatt 1845 Seite 162) wird der Termin zur Einsendung der, nach Anordnung des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, jährlich einzureichenden Nachweisung der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen, auf den 1. Februar jeden Jahres festgestellt, welches den betreffenden Behörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung eröffnet wird.

Liegnitz, den 13. März 1846.

Nro. 35. Bestimmung, in betreff neuer Ansiedelungen innerhalb einer Feldmark. I. G. 1748.

Nach § 27 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 Seite 31) ist bestimmt worden:

> daß eine neue Ansiedelung innerhalb einer städtischen und ländlichen Feldmark untersagt werden kann, wenn davon Gefahr für das Gemeindewesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Wir bringen diese Bestimmung ausdrücklich zur Kenntniß des Publikums, um diejenigen, welche ein kleines Grundstück in der Absicht eine Ansiedelung darauf zu bewirken, erkaufen, vor Nachtheilen zu bewahren, und darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben bei Abschluß von Kaufverträgen über Landparzellen Behufs einer neu zu begründenden Ansiedelung mit Vorsicht zu Werke gehen, damit denselben aus der Untersagung solcher Ansiedelungen kein Nachtheil erwachse.

Gleichzeitig müssen wir aber auch die Landräthe, Magistrate und Dominien zur Ueberwachung der Ansiedelungen und zur strengen Anwendung der wegen

Digitized by Google

Gründung von Ansiedelungen in dem Gesetze vom 3. Januar 1845 enthaltenen Vorschriften verpflichten.

Liegnitz, den 18. März 1846.

Nro. 36. Betreffend die pro. 1846. etablirte Privat-Beschäl-Station zu Janowitz Schönauer Kreises. I. G. 2107.

Für das Jahr 1846 ist in dem Schönauer Kreise eine Privat-Beschäl-Station mit einem Beschäler etablirt worden; indem der Königliche Landrath Graf zu Stolberg-Wernigerode auf Janowitz einen kastanien-braunen, 13 Jahr alten und 5 Fuß 4 Zoll hohen, englischen Halbblut-Hengst nach vorschriftsmäßiger Köhrung zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt hat.

Liegnitz, den 20. März 1846.

Nro. 37. Turnunterrichts-Ertheilung. I. C. 1872.

Der Turnlehrer C. Eiselen zu Berlin wird für diejenigen Lehrer und Schulamts-Candidaten, welche sich zur Ertheilung eines zweckmäßigen Turnunterrichts befähigen wollen, jährlich zwei Curse einrichten, in welchen die Theilnehmer während sechs Wochen 60 Lehrstunden erhalten, und sich durch Besuch anderer Turnstunden Kenntniß von der Anwendung der Methode erwerben können. Der eine dieser Curse wird in die Zeit von dem Sonnabend nach Ostern bis zum Sonnabend vor Pfingsten, der andere vom 1. September bis 11. October fallen.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten weisen wir diejenigen Lehrer und Schulamts-Candidaten unseres Verwaltungs-Bezirks, welche den Unterricht des ꝛc. Eiselen benutzen wollen, dahin an, daß sie sich nur in den gedachten Zeiträumen zu dem gedachten Zweck nach Berlin begeben. Liegnitz, den 24. März 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Anzeige von Todesfällen an das betreffende Gericht.

Nach § 23. Tit. 5 Theil II. der Allg. Gerichts-Ordnung müssen die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen ingleichen der Hauswirth von dem Todesfalle dem betreffenden Gerichte Anzeige machen, um sich gegen die Gläubiger und Erben außer Verantwortung zu setzen.

Das Publikum wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Glogau, den 28. März 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) Statt gehabten sechsten Verloosung Schlesischer Pfandbriefe **Litt. B.** sind folgende, vier Prozent Zinsen tragende

Digitized by Google

Apoints, über einen Gesammt-Betrag von 20,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

a 1000 Rthlr.

Nro. 64 auf Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau ꝛc.
" 81 " Ratibor
" 106 " Groß- und Klein-Osten
" 162 " Roschowitz
" 766 " Siemianowitz

a 500 Rthlr.

Nro. 1174 auf Ratibor
" 1375 " Domanze ꝛc.
" 1401 " Carolath
" 1467 " desgl.
" 1888 " Gorkau
" 2578 " Siemianowitz
" 2699 " desgl.
" 2716 " desgl.
" 2743 " desgl.
" 2756 " desgl.

a 200 Rthlr.

Nro. 3058 auf Haltauf
" 3075 " Rettkau
" 3137 " Lissa
" 3178 " Bojadel und Kern
" 3237 " Ratibor
" 3527 " Saabor
" 3688 " Röschowitz
" 3709 " Groß-Petrowitz
" 3721 " desgl.
" 3824 " Carolath
" 4044 " Albendorf
" 4484 " Mallmitz
" 4551 " desgl.
" 4590 " Groß-Deutschen
" 4615 " Koschentin und Tworog
" 4645 " desgl.
" 4772 " Hatzdorf
" 4900 " Lossen
" 4989 " desgl.
" 5036 " Czeppelwitz

Digitized by Google

Nro. 5051 = Czeppelwitz
= 5066 = Comprachtzitz
= 15272 = Siemianowitz
= 15299 = desgl.
= 15361 = desgl.

a 100 Rthlr.

Nro. 5510 auf Dobrau
= 5578 = Dombrowka
= 5596 = Kottwitz
= 5600 = desgl.
= 5760 = Brune
= 5761 = desgl.
= 5811 = Streideisdorf
= 5910 = Ratibor
= 5924 = desgl.
Nro. 5994 = desgl.
= 6063 = desgl.
= 6120 = Groß- und Klein-Osten
= 6223 = desgl.
= 6339 = Saabor
= 6358 = desgl.
= 6469 = Ottendorf
= 6475 = desgl.
= 6586 = Roschowitz
= 6740 = Carlath
= 6773 = desgl.
= 6910 = Wittendorf
= 6921 = Schwieben
= 7084 = Albendorf
= 7168 = desgl.
= 7275 = desgl.
= 7542 = Schlaube
= 7746 = Kuttlau
= 7811 = Mallmitz
= 7824 = desgl.
= 7866 = desgl.
= 7951 = desgl.
= 7995 = Groß Deutschen
= 8222 = Radoschau
= 8331 = Nieder Radoschau

Digitized by Google

Nro. 8520 = Baumgarten
" 8890 = Czeppelwitz
" 10451 = Siemianowitz
" 10463 = desgl.
" 10477 " desgl.
" 10480 = desgl.
" 17051 " desgl.
" 17249 " desgl.
" 17250 " desgl.
" 17269 " desgl.
" 17358 " desgl.
" 17410 = desgl.
" 17488 = desgl.
" 17491 " desgl.
" 17566 " desgl.
" 17613 " desgl.

a 50 Rthlr.

Nro. 10619 auf Slupsko
" 10737 " Haltauf
" 11040 " Lissa
" 11153 " Streidelsdorf
" 11361 = Doebersdorf und Malkowitz
" 12457 " Siemianowitz

a 25 Rthlr.

Nro. 20917 auf Kottwitz
" 21250 " Deutsch Krawarn
" 21465 " Nieder Marklowitz
" 21556 " Brune
" 21955 " Bojadel und Kern
" 22088 " Rathor
" 22310 " Saabor
" 22508 " Schlaube
" 22713 " Koschentin und Tworog
" 22747 " Nieder Radoschau
" 23650 " Siemianowitz
" 23657 " desgl.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1sten Julius 1846 ab

Digitized by Google

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp., oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungskasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die Coupons Ser. III. Nro. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Julius 1846 bis Ende December 1850 — so weit solche ausgegeben worden sind — mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals, davon in Abzug gebracht werden müssen.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß die gesetzlichen Amortisations-Beiträge für die von dem unterzeichneten Kredit-Institute ausgefertigten $3\frac{1}{2}$ pro Cent Zinsen tragenden Pfandbriefe B. a. für das Jahr 1844 im Betrage von

21,200 Rthlr.

am Johanni-Termine 1845 nach dem § 57 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 zum Ankaufe von dergleichen Pfandbriefen verwendet worden sind, und

b. die Amortisations-Beiträge für dieselbe Pfandbriefs-Kathegorie pro 1845 im Betrage von 22,662 Rthlr.

zum Johannis-Termine 1846 in gleicher Weise verwendet werden sollen.

Berlin, den 18. Dezember 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der vom hiesigen katholischen Seminare mit No. III. abgegangenen Adjuvanten und die damit verbundene Extra-Prüfung solcher Schulamts-Beflissenen, welche sich privatim fürs Lehrfach vorbereitet haben, findet den 18. und 19. Mai statt. Die Examinanden haben sonach bis zum 10. Mai ihre Zeugnisse einzureichen und den 17. Mai sich persönlich zu melden.

Breslau, den 25. März 1846.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Titel-Verleihung. L. P. 4128.

Seiner Majestät der König haben dem Leibarzt des Fürsten zu Carolath-Beuthen, Dr. Rieseberg den Charakter eines Sanitäts-Raths beizulegen geruht.

Liegnitz, den 16. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherig interimistische Schullehrer Lolk zu Hermsdorf Hoyerswerdaer Kreises, als Schullehrer daselbst, definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

Ferner wurde von Ebenderselben bestätigt: der bisherige Kämmerer Seidel zu Deutsch-Wartenberg, als anderweit wiederum gewählter Rathmann und Kämmerer daselbst.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro März 1846.

Befördert:

die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Baſenge v. Chappuis, Göhlich und B. v. Rothkirch Trach zu Referendarien;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herzfeld zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultes in Liegnitz zum Ober-Landesgerichts-Assessor;

der Ober-Landesgerichts-Assessor Staats in Breslau zum Stadtrichter in Greiffenberg;

der Land- und Stadtgerichts-Deposital-Rendant und Kontrolleur Wenzel zum Buchhalter an der Salarien-Kasse des Ober-Landesgerichts;

dem Land- und Stadt-Gerichts-Director Hartmann sind interimistisch die Functionen eines Staats-Anwalts in Ehescheidungssachen übertragen.

Versetzt:

der Ober-Landesgerichts-Assessor Gärtner in Liebenthal als viertes Mitglied an das Standesherrliche Gericht in Hermsdorf unterm Kynast mit dem Titel Justizrath;

Gestorben:

der Kreis-Justizrath und Stadtrichter Surland in Freistadt;

der Ober-Landesgerichts-Canzlei-Diätarius Brüger.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das diesjährige landwirthschaftliche Fest in Liegnitz betreffend. I. G. 2077

Alle Diejenigen, welche sich gern bei den zur Emporbringung der Landwirthschaft gereichenden Veranstaltungen betheiligen, machen wir auf das am 7. Mai d. J. hieselbst abzuhaltende landwirthschaftliche Fest aufmerksam, worüber das nachstehende Programm des Vorstandes des hiesigen landwirthschaftlichen Vereins das Nähere besagt. Liegnitz, den 21. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Programm
zu dem
Liegnitzer landwirthschaftlichen Feste
am 7. Mai 1846.

Mit Genehmigung der hohen Staatsbehörden hat der Liegnitzer landwirth-

Digitized by Google

schaftliche Verein beschlossen, wie in früheren Jahren eine Thierschau und einen damit verbundenen Aktien-Markt, durch Verloosung von angekauften Pferden und Rindvieh, am 7. Mai 1846 abzuhalten, und zugleich die erforderlichen Einrichtungen zur Aufstellung empfehlungswerther Acker-, Wirthschaftsgeräthe, Modelle, Sämereien, ausgearbeiteten Flachses und landwirthschaftlichen Produkte zu treffen.

Die Tendenz dieses Festes ist: die Fortschritte in der Viehzucht im Allgemeinen wahrzunehmen, und durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen hierzu aufzumuntern. Diesen Zweck verfolgend fordern wir das landwirthschaftliche Publikum recht dringend auf: durch Aufstellung geeigneter Thiere den Zweck der Unternehmung wie bisher freundlichst zu unterstützen.

Die nähern Modalitäten werden aus nachfolgenden §§ hervorgehen.

I. Thierschau.

§ 1.

Dieselbe wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magistrats am 7. Mai c. auf dem Breslauer Haag zu Liegnitz stattfinden.

§ 2.

Die Anmeldung der Pferde, des Rindviehs und anderer zur Schau zu stellenden Thiere, mit Ausnahme der Schafe, für welche in dieser Beziehung, wegen deren Unterbringung, später bestimmt werden wird,

geschieht am Festtage den 7. Mai c. von früh 6 bis spätestens 9 Uhr an dem dazu besonders bezeichneten Anmeldungs-Platz, bei dem hier mit unterzeichneten Vorstandsmitgliede, Landesältesten von Wille. Anmeldungen nach 9 Uhr können nicht mehr beachtet werden.

Bei der Anmeldung ist ein ortsgerichtliches Attest zu den Akten zu übergeben, in welchem, unter Bezeichnung des zur Schau zu stellenden Thieres, der Angabe des Geschlechts, Alters und Farbe, documentirt wird:

1) daß die Thiere von den Producenten selbst aufgezogen worden,
2) der Gesundheitszustand der Heerde, aus welcher die Thiere entnommen, und
3) bei Mastvieh, daß es lediglich von eigener Mastung herstamme.

Auch die Aufstellung vorzüglicher Thiere, die sich nicht in den Händen der Züchter befinden, und deshalb zur Prämirung nicht concurriren können, bleibt für den Zweck des Festes sehr wünschenswerth, und wird daher dankend anerkannt werden.

§ 3.

Auf Grund eines solchen Attestes wird die Anweisung zur Aufstellung der Thiere bei dem Thierschau-Feste ertheilt.

§ 4.

Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§ 5

Hinsichtlich der, zur Schau zu stellenden Schafe, werden:

Digitized by Google

a) die Schäferei-Besitzer ersucht, bis zum 2. Mai c. die Zahl und das Geschlecht der aufzustellenden Thiere bei dem hier mit unterzeichneten Vorstandsmitgliede, Amtsrath Thaer zu Pauten, anzumelden, um ordnungsmäßige Unterbringung vorbereiten zu können.

b) Schafe werden bis zu 15 Stück von einem und demselben Besitzer zur kostenfreien Unterbringung angenommen.

c) Die Herren Schafzüchter werden ersucht, leichte Horden, Pfähle, so wie Tafeln, worauf der Name des Dominii, woher die aufzustellenden Thiere stammen, verzeichnet ist, mit zur Stelle zu bringen, und verantwortlich gemacht, nicht Schafe aus denjenigen Heerden zur Schau zu stellen, in welchen eine ansteckende Krankheit herrscht.

§ 6.

Die Schau-Commissionen, sowohl für Pferde als für alle übrigen Viehgattungen werden eine jede aus drei besonders dazu erwählten Commissarien bestehen.

Nach Beendigung der Thierschau wird auf festliche Weise die Vertheilung der Prämien und Ehren-Preise vor der Geschäfts-Tribüne stattfinden.

§ 7.

Der landwirthschaftliche Verein bestimmt nachfolgende Prämien und Ehren-Preise:

I. Pferde:

1)	für die beste Fohlenstute einschließlich der vom Königl. Land-Gestüt zu Leubus hierzu disponirten 20 Rthlr.	50 Rthlr.	nebst Fahne,
2)	für eine zweite Fohlen-Stute	— "	einen Ehrenpreis,
3)	für einen Hengst	25 "	nebst Fahne,
4)	für einen dergleichen	— "	einen Ehrenpreis,
5)	für eine Stute	25 "	nebst Fahne,
6)	für eine dergleichen	15 "	
7)	für ein Fohlen	12 "	nebst Fahne,
8)	für ein dergleichen	— "	einen Ehrenpreis,
9)	für ein drittes Fohlen	10 "	

II. Rindvieh:

1)	für einen Stier	25 Rthlr.	nebst Fahne,
2)	für einen dergleichen	— "	einen Ehrenpreis,
3)	für die vorzüglichste Nutzkuh	25 "	nebst Fahne,
4)	für eine zweite	25 "	
5)	für eine dritte	20 "	
6)	für eine Kalbe	20 "	nebst Fahne,
7)	für eine zweite	20 "	

Digitized by Google

8) für eine dritte Kalbe	15	Rthlr.	
9) für ein Saugkalb	12	"	nebst Fahne,
10) für ein zweites	8	"	
11) für einen Zugochsen	20	"	nebst Fahne,
12) für einen zweiten	15	"	

III. Schweine.

1) für einen Zucht-Eber	12	Rthlr.	
2) für eine Zucht-Sau	10	"	

IV. Mastvieh.

1) für einen Mastochsen	20	Rthlr.	nebst Fahne,
2) für einen zweiten	15	"	
3) für einen Masthammel	8	"	nebst Fahne,
4) für einen dergleichen	6	"	
5) für ein Mastschwein	15	"	nebst Fahne,
6) für ein dergleichen	8	"	

Alle Vieh-Racen werden mit gleichen Rechten und es soll bei der Preisvertheilung nicht blos auf schöne Formen, sondern auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke gesehen werden. Alle Geld-Prämien und Meilen-Gelder bleiben nur Besitzern von Rustical-Gütern vorbehalten; Dominien erhalten statt derselben jedesmal eine Fahne als Ehrenpreis.

Die Züchter derjenigen drei, zur Prämien-Concurrenz gestellten Thiere jeder Gattung, welche den mit Prämien Betheiligten, nach dem Ausspruche der Schau-Commission, im Werthe zunächst folgen, haben Anspruch auf Meilen-Gelder und zwar:

1) bei einer Entfernung von drei Meilen, pro Meile des Her- und Zurück-Transports, 15 Sgr., mithin zusammen 3 Rthlr.
2) bei einer großern Entfernung, pro Meile des Her- und Zurück-Transports, 20 Sgr., also bei einer Entfernung von $3\frac{1}{2}$ Meilen zusammen 4 Rthlr. 20 Sgr.

Die Feststellung der Meilenzahl ist lediglich Sache der Schau-Commission.

II. Aufstellung neuer Acker-, Wirthschafts-Geräthe ꝛc. und Prämirung von Flachs:

§ 1.

Mehrfach ausgesprochenem Wunsche gemäß, ist auch für dieses Jahr die Einrichtung getroffen worden, folgende Gegenstände bei dem Thierschaufeste zur Ansicht aufstellen zu können:

a) Empfehlenswerthe Acker-Geräthe,
b) Modelle zu landwirthschaftlichen Maschinen,
c) Sämereien,
d) Landwirthschaftliche Produkte aller Art.

Digitized by Google

§ 2.

Hierzu tritt eine Schaustellung von bearbeiteten Flachs, wobei Prämirung durch eine besondere Schau-Commission von 3 Mitgliedern stattfinden wird.

§ 3.

Flachs (wenigstens ein Centner) von einem bauerlichen Grundbesitzer vorgelegt, und durch ortspolizeiliches Attest als eigenes Produkt erwiesen, wird von der Schau-Commission mit respective 8 — 6 — 4 Rthlr. prämirt, wenn er vermöge seiner Farbe, Reinheit, Weiche und Festigkeit als der best' vorgelegte anerkannt wird.

§ 4.

Das landwirthschaftliche Publikum wird aufgefordert, Anmeldungen vorbezeichneter Gegenstände an das Vereins-Mitglied, Herrn General-Pächter Erbe zu Rosenau, bis spätestens den 1. Mai c. gelangen zu lassen, damit die erforderlichen Räume dazu vorbereitet und die nähern Anweisungen über Einlieferung, Aufstellung, Beaufsichtigung und Wiederabholung entgegen genommen werden können.

III. Vereins-Markt, Pferde- und Rindvieh-Verloosung.

§ 1.

Die Ausgabe der Aktien findet wie in vergangenen Jahren Statt.

§ 2.

Zum Ankauf der zu verloosenden Pferde- und Rindviehstücke sollen zwei besondere Kommissionen von den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins erwählt werden.

Um 9 Uhr wird die Annahme der zum Verkauf gestellten Pferde und Rinder geschlossen.

§ 3.

Nur Pferde eigener Anzucht, nicht unter 3 und nicht über 8 Jahr alt, werden angekauft. Jeder Verkäufer muß sich durch ein ortsgerichtliches Attest ausweisen, daß das aufgestellte Pferd eigener Anzucht sei, und daß in dem Stalle des Besitzers keine ansteckende Krankheit herrscht. Bei dem Rindvieh muß das ortsgerichtliche Attest, wegen eigener Anzucht des Producenten, und daß in der betreffenden Heerde keine ansteckende Krankheit herrsche, übergeben werden. Der Ankaufs-Commission bleibt es überlassen, Rindvieh-Stücke von jedem Alter anzukaufen.

§ 4.

Jeder Pferde- oder Rindvieh-Besitzer ist verpflichtet, sein Pferd oder Rind bis nach geschehener Verloosung und bis dasselbe von den unterzeichneten Vorstands-Mitgliedern übernommen, für eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen. Die Pferde-Besitzer haben gegen Entschädigung von 15 Sgr. Halfter und Zaum dem Gewinner des Pferdes zu überlassen.

§ 5.

Die Berichtigung des Kaufpreises der eingekauften Pferde und Rinder er-

Digitized by Google

folgt mittelst Anweisung der hier unterzeichneten Vorstands-Mitglieder auf die Rendantur des Vereins.

§ 6.

Die Verlooſung der angekauften Pferde oder Rinder erfolgt gleich nach beendigter Thierschau und der Prämien-Vertheilung zum Beschluß des Festes.

§ 7.

Das gesammte Actien Kapital wird zum Ankauf von Pferden und Rindvieh verwendet werden, nachdem die gewöhnlichen Kosten wie früher, und Zehn Procent zur Prämirung von Pferden und Rindvieh davon abgezogen worden.

§ 8.

Nur gegen Ueberreichung der Actie wird das gewonnene Pferd oder Rind übergeben. Ist der Gewinner selbst nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Gefahr und Kosten das gewonnene Thier durch den Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins längstens 14 Tage in Pflege gestellt, alsdann aber öffentlich verkauft und der Erlös für dessen Rechnung gerichtlich deponirt.

§ 9.

Die zur Verlooſung der Pferde und Rinder nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung eines Rechts-Beistandes, des Landschafts-Syndici Herrn v. Wiese stattfinden, und unter dessen Leitung so wie unter Zuziehung dreier Vereins-Mitglieder, werden die Nummern der, als abgesetzt nachgewiesenen, Loose in das Glücksrad gezählt.

Liegnitz, den 27. Februar 1846.

Der Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins.

Geier. v. Merckel. Frh. v. Rothkirch. Thaer. v. Wille.

Die im Buchhandel erschienenen Verhandlungen des 9. Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz. I. P. 4616.

Die Verhandlungen des neunten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, welche sämmtliche ständische Gutachten auf die Allerhöchsten Propositionen, und sämmtliche ständische Petitionen, nebst dem darauf ergangenen Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. December pr., so wie in einem besonderen Beilageheste die dem Provinzial-Landtage zur Berathung vorgelegenen Gesetz-Entwürfe und dazu gehörigen Motive enthalten, sind in der Nauckschen Buchhandlung zu Berlin zu haben, und von derselben, so wie durch alle andere Buchhandlungen für den Preis von 1 Rthlr. 20 Sgr. zu beziehen.

Agentur-Bestätigung. I. P. 4380.

Dem Kaufmann Frentzel in Sprottau ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 21. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 11. April 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2680. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe, über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom 4. December 1845. / 2. Februar 1846.

" 2681. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover über den Bau und Betrieb der Preußischen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom 4. Dezember 1845. / 2. Februar 1846.

" 2682. die Verordnung, betreffend die an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Vom 30. Januar 1846;

" 2683. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1846, wegen Abänderung der Allerhöchsten Ordre vom 6. August 1841 zu 2. in Betreff des Zeitpunktes, von welchem ab, die in Antrag gebrachte Versicherung von Gebäuden bei der Provinzial-Feuer-Sozietät des Groß-Herzogthums Posen beginnt; und

" 2684. die Bekanntmachung über die am 8. Februar 1846 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die Glatz-Neisser-Chaussee. Vom 28. Februar 1846.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 38. Qualifikation des ꝛc. Rothe als Feldmeßer. I. C. 2182.

Nachdem dem Candidaten der Feldmeßkunst Carl Rothe aus Kottwitz bei Sagan auf Grund der gut bestandenen Prüfung das Qualificat:ons-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. März 1846.

Nro. 39. Betr. die Qualification des ꝛc. Schefer als Feldmeßer. I. C. 2207.

Nachdem dem Candidaten der Feldmeßkunst Alexander Leopold Schefer aus Muskau auf Grund der recht gut bestandenen Prüfung das Qualifications-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird dieß hierzur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 26. März 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Nachstehende Bekanntmachung wegen Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft:

§ 1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer anderen ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

§ 2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

§ 3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

§ 4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

§ 5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§ 6.

Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Digitized by Google

§ 7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

wird wiederholt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Scholzen angewiesen, bei der nächsten Gemeindeversammlung den Inhalt dieser Verordnung durch Ablesen den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Glogau, den 30. März 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reisepässe und Wanderbücher betr. 1. P. 5049.

Auf betrügerische Weise sind während des Jahres 1845 (vom Februar bis gegen Mitte des Monats September) an mehrere unlegitimirte ausländische (polnische) Juden Reisepässe und Wanderbücher — letztere sogar auf mehrere Jahre — unter der Firma des Magistrats zu Wartenburg (im diesseitigen Regierungsbezirk) mit der Unterschrift: „Rothe" und mit dem Magistratssiegel (schwarzer Druck) ausgestellt, verabfolgt worden.

Wir machen dies mit dem Ersuchen an alle Polizei-Behörden bekannt, die etwa aus der oben angegebenen Zeit unter der Firma des Magistrats zu Wartenburg vorkommenden Reisepässe und Wanderbücher mit ganz besonderer Sorgfalt zu prüfen.

Königsberg, den 25. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem des Herrn Geheimen Staatsministers ꝛc. Eichhorn Excellenz auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor primarius Kubitz in Hoyerswerda, zum Superintendenten der Diöcese Hoyerswerda ernannt und demselben unter dem 25. v. Mts. die desfallsige Vocation ertheilt hat, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. März 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers ꝛc. Eichhorn Excellenz hat auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Hauffer in Cunnerwitz zum Superintendenten für die Diöces Görlitz II. ernannt und demselben unter dem 25. v. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 21. März 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Gr. zu Stolberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.
I. C. 2117.

Die Gemeinde Birkenbrück im Kreise Bunzlau hat innerhalb der letzten fünf Jahre durch bedeutende freiwillige Geldbeiträge mannichfache Verschönerungen in der katholischen Kirche daselbst und zu Herrmannsdorf hergestellt, deren Geldwerth sich über 200 Rthlr. beläuft; und dadurch in erfreulicher Weise ihren kirchlichen Sinn bethätigt, was wir hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 30. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigungen.
I. P. 4508.

Dem Kaufmann Erdmann Nagel in Halban ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 25. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 4547.

Dem Kaufmann C. G. Zehge in Bolkenhayn ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 26. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Buchdrucker und Lithographen Adolph Kamphausen und dem Dr. med. Karl d'Ester zu Köln ist unter dem 20. März 1846 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Umdruck alter Drucksachen und Handschriften

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das, dem Gelbgießer Adolph Martens zu Berlin unterm 7. März 1845 ertheilte Patent auf die Construction eines Brenners für Theer-Oel-Lampen, Behufs Anzündung durch Leuchtgas, ist wiederum aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 15.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 18. April 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2685. Die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1846. nebst dem Statut; und

„ 2686. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1846, nebst dem Statut.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 40. Betr. die Ernennung der Vorsitzenden bei den Landraths Wahlen. I. P. 4519.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche nach dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 4. d. M. aus der Anordnung, daß die Wahlen der Kandidaten zu den Landrathsstellen unter dem Vorsitze eines der Kreisdeputirten abgehalten werden sollen, in dem öfters vorkommenden Falle sich ergeben haben, wenn der mit dem Vorsitze beauftragte Kreis-Deputirte bei der Wahl als Bewerber oder als erwählter Kandidat betheiligt ist, bestimme Ich hierdurch, daß bei diesen Wahlen fortan ein von der Regierung in jedem einzelnen Falle besonders zu ernennender Commissarius den Vorsitz führen soll. — Dieser Mein Befehl ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Februar 1846. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezugnahme auf die Amts-

Digitized by Google

blatt-Bekanntmachung vom 29. October 1827 — (Amtsblatt 1827 Pag. 252) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. März 1846.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Hülfslehrer zu Reichenbach O/L., Erdmann Winderlich, als Lehrer an den Volksschulen zu Görlitz;

der bisherige Adjuvant Gottlieb Krause zu Welkersdorf, Löwenberger Kreises, als Lehrer bei den Vollsschulen der Stadt Görlitz;

der bisherige Schullehrer zu Amadebrunn Gottfried Räbiger, als Schullehrer zu Langen im Sprottauer Kreise;

der Schulamts-Candidat Herrmann Fenner, als Schul-Adjuvant zu Röversdorf Schönauer Kreises;

der Schulamts-Candidat Heinrich Latowski, als zweiter Hülfslehrer an der evangelischen Stadtschule zu Neusalz a./O; und

der bisherige Schullehrer und Organist zu Rothbrünnig, Johann Seifert, als zweiter Lehrer und Organist an der katholischen Schule und Kirche zu Liegnitz.

Der bisherige Geheime Regierungs-Rath bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat von Schlesien, Reimann, ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 27. v. Mts. zum Ober-Regierungs-Rath ernannt worden.

Breslau, den 7. April 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Viegeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 31. März 1846 ein Patent

auf eine Maschine zum Fortschaffen des Schnees auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen Zusammensetzung,

auf fünfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Grafen Krockow von Wickerode zu Schloß Krockow bei Neustadt in Westpreußen unter dem 31. März 1845 auf acht Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zersprengen der Steine durch Erhitzung,

ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 16.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17.

Liegnitz, den 25. April 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2687. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für die Neisse-Brieger Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft. Vom 13. März 1846 nebst dem Statut; und

2688 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. April 1845, betreffend die beabsichtigte Eisenbahn-Anlage von Brieg über Grottkau nach Neisse durch eine Aktien-Gesellschaft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Folgende Allerhöchste Kabinetsordre:

Nro. 41. Das Lotto-spiel und den Debit der Loose zu solchem, aus ausländischer oder unerlaubter einheimischer, öffentlichen oder Privat-Bank, betreffend. I. P. 4887. II. D. 2501.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. will Ich die durch den Erlaß vom 3. Februar 1839 getroffenen besonderen Anordnungen gegen diejenigen, welche in den Regierungs-Bezirken Breslau und Liegnitz Loose zum Lotto aus einer ausländischen oder einer unerlaubten einheimischen, öffentlichen oder Privat-Bank, spielen, feilbieten, verkaufen oder den Verkauf befördern, hierdurch mit der Bestimmung wieder aufheben, daß in den genannten Regierungsbezirken bei Vergehen dieser Art fortan nur die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung zu bringen sind. — Dieser Mein Befehl ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Breslau und Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1846. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh, Flottwell und Uhden.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. April 1846.

Digitized by Google

Nro. 42. Bestätigung der Mitglieder und Sachverständigen, der durch das Gesetz wegen Benutzung der Privatflüße angeordneten Vermittelungs-Commission für den Landeshuter Kreis. I. G. 1371.

In Gemäßheit des § 30 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die erfolgten kreisständischen Wahlen zu Mitgliedern und Sachverständigen der in dem alleg. Gesetz angeordneten Vermittelungs-Commission für den Landeshuter Kreis

1. aus dem Stande der Ritterschaft
   den Reichsgrafen Herrn Eberhard zu Stolberg-Wernigerode auf Krepelhof,
2. aus dem Stande der Städte
   Herrn Bürgermeister Weyrauch zu Schömberg.
3. aus dem Stande der Landgemeinden
   Herrn Scholtiseibesitzer Klust zu Schwarzwaldau.
4. als Sachverständige
   a. Herrn Hauptmann a. D. und Feldmesser Törppe zu Grüssau,
   b. Herrn Müllermeister Bauch in Landeshut,
   c. Herrn Müllermeister Gebauer in Hermsdorf städt.

bestätigt haben.

Liegnitz, den 7. April 1846.

Nro. 43. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Ruske aus Deutsch-Wartenberg als Maurermeister. I. G. 2589.

Dem bisherigen Maurerpolierer Rudolph Heinrich Ruske aus Deutsch-Wartenberg ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. April 1846.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Schuladjuvant Gottfried Herberger, als Schullehrer zu Armadebrunn Sprottauer Kreises;

der zeitherige Schulamts-Candidat Friedrich Hemm, als Hülfslehrer an der Schule zu Eckersdorf und Deutschmachen Sagauer Kreises; und

der bisherige Schullehrer zu Nieder-Waldau, Rudolph Richter, als Cantor, Küster und Lehrer an der Schule zu Ober-Waldau Bunzlauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 2335.

Die evangelische Gemeinde Kontopp, Kreis Grünberg, hat, nach ihrer Trennung von dem Kirch-System zu Boyadel, für die Erhaltung und Verbesser-

Digitized by Google

ung ihres Kirchenwesens große Opfer gebracht, und unter andern zur Wiederherstellung der Orgel, Beschaffung eines Geläutes und Erbauung eines Glockenthurms die Summe von 1200 Rthlr. mit Einschluß eines dazu bestimmten Legats von 246 Rthlr. verwendet, wozu alle Gemeindeglieder, auch Kinder und Dienstboten, mit freudiger Bereitwilligkeit beigetragen haben.

In der evangelischen Kirche zu Melanne, Kreis Görlitz, hat der Ortsrichter Marr zu Prachenau das innere Holzwerk weis mit Gold staffiren lassen, und derselben eine Kanzel- und Altarbekleidung von scharlachrothem Tuch geschenkt. Die Kosten betragen 217 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. Die Gebrüder Buchwald zu Melanne schenkten derselben Kirche eine große Altarbibel und einen neuen Klingebeutel, zusammen im Werthe von 14 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Krischa, Kreis Görlitz, erhielt von ihrem Patron, dem Rittergutsbesitzer Herrn Wolf am 300jährigen Todestage Dr. M. Luthers, ein Altarbild, Original von Guido Reni, die Grablegung Jesu darstellend, von hohem Werth.

Der evangelischen Kirche zu Poischwitz, Kreis Jauer, wurden von den Freibauer Otteschen Eheleuten, daselbst 300 Rthlr. geschenkt, welche zum Ankauf einer Thurmuhr verwendet worden sind.

Die evangelische Kreuzkirche zu Lauban empfing von dem dort verstorbenen Gasthofbesitzer Sturm ein Legat von 25 Rthlr.

Die zu Dresden verstorbene Gemahlin des Kirchen-Patrons von Schönbrunn, Kreis Lauban, Frau Kammerherr Joh. Friederike von Schindel legirte der dortigen Kirche 100 Rthlr., der Schule 100 Rthlr., der Armenkasse 100 Rthl. und der Krankenkasse 100 Rthlr.

Der evangelischen Kirche zu Tauchritz, Kreis Görlitz, wurden von der Ehefrau des dortigen Häuslers und Krämers Mühle 5 Rthlr. geschenkt.

Die evangelische Kirche zu Rabishau, Kreis Löwenberg, empfing durch das Testament des dort verstorbenen Bauerauszüglers Gottlob Tischer 5 Rthlr. und die dortige Schule ebenfalls 5 Rthlr.

Der verstorbene Schulvorsteher Apelt zu Beerberg, Kreis Lauban, hat der dortigen Schule 100 Rthlr. testamentarisch vermacht, und

der Rittergutsbesitzer Banquier Herr Schulz auf Cunnerwitz, Kreis Görlitz, der Schule daselbst 17 Rthlr. zur Anschaffung von Vorfenstern geschenkt.

Wir bringen diese erfreulichen Beweise eines mildthätigen Sinnes gegen Kirche, Schule und Arme hiermit unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweis

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																Vik.		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	14	6	1	24	—	1	17	6	1	—	—	2	5	—	4	8	—	—	—	—	3	6	—
2	Burzlau	2	12	8	1	28	8	1	23	5	1	2	6	2	1	9	3	18	9	—	—	—	5	12	—
3	Freystadt	2	22	6	1	26	3	1	24	—	1	5	—	2	—	—	3	22	6	—	—	—	3	10	—
4	Glogau	2	12	9	1	26	6	1	19	9	1	2	7	1	26	6	1	23	7	1	24	9	6	5	—
5	Görlitz	2	29	8	1	29	9	1	23	—	1	1	7	2	7	6	4	15	—	2	—	—	3	15	—
6	Grünberg	2	26	—	2	8	3	1	16	5	1	5	2	2	8	—	2	8	—	1	18	3	4	2	—
7	Haynau	2	15	3	1	28	6	1	24	4	1	4	—	2	2	1	4	10	—	—	—	—	4	25	—
8	Hirschberg	2	29	8	2	1	2	1	21	—	1	1	1	2	—	6	4	—	—	—	—	—	6	22	6
9	Hoyerswerda	2	25	2	1	23	2	1	21	7	1	1	9	2	13	9	2	8	9	1	9	3	3	6	—
10	Jauer	2	25		1	28	—	1	20	—	1	1	9	1	29	—	4	22	6	—	—	—	8	26	—
11	Landeshut	2	24	6	2	6	11	1	29	—	1	2	—	2	12	—	6	12	—	5	—	-	4	10	—
12	Lauban	3	6	3	2	2	2	1	22	—	1	2	5	2	25	—	4	24	—	—	—	—	7	10	—
13	Liegnitz	2	11	2	1	28	4	1	20	5	1	3	4	1	28	1	5	24	11		—	—	9	11	—
14	Löwenberg	2	12	3	1	27	4	1	20	3	1	—	6	1	29	—	4	3	9	-	—	—	4	24	—
15	Luben	2	12	3	1	27	—	1	21	—	1	2	6	1	29	6	5	4	—	—	—	—	6	14	—
16	Pelkwitz	2	13	10	1	27	9	1	19	11	1	2	11	1	28	5	3	20	—	3	20	—	4	10	—
17	Sagan	2	24	1	1	25	—	1	23	9	1	6	9	2	2	8	5	8	9	—	—	—	5	18	9
18	Schönau	2	21	6	1	27	6	1	22	3	1	—	9	1	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	2	21	—	1	25	2	1	22	11	1	5	1	1	29	6	4	1	2	3	15	—	5	29	2
	Fraktionspreise	2	20	6	1	28	6	1	21	9	1	2	9	2	3	3	4	4	9	2	21	—	5	12	6
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	22	1	2	1	1	1	21	6	1	2	5	2	5	1	4	5	6	2	17	6	5	11	5
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	1	1
	mithin gegen dieselben weniger.	—	1	7	—	2	7	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	9	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

fung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

März 1846.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleisch. Rind-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Schwein-Fleisch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalb-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Brannt-wein. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schck. rtl. sgr. pf.
1	7 7 6	— 13 —	6 —	2 —	2 —	3 —	1 3	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	— 25 —	5 15 —
2	3 14 —	— 16 5	6 1	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	5 9	4 27 6	4 7 6	— 25 9	5 23 6
3	4 15 —	— 14 —	6 3	2 —	2 4	3 —	1 3	1 —	3 —	— — —	— — —	— 22 6	5 10 —
4	5 23 3	— 14 7	5 10	2 5	2 5	3 4	1 9	— 11	5 —	6 18 9	5 15 —	— 20 11	5 16 10
5	3 — —	— 20 —	6 9	3 —	3 —	3 6	1 6	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 23 2	5 25 —
6	4 4 —	— 13 5	5 10	1 8	2 —	2 8	1 5	1 —	2 —	4 15 —	4 10 —	— 16 9	5 28 6
7	6 5 —	— 25 —	6 6	2 —	2 6	3 —	1 —	— 10	3 —	— — —	— — —	1 5 —	7 — —
8	5 15 —	— 19 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	3 3	6 — —	3 15 —	— 19 —	4 22 6
9	3 6 —	— 12 6	5 —	2 4	2 6	2 6	1 3	1 —	4 6	2 15 —	2 12 —	— 26 3	5 12 6
10	8 12 —	— 22 6	5 —	2 6	2 6	3 3	1 7	— 9	4 6	7 7 6	6 2 6	— 24 —	6 11 —
11	4 10 —	— 19 6	4 6	2 6	2 6	3 —	1 6	1 —	5 —	4 6 —	2 22 6	— 16 6	5 12 6
12	3 — 8	— 14 8	6 2	2 —	2 6	2 6	1 6	1 —	3 3	7 15 —	4 2 6	— 27 6	5 25 —
13	7 5 9	— 23 —	6 2	3 —	2 6	3 6	1 9	— 10	4 10	7 — —	6 — —	— 24 11	6 2 6
14	5 20 —	— 14 —	5 5	2 3	2 6	2 9	1 3	1 6	3 9	7 7 6	6 25 —	— 22 6	5 7 6
15	7 1 —	— 15 —	6 6	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	4 —	5 20 —	3 25 —	— 23 —	5 13 9
16	8 — —	— 15 3	6 1	2 3	2 6	3 —	1 3	— 8	3 —	4 25 —	4 — —	— 21 5	5 5 8
17	4 23 9	— 16 —	6 7	2 6	2 6	3 —	1 9	— 11	2 9	5 7 6	4 12 6	— 25 —	5 10 —
18	— — —	— 20 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 24 —	6 — —
19	5 28 11	— 20 2	6 6	2 —	2 6	3 —	1 6	1 —	2 9	— — —	3 15 —	— 25 —	4 27 6
	5 12 4	— 17 3	5 11	2 4	2 6	3 —	1 6	— 11	3 8	5 18 5	4 11 5	— 23 7	5 18 11
	5 11 4	— 17 8	5 7	2 4	2 5	3 —	1 8	— 11	3 8	5 18 2	4 11 5	— 25 1	5 26 11
	— 1 —	— — —	— 4	— —	— 1	— —	— —	— —	— —	— — 3	— — —	— — —	— — —
	— — —	— — 5	— —	— —	— —	— —	— 2	— —	— —	— — —	— — —	— 1 6	— 8 —

Digitized by Google

Agentur-Bestätigung. I. P. 5066.

Dem Kaufmann Albert Naumann in Landeshut, ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 7. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. 5478.

Der nachstehend näher beschriebene Weber Joseph Franz aus Schönau in Böhmen, ist nach wegen Betruges verbüßter vier monatlicher Zuchthausstrafe über die diesseitige Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement:

1. Familien-Name: Franz. Vorname: Joseph. 3. Geburts- und 4. Aufenthalts-Ort: Schönau in Böhmen. 5. Religion: katholisch. 6. Alter: 44 Jahr. 7. Größe: 5 Fuß 9 Zoll. 8. Haare: schwarz. 9. Stirn: frei. 10. Augenbraunen: schwarz. 11. Augen: blau. 12. Nase, und 13. Mund: gewöhnlich. 14. Bart: schwarz, rasirt. 15. Zähne: schadhaft. 16. Kinn: oval. 17. Gesichtsbildung: breit. 18. Gesichtsfarbe: gesund. 19. Gestalt: untersetzt. 20. Sprache: deutsch. 21. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung: 1 graue Tuchmütze. 1 alte schwarzseidne Halsbinde. 1 graue Tuchweste. 1 graue Tuchjacke. 1 Paar leine Hosen. 1 Paar grau wollne Strümpfe. 1 Paar Lederschuh. 2 Hemden. 1 Rosenkranz.

Liegnitz, den 11. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 17.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 2. Mai 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2689. das Publikations-Patent über den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung. Vom 16. Januar 1846;

„ 2690. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1846, die Anziehzeit für das Landgesinde in der Provinz Sachsen betreffend;

„ 2691. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Gas-Beleuchtungs-Gesellschaft zu Lennep. Vom 20. März 1846.

„ 2692. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die Neue Stettiner Zuckersiederei. Vom 26. März 1846;

„ 2693. das Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze. Vom 3. April 1846.

Das 10. Stück enthält: unter

Nro. 2694. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Bank-Noten, Seitens derselben betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung. 433. P. S. C. IV.

Die diesjährige Commissions-Prüfung der vor zwei Jahren und früher mit dem Zeugniß Nro. III. aus dem Schullehrer-Seminar entlassenen Seminaristen und der außerhalb der Seminarien zum Schuldienst Vorbereiteten, wird für die Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln mit der für den Regierungs-Bezirk Liegnitz verbunden, am 25. und 26. Mai d. J. im Seminar zu Bunzlau abgehalten werden, und dabei den am 29. Januar c. bei Auflösung des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminars entlassenen Zöglingen des älteren Cursus, welche am Oster-Termine d. J. zu prüfen gewesen sein würden, gestattet, zu dieser Prüfung sich zu melden, wofern ihnen die vorgeschriebenen Führungs-Atteste von der Seminar-Direction ertheilt worden sind.

Alle Diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen beabsichtigen, und sich zu diesem Behufe noch nicht gemeldet, haben diese Meldung ungesäumt und spätestens bis zum 11. k. M. mit Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hierselbst zu richten, und wenn sie nicht abschläglich beschieden werden, sich bis zum 22. Mai d. J. bei dem Herrn Seminar-Director Fürbringer in Bunzlau, welchem im Falle der Genehmigung die eingereichten Zeugnisse zugehen werden, in Person zu melden.

Breslau, den 22. April 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
W e d e l l.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 44. Betr. die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1846. I. P. 5589.

Nachstehendes Publicandum:

„Die Veränderungen, welche in den Preisen mehrerer Droguen eingetreten sind, haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen, Tax-Bestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit."

Berlin, den 1. April 1846.

Der Minister der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) Eichhorn.

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar der gedachten Tax-Veränderungen in unserer Polizei-Registratur, so wie in Berlin bei dem Verlags-Buchhändler H. Schulze und auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie das Exemplar zu 1 Sgr. zu bekommen ist.

Liegnitz, den 14. April 1846.

Digitized by Google

No. 45. wegen Besetzung vakanter Bau-Beamtenstellen. I. G. 3050.

Die nachstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers:

Bekanntmachung.

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, ist die bestehende Vorschrift, wonach die geprüften Bau-Conducteure alljährlich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres, unter Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Arbeiten sich melden müssen, vielfach unbeachtet geblieben, so daß die nöthige Uebersicht über ihren Aufenthalts-Ort und ihre Beschäftigung nicht erhalten werden kann. Ich finde mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die pünktliche Beachtung jener Vorschriften in Erinnerung zu bringen, sondern auch sämmtliche Bau-Conducteure, welche zur Zeit nicht mit Aufträgen der Königlichen Regierungen versehen, sondern für andere Behörden, Communen, Eisenbahn-Gesellschaften, oder Privat-Personen beschäftigt sind, hierdurch aufzufordern, binnen vier Wochen ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort und ihre dermalige Beschäftigung mir unmittelbar und zwar unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bau-Prüfungs-Zeugnisses, schriftlich anzuzeigen, und dabei zugleich zu bemerken, ob sie zur Annahme einer etatsmäßigen Baumeister-Stelle oder auch selbst zu diätarischen Beschäftigungen, besonders bei Chausseebauten bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt und im Stande sind. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei Besetzung der etatsmäßigen Baubeamten-Stellen überhaupt unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Communal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Bau-Conducteure, welche bei der an sie ergehenden Aufforderung zur Annahme einer etatsmäßigen Baubeamten-Stelle dieselbe ablehnen, demnächst nicht weiter darauf Anspruch machen dürfen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer Anciennetät berücksichtigt zu werden.

Berlin, den 14. April 1846.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Flottwell.

wird hierdurch zur Nachachtung für sämmtliche im hiesigen Bezirk beschäftigten Bau-Conducteure mitgetheilt.

Liegnitz, den 20. April 1846.

No. 46. Klassensteuer-Befreiung derjenigen in der letzten (XII.) Steuerstufe eingeschätzten Individuen so wie der Einzelnsteuernden in der vorletzten

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. v. Mts.

von den Individuen, die in dem vaterländischen oder in einem der anderen verbündeten Heere an den Feldzügen von $18\frac{1}{3}\frac{3}{5}$ Theil genommen haben, diejenigen, welche zur untersten Klassensteuerstufe eingeschätzt sind, für ihre Personen, sowie für die Angehörigen ihrer Haushaltungen und außerdem

(XI.) Steuerstufe, welche an den Feldzügen 1813/14 vom Theil genommen haben. II. D. 2801. I. M. 543.

diejenigen, welche als Einzelnsteuernde (§ 4 des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820) der vorgedachten Steuerstufe angehören,

vom 1. Januar d. J. an von der Klassensteuer zu befreien geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 20. April 1846.

No. 47 betreffend die Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Wege. I. G. 3091.

Höherer Anweisung zufolge werden nachstehende zum Schutz der öffentlichen Wege für nothwendig befundene Bestimmungen hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht:

1. Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von 1—5 Rthlr. erlegen.
2. Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 1—50 Rthlr. zu ahnden.
3. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Liegnitz, den 22. April 1846.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Georg Heinrich Conrad aus Jürtsch, 24 Jahre alt;
Robert Theodor Herrmann Eitner aus Guhrau, 23 Jahre alt;
Friedrich Wilhelm Ferdinand Fürl aus Hermsdorf, 24 Jahre alt;
Friedrich Wilhelm Theodor Kleinert aus Schmiegerode, 24¾ Jahre alt;
David Gustav Klinge aus Sacherwitz, 25 Jahre alt;
Carl Julius Theodor Meyer aus Cauth, 26 Jahre alt;
Carl Constantin Ewald Bürger aus Hirtendorf, 26 Jahre alt;
Johann Albert Wilhelm Dittrich aus Braunau, 23 Jahre alt;
August Julius Wilhelm Christian Fricke aus Altdorf, 24 Jahre alt;
Guido Carl Heinrich Otto Horter aus Ludwigsdorf, 23½ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Digitized by Google

Eben so haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Herrmann Theodor Ehrenhold Graeve aus Freyhan, 27½ Jahre alt;
Carl Wilhelm Kleinert aus Jacobsdorf, 29 Jahre alt,
Herrmann Robert Lummert aus Breslau, 29 Jahre alt;
Julius Eduard Wehlam aus Schleife, 29 Jahre alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. März 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Gr. zu Stolberg.

Proklamations-Atteste und Aufgebote betr.

Es ist bei uns zur Sprache gebracht worden, daß von evangelischen Geistlichen zuweilen Proclamations-Atteste ausgestellt werden, bevor noch das dritte Aufgebot erfolgt ist, so daß in Ansehung dieses letzteren nichts weiter attestirt werden kann, als daß solches erfolgen werde. Eben so hat sich ergeben, daß in vielen Fällen die Aufgebote ihren Anfang nehmen, bevor von Seiten der betreffenden Brautpaare alle wesentlichen Nachweise und Consense beigebracht sind, woraus sodann häufig, sowohl für den betheiligten Geistlichen, als auch für die Verlobten, Verzögerungen und unangenehme Conflicte entspringen.

Wir weisen daher die evangelische Geistlichkeit unseres Geschäftsbereiches an, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 138 — 157 Tit. 1 Th. II. des allgemeinen Landrechts) sowie unsere Circular-Verfügung vom 16. December 1837 streng zu beachten, und hierin um so weniger Ausnahmen zu gestatten, als das Nebeneinanderbestehen einer lareren und einer strengeren Praxis in der bemerkten Beziehung nur den geistlichen Stand selbst, seinen Parochianen gegenüber, beeinträchtigen, und namentlich denjenigen Pfarrern, welche den gesetzlichen Bestimmungen genau nachkommen, unangenehme Collisionen bereiten kann.

Breslau, den 31. März 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Untergerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, die künftig an das Königl. Geheime Ober-Tribunal zu Berlin zu erstattenden Berichte, mit welchen die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses auf das eingelegte Rechtsmittel der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht werden, mit einer Seiten-Rubrik zu versehen, woraus zu ersehen ist:

1. das Rechtsmittel, — Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde,

Digitized by Google

2. der Name, Charakter, Wohnort und Prozeßqualität der Partheien, als Appellant, Revident, Implorant und resp. Appellat u. s. w.
3. der Gegenstand des Rechtsmittels mit Angabe der Rechtsmaterie, worauf es ankommt.

Frankfurt a/O. am 9. April 1846.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der heute allhier erfolgten 49. Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine wurden Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1846 folgende Nummern gezogen:

von Litt. B à 500 Rthlr.

Nro. 61. 129. 523.

von Litt. D à 50 Rthlr.

Nro. 5. 34. 45. 327. 401. 576. 662.

von Litt Aa. à 1000 Rthlr.

No. 46. 411. 550. 808. 1000. 1543. 1643. 1840. 2201. 2222. 2425. 2584. 2659. 2676. 2683. 2847. 2856. 2874. 3178.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. á 34 Rthlr. die Scheine von No. 13398 bis mit 14902 und Litt. E. à 36 Rthlr. die Scheine von No. 67 bis mit 769 zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michael-Termins 1846, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Konventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 22. April 1846.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Bezüglich derjenigen jungen Leute des Inlandes, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind und zu ihrer Bewerbung um Anstellung im Post-, Steuerfach und anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes eines von einer diesseitigen Schulanstalt ausgestellten Zeugnisses bedürfen, sind von des Ministers der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz in Einverständniß mit den Königlichen hohen Ministerien, deren Ressort bei dieser Angelegenheit betheiligt ist, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

1. Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehr-

Digitized by Google

anstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und Behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höhern Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten höhern Bürger- und Realschule eine besondere Prüfungs-Kommission anzuordnen.

2. Die Kommission besteht aus dem Direktor der Schulanstalt und 2 Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß von den drei Kommissarien die Hauptgegenstände des öffentlichen Unterrichts, nämlich alte resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden.
3. Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf des Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentlichen Schulunterrichts sowie die Klasse zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer vollständigen höhern Bürgerschule sich qualifiziren würde.
4. In dem auf den Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleiß und das sittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualifikation in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Klasse anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde.
5. Die Zeugnisse sind von dem Direktor auszufertigen und mit der Unterschrift der sämmtlichen Prüfungs-Kommissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen.
6. Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Bürger- und Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentlichen Dienstes erforderliche Zeugniß auch nur bei dieser Anstalt erwerben, und deshalb bei keiner andern zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben, und die Erlaubniß zur Zulassung von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium besonders ertheilt wird.
7. Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Rthlr. zu erlegen.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für Prüfung der Feldmesser und wird die desfallsige Verfügung vom 24. Ma 1824 hiermit aufgehoben;

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. April 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir hierdurch mit dem Bemerken, daß in unserem Verwaltungsbezirk, wie bei sämmtlichen Gymnasien, so auch bei den höhern Bürgerschulen zu Görlitz und Landeshut, Prüfungs-Commissionen zu vorstehend bezeichnetem Zweck bestehen werden. Liegnitz, den 27. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Termin zur Nach- resp. Extra-Prüfung katholischer Schulamts-Adjuvanten und Aspiranten.

Die Nachprüfung der mit Nro. III. abgegangenen Adjuvanten und die damit verbundene Extra-Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche sich privatim für den Lehrstand vorbereitet haben, findet wie alle Jahre, so auch dieses Jahr am Montage und Dienstage vor dem Himmelfahrtsfeste in hiesigem katholischen Schullehrer-Seminar statt. Die Examinanden haben sich demnach Sonntag den 17. Mai im Seminar persönlich zu melden, bis zum 10. Mai aber ihre Personalien sammt den nöthigen Zeugnissen einzureichen.

Breslau, den 18. April 1846.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Herrn Superintendenten und Pastor Wachler in Glatz zum Consistorialrath und Mitgliede des hiesigen Königlichen Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums zu ernennen, und die für ihn in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unterm 21 v. Mts. Allerhöchst zu vollziehen geruhet, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe am heutigen Tage in sein neues Amtsverhältniß bei der meiner Leitung anvertrauten Behörde eingetreten ist.

Breslau den 22 April. 1846.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Gr. zu Stolberg.

Personal-Chronik. 1. P. 5692.

Dem bisherigen Kreis-Physikus Krotoszyner-Kreises, Dr. Steuer ist die Physikatsstelle im Kreise Grünberg verliehen worden.

Liegnitz den 15 April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Apotheker Primke, als aufs neue wiederum gewählter Rathsherr zu Liegnitz;

der Rentier Otto, als anderweit wieder gewählter Rathsherr zu Grünberg;

der Nadlermeister Friedrich Wilhelm Müller und der Töpfermeister Johann Gotthelf Schwülchen zu Ruhland, als Rathsmänner daselbst; und

der Handelsmann Carl Lehmann zu Deutsch-Wartenberg als Rathmann daselbst.

Digitized by Google

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Joseph Grenpner zu Neuen, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Neuen, im Landeshuter Kreise präsentirt worden, ist heute das Landesherrliche Placitum ertheilt. Personal-Chronik.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Durch einen, durch Vermittelung des verehrlichen Vorstandes des Central-Vereins höheren Orts uns hochgeneigtest bewilligten Zuschuß zur Prämirung für zur Schau gebrachte gute Mutter-Stuten, sind wir zu unserer besonderen Freude in den Stand gesetzt, die im §. 7. 1. des Programms vom 27. Februar c. festgesetzten Prämien für Pferde um eine erste Prämie zu erhöhen. Es wird demnach als erste Prämie, für die beste Mutter-Stute, hiermit ein neuer Preis von 70 Rthlr. ausgesetzt, und folgt dann der bisherige erste Preis als zweiter für die zweitbeste Mutter-Stute von 50 Rthlr. Dabei werden für die Zuerkennung dieser beiden Prämien noch folgende zu erfüllende Bedingungen vorgezeichnet: Nachtrag zu dem Programm vom 27 Februar. 1846.

1. Nur Pferdezüchter bäuerlichen Standes und solche, welche dem Grundbesitze nach denselben gleich zu achten sind, können die Prämien empfangen,
2. Nur Stuten, welche ihre Füllen bei sich haben, oder hinsichtlich deren genügend bescheinigt ist, daß sie bedeckt sind, können eine Prämie erhalten. Im Falle der Konkurenz zwischen zwei Stuten von gleichen Eigenschaften, von denen die eine schon ein Füllen bei sich hat, die andere aber erst tragend ist, gebührt der ersteren der Vorzug.
3. Dieselbe muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderliche Eigenschaften besitzen,
4. Auf Verlangen des Eigenthümers beider prämirten Stuten, werden dieselben nachträglich mit einem Ehren-Brandzeichen versehen werden, welches in einer Königskrone bestehen soll.

Liegnitz den 27 April. 1846.

Der Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins
v. Merckel. Fr. v. Rothkirch. Thaer. v. Wille.

Dem Kaufmann C. G. Burghardt in Lauban ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 19. April 1846. Agentur-Bestätigung. L. P. 5[illegible]

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Glashütten-Besitzer Blumenreich zu Neudorf bei Gleiwitz ist unter dem 20. April 1846 ein Patent Patentsache.

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Glashäfen für den Betrieb mit Steinkohlen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Orgelbauer Fabian zu Brätz im Regierungs-Bezirke Posen ist unter dem 20. April 1846 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem F. M. Tamrinus in Köln ist unter dem 23. April 1846 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleusen-System

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schulzen Brehmer zu Karmersfelde im Regierungsbezirke Stettin sind unterm 23. April 1846 zwei Patente, und zwar:

auf einen Doppelpflug in der durch Modell nachgewiesenen Construction, und

auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewiesenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Jacob von Nolmyn zu Wardhausen bei Klewe ist unter dem 23. April 1846 ein Einführungs-Patent

auf selbstthätige Feinspinn-Maschinen für Baumwolle und Wolle, in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen-Staats, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 18.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 19. —

Liegnitz, den 9. Mai 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2695. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1846, das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissions-Artikel des vormaligen literarischen Komtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Julius Fröbel und Komp. in Zürich, für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie betreffend;

„ 2696. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. März 1846, wegen einstweiliger Modifikation der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1842, und der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843, Hinsichts der in polnischer Sprache erscheinenden Schriften; und

„ 2697. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 6. April 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1846 betreffend. Regierungs-Bezirk Liegnitz.

In dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, sind in diesem Jahre, zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar:

Digitized by Google

den 1. August in Wohlau,
" 3. " " Liegnitz,
" 6. " " Freistadt,
" 8. " " Grünberg,
" 10. " " Züllichau,
" 12. " " Crossen.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß ausser solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

No. 48 Betr. den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 578.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remontepferde ernannte Commission aus denselben Mitgliedern wie im vorigen Jahre bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig wiederholentlich auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte zahlreich zu besuchen, und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Liegnitz den 25 April 1846.

Nro. 49. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4. Quartale 1845 zum Domainen-Veräußerungsfonds eingezahlten Kapitale. II. F. 3547. a.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im 4. Quartale 1845 eingezahlten Kapitalien für Ablösungen von Dominialprästationen und Landemien, so wie an Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainengrundstücke sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Rentamts-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interimsquittungen zu melden, was denselben hierdurch bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 24. April 1846.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Die Tabaksteuer betr.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern mittelst Reskripts vom 20. d. M. III. 6950 bestimmt: daß die bisherige Einschätzung der Kreise hiesiger Provinz, in die Tabacksteuer für die Periode 184⅝ unverändert beibehalten werde.

Es gehören danach:

1. zur dritten Klasse: die Kreise Frankenstein, Görlitz, Neisse, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen, Striegau, Brieg, Goldberg und Haynau.
2. zur vierten Klasse: die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Kreutzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Oppeln, Cosel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau, Trebnitz, Schönau, Rosenberg, Glatz, Freistadt, Rybnick, Lüben, Pleß und Waldenburg.

Die Steuer in der 3. Classe beträgt 4 Sgr. und in der 4. Classe 3 Sgr. für sechs Quadrat-Ruthen mit Taback bepflanzten Acker.

Es wird diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und haben sich hiernach zugleich die Haupt-Zoll und Haupt-Steuer-Aemter bei der Erhebung der Steuer nicht allein selbst zu achten, sondern auch die ihnen untergeordneten Geschäftsstellen mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 27. April 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath

Riemann.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die im § 15 des Gesetzes vom 3. November 1838 über Eisenbahn-Unternehmungen angeordnete Sportelfreiheit schließt die Erhebung der, im § 13 des Edikts vom 25. März 1747 und in dem Publikandum vom 13. April 1787 bei Veräußerungen von Grundstücken in Schlesien zu entrichtenden Zuchthaus- und Armenhausgefälle nicht aus. Wir weisen daher sämmtliche Gerichte unseres Departements an, bei Grunderwerbungen in Schlesien zum Zweck von Eisenbahn-Anlagen die gedachten Abgaben sowohl fernerhin, als auch, so weit dies noch nicht geschehen, für die früheren Fälle einzuziehen und im gewöhnlichen Wege abzuführen.

Glogau, den 21. April 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. 1. P. 6846.

In die Stelle des mit Tode abgegangenen Polizei-Distrikts-Commissarius des IV. Bezirks Freystädtschen Kreises, Rittergutsbesitzers, Lieutenants a. D. Eckardt auf Mittel-Seiffersdorf, ist der Rittergutsbesitzer Erdmann auf Fürstenau für dieses Amt gewählt und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 25. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige, anderweit wiederum gewahlte Bürgermeister, Justizverweser Felscher zu Schönau, als Bürgermeister daselbst; und

der bisherige, und aufs neue wieder gewählte Bürgermeister, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lange zu Schmiedeberg, als Bürgermeister daselbst.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes Gerichts in Glogau pro April 1846.

Dem Ober-Landesgerichts-Rath Schuppe ist das erledigte Amt eines Rechts-Konsulenten des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien übertragen worden.

Befördert sind:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Busch zum Rath bei dem Land- und Stadt-Gericht in Glogau;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Eduard Müller in Breslau zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Gizycke in Gnesen zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Glogau;

der Referendarius Grolig zum Assessor bei dem Ober-Landes-Gericht in Glogau;

der Justitiar Hoffmann in Freystadt zum unbesoldeten Assessor bei dem Stadt-Gericht in Freystadt;

desgleichen der Justitiar Mi ding in Sprottau zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Sprottau;

der Auskultator von Jedrychowski zum Referendarius;

der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Scholz in Neusalz zum Deposital-Rendanten und Salarien-Kassen-Kontrolleur bei dem Land- und Stadt-Gericht in Glogau.

Versetzt:

der Ober-Landes Gerichts-Assessor Schultes in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht in Ratibor;

der Kammer-Gerichts-Assessor Schurig an das Oberlandesgericht in Glogau;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Becher als richterlicher Hülfsarbeiter an das Land- und Stadt-Gericht in Ostrowe;

Digitized by Google

die Ober-Gerichts-Auskultatoren Gottwald und Hierseuenzel in Breslau an das Ober-Landes-Gericht in Glogau;
der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Mende in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht in Breslau.

Entlassen auf sein Ansuchen:
der Oberlandesgerichts-Auskultator Alexander Freiherr v. Seher und Thoss.

Pensionirt:
der Gerichts-Diener und Exekutor Kunze in Freystadt.

Gestorben:
der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius d'Oench;
der Diätarius Springer beim Land- und Stadt-Gericht in Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro April 1846.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Mittel-Seiffersdorf und Sorge.	Freystadt.	Kreis-Justiz-Rath Stadtrichter Surland in Freistadt.	Stadtgerichts-Assessor Justitiar Hoffmann in Freystadt.
2	Nieder-Steinkirch.	Lauban.	Land- und Stadtgerichts-Assessor Strekkenbach in Löwenberg.	Justitiar Ullrich in Lauban.
3	Maureck und Nieder-Thiemendorf.	desgl.	Land- und Stadtgerichts-Assessor Anderseck in Löwenberg.	Ober-Landesgerichts-Assessor Mattausch in Lauban.
4	Herrschaft Klitschdorf und Wehrau.	Bunzlau.	Justitiar Grosser zu Wehrau.	Ober-Landesgerichts-Assessor v. Spangenberg zu Wehrau.

Patentirung.

Dem Fabriken-Commissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 28. April 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln des Ganges an Dampfmaschinen, welche ohne Kurbel und Schwungrad arbeiten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monate März 1846 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Waldau	Kühn	Gerichtsmann und Gärtner	Waldau.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Nieder-Leysersdorf	Hettner	Rittergutsbesitzer	Nieder-Leisersdorf.
Laubaner Kreis.			
Ober-Mittel-Linda	Riedewald	Häusler	Ober-Linda.
Görlitzer Kreis.			
Nieder-Bielau Lissa Penzig Ober- und Nieder-Penzighammer	Ritter	Gasthofsbesitzer	Lissa.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Jauer.			
Arnolshof und Schlaup	Karl Runge	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Schlaup.
Kreis Schönau.			
Reichwaldau	Joh. Carl August Helfer	Rittergutsbesitzer	Reichwaldau.

Die Stromfahrzeug-Versicherungsgesellschaft zu Neusalz a. O. I. P. 6104.

Die Statuten der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a. O. vom 1. August 1845 und deren Bestätigungs-Urkunde vom 31. Januar 1846 sind dem gegenwärtigen Amtsblattstück als eine besondere Beilage beigefügt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 19. und eine besondere Beilage.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 16. Mai 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 50. Betrifft die Ermordung des Bauern Haupt aus Neuhammer Görlitzer Kreises. I. P. 6042.

Am 8. d. Mts. Nachmittags gegen 4 Uhr hatte der Bauer Johann Friedrich Haupt aus Neuhammer, Görlitzer Kreises sich nach Görlitz auf den Weg begeben, war aber dort nicht eingetroffen und eben so wenig nach Hause zurückgekehrt.

Bei den angestellten Nachsuchungen fand man endlich am 12ten desselben Monats auf dem sogenannten Gabelberge, etwa 80 Schritte von der Straße einen mit Moos und Haidekraut bedeckten Leichnam mit abgeschnittenem Kopfe. Der von dem Königlichen Inquisitoriate zu Görlitz hierauf an Ort und Stelle aufgenommene Thatbestand hat ergeben, daß dieser Leichnam der des vermißten Bauer Haupt war.

Indem wir das begangene Verbrechen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Polizeibehörden so wie die Gensd'armerie zur genauen Vigilirung auf den Thäter auffordern, sichern wir denjenigen, welcher den Thäter zur Entdeckung bringt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von = Vierzig Thalern = zu.

Liegnitz, den 29. April 1846.

Nro. 51. Civil-Pensions-Empfänger betreffend. ad No. 498. K

Sämmtliche Königliche Kassen innerhalb des diesseitigen Regierungs-Departements, welche Zahlungen von Civil-Pensionen für Rechnung unserer Haupt-Kasse zu leisten haben, werden hiermit aufgefordert: bei eingetretenem Todesfalle eines ihnen zur Zahlung überwiesenen Civil-Pensions-Empfängers resp. Empfängerin,

Digitized by Google

den betreffenden Todtenschein jedesmal schleunigst mittelst desfallsiger Anzeige an uns einzureichen. Die Magistrate und Ortspolizei-Behörden aber verpflichten wir, dafür zu sorgen: daß nach dem Ableben eines in ihren Communen bis dahin wohnhaften im Genuß einer Civil-Pension sich befundenen Individuums, der Todtenschein desselben sofort und spätestens acht Tage nach der Beerdigung ohnfehlbar derjenigen Königlichen Kasse, bei welcher die Pension allmonatlich erhoben worden ist, behändigt werde.

Liegnitz, den 1. Mai 1846.

Nro. 52. Bekanntmachung. Betr. die Aufhebung sämmtlicher wegen Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aus den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten, bisher bestandenen Verkehrs Beschränkungen. I. P. 6728.

Durch eine Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 2. huj. sind alle bisher noch zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest längs der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Grenze, von Mähren, Oesterreichisch Schlesien und Böhmen bestandene Verkehrsbeschränkungen völlig aufgehoben, da nach den von den Kaiserlich Königlichen Landes-Gubernien zu Brünn und Prag eingezogenen Nachrichten, die Rinderpest in Mähren, Oesterreichisch Schlesien und Böhmen vollständig erloschen ist.

Liegnitz, den 8. Mai 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1845 als gerichtlich inortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Rtlr.		No.	Litt.	Rtlr.	
			I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.				
69,322	H.	100	v. 25. April 1844.	30,834	L.	50	v. 30. Mai 1844.
83,821	B.	100		15,139	E.	25	
90,855	K.	100	" 24. April 1845.	58,071	X.	25	" 23. Juni 1845.
7,695	N.	25	" 10. April 1845.	59,165	A.	500	
90,647	A.	100		1,074	D.	100	
113,266	I.	100		31,896	A.	100	
30,608	G.	50	" 19. Juni 1845.	42,506	K.	100	" 25. Sept. 1845.
52,818	F.	50		58,190	K.	100	
60,618	V.	25		59,673	D.	100	

Digitized by Google

des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Documents			Datum des rechtkräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Rtlr.		Nro.	Litt.	Rtlr.	
70,166	G.	100		61,610	A.	100	
83,433	F.	100		90,690	D.	100	
85,181	A.	100		90,737	C.	100	v. 25. Sept. 1845.
92,446	I.	100		91,930	D.	100	
148,519	C.	100	v. 30. Mai 1844.	92,640	K,	100	
46,233	F.	50		29,887	D.	200	
45,374	D.	25		68,947	I.	100	
118,086	G.	25		76,167	A.	100	
42,967	K.	100		82,215	C.	100	
58,091	G.	100		85,623	B.	100	" 24. April 1845.
90,393	C.	100	" 1. Juli 1844.	95,973	A.	100	
132,522	C.	100		100,544	F.	100	
97,115	D.	100	" 18. Mai 1843.	147,273	F.	100	
			II. Kurmärkische 3½procentige Schuld-Verschreibungen.				
				616	D.	300	" 21. Juli 1845.

Berlin, den 21. April 1846.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preussischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der unverwechselten und ehedem unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1846 folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A à 1000 Thlr.

Nro. 525. 1455. 1640. 2183. 2300. 3829. 4170. 4695. 5421. 6314. 6366. 6593. 6772 6915. 7243. 8014. 8153. 8208. 8250. 8738. 8822. 9000. 9921. 10047. 10051. 10783. 12015. 12261. 12891. 13827. 14147. 14333.

Digitized by Google

von Litt. B. á 500 Thlr.

Nro. 483. 1547. 1677. 2926. 3008. 3518. 3744. 4769. 5410. 5502. 6094. 6170. 6767. 6928. 7230. 7468. 7847.

von Litt. D. á 100 Thlr.

Nro. 456. 1099. 1621. 2041. 2908. 2927. 3827. 4509. 4526. 4743. 4887. 6145. 6210.

2. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A á 1000 Thlr.

Nro. 183. 239. 317.

von Litt. B. á 500 Thlr.

Nro. 3. 115.

von Litt. C. á 200 Thlr.

Nro. 44. 110.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1846, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons in Konventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 27. April 1846.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Adjuvant zu Alt-Reichenau, Carl Ferdinand Raabe, als Schullehrer-Substitut zu Nieder-Zieder;

der bisherige interimistische Lehrer Ernst Gottlieb Henke zu Eichberg Schönauer Kreises, als Schullehrer daselbst; und

der Bäckermeister Ernst Burg zu Beuthen a/O. als Polizei-Rathmann dortselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer. pro. 1845. No. 2790. I. C.

Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Lehrer des Liegnitzer Regierungs-Bezirks pro 1845 vorschriftsmäßig revidirt und als richtig anerkannt worden ist, wird nach § 21. des bestätigten Reglements für diese Anstalt die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate für das Jahr 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Am Schluße des Jahres 1844 blieb nach der unterm 6 Mai 1845 mitgetheilten Uebersicht.

ein Bestand von	—	—	—	1318 Rtl. 16 Sgr. 5 Pf.
und zwar:				
in Staatsschuldscheine	—	—	—	1200 . — . — .
baar	—	—	—	118 . 16 . 5 .
				i. e. 1318 Rtl. 16 Sgr. 5 Pf.

Die Einnahme pro 1845 beträgt

A. An Beiträgen der Lehrer:

a. Von	989	evangelischen	à 1 rtl.	989 rtl.
b. .	9	.	à 20 sgr.	6 .
c. .	2	.	à 10 .	— . 20 sgr.
d. .	210	katholischen	à 1 rtl.	210 . — .
e. .	13	.	à 20 sgr.	8 . 20 .
f. .	9	.	à 10 .	3 . — .
	1232	Zusammen		1217 rtl. 10 sgr.
An Nachzahlungen früher zu niedrig eingeschätzter Lehrer				14 . 20 .
Zusammen A.				1232 . — . — .

B. Capitals Zinsen:

Von 1200 Rtlr. Staatsschuldscheine à $3\frac{1}{2}$ % 42 . — . — .

Summa aller Einnahme 2592 Rtl. 16 Sgr. 5 Pf.

Davon ist an Ausgabe bestritten worden:

a.	23 Pensionen	à 40 rtl.	920 rtl.
b.	2 .	à 36 .	72 .
c.	3 .	à 32 .	96 .
d.	7 .	welche unter der Zeit erledigt also nicht nach dem vollen Betrage zu zahlen gewesen sind	162 . 10 sgr.
e.	An Sterbe- und Gnadenmonaten	—	30 . — .
		Zusammen	1280 Rtl. 10 Sgr. — Pf.

Die Einnahme betrug	2592 Rtl. 16 Sgr. 5 Pf.	
Die Ausgabe .	1280 . 10 . — .	
Es bleibt mithin 1845 Bestand	1312 Rtl. 6 Sgr. 5 Pf.	
und zwar:		

Digitized by Google

a.	Als Capital	—	1200	.	—	.	—	.
b.	Baar	—	—	112	. 6	.	5	.

i. e. wie oben.

Durch den Tod sind 8 Pensionaire abgegangen und von den 1844 verbliebenen 48 Expektanten 8 davon in die Stelle getreten, so daß nur noch 40 Expektanten verbleiben, von welchen einer mit Tode abgegangen und 2 mit dem 1. Januar 1846 pensionirt sind, so daß also z. Z. nur noch 37 Expektanten vorhanden sind. Liegnitz, den 27. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Der Schneidermeister Friedrich Schütze zu Neusalz hat am 5 März c. den mit Pferde und Wagen in einen tiefen Abzugsgraben der alten Oder gerathenen Fleischer-Meister-Schulz ebendaher mit großer Mühe, Anstrengung und Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Indem wir das entschlossene Benehmen des ꝛc. Schütze hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen, haben wir demselben die gesetzliche Prämie bewilligt. Liegnitz den 4 Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. 5727.

Die nachstehend näher beschriebene Vagabonden:

1. Anton Hofer,
2. Amalie Hofer mit einem Kinde, und
3. Antonie Hofer,

sämmtlich aus Klein-Auppa, Amt Marschendorf in Böhmen, sind wegen Vagabondirens in Erdmannsdorf arretirt, und von dort aus über die diesseitige Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement

des Inwohner und Harfenspieler Anton Hofer aus Kleinaupe in Böhmen, in das Amt Marschendorf gehörig.

Anton Hofer.		Amalie Hofer.
gebürtig aus Kleinaupe in Böhmen,	—	Weigelsdorf in Böhmen,
wohnhaft zu Kleinaupe,	—	Kleinaupe,
Religion: Katholisch,	—	katholisch,
Gewerbe: Harfenspieler,	—	Harfenspielerin,
Alter: 1817 geboren,	—	24 Jahr,
Statur: groß und schlank 3 Zoll,	—	mittel,
Haare: dunkelblond lang herunterhängend,	—	blond,
Stirn: hoch,	—	niedrig,
Augenbraunen: dunkelbraun,	—	blond,
Augen: blau,	—	blau,

Digitized by Google

Anton Hofer		Amalie Hofer.
Nase: lang,	—	lang,
Mund: gewöhnlich,	—	gewöhnlich,
Kinn: gewöhnlich,	—	klein,
Zähne: oben defect,	—	gut,
Bart: stark,		
Gesichtsfarbe: gesund,	—	blaß,
Gesichtsbildung: oval,	—	länglich,
Kennzeichen: keine,	—	keine,
Sprache: deutsch,	—	deutsch.
Bekleidung:		
Grauer Tuchrock sehr alt,	—	kattunes Kleid,
weiße Weste,	—	dto. Schürze,
streifige Zeughosen,	—	ein schwarzes Tuch,
schwarz tuchne Mütze mit Schirm,	—	ein Paar weiß baumwollne
ein Paar lange Stiefeln,	—	Strümpfe und
ein rothstreifig Halstuch.	—	ein Paar Lederschuh.
		Das Kind der Amalie,
Antonie Hofer.		Emanuel Hofer.
Geburtsort: Kleinaupe in Böhmen,	—	Kleinaupe,
Aufenthaltsort: dto.	—	dto.
Stand: Dienstmädchen,	—	Knabe,
Alter: 22 Jahr,	—	1½ Jahr,
Größe: 4 Fuß 10 Zoll,	—	klein,
Haare: blond	—	blond,
Stirn: bedeckt,		
Augenbraun: blond,	—	blond,
Augen: braun,	—	braun,
Nase: gewöhnlich,		
Mund: etwas dicke Oberlippe	—	klein,
Zähne: gut,	—	6 Stück,
Bart:		
Kinn: rund,	—	
Gesichtsfarbe: gesund,	—	gesund,
Gesichtsbildung: stark,	—	rund,
Statur: untersetzt,		
Sprache: deutsch.		
Bekleidung:		
ein kattunen Rock gelb,	—	ein gelb kattunes Kleid,
eine dto. Schürze,	—	ein roth wollnes Tuch,

Digitized by Google

Antonie Hofer.		Das Kind der Amalie Emanuel Hofer.
ein rothes Tuch,	—	ein Paar blaue Strümpfe u.
ein Paar weiß baumwollne Strümpfe,	—	ein Paar Lederschuh.
ein Paar Lederschuh.		

Liegnitz, den 17. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Instrumentenmacher Johann Peter Becker zu Winterscheid im Kreise Sieg, Regierungs-Bezirk Köln, ist unter dem 30. April 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pianospielen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Verzeichniß der im Monate April 1846 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Stadt Bunzlau	Schüler	Stadt-Gerichts-Assessor	Bunzlau.
desgl.	Wolff	Apotheker	
	Laubaner Kreis.		
Pfaffendorf	Roder	Cantor, Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Pfaffendorf.
	Saganer Kreis.		
Stadt Priebus	Walther	Apotheker	Priebus.
	Löwenberger Kreis.		
Hennersdorf und Haynvorwerk	Hertrumpf	Scholtiseibesitzer u. Gerichtsscholz	Hennersdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 20.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 23. Mai 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 53. Betr. das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften ꝛc. I. P. 4959.

Es beruht in Offenkundigkeit, daß das Publikum durch die herumziehenden meist sehr zudringlichen Individuen, welche Subscribenten auf erschienene oder noch erscheinen sollende Bücher, Zeitschriften, Musikalien und Bilder sammeln, sehr belästigt wird. Auch kann dieser Geschäftsbetrieb, welcher den reellen Buch- und Kunsthandel beeinträchtigt, leicht dazu gereichen, Schriften des verwerflichsten Inhalts ins Publikum zu bringen.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. März 1835 (v. Kamptz Annalen Band 14 S. 176) ist die Sammlung von Subscribenten auf Schriften oder Kunstwerke, wenn sie mittelst Umherziehens zu diesem Zwecke geschieht, nach der Bestimmung im § 5 des Regulativs vom 28. April 1824 als ein gewerbesteuerpflichtiges Geschäft anzusehen, und darf nur auf Grund eines besonderen Gewerbescheins betrieben werden. Eines solchen Gewerbescheins bedarf es nur dann nicht, wenn das Umherziehen zum Zwecke des Subscribenten-Sammelns blos innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts dessen, der die Unterzeichnung sucht, stattfindet; vielmehr genügt dann die besondere Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde.

So wenig inzwischen ein förmlicher Hausirgewerbeschein zu dem in Rede stehenden Zwecke diesseits ertheilt wird, bevor nicht in Gemäßheit des Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und resp. der Finanzen vom 10. März 1838 (v. Kamptz Annalen Band 22 S. 156) die Praejudizial-Frage:

ob die Gewährung in polizeilicher Hinsicht zulässig sei?

bejahend entschieden worden, ebensowenig darf eine Orts-Polizei-Behörde den im obgedachten Falle von ihr zu ertheilenden Erlaubnißschein vor erfolgter diesseitiger ausdrücklicher Genehmigung ausfertigen.

Digitized by Google

Indem wir den Polizei-Behörden diese Bestimmungen hierdurch ins Andenken zurückrufen, verpflichten wir dieselben zur regesten Aufmerksamkeit, damit vorkommende Kontraventionen in gesetzlicher Weise gerügt werden.

Liegnitz, den 4. Mai 1846.

Nro. 54. Betr. eine evangelische Kirchen- und Hauscollecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Pfarr-, Küster- und Schulgebäude zu Gimmel Kreis Wohlau. I. C. 3099.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Herr Ober-Präsident von Wedell, haben in Rücksicht auf die dürftige Lage der Gemeinde Gimmel, Wohlauer Kreises, Behufs des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Pfarr-, Küster- und Schul-Gebäude daselbst, eine Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der Provinz Schlesien bewilligt.

Indem wir dies zur Kenntniß der evangelischen Einsassen unsers Verwaltungsbezirks bringen, beauftragen wir die Herrn Landräthe und die Magistrate, die Einsammlung einer solchen Collecte bei den evangelischen Familien, die Herren Superintendenten und resp. evangelische Geistlichkeit aber, die Einsammlung der milden Gaben in den evangelischen Kirchen unsers Departements zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung nach der Verordnung vom 24. October 1832 mit einem genauen Geldsorten-Verzeichniß durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen unfehlbar binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden. Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung, nebst Specialien, anzuzeigen.

Liegnitz, den 5. Mai 1846.

Nro. 55. Die Certificate Litt. A u. B. der polnischen Anleihe von 150 Millionen Gulden polnisch betr. K. 562.

Nachfolgenden Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Verwaltungs-Raths zu Warschau vom $^{8}/_{20}$ Februar 1846, wonach den Inhabern der Certificate Litt. A. und B. der polnischen Anleihe von 150 Millionen Gulden polnisch, bei der bevorstehenden Einsendung derselben an die polnische Bank behufs Beifügung der neuen Couponsbogen und Talons, sowie bei ihrer Rücksendung die Portofreiheit bis Ausgang Juli d. J. zugestanden ist:

Auszug aus dem Sitzungs-Protokoll des Verwaltungsraths vom $^{8}/_{20}$ Februar 1846.

Nach dem Reglement, welches für die polnische Bank in Folge des Artikels 6 der Verordnung des Verwaltungsraths vom $\frac{\text{28. December}}{\text{9. Januar}}$ $18\frac{37}{38}$ erlassen worden, betreffend die Art und Weise der Verzinsung, Verloosung und Tilgung der Partial-Obligationen der Anleihe von 150 Millionen Gulden polnisch, müssen dieser Bank die Talons der Certificate Litt. A. in der gegenwärtigen Zeit, damit denselben neue Coupons-Bogen beigefügt werden, sowie diejenigen Certificate Litt. B., welche in der im vorigen Jahre stattgefundenen

Digitized by Google

Verloosung herausgekommen, damit auch denselben die Coupons-Bogen und Talons beigefügt werden können, eingesandt werden.

Sollte der Werth dieser Sendungen hierher und zurück Behufs Feststellung des Portos declarirt werden, so würde der desfallsige Betrag und namentlich für die auswärtigen Inhaber dieser Papiere sehr lästig werden und im Allgemeinen einen schädlichen Einfluß auf den Cours der polnischen Staatspapiere üben. Um diesem vorzubeugen und in Erwägung, daß die Coupons der Certifikate Litt. A. und die Talons und Coupons der Certificate Litt. B. erst dann einen Geldwerth darstellen, wenn sie fällig geworden, hat der General-Finanz-Director den Verwaltungsrath unter dem $^{7}/_{19}$ Februar d. J. Nro. 3,036 gebeten, daß, so wie dieses in Bezug auf die Beifügung der Coupons zu den Pfandbriefen stattgefunden, auch den Inhabern der Certificate Litt A. und B., welche die Talons der Certificate Litt. B. der polnischen Bank mit der Post zur Beifügung der neuen Bogen und Talons einsenden sollten, sowie bei der Rücksendung der Certificate, Coupons und Talons bis zum Schlusse des Monats Juli d. J. als der zur Erledigung dieses Geschäfts genügenden Frist, die Portofreiheit gestattet werden möge. Der Rath hat den Antrag des General-Directors genehmigt.

bringen wir hiermit, höherer Veranlassung zu Folge, zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Mai 1846.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der Lehrer Paul Rücker, als katholischer Schullehrer zu Gustentschel Glogauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für die Monate März und April 1846.

Die Witterung des Monats März war von dem zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Verhalten abweichend durch höhere Wärmegrade. Frost kam in den Tagesstunden gar nicht, in den Nächten selten vor. Warme und trockne Witterung hatte statt: am 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 20., 21., 22., 23., 25., 26., 27., 28. Regen fiel am 9., 11., 12., 14., 15., 16., 18., 19., 24., 29. Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ hatte am 11., 12., der niedrigste = 27″ am 29.; der höchste Thermometerstand = + 14° R. am 4. und der niedrigste Thermometerstand = + 4° R. am 9., 15. und 29. statt. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Im Monat April war milde, warme, mäßig feuchte Witterung vorherrschend.

Digitized by Google

Warme, trockene helle Tage hatten statt am 1., 2., 3., 6., 7., 8., 11., 12., 13., 14., 15., 18., 19. und 22. Trübe, trocken, mäßig warm war die Witterung am 16., 17., 20. Kühle und helle Tage hatten statt am 27., 28., 29., 30. Regen fiel am 4., 5., 9., 10., 21., 23., 24., 25. und 26. Gewitter hatten statt am 23. 24., 25., 26., stürmische Luftbewegungen am 4., 17., 19., 20., starke Nebel am 15. — Der höchste Barometerstand = 27″ 10‴ wurde am 29. und 30., der niedrigste = 27″ am 7. und 26., der höchste Thermometerstand = + 17° R. am 13. der niedrigste + = 5° R. am 30. beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Die Witterungsbeschaffenheit schien im Allgemeinen dem Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte sehr förderlich zu sein.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Monat März im Allgemeinen günstig. Denn obwohl catarrhalische Affectionen in fast epidemischer Verbreitung vorkamen, so verliefen dieselben doch sehr leicht und günstig. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen mit Vorwalten des catarrhalischen Elements. Husten, Schnupfen, leichte catarrhalische Halsaffectionen, Kopf- und Gliederreißen, leichte Catarrhal- und rheumatische Fieber, Masern, Scharlach, Keuchhusten, erreichten in einzelnen Bezirken eine erhebliche Verbreitung, verliefen aber im Allgemeinen gutartig, mit Ausnahme des Scharlachs, welcher in einzelnen Fällen eine bösartige und tödtliche Richtung nahm. Der allgemeine Krankheits-Charakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen, und begünstigte subinflamatorische Zustände. Bei Störungen im Verlaufe steigerten die Brust-Catarrhe sich hin und wieder zur Inflamation der Lungen so, daß wiederholte Aderlässe erforderlich wurden.

Während des Monats April war der Gesundheitszustand der Menschen ebenfalls im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Erkrankungs- und Sterbefälle blieb mäßig und der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen leicht und gutartig. Durchgreifende Epidemien kamen nicht vor. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen: Schnupfen, Husten, leichte catarrhalische Halsaffectionen, rheumatische Schmerzen, catarrhalische Durchfälle, Catarrhal- und rheumatische Fieber. Masern, Scharlach, Keuchhusten, gelangten in einzelnen Districten zu einer erheblichen Verbreitung, verliefen aber im Allgemeinen gutartig, so daß nur einzelne Fälle von Scharlach mit bösartigem tödtlichen Verlauf beobachtet wurden.

Der allgemeine Krankheits-Character begünstigte subinflamatorische Zustände und nur in einzelnen Fällen gelangten Inflamationen der Central-Organe zur Entwickelung.

Eine Frauensperson erstickte am Kohlendampf, ein Knabe wurde von einer fallenden Kiefer, ein Häusler und ein Holzschläger auf gleiche Weise erschlagen,

Digitized by Google

ein Eisenbahn-Arbeiter aber beim Dammschütten durch einen Wagen tödtlich verletzt. Eine geistesschwache Frauensperson fand unter der Ueberlast einer Bürde Holz und ein Bauersohn in Folge des Zerspringens eines Gewehrs durch Eisensplitter, welche bis in das Gehirn eindrangen, den Tod. Eine Dienstmagd wurde auf einem Boden, zwischen dem Stuhlbalken und dem Dache eingequetscht, entseelt gefunden, ohne daß aufzuklären gewesen ist, wie sie in diese Situation gerathen war. Zwei Personen endeten durch unglücklichen Fall. Dreizehn Personen erkranken und vier Individuen verschieden apoplektisch im Freien.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war in beiden Monaten günstig.

Ergebnisse aus der Bevölkerungs-Liste pro 1845.

Es sind im Laufe des Jahres 1845 bei der Civil- und Militair-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks

a. ehelich getraut worden:	7679	Paare,
b. geboren . . .	34,298	Kinder,
c. gestorben . . .	25,335	Menschen,

folglich mehr geboren als gestorben:

„8963 Menschen.

Bei Vergleichung dieses Ergebnisses mit der Bevölkerungs-Liste vom Jahre 1844 ergiebt sich, daß im Jahre 1845

87 Ehen mehr geschlossen,
1698 Kinder mehr geboren, und
1730 Menschen mehr gestorben sind, als im Jahre 1844.

Von den Geborenen waren:

17,741 Knaben,
16,557 Mädchen,

unter welchen 348 Zwillings- und 4 Drillingsgeburten vorgekommen sind. Es haben also gegen das Jahr 1844 = 31 Zwillings- und 2 Drillings-Geburten weniger stattgefunden. Andere Mehrgeburten sind im Jahre 1845 nicht vorgefallen.

Die Zahl der unehelich Gebornen beläuft sich auf

1928 Knaben und
1892 Mädchen,

Zusammen auf 3820; hat also gegen das Jahr 1844 um 383 sich vermehrt.

Das Verhältniß der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen stellt sich wie 1 : 8, während solches im Jahre 1844 wie 1 : 9 gewesen ist.

Digitized by Google

Todtgeboren sind:

	eheliche Kinder	uneheliche Kinder
Knaben	922	163
Mädchen	615	100

„1800.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt stellt sich
wie — — — — 1 : 19, 05
insbesondere aber in den Städten wie — 1 : 20, 8
und auf dem platten Lande wie — 1 : 18, 68.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben 3089 Menschen, worunter 26 männlichen und 12 weiblichen Geschlechts sich befinden, die das 90. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord endeten
127 Personen männlichen und
25 „ weiblichen Geschlechts.
Zusammen 152 Personen; also gerade ebensoviel Personen, als im Jahre 1844.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:
248 männliche und
69 weibliche Personen,
„317, mithin 47 Personen mehr, als im Jahre 1844.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 246 Frauen das Leben verloren, mithin 20 mehr, als im verflossenen Jahre.

Durch die natürlichen Blattern verloren 21 das Leben, also 29 weniger, wie im Jahre 1844.

Die Wasserscheu hat kein Opfer gefordert.

Außerdem starben:

durch innere hitzige Krankheiten	—	—	4159	Menschen,
„ innere langwierige Krankheiten	—	—	10413	„
„ schnelltödtliche Krankheitszufälle, Stick- und Schlagflüsse			3385	„
an äußeren Krankheiten und Schäden	—	—	385	„
an unbestimmten Krankheiten	—	—	1368	„

Liegnitz, den 6. Mai 1846.

Königliche Regierung

Digitized by Google

Betr. das Generalblatt für die Mäßigkeits-Reform in Deutschland. I. P. 6300.

Indem wir das Publikum auf die erfolgte Herausgabe der drei ersten Nummern des 1. Jahrganges (1846) des in Bunn bei Posen erscheinenden „Generalblattes für die Mäßigkeits-Reform in Deutschland" aufmerksam machen, können wir nur wünschen, daß diese, in monatlichen Lieferungen von 2 Bogen für den jährlichen Abonnementspreis von 20 Sgr. durch alle Postämter und Buchhandlungen des Inlandes zu beziehende Zeitschrift, auch im hiesigen Regierungsbezirke recht viele Leser finden möge, weil dieselbe so beherzigungswerthe Mittheilungen enthält, daß von einer weitern Verbreitung derselben wesentliche Erfolge für den dabei zu Grunde liegenden gemeinnützlichen Zweck, sich hoffen lassen.

Liegnitz, den 29. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse. I. C. 2971.

Der zu Hermsdorf u/K. verstorbene pensionirte Oberförster Johann Gottlob Gottwald, hat in seinem am 3 März d. J. publicirten Testamente

1.	der evangelischen Kirche zu Hermsdorf . .	200 rthl.
2.	für die evangelischen armen Schulkinder daselbst .	200 rthl.
3.	der Ortsarmenkasse	200 rthl.
4.	der Schule zu Aguetendorf . . .	50 rthl.
5.	der Schule zu Saalberg	50 rthl.

legirt Liegnitz den 6 Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 3258.

Der Seifensieder-Oberälteste und frühere Rathsherr Carl Gottfried Mildner zu Lauban hat in seinem kürzlich publicirten Testamente

1.	der dortigen städtischen Armenkasse . . .	500 rthl.
2.	der dortigen evangelischen Kreuzkirche . .	100 rthl.
3.	dem dortigen Waisenhause	300 rthl.
4.	dem dort bestehenden Vereine gegen das Betteln der Kinder	100 rthl.
	Summa	1000 rthl.

vermacht.

Agentur-Bestätigung. I. P. 6518.

Dem Kaufmann Alexander Sittig in Lauban ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz den 4 Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prämien für zweckmäßig angelegte Düngerstätten.

Der landwirthschaftliche Centralverein hat beschlossen, denjenigen Landwirthen bäuerlichen Standes, welche zweckmäßige Düngerstätten anlegen und unterhalten, Geldprämien zu bewilligen. Die allgemeinen Bedingungen für Erlangung der Prämien sind diese: Bei der Düngerstätte muß der feste Dünger von dem flüssi-

Digitized by Google

gen gesondert; — der Abfluß der Düngstoffe muß verhindert; — dem Zuflusse des Regenwassers und anderen wilden Wassers muß vorgebeugt seyn; — die Gille muß vor der sauren Gährung bewahrt werden. — Die Ertheilung der Prämien selbst wird von den einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz ausgehen; ein jeder Bewerber hat sich daher an den nächsten landwirthschaftlichen Verein zu wenden.

Breslau am 11 April 1846

Der Präsident des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien.

Gr. v. Burghauß.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Hirschberg.		
Stadt Hirschberg	Johann Gottlieb Gringmuth	Kaufmann	Hirschberg.
	Friedrich Wilhelm Dietrich	desgl.	
	Julius Traugott Eduard Bartsch	Färbermeister	
	Kreis Landeshut.		
Oppau und Kunzendorf	Bernhard Glaeser	Dorfrichter	Oppau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 30. Mai 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

No. 2698. das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Belgarder Kreis-Obligationen zum Betrage von 83,500 Rthlr. Vom 27. März 1846;

„ 2699. die Verordnung, über die Befugnisse der Kreisstände in der Rhein-Provinz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 9. April 1846;

„ 2700. die Verordnung, betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafthum Oberlausitz. Vom 11. April 1846; und

„ 2701. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846, betreffend die einstweilige Entbindung des Charité-Krankenhauses zu Berlin und dessen Neben-Institute von der Aufsicht des Curatoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung derselben unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 56. Aufforderung zur Theilnahme an dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. I. G. 3618.

Mit dem 1. October d. J. beginnt ein neuer Lehrgang im Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin. Unter Bezugnahme auf die ausführliche Bekanntmachung vom 6. Juni 1843 (Amtsblatt Nro. 24) bemerken wir, daß auch in diesem Jahre ein

Staats-Stipendium vakant wird und Anmeldungen zur Aufnahme in gedachtes Institut **bis zum 1. Juli d. J.**
bei uns erfolgen müssen, die nähere Prüfung der Aspiranten aber in termino **den 16. Juli c. Nachmittags 2 Uhr**
im Lokale der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule stattfinden soll.

Eltern und Vormünder junger zur Aufnahme qualifizirter Männer aus dem Gewerbestande machen wir hierauf aufmerksam. Die Anmeldungen zur Prüfung erfolgen beim Dirigenten der genannten Anstalt Herrn Dr. Jacobi.

Liegnitz, den 15. Mai 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Resultate der Rechnungslegung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1845.

Nachdem die Revision der von unserer Instituten-Haupt-Kasse abgelegten Jahres-Rechnung, über die bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1845 vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben hier erfolgt und solche bereits dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, zur hohen super Revision dato überreicht worden ist, werden nunmehr in Gemäßheit der Bestimmung des § 94 des Reglements, die Resultate der Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungs-Summe in der						Summa totalis
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse						
	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.
ult. December 1844 betrug die Gesammt-Versicherung . .	13,107,900	978,900	1,177,470	3,090,220	875,030	5,531,780	24,761,300
der Zugang pro 1845	852,660	26,120	44,870	117,950	31,150	110,320	1,183,070
Zusammen	13,960,560	1,005,020	1,222,340	3,208,170	906,180	5,642,100	25,944,370
der Abgang pro 1845	2,333,020	171,080	186,740	285,950	91,920	512,640	3,581,350
Mithin bleibt ult. December 1845 Versicherung	11,627,540	833,940	1,035,600	2,922,220	814,260	5,129,460	22,363,020
und zwar:							
Regier.-Bez. Breslau	4,313,390	300,320	458,230	1,188,160	451,250	2,006,470	8,717,820
" " Liegnitz	4,712,850	437,540	540,820	512,690	247,980	1,635,690	8,087,570
" " Oppeln	2,601,300	96,080	36,550	1,221,370	115,030	1,487,300	5,557,630
Summa wie oben	11,627,540	833,940	1,035,600	2,922,220	814,260	5,129,460	22,363,020

Die Gesammt-Einnahme beträgt nach der Rechnung pro 1845 und zwar:

Digitized by Google

Tit. I. an ordentlichen Brand-Beiträgen pro 1845	39,842	Rtl.	1 Sgr.	8 Pf.
" II an außerordentlichen zur Deckung der Brandschäden pro 1844 unterm 23. November ej. a. ausgeschriebenen Beiträgen (deren Zahlung zur Erleichterung der Associaten, erst im März 1845 erfolgen durfte)	63,771	"	27 "	9 "
" III. an Strafgeldern } " IV. Insgemein } Nichts.				
" V. wegen zinstragender Anlegung der Bestände (vide Ausgabe durchlaufend) worunter 327 rtl. 10 sgr. 11 pf. Zinsen mit enthalten sind	62,396	"	19 "	2 "
Zusammen	166,010	Rtl.	18 Sgr.	7 Pf.
Hierzu treten noch				
a. der nach der Rechnung pro 1841 verbliebene Bestand mit . .	29,112	"	20 "	— "
und b. die nach der Rechnung pro 1844 verbliebenen Einnahme-Reste . .	12,846	"	4 "	8 "
Das Soll der gesammten Einnahme beträgt daher pro 1845 . . .	207,969	Rtl.	13 Sgr.	5 Pf.

Hiervon sind pro 1845 verausgabt worden:

Tit. I. An Verwaltungs-Kosten:

a. an laufenden Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction . . .	231 rtl. 10 sg. — pf.	
b. für Bauhandwerker an Tax-Revisions-Gebühren .	346 " 20 " — "	
c. Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten und super Rechnungs-Revisions-Gebühren	355 " 15 " — "	
Summa an Verwaltungskosten	933 rtl. 15 sgr. — pf.	

Tit. II. Brandschäden-Vergütigung:

a. an Feuerschaden-Vergütigung	41,439 rtl. 26 sg. 7 pf.	
b. an Spritzen u. andern Prämien	424 " 15 " — "	
c. für beschädigte Feuerlöschgeräthschaften .	518 " 28 " — "	

Uebertrag Tit. I. 933 rtl. 15 sgr.			
Summa der pro 1845 gezahlten Brandschaden-Vergütigungen	42,383	9	7
Tit. IV. Insgemein	4	23	2
Tit. V. Wegen zinstragender Anlegung der Bestände die capitalisirten Bestände welche (vide Einnahme) als durchlaufend zu betrachten sind	62,090	—	—
Summa der Ausgabe	105,411 rtl. 17 sgr. 9 pf.		
Es sind ferner verausgabt worden und zwar:			
1. auf die nach der Rechnung pro 1844 noch verbliebenen Brandschaden-Vergütigungs-Ausgabe-Reste	20,387	28	9
2. das letzte Dritttheil auf den zur ersten Einrichtung der Provinzial-Städte-Feuer-Societät bewilligten Vorschuß von 8000 Rtlr. mit	2,666	20	—
u. 3. auf den zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungsforderungen im vorigen Jahre Allerhöchsten Orts bewilligten Vorschuß von 80,000 Rtl. ist das erste Viertheil abgezahlt worden mit	20,000	—	—
Summa aller Ausgabe . .	148,466	6	6

Es ist daher am Schlusse des Jahres 1845 ein Bestand verblieben von . . . . 55,788 Rtl. 19 Sgr. 6 Pf. wovon 17,000 Rthlr. bei der hiesigen Königlichen Bank zinstragend angelegt worden sind.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societät hat pro 1845, 53 Brandschaden zu vergüten gehabt, wodurch zusammen 192 Gebäude, und zwar:

115 Wohnhäuser,
45 Stallungen und Schuppen,
26 Scheuern,
3 Brauereien und
3 Fabrikgebäude

mit wenig Ausnahmen fast gänzlich vernichtet worden sind.

Digitized by Google

In Goldberg wurde eine Person wegen vorsätzlicher Brandstiftung, nach dem in zweiter Instanz bestätigten Urtel ordentlich zu einer 7jährigen Zuchthausstrafe und in Leobschütz wegen eines gleichen Verbrechens, die beiden Thäter, außer dem Verluste des Rechts zur Tragung der National-Kokarde, ordentlich zu einer 6- und resp. 7jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. — Die Brände zu Sagan und Ziegenhals beruhen ferner geständlich ebenfalls in einer vorsätzlichen Brandstiftung, und sind die Thäter den betreffenden Gerichten bereits zur Bestrafung überwiesen worden. Wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung ist gegen 4 Personen die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Hiervon ist eine Person von dem Verdachte vorsätzlicher Brandstiftung vorläufig und zwei Personen gänzlich freigesprochen worden, und über das Verschulden einer Person, ist noch kein Urtheil ergangen. Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände sind nicht zu ermitteln gewesen.

Die Reglementsmäßig (§. 115 3) für den Entdecker eines Brandstifters ausgesetzten Prämien von 100 Rthlr., sind pro 1845 an 2 Personen, und zwar an einen Bürgermeister und einen Gensd'armen, gezahlt worden.

Zur Deckung der Brandschäden pro 1845 sind vom Hundert Versicherung, und zwar

in	der	1ten	Klasse	2	Sgr. 6	Pf.
"	"	2ten	"	4	" —	"
"	"	3ten	"	5	" 6	"
"	"	4ten	"	7	" —	"
"	"	5ten	"	8	" 6	"
und	"	6ten	"	10	" —	"

durchschnittlich pro Hundert 6 sgr. 3 pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 16. Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von des Herrn Staats-Ministers Eichhorn Excellenz ist dem Prorector Dr. Müller am Gymnasio zu Liegnitz zur Anerkenntniß seiner anerkennungswerthen Leistungen der Titel eines Königlichen Professors verliehen worden. Titel-Verleihung. J. C. 3427.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Schulamts-Candidat Carl August Moritz Fritsche, als Oberlehrer an der höhern Bürgerschule zu Görlitz bestätigt worden. Personal-Chronik.

Ferner wurde bestätigt: der Premier-Lieutenant außer Dienst, Schön zu Bunzlau, als Rathmann daselbst.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweis

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Namen der Städte.	Getreide.																		Vik.		
	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Beuthen a. d. O.	2	4	2	1	21	6	1	15	—	1	—	—	2	5	—	4	8	—	—	—	—	3	6	—
Bunzlau	2	8	3	1	26	5	1	22	6	1	2	4	2	—	8	3	18	9	—	—	—	5	12	—
Freystadt	2	15	—	1	25	—	1	20	—	1	4	—	2	1	3	3	20	—	—	—	—	3	10	—
Glogau	2	5	9	1	24	—	1	17	5	1	1	6	1	21	3	1	14	6	1	15	11	6	5	—
Görlitz	2	29	8	1	29	9	1	23	—	1	1	7	2	7	6	4	15	—	2	—	—	3	15	—
Grünberg	2	16	—	1	21	11	1	8	4	1	3	4	2	8	4	2	10	—	1	17	8	3	12	—
Haynau	2	12	11	1	27	5	1	22	8	1	3	6	1	29	6	5	—	—	—	—	—	4	8	—
Hirschberg	2	25	5	1	29	4	1	18	10	1	—	11	1	28	—	4	—	—	—	—	—	6	22	6
Hoyerswerda	2	20	10	1	24	5	1	20	6	1	2	6	2	4	5	2	5	4	1	9	3	3	6	—
Jauer	2	19	3	1	29	9	1	19	6	1	2	—	1	29	—	4	22	6	—	—	—	8	26	—
Lauenburg	2	19	6	2	5	—	1	25	6	1	1	—	2	8	—	6	12	—	5	—	—	4	10	—
Lauban	3	2		1	29	—	1	21	2	1	—	6	2	25	—	4	24	—	—	—	—	7	10	—
Liegnitz	2	6	10	1	28	1	1	18	5	1	3	5	1	28	2	5	22	6	-	—	—	9	4	3
Löwenberg	2	13	9	1	28	3	1	20	11	1	1	8	2	—	6	4	8	—	-	—	—	4	24	—
Lüben	2	7	10	1	24	10	1	18	10	1	1	10	1	27	10	5	10	6	—	—	—	6	21	—
Polkwitz	2	11	5	1	23	6	1	17	6	1	1	—	1	21	—	3	26	—	3	26	—	4	10	—
Sagan	2	15	11	1	25	4	1	24	1	1	5	—	2	1	1	5	8	9	—	—	—	5	18	9
Schönau	2	20	6	2	—	3	1	23	3	1	—	9	1	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprottau	2	15	—	1	23	8	1	22	10	1	4	11	1	29	—	4	1	—	1	28	9	6	5	7
Fraktionspreise	2	15	9	1	26	8	1	20	—	1	2	2	2	1	6	4	5	11	2	13	11	5	10	11
In vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	20	6	1	28	6	1	21	9	1	2	9	2	3	3	4	4	9	2	21	—	5	12	6
Mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Mithin gegen dieselben weniger.	—	4	9	—	1	10	—	1	9	—	—	7	—	1	9	—	—	—	—	7	1	—	1	7

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

April 1846.

Nummer.	tualien.						Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
	Grütze		Kartoffeln		Butter		Rinds-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schweins-Fleiſch.	Kalbs-Fleiſch.	Bier.	Brannewein.	Hart-Holz	Weich-Holz	Heu.	Stroh.
	pr. Schfl.		pr. Schfl.		pr. Pf.		pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pfd. Qrt.		die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.		pr. Entr.	pr. Schck.
	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	sg.	pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.
1	7	7 6	—	13 —	5	6	2 —	2 —	3 —	1 6	— 8	2 6	5	20 —	4	20 —	— 25	— 5	—	—
2	3	14 3	—	18 —	5	10	2 6	2 6	3 —	1 3	— 10	5 9	5	5 —	4	7 6	— 24	3 5	22	6
3	4	15 —	—	14 —	6	6	2 —	2 6	3 —	1 3	1 —	3 —	—	— —	—	— —	— 18	— 4	2	6
4	5	22 9	—	13 1	5	11	2 5	2 5	3 3	1 9	— 11	5 —	6	18 9	5	15 —	— 19	— 4	15	—
5	3	— —	—	20 —	6	9	3 —	3 —	3 6	1 6	1 —	4 —	5	20 —	4	20 —	— 23	2 5	25	—
6	3	21 —	—	13 —	6	4	1 9	2 2	2 9	1 5	1 —	2 —	4	15 —	4	10 —	— 17	— 5	12	6
7	5	12 —	—	25 —	6	—	2 —	2 6	3 —	1 —	— 10	3 —	—	— —	—	— —	1 5	— 7	—	—
8	5	15 —	—	19 —	5	6	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	3 3	6	— —	3	15 —	— 19	— 4	22	6
9	2	20	—	12 6	5	—	2 4	2 6	3 —	1 6	1 —	4 6	2	15 —	2	12 —	— 23	9 5	2	6
10	8	12 —	—	22 6	5	6	2 6	2 6	3 6	1 6	— 9	4 6	7	7 6	6	2 6	— 24	— 6	11	—
11	4	10 —	—	22 6	4	6	2 6	2 6	3 6	1 6	1 —	5 —	4	15 —	2	22 6	— 16	6 5	12	6
12	3	— 8	—	14 8	6	7	2 2	2 6	2 8	1 4	1 —	3 3	7	15 —	4	2 6	— 19	9 5	18	—
13	6	28 6	—	21 —	6	6	3 —	2 6	3 6	1 9	— 10	4 10	7	— —	6	— —	— 22	9 5	24	5
14	5	20 —	—	14 —	4	9	2 3	2 6	2 9	1 3	1 2	3 9	7	7 6	6	25 —	— 22	6 4	22	6
15	6	23 —	—	15 6	6	3	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	4 6	5	20 —	4	— —	— 21	— 5	—	—
16	8	— —	—	14 3	6	5	2 3	2 6	3 3	1 5	— 8	3 —	4	25 —	4	— —	— 19	2 5	—	—
17	4	23 9	—	16 —	7	1	2 6	2 6	3 —	1 6	— 11	2 9	5	7 6	4	12 6	— 25	— 4	20	—
18	—	— —	—	20 —	5	—	2 3	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5	— —	3	20 —	— 24	— 6	—	—
19	5	29 11	—	19 8	6	4	2 —	2 6	3 —	1 6	— 11	2 9	—	— —	3	15 —	— 20	— —	—	—
	5	8 8	—	17 3	5	11	2 4	2 6	3 1	1 5	— 11	3 9	5	19 5	4	11 9	— 22	1 5	10	1
	5	12 4	—	17 3	5	11	2 4	2 6	3 —	1 6	— 11	3 8	5	18 5	4	11 5	— 23	7 5	18	11
	—	— —	—	— —	—	—	— —	— —	— 1	— —	— —	— 1	—	1 —	—	— 4	— —	— —	—	—
	—	3 8	—	— —	—	—	— —	— —	— —	— 1	— —	— —	—	— —	—	— —	— 1	6 —	8	10

Digitized by Google

Erledigung geistlicher Stellen. I. C. 3629.

Durch den Tod des Pastors Anforge in Wangten, Kreis Liegnitz, und die anderweite Berufung des Pastors Koeppen in Bienowitz, in demselben Kreise, sind beide Pfarrstellen landesherrlichen Patronats in Erledigung getreten.

Agentur-Bestätigung. I. P. 6434.

Dem Kaufmann Alexander Sittig in Lauban ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheil: worden. Liegnitz, den 2. Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kattundruckerei-Besitzer C. A. Milde zu Breslau ist unter dem 17. Mai 1846 ein Patent

auf verschiedene, als neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Bearbeiten und Strecken von Baum- und Schaafwolle, so wie anderer spinnbarer Materialien, in den durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Zeichner Schermeng jun. zu Elberfeld ist unter dem 21. Mai 1846 ein Patent

auf eine Brochirlade mit Vorrichtung zum selbstthätigen Ein- und Ausheben der Spulchen in den Schützen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile hieran anderweitig zu beschränken,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung. I. P. 7390.

Im 20. Stück des Amtsblattes d. J. Seite 156, Belobigung: erste Zeile, muß statt Schneidermeister, es heißen „Schmiedemeister".

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 22.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 6. Juni 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 57. Das Verfahren in Betreff der Dampf-Maschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken bezüglich der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. G. S. 2895.

Zur Erledigung mehrerer zur Sprache gebrachter Zweifel hinsichtlich der Anwendung der §§ 27 ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf die Dampf-Maschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken, ist durch ein Reskript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. April c. nachstehendes Verfahren angeordnet worden.

Sobald der Unternehmer eines Bergwerks oder eines damit verbundenen Hüttenwerkes eine Dampfmaschine zum Betriebe aufstellen will, hat derselbe den Entwurf des Bauplans dem betreffenden Berg-Amte vorzulegen, und daß dies geschehen, uns anzuzeigen. Das Bergamt wird dafür sorgen, daß entweder von der bauenden Gewerkschaft oder von geeigneten technischen Beamten des Amts auf Kosten des Unternehmers die in der Instruktion vom 21. Mai 1835 vorgeschriebenen Zeichnungen ꝛc. in erforderlicher Vollständigkeit angefertigt, und mit Rücksicht auf die Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838 durch qualificirte technische Beamten revidirt werden. Ist die Angelegenheit in dieser Beziehung vollständig vorbereitet, so überreicht uns das Bergamt die Verhandlungen, Behufs der Erlaubniß-Ertheilung zur Ausführung der Anlagen, und wir werden dann, unter Benachrichtigung des Unternehmers, das durch die Gewerbe-Ordnung § 27. ff. vorgeschriebene Verfahren einleiten.

Sollten im Laufe desselben nach Maaßgabe der Vorschriften des § 27. ff. der Allerhöchsten Ordre vom 1. Januar 1831 des Reskripts vom 24. Februar 1832, der Instruktion vom 21. Mai 1835, der Allerhöchsten Ordre vom 27. September 1837, und des Regulativs vom 6. Mai 1838 noch fernere technische Erörterungen

Digitized by Google

erforderlich werden, so bleibt uns überlassen, das Bergamt zu deren Bewerkstelligung zu requiriren. Die Resolute werden wir in der durch die Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Weise publiciren lassen und dem Bergamte Abschrift derselben mittheilen. Wird hiernächst definitiv ausgesprochen, sei es unbedingt oder bedingt, daß der Ausführung des Unternehmens polizeiliche Bedenken nicht entgegen stehen, so erfolgt sowohl die Ausführung des Baues unter Aufsicht des Bergamts, als auch die technische polizeiliche Abnahme der Anlage durch dasselbe. Nach Vollendung der letztern hat das Bergamt über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen, und uns einzureichen, wir werden, wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, daß die Maschinen-Anlage in Betrieb gesetzt werde, die Erlaubniß hierzu ertheilen, und hiervon den Unternehmer und das Bergamt benachrichtigen.

Indem wir diese Bestimmungen den betheiligten Gewerbetreibenden unseres Departements und den uns untergebenen Behörden zur Nachachtung bekannt machen, weisen wir die Letztern an, für die Befolgung derselben in den hierher gehörigen Fällen Sorge zu tragen.

Liegnitz, den 20. Mai 1846.

Nro. 58. Bekanntmachung. I. G. 4064.

Die Königlichen Landrath-Aemter werden, nachdem ihnen die Formulare zu den Abfohlungs-Registern pro 1845 bereits zugegangen sind, aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen und in die genannten Formulare nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist, und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts-Amte zu Leubus bis zum 16. Juli c. spätestens einzureichen.

Liegnitz, den 28. Mai 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) Statt gehabten sechsten Verloosung Schlesischer Pfandbriefe **Litt. B.** sind folgende, vier Prozent Zinsen tragende Apoints, über einen Gesammt-Betrag von 20,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

a 1000 Rthlr.

Nro.	64	auf	Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau ꝛc.
"	81	"	Ratibor
"	106	"	Groß- und Klein-Osten
"	162	"	Roschowitz
"	766	"	Siemianowitz

Digitized by Google

a 500 Rthlr.

Nro. 1174 auf Ratibor
" 1375 " Domanze ꝛc.
" 1401 " Carolath
" 1467 " desgl.
" 1888 " Gorkau
" 2578 " Siemianowitz
" 2699 " desgl.
" 2716 " desgl.
" 2743 " desgl.
" 2756 " desgl.

a 200 Rthlr.

Nro. 3058 auf Haltauf
" 3075 " Rettkau
" 3137 " Lissa
" 3178 " Bojadel und Kern
" 3237 " Ratibor
" 3527 " Saabor
" 3688 " Röschowitz
" 3709 " Groß-Petrowitz
" 3721 " desgl.
" 3824 " Carolath
" 4044 " Albendorf
" 4484 " Mallmitz
" 4551 " desgl.
" 4590 " Groß-Deutschen
" 4615 " Koschentin und Tworog
" 4645 " desgl.
" 4772 " Matzdorf
" 4900 " Lossen
" 4989 " desgl.
" 5036 " Czeppelwitz
" 5051 " desgl.
" 5066 " Comprachtzitz
" 15272 " Siemianowitz
" 15299 " desgl.
" 15361 " desgl.

a 100 Rthlr.

Nro. 5510 auf Dobrau
" 5578 " Dombrowka

Digitized by Google

Nro. 5596 auf Kottwitz
" 5600 " desgl.
" 5760 " Brune
" 5761 " desgl.
" 5811 " Streidelsdorf
" 5910 " Ratibor
" 5924 " desgl.
" 5994 " desgl.
" 6063 " desgl.
" 6120 " Groß- und Klein-Osten
" 6223 " desgl.
" 6339 " Saabor
" 6358 " desgl.
" 6469 " Ottendorf
" 6475 " desgl.
" 6586 " Roschowitz
" 6740 " Carolath
" 6773 " desgl.
" 6910 " Wittendorf
" 6921 " Schwieben
" 7084 " Albendorf
" 7168 " desgl.
" 7275 " desgl.
" 7542 " Schlaube
" 7746 " Kuttlau
" 7811 " Mallmitz
" 7824 " desgl.
" 7866 " desgl.
" 7951 " desgl.
" 7995 " Groß Deutschen
" 8222 " Radoschau
" 8331 " Nieder Radoschau
" 8520 " Baumgarten
" 8890 " Czeppelwitz
" 10451 " Siemianowitz
" 10463 " desgl.
" 10477 " desgl.
" 10480 " desgl.
" 17051 " desgl.
" 17249 " desgl.

Digitized by Google

Nro. 17250 auf Siemianowitz
" 17269 " desgl.
" 17358 " desgl.
" 17410 " desgl.
" 17488 " desgl.
" 17491 " desgl.
" 17566 " desgl.
" 17613 " desgl.

a 50 Rthlr.

Nro. 10619 auf Slupsko
" 10737 " Haltauf
" 11040 " Lissa
" 11153 " Streidelsdorf
" 11361 " Doebersdorf und Malkowitz
" 12457 " Siemianowitz

a 25 Rthlr.

Nro. 20917 auf Kottwitz
" 21250 " Deutsch Krawarn
" 21465 " Nieder Marklowitz
" 21556 " Brune
" 21955 " Bojadel und Kern
" 22088 " Ratibor
" 22310 " Saabor
" 22508 " Schlaube
" 22713 " Koschentin und Tworog
" 22747 " Nieder Radoschau
" 23650 " Siemianowitz
" 23657 " desgl.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1sten Julius 1846 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp., oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungskasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die Coupons Ser. III. Nro. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Julius 1846 bis Ende December 1850 — so weit solche ausgegeben

Digitized by Google

worden sind — mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals, davon in Abzug gebracht werden müssen.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß die gesetzlichen Amortisations-Beiträge für die von dem unterzeichneten Kredit-Institute ausgefertigten 3½ pro Cent Zinsen tragenden Pfandbriefe B. a. für das Jahr 1844 im Betrage von

21,200 Rthlr.

am Johanni-Termine 1845 nach dem § 57 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 zum Ankaufe von dergleichen Pfandbriefen verwendet worden sind, und

b. die Amortisations-Beiträge für dieselbe Pfandbriefs-Kathegorie pro 1845 im Betrage von 22,662 Rthlr.

zum Johannis-Termine 1846 in gleicher Weise verwendet werden sollen.

Berlin, den 18. Dezember 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 3663.

Bei dem Gymnasio zu Lauban ist der zeitherige Oberlehrer Haym zum Conrector, und der Schulamts-Candidat Beisert zum Oberlehrer vom dasigen Magistrat berufen, und sind deren Vokationen mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau bestätiget worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Handelsmann Burkart zu Volkenhain, als Rathmann daselbst; und
der bisherige Lehrer an der katholischen Stadtschule in Liegnitz, Theodor Hübner, als Organist und Schullehrer zu Rothbrünnig.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Privatschule und Erziehungs-Anstalt I. C. 3372.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem Oberpfarrer Mende zu Seidenberg die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule und Erziehungs-Anstalt für Knaben im Alter von 9 bis 12 Jahren ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 23.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 24. —

Liegnitz, den 13. Juni 1846.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 S. 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22. November 1839, 31. März 1842, 31. Juli 1844 und 28. August 1845 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist:

Vierter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des § 1 der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

4a	Von Berlin nach Freienwalde
4b	Von Neustadt-Eberswalde über Freienwalde bis Wriezen.
5a	Von der Angermünde-Prenzlower Chaussee bei Gramzow bis Passow.
5b	„ Prenzlow bis zur Landesgrenze über Wolfshagen.
10a	„ Berlin nach Wriezen.
12a	„ Posen über Wreschen bis zur Landesgrenze auf Warschau.

Digitized by Google

14b Von Thorn bis zur Landesgrenze bei Leibitsch.
18a " Lirguitz über Jauer und Striegau nach Schweidnitz.
37a " Gleiwitz nach Tarnowitz.
43b " Magdeburg bis zur Landesgrenze bei Helmstädt.
51a " Strausfurth bis zur Landesgrenze bei Greußen auf Sondershausen.
56d " Potsdam nach Nauen.
59c " Neu-Schrepkow über Meyenburg bis zur mecklenburgischen Grenze.
60a " Berlin über Cottbus und Spremberg bis Hoyerswerda und von da bis zur Landesgrenze auf Dresden und auf Bautzen.

Im westlichen Theile des Staats:

63a Von Eupen nach Montjoie.
65a " der Cleve-Emmericher Bezirksstraße zu Kellen über Griethausen zur Spyck'schen Fähre am Rhein und auf dem rechten Rheinufer bis zur Cöln-Arnheimer Straße bei Elten.
65b " Cranenburg über Frasselt durch den Reichswald bis zur Crefeld-Clever Bezirksstraße bei Goch.
65c " Cleve über Materborn durch den Reichswald bis zur vorgenannten Straße 65b.
67a " Viersen über Suchteln und Vorst nach Kempen.
68a " Crefeld über Geldern bis Goch.
70e " Rheydt nach Dahlen.
72d " Körrenzig über Dahlen bis Gladbach.
73c " Euskirchen über Münstereifel bis zur Cöln-Aachener Regierungs-Bezirksgrenze in der Richtung auf Blankenheim.
82a " Butgenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze vor Weißwampach.
86c " der Birkenfelder Grenze über Baumholder bis zur bayerischen Grenze auf Cusel.
99b " Siegburg bis Overath.
103a " Kayserswerth nach Ratingen.
126a " Kirchen über Dierdorf nach Coblenz.
135a " Siegen nach Kirchen.
138a " Hörde nach Dortmund.
143a " Grävenbrück über Altenhunden nach Crombach.
143b " der Arnsberg-Beverunger Straße bei Freienohl bis zur Minden-Coblenzer Straße bei Bremke.

152 im Regierungs-Bezirke Düsseldorf:

a) der Oberbilker Weg bei Düsseldorf von der Düsseldorf-Neusser Straße in Bilk durch Oberbilk bis zur Cöln-Arnheimer Straße.
b) von Venrath über Urdenbach bis an den Rhein.
c) von Hilden über Haan nach der Cluse auf Elberfeld.

Digitized by Google

d) der Merscheider Weg von dem Kreuzpunkte der Hebestelle Ohligs unweit Hilden über Mangenberg bis Solingen.
e) von Langenfeld bis zum Rhein bei Monheim.
f) von Opladen über Neukirchen und Burscheid bis zur Cöln-Berliner Straße zu Hahnscheid.
g) von Opladen nach Schlebusch.
h) von Ruhrort über Beeck nach Neumühl.
i) von Stäkrade über Holten bis zur Cöln-Arnheimer Straße unweit Dinslaken.
k) von Holten nach Neumühl.
l) von Mühlheim an der Ruhr über Eppinghoven, Mellinghoven nach Lipperheidenbaum.
m) von Rheinberg über Budberg nach Orsoy am Rhein.
n) von Rheinberg über Kloster-Kamp und Hörstgen nach Issum.
o) von der Beck'schen Fähre bis Xanten.
p) von Elsen an der Düsseldorf-Jülicher Straße über Grevenbroich über Wevelinghoven und Capellen bis wieder zur Düsseldorf-Jülicher Straße.
q) von Neuss bis zum Rhein an der Hamm'schen Fähre und auf der rechten Rheinseite der Hamm'sche Communal-Weg nach Düsseldorf.
r) von Büderich an der Düsseldorf-Crefelder Straße über Niederlörick, Nieder- und Ober Cassel bis wieder zur Düsseldorf-Crefelder Straße.
s) von Elberfeld über Osterbaum nach der Loher Brücke in Barmen und von dieser Brücke nach Hatzfeld.
t) die Schwarzbachthaler Straße von Beckacker nach Rittershausen.

153. Von Born über Krähwinkler-Brücke bis zur Lennep-Altenaer Straße bei Radevormwald und von dieser Straße jenseits Rade ab bis Schwelm.

Berlin, den 19. Mai 1846.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 59. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Mattis zur Ausübung des Maurergewerbes. G. S. 1834.

Dem Maurergesellen Gustav Mattis zu Schmiedeberg, ist nach vorschriftlich bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß zur selbstständigen Ausübung des Maurergewerbes von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Mai 1846.

Digitized by Google

Nro. 60. Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über eingezahlte Kapitalien zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds II. F. 5332.

Die von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im I. Quartal a. c. eingezahlten Kapitalien für Ablösung von Domanial-Prästationen und Laudemien, so wie an Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainengrundstücke sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Rentamts-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden.

Liegnitz, den 7. Juni 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Den Deposital-Verkehr mit der Königlichen Bank bezüglich des Zinsfusses betr.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Hauptbank-Directoriums zu Berlin ist in dem Deposital-Verkehr der Gerichts- und Vormundschafts-Behörden mit der Königlichen Bank bemerkt worden, daß die Belegung der Depositalgelder häufig zu einem höhern, als dem vorschriftsmäßigen Zinsfuße erfolgt; insbesondere sind für solche Deposital-Massen welche zwar ursprünglich auf den höhern Zinsfuß Anspruch hatten, bei denen aber dieser Anspruch späterhin wegfiel, z. B. weil die Interessenten majorenn geworden, oder mit Hinterlassung majorenner Erben verstorben sind, oder weil der Nießbrauch auf Majorenne übergegangen, oder der Streit über die Masse beendigt ist u. s. w. dennoch durchweg, bis zur gänzlichen Ausschüttung der Massen die höheren Bankzinsen berechnet und erhoben worden.

Um in dieser Beziehung das Interesse der Königlichen Bank sicher zu stellen, werden folgende von jetzt an von den Gerichten unsers Departements zu beachtende Anordnungen getroffen:

1. Der Deposital-Rendant hat in seinen Manualien
   A. bei jeder der schon vorhandenen und der künftig neu anzulegenden Massen neben der Ueberschrift zu vermerken, zu welchem Zinsfuß nach den bestehenden Vorschriften (Edict vom 16. Mai 1804, neue Edicten-Sammlung XI. 20. — Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. April 1839 Gesetz-Samml. Pag. 161) die Gelder bei der Bank zu belegen sind.

   Sollten dem Rendanten hierbei Zweifel aufstoßen, so hat er von seiner vorgesetzten Behörde Vorbescheidung einzuholen.
2. Wenn Transferirungen aus einer Deposital-Masse in eine andere, welche nur auf einen geringeren Zinsfuß Anspruch hat, vorkommen, so hat der Rendant zu veranlassen, daß die Akten dem Kalkulator vorgelegt werden, um zu berechnen, wie viel eine Masse, sei es von ihrer ursprünglichen Belegung ab, oder erst in Folge späterer Veränderungen von der Bank an Zinsen mehr erhalten hat, als nach den zu 1 allegirten Vorschriften zulässig ist.

   Eine gleiche Berechnung ist vom Kalkulator anzulegen, wenn eine Masse

Digitized by Google

ausgeschüttet werden soll, für welche höhere als die zulässigen Bankzinsen berechnet und erhoben worden sind.

3. Bei Anfertigung der alljährlichen Repartition der Bankzinsen hat der Rendant, und bei der Revision derselben und bei Anfertigung der Vermögens-Uebersichten der Kalkulator sein Augenmerk mit darauf zu richten, ob im Laufe des Jahres für irgend eine Deposital-Masse zuviel Zinsen erhoben worden sind, der Letztere hat zugleich die überhobenen Beträge zu berechnen, der Rendant aber bei dem nächsten Bankverkehr dafür zu sorgen, daß die Bestände der betreffenden Massen zu dem nur zulässigen geringeren Zinsfusse bei der Bank belegt werden.
4. Die nach Nro. 3. und 4 ermittelten Beträge an zuviel erhobenen Bankzinsen werden gleich nach erfolgter Ermittelung aus den betreffenden Deposital-Massen auf die anzulegende besondere Deposital-Masse, unter dem Namen:

„der Bank zu restituirende Zinsen"

übertragen und aus derselben alljährlich an die Bank zurückgezahlt.

Glogau, den 2. Juni 1846.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreibung der 1sten halbjährigen Rate der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro 1846.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt wiederum der Termin ein, an welchem nach § 28 des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 die erste halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1846 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge eingezogen werden soll.

Unter Berücksichtigung des in den verflossenen Monaten eingetretenen Bedarfs und zu Deckung der Bedürfnisse, welche nach Vorschrift des § 29 des Reglements und des § 22 der Ausführungs-Verordnung vom 6. Mai 1842 zu bestreiten sind, ist wiederum ein ganzer und ein halber nach den Festsetzungen des § 34 in den Orts-Lagerbüchern und deren Nachträgen festgestellter Klassen-Beitrag, mithin von jedem Hundert der versicherten Summen

„3 Sgr. in der ersten
„4 Sgr. in der zweiten
„5 Sgr. in der dritten
„6 Sgr. in der vierten } Klasse

ausgeschrieben worden.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen

Digitized by Google

Steuern zu Anfang des Monats Juli d. J. von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 25. Mai 1846.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director
Wedell.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige interimistische Lehrer Theodor Scholz, als erster Elementar-Lehrer und Organist bei der evangelischen Schule und Stadtpfarr-Kirche zu Haynau; und

der zeitherige interimistische Lehrer Friedrich Wilhelm Pilopp, als Schullehrer zu Wartha Hoyerswerdaer Kreises.

Ferner wurde bestätigt:

der zeitherige Adjuvant in Schweinitz Grünberger Kreises, Carl Heinrich Schmidt, als Schullehrer und Cantor zu Lötkenitz desselben Kreises.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes Gerichts in Glogau pro Mai 1846.

Befördert:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Tzschaschel zu Sprottau zum Stadtrichter in Freistadt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Becker in Sagan ist der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Pusch zum Referendarius.

Versetzt:

Der Oberlandesgerichts Assessor Korb in Frankfurth a. O. an das Ober-Landesgericht in Glogau.

Entlassen:

Dem Kammergerichts-Assessor Schuhmann ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro Mai 1846.

Digitized by Google

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Schadendorf	Rothenburg	Justitiar von Rabenau zu Görlitz	Justitiar Gühler zu Uhyst.
2.	Ullersdorf	Goldberg-Haynau	Land- und Stadtgerichts-Assessor Liebig in Haynau	Justitiarius Treutler in Haynau.
3.	Buchwald und Barge	Sagan	Land- und Stadtgerichts-Assessor Glöckner in Sagan	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Minding in Sprottau.

Bezeichnung des Hofgerichts in Muskau.

Das Hofgericht in Muskau führt künftig den Titel

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande,

Standesherrliches Hofgericht zu Muskau.

Belobigung. I. P. 7397.

Der Schmiedegesell Franz Pajutke zu Landeshut hat am 11. d. Mts. die 6 jährigen Knaben, namentlich: den Sohn des Kreisboten Mauser und den Sohn der separirten Kaufmann Kroll daselbst, welche auf den über den dasigen Mühlgraben befindlichen Steg gegangen und von demselben durch Unvorsichtigkeit in den an dieser Stelle, nicht wegen seiner Tiefe, aber wegen der Strömung und des nur etwa 100 Schritt davon entfernt fließenden Bobers, gefährlichen Mühlgraben gefallen waren, durch schnelles Herbeieilen und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 26. Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. G. 3975.

Dem Handelsmann C. W. Ullrich in Pilgramsdorf, Goldberg-Haynauer Kreises, ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Privat-Elementar-Schule.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem bisherigen Hülfslehrer Gustav Menzel die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule zu Bunzlau, für Kinder katholischer Dissidenten, ertheilt worden.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 3451.

Dem Candidaten der Theologie Herrmann David Naumann zu Seidenberg ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle daselbst, die Erlaubniß ertheilt worden.

Landes-Verweisungen. I. P. 6578.

Der nachstehend näher beschriebene, in Görlitz aufgegriffene Vagabonde Johann Gottlieb Böckel aus Gr. Schweidnitz im Königreich Sachsen, ist von Görlitz aus über die diesseitige Landesgrenze nach Sachsen geschafft worden.

Signalement: Johann Gottlieb Böckel, Dienstknecht aus Groß Schweidnitz im Königreich Sachsen; Religion: evangelisch; Alter: 29 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: dunkelbraun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: stark; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: röthlich; Kinn: rund; Gesicht: breit; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: stark; Besondere Kennzeichen: Keine.

Liegnitz, den 18. Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7395.

Der nachstehend näher beschriebene Tagearbeiter Johann Reuss aus Königshain in Böhmen, welcher wegen versuchten gewaltsamen Diebstahls zu einer 6monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist, nachdem er selbige in der Strafanstalt zu Jauer verbüßt hatte, von dort aus über die diesseitige Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement.

1. Familien-Name: Reuss; 2. Vorname: Johann; 3. Geburtsort: Lindenau Kreis Landeshut; 4. Aufenthaltsort: Königshain in Böhmen; 5. Religion: katholisch; 6. Alter: 60 Jahre; 7. Größe: fünf Fuß zwei Zoll; 8. Haare: graubraun; 9. Stirn: flach; 10. Augenbraunen: dunkel; 11. Augen: blaugrau; 12. und 13. Nase und Mund: gewöhnlich; 14. Bart: braun; 15. Zähne: defect; 16. Kinn: länglich; 17. Gesichtsbildung: länglich; 18. Gesichtsfarbe: gesund: 19. Gestalt: schwächlich; 20. Sprache: deutsch; 21. Besondere Kennzeichen: einen großen Scrotalbruch.

Bekleidung:

Eine grüne Tuchmütze mit Schirm; ein blau und gelbgemustertes Halstuch; eine braune Zeugweste; ein paar dergleichen Hosen; eine grüne Flaneljacke; ein paar Ueberschlagstiefeln; ein paar grau wollne Socken; zwei leinene Hemde und ein Suspensorium.

Liegnitz, den 25. Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 25. —

Liegnitz, den 20. Juni 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1846 betreffend.
Regierungs-Bezirk Liegnitz.

In dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, sind in diesem Jahre, zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar:

den 1.	August in	Wohlau,
" 3.	" "	Liegnitz,
" 6.	" "	Freistadt,
" 8.	" "	Grüneberg,
" 10.	" "	Züllichau,
" 12.	" "	Crossen.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß ausser solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippensetzer ergeben sollten.

Digitized by Google

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

No. 61 Betr. den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 578.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remontepferde ernannte Commission aus denselben Mitgliedern wie im vorigen Jahre bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig wiederholentlich auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte zahlreich zu besuchen, und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Liegnitz den 25 April 1846.

Nro. 62. Betr. die Einsammlung einer katholischen Hauscollecte zum Retablissement der katholischen Kirche zu Spandau. I. C. 4046.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. November v. J. der katholischen Gemeinde zu Spandau Behufs des nothwendig gewordenen Neubaues der katholischen Kirche daselbst ausser einer Kirchen-Collecte auch eine dergleichen Haus-Collecte in der Provinz Schlesien zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Wedell vom 26. v. M. bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen und beauftragen die Herren Landräthe und Magistrate, die Einsammlung einer solchen Haus-Collecte bei den katholischen Familien unsers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung mit einem genauen Geldsorten-Verzeichniß durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen unfehlbar binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau einzusenden.

Daß solches geschehen, ist dem Herrn Ober-Präsidenten von Wedell gleichzeitig unter Beschluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen. Liegnitz, den 5. Juni 1846.

Nro. 63. Die Ausfertigung besonderer Concessionen in den Fällen des § 32 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. betr. I. G. 4065.

Nach der Anordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen sollen künftig die von uns nach § 32 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. in der Form von Resoluten abgefaßten Bescheide über die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen auch dann, wenn sich die der Anlage Widersprechenden bei unserer Entscheidung beruhigt haben, oder wenn letztere in der Rekurs-Instanz bestätigt worden, den Unternehmer noch nicht zur Ausführung der von uns für zulässig erachteten Anlage ermächtigen, sondern es soll in den eben gedachten Fällen noch eine besondere Genehmigung (Concession) zur Errichtung der gewerblichen An-

Digitized by Google

lage, wie in dem Falle des § 30 a. a. O. von uns ausgefertigt und ausgehändigt worden.

Demzufolge werden sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, abgesehen von den Fällen, in welchen der gegen unsern Bescheid rechtzeitig angemeldete Rekurs die Einsendung der Verhandlungen zur weitern Entscheidung nothwendig macht, auch dann, wenn sich die Betheiligten bei unserer zu Gunsten des Unternehmers ergangenen Entscheidung beruhigen, nach Ablauf der zehntägigen Präclusivfrist zur Anmeldung des Rekurses die Verhandlungen zur Ausfertigung der Concession bei uns einzureichen. Damit jedoch dem Unternehmer durch diese Maßregel für die zur Ausführung seines Vorhabens zu treffenden Einleitungen keine Zeit verloren gehe, ist demselben davon, daß innerhalb der Präclusivfrist keine Rekursbeschwerde angemeldet, und demgemäß die Ausfertigung der Concession bei uns beantragt sei, Nachricht zu geben.

Liegnitz, den 6. Juni 1846.

Nro. 64. Das Verfahren bei Errichtung von Turnanstalten für die weibliche Jugend betr. I. C. 3836. I. P. 7936.

Wenn Privat-Personen die Errichtung einer Turnanstalt für die weibliche Jugend beabsichtigen, so ist, da in der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 das Turnen nur als ein Theil des Unterrichts für die männliche Jugend bezeichnet und festgestellt worden, die Orts-Polizei-Behörde zwar befugt, sofern sie kein Bedenken dabei findet, auf den Grund der Bestimmungen der §§ 40 und 50 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, die Concession dazu zu ertheilen, zur Vermeidung aber von Conflicten zwischen der Polizei- und Schulbehörde ist erforderlich, daß erstere vor Ertheilung der Concession des Einverständnisses der letztern sich versichert. Bei obwaltender Meinungsverschiedenheit ist die Sache zu unserer Entscheidung zu bringen. Hiernach haben die Polizei- und Schulbehörden unseres Verwaltungsbezirkes sich zu achten.

Liegnitz, den 9. Juni 1846.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker betr.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner der Provinz Schlesiens verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli, einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer-

Digitized by Google

oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 8. Juni 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Viegeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publicandum. Die Deposital-Verwaltung betr.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. October 1836 — Jahrbücher Bd 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende die Depositalverwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A) Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 — Justiz-Minist.-Blatt 1811, S. 272. —

B) Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C) Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositai-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maasgabe derselben umzuändern.

Schließlich werden die Patrimonial-Gerichtsherrn, auf ihre Vertretungs-Verbindlichkeit nach Maasgabe der Vorschriften im ersten Titel der Depositai-Ordnung und darauf aufmerksam gemacht, daß es bei irgend erheblicher Depositai-

Digitized by Google

Verwaltung räthlich erscheint, die von ihnen angestellten Deposital-Rendanten zur Cautionsbestellung zu veranlassen.

Glogau, den 6. Juni 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung. Die Erndte-Ferien betr.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 10. Juni 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Erndte-Ferien.

Die diesjährigen Erndte-Ferien im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landesgerichts beginnen mit dem 15. Juli und enden mit dem 26. August. Während dieser Zeit sind daher die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen.

Die Untergerichte des Departements, welche dies selbst beachten müssen, haben hievon auch die Gerichtseingesessenen durch Aushang an der Gerichtsstelle in Kenntniß zu setzen, und die hieher gehörigen, im Amtsblatt für das Jahr 1833 Seite 192, für 1835 Seite 99, 156 und 269, für 1838 Seite 403 und im Reskripte vom 15. Dezember 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1841, Seite 4) enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Ansetzung der Termine in Bagatell-Prozeß-Sachen während der Gerichtsferien zu befolgen.

Glogau, den 10. Juni 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Privat-Secretair Pilarick, als Bürgermeister zu Ruhland, und
der bisherige Adjuvant zu Petershayn, Gottfried Horlitz, als evangelischer Schullehrer zu Weigersdorf Rothenburger Kreises.

Bekanntmachung.

Der bisherige Gymnasiallehrer Joseph Janske am katholischen Gymnasio zu Breslau und der bisherige Gymnasiallehrer Langer in Glatz sind als Oberlehrer an den genannten Anstalten angestellt worden; und die Gymnasiallehrer Dr. Fiedler und Dr. Kahlert am Gymnasio zu Leobschütz haben das Prädikat „Oberlehrer" erhalten. Breslau, den 9. Juni 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	8	6	1	21	9	1	17	5	1	4	5	2	2	6	4	17	6	—	—	—	3	21	9
2	Burzlau	2	6	3	1	26	3	1	21	11	1	4	—	2	—	—	3	18	9	—	—	—	5	9	5
3	Freystadt	2	15	—	1	27	6	1	22	6	1	6	6	2	—	—	3	20	—	—	—	—	3	10	—
4	Glogau	2	7	3	1	24	10	1	17	8	1	3	5	1	24	5	1	15	10	1	14	7	6	2	5
5	Görlitz	2	27	5	1	29	10	1	20	8	1	2	5	2	5	—	4	15	—	2	—	—	3	15	—
6	Grünberg	2	19	8	1	23	2	1	13	6	1	4	6	2	8	—	2	10	—	1	16	—	3	12	—
7	Haynau	2	9	1	1	27	—	1	21	10	1	4	6	1	29	6	5	—	—	—	—	—	4	10	—
8	Hirschberg	2	22	9	1	29	3	1	18	6	1	2	2	1	28	—	4	—	—	—	—	—	6	22	6
9	Hoyerswerda	2	22	9	1	24	2	1	21	2	1	2	5	2	8	9	2	7	3	1	9	9	3	6	—
10	Jauer	2	16	6	1	27	3	1	19	--	1	3	—	1	29	—	4	18	6	—	—	—	8	26	—
11	Landeshut	2	17	6	2	3	11	1	24	9	1	1	—	2	8	—	6	12	—	5	—	—	4	10	—
12	Lauban	3	—	8	1	29	3	1	21	3	1	1	3	2	25	—	4	12	—	—	—	—	7	10	—
13	Liegnitz	2	4	—	1	26	7	1	18	6	1	3	10	1	27	1	5	17	5	—	—	—	9	2	10
14	Löwenberg	2	12	11	2	—	—	1	22	6	1	2	2	2	—	6	4	8	—	—	—	—	4	24	—
15	Lüben	2	4	6	1	24	11	1	18	—	1	2	9	1	25	6	5	10	6	—	—	—	6	21	—
16	Polkwitz	2	5	5	1	23	4	1	18	1	1	2	7	1	24	—	3	26	—	3	26	—	4	10	—
17	Sagan	2	17	5	1	27	5	1	24	6	1	6	9	1	29	10	5	8	9	—	—	—	5	18	9
18	Schönau	2	20	—	1	28	7	1	21	2	1	3	—	1	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	2	13	6	1	26	2	1	24	8	1	6	11	1	28	11	4	—	11	1	27	6	5	2	6
	Fraktionspreise	2	14	10	1	21	8	1	20	5	1	3	7	2	1	6	4	5	6	2	13	5	5	9	8
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	15	9	1	26	8	1	20	--	1	2	2	2	1	6	4	5	11	2	13	11	5	10	11
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	11	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	6	—	1	3

f u n g

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

M a i 1 8 4 6.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleisch. Rind-Fleisch pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleisch pr. Pf. sg. pf.	Schwein-Fleisch pr. Pf. sgr. pf.	Kalb-Fleisch pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Branntwein sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schck. rtl. sgr. pf.
1	2 20 —	— 14 6	5 3	2 —	2 6	3 —	1 3	— 8	2 6	5 5 —	4 20 —	— 19 —	5 — —
2	3 11 6	— 18 6	5 2	2 6	2 6	3 —	1 3	— 10	5 9	5 10 —	4 8 9	— 22 8	5 22 6
3	4 15 —	— 15 4	5 11	2 —	2 6	3 —	1 3	1 —	3 —	— — —	— — —	— 17 —	4 2 6
4	5 22 —	— 14 6	5 8	2 5	2 5	3 3	1 11	— 11	5 —	6 18 9	5 15 —	— 18 —	4 5 —
5	3 — —	— 18 —	6 7	3 —	3 —	3 6	1 9	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 20 11	5 21 3
6	3 21 —	— 12 —	5 9	1 9	2 2	2 9	1 5	1 —	2 —	4 15 —	4 10 —	— 16 —	5 13 3
7	5 10 —	— 25 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 —	— 10	3 —	— — —	— — —	1 5 —	7 — —
8	5 15 —	— 19 —	4 11	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	3 3	6 — —	3 15 —	— 17 —	4 22 6
9	2 20 —	— 12 6	6 —	2 4	2 6	3 —	1 6	1 —	4 6	2 15 —	2 12 —	— 23 9	5 5 —
10	8 16 —	— 24 6	5 3	2 6	2 6	3 6	1 6	— 9	4 6	7 7 6	6 2 6	— 21 —	5 17 6
11	4 10 —	— 21 6	4 6	2 6	2 6	3 6	1 6	1 —	5 —	4 15 —	2 22 6	— 15 —	5 — —
12	3 — 8	— 14 8	5 9	2 5	2 6	2 9	1 3	1 —	3 3	7 15 —	3 21 6	— 17 6	5 10 —
13	6 11 5	— 18 7	5 10	3 —	2 6	3 6	1 9	— 9	4 10	7 — —	6 — —	— 22 11	5 19 6
14	5 20 —	— 14 —	4 9	2 3	2 6	3 —	1 3	1 2	3 9	7 7 6	6 25 —	— 22 6	4 22 6
15	6 23 —	— 17 —	6 3	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	4 6	5 20 —	4 — —	— 20 —	4 15 —
16	8 — —	— 16 4	5 2	2 6	2 6	3 —	1 3	— 8	3 —	4 25 —	4 — —	— 19 —	4 — —
17	4 23 9	— 16 11	6 4	2 6	2 6	3 —	1 8	— 11	2 9	5 7 6	4 12 6	— 25 —	4 22 6
18	— — —	— 20 —	5 —	2 3	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 22 —	6 — —
19	4 1 3	— 18 —	5 4	2 —	2 6	3 —	1 6	— 11	2 9	— — —	3 15 —	— 20 7	— — —
	4 26 8	— 17 5	5 6	2 5	2 6	3 1	1 6	— 11	3 9	5 18 10	4 11 2	— 20 9	5 4 5
	5 8 8	— 17 3	5 11	2 4	2 6	3 1	1 5	— 11	3 9	5 19 5	4 11 9	— 22 1	5 10 1
	— — —	— — 2	— —	— 1	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
	— 12 —	— — —	— 5	— —	— —	— —	— 1	— —	— —	— — 7	— — 7	— 1 4	— 5 8

Digitized by Google

Agenturbestätigungen.

Dem Kaufmann Julius Nobiling in Lauban ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 2. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7926.

Dem Kaufmann M. Sachs in Grünberg ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7984.

Dem Commissions-Agenten Carl Häusel in Löwenberg ist zur Uebernahme von Spezial-Agenturen für die Geschäfte der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Cassel, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 8. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann W. Elliot in Berlin ist unter dem 31. Mai 1846 ein Patent

auf Preßvorrichtungen zum Ueberziehen von metallenen Drahtseilen mit Harz und Blei, in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Zuckersiederei-Director Karl Hauewald zu Brieg ist unter dem 31. Mai 1846 ein Patent

auf eine Dampfpresse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammenstellung

auf acht Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Martin Hirtz zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Drahtziehen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 25.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 26. —

Liegnitz, den 27. Juni 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2702. das Gesetz, betreffend die Vereidigung der von den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter. Vom 24. April 1846;

„ 2703. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1846 durch welche der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klötze die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird;

„ 2704. die Bekanntmachung, die Einrichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 8. Mai 1846.

„ 2705. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Mai 1846 betreffend die Ermäßigung der Transscriptions-Gebühren und Honorarien-Tarife beim Rheinischen Hypothekenwesen nebst Tarif;

„ 2706. das Reglement für die Feuer-Societät der Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg in Preußen. Vom 22. Mai 1846;

„ 2707. die Verordnung, wegen Ausführung des Reglements für die Feuer-Societät der Stadt Königsberg in Preußen. Vom 22. Mai 1846; und

„ 2708. das Allerhöchste Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ratiborer Kreis-Obligationen zum Betrage von 89,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1846.

Digitized by Google

Das 14. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2709. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1846, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Befähigung zu den höhern Aemtern der Verwaltung; vom 14. Februar 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 65. Betr. die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden auf Pferdemärkten. I. P. 8096.

Da wahrgenommen worden, daß gegen die vorschriftliche Form, der von den Polizeibehörden den Pferdeverkäufern auf Pferdemärkten über den rechtlichen Besitz des zu verkaufenden Pferdes auszustellenden Legitimations-Atteste, vielfach gefehlt, und daß sogar dieser Nachweis auf mehreren Pferdemärkten von den Pferdeverkäufern nicht verlangt wird, so sehen wir uns veranlaßt, die diesfällige Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1843

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 5. 7) auszuweisen.

§ 2.

Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend und erforderlichen Falles in das Amtsblatt auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§ 3.

Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurück zu nehmen, und die Kosten der Fütterung so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von Fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen, und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

Digitized by Google

§ 5.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigenthümers, so wie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2. die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3. Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4. Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels;

§ 6.

Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen, und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7.

Die Ausstellung der Legitimations-Atteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen, wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Districts-Commissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 8.

Die Ertheilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd im freien Gebrauch gehabt hat.

§ 9.

Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin den 13. Februar 1843.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gez. Prinz von Preußen.

gez. v. Boyn. gez. Mühler. gez. v. Rochow. gez. v. Nagler. gez. Graf v. Alvensleben. gez. Eichhorn. gez. v. Thile. gez. v. Savigny. gez. Frh. v. Bülow. gez. v. Bodelschwingh. gez. Graf zu Stolberg. gez. Graf v. Arnim.

den Polizeibehörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur genauen und strengen Befolgung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Liegnitz, den 12. Juni 1846.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der anderweit wiederum gewählte Kaufmann Gründler und der Apotheker Mertens zu Neusalz a. O, als Rathmänner daselbst;
der bisherige Adjuvant zu Rabischau, Carl August Lachmann, als Schullehrer zu Agnetendorf und Saalberg Hirschberger Kreises; und
der zeitherige Adjuvant zu Röhrsdorf, August Eduard Grossmann, als Adjuvant bei der Schule zu Rückersdorf Sagauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse I. P. 7797.

Die am 30. August 1845 in Warmbrunn verstorbene unverehlichte Franziska Kübler hat in ihrem Testamente die dasigen Armen zu Universalerben ihres nach Abzug einiger Legate, vorläufiger Berechnung zufolge, in 1595 Rthlr. 1 Sgr. 7 Pf. bestehenden Nachlasses eingesetzt. Die Zinsen des Fundations-Kapitals sollen von einem gewissen Zeitpunkte ab alljährlich zur Hälfte an römisch-katholische, zur Hälfte an evangelische würdige Orts-Armen vertheilt werden. Diese Stiftung hat mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. Februar d. J. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Von den Uhrmacher Reichelschen Eheleuten in Liegnitz wurden die ihnen letztwillig angefallene Nachlaß-Masse der verstorbenen geschiedenen Frau Bau-Inspektor-Menke geborene Jahn im Reinertrage von 161 Rthl. 5 sgr. 5 pf. der Haupt-Armen-Kasse zu Liegnitz geschenkweise überlassen.

Die in Goldberg verstorbene verehelichte Tuchmachermeister Sander, Johanna Beate geborne Scholl, setzte in ihrem Testamente der dasigen Stadt-Armen-Kasse 10 Rthl. aus.

Der in Friedeberg a. O. verstorbene Seifensiedermeister Karl Gottlieb Hübner bedachte in seiner letztwilligen Disposition das dortige Stadt-Hospital, die Armen-Kasse, und die evangelische Schule mit Legaten von je 50 Rthl. zusammen also 150 Rthl.

Seitens des in Sagan verstorbenen Fleischermeisters August Wollmann sind der städtischen Armen-Kasse 200 Rthl. und der dasigen Pfarrer Stenzelschen Waisen-Stiftungs-Kasse ebenfalls 200 Rthl. testamentarisch beschieden worden.

Die in Hirschberg verstorbene verehlichte Dr. med. Tscherner, Henriette Wilhelmine geborne Klein, hatte ihrem Ehegatten mündlich aufgetragen, aus ihrem Nachlasse an das städtische Armenhaus daselbst 100 Rthl. von deren Zinsen die Bewohner dieser Anstalt jährlich an einem der beiden Osterfeiertage eine einfache, jedoch nahrhafte Mahlzeit erhalten sollen, und an die dortige Armen-Kasse 100 Rthlr., deren Zinsen jährlich am Todestage der Erblasserin an 12 würdige Hülfsbedürftige zu vertheilen seien, auszuzahlen. Der Dr. Tscherner hat

Digitized by Google

diese mündlichen Dispositionen anerkannt, und die Auszahlung der Legate stipulirt.

Mit besonderem Wohlgefallen bringen wir diese Beweise mildthätigen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 4. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr. I. P. 8340.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium des Innern mittelst hohen Erlasses v. m. 6. d. M. dem Restaurationspächter der Schneegruben-Baude im Riesengebirge, Friedrich Sommer, für die mit eigener Lebensgefahr bewirkten Lebensrettung des Gymnasiasten Carl Oelsner aus Breslau, welcher am 23. Juli v. J. bei Besteigung der Schneegruben durch einen Fehlsprung in eine tiefe Kluft gefallen und eingeklemmt worden war, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, bewilligt hat.

Liegnitz, den 16. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes Verweisung. I. P. 8245.

Der nachstehend näher beschriebene, zu Seidenberg aufgegriffene Fleischhauer-Geselle Franz Dub aus Zales, Kreis Königsgrätz, in Böhmen, ist, nachdem er wegen Bettelns eine 48stündige Gefängnißstrafe verbüßt hatte, von Seidenberg aus über die diesseitige Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement.

1. Familien-Name: Dub; 2. Vorname: Franz; 3. Geburtsort: und 4. Aufenthaltsort: Zales, Königgrätzer Kreises, Herrschaft Nachot in Böhmen; 5. Religion: evangelisch; 6. Alter: 1822 geboren; 7. Größe: 5 Fuß 4 Zoll; 8. Haare: blond, gekraust; 9. Stirn: hoch; 10. Augenbraunen: blond; 11. Augen: blau; 12. Nase: spitz, lang; 13. Mund: gewöhnlich, spitz; 14. Bart: blond; 15. Zähne: unvollständig; 16. Kinn: gewöhnlich; 17. Gesichtsbildung: länglich, schmal; 18. Gesichtsfarbe: gesund; 19. Gestalt: schmächtig; 20. Sprache: böhmisch; 21. Besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 12. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt in Berlin ist unter dem 8. Juni 1846 ein Patent

> auf eine ruhende Hemmung mit konstanter Kraft für Taschenuhren, soweit dieselbe nach dem eingereichten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist.

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mechaniker Karl Baumscheidt zu Poppelsdorf ist unter dem 5. Juni 1846 ein Patent

Digitized by Google

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Kultur-Instrument zur Unterbringung von Waldsaamen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Professor Dr. Müller und dem Instrumentenmacher Schönemann in Berlin ist unter dem 12. Juni 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klaviatur zum Koppeln der Octaven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Hof-Zinngießermeister Michaut zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1846 ein Patent

auf ein neues und eigenthumliches Verfahren zur Darstellung des Bleies aus den Bleikrätzen

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monate April 1846 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Ober-Hennersdorf			
Stolzenberg	Beyer	Wundarzt	Hennersdorf.
Volkersdorf	Nickgen	Müllermeister	Volkersdorf
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Ober Nieder-Leisersdorf	Hoffmann	Gutsbesitzer	Ober Nieder Leisersdorf.
	Freistaedter Kreis.		
Haydau	Holtze	Gutspächter	Haydau.
	Löwenberger Kreis.		
Stadt Greiffenberg	Schöppenberg	Kaufmann	Greiffenberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 26.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 27. —

Liegnitz, den 4. Juli 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2710. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1846, mehrere Aenderungen in der Organisation des landschaftlichen Kredit-Instituts in der Provinz Posen betreffend; und

„ 2711. die Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höhern Unterrichts-Anstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 28. Mai 1846.

Das 16. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2712. das Gesetz wegen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn. Vom 8. Februar 1846; und

„ 2713. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1846 nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, in Betreff der Emission von 4000 Stück Prioritäts-Obligationen im Betrage von 500,000 Rthlr.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 63. Die Competenz zur Erlassung von interimistischen Entscheidungen in Wegebau-Sachen betr. I. G. 3424.

Nachdem hier über die Competenz zur Erlassung von interimistischen Entscheidungen in Wegebausachen Zweifel angeregt worden waren, ist uns nachstehende höhere Entscheidung zugegangen, welche wir hiermit sowohl zur Kenntniß des betheiligten Publikums, insbesondere aber der betreffenden Behörden bringen, um sich in vorkommenden Fällen danach zu achten:

Digitized by Google

„Die Orts-Polizeibehörde hat für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen, auch Gefahr für das Publikum abzuwenden; sie hat daher als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung, dahin zu sehen, daß die Wege ihres Bereiches gehörig fahrbar sind, und demgemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn die Pflichtigen in der Unterhaltung säumig sind, oder es darauf ankommt, eine eingetretene Gefahr abzuwenden, z. B. wenn Brücken schadhaft geworden sind, nöthige Geländer fehlen, der Weg durch Wasser ausgerissen ist und dergleichen.

Allein hieraus folgt nicht, daß die Orts-Polizei-Behörde Entscheidung zu treffen habe, wenn über die Verpflichtung zur Unterhaltung gestritten wird. Handelt es sich um polizeiliche Strafsachen, so ist die Orts-Polizei-Behörde ebenfalls competent (Allg. Land-Recht II. Tit 17 §§ 10, 11, 61 und 62), und ist es daher unbedenklich, daß sie hinsichtlich der Contraventionen, welche im Allgemeinen Landrecht II. Tit. 15 § 25 seq. aufgeführt sind, zu entscheiden hat.

Die Frage dagegen, wem die Verpflichtung zur Unterhaltung und Besserung eines Weges obliege, gehört nach § 36 und 37 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Anhang zur Regierungs-Instruction vom 23. October 1817) überhaupt nicht zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden, vielmehr ist den streitenden Partheien darüber der Weg Rechtens verstattet. Eine Einwirkung der Verwaltungs-Behörden findet dabei nur in so fern statt, als es sich darum handelt, eine polizeilich nothwendige Wege-Instandsetzung vor Ausgang des über die Frage der Verpflichtung zulässigen Prozesses zur Ausführung zu bringen. In solchen Fällen steht den Regierungen als Landes-Polizei-Behörden nach § 38, 39 l. c. die Befugniß zu, interimistisch durch eine polizeiliche Verfügung anzuordnen, von wem diese Instandsetzung vorbehaltlich des Rechtsweges gegen den vermeintlich Verpflichteten auszuführen sei, und die Execution zu verfügen, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann. Den Orts-Polizei-Behörden ist eine gleiche Befugniß durch die Gesetze nicht übertragen. Die von der Königlichen Regierung in Bezug genommene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1830 hat unverkennbar nur polizeiliche Contraventions-Sachen zum Gegenstande, und kann daher auf die vorliegende Frage keine Anwendung finden. Daß die Landespolizei der Ortsbehörden als executive Gewalt sich bedienen kann, ändert in dem vorstehend ausgesprochenen Principe nichts.

Was nun die eventuelle Frage betrifft, ob nämlich den Landräthen, als beständigen Commissarien der Regierungen oder nur den letzteren die Cognition zu den in Rede stehenden Entscheidungen überwiesen sei, so finden wir kein Bedenken, die letztere Alternative aus den von der Königlichen Regierung dafür angeführten Gründen für die richtige zu halten, indem der Landrath — abgesehen von einzelnen ausdrücklich angeordneten Ausnahmen — grundsätzlich überall keine besondere Instanz bildet, und keine Vorschrift existirt, durch welche ihm in diesem Falle die

Digitized by Google

Competenz eingeräumt wäre, vielmehr die §§ 38 und 39 cit. ausdrücklich den Regierungen die Befugniß zu solchen interimistischen Entscheidungen übertragen. Da indeß der Landrath hinsichtlich des ihm untergeordneten Kreises der beständige Commissarius der Regierung ist, so wird dieser die Befugniß nicht abgesprochen, in einzelnen Fällen ihn mit der Entscheidung zu beauftragen, oder eine solche nachträglich gut zu heißen, im Prinzipe wird aber durch dergleichen Spezialfälle nichts geändert."

Liegnitz, den 19. Juni 1846.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die im Baue begriffene Chaussee von Greiffenberg nach Friedland in Böhmen ist von der Landesgrenze her auf 1 Meile im Baue vollendet und wird für die Benutzung dieser Strecke das einmeilige Chausseegeld einstweilen bei dem Neben-Zoll-Amte zu Schwerta vom 1. Juli d. J. ab erhoben werden. Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 24. Juni 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Biegeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Die Erndte-Ferien betr.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 10. Juni 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Die zu verpflichtenden Criminal-Protokollführer betr.

Den Gerichten unseres Departements wird hiedurch in Erinnerung gebracht: daß zu verpflichtende Criminal-Protokollführer nach § 38 der Criminal-Ordnung uns zur Prüfung, unter Angabe der früheren Lebens-Verhältnisse derselben und unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen zu präsentiren sind.

Glogau, den 19. Juni 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. II. F. 5330.

Der Oberförster Pietsch in Schwarz Collm ist nach treu geleisteter 45jähriger Dienstzeit auf sein Ansuchen mit Pension vom 1. Juli d. J. ab in Ruhestand ver-

Digitized by Google

setzt und die Verwaltung der Oberförsterei Collm von diesem Tage ab dem zum Oberförster ernannten bisherigen Regierungs- und Forst-Referendarius von Pannewitz übertragen worden. Liegnitz, den 10. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

I. C. 4860. Mit höherer Genehmigung ist der zeitherige Gymnasiallehrer Guttmann in Schweidnitz als Prorektor an das Königliche Gymnasium zu Ratibor berufen, und dessen Bestallung ausgefertigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Titel-Verleihung. I. P. 7814. Dem ehemaligen Stadtverordneten-Vorsteher, Kaufmann und Rittergutsbesitzer Stölzer zu Marklissa ist der Titel als Stadt-Aeltester beigelegt worden.

Liegnitz, den 20. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. I. C. 4844. Der katholischen Schule zu Schweinitz, Kreis Grünberg, hat ein Wohlthäter, der ungenannt bleiben will, eine Summe von 30 Rthlr. zur Anschaffung von Schulbedürfnissen geschenkt. Auch haben die herzoglich Saganschen Dominien im Kreise Grünberg, wie in früheren Jahren, so auch in dem verflossnen Schuljahre $18\frac{4}{5}$ eine Summe von circa 60 Rthlr. als Schulgeld für arme Kinder bezahlt. Wir fühlen uns gedrungen, diese Beweise liebevoller Theilnahme am Wohle der Schulen hiermit belobigend anzuerkennen. Liegnitz, den 22. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinnützige Schriften betr. I. P. 8615. Diejenigen, welche sich für die Errichtung gemeinnützlicher Anstalten, namentlich Gemeinde-Bücherssammlungen, ländliche Kleinkinderbewahr-Anstalten, Fortbildungs-Schulen u. d. m. interessiren, werden muthmaßlich gern in Erfahrung bringen, daß nachstehend genannte, ohnlängst erschienene, Schriften darauf sich beziehende beachtungswerthe Mittheilungen enthalten:

„Was wollen und können wir für das Wohl des Volkes thun? Ein Wort zu seiner Zeit, enthaltend Ansichten, Vorschläge und Mittheilungen von Herrmann Kromm, evangelischer Pfarrer, in Darmstadt bei Pabst,"

desgleichen

„Die glückliche Gemeinde zu Friedensthal, oder Andeutungen, durch welche Mittel es Friedensthal dahin brachte, daß daselbst Wohlstand und Zufriedenheit herrscht, von Emmemoser, Dr. der Philosophie. Mannheim im Verlage von J. Bensheimer. 1846."

Liegnitz, den 18. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 28. —

Liegnitz, den 11. Juli 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2714. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XVIII. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 30. April 1846: und

2715. das Privilegium, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 300,000 Rthlr. Vom 8. Juni 1846.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Königlichen Ministeriums des Innern haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die zu Bremen erscheinenden politischen Blätter:

1) die Bremer Zeitung für Politik, Handel und Literatur, und
2) die Weser Zeitung

in den Königlichen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten werden. Demnach dürfen die gedachten Zeitungen bei Vermeidung der im Artikel XVI. zu 5 des Edicts vom 18. October 1819 im § 4 der Verordnung vom 6. August 1837 und im § 14 der Verordnung vom 30. Juni 1843 angeordneten Strafen fortan weder eingeführt, ausgegeben, feil geboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königlichen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Indem ich dieses Debitsverbot, höherem Befehle gemäß, hierdurch zur öf-

Digitized by Google

sentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die sämmtlichen Behörden und das Publikum, sich auf das Genaueste darnach zu achten.

Breslau, den 3. Juli 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Wedell.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betreffend die Termine pro 1846 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Zur Prüfung der in diesem Jahre zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine als:

am Montag den 2. März c.
" " " 3. August c.
" " " 26. Oktober c.

festgesetzt. Die zu diesem Termine sich meldenden Aspiranten, haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruction vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern, oder Vormünder,
b) des Tauf- und Schul-Zeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit, und
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheits-Zustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken, und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid zu erwarten. Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen, und haben die Verweisung zu einem späteren Prüfungstermine sich selbst beizumessen.

Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachzuweisen im Stande sind, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen. —

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 9. Januar 1846.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes Gerichts in Glogau pro Juni 1846.

Befördert:

Seine Majestät der König haben den Land- und Stadtrichter, Justiz-Rath Schubert in Neusalz neben seiner bisherigen amtlichen Stellung als Land- und Stadtrichter zum Kreis-Justiz-Rath für die Geschäfte auf dem linken Oderufer des Freystaedter Kreises zu ernennen geruht.

Der Referendarius Toepfer zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Der Auskultator Mattern zum Referendarius.

Versetzt:

Der Auskultator Koenig an das Oberlandes-Gericht in Breslau.

Entlassen:

Dem Referendarius v. Jedrychowski ist Behufs des Ueberganges zur Königlichen Regierung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienst mit Vorbehalt des Wieder-Eintritts, ertheilt worden.

Desgleichen dem Referendarius Schwarzer Behufs der Verwaltung von Patrimonialgerichten.

Pensionirt:

Der Gerichts-Diener und Executor Sauer beim Land- und Stadtgericht in Parchwitz, ist auf sein Ansuchen mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Gestorben:

Der Stadt-Gerichts-Rath Schulze in Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juni 1846.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Eichberg, Krommitz Waldvorwerk, Rothbusch und Mildenberg	Bunzlau	Stadtgerichts-Rath Schulz in Bunzlau	Stadtgerichts-Assessor Maschke in Bunzlau.
2	Wiesau			
3	Asslau nebst Zubehör Zischken.	desgl.	desgleichen.	desgleichen.

Digitized by Google

Betreffend Empfehlung des Werks: Borussia, Sammlung deutscher Gedichte ꝛc. I. C. 4727.

Im Verlage der Buchhandlung von Albert Baumert zu Marienwerder ist eine Sammlung deutscher Gedichte erschienen unter dem Titel: „Borussia. Eine Sammlung deutscher Gedichte aus dem Gebiet der Geschichte Preußens ꝛc. herausgegeben vom Gymnasial-Director Dr. Lehmann, 2 Bände." Wir machen auf dieses, uns als nützlich und zweckmäßig erschienene Werk, insbesondere die höhern Schul-Anstalten unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 23. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Uhrmacher Grebin zu Berlin ist unterm 20. Juni 1846 ein Patent

auf ein durch Modell dargestelltes und durch Beschreibung erläutertes Schild zur Bedeckung des Schlüssellochs eines gewöhnlichen Schlosses, als Sicherheitsmittel gegen das Oeffnen desselben durch Nachschlüssel und Dietrich,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Grebin zu Berlin ist unterm 22. Juni 1846 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Zeug- oder Wäschrolle

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mechaniker R. Steimmig in Danzig ist unter dem 28. Juni 1846 ein Patent

auf eine Maschine zum Durcharbeiten und Reinigen des Lehms zur Ziegel-Fabrikation, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Scheibler und Comp. ist unter dem 28. Juni 1846 ein Einführungs-Patent

auf die durch Modelle nachgewiesenen Hülfsmittel, gemusterten Sammet durch geschnittene und ungeschnittene Stellen zu fertigen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 28.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 29. —

Liegnitz, den 18. Juli 1846.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist die Anordnung getroffen worden, daß vom 1. August d. J. ab, bei Reisen mit Extrapost- oder Courier-Pferden, der Wahl des Reisenden überlassen bleibt, das tarifmäßige Postillons-Trinkgeld, gleichzeitig mit dem Extrapost- ꝛc. Gelde und den übrigen Nebenausgaben, vorauszuzahlen, oder solches, wie bisher. nach zurückgelegter Fahrt unmittelbar an den Postillon zu berichtigen.

Wenn der Reisende von der erstgedachten Befugniß Gebrauch machen will, so muß er solches am Anfangspunkte der Reise bei der Pferdebestellung erklären.

Berlin, den 28. Juni 1846.

General-Postamt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1846 betreffend.

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

In dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, sind in diesem Jahre, zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar:

den 1. August in Wohlau,
- 3. - - Liegnitz,
- 6. - - Freistadt,

Digitized by Google

den 8. August in Grüneberg,
„10. „ „ Züllichau,
„12. „ „ Crossen.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß ausser solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

No. 67 Betr. den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 578.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remontepferde ernannte Commission aus denselben Mitgliedern wie im vorigen Jahre bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig wiederholentlich auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte zahlreich zu besuchen, und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Liegnitz den 25 April 1846.

Nro. 68. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Staatsschuldschein-Zinscoupons Series X. K. 748.

Mit Bezug auf die wegen Ausreichung der Zins-Coupons-Series X. zu den Staats-Schuldscheinen für die vier Jahre 1847 bis 1850 von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erlassene öffentliche Bekanntmachung vom 25. vorigen Monats, fordern wir die Inhaber von Staatsschuldscheinen innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit auf: ihre Staatsschuldscheine, jedoch ohne Coupons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben nach dem unten folgenden Schema an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen oder derselben persönlich zu übergeben. Die Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Haupt-Kasse werden portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist, „Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons". Das Duplikat des Verzeichnisses wird von der Regierungs-Haupt-Kasse mit Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Präsentanten der Staatsschuldscheine zurückgegeben; die Staatsschuldscheine selbst aber werden zu seiner Zeit dem Einreicher derselben mit den neuen Zinscoupons nach deren Eingange gegen Rückgabe des quittirten Duplicat-

Digitized by Google

Verzeichnisses, dessen sorgfältige Aufbewahrung empfohlen wird, von unserer hiernach instruirten Haupt-Kasse wiederum ausgehändigt werden. Jeder Eigenthümer von Staatsschuldscheinen wird übrigens aufgefordert, wenn er diese letztern, drei Monate nach deren Einreichung nicht wieder zurückerhalten haben sollte, uns solches sofort anzuzeigen; wiedrigenfalls derselbe sich die Weitläuftigkeiten selbst beizumessen haben würde; welche für ihn aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnten. Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitz bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direct an die Königliche Kontrole der Staats-Papiere nach Berlin einsenden, welche solche sodann unter Beifügung der neuen Coupons an diese Institute und Kassen ebenfalls direct zurückschicken wird.

Liegnitz, den 8. Juli 1846.

(Schema.) Verzeichniß

über Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der neuen Zins-Coupons, Series X. pro 1847 bis einschließlich 1850.

Eingereicht von dem (Stand und Namen.)

wohnhaft in

Laufende Nro.	der Staatsschuldscheine			
	Nummer.	Litt.	Betrag	Summa für jede Klasse
1	8,547.	A.	1000	
2	21,540.	C.	1000	
3	52,405.	G.	1000	3000
4	21,216.	K.	500	
5	35,412.	M.	500	1000
u. s. w.				
			Zusammen	4000

Zur Nachricht:

In diesem Verzeichnisse werden die Staatsschuldscheine nach den verschiedenen 8 Klassen derselben, nämlich zu 1000 rtl., 500 rtl., 400 rtl. 300 rtl. 200 rtl., 100 rtl., 50 rtl. und 25 rtl. abgesondert, sodann nach der Reihefolge ihrer Nummern und Buchstaben dergestalt eingetragen, daß zuerst alle Staatsschuldscheine zu 1000 rtl., demnächst die zu 500 rtl, 400, 300 rtl. u. s. w. speziell aufgeführt werden.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Wenn die auf einem Domanial-Bauerhofe vertragsmäßig eingetragene Verschuldungsbeschränkung §. 29, 54 des Edikts vom 14. September 1811 — nach der Verordnung vom 29. Dezember 1843 — Gesetz-Sammlung 1844 pag. 17. — zur Löschung gebracht werden soll, so ist zuvor der Consens der betreffenden Königlichen Regierung dazu einzuholen.

Glogau, den 7. Juli 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. Nro. 1112. Der Regierungs-Assessor von Kehler ist durch Ministerial-Rescript vom 30. April d. J. von der Königlichen Regierung zu Breslau zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt und hier mit dem Justitiariat der Regierungs-Abtheilung des Innern kommissarisch beauftragt worden.

Liegnitz, den 6. Juli 1846.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Scharfenort.

I. P. 9109. Der Königliche Geheime Medizinal-Rath und Universitäts-Professor Dr. Benedict zu Breslau ist zum Director der Kommission zur Prüfung derjenigen Medizinal-Personen, welche die Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel zu erlangen wünschen, ernannt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 3. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Der Kaufmann Seidemann zu Ruhland, als Rathmann und Kämmerer daselbst;

der zeitherige anderweit wiederum gewählte Kämmerer Scholz zu Haynau, als Rathmann und Kämmerer daselbst;

der Seifensieder Reich zu Haynau, als Rathmann dortselbst; und

der Kaufmann Teutsch zu Hoyerswerda, als Rathmann daselbst.

II. D. 4197. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der invalide Unteroffizier Schreiber zum Kreiskassen-Diener und Executor bei dem Königlichen Kreis-Steuer-Amte zu Haynau ernannt worden.

Personal-Veränderung in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen im ersten halben Jahre 1846, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz berührt:

der bisherige Rechnungsführer Inng ist als Berg-Secretair bei der Niederschlesischen Berg-Amts-Commission zu Kupferberg angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agenturen. I. P. 8641. Dem Kaufmann Karl Kirstein in Hirschberg ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

Digitized by Google

die Genehmigung ertheilt und dagegen die bisherige Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von ihm niedergelegt worden.

Liegnitz, den 24. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 8973.

Dem Kaufmann Julius Nobiling in Lauban ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 30. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Mechaniker Kräckwitz zu Anklam ist unterm 7. Juli 1846 ein Patent

auf ein Gestell für zehnrädrige Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammenstellung, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. I. P. 8129.

Der nachstehend näher beschriebene Vagabonde Johann Umlauf aus Merkelsdorf, Herrschaft Adersbach in Böhmen und die ebenfalls nachstehend näher beschriebene Vagabondin und Bettlerin Anna Horn aus Willhutta, Herrschaft Bischofstein in Böhmen sind nach 48stündiger Gefängnißstrafe von Schömberg aus über die diesseitige Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement.

1. Familienname: Umlauf; 2. Vorname: Johann; 3. Geburtsort: Merkelsdorf in Böhmen; 4. Aufenthaltsort: desgleichen; 5. Religion: katholisch; 6. Alter: 46 Jahr alt; 7. Größe: 5 Fuß 2 Zoll; 8. Haare: blond; 9. Stirn: halbbedeckt; 10. Augenbraunen: blond; 11. Augen: grau; 12. Nase: gewöhnlich; 13. Mund: desgleichen; 14. Bart: blond; 15. Zähne: defekt; 16. Kinn: spitz; 17. Gesichtsbildung: oval; 18. Gesichtsfarbe: gesund; 19. Gestalt: mittel; 20. Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Signalement.

1. Familienname: Horn; 2. Vorname: Anna; 3. Geburtsort: Wilhuta in Böhmen; 4. Aufenthaltsort: desgleichen; 5. Religion: katholisch; 6. Alter: 50 Jahr; 7. Größe: unterm Maaß 3 Zoll; 8. Haare: schwarz; 9. Stirn: frei; 10. Augenbraunen: schwarz; 11. Augen: braun; 12. Nase: groß; 13. Mund: desgleichen; 14. Zähne: defekt; 15. Kinn: rund; 16. Gesichtsbildung: oval; 17. Gesichtsfarbe: blaß; 18. Gestalt: klein; 19. Sprache: deutsch und böhmischer Dialekt; 20. besondere Kennzeichen: hat einen hohen Rücken.

Liegnitz, den 24. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	9	8	1	26	1	1	10	4	1	17	—	2	8	—	4	20	—	—	—	—	3	21	9
2	Bunzlau	2	10	—	2	4	—	1	23	8	1	8	4	2	3	2	3	18	9	—	—	—	4	18	1
3	Freystadt	2	22	6	2	15	—	1	25	--	1	17	6	2	2	6	4	2	6	—	—	—	3	15	7
4	Glogau	2	15	7	2	1	4	1	20	5	1	9	4	2	—	9	1	22	1	1	15	—	6	1	3
5	Görlitz	2	29	8	2	6	—	1	24	9	1	8	3	2	3	9	4	15	—	1	10	—	4	10	—
6	Grünberg	2	25	6	1	29	9	1	19	2	1	10	3	2	9	—	2	5	6	1	23	—	3	12	—
7	Haynau	2	10	3	2	4	8	1	24	3	1	9	10	2	3	1	5	—	—	—	—	—	4	8	—
8	Hirschberg	2	28	—	2	8	10	1	27	10	1	8	9	2	6	2	5	10	—	—	—	—	7	8	—
9	Hoyerswerda	2	23	9	1	26	5	1	21	11	1	5	—	2	6	3	2	7	8	1	10	—	3	6	—
10	Jauer	2	21	9	2	5	—	1	26	3	1	8	3	1	29	—	4	12	6	—	—	—	8	26	6
11	Landeshut	2	21	—	2	9	—	1	29	6	1	6	—	2	12	—	6	12	—	5	—	—	5	10	—
12	Lauban	3	4	—	2	6	9	1	24	—	1	9	2	3	—	2	4	8	—	—	—	—	7	14	—
13	Liegnitz	2	14	—	2	6	4	1	25	9	1	10	5	2	5	9	5	17	9	—	—	—	9	7	8
14	Löwenberg	2	20	6	2	5	2	1	24	8	1	7	4	2	6	—	4	8	—	—	—	—	4	24	—
15	Lüben	2	7	6	2	4	—	1	18	6	1	8	--	1	28	—	5	10	6	—	—	—	6	28	—
16	Polkwitz	2	12	9	2	—	4	1	19	6	1	7	9	1	29	9	3	28	6	3	27	6	4	11	6
17	Sagan	2	22	1	2	2	6	1	25	—	1	10	8	2	—	8	5	8	9	—	—	—	5	18	9
18	Schönau	2	22	6	2	10	—	1	28	—	1	9	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	2	16	11	2	1	—	1	22	10	1	11	8	2	1	5	4	3	1	1	22	6	4	3	9
	Fraktionspreise	2	19	4	2	4	4	1	23	3	1	9	7	2	5	1	4	8	4	2	11	2	5	11	11
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	14	10	1	21	8	1	20	5	1	3	7	2	1	6	4	5	6	2	13	5	5	9	8
	mithin gegen { mehr	—	4	6	—	12	8	—	2	10	—	6	—	—	3	7	—	2	10	—	—	—	—	2	3
	dieselben { weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

Juni 1846.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schſt. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schſt. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleiſch. Rindfleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Hammelfleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Schweinfleiſch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalbfleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Branntwein. sg. pf.	Holz. Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weichholz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schk rtl. sgr. p
1	2 20 —	— 15 —	4 11	2 —	2 6	3 —	1 5	— 8	2 6	5 5 —	4 20 —	— 20 —	4 15 —
2	3 11 11	— 23 2	4 4	2 6	2 6	3 6	1 6	— 10	5 9	5 10 8	4 8 9	— 21 4	5 22 —
3	4 21 8	— 16 —	5 1	2 —	2 6	3 —	1 5	1 —	3 —	— — —	— — —	— 16 —	5 — —
4	5 23 10	— 14 9	4 11	2 5	2 5	3 3	2 —	— 11	5 —	6 18 9	5 15 —	— 17 1	3 21 —
5	2 12 6	— 22 —	5 9	3 —	3 —	3 6	1 9	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 25 —	6 — —
6	5 5 —	— 14 3	5 3	1 9	2 3	2 9	1 8	1 —	2 —	4 15 —	4 10 —	— 15 —	5 9 —
7	5 12 —	1 — —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 3	— 10	3 —	— — —	— — —	1 5 —	7 — —
8	5 15 —	— 27 6	4 6	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	3 3	6 — —	3 15 —	— 16 —	4 22 —
9	2 20 —	— 12 6	5 —	2 4	2 6	2 6	1 6	1 —	4 6	2 15 —	2 12 —	— 23 9	5 5 —
10	8 16 6	— 27 6	4 9	2 6	2 6	3 6	1 6	— 9	4 6	7 7 6	6 2 6	— 20 6	5 17 —
11	5 10 —	— 28 —	4 2	2 6	2 6	3 6	1 6	1 —	5 —	4 15 —	2 22 6	— 15 —	5 2 —
12	3 — 8	— 16 1	4 11	2 6	2 6	2 11	1 3	1 —	3 3	7 15 —	4 2 6	— 17 6	5 10 —
13	6 11 9	— 18 —	4 11	8 —	2 6	3 6	2 —	— 9	5 1	7 — —	6 — —	— 22 2	5 25 —
14	5 20 —	— 20 —	5 —	2 3	2 6	3 —	1 6	1 2	3 6	7 7 6	6 25 —	— 21 3	5 15 —
15	6 25 —	— 18 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	4 6	5 20 —	4 — —	— 19 —	4 10 —
16	8 — —	— 19 9	4 8	2 6	2 6	3 3	1 5	— 8	3 —	4 25 —	4 — —	— 18 6	4 13 —
17	4 23 9	— 20 —	5 4	2 6	2 6	3 6	1 9	— 11	2 9	5 7 6	4 12 6	— 23 9	4 25 —
18	— — —	— 20 —	4 6	2 3	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 22 —	6 — —
19	4 6 10	— 19 —	5 1	2 —	2 6	3 —	1 6	— 11	2 9	— — —	3 15 —	— — —	— — —
	5 — 11	— 20 1	4 11	2 5	2 6	3 2	1 7	— 11	3 9	5 18 10	4 11 10	— 20 6	5 7 —
	4 26 8	— 17 5	5 6	2 5	2 6	3 1	1 6	— 11	3 9	5 18 10	4 11 2	— 20 9	5 4 —
	— 4 3	— 2 8	— —	— —	— —	— 1	— 1	— —	— —	— — —	— — 8	— — —	— 2 —
	— — —	— — —	— 7	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — 3	— — —

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Häusler Kubsch zu Seidewinckel im Hoyerswerdaer Kreise ist für diesen Ort zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Frankfurt, den 1. Juli 1846.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß der im Monate Juni 1846 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Grünberger Kreis.		
Stadt Grünberg. Erster Bezirk	Krüger	Bürgermeister	Grünberg.
	Saganer Kreis.		
Kottwitz	Schwalke	Schmiedemeister	Kottwitz.
Cosel, Kunzendorf und Schoenaich	Nippe	Scholtisei-Besitzer	Schoenaich.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Nieder-Harpersdorf	Paetzold	Brauermeister	Nieder-Harpersdorf.
	Bunzlauer Kreis.		
Alt Jäschwitz	Fischer	Gerichts-Scholz	Alt Jäschwitz.

Berichtigung: Die fortlaufenden Seitenzahlen im 28. Amtsblattstück 1846 müssen statt 203. 204. 205. 206., heißen: „207. 208. 209. 210.“

und

auf der letzten Seite desselben Stücks, erste Zeile ist statt Baumert, zu lesen: „Baumann.“

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 25. Juli 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 69. Bekanntmachung, Mühlen-Anlagen in mahlsteuerpflichtigen Städten betr. I. G. 3417. 5153.

In Gemäßheit der neben den §§ 27, 28, 38 und 41 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. zur Anwendung zu bringenden Bestimmung des § 7 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bedarf es in den Städten, welche der Mahlsteuer unterliegen zur Anlegung jeder Mühle, welche mit thierischen Kräften oder mit Dampf getrieben wird, der Genehmigung des Provinzial-Steuer-Directors, auf welchen die durch den angeführten § 7 der Regierung beigelegte Befugniß übergegangen ist.

Mit Rücksicht hierauf hat jeder, welcher eine Mühle der vorbezeichneten Art im innern oder äußern Bezirk (§ 14 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes) einer mahlsteuerpflichtigen Stadt anzulegen beabsichtigt, sich deshalb zunächst an den Provinzial-Steuer-Director zu wenden und erst dann, wenn ihm von Letzterem die Erlaubniß ertheilt worden, mit Ueberreichung der diese Erlaubniß enthaltenden Verfügung zur Errichtung eines mit thierischen Kräften zu treibenden Mühlenwerkes die baupolizeiliche Genehmigung der Orts-Obrigkeit, wegen der beabsichtigten Anlage einer Dampfmühle, oder wenn eine andere der im § 27 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen mit der zu errichtenden Roßmühle u. s. w. verbunden werden soll, die Einleitung des im § 28 ff. a. a. O. vorgeschriebenen Verfahrens bei uns nachzusuchen.

Liegnitz, den 8. Mai 1846.

No. 70. Qualifications-Ertheilung des x. Pahms als Zimmermeister. I. G. 3496.

Dem Maurermeister Friedrich Pahms aus Hoyerswerda ist nach bestandener Prüfung als Zimmermeister, die Concession zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerkes von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. Juli 1846.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Adjunctur bei dem Pastorat in Creutzburg, mit welcher die spes succedendi für das Diakonat daselbst verbunden werden soll, und welche Königlichen Patronats ist, mit einem in der polnischen wie in der deutschen Sprache gleich geübten wählbaren Predigtamts-Candidaten besetzt werden soll, weshalb Bewerbungen um diese Stelle unverzüglich bei uns angebracht werden können.

Breslau, den 13. Juli 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Michaelis.
Im Auftrage.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Praesid. Nro. 1103.

Der Regierungs-Rath von Terpitz ist von der Königlichen Regierung zu Oppeln, zur Königlichen Regierung zu Liegnitz versetzt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Apotheker Ritzlaff zu Rothenburg a. O., als Bürgermeister daselbst;
und
der Schuladjuvant Herrmann Gustav Liewald zu Cunnersdorf Rothenburger Kreises.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1846 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:
der Oekonomie-Kommissions-Rath Ernst aus Danzig zum Regierungs- und Landes-Oekonomie Rath,
der Ober-Landes Gerichts-Assessor Paschke zum Special-Kommissarius in Ratibor,
der Regierungs Assessor Greiff zum Special-Kommissarius nach Dombrowka Beuthener Kreis,
der Oberförster Engelken in Sagan zum Forstsachverständigen.

Versetzt wurden:
der Regierungs-Rath Regis aus Berlin in gleicher Eigenschaft zu das Kollegium der General-Kommissio in Breslau,

Digitized by Google

der Kammer-Gerichts-Assessor Schuhmann als Hülfsarbeiter an das Königliche Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in Berlin,
der Oekonomie-Kommissions-Rath Schoenknecht von Sagan nach Liegnitz,
der Oekonomie-Kommissarius Walther von Steinau nach Sagan,
der Oekonomie-Kommissarius Kunzendorf von Dyhrnfurth nach Koeben,
der Oekonomie-Kommissarius Menzel von Leobschütz nach Groß-Strehlitz,
der Oekonomie-Kommissarius Schaetzel von Ratibor nach Leobschütz.

Ausgeschieden ist:
der Protokollführer Zedler.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 5204.

Bei dem Neubau der evangelischen Kirche zu Wernersdorf, Kr. Bolkenhayn, sind derselben nachstehende freiwillige Gaben dargebracht worden: Von dem Herrn Collator, dem Reichsgrafen von Hochberg ein Altarbild, darstellend die Himmelfahrt Christi, im Preise von 619 rtl. Auch schenkte derselbe zur Orgel 100 rtl. Der Wirthschaftsverwalter Herr Kay schenkte auf das Altar ein gußeisernes vergoldetes Kruzifix im Werthe von 20 rtl., dessen Frau und Frau Factor Ludwig 2 Bouquets künstlicher Blumen, die Tochter der erstern hierzu die Vasen, zwei Jungfrauen Elsner aus Neu-Merzdorf auch zwei solche Bouquets, der Weber Braeuer zwei ähnliche für Trauerfälle; die beiden Bleichermeister Schmidt sen. und jun. und des letztern Frau in Merzdorf 2 gußeiserne Leuchter, der Bleichermeister Walter nebst Frau und Mutter ein Paar dergleichen, der Müllermeister Opitz den Einband der Altarbibel 5 rtl., der Tischler Brendel aus Landeshut das Gestell zu derselben, der Schmid Rudolph in Wernersdorf zur Staffage des Altars und der Kanzel 12 rtl., Jungfer Bose aus Merzdorf ein gesticktes Kniekissen, die Bauern Klose und Hauke von daher 2 Paar Kerzen und der Schneider Alt aus Wernersdorf verfertigte eine Altar- und Kanzelbekleidung unentgeldlich, ebenso die Tischler Baumert, Zimmer jun., Häusch und Grachel die vier Gotteskästchen. Ein Kronleuchter von 55 rtl. wurde von 15 Gemeindegliedern: dem Freistellenbesitzer Schöps, Krämer Kraych, Kretschmer Leupold, Freihäusler Schmogk, den Gärtnern Berger, Fromelt, und Berndt, Klemptner Späth, Pachtbrauer Jungnitsch, den Bauern Reimann und Berndt, Revierförster Müller, Bleichermeister Brückner und Freihäusler Brückner, ein zweiter im Werth von 40 rtl. vom Merzdorfer Professionisten-Verein, der Jugend von Neu-Wernersdorf und dem Holzhändler Berger sen. der 10 rtl. dazu gab, beschafft. Der Seiler Lorenz schenkte zu einem Kronleuchter das Seil im Werthe von 5 rtl. Zur Orgel schenkte der Kaufmann Kramsta in Freiburg 100 rtl. und ließ zu den drei schon früher geschenkten Liedertafeln noch zwei neue verfertigen; der Kaufmann Döring schenkte zu einer Stimme in der Orgel 45 rtl. Der Fabrik-Inspector Pahl in Merzdorf den werthvollen Taufstein, der Kirchenvorsteher Hoffmann daselbst 2 neue Klingel-

Digitized by Google

beutel, 16 rtl. werth, der Müllergeſell Berndt in Rudelſtadt zwei Stühle zum Gebrauch bei Hochzeiten, der Comtoirgehülfe Jäckel in Merzdorf 2 Stühle auf das Chor, die Schuljugend in Wernersdorf, Merzdorf und Antheil Thomasdorf ein Paar Clarinetten, werth 9 rtl. 5 ſgr., Freihäusler Friſch in Wernersdorf eine Baßpoſaune für 8 rtl. Freihäusler Ernſt Schmidt und Müllermeiſter Weihrauch den Spiegel an die Orgel, Gerichtsſcholz Jäckel das gräfl. Wappen über der Sakriſtei, im Werth 10 rtl., die Ober-Wernersdorfer erwachſene Jugend eine rothtuchne Fahne, die von Nieder-Wernersdorf eine blauſeidene, die von Merzdorf eine grünſeidne, die von Neu-Merzdorf eine weißſeidne.

Zur einſtigen Anſchaffung eines Glockengeläutes wozu der verſtorbene Paſtor Höfchen ſchon früher 200 rtl. geſchenkt, gaben noch der Kirchenvorſteher Rücker 25 rtl. und Riemermeiſter Berger 21 rtl.

Zu einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung ſammelten die Frauen in Ober-Wernersdorf 22 rtl. 4 ſgr., in N.-Wernersdorf 27 rtl. 17 ſgr. 6 pf., in Neu-Wernersdorf 3 rtl. 1 ſgr., in Merzdorf 14 rtl. 17 ſgr., in Nieder-Merzdorf 7 rtl. 22 ſgr. 6 pf., in Neu-Merzdorf 3 rtl. 27 ſgr. 6 pf., in Thomasdorf 10 rtl. 7 ſgr. 6 pf. und der Scholtiſeibeſitzer Grabſch aus Rohnau gab hierzu 2 rtl. in Summa 91 rtl. 7 ſgr.

Zum Aufſieden und Vergolden des Abendmahlkelches ſchenkte die Frau des Holzhändlers Berger in Wernersdorf 4 rtl., zu einer Abendmahls-Weinkanne die Jugend von Neu-Merzdorf 2 rtl. 13 ſgr., die Jugend von Thomasdorf 7 rtl., Jungfer Schubert aus Wernersdorf 20 ſgr.

Außerdem ſchenkten die Töchter des verſtorbenen Paſtor Höfchen 32 rtl., Factor Ludwig aus Merzdorf 15 rtl., Grämpelmeiſter Twedale daſelbſt 8 rtl., Comtoir-Gehülfe Jäckel daſelbſt 5 rtl., Schullehrer Weiß aus Thomasdorf 4 rtl. und Holzhändler Berger aus Wernersdorf 5 rtl.

Die Bauerſchaft von Rudolſtadt und Krauſendorf und der Müllermeiſter Erner an letztern Ort haben die Kirchgemeinde Wernersdorf bereitwillig mit zahlreichen Hülfsfuhren unentgeldlich unterſtützt.

Die Kirche zu Lobendau, Kr. Goldberg-Haynau, empfing von ihrem Patron, dem Rittergutsbeſitzer Polſt, eine ſcharlachrothe, mit Silber geſtickte und mit ſilbernen Franzen beſetzte Altar- und Kanzelbekleidung, nebſt einem Altar-Fußteppich zuſammen im Werthe von 100 rtl. Derſelbe gab auch zur Vertheilung als Prämien an fleißige Schüler 5 rtl. Bei Gelegenheit der Inſtallation des gegenwärtigen Geiſtlichen ſchenkte ein Mitglied der Kirchgemeinde der Kirche einen buntgewirkten Fußteppich vor den Altar, mehrere zuſammen Altarkiſſen, zwei Wittwen ein Paar Kerzen, ein Auszügler Lichter auf den Kronenleuchter.

Bei der Todesfeier Luthers zwei Mitglieder ein Liegnitzer Geſangbuch in Prachtband zum kirchlichen Gebrauch, und ein Paar Eheleute einen zinnernen Opfer-Teller. — Durch freiwillige Beiträge der Dominien und mehreren Gemeinde-

Digitized by Google

gliedern wurden 40 rtl. zusammengebracht zur Anschaffung eines Leichentuches und einer Kanzelbekleidung.

Die Kirche zu Alt Jäschwitz, Kreis Bunzlau, erhielt von dem Freibauer Joh. Gottfried Anders daselbst, der vor zwei Jahren zur Begründung eines neuen Kirchenkapitals 50 rtl. schenkte, bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter ein zinnernes Cruzifix, im Werthe von 11 rtl.

Die Kirche zu Nieda, Kr. Görlitz, empfing von dem Besitzer des zu derselben gehörigen Dorfes Reutnitz in Sachsen eine schwarztuchne Altarbekleidung im Werthe von 58 rtl. 8 sgr.

Der Kirche zu Seebnitz, Kr. Liegnitz, wurde von einem sehr kirchlich gesinnten Mitgliede ein Taufstein nebst zinnerner Taufschüssel verehrt.

Die Kirche zu Melaune, Kr. Görlitz, erhielt vom dortigen Bauergutsbesitzer Kahlert daselbst eine Thurmuhr für 200 rtl. und von dem Gedinge-Erblehnrichter Marr zu Prachenau ein Paar vergoldete Altarleuchter von Gußeisen, und ein dergleichen Cruzifix auf das Altar, im Werth von 26 rtl.

Der Kirche zu Steinsdorf, Kr. Goldberg-Haynau, schenkte der Gerichtsscholz Geithe daselbst ein Chor Posaunen und der Müllermeister Kutzner zu Petersdorf ein Paar Altarkerzen und der Schmiedemeister Blasius schenkte zum Gebrauch bei Beerdigungen eine zierlich gearbeitete eiserne Schaufel.

In der Kirche zu Warmbrunn ließ bei der diesjährigen Confirmation der Bauergutsbesitzer und Kirchenvorsteher Benj. Latzke das Altar mit einer werthvollen rothtuchnen und einer weißen, gestickten Decke und die Stufen desselben mit rothem Tuch bekleiden. Die Confirmanden hatten 5 rtl. an freiwilligen Beiträgen zur Renovirung des Beichtstuhles dargebracht.

An Legaten empfingen:

die Gnadenkirche zu Hirschberg von der verstorbenen Frau Dr. Tscherner 100 rtl. die evangelische Kirche zu Spiller, Kr. Löwenberg, von dem verstorbenen Ortsrichter Prenzel 20 rtl.; die evangelische Kirche zu Hohenliebenthal, Kr. Schönau, von dem Auszügler Hainke 10 rtl.; die ev. Kirche zu Ullersdorf, Kr. Goldberg-Haynau, von dem verst. Bauerauszügler Joh. Gottl. Helmrich 100 rtl., wovon die Zinsen an seinem Sterbetage nach den von ihm selbst bestimmten Sätzen an den Pastor, Cantor und die Glockenlauter vertheilt werden sollen, und von demselben wiederum 100 rtl., um bei Einführung eines neuen Gesangbuches die Anschaffung desselben armen Gemeindemitgliedern zu erleichtern.

Die evang. Schule zu Görisseifen, Kr. Löwenberg, von dem Häusler und Kramer Ueberschaer daselbst 100 rtl.; die Schule Schreibersdorf, Kr. Lauban, von dem zu Leipzig verstorbenen aus Schreibersdorf gebürtigen Magister Lange 300 rtl., von dessen Zinsen 1 rtl. dem Lehrer zukommen, die andern zu Büchern für arme Schüler verwendet werden sollen; die evang. Schule zu Beuthen a. O. von dem verstorb. Handschuhmachermeister Wolfram 5 rtl.

Digitized by Google

Der Rittergutsbesitzer Herr Müller in Schönwaldau, Kr. Schönau, schenkte beim Verkauf des von ihm bisher besessenen Gutes Groß Graben, Kr. Oels, der Schule daselbst 10 rtl. zur Gründung einer Schulbibliothek, und der Kirche 100 rtl.

Der Landesälteste Herr Schurich auf Ober-Pfaffendorf Kr. Görlitz, hat für die Zeit seines Besitzthums dem dortigen Schullehrer eine jährliche Zulage von zwei Scheffel Roggen gewährt.

Wir bringen diese Beweise mildthätiger Gesinnungen gegen Kirchen, Schulen und deren Beamte unter verdienter Belobigung und in der Hoffnung, daß sie zur Nachahmung ermuntern werden, gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate Mai und Juni. 1846.

1. Witterung.

Im Monat Mai war die Temperatur der Atmosphäre gleichmäßig und etwas höher, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall ist, die Feuchtigkeit der Atmosphäre gemäßiget, die Luftbewegung ungewöhnlich oft stürmisch. Helle, warme trockne Witterung hatte statt: am 3., 4., 5., 8., 9., 10., 13. bis einschließlich 22., 24. und 31. Regen fiel am 1., 2., 6., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 20., 26., 28., 29., 30. Gewitter wurden beobachtet: am 7., 18., 19., Stürmische Luftbewegungen fanden statt: am 2., 3., 4., 5., 9., 14., 15., 16., 17., 26., 27., 28, 29., 30., 31. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 1., der niedrigste = 27″ am 4.; der höchste Thermometerstand = + 20 ° R. am 17., 19., 21., der niedrigste = + 5 ° R. am 1. beobachtet. Die westlichen insbesondere die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Die Witterung schien dem Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte förderlich zu sein.

Im Monat Juni waren die Temperaturen der Atmosphäre höher, die Feuchtigkeit derselben bei weitem geringer, als gewöhnlich, die Luftbewegungen oft stürmisch. Helle, warme, trockene Witterung hatte statt: am 1. — 5., 8. bis 19., 22. — 26; Regen fiel in geringem Maaße am 6. und 7., in Folge von Gewittern in ergiebigem Maaße, am 20., 21., 27. Stürmische Luftbewegung hatte statt: am 1., 2., 3., 5., 6., 10., 12. bis 17., 26. und 28. Der höchste Barometerstand = 27″ 11‴ wurde am 1., 2., 3., 5., 16., 17., 18.; der niedrigste = 27″ 5‴ am 24., 25., 27., der höchste Thermometerstand = + 24° R. am 20., der niedrigste = + 11° R. am 1. beobachtet. Die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Die Witterung des Monats Juni schien dem Gedeihen der Feld- und Garten-Früchte nicht in dem Maaße, als im Monat Mai, förderlich zu sein, indem bei der ungewöhnlich warmen und trockenen Witterung, dem Mangel an hinlänglicher atmosphärischer Feuchtigkeit und den häufigen stürmischen Luftbewegungen aus Nord-West, die Entwickelung der Feld- und Gartenfrüchte im flachen Lande

Digitized by Google

etwas zurückblieb, ferner hin und wieder am Roggen der Rost eintrat, während im Gebirge der Mangel an Regen durch ehr starke nächtliche Niederschläge aus der Atmosphäre, ausgeglichen wurde und dort Feld- und Garten-Früchte im besten Gedeihen stehen. Aber auch im flachen Lande haben die im letzten Drittel des Monats eingetretenen Regen die früheren Besorgnisse größtentheils beseitiget.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während des Monats Mai im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken, das Sterblichkeits-Verhältniß, waren gemäßigt, und der Verlauf der Krankheiten war meistens gutartig. Die Krankheits-Constitution war die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Character blieb fern von den Extremen des Endzündlichen oder Nervösen und begünstigte subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren: catarrhalische und rheumatische Fieber, catarrhalische Diarrhoen, rheumatische Affectionen der Präcordien, Rheumatismen und Catarrhe. In einzelnen Bezirken gelangten die Masern, der Keuchhusten und das Scharlachfieber zu einer größeren Verbreitung. Die erstgedachten beiden Krankheiten hielten im Allgemeinen einen leichten Verlauf, das Scharlachfieber aber war nicht selten bösartig und tödtlich, hauptsächlich dadurch, daß die scarlatinöse Blutinfection ein anderes Organ, als die Haut, zum Ablagerungsorte nahm.

Im Monat Juni war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen recht günstig, die Zahl der Kranken gering, das Sterblichkeits-Verhältniß sehr günstig, der Verlauf der Krankheiten gutartig Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch catarrhalische; der allgemeine Krankheits-Character blieb fern von den Extremen des Endzündlichen oder Nervösen und begünstigte leichte subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren rheumatisch-catarrhalische Fieber, Rheumatismen, Catarrhe, Kopfreißen, Durchfall. In einzelnen Distrikten kamen Masern und Scharlach zu größerer Verbreitung, erstere mit gutartigem Verlauf, während das Scharlachfieber mehrmals tödtlich wurde. Im Kreise Grünberg kamen in einigen Dörfern die Pocken häufig vor.

Ein Bauer und ein Korbmachermeister wurden durch Fuhrwerke tödtlich verletzt. Einen Zimmermann erschlug ein herabstürzender Balken, einen Häusler eine in einem Kalksteinbruch sich loslösende Schuttmasse und einen Arbeiter bei dem Abbruch einer Mauer ein Theil derselben.

Durch Herabfallen theils von Baugerüsten, theils sonst aus bedeutender Höhe verloren ein Zimmermann, ein Maurergeselle, ein Färberknecht, ein Tagearbeiter und eine 76jährige Wittwe das Leben. Einen Gartenstellenbesitzer und die Ehefrau eines Glasmachers tödtete der Blitz. Sechs und Zwanzig Menschen ertranken und ein Individuum wurde, vom Schlage gerührt, todt gefunden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere blieb in beiden abgelaufenen Monaten

Digitized by Google

günstig. Hin und wieder wurde im Juni die gutartige Klauenseuche bei dem Rind- und Schwarzvieh beobachtet. Liegnitz, den 6. Juli 1846.

Königliche Regierung

Betr. die Gelegenheit zum Erlernen des Seiden-Abhaspelns. I. G. 5386.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß derjenigen Departements-Einsassen, welche sich mit praktischem Seidenbau beschäftigt und Cocons gewonnen haben, daß in der Person der Emilie Horst aus Klein Glienicke bei Potsdam eine sachkundige Seidenhaspelerin nach Grünberg berufen worden ist, welche dort in der Seidenhaspel-Anstalt des Rathsherrn Otto mit dem Abhaspeln der Cocons und dem Unterrichte derjenigen Personen, welche das Haspeln zu lernen wünschen, je nachdem solche Fähigkeit und Geschick zeigen werden, sofort beginnen wird. Auch ist der Rathsherr Otto erbötig, von auswärtigen Seidenzüchtern Cocons zur Abhaspelung in seiner Filanda, gegen die für die Haspel-Anstalten im Regierungs-Bezirk Potsdam bestimmte Vergütigung zu übernehmen. Danach ist, wenn 8 Cocons auf den Faden zu haspeln verlangt werden, für 1 Pfund Rohseide Ein Thaler Haspellohn zu entrichten, während für schlechte Cocons, oder wenn weniger Cocons auf den Faden gehaspelt werden sollen, ein höheres Haspellohn gewährt werden muß. Liegnitz, den 17. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigungen. I. P. 9464.

Dem Kaufmann Johann Bothe und Sohn in Schmiedeberg ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9157.

Dem Kaufmann Julius Liebig in Hirschberg ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 5. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Zurücknahme einer Agentur-Concession betr. I. P. 9272.

Die dem ꝛc. Demuth in Arnsdorf, Hirschberger Kreises, ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig ist zurückgenommen worden.

Liegnitz den 8. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 30.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 1. August 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2716. das Gesetz über die Erwerbung von Grund-Eigenthum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes. Vom 4. Mai 1846;

„ 2717. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1846, betreffend die Declaration der §§ 10 und 68 der Verordnung über die Anwendung der Kriegs-Artikel vom 27. Juni 1844 und des § 5 Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer;

„ 2718. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 wegen der nach dem Gesetze über die Anordnung der Provinzial-Stände für die Rhein-Provinz vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen. D. d. den 19. Juni 1846;

„ 2719. die Verordnung wegen Abänderung einiger Vorschriften der Gesetze über die Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen, vom 27. März 1824 und 13. Juli 1827. D. d. den 19. Juni 1846;

„ 2720. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts Obligationen über eine Anleihe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von 3,500,000 Rthlr. Vom 26. Juni 1846 und

„ 2721. die Bekanntmachung über die unter dem 22. Mai 1846 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf. D. d. den 27. Juni 1846.

Digitized by Google

Das 19. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2722. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1846, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Land-Armen-Wesens und das Verfahren gegen die zur Korrection zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgrafthum Niederlausitz, vom 17. Mai 1846;

" 2723. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1846, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Land-Armen-Wesens des Kottbuser Kreises, vom 17. Mai 1846; und

" 2724. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juli 1846 betreffend die Ernennung des Staats- und Kabinets-Ministers von Bodelschwingh zum Minister des Innern.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 71. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Peuckert aus Stralsund als Maurermeister. I. C. 4962.

Dem Maurer-Polirer Carl Robert Peukert aus Stralsund ist nach gut bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Juni 1846.

Nro. 72. Betr. die Bestrafung der Dienstherrschaften wegen unterlassenen Schulbesuchs ihrer schulpflichtigen Dienstboten. I. C. 5211.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz, hat in näherer Declaration des § 12, der Ober-Präsidial-Verfügung vom 29. Juli 1832, betreffend den Schulbesuch der schulpflichtigen Dienstboten (siehe außerordentliche Beilage zu Nro. 35, des Amtsblattes von 1832) unterm 27. Juni d. J. verordnet, die im gedachten § 12 getroffene Strafbestimmung von 5 Rthlr., nur auf diejenigen Dienstherrschaften anzuwenden, welche schulpflichtige Kinder in ihre Dienste genommen haben, ohne sie zum vorschriftsmäßigen Schulbesuch anzumelden, dagegen aber, wenn die vorschriftsmäßige Anmeldung derartiger Kinder zum Schulbesuche geschehen, oder das Unterlassen dieser Anmeldung vorschriftsmäßig bestraft ist, die Schulversäumnisse der Dienstkinder nur eben so zu rügen und zu bestrafen, wie die Absenzen solcher Kinder, die sich noch im Hause der Eltern befinden.

Wir bringen dieß hierdurch zur Kenntniß aller hierbei Betheiligten.

Liegnitz, den 7. Juli 1846.

Nro. 73. Betr. die Aufhebung der Schutzmaaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest. I. P. 10070.

Nachdem nunmehr, den eingegangenen Nachrichten zufolge, im Königreich Polen, so wie in Krakau und Gallizien, die Rinderpest seit langer Zeit aufgehört hat, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 10. hujus genehmigt, daß die bis dahin noch bestandenen Verkehrs-Beschränkungen hinsichtlich des Vieheinlasses, nunmehr auch gegen das Königreich Polen, den Freistaat Krakau und gegen Gallizien aufgehoben werden.

Liegnitz, den 17. Juli 1846.

Digitized by Google

Nro. 36. Betreffend die Blutegel-Preise. I. P. 10008.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird von jetzt ab bis zum 1. November a. c. auf drei Silbergroschen drei Pfennige für das Stück hierdurch festgesetzt. Bei Arznei-Lieferungen an öffentliche Anstalten, in Betreff deren nach der Verordnung vom 19. April 1833 (Amtsblatt 1833 pag. 112) ein Rabatt von Seiten der Apotheker bewilligt werden muß, wird den Apothekern nachgelassen, den vorstehenden Blutegelpreis um so viel zu erhöhen, als der Rabatt beträgt, oder nach der im Allgemeinen eingegangenen Bewilligung auf die Blutegel kommen würde.

Liegnitz, den 18. Juli 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Publikandum.

Es ist bemerkt worden, daß unser das Nachsuchen von Fristenscheinen betreffende Publikandum vom 30. August 1844 noch immer nicht durchgehends genau genung von den Gewerkschaften und namentlich von den Lehnsträgern beachtet wird. Wir finden uns daher bewogen, dasselbe und die darin enthaltene Verwarnung in Erinnerung zu bringen, auch dabei zu bemerken: daß, da eine nachträgliche Bewilligung von Fristenscheinen welche zugleich auch den Erlaß schon fällig gewordenen Bergwerks-Abgaben nach sich zieht, in dem Kapitel VIII. der revidirten Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769 keine Begründung findet, selbst in den wenigen Fällen, wo dergleichen nachträgliche Bewilligung gerechtfertigt erscheinen könnte, dennoch bezüglich auf die Abgaben-Verhältnisse die betreffende Zeche erst von dem Anfang desjenigen Quartals ab, in welchem solche Bewilligung erfolgt, als eine fristende behandelt werden wird.

Brieg, den 15. Juli 1846.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Hospital-Vorwerkspächter Friedrich Adolph Brendel zu Sprottau, als Rathmann daselbst;

der bisherige interimistische Lehrer Ernst Eduard Horn, als Schullehrer zu Skerbersdorf im Kreise Rothenburg;

der bisherige Adjuvant, Johann Gottlieb Scholz zu Krobsdorf Löwenberger Kreises, als Schullehrer daselbst; und

der zeitherige Adjuvant Johann Gottlieb Helbig, als Schullehrer zu Alt-Jauer.

Digitized by Google

Personal-Chronik. Bei dem Gymnasio zu Hirschberg sind die Candidaten des höheren Schul-Amtes Dr. Friedrich August Petermann und Dr. Gumal Moessler, ersterer zum dritten Oberlehrer, letzterer zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Hamburger-Brand-Erinnerungs-Medaille. I. P. 9772. Seine Majestät der König haben dem Apotheker Mertens zu Neusalz die Anlegung der ihm von dem Senate der Stadt Hamburg verliehenen zur Erinnerung an den Brand im Jahre 1842 gestifteten Medaille, zu gestatten geruht.

Liegnitz, den 12. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Von dem mit Beifall aufgenommenen Choral-Melodienbuche des verstorbenen Concertmeisters und Organisten Fischer zu Erfurt, welches nach dem Urtheile kirchlicher Behörden seit einem Vierteljahrhundert seines Gebrauches im Regierungsbezirke Erfurt, und überhaupt in Thüringen, auf Sinn und Ausbildung der dortigen Organisten einen entschieden wohlthuenden Einfluß geübt hat, wird jetzt eine neue Ausgabe unter dem Titel:

„Evangelisches Choral-Melodienbuch, vierstimmig ausgesetzt, mit Vor- und Zwischenspielen von Michael Gotthardt Fischer, weiland Concertmeister, Musiklehrer am Seminar, und Organisten an der Prediger-Kirche zu Erfurt, herausgegeben mit einem Vorwort über das Werk selbst, über seinen Verfasser, Andeutung der Pedal-Applikatur, Angabe der Register ꝛc. von A. G. Ritter, Musik-Director und Dom-Organisten zu Merseburg, zweite vermehrte und verbesserte Auflage,"

in der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung von G. W. Koerner zu Erfurt und Langensalza, veranstaltet.

Durch des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz veranlaßt, dieses anerkannt nützliche Werk den Kirchen-Presbyterien zur Anschaffung zu empfehlen, bemerken wir, daß dasselbe in zwei Theilen erscheint, von denen der erste die Vorspiele, und der zweite die Chorale nebst Zwischenspielen enthalten wird. Jeder Theil wird in 6 Heften à 32 Seiten in Quer-Quartformat ausgegeben, deren jedes den Subscribenten für 10 Sgr. zugesendet werden soll. Der Subscriptions-Preis für das ganze Werk kommt also auf 4 Rthlr., der nach dem Erscheinen der letzten Lieferung eintretende Ladenpreis aber auf 8 Rthlr. zu stehen, und Sammler erhalten auf 6 Exemplare Eins frei.

Breslau, den 13. Juli 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Michaelis.

Im Auftrage.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 31.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 8. August 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2725. die Declaration des § 95 Tit. 12 Theil I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Beförderung eines dorfgerichtlichen Testaments oder Kodizills an den Gerichtshalter. Vom 10. Juli 1846;

„ 2726. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Juli 1846, betreffend die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen von Schaper, zum General Postmeister; und

„ 2727. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1846, die Kontrolle über die Ausfertigung der Banknoten betreffend.

Das 21. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2728. das Gesetz, betreffend das Verfahren in den beim Kammergericht und dem Kriminal-Gericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Vom 17. Juli 1846.

Das 22. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2729. die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen. Vom 21. Juli 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 75. Qualifications-Anerkennung des J. F. Zimmermann aus Guhrau als Zimmermstr. I. C. 5382.

Für den Maurermeister Johann Friedrich Zimmermann aus Guhrau, ist in Folge gut bestandener Prüfung auch das Qualifications-Attest als Zimmermeister dato ausgefertigt werden.

Liegnitz, den 19. Juli 1846.

Digitized by Google

Nro. 76. Qualifications-Anerkennung des Schlossermeister Zahn aus Naumburg a. B. als Blitzableiter-Verfertiger. I. G. 5175.

Dem Schlossermeister Friedrich Zahn aus Naumburg a. B. ist nach bestandener desfallsiger Prüfung das Zeugniß über den Besitz der zum Verfertigen und Setzen von Blitzableitern nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. Juli 1846.

Nro. 77. Bekanntmachung, die Eröffnung der Jagd pro 1846 betr. I. G. 5477.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. November 1841 wird die Eröffnung der niedern Jagd und zwar für den ganzen Verwaltungsbezirk hierdurch auf den

24. August c.

festgesetzt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Kreis- und Ortspolizei-Behörden angewiesen, auf die Beobachtung derselben strenge zu halten. Liegnitz, den 30. Juli 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre d. d. Berlin den 28. März d. J. ist, auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse des Kriminal- und II. Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau vom 30. December 1845 und 6. März 1846, der Sekonde-Lieutenant a. D. Eugen von Sierakowski aus Pleß des Adels verlustig erklärt worden. Liegnitz, den 24. Juli 1846.

Das Königliche Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 6073.

Die Ernennung des Pfarrers Leopold Pelldram zu Warmbrunn zum Schul-Inspector des Hirschberg-Schönauer Kreises und zum Erzpriester des Hirschberger Archipresbyterats ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten genehmiget worden.

I. C. 6160.

Dem zeitherigen Pfarrer Constantin Girbich zu Beuthen a. O., welcher zu der erledigten Pfarrei zu Kuttlau im Glogauer Kreise präsentirt worden, ist das landesherrliche Placetum ertheilt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Adjuvant Anton Leckelt als Schullehrer zu Paritz Bunzlauer Kreises;

der Nikolaus Zscherlich, als katholischer Schullehrer zu Sollschwitz Hoyerswerdaer Kreises;

der Kaufmann Günther Merker zu Landeshut, als Rathmann daselbst; und

der Fabriken-Besitzer Samuel Heine zu Rothenburg a. O., als Rathmann daselbst.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Juli 1846.

Befördert:
der Kammergerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Seydel zu Namslau zum Ersten Assessor bei dem Stadtgericht zu Bunzlau;
der Referendarius Weissig zum Oberlandes-Gerichts-Assessor;
der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Isfordt zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Sprottau;
der Auskultator Graf von der Golz, zum Referendarius;
der Justitiar Geisdorf zu Görlitz, zum Untersuchungsrichter bei dem Haupt-Steuer-Amt in Görlitz statt des abgegangenen Justitiar Pfennigwerth in Reichenbach.

Versetzt:
der Oberlandesgerichts-Assessor Weber als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht in Gnesen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro Juli 1846.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Leippa	Rothenburg	Land- und Stadtgerichts-Assessor Glöckner in Sagan	Justitiarius von Rabenau in Görlitz
2	Nieder- und Neu-Schönfeld	Bunzlau	Justitiarius Franke zu Bunzlau	Stadtgerichts-Assessor Maschke zu Bunzlau.
3	Nieder-Thomaswaldau	desgleich.	derselbe	derselbe.

Der verstorbene Ortsrichter Stelzer zu Giehren Löwenberger Kreises hat für die Ortsarmen daselbst ein Legat von 600 Rthlr testamentarisch ausgesetzt. Vermächtniß. I. P. 10:45.

Digitized by Google

Verdienstliches. I. C. 5946.

Der Pfarrer Klose zu Gramschütz hat der dasigen katholischen Schule ein Capital von 600 Rthlr. geschenkt, dessen Zinsen zur theilweisen Unterhaltung des Lehrers verwendet werden sollen.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unterm 18. Juli 1846 ein Einführungs-Patent

auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine für Wolle und Baumwolle in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemand in der Benutzung ähnlicher schon bekannter Theile dieser Maschine zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Fabrik-Inhaber Christian David Vorster unter dem 8. April 1845 ertheilte Patent

auf ein von demselben angegebenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, eiserne Holzschrauben ohne Nath zu giessen,

ist wieder aufgehoben worden.

Agentur-Bestätigung. I. P. 9690.

Dem Commissionair Carl Hansel in Löwenberg ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schiedsmannwahl.

Der Hausbesitzer und Leinenweber Friedrich August Garten im Amtsanbau bei Hoyerswerda ist für diesen Ort zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Frankfurt a. O. den 25. Juli 1846.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 33. —

Liegnitz, den 15. August 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2730. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 4. Juli 1846; und

2731. die Nachtrags-Verordnung zu dem Feuer-Sozietäts-Reglement der Städte Altpommerns vom 23. Februar 1840. D. d. den 10. Juli 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 78. Das Strafverfahren gegen Uebertretungen des § 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. betr. I. G. 5771.

Bei der Prüfung der uns zufolge der Amtsblatt-Verordnung vom 12. August v. J. eingereichten Verhandlungen über Contraventionen gegen den § 177 der Gewerbeordnung vom 17. Januar v. J. haben wir wahrgenommen, daß von vielen Ortspolizeibehörden die Schlußbestimmung der erwähnten Amtsblattverordnung wegen Feststellung der Dauer des dem Contravenienten zur Last fallenden unbefugten Gewerbsbetriebes und der für die Nachtrags-Gewerbesteuer maßgebenden Gewerbesteuer-Klasse nicht immer beachtet wird.

Indem wir sämmtlichen Ortspolizeibehörden, zur Vermeidung unnöthiger Rück-

fragen hierdurch die Nothwendigkeit in Erinnerung bringen, den ebengedachten Erfordernissen in den nach § 177 a. a. O. zu bestrafenden Contraventionsfällen, sofern dieselben zugleich ein Steuervergehen enthalten, vor der Einreichung der betreffenden Untersuchungsverhandlungen zu genügen, bestimmen wir zugleich, daß in den von den Ortspolizeibehörden abzufassenden gewerbepolizeilichen Strafresoluten keine Festsetzung über die von den Contravenienten nachzuzahlende Nachtrags-Gewerbesteuer ergehen, diese letztere Festsetzung vielmehr in den dazu geeigneten Fällen auf Grund der vorgelegten Untersuchungs-Verhandlungen uns vorbehalten bleiben und dem Contravenienten nach unserer Anweisung jedesmal besonders bekannt gemacht werden soll.

Liegnitz, den 4. August 1846.

Nro. 79. Baumfrevel auf der Goldberg-Liegnitzer Chaussee. I. P. 11024.

In der Nacht vom 3. zum 4. v. Mts. sind auf der Chaussee von hier nach Goldberg, zwischen dem Pappelkretscham und dem Kretscham zur halben Meile auf der Strecke von 0,90 bis 0,96 zwischen dem Wege nach Rothkirch und dem Wege nach Wildschütz 20 Obstbäume theils ganz abgebrochen, theils stark beschadigt worden. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte von

1834 (Seite 50)

verheißen wir demjenigen, welcher den Thäter dieses allem Anscheine nach böswilligerweise begangenen Frevels in der Weise zur Anzeige bringt, daß derselbe den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Strafe gezogen werden kann, eine Prämie von 15 Rthlr.

Liegnitz, den 10. August 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bescheinigung über den Empfang von Geldern aus dem Ober-Landes-Gerichts-Depositorio.

Die Königlichen und Privat-Gerichte des Departements werden hierdurch angewiesen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 26. Juni 1839 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 206 — nach Empfang von Geldern aus unserm Depositorio uns sofort eine Empfangs-Bescheinigung nach Maasgabe des beigefügten Formulars per Couvert einzureichen, da diese Bescheinigung für unser Depositorium als Belag bestimmt ist, die Quittungs-Verhandlung dagegen zu den betreffenden Akten genommen wird.

Digitized by Google

Auf dieselbe Art ist bei Geldsendungen anderer Gerichte aus den Depositorien derselben zu verfahren.

Glogau, den 4. August 1846.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht.

Formular.

Stempelfrei.

100 Rthlr.

Ein Hundert Thaler Preuß. Courant oder in Kassen-Anweisungen sind mittelst Verfügung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau vom 10. Juni c. a. aus der Gutsbesitzer H. G—schen Vormundschafts-Masse zur Zahlung an den Kaufmann S. G. zu Lauban — oder zur Annahme zur Bauer K. L—schen Nachlaß-Masse — den 20. Juni ej. a. durch Post bei dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gericht eingegangen, welches dem General-Depositorio Eines Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau hiermit bescheinigt wird.

Lauban, den 29. Juni 1846.

(Siegel in Schwarz.)

Königliches Land- und Stadt-Gericht,

(Unterschrift.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1846 an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald gehalten werden. Academie zu Eldena.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October c. beginnen, und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; Volkswirthschaftslehre; Staatswirthschaftliche Unterhaltungen, Director Professor Dr. Baumstark.
2. Allgemeinen Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Viehzucht und Schafzucht; Lehre von den Ackerbausystemen; Landwirthschaftliche Buchführung und practische Demonstrationen, Professor Gildemeister.

Digitized by Google

3. Landwirthschaftslehre; encyclopädisch, Conversatorium über Rindviehzucht
4. Küchengartenbau, akademischer Gärtner Jühlke.
5. Anatomie; Physiologie und Geographie der Pflanzen; Naturgeschichte der Forstpflanzen; Waldbau; Mineralogie und Geognosie der Pflanzen, Professor Dr. Schauer.
6. Experimental- und Agricultur-Chemie; Wärmelehre und Klimatologie; Technologie, Professor Dr. Schulze.
7. Anatomie der Hausthiere; Lehre vom Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere; Pferdezucht, Professor Dr. Haubner.
8. Baukonstruktionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau, Universitäts Bau-Inspektor Menzel.
9. Mechanik und Maschinenlehre; practische Stereometrie; ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik, Professor Dr. Grunert.
10. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena im Juli 1846.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bereits in früheren Verloosungen gezogenen 4prozentigen Pfandbriefe B. nemlich:

in der 1. Verloosung vom Jahre 1840.

Nro. 10,743
" 10,744
" 10,745
" 10,746

} auf Haltauf à 50 Rthlr.

in der 3. Verloosung vom Jahre 1842.

Nro. 21,642
" 21,643
" 21,644
" 21,645
" 21,646
" 21,647
" 21,648

} auf Wildschütz à 25 Rthlr.

Digitized by Google

Nro.	21,655	auf Wildschütz à 25 Rthlr.
"	21,656	
"	21,657	
"	21,658	
"	21,659	
"	21,663	
"	21,664	

in der 4. Verlooſung vom Jahre 1843.

Nro.	3,077	auf Rettkau à 200 Rthlr.
"	11,369	auf Groß Oſten à 50 Rthlr.
"	11,370	
"	11,371	

in der 5. Verlooſung vom Jahre 1844.

Nro.	8,636	auf Loſſen à 100 Rthlr.
"	11,629	" Koſchentin à 50 Rthlr.
"	22,241	" Groß Oſten à 25 Rthlr.

welche unſeren Bekanntmachungen vom 28 December 1840, 24. November 1842, 6. December 1843 und 23. November 1844 ungeachtet bis jetzt immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präſentirt worden ſind, werden hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der reſp. ſeit 1. Juli 1841, 1. Juli 1843, 1. Juli 1844 und 1. Juli 1845 zinslos niedergelegten Nominal-Beträge erinnert.

Die Zahlung erfolgt entweder bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Caſſe in Berlin oder bei dem Handlungs-Hauſe Ruffer & Comp. in Breslau.

Berlin, den 1. Auguſt 1846.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der bisherige interimiſtiſche Lehrer zu Peikwitz Hoyerswerdaer Kreiſes, Carl Auguſt Schulze, als Schullehrer daſelbſt;

der bisherige Schuladjuvant Romanus Gyrdt, als katholiſcher Schullehrer zu Tſchepplau Gloganer Kreiſes; und

der Schulamts-Candidat Johann Gottlieb Behniſch als Hülfslehrer an der Schule zu Freiwaldau Saganer Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Landes-Verweiſung. I. P. 9867.

Der nachſtehend näher beſchriebene in Erdmannsdorf wegen Vagabondirens

atretirte Knabe Wilhelm Schmidt aus Rochlitz, ist mit nachdrücklicher Verwarnung von Hirschberg aus über die diesseitige Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement

des Knaben Wilhelm Schmidt aus Rochlitz in Böhmen.

Geburtsort: Rochlitz in Böhmen; Religion: katholisch; Alter: 14½ Jahr; Haare: blond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: braun; Nase: dick; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: rund; Statur: mittel; Sprache: deutsch und etwas böhmisch.

Bekleidung: eine alte gelbstreifige Zeugweste, ein Paar alte Leinwandhosen, ein leinenes Hemde, ein roth und blaustreifiges Halstuch, eine blaue Tuchmütze mit Tuchschirm, ohne Schuhe.

Liegnitz, den 14. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 33.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 22. August 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2732. das Privilegium wegen Emission von 1,632,800 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. Juli 1846; und

„ 2733. die Declaration über die Anwendung des § 395 Titel 21 Theil I. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juli 1846.

Das 25. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2734. die Convention zwischen Preußen und Dänemark wegen Erneuerung des Handels-Vertrages vom 17. Juni 1818. Geschlossen am 26. Mai und ratifizirt am 6. Juli 1846; und

„ 2735. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum weitern Betrage von 50,000 Rthlr. vom 26. Juni 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 80. Bekanntmachung, die Erledigung der Physikats-stelle im Kr. Hoyerswerda betr. I. P. 11382.

Durch das Ableben des Kreis-Physikus Dr. von Naurath ist die Physikats-Stelle im Kreise Hoyerswerda zur Erledigung gekommen. Diejenigen zur Verwaltung einer Physikats-Stelle qualificirten Aerzte welche bei Wiederbesetzung der

gedachten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihre diesfälligen Eingaben, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, bis zum 1. October c. uns einzusenden und denselben die Dokumente über ihre Qualifikation und Führung beizufügen.

Liegnitz, den 13. August 1846.

Nro. 81. Den Aufnahme-Termin bei der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Liegnitz betr. I. G. 5565.

Am 5. October d. J. beginnt die Provinzial-Gewerbe-Schule zu Liegnitz ihren neuen Lehrkursus. Die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt nach vorgängiger Anmeldung bei dem Curatorium der Anstalt, oder Dirigenten derselben, Dr. Jacobi. Die Meldung muß spätestens in dem zur Aufnahme-Prüfung auf Sonnabend den 3. October Nachmittag 2 Uhr im Schullocal angesetzten Termine erfolgen. Dabei sind von dem Bewerber um die Aufnahme, Taufzeugniß, Impfschein, Confirmations- und Schul-Zeugniß und, bei bestandener Lehrzeit, der Lehrbrief vorzulegen. Beim Eintritt ist ein Eintrittsgeld von Zwei Thalern und an jährlichem Schulgelde sind Zehn Thaler in Quartal-Raten pränumerando zu erlegen. Das Letztere kann auf gültigen Nachweis wirklicher Bedürftigkeit und Würdigkeit vom Curatorium der Schule erlassen werden.

Im Uebrigen nehmen wir auf die ausführliche Bekanntmachung vom 15. Juli 1843 (Amtsblatt pro 1843 Seite 217 — 219) Bezug, in welcher die nähern Bedingungen der Aufnahme angegeben sind.

Liegnitz, den 9. August 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Gerichte des Departements werden aufgefordert, sich mit der im 22. Stück der Gesetzsammlung abgedruckten Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren im Civil-Prozeß vertraut zu machen, die zur Einführung etwa erforderlichen Einrichtungen zu treffen, auch, soweit diesseitige Genehmigung dazu erforderlich ist, darüber zu berichten, und die gedachte Verordnung mit dem 1. December d. J. in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die nöthigen Formulare werden hier entworfen und es soll dieserhalb noch weitere Bekanntmachung ergehn.

Glogau, den 12. August 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung, die Vereidung

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Sattler-

Digitized by Google

meister Teschner als Sachverständiger zu Gutachten und Abschätzungen von Wagen, Sätteln, Reitzeug und dergleichen ein für allemal vereidet worden ist. des Sattlermeister Teschner als Sachverständiger, betr.

Glogau, den 12. August 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Sammlung Nro. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Inliegerin Eleonore Dittmann zu Nieder Küpper im Sagauer Kreise der Staatsschuldschein vom Jahre 1842 Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Staatsschuldscheins.

Nro. 169,955 Litt. F. über 100 Rthlr.

angeblich verbrannt ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz des oben bezeichneten Documents befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der ꝛc. Dittmann anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. August 1846.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 8. Mai d. J. den Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dr. Rinne, unter dem Vorbehalte, ihm hiernächst eine andere dienstliche Stellung anzuweisen, zum Mitgliede des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien hierselbst zu ernennen geruhet. In dieses neue Amtsverhältniß ist Derselbe heute von mir eingeführt worden. Bekanntmachung.

Breslau, am 10. August 1846.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Gr. zu Stolberg.

Der zeitherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wilhelm Kettner ist zum Kreis-Secretair des Bolkenhainer Kreises ernannt worden. Personal-Chronik. L. P. 10133.

Liegnitz, den 5 August 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik.		
		Weitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Roggen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Gerste pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Hafer pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Erbsen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Hirse pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Buchweitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Graupe pr. Schfl. rtl. sgr. pf.		
1	Beuthen a. d. O.	2	12	6	1	29	5	1	15	9	1	16	6	2	10	—	2	5	—	—	—	—	3	21	9
2	Bunzlau	2	11	3	2	4	10	1	25	4	1	8	—	2	5	—	3	18	9	—	—	—	4	16	9
3	Freystadt	2	20	—	2	5	—	1	25	--	1	15	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	3	25	—
4	Glogau	2	16	3	2	1	5	1	20	—	1	10	10	1	29	5	1	22	8	1	16	8	6	7	1
5	Görlitz	2	28	5	2	7	3	1	28	11	1	6	3	2	3	9	4	15	—	1	10	—	4	10	—
6	Grünberg	2	25	11	1	29	1	1	14	3	1	12	9	2	2	5	2	4	—	1	23	11	3	12	—
7	Haynau	2	11	3	2	3	—	1	23	9	1	7	7	2	—	9	4	10	—	—	—	—	6	—	—
8	Hirschberg	2	24	7	2	8	4	2	1	7	1	7	7	2	4	3	5	10	—	—	—	—	7	8	—
9	Hoyerswerda	2	27	6	1	28	9	1	20	8	1	7	6	2	6	3	2	1	11	1	11	1	3	6	—
10	Jauer	2	23	—	2	3	9	1	23	9	1	5	9	1	29	—	4	12	6	—	—	—	8	26	6
11	Landesbut	2	16	3	2	7	—	2	2	3	1	7	3	2	15	—	6	15	—	5	—	—	5	15	—
12	Lauban	3	5	1	2	10	—	1	24	6	1	8	—	2	22	8	4	21	4	—	—	—	7	22	—
13	Liegnitz	2	12	10	2	4	4	1	25	1	1	7	6	2	3	9	5	20	9	—	—	—	8	22	8
14	Löwenberg	2	23	—	2	6	9	1	23	6	1	6	3	2	2	—	4	5	—	-	—	—	4	25	—
15	Lüben	2	13	—	2	1	5	1	19	5	1	8	10	2	—	2	5	10	6	—	—	—	6	28	—
16	Polkwitz	2	16	8	2	1	9	1	20	4	1	10	6	2	3	9	4	6	—	4	3	6	4	9	—
17	Sagan	2	20	4	2	5	11	1	24	4	1	12	6	2	3	5	5	8	9	1	21	3	5	18	9
18	Schönau	2	22	10	2	14	10	1	26	2	1	4	—	2	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	2	20	6	2	4	6	2	—	2	1	12	6	2	3	8	4	6	7	2	27	—	3	14	6
	Fraktionspreise	2	20	1	2	4	7	1	23	11	1	9	3	2	4	9	4	4	1	2	14	1	5	14	4
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	19	4	2	4	4	1	23	3	1	9	7	2	5	1	4	8	4	2	11	2	5	11	11
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	9	—	—	3	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	2	5
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	4	3	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

Juli 1846.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. Pf. sg.	pf.	Fleiſch. Rindfleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Hammelfleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Schweinefleiſch. pr. Pf. sgr.	pf.	Kalbfleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Ort. sg.	pf.	Branntwein. sg.	pf.	Holz. Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Weichholz rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh. pr. Schk. rtl.	sgr.	pf.
1	2	20	—	—	18	—	5	—	2	—	2	—	3	—	1	6	—	8	2	6	5	5	—	4	20	—	—	20	—	4	15	—
2	3	13	6	—	26	11	4	11	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	5	9	5	10	8	4	8	9	—	20	—	5	22	6
3	5	—	—	—	17	—	5	6	2	—	2	1	3	—	1	6	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	4	15	—
4	6	9	9	—	15	8	5	6	2	8	2	5	3	3	1	11	—	11	5	—	6	18	9	5	15	—	—	15	11	3	22	6
5	2	12	6	—	22	6	5	4	3	—	3	—	3	6	1	9	1	—	4	—	5	20	—	4	20	—	—	20	—	5	—	—
6	5	5		—	14	6	5	7	1	8	2	2	2	9	1	8	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	13	—	5	11	3
7	6	—	—	—	25	—	5	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	7	—	—
8	5	15	—	—	24	—	5	7	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	6	—	—	3	15	—	—	16	—	4	22	6
9	2	6	3	—	12	6	5	—	2	6	2	6	2	6	1	6	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	—	27	6	5	5	—
10	8	16	6	—	27	6	4	9	2	6	2	6	3	6	1	8	—	9	4	6	7	7	6	6	2	6	—	19	6	5	—	—
11	5	15	—	—	26	—	4	—	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	5	—	4	15	—	2	22	6	—	13	—	5	—	—
12	3	—	8	—	27	1	4	8	2	6	2	6	3	—	1	5	1	—	3	3	7	15	—	4	2	6	—	17	6	5	10	—
13	7	2	4	—	20	3	5	1	3	—	2	6	3	6	2	3	—	9	5	1	7	—	—	6	—	—	—	21	11	5	21	6
14	5	7	6	—	16	—	4	9	2	3	2	6	3	—	1	6	1	2	3	6	7	7	6	6	25	—	—	22	—	5	7	6
15	6	25	—	—	23	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	4	6	5	20	—	4	—	—	—	18	7	4	9	6
16	8	—	—	—	21	6	5	5	2	3	2	6	3	3	1	6	—	8	3	—	4	25	—	4	—	—	—	16	6	4	2	6
17	5	18	9	—	25	—	5	10	2	6	2	6	3	6	1	9	—	11	2	9	5	7	6	4	12	6	—	21	3	4	22	6
18	—	—	—	—	24	—	5	—	2	3	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	22	—	5	—	—
19	3	25	7	—	20	9	6	3	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	2	9	—	—	—	3	15	—	—	20	—	—	—	—
	5	4	1	—	21	5	5	2	2	5	2	5	3	1	1	7	—	11	3	9	5	18	10	4	11	10	—	19	10	5	—	4
	5	—	11	—	20	1	4	11	2	5	2	6	3	2	1	7	—	11	3	9	5	18	10	4	11	10	—	20	6	5	7	—
	—	3	2	—	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	6	8

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme.

Das dem Uhrmacher Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 24. Juli 1845 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug,

ist erloschen.

Das dem Schulamts-Candidaten Krüger zu Wittenberg unter dem 5. Mai 1845 ertheilte Patent

auf eine Hemmung für Pendeluhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Patentirungen.

Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt aus Mannheim ist unter dem 13. August 1846 ein Einführungs-Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtungen an den Condensations-Vorrichtungen der Zink-Destillations-Oefen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkführer A. Einsel zu Krefeld ist unter dem 13. August 1846 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Aufbaumen der Ketten, insonderheit der seidenen, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlicher, schon bekannter Theile dadurch zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 34.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 29. August 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2736. die Bekanntmachung vom 27. Juli 1846, den chausseemäßigen Ausbau der Landstraße von Niesky bis zur Königlichen Sächsischen Grenze bei Meuselwitz betreffend; und

2737. die Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rüben-Zuckers betreffend. Vom 7. August 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 82. Die Bezeichnung preußischer Waaren bei Sendungen nach England betr. I. G. 5645.

Die Zollbehörden haben in einem britischen Hafen zwei Ballen Tuch einer Preußischen Handlung mit Beschlag belegt, weil auf den daran befindlichen Etiquetten außer dem englischen Worte „superfine“ auch noch der Beisatz „London“ befindlich war.

Dieser Vorfall giebt uns Veranlassung, die Gewerbetreibenden unsres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß nach britischen Gesetzen, nicht nur die Benutzung der names, brands oder marks bestimmter Englischer Fabrikanten zur Bezeichnung fremder Industrie-Erzeugnisse, sondern auch die Anbringung des Englischen Wappens, des Namenszuges der Königin von England und ähnlicher Zeichen, wenngleich Diese nicht Fabrikzeichen bestimmter Englischer Fabrikanten sind, für verboten erachtet worden, weil deren Anwendung neben dem Gebrauche der Englischen Sprache die Absicht darlegt, den Waaren den Anschein britischen Ursprungs zu geben.

Diese Absicht ist da unverkennbar vorhanden, wo auf den Etiquetten das-

Digitized by Google

Wort „London" oder die Bezeichnung irgend eines andern britischen Fabrikorts angebracht wird.

Dagegen erachten die britischen Behörden den Gebrauch der englischen Sprache auf den Etiquetten ꝛc. um die Qualifikation der Waare zu bezeichnen (den Gebrauch technischer, in England für gewisse Qualitäten hergebrachten, Kunstausdrücke nicht ausgeschlossen) für erlaubt und zulässig und haben dies ausdrücklich anerkannt.

Wir setzen die Handel- und Gewerbetreibenden unsres Verwaltungsbezirks von der Lage dieser Angelegenheit zu dem Zwecke in Kenntniß, um sie vor Anwendung solcher Zeichen, welche die Waare der Confiskation unterwerfen, in Beziehung auf Waaren-Sendungen nach England, zu warnen.

Liegnitz, am 8. August 1846.

Nro. 83. Die Qualifikation des ꝛc. Bail als Feldmesser. I. 6. 6028.

Nachdem dem Candidaten der Feldmeßkunst, Robert Bail aus Glogau auf Grund der gut bestandenen Prüfung das Qualifications-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. August 1846.

Nro. 84. Bekanntmachung des Prüfungs-Termins der Forstlehrlinge. II. F. 7842.

Die diesjährige Prüfung der Forstlehrlinge, welche ihre vorschriftsmäßige Lehrzeit vollendet haben, findet zu Liegnitz am 10. September c. und die folgenden Tage von der dazu ernannten Prüfungs-Commission Statt.

Wir fordern daher alle diejenigen Forstlehrlinge in unserm Verwaltungs-Bezirk, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, und deren Zulassung zu derselben nichts entgegen steht, hierdurch auf, sich an diesem Tage hier einzufinden, und bei dem Königlichen Oberförster Schmidt in dessen Behausung Morgens 7 Uhr sich zu melden. Die von dem Herrn Ober-Forstmeister ertheilte schriftliche Genehmigung zur Annahme des Lehrlings ist von einem jeden mit zur Stelle zu bringen.

Liegnitz, den 20. August 1846.

Nro. 85. Bekanntmachung. Die Anfuhr des Holzes zur Beheizung der Geschäftszimmer der hiesigen Königl. Regierung für den Winter 1844. K. 545.

Die Anfuhr des Holzbedarfs zur Beheizung der Geschäftszimmer der hiesigen Königlichen Regierung für den Winter $18\frac{4}{5}$ bestehend in

= 60 Klaftern eichenem
und
= 60 Klaftern kiefernem
} Scheitholz

soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu wir einen Termin auf

den 18. September d. J.

als Freitags Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokal unserer Kassen-Kalkulatur anberaumt haben.

Digitized by Google

Unternehmungslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in dem Büreau der Kassen-Verwaltung einzusehen sind, im Termine selbst aber noch besonders werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 18. August 1846.

Nro. 86. Betreffend den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen. I. P. 11381.

Im Opatower Kreise, Lubliner Gouvernements des Königreichs Polen ist abermals die Rinderpest zum Ausbruch gekommen.

Durch eine Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien an die Königliche Regierung zu Oppeln vom 5. d. Mts. ist aus jener Veranlassung angeordnet, daß in Ansehung des Vieheinlasses diejenigen Verkehrsbeschränkungen gegen das Königreich Polen wieder eintreten, welche durch § 2 der Verordnung vom 27. März 1836 vorgeschrieben sind.

Liegnitz, den 14. August 1846.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der Theologie:

Carl Julius Rudolph Benner aus Zessel, 25 Jahr alt;
August Wilhelm von Cölln aus Breslau, 24½ Jahr alt;
Julius Herrmann Hiller aus Namslau, 27¾ Jahr alt;
Rudolph Emil August Schneider aus Stampen, 24 Jahr alt;
Carl Heinrich Gustav Starcke aus Breslau, 27 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben die Candidaten des Predigtamts:

Carl Ludwig Huebert aus Dresden, 37 Jahr alt und
Carl Friedrich Adolph Wuttke aus Breslau 26¾ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. August 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Michaelis.
Im Auftrage.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Chausseegeld-Erhebung zu Leopoldshayn.

Nachdem die Chausseestrecke der Straße von Görlitz nach Lauban zwischen der Görlitzer Kreisgrenze und der Stadt Görlitz ausgebaut und solchergestalt die ganze Straße vollendet ist, wird auch für die Benutzung jener Strecke vom 1.

Digitized by Google

September d. J. an bei der zu Leopoldshayn errichteten Hebestelle das Chausseegeld nach dem Satze für 1½ Meile erhoben werden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, am 21. August 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Biegeleben.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April c. den Geheimen Regierungs-Rath Herrn von Schweinitz seinem Antrage gemäß, aus seiner bisherigen amtlichen Stellung als Director der Ritter-Akademie zu Liegnitz zu entlassen, und mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Juni c., den Major Herrn Grafen von Bethusy zum Director der gedachten Ritter-Akademie zu ernennen geruht, worauf letzterer am 13. d. Mts. durch unsern hierzu beauftragten Departements-Rath Herrn Consistorial- und Schulrath Menzel in dieses Amt eingeführt worden ist.

Breslau, den 15. August 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Adjuvant zu Alzenau, Ernst August Krause, als Schullehrer zu Buschvorwerk Hirschberger Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 5643.

Die Patronin der Kirche zu Cammerswaldau, Kreis Schönau, Frau Geheime Commerzien-Rath Lösch, hat die Wohnung des evangelischen Predigers daselbst, aus eigenen Mitteln mit einem beträchtlichen Kostenaufwande in einen vollständig wohnlichen Stand setzen lassen, und hierbei mehr, als das unumgänglich Nothwendige berücksichtigt. Die Gemeinde ist hierbei mit Hand- und Spanndiensten bereitwillig zu Hülfe gekommen.

Gern bringen wir diesen Beweis wohlthätiger Gesinnung gegen kirchliche Anstalten unter verdienter Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz den 11. August 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 10800.

Dem Kaufmann Rudolph Elsner in Görlitz ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen an Stelle der eingegangenen Agentur des Louis Lindner die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 2. August 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 5. September 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2738. den Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 13. Mai; ratifizirt am 16. Juni 1846; und

2739. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. August 1846, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Raths von Düesberg zum Staats- und Finanz-Minister.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 87. Betrifft das Scheibenschießen auf dem Lande. I. P. 11360.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 26. Mai 1823 (Amtsblatt pro 1823 Seite 166—167), das Scheibenschießen auf dem Lande betreffend, hiermit in Erinnerung zu bringen, und die Polizeibehörden anzuweisen, auf Befolgung der darin ertheilten Vorschriften mit Strenge zu halten.

Liegnitz, den 20. August 1846.

Nro. 88. Betr. das Verfahren bei Vorlegung censurfreier Druckschriften über 20 Bogen I. P. 12017.

Nach der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 4. October 1842, Ges.-Samml. pro 1842 Seite 250, müssen die ohne Censur erscheinenden über 20 Bogen enthaltenden Schriften 24 Stunden vor ihrer Austheilung in einem Exemplar bei der betreffenden Polizei-Behörde niedergelegt werden.

Höherer Anordnung zufolge sollen über die geschehene Niederlegung unter genauer Bezeichnung des Titels des betreffenden Buches und der Tageszeit,

Digitized by Google

Empfangs-Bescheinigungen an den Verfasser, Verleger und Drucker nach dem unten beigefügten Schema ausgehändiget werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks weisen wir hierdurch an, hiernach für die Folge genau zu verfahren.

Liegnitz, den 25. August 1846.

Schema.

In Gemäßheit der Bestimmung in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. October 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 250) ist der unterzeichneten Polizei-Behörde die über 20 Bogen enthaltende Druck-Schrift unter dem Titel:

. . . . . .

. . . . . .

am . . ten . . . . . Uhr vorschriftsmäßig überreicht worden, was mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß, wenn nicht ein Anderes verfügt werden sollte, der Debit oder die Austheilung genannter Schrift vom . . ten . . . . . Uhr ab, erfolgen kann.

N. N. den . . . . . .

(Siegel, Firma und Unterschrift.)

Empfangs-Bescheinigung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

An die Seidenzüchter der Provinz.

Der Seminarlehrer Herkt zu Bunzlau hat eine normale (die Quewasche) Maschine zum Abhaspeln der Kokons aufgestellt und, dem landwirthschaftlichen Centralvereine gegenüber, sich verbindlich gemacht, die von den Seidenzüchtern der Provinz ihm einzuliefernden guten Kokons, acht auf den Faden, gegen ein Arbeitslohn von Einem Thaler für das Pfund Rohseide, — schlechtere Kokons, oder wenn deren weniger auf einen Faden gehaspelt werden müßten, für ein angemessen zu erhöhendes Lohn, welches jedoch selbst bei ganz schlechten Kokons in keinem Falle über 2½ Rthlr. für das Pfund Rohseide gesteigert werden soll, — immer nach bewährten Grundsätzen, tüchtig abzuhaspeln. Derselbe ist dagegen in Stand gesetzt worden, denjenigen Seidenzüchtern der Provinz, welche ihre Kokons der Anstalt zum Abhaspeln einliefern, folgende Prämien und zwar für jede Metze eingelieferter Kokons auszuzahlen, nämlich

a. für solche Kokons, davon 9 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, zwei und einen halben Silbergroschen für die Metze.

b. für solche, davon mehr als 9, aber doch nicht mehr als 13 Metzen zu einem Pfund Rohseide erforderlich sind, einen Silbergroschen und vier Pfennige für die Metze.

Für solche Kokons, davon auch 13 Metzen noch nicht ein Pfund Rohseide abliefern, werden Prämien nicht gezahlt.

Digitized by Google

Die Seidenzüchter der Provinz, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen wollen, haben ihre Kokons zur Abmessung, Prüfung, Untersuchung und Abhaspelung an die Haspelanstalt einzusenden. Die von dieser nach den obigen Bestimmungen festzusetzende Prämie wird ihnen von dort aus gegen Quittung gezahlt werden.

Vorstehende Zusicherung der Prämien gilt für den Zeitraum bis zum 1. Juni 1847, nach dessen Ablauf weitere Bekanntmachung zu gewärtigen ist.

Uebrigens wird die Haspelanstalt auch Kokons zu angemessenen Preisen ankaufen und bleibt es den Seidenzüchtern überlassen, ob sie ihre Kokons zum Verkaufe oder zum Abhaspeln gegen Lohn abliefern wollen.

Breslau, am 22. August 1846.

Der landwirthschaftliche Centralverein für Schlesien.

Landes-Verweisungen.

Der nachstehend näher beschriebene Vagabonde Joseph Patoczka aus Passeck in Böhmen ist in Querseiffen (Hirschberger Kreises) legitimationslos betroffen, und unter dem Verbot der Rückkehr über die diesseitige Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden. I. P. 10806.

Signalement.

1. Familienname: Patoczka; 2. Vorname: Joseph; 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort: Passeck, im Königreich Böhmen, Kreis Bunzlau; 5. Religion: katholisch; 6. Alter: 60 Jahr; 7. Größe: 5 Fuß 2 Zoll; 8. Haare: grau und schwarz melirt; 9. Stirn: bedeckt; 10. Augenbraunen: grau; 11. Augen: grau; 12. Nase: spitzig; 13. Mund: gewöhnlich; 14. Bart: wie die Haare; 15. Zähne: defect; 16. Kinn: spitzig; 17. Gesichtsbildung: gewöhnlich, die Backen eingefallen; 18. Gesichtsfarbe: blaß und kränklich; 19. Gestalt: mittel; 20. Sprache: deutsch und böhmisch; 21. Besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 14. August 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 11523.

Die nachstehend näher beschriebenen Vagabondinnen Magdalena und Gertrude Kerber und Anna Maria Effenberger, Ersteren aus Rochlitz und Letztere aus Liebwerda, Herrschaft Friedland in Böhmen, sind in Alt Kemnitz, Hirschberger Kreises, legitimationslos betroffen, und unter dem Verbot der Rückkehr über die diesseitige Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement

I. der Kerber:

1. Name: Magdalene Kerber; 2. Geburts- und Aufenthalts-Ort: Rochlitz in Böhmen; 3. Religion: katholisch; 4. Stand: Spinnerinn; 5. Alter: 70 Jahre; 6. Größe: 4 Fuß 8 Zoll; 7. Haare: blond; 8. Stirn: frei; 9. Augenbraunen: hellblond; 10. Augen: blaugrau; 11. Nase: klein; 12. Mund: klein; 13. Zähne:

Digitized by Google

ganz zahnlos; 14. Kinn: klein, breit; 15. Gesichtsfarbe: fahl; 16. Gesichtsbildung: rund; 17. Statur: hager; 18. Sprache: deutscher Gebirgsdialekt wie er im nahen Böhmen üblich ist; 19. Besondere Kennzeichen: keine.

II. der Gertrude Kerber.

1. Name: Gertrude Kerber; 2. Geburts- und Aufenthaltsort: Rochlitz in Böhmen; 3. Religion: katholisch; 4. Stand: Spinnerinn; 5. Alter: 60 Jahr; 6. Größe: 4 Fuß 8 Zoll; 7. Haare: braun; 8. Stirn: breit; 9. Augenbraunen: blond; 10. Augen: grau; 11. Nase: spitz; 12. Mund: klein; 13. Zähne: mangelhaft; 14. Kinn: spitz; 15. Gesichtsfarbe: fahl; 16. Gesichtsbildung: breit; 17 Statur: hager; 18. Sprache: Gebirgsdialekt, wie er im nahen Böhmen üblich ist; 19. Besondere Kennzeichen: keine.

III. der Maria Effenberg.

1. Name: Anna Maria verwittw. Effenberg geb. Neumann; 2. Geburts- und Aufenthaltsort: Liebwerda in Böhmen; 3. Religion: katholisch; 4. Alter: 65 Jahr; 5. Größe: 5 Fuß; 6. Haare: braun; 7. Stirn: frei; 8. Augenbraunen: braun; 9. Augen: braun; 10. Nase: lang und spitz; 11. Mund: eingefallen; 12. Zähne: sehr mangelhaft; 13. Kinn: lang; 14. Gesicht: hager; 15. Gesichtsfarbe: fahl; 16. Statur: hager; 17. Sprache: Gebirgsdialekt; 18. Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 18. August 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Den Fabrikanten Clarenbach und Sohn zu Hückeswagen im Kreise Lennep ist unter dem 22. August 1846 ein Patent

auf mechanische Hülfsmittel an den Streichmaschinen zur besseren Verarbeitung von Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, jedoch ohne Beschränkung in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zwecke,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlich Preußischen Major a. D. Serre zu Maren ist unter dem 27. August 1846 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Knetmaschine, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung dargestellt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 36.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 12. September 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2740. das revidirte Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Neumark. Vom 17. Juli 1846.

Das 29. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2741. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1846, in Betreff der Verwendung des Stempels zu den Urkunden der Rheinischen Gerichts-Vollzieher;

„ 2742. das Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser. Vom 21. Juli 1846:

„ 2743. die Bekanntmachung, über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Bade-Vereins zu Kolberg. Vom 15. August 1846, und

„ 2744. die Bekanntmachung vom 27. August 1846, den Beitritt der Königlich Sächsischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen den Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 89. Betreffend die Aussetzung einer Prämie für die Entdeckung eines Brandstifters. I. P. 12374.

Neuere Wahrnehmungen machen es wahrscheinlich, daß das am 29. Juni d. J. in Volkenhain stattgehabte Feuer vorsätzlich angelegt worden ist, da in wiederholt seitdem aufgefundenen Briefen mit abermaliger Brandstiftung gedroht worden ist.

Wir verheißen daher Demjenigen, welcher uns oder der nächsten Behörde den Schuldigen namhaft machen und solche Beweismittel an die Hand geben kann, daß derselbe der That überführt und mit der gesetzlichen Strafe belegt wird, hierdurch eine Prämie von

= Funfzig Thalern =

wobei wir dem Denunzianten Verschweigung seines Namens, insoweit diese ohne Nachtheil für die Untersuchung irgend zulässig ist, zusichern.

Liegnitz, den 4. September 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bereits in früheren Verloosungen gezogenen 4prozentigen Pfandbriefe B. nemlich:

in der 1. Verloosung vom Jahre 1840.

Nro. 10,743
" 10,744
" 10,745
" 10,746

} auf Haltauf à 50 Rthlr.

in der 3. Verloosung vom Jahre 1842.

Nro. 21,642
" 21,643
" 21,644
" 21,645
" 21,646
" 21,647
" 21,648
" 21,655
" 21,656
" 21,657
" 21,658
" 21,659
" 21,663
" 21,664

} auf Wildschütz à 25 Rthlr.

Digitized by Google

in der 4. Verloosung vom Jahre 1843.

Nro. 3,077 auf Rettkau à 200 Rthlr.
- 11,369
- 11,370 } auf Groß Osten à 50 Rthlr.
- 11,371

in der 5. Verloosung vom Jahre 1844.

- 8,636 auf Lossen à 100 Rthlr.
- 11,629 - Koschentin à 50 Rthlr.
- 22,241 - Groß Osten à 25 Rthlr.

welche unseren Bekanntmachungen vom 28. December 1840, 24. November 1842, 6. December 1843 und 23. November 1844 ungeachtet bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der resp. seit 1. Juli 1841, 1. Juli 1843, 1. Juli 1844 und 1. Juli 1845 zinslos niedergelegten Nominal-Beträge erinnert.

Die Zahlung erfolgt entweder bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Casse in Berlin oder bei dem Handlungs-Hause Ruffer & Comp. in Breslau.

Berlin, den 1. August 1846.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Erzpriester Wilhelm Thomas ist zum Schulen-Inspector im Kreise Lauban ernannt. Personal-Chronik. I. C. 7115.

Dem zeitherigen Regens des Convictoriums zu Breslau Gustav Maliske, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Briesnitz im Saganer Kreise präsentirt worden, ist das Landesherrliche Placitum ertheilt worden. I. C. 7114.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann Carl Künzel zu Lüben, als solcher bestätigt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes Gerichts in Glogau pro August 1846.

Befördert:

der Land- und Stadtgerichts-Director von Lettow zu Liebenthal durch Allerhöchste Ernennung zum Rath bei dem Ober-Landesgericht in Bromberg.

der Justitiar Wild zu Guhran durch Allerhöchste Verleihung des Characters als Justiz-Rath.

die Auscultatoren v. Niekisch, Roseneck und v. Rieben zu Referendarien.

Digitized by Google

Versetzt:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Petrick an das Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. O.

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Elsner zu Halberstadt an das Ober-Landes-Gericht in Glogau.

Entlassen auf Ansuchen:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Rieben ist mit Vorbehalt des Wiedereintritts so wie seines Ranges und Titels aus dem Justizdienst entlassen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk

pro August 1846.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	evangelische Kirchberg zu Freistadt	Freistadt	Kreis-Justiz-Rath Stadtrichter Surland in Freystadt	Ober-Landes-Gerichts-Assessor Stadtrichter Tzschaschel in Freistadt.

Verdienstliches. J. C. 7107.

Der Pfarrer Faustmann zu Bolkenhain hat für die dortige katholische Kirche eine Glocke und eine Uhr, mit einem Kostenaufwande von etwa 1000 Rthlr. für erstere, und von 400 Rthlr. für letztere angeschafft.

Diese rühmliche Freigebigkeit für kirchliche Institute bringen wir hierdurch mit lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 5 September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. die Benutzung des Kartoffelsaamens zum Anbau von Kartoffeln. J. C. 6645.

Wie viel auch in landwirthschaftlichen Schriften über die Gewinnung des Kartoffelsaamens und dessen Benutzung zum Anbau der Kartoffeln verhandelt worden ist, so dürfte doch besonders für diejenigen Landwirthe, welchen es an Zeit und Gelegenheit fehlt, sich aus Büchern darüber zu belehren, nicht ohne Interesse sein, in Erfahrung zu bringen, wie sich der Amtmann Tinzmann in Laasnig im Jauerschen Kreise, der seit einer Reihe von Jahren dem Kartoffelbau das reiflichste Nachdenken widmete, darüber geäußert hat.

Digitized by Google

Das Auskörnern des Saamens aus denen zur Zeit meist unbenutzt bleibenden Saamenaepfeln wird auf dieselbe Art, wie bei den Gurken, vorgenommen; die Aussaat geschieht im zeitigen Frühjahr im Garten und das Pflanzen gleich dem Grünzeng. Die Pflanzen werden wie die andern Kartoffeln behandelt. Von einem Lothe Kartoffelsaamen kann man so viel Pflanzen gewinnen, daß damit zwei Morgen Ackerland bepflanzt werden können. Um ein Loth Saamen zu gewinnen, bedarf man ungefähr 100 bis 120 Saamenäpfel. Der Saamen selbst behält bei luftiger Aufbewahrung seine Keimkraft 2 bis 3 Jahre.

Daß dem vorangegebenen Verfahren thätige Beachtung gewidmet werde, möchte sich auch in dem Betracht empfehlen, als der Anbau der Kartoffeln durch Pflanzen die Gewinnung gesünderer Kartoffeln in Aussicht stellt, und dadurch ein zur Vermehrung der Nahrungsmittel gereichendes bedeutendes Ersparniß an Saatkartoffeln zu bewirken ist.

Wer über das zweckmäßigste Verfahren noch Zweifel hegen sollte, dem wird auf kostenfreie Anfrage Herr Tuzmann bereitwilligst näheren Aufschluß gewähren.

Liegnitz, den 4. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wandkarte des preußischen Staats.

Der Kunstverlagshändler Kortmann zu Berlin hat den von ihm herausgegebenen Wandkarten der einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie eine Wandkarte des ganzen preußischen Staates folgen lassen, die nach den besten Materialien bearbeitet, von bewährten Künstlern gestochen worden ist, und, nach dem Urtheil von Sachkennern, ihrem Zweck vollkommen entspricht.

Wir empfehlen diese Karte zur Anschaffung für die Schulen, mit dem Bemerken, daß der Ladenpreis für ein nicht aufgezogenes Exemplar zwei Thaler, für ein aufgezogenes vier Thaler beträgt. Wenn Schulvorstände und Lehrer sich mit ihren Bestellungen an die Herrn Superintendenten und Schul-Inspectoren wenden, welche wir deshalb mit Anweisung versehen haben, so würde ihnen das nicht aufgezogene Exemplar um 20 Sgr., das aufgezogene um 1 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. wohlfeiler verschafft werden können. Liegnitz, den 1. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kandidaten der Feldmeßkunst G. Winkler in Halberstadt unterm 24. Februar 1845 ertheilte Patent

auf ein Spiegel-Instrument zum Messen der Winkel,

ist erloschen.

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme.

Das dem Mechanikus J. Hoeffke in Stettin unterm 7. Mai 1845 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Sicherheitshahn zur Verhinderung der Gasausströmung in die erleuchteten Räume, welcher nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

Patentitung.

Dem Fabrikanten Kasp. Died. Piepenstock zu Iserlohn ist unter dem 30. August 1846 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Anfertigung von Ringen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bolkenhain.		
Lauterbach	Siegert	Rentmeister	Lauterbach.
	Kreis Hirschberg.		
Seydorf, Maerzdorf, Voigtsdorf	August Beil	Handelsmann	Seydorf.
	Jonathan Prenzel	Scholtiseibesitzer	Voigtsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 37.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 19. September 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 90. Die Kur- und Arzneikosten für unvermögende Kranke betr. I. P. 11887.

Obwohl es aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, in welchen Fällen Aerzte und Apotheker für Behandlung unvermögender Kranker und für Verabfolgung von Medicamenten einen Anspruch an die Commune und resp. auf Beitreibung ihrer Forderungen durch die Polizeibehörde machen können, so gehen dennoch häufig Beschwerden über Verweigerung solcher Forderungen bei uns ein, auf welche wir eine Abhülfe nicht gewähren können, weil die Beschwerdeführer die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet haben. Um Aerzte und Apotheker vor den dadurch entstehenden Nachtheilen zu schützen, theilen wir ihnen Nachstehendes zur sorgfältigen Beachtung mit:

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege hat jede Gemeinde (Orts-Armen-Verband) nicht nur für die ihr angehörigen unvermögenden Kranken, sondern vorläufig selbst für fremde Arme zu sorgen, welche am Orte erkrankt sind. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit ungesäumt polizeilich, anzuhalten. Zu dieser ihnen obliegenden Fürsorge gehört natürlich die Beschaffung des Arztes und der erforderlichen Medicamente.

Wenn daher eine Medizinal-Person zur Behandlung eines Kranken oder ein Apotheker zur Verabfolgung von Medicamenten durch die Polizei-Behörde beauftragt wird, so ist diese Behörde eben so befugt als verpflichtet, von der Gemeinde, welcher augenblicklich die Fürsorge für den Kranken obliegt, die durch die ärztliche Behandlung und durch die Medicamente entstandenen Kosten im administrativen Wege einzuziehen, indem dieser Gemeinde der etwa gegen einen andern

Digitized by Google

Armen-Verband begründete Erstattungs-Anspruch vorbehalten bleibt. Bei Einwendungen gegen die Höhe der Forderung des Arztes oder des Apothekers sind die Liquidationen uns zur Festsetzung vorzulegen.

Wird aber die ärztliche Hülfe oder Verabreichung von Medicamenten zunächst nicht von der Polizei-Behörde in Anspruch genommen und will der Arzt oder der Apotheker sich wegen seiner künftigen Befriedigung sicher stellen, weil ihm der Kranke unvermögend scheint, so muß derselbe der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Kranke sich befindet sofort Anzeige machen und (allenfalls schriftliche) Anweisung zur weiteren Behandlung oder Verabreichung von Medicamenten begehren. Erfolgt diese Anweisung, so hat die Ortsbehörde, wie im vorher erwähnten Falle, für die Befriedigung des Arztes und des Apothekers zu sorgen. Verweigert die Ortsbehörde jene Anweisung, oder verzögert sie dieselbe, so sind der Arzt und der Apotheker nicht verpflichtet, die Behandlung des Kranken oder die Verabreichung von Arzeneien fortzusetzen. Könnte aber hieraus in Ermangelung sofortiger anderer Hülfe irgend ein Nachtheil für den Kranken entstehen, so haben der Arzt und der Apotheker unter Fortleistung ihrer Hülfe von der Weigerung der Ortsbehörde ungesäumt der Kreis-Polizei-Behörde und event. uns Anzeige zu machen, wo dann wegen der ferneren Behandlung des Kranken und Befriedigung des Arztes und des Apothekers das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Verabsäumen Aerzte und Apotheker die Beobachtung dieser Vorschriften, so steht ihnen später nur frei, im Wege des gerichtlichen Prozesses mit der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836 Seite 198—199) ihnen zugestandenen Vergünstigung gegen die Kranken und resp. seine Angehörigen oder seinen Nachlaß, oder wenn sie sich aus besondern Gründen damit durchzukommen getrauen, gegen den Armen-Verband, welchem der Kranke angehört, ihren Anspruch zu verfolgen.

Liegnitz, den 31. August 1846.

Nro. 91. Bekanntmachung, in Betreff der Schwefelhölzchen. II. D. 5213. I. G. 6410.

Nach höherer Anordnung soll den Lumpensammlern nicht gestattet werden unter ihrem Nadelkram auch Schwefelhölzchen zu führen, weil sie häufig mit ganz unerfahrenen Personen, namentlich Kindern verkehren und daher durch die Ueberlassung von Zündhölzchen an dergleichen Personen leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können.

Die Polizeibehörden haben diese Bestimmung sorgfältig zu überwachen, und in Contraventionsfällen den § 27 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zur Anwendung zu bringen.

Liegnitz, den 3. September 1846.

Digitized by Google

Nro. 92. Betr. die Einzahlung von Ablösungs- und Kaufkapitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse. II. F. 7205.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Juni d. J. ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kauf-Kapitalien für abgelöste Domanial-Prästationen und resp. für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke nicht mehr von den Renenten oder Käufern durch die Domainen-Rentämter und Forstkassen, sondern von ersteren unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse portofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Special-Kasse auf speciellen Antrag der Debenten ausdrücklich von uns genehmigt ist.

Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen, so wie andere Personen, welche Kauf-Kapitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die Ausführung dieser Anordnung mit dem 1. October d. J. beginnen soll, und daß die einzuzahlenden Kapitalien stets in Preußischem Gelde nach dem Münzfuß vom Jahre 1764 eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Renenten oder Käufer von der Regierungs-Haupt-Kasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden.

Die Quittungen unserer Regierungs-Haupt-Kasse über die bei derselben eingezahlten Kapitalien werden durch die betreffenden Rent-Amts- und Forst-Kassen sofort übersandt werden.

Liegnitz, den 4 September 1846.

Nro. 93. Betreffend die Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zum Bau einer 2. katholischen Kirche zu Berlin. I. C. 7332.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. Juli v. J. zum Bau einer zweiten katholischen Kirche in der St. Hedwigs-Parochie zu Berlin außer einer Kirchen-Collecte auch eine dergleichen Haus-Collecte im ganzen Umfange der Monarchie zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Wedell vom 2. d. Mts. bringen wir dies zur Kenntniß der Departements-Insassen und beauftragen die Herrn Landräthe und Magistrate, die Einsammlung einer solchen Haus-Collecte bei den katholischen Familien unsers Verwaltungsbezirks, jedoch nicht vor dem 15. October c. zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung mit einem genauen Geldsorten-Verzeichniß durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen unfehlbar binnen 3 Monaten an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Specialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 7. September 1846.

Nro. 94. Betr. die Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Haude als Zimmermstr. I. G. 6679.

Dem Zimmergesellen Carl Friedrich Haude aus Wernersdorf, im Kreise Bolkenhayn, ist nach wohlbestandener desfallsiger Prüfung das Qualifikationsattest als Zimmermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3 September 1846.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betreffend die Termine pro 1846 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Zur Prüfung der in diesem Jahre zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine als:

am Montag den 2. März c.
" " " 3. August c.
" " " 26. Oktober c.

festgesetzt. Die zu diesem Termine sich meldenden Aspiranten, haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruction vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern, oder Vormünder,
b) des Tauf- und Schul-Zeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit, und
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheits-Zustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken, und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid zu erwarten. Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen, und haben die Verweisung zu einem späteren Prüfungstermine sich selbst beizumessen.

Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachzuweisen im Stande sind, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen. —

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 9. Januar 1846.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung.

Von den für landesherrliche Rechnung umgegangenen Versuchen zur Wiederaufnahme des alten Goldbergbaues bei Klein Wandris sollen am 1. October d. J. Nachmittags 2 Uhr beim Brauer Tietze zu Klein Wandris die verbliebenen

Digitized by Google

Materialien und Geräthschaften öffentlich durch die Ortsgerichte gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden. Hauptsächlich bestehen die Verkaufsgegenstände aus Brennholz, Schmiedeeisen und allerlei Geräthschaften, welche zur Anlage von Brunnen erforderlich sind.

Kupferberg, den 14. September 1846.

Königl. Preuß. Niederschlesische Berg-Amts-Commission.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Pfarrer Nickel in Sagan ist als Schul-Inspector des Saganer Kreises ernannt worden. Personal-Chronik I. C. 7442.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Schulamts-Candidat Gustav Peterwitz, als Hülfslehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schmiedeberg bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann zu Ruhrort unter dem 10. März 1843 ertheilte Patent Patent-Zurücknahme.

auf die von ihm angegebene Behandlung der Alaun-Rohlauge Behufs der Darstellung der schwefelsauren Thonerde, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist erloschen.

Verzeichniß der im Monate August 1846 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Gersdorf	Haym	Häusler und Bäcker	Gersdorf
	Görlitzer Kreis.		
Hermsdorf Kuhna und Thielitz	Hirth	Handelsmann	Kuhna.
	Laubaner Kreis.		
Steinbach	Schiebler	Weber und Gerichtsmann	Steinbach.

Schiedsmann. Der Kämmerer Schneider zu Wittichenau ist zum Schiedsmann für diesen Ort auf anderweite drei Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Frankfurt a. O. den 7. September 1846.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 39. —

Liegnitz, den 26. September 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2745. die Allerhöchste Declaration vom 7. August 1846, betreffend die Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen;

„ 2746. die Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. August 1846, nebst diesem Nachtrage;

und

„ 2747. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. August 1846, die Ernennung des Geheimen Ober-Finanz-Raths Costenoble zum Miglied des Kuratoriums der Bank und der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der auszugebenden Banknoten betreffend.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung. Die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Communen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, und zwar

Digitized by Google

für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall, Oberstlieutenant von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Director von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam den 4. September 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Der Regierungs-Vice-Präsident.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 95. Bekanntmachung. Betr. die Verdingung der Beköstigung der Gefangenen in den Strafanstalten. I. P. 12972.

Die Beköstigung der Gefangenen in den Straf-Anstalten zu Jauer, Görlitz und Sagan auf das Jahr 1847, soll entweder für jede einzelne Anstalt, oder für alle drei Anstalten zusammen an den Mindestfordernden verdungen werden. Personen, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, haben ihre Anerbietungen bis spätestens den 15. k. M. an die Directionen der betreffenden Anstalt schriftlich abzugeben. Die Bedingungen, welche dem abzuschließenden Kontrakte zu Grunde gelegt werden sollen, werden in den Geschäftslokalien der bezeichneten Strafanstalten zur Einsicht vorgelegt werden.

Liegnitz, den 23. September 1846.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem die Chaussee von Greiffenberg bis zur Landesgrenze nach Friedland auf der einhalbmeiligen Strecke vor Greiffenberg im Ausbaue vollendet ist, wird das Chausseegeld für die Benutzung der ganzen, 3144 Ruthen langen Chaussee bei der einstweiligen Hebestelle zu Schwerta nunmehr vom 1. October d. J. an nach dem Satze für $1\frac{1}{2}$ Meile eingehoben werden, und das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 21. September 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Biegeleben.

Bekanntmachung. Betreffend die Ablieferung von herrenlosen Nachlaß-Massen oder Vermögens-Konfiskaten.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die nach Maaßgabe der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. October 1845 bei Ueberweisung herrenloser Depositat-Massen und Vermögens-Konfiskate an den Kö-

Digitized by Google

niglichen Fiskus auszustellende Atteste nicht an die Regierungs-Hauptkassen, sondern an die Königlichen Regierungen selbst einzusenden.

Breslau, den 10. September 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der frühere Stadtverordneten-Vorsteher-Stellvertreter Blasius zu Schönau, als Rathmann daselbst, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung betr. I. P. 12215.

Am 27. Juli d. J. hat der herrschaftliche Leibjäger Nicolaus Ferdinand Tietz in Mallmitz, Sprottauer Kreises, die Köchin Johanne Pohl aus dem 9 Fuß tiefen Wasser des Schloßwalles zu Mallmitz mit Entschlossenheit und mit eigner Lebensgefahr herausgeholt und dadurch vom Tode gerettet.

Wir bringen diese edelmüthige Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementar-Unterrichts-Anstalt zu Freystadt. I. C. 7067.

Dem Privatlehrer August Czasche zu Freistadt ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Elementarunterrichtsanstalt ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate Juli und August 1846.

Im Monat Juli waren die Temperaturen der Atmosphäre viel höher und die Feuchtigkeit der letzteren war viel geringer, als gewöhnlich. Hitze und Trokkenheit walteten vor und begünstigten die Arbeiten bei der sehr zeitig eingetretenen Erndte. Nächtliche Niederschläge aus der Atmosphäre und Gewitterregen beseitigten im Gebirge und einigen Gegenden des flachen Landes die Nachtheile der vorwaltenden Hitze und Trockenheit, welche in vielen Gegenden Besorgniß wegen des Gedeihens der Kartoffeln und übrigen Feldfrüchte erweckten. Helle, warme, trokkene Witterung hatte statt am 2, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 25, 29, 30, 31. Kleine Regenschauer traten ein am 6, 7, 10, 11, 15, 18, 21, 27. Anhaltender Regen hatte statt am 1, 26. Die westlichen Luftströmungen waren vorwaltend. Gewitter wurden beobachtet am 6, 10, 15. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 27., der niedrigste = 27″ 4‴ am 16. und 17. der höchste Thermometerstand = + 26° R. am 26. beobachtet.

Digitized by Google

Im Monat August waren sehr hohe Temperaturen und Trockenheit der Atmosphäre in ungewöhnlichem Maaße vorherrschend und erhielten die Besorgnisse wegen des Gedeihens der Kartoffeln und der übrigen Feld- und Gartenfrüchte -rege.

Im Gebirge und in einigen Gegenden des flachen Landes hatte hauptsächlich in Folge von nächtlichen Niederschlägen aus der Atmosphäre und öfteren Gewittern jener Mangel an Feuchtigkeit der Atmosphäre nicht statt und gegen das Ende des zweiten Drittels traten mehrere allgemein verbreitete Regen ein, wodurch die Besorgnisse wegen der Feld- und Gartenfrüchte einigermaßen gemindert wurden.

Helle, trockene, warme, zum Theil heiße Witterung hatte statt am 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31. Wenig Regen fiel am 9, 12, 16, 19, 21.; anhaltender Regen hatte statt am 20. 23. Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Gewitter wurden beobachtet am 2, 7, 9, 23. Der höchste Barometerstand = 27″ 10‴ wurde am 4, 5, 10, 11, 12, 25, 26, 27, 31. der niedrigste = 27″ 4‴ am 16.; der höchste Thermometerstand = 25° R. am 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 18, 19. der niedrigste = 17° R. am 12, 20, 21, 23. beobachtet.

II. Mortalität.

Während des Monats Juli war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken war mäßig, das Sterblichkeitsverhältniß nicht ungewöhnlich, außer bei Kindern im ersten Lebensjahre, bei denen, wahrscheinlich in Folge der dem einen Extreme sich nähernden Witterungsbeschaffenheit, hier und da eine erhöhte Sterblichkeit bemerkt wurde.

Die Krankheits-Constitution war die catarrhalisch-rheumatische, der allgemeine Krankheitscharacter blieb zwar fern von den Extremen des Inflamatorischen oder Nervösen und begünstigte subinflamatorische Zustände; allein eine Tendenz zu einem sehr trägen Krankheitsverlauf, zu einer erheblichen, sich weit in die Reconvalescenz hinein ziehenden Schwäche und selbst zum Nervösen ist hin und wieder beobachtet worden.

Am häufigsten waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber von diesen Grundlagen. Heiserkeit, Husten, Kopf- und Gliederreißen, rheumatischer Schwindel, rheumatische Affectionen des Magens und der Präkordien, Uebelichkeit, Gastrodynie, Durchfall, gastrische Störungen, rheumatische Lähmungen.

Im Monat August war der Gesundheitszustand der Menschen ebenfalls im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig und das Sterblichkeitsverhältniß das gewöhnliche, außer bei Kindern unter einem Jahre, welche auch im Monat August einer etwas vermehrten Sterblichkeit unterworfen gewesen zu sein scheinen.

Die Krankheitsconstitution war ebenfalls wie im Juli vorherrschend die rheumatisch catarrhalische.

Digitized by Google

Ein Kupferschmidtgeselle, welcher mit der Ausbesserung der Dachrinne am Rathhause zu Glogau beschäftiget war, stürzte herab und blieb auf der Stelle todt. Eben so verloren sieben Personen durch Herabfallen von Gebäuden, hoch beladenen Wagen und Bäumen das Leben.

Ein Häusler wurde auf der Glogau-Sagauer Eisenbahnstrecke in Folge eigener Unvorsichtigkeit von einem Arbeitswagen überfahren und getödtet. Ein Wirthschafter gerieth fallend unter ein Rad des von ihm geführten beladenen Wagens, und gab augenblicklich den Geist auf.

Vier Menschen kamen bei Bränden in den Flammen um, oder starben in Folge erlittener Brandwunden.

Eine sich loslösende Steinmasse zermalmte einen Kalkbrecher.

Ein Maurergeselle fand bei dem Hineinfahren in einem 40 Fuß tiefen Brunnen durch Ersticken den Tod und einen Arbeiter tödtete ein Blitzstrahl.

Einem noch nicht 5 Jahr alten Kinde wurde ein Stück glimmendes faules Holz zum Abtragen in Stelle eines Feuerzeuges übergeben. Während des Gehens faßte das Röckchen, in welchem das Kind das Holz trug, Flamme, und das Kind erlitt so schwere Verletzungen, daß dasselbe bald nach seinem Auffinden verschied.

Acht und zwanzig Menschen — darunter mehrere unbeaufsichtigt gelassene Kinder — ertranken, und zwei Personen fand man tödtlich vom Schlage gerührt im Freien.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war in den Monaten Juli und August nicht gerade ungünstig; doch kam die gutartige Maul- und Klauenseuche beim Rind-, Schaf- und Schwarzvieh ziemlich häufig vor.

Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen und Schulen, so wie für andere Institute.

Im Laufe des Jahres 1845 wurden nach der angefertigten Haupt-Zusammenstellung auf den Todesfall und unter Lebendigen zugewendet:

1. evangelischen Kirchen . .	9,380	Rthl.	27	Sgr.	8	Pf.
2. evangelischen Schulen . .	3,222	„	10	„	2	„
3. katholischen Kirchen . . .	1,880	„	—	„	—	„
4. katholischen Schulen . .	250	„	—	„	—	„
5. verschiedenen wohlthätigen Instituten	9,791	„	8	„	1	„
überhaupt	24,524	Rthl.	15	Sgr.	11	Pf.

Liegnitz, den 6. September 1846.

Königliche Regierung

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Namen der Städte.	Getreide.																		Vik.		
	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Beuthen a. d. O.	2	13	9	2	2	2	1	17	—	1	2	6	2	5	—	3	15	—	—	—	—	4	—	--
Bunzlau	2	14	3	2	9	3	1	22	8	1	1	2	2	4	8	3	18	9	—	—	—	4	16	6
Freystadt	2	22	6	2	11	3	1	20	--	1	5	—	2	—	—	3	15	—	—	—	—	3	25	—
Glogau	2	18	7	2	5	9	1	21	5	1	3	8	2	7	6	1	21	2	1	24	6	6	11	2
Görlitz	3	—	2	2	12	6	1	25	9	1	1	6	2	3	9	4	15	—	1	10	—	4	2	6
Grünberg	2	19	10	2	3	1	1	10	8	1	4	4	2	5	7	1	22	10	1	24	—	3	18	—
Haynau	2	11	3	2	3	—	1	23	9	1	7	7	2	—	9	4	10	—	—	—	—	6	—	—
Hirschberg	2	23	11	2	11	11	1	25	8	—	29	3	1	29	9	5	10	—	—	—	—	7	—	6
Hoyerswerda	2	22	3	2	6	11	1	20	6	1	1	8	2	18	2	1	27	3	1	10	2	3	6	—
Jauer	2	20	9	2	9	—	1	17	9	—	28	10	2	2	6	4	10	6	—	—	—	8	2	11
Landeshut	2	16	—	2	13	2	1	23	6	1	2	—	2	15	—	6	15	—	5	15	—	5	26	—
Lauban	3	3	9	2	12	2	1	25	—	1	—	11	2	22	8	4	21	4	—	—	—	7	22	—
Liegnitz	2	17	4	2	9	3	1	20	4	1	—	6	2	8	6	5	22	5	-	—	—	8	7	6
Löwenberg	2	14	4	2	10	11	1	18	—	1	—	11	2	4	—	4	4	—	-	—	—	5	3	—
Lüben	2	12	9	2	6	6	1	19	—	—	29	6	2	2	—	5	9	—	—	—	—	7	1	—
Polkwitz	2	17	8	2	5	2	1	19	10	1	4	10	2	2	4	4	8	—	4	10	10	4	8	—
Sagan	2	23	6	2	9	3	1	25	3	1	7	5	2	9	8	5	7	6	1	15	—	5	26	3
Schönau	2	24	6	2	14	—	1	17	3	—	28	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprottau	2	23	8	2	8	9	1	23	10	1	5	11	2	8	9	3	29	2	3	6	—	3	18	8
Fraktionspreise	2	20	—	2	8	8	1	20	11	1	2	5	2	6	5	3	27	6	2	18	2	5	14	2
n vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	20	1	2	4	7	1	23	11	1	9	3	2	4	9	4	4	1	2	14	1	5	14	4
nthin gegen { mehr	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	4	1	—	—	—
dieselben { weniger.	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	6	10	—	—	—	—	6	7	—	--	—	—	—	2

f u n g

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

A u g u s t 1 8 4 6.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleisch. Rind-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Schwein-Fleisch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalb-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Brannt-wein. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Strol pr. Sc rtl. sgr.
1	2 25 —	— 18 —	6 3	2 —	2 —	3 —	1 6	— 8	2 6	5 7 6	4 20 —	— 20 —	4 —
2	3 13 6	— 19 7	5 9	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	5 9	5 10 8	4 8 9	— 19 4	5 10
3	5 — —	— 16 —	6 2	2 —	2 —	3 —	1 —	1 —	3 —	— — —	— — —	— 17 —	4 15
4	6 17 9	— 20 2	6 4	2 9	2 5	3 3	1 10	— 11	5 —	6 18 9	5 15 —	— 20 —	4 13
5	2 17 6	— 22 —	5 10	3 —	3 —	3 6	1 9	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 20 —	5 —
6	4 23	— 13 10	5 11	1 8	2 2	2 9	1 8	1 —	2 —	4 15 —	4 10 —	— 13 5	4 28
7	6 — —	— 25 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	3 —	— — —	— — —	1 5 —	7 —
8	5 15 —	— 24 —	5 8	2 6	2 6	3 6	2 —	1 —	3 3	6 — —	3 15 —	— 18 —	4 20
9	2 6 3	— 20 —	5 —	2 6	2 6	3 —	1 6	1 —	5 —	2 15 —	2 12 —	— 27 6	5 11
10	8 16 6	1 2 6	6 3	2 6	2 6	3 6	1 10	— 9	4 6	7 7 6	6 2 6	— 23 —	4 27
11	6 — —	— 24 —	4 3	2 6	2 6	3 6	1 9	1 —	5 —	4 15 —	2 22 6	— 13 —	5 10
12	3 — 8	— 23 8	5 2	2 6	2 6	3 —	1 8	1 —	3 3	7 15 —	4 2 6	— 15 —	5 5
13	7 8 9	— 26 —	6 6	3 —	2 6	3 9	2 6	— 9	5 —	7 — —	6 — —	— 23 3	5 21
14	5 7 6	— 16 6	6 3	2 6	2 6	3 —	1 9	1 2	3 6	7 7 6	6 25 —	— 20 —	5 5
15	6 27 —	— 27 —	6 3	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	4 6	5 20 —	4 10 —	— 18 —	4 7
16	8 4 10	— 18 —	6 2	2 6	2 6	3 3	1 9	— 8	3 —	4 25 —	4 — —	— 19 10	4 1
17	5 26 3	— 16 9	6 11	2 6	2 6	3 6	2 —	— 10	2 9	5 7 6	4 12 6	— 21 3	4 22
18	— — —	— — —	5 5	2 3	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 22 —	5 —
19	3 27 1	— 18 —	6 7	2 —	2 6	3 —	1 9	— 10	2 9	— — —	3 15 —	— 20 —	— —
	5 6 6	— 20 1	5 2	2 5	2 5	3 2	1 8	— 11	3 9	5 19 —	4 12 5	— 20 4	4 29
	5 4 1	— 21 5	5 2	2 5	2 5	3 1	1 7	— 11	3 9	5 18 10	4 11 10	— 19 10	5 —
	— 2 5	— — —	— —	— —	— —	— 1	— 1	— —	— —	— — 2	— — 7	— — 6	— —
	— — —	— 1 4	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— —

Digitized by Google

Patentirung. Dem Metallwaaren-Fabrikanten Lange in Berlin ist unter dem 17. September 1846 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Mischung zum Verschluß der Ofenthüren, ohne Jemand in der Benutzung der Haupt-Bestandtheile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agentur-Bestätigung. I. P. 12187. Dem Kaufmann C. E. Fritsch zu Warmbrunn ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 2. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 3. October 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2748. die Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte, im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. Vom 17. Juli 1846;

„ 2749. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August 1846, den Tarif für das zu Anklam zu erhebende Bohlwerks-, Pfahl- und Brücken-Aufzugsgeld betreffend; nebst diesem Tarif;

„ 2750. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. August 1846, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an an die Stadt Essen betreffend; und

„ 2751. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. September 1846, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Mühlheim an der Ruhr betreffend.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den §. 5 des zum Extrapost-Reglement vom 24. April 1838 gehörigen Extrapost ꝛc. Tarifs wird hiermit bestimmt, daß von jetzt ab:

1. Extrapostreisende, die von der Vergünstigung Gebrauch machen wollen, innerhalb 6 Stunden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gegen Erlegung der

Hälfte des Postgeldes mit demselben Gespann nach dem Abfahrtsorte zurückzukehren, den Antritt der Rückreise nicht vor Ablauf von so viel Stunden als die Station Meilen hat, fordern dürfen;

daß ferner:

2. auf Couriere und Estafetten die Vergünstigung, gegen Erlegung der Hälfte des tarifmäßigen Postgeldes dieselben Pferde vom Bestimmungs-Orte nach dem Abgangs-Orte zurückbenutzen zu können, keine Anwendung findet.

Berlin, den 14. September 1846.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 96. Betr. die Verhältnisse der Militair-Aerzte. I. P. 12552.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. August 1846 haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht: daß den Compagnie- und Eskadron-Chirurgen nach dreijähriger, zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zurückgelegten Dienstzeit in der Armee:

1. wenn sie Doctores rite promoti sind und als solche die medicinisch-chirurgischen Staatsprüfungen abgelegt haben, von dem Chef des Militair-Medicinalwesens, ohne Aenderung ihres dienstlichen Wirkungs-Kreises, der Character als Oberärzte beigelegt und gleichzeitig, unter Aushändigung der Approbation die Civil-Praxis gestattet;
2. wenn sie als Wundärzte 1. oder 2. Klasse geprüft sind, unter Aushändigung der Approbation die Erlaubniß zur Civil-Praxis nach den für die Civil-Chirurgen gleicher Categorie geltenden Bestimmungen ertheilt werde; ferner daß die als Wundärzte 1. Klasse geprüften Compagnie- und Eskadron-Chirurgen auch von der durch die Ordre vom 17. Juni 1837 eventuell vorgeschriebenen zweiten Prüfung entbunden sein sollen, endlich, daß der Chef des Militair-Medicinalwesens gehalten sein soll, bei Besetzung der höhern militairärztlichen Stellen, auch Militairärzte der vorstehend unter 1 bezeichneten Categorie, welche ihre Ausbildung nicht im medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut empfangen haben, zu berücksichtigen, wenn sie zu solchen Stellen nach ihren Kenntnissen und dienstlichen Leistungen sich besonders eignen.

Liegnitz, den 15. September 1846.

Nro. 97. Betreffend die Maasregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aus

Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Königlichen Gubernii zu Brünn an die Königliche Regierung zu Breslau ist in Gallizien und zwar in Laski, Kreis Strie, und in Eichugeni, Kreis Buckowina, die Rinderpest zum Ausbruch gekommen, und sind aus der inficirten Heerde zu Laski sechs Stück Rindvieh einer

Heerde Treibvieh einverbleibt worden die nach Teschen und Olmütz dirigirt und deren gegenwärtiger Aufenthalt noch nicht ermittelt worden.

den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten. I. P. 13119.

Aus dieser Veranlassung und in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 15. d. M. wird hierdurch auf Grund § 2 des Gesetzes vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836 pag. 137) der Einlaß aus dem Königreich Böhmen in den Regierungs-Bezirk Liegnitz unter Hinweisung auf die in jenem Gesetze verordneten Strafen in folgender Art beschränkt:

a. Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist eingebracht werden.

b. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen.

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen von der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden, Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Liegnitz, den 23. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

An des am 7. d. Mts. verstorbenen Rendanten der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse Hofraths Becker Stelle, ist der Buchhalter Seuff, welchem die interimistische Verwaltung der Rendantur gedachter Kasse übertragen worden,

Digitized by Google

mit der Unterzeichnung der in dem bevorstehenden Michaelis-Termine auszureichenden neuen Talons und Zinscoupons der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine auf die Periode von Ostern 1847 bis mit Michaelis 1850 beauftragt; was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Merseburg, den 16. September 1846.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident.

Betr. Provinzial-Land-Feuersocietäts Beiträge pro 1846.

Die nach der Bekanntmachung vom 25. Mai c. im dortigen Amtsblatt pag. 185 zur Deckung der Brandbonificationen und sonstigen Ausgaben der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro erstes halbes Jahr c. ausgeschriebenen Beiträge sind weit hinter dem wirklichen Bedarf zurückgeblieben, indem nach Erlaß jener Bekanntmachung für die Monate Mai und Juni c. eine, alle Erwartung übertreffende große Anzahl von Bränden, welche bei Dominien und Rusticalen mitunter von bedeutendem Belange eingetreten, zur Vergütigung angemeldet wurden, und es hat daher noch ein $\frac{3}{4}$ Beitrag vom Hundert Versicherungssumme in der

ersten Klasse	—	—	1 Sgr. 6 Pf.
zweiten Klasse	—	—	2 Sgr. — Pf.
dritten Klasse	—	—	2 Sgr. 6 Pf.
vierten Klasse	—	—	3 Sgr. — Pf.

ausgeschrieben werden müssen, welcher Beitrag selbstredend von allen Associaten, welche im ersten Semester Mitglieder der Societät waren, erhoben und mit den landesherrlichen Steuern pro October c. von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden wird.

Leider haben sich im laufenden Semester die Brandschäden nicht gemindert und kann bei der bedeutenden Anzahl derselben schon jetzt übersehen werden, daß für das zweite Semester c. ein zweifaches Beitragssimplum mindestens erforderlich sein wird. Damit einerseits bei der zahlenden Kasse nicht Geldverlegenheit entsteht, weil die Zahlung der Brandbonificationen an die Damnificaten prompt geleistet werden muß, andererseits den Beitragspflichtigen die Erfüllung ihrer im laufenden Jahre durch ungewöhnlichen Zufall gesteigerten Verpflichtungen möglichst erleichtert werde, so ist die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge des zweiten Semesters in zwei Terminen, nämlich zu Anfang December c. mit einem einfachen Beitrag, das heißt von 100 Rthlr. Versicherung in der

ersten Klasse	—	2 Sgr.
zweiten Klasse	—	2 Sgr. 8 Pf.
dritten Klasse	—	3 Sgr. 4 Pf.
vierten Klasse	—	4 Sgr. — Pf.

und zu Anfang des Monats Januar k. J. hinwiederum ein einfacher Beitrag von derselben Höhe angeordnet werden, und sind diese Beiträge nach § 119 des Re-

Digitized by Google

glements in den festgesetzten Terminen mit den landesherrlichen Steuern von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen einzuziehen.

Breslau, den 22. September 1846.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director
Wedell.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers ꝛc. Eichhorn Excellenz, hat auf unsern Antrag den bisherigen Pastor Schmalz in Rückersdorf, zum Superintendenten der Ephorie Glatz-Münsterberg ernannt und demselben unter dem 29. Juli d. J. die desfallsige Bestallung ertheilt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. September 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der Königliche Oberlandesgerichts-Referendarius Hortschansky und der bisherige anderweit wiederum gewählte Rathsherr, Kurschnermeister Thorer, beide zu Görlitz, als Rathsherren daselbst; und

der zeither interimistische Lehrer Baumgarth, als Cantor und Schullehrer zu Primkenau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Beförderung der Obstbaumzucht. L. C. 7022.

Wie oft und dringend auch die Bewohner des unserer Verwaltung anvertrauten Regierungs-Bezirks aufgefordert worden sind, der Obstbaumzucht thätigere Beachtung angedeihen zu lassen und mit wie gutem Beispiele der Staat durch Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen vorangegangen ist, so lehrt doch der Augenschein daß mehrfach die geeignetste Oertlichkeit, namentlich die von einem Dorfe zum andern führenden Wege, nicht dazu benutzt wird, und daß in vielen Obstbaum-Garten die Bäume so dicht neben und wild durch einander stehen, daß sie nicht den möglichen Ertrag gewahren können. Besage des ehnlängst erschienenen Berichts der neunten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe (S. 119—127) von dessen Inhalte die Freunde des Fortschritts im Gebiete der Landwirthschaft nähere Kenntniß zu nehmen wohl nicht säumen werden, kam auch dieser Gegenstand in der Versammlung zur Sprache und pflichtete dieselbe im Allgemeinen der obgedachten Meinung bei. Wenn nun aber von hoher Wichtigkeit ist, auf Vermehrung gesunder Nahrungsmittel in dem Verhältniß, als die Bevölkerung steigt, möglichst Bedacht zu nehmen, der Kartoffelbau sich auch leider als nicht immer verlaßbar gezeigt hat, so will es angemessen erscheinen, die daraus entstehenden Nachtheile dadurch in Etwas zu mindern, daß man sich der Anpflanzung von Obstbäumen zuwende, welche, wenn auch erst nach Jahren, gutes dauerndes Obst gewähren.

Digitized by Google

Wie Viele, wenn auch nur im Besitz einiger Morgen Landes, würden sich nicht einen erheblichen Vortheil verschaffen können, wären sie auch darauf bedacht, an Spalieren Kernobstarten zu ziehen.

Nur zu selten werden die von einem Dorfe zum andern führenden Wege gerade gelegt und mit Obstbäumen bepflanzt. Daß oftmals im Trunke oder aus Muthwille, wo nicht Rachsucht, auch zweckmäßig veranstaltete Baumpflanzungen beschädiget werden, darf den Muth zur Wiederherstellung wohl um so weniger lähmen, als die meisten Zweige des Landwirthschaftsbetriebes der Beschädigung blos gestellt sind, und darum doch nicht aufgegeben werden.

Mit eben so günstigem Erfolge, wie in mehreren süddeutschen Landesgebieten, dürfte sich auch in Schlesien Obstbaumzucht treiben lassen, so daß ihr Ertrag dereinst Gegenstand des Welthandels würde, wollte man nur in der durch die örtlichen Verhältnisse begünstigten Umfänglichkeit und mit Beharrlichkeit die fruchtreichsten zum Schälen und Backen sich empfehlenden Sorten pflegen.

Erwägend, in wie naher Beziehung die Vermehrung von sachkundig eingerichteten Baumschulen zu ausgebreiteter Obstcultur steht, bringen wir bei dieser Gelegenheit sehr gern zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann C. S. Häusler zu Hirschberg, welcher seit einer Reihe von Jahren durch Aepfelwein- und Himbeersaft-Bereitung vielen, meist zu schwererer Arbeit unfähigen, Individuen dankenswerthen Erwerb verschafft, ohnlängst auch mit der Errichtung einer großen Baumschule vorgegangen ist, worin sich bereits einige Tausend Schock Aepfel- und Birnbäume befinden, so wie auch auf die Anzucht von Kirsch- und Pflaumen-Bäumen Bedacht genommen werden wird. Liegnitz, den 12. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. I. C. 7512.

Der Pfarrer Faustmann zu Bolkenhain hat seiner Kirche, Ornate im Werth von 410 Rthlr. geschenkt und dadurch aufs Neue seine wohlthätige Freigebigkeit bethätiget. Liegnitz den 15. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigungen. I. P. 12765.

Dem Kaufmann Rost in Bunzlau ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 12. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 13096.

Dem Kaufmann J. Zedner in Glogau ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungsgesellschaft Borussia zu Königsberg i. Pr. die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 20. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 40.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 10. October 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2752. die Verordnung der Gewerbegerichte in der Rhein-Provinz betreffend. Vom 7. August 1846;

„ 2753. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachener-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1846; nebst dem Statute für dieselbe; und

„ 2754. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft in Stettin unter dem Namen: „Preußische Südseefischerei-Gesellschaft" betreffend. Vom 12. September 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 98. Die Ausführung des mit Großbritannien abgeschlossenen Vertrages wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck betr. J. P. 12473.

Nach Artikel IV. und V. des unter dem 30. Mai d. J. mit Großbrittanien abgeschlossenen Vertrages, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck, ist die Zulassung der in Preußen erschienenen Bücher — unter welchen überall auch Noten mit inbegriffen sind, — zu einem ermäßigten Englischen Eingangszolle von dem Nachweise ihres Erscheinens in einem preußischen Orte abhängig, welcher durch einen aufzudrückenden Stempel geführt werden soll. Mit der Stempelung der zur Ausfuhr nach Großbrittanien bestimmten Bücher und Noten, sind die Magistrate der größeren Städte, in deren sich Buchhandlungen befinden, beauftragt, an welche sich daher die Buchhändler, welche von der durch

jenen Vertrag gewährten Vergünstigung Gebrauch machen wollen, zu wenden haben. Vorläufig ist dem hiesigen Magistrat ein solcher Stempel zugefertigt, sobald auch den übrigen mit jenem Geschäfte beauftragten Magistraten ein dergleichen zugefertigt ist, wird dies bekannt gemacht werden. Die Stempelung erfolgt übrigens unentgeltlich. Für Stiche und Zeichnungen ist eine solche überhaupt nicht erforderlich.

Liegnitz, den 29. September 1846.

Nro. 99. Bau einer Chaussee von der Sächsischen Grenze bei Lieska bis Muskau. I. G. 7511.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Juni d. J. für den Bau einer im Planum 24 Fuß breiten Kieschaussee von der sächsischen Grenze bei Lieska bis Muskau eine Prämie von 4000 Rthlr. für die Meile, die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes und das Expropriationsrecht unter der Bedingung zu bewilligen geruht, daß die Kiesbahn in einer Breite von 14 Fuß, 9 Zoll stark aus gereinigtem Kies geschüttet, und wenn solche später dem vermehrten Verkehr nicht genügen sollte, gegen eine Nachzahlung von 2000 Rthlr. für die Meile auf die gedachte Prämie, mit einer 3 Zoll starken Steindecke versehen werden müsse. Sr. Königliche Hoheit der Prinz Friedrich der Niederlande als Besitzer der Standesherrschaft Muskau hat sich zur Annahme jener Bedingungen bereit erklärt und auch bereits den Bau der Straße in Angriff nehmen lassen. Dieses wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Liegnitz, den 6. October 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung hierselbst werden von den Gerichten unseres Departements die Befehle zur Annahme von Sträflingen im Korrektionshause zu Schweidnitz behufs ihrer korrectionellen Detention nach Verbüßung der erkannten Strafe bald erst kurz vor Beendigung dieser Strafzeit, bald aber auch gleich nach der rechtskräftigen Verurtheilung, oft mehrere Monate vor Antritt der Detention nachgesucht. Daher kommt es, daß das Korrektionshaus häufig unvorhergesehen überfüllt wird, wenn zufällig viele, aus verschiedenen Zeiten herrührende Annahmebefehle gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden. Damit in dieser Beziehung eine genauere Kontrolle möglich werde, weisen wir die Gerichte unseres Departements hiermit an, die Anträge auf Annahme von Individuen zur correctionellen Detention in der Regel und wenn nicht ein besonderer Grund für eine Ausnahme eintritt, weder früher noch später als **vier** Wochen vor Ablauf der eigentlichen Strafzeit bei der Königlichen Regierung hierselbst, oder in den geeigneten Fällen bei den Königlichen Landräthen oder den Magistraten, zu formiren. Was die Aufnahme von überhaupt dazu geeigneten Strafgefangenen an das Korrectionshaus zur Strafverbüßung anlangt, so wünscht die König-

Digitized by Google

liche Regierung, daß besonders weibliche Gefangene und unter ihnen vorzüglich diejenigen hierzu bestimmt werden, welche nach der Strafe noch Detention zu erleiden haben.

Breslau, den 24. September 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.
Kriminal-Senat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Kaufmann Karl Friedrich Nagel zu Bernhen a. O., als Rathmann daselbst; und
der Schulamts-Candidat Karl Gustav Horbasch, als Hülfslehrer zu Ober- und Nieder-Oertmannsdorf Lauban er Kreises.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro September 1846.

Befördert:
der Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtrichter Hellwich in Guhrau durch Allerhöchste Ernennung zum Director des Land- und Stadt-Gerichts in Trzemeszno.

Gestorben:
Der Kammer-Gerichts-Assessor Weise.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro September 1846.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Streidelsdorf und Liebschütz	Freistadt	Kreis-Justizrath Snrland in Freystadt	Stadt-Gerichts-Assessor Hoffmann in Freystadt.
2.	Döringau und Nettschütz	desgl.	Kreis-Justizrath Schubert in Neusalz	derselbe.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Ertheilung des jüdischen Religions-Unterrichts. I. C. 7799.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die dem Schächter Leiser Gerechter zu Goldberg ertheilte Erlaubniß zum Unterricht in der jüdischen Religion und im Hebräischen auf das Jahr vom 1. October 1846 bis 30. September 1847 verlängert worden.

Verleihung der Impf-Medaille. I. P. 13069.

Wegen der Verdienste, welche der Kreis-Physikus Dr. Meissner zu Freystadt sich bei der Leitung und Ausführung der Schutzpocken-Impfung erworben hat, ist demselben Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Impf-Medaille verliehen worden.

Liegnitz, den 21. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem C. T. N. Mendelssohn in Berlin unter dem 19. Dezember 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein Eisenbahn-System für den Betrieb mit komprimirter atmosphärischer Luft, insoweit dasselbe auf der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist erloschen.

Verzeichniß
der im Monate September 1846 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Laubaner Kreis.			
Berna Neuhaus Koenigsfeld	Bürger	Ortsrichter	Berna.
Ober- und Nieder-Schoenbrunn	Schwarz	Bauergutsbesitzer	Schönbrunn.
Löwenberger Kreis.			
Stadt Greiffenberg	Weissig	Kaufmann	Greiffenberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 42. —

Liegnitz, den 17. October 1846.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen. IV. E. 1063.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachfolgendes angeordnet:

§ 1.

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§ 2.

Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den andern Chemikalien verladen werden.

§ 3.

Gänzlich verboten ist der Eisenbahntransport folgender Präparate, als:

Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen) so wie Schießpulver und Feuerwerks-Körper.

§ 4.

Folgende Gegenstände als:

a. concentrirte Mineralsäure,
b. chlorsaures Kali,
c. Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a. Die Ballons in denen concentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können,) eingeschlossen sein.

Digitized by Google

ad b. Das chlorsäure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Pakete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen, und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§ 5.

Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§ 6.

Wer solche Praparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach § 3 verboten ist, demnach zur Beförderung auf Letzteren unter falscher Deklaration des Inhalts der betreffenden Collis aufgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Rthlr. bis 50 Rthl. und ist zum vollen Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

§ 7.

Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die § 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Rthl. bis 50 Rthl. Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§ 1. 2. 4. enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Sofern nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 27. September 1846.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Düesberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Mantenffel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 100. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Preuß als Zimmermstr. I. 6. 7487.

Dem Zimmergesellen Trangott Preuß aus Groß-Petersdorf, Sagauer Kreises, ist nach gut bestandener Prüfung heute das Qualifications-Attest als Zimmermeister ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. October 1846.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Die Anmel-

In Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 wird zur

Anmeldung des diesjährigen Weingewinns die Zeit vom 1. bis einschließlich zum 20. November d. J. hiermit bestimmt. dung des diesjährigen Weingewinns betr.

Breslau, den 9. October 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

In der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio haben die Candidaten des Predigtamts: Bekanntmachung.

Julius Theodor Glotz aus Hartmannsdorf bei Sagan, 29 Jahre alt;
Friedrich Wilhelm Heinrich Gossa aus Polnisch-Wartenberg, 31 Jahre alt;
Otto Rudolph Horn aus Oels, 26 Jahre alt;
Friedrich Ferdinand Wilhelm Lierke aus Breslau, 26 Jahre alt;
Heinrich August Wilhelm Scholz aus Silberberg, 28 Jahre alt; und
Johann Gottlob Ueberscheer aus Ruppersdorf, 36 Jahre alt;

bestanden und daher das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. September 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der heute hierselbst erfolgten 50. Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1847 folgende Nummern gezogen worden: Bekanntmachung.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 74. 136. 390. 424.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nro. 142.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 557. 566. 587. 694. 701. 796. 883. 1044. 1426. 1733. 2018. 2376. 2441. 2524. 2531. 2751. 2824. 2827. 3125.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 36 Thaler die Scheine von Nro. 904 bis mit 1570 zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der

Digitized by Google

Scheine und den dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1847, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt B. D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Konventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 1. October 1846.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik Präsid. 1409.

Der Regierungs-Assessor von Krosigk ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden. Liegnitz, den 9. Oktober 1846.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung desselben:
Der Ober-Regierungs-Rath
Scharfenort.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige anderweit wiederum gewählte Kämmerer, Hauptmann a. D. Hechne zu Bunzlau, als Rathmann und Kämmerer daselbst, bestätigt worden.

Titel-Verleihung. I. P. 14083.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den Rectoren der städtischen Gymnasien in Breslau Dr. Fickert zu St. Elisabeth, und Dr. Schönborn zu St. Maria Magdalena, wie auch dem Rector der höheren Bürgerschule daselbst Dr. Kletke mittelst Reskripts vom 20. September 1846 den Director-Titel beigelegt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg unterm 30. September 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens, wie solcher durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 42.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 24. October 1846.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 25 Rthlr. betreffend.

Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. April d. J. (Ges.-Samml. Nro. 2691) angeordnete Ausfertigung neuer Preußischer Banknoten ist so weit vorgeschritten, daß vom 15. d. Mts. ab, zunächst die Ausgabe der mit unserm Kontroll-Stempel versehenen Banknoten zu 25 Rthlr. durch die hiesige Königliche Haupt-Bank successive erfolgen wird. Wir bringen daher nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juli d. J. (Ges. Samml. Nro. 2727) die beiliegende nähere Beschreibung der Banknoten zu 25 Rthlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir uns vorbehalten, eine Beschreibung der künftig auszugebenden Banknoten zu 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. zu seiner Zeit folgen zu lassen.

Berlin, den 10. Oktober 1846.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beschreibung

der neuen Preußischen Banknoten zu 25 Rthlr.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 25 Rthlr. sind $4\frac{1}{8}$ Zoll Rheinisch breit und $3\frac{3}{8}$ Zoll Rheinisch hoch und bestehen aus einem blaßröthlichen Papier mit den nachstehend beschriebenen Wasserzeichen:

1. in der Mitte die dunkelgehaltene und hell eingefaßte Werth-Bezeichnung: 25, welche
2. von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen

Digitized by Google

„Preussische Banknote“
und einigen Bogen-Verzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;

3. unten in den beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

1 8 4 6

ebenfalls hell.

I. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

1. Das mittlere Königliche Wappen mit Lorbeerkranz und Ordenskette. Dasselbe ist zunächst
2. von einer Palmen- und Lorbeer-Verzierung, welche rechts und links in einem kleinen heraldischen Adler endigt, umgeben.

Wappen und Verzierung werden oben und an den Seiten

3. von einem leicht fliegenden Bande umschlungen mit folgenden Inschriften:
   a. oberhalb des Wappens in verzierten gothischen Initialen:
      „Preußische Banknote“
   b. rechts der Verzierung, in lateinischen Initialen:
      „Prussian Banknote,“
      die Werthbezeichnung
      25
      Thaler
      einschließend.
   c. links der Verzierung, in lateinischen Initialen:
      „Billet de la Banque de Prusse,“
      die Werthbezeichnung
      25
      Thaler
      einschließend.

Hierunter folgt:

4. Der Text der überall mit dem Buchstaben A und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nro.)

FUNF UND ZWANZIG THALER

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31ten Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

Digitized by Google

In jeder einzelnen Type der vorgedachten Werthbezeichnung ist auf einem kleinen Medaillon die Zahl 25 wiederholt.

5. Neben dem Texte befinden sich zwei Figuren-Gruppen, von denen
   a. die eine rechts: Gewerbe, Acker und Weinbau, und
   b. die andere links: Handel, Kunst und Wissenschaft allegorisch dargestellt.

Zu Sockeln beider Figuren-Gruppen dienen verzierte Kreise, worin sich Stempel zeigen, welche aus dem heraldischen Adler und der Umschrift:

Haupt-Bank-Directorium 1846.

bestehen.

6. Die zwischen Linien befindliche Randverzierung zeigt in allen 4 Ecken ein Kreuz und bestehet
   a. links und rechts aus Eichenlaub,
   b oberhalb des Königlichen Wappens aus Arabesken, in der Mitte unterbrochen durch einen Theil des fliegenden Bandes mit der Inschrift:

„Preussische Banknote."

   c. unterhalb des Textes und der beiden heraldischen Adler aus Ranken und Disteln, in der Mitte unterbrochen durch die Strafandrohung in deutscher Diamantschrift, welche von einer auf beiden Seiten von Löwen-Köpfen gehaltenen Ketten-Verzierung eingeschlossen ist.

7. Gefärbt sind:
   a. sämmtliche Verzierungen b r a u n.
   b. Das Königliche Wappen und die Stempel in den Kreisen unter den Figuren-Gruppen: t h e e g r ü n.
   c. Die Schrift und Zahlensätze: s c h w a r z.

II. Die Kehrseite

zeigt:

1. in Orangefarbe ein Netz aus gewellten Schnecken-Linien.
2. auf dem Anfangspunkte dieser Schnecken-Linie den Kontroll-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
   a. aus dem geprägten heraldischen Adler in kornblauem Grunde mit
   b. der Umschrift: K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateinischen Initialen,
   c. einem darunter angebrachten Bande, enthaltend die Inschrift:

Cab. Ordre v. 16. Juli 1846

in lateinischen Initialen, und

Digitized by Google

d. einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Kommission.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes

alles in kornblauer Druckfarbe.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 101. Betrifft Quittungsbescheinigungen. II. F. 9361.

Die von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal a. c. eingezahlten Capitalien für Ablösung von Domanial-Prästationen und Laudemien, sowie von Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainen-Grundstücke sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Rentamts-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden.

Liegnitz, den 6. October 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1847 folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 989. 1463. 2015. 2262. 2365. 3219. 3228. 3329. 5129. 5235. 5751. 5966. 6302. 6402. 6837. 7033. 7277 7589. 7641. 7951. 8985. 10105. 10829. 11304. 12161. 12802. 13062. 13064. 13271. 13818. 13876. 13903. 14240.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 72. 1053. 2011. 2128. 2524. 3781. 4285. 4415. 4728. 4860. 4913. 5651. 5874. 6266. 7164. 7361. 7436.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro. 103. 905. 1543. 1829. 2254. 2316. 5272. 5455. 5829. 6451.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836. Litt. A.

Nro. 12. 13. 303.

Digitized by Google

Litt B.

Nro. 65. 76.

Litt. C.

Nro. 40. 176.

Litt. E.

Nro. 30.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1847, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Koupons in Konventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 10. October 1846.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Seminarist Johann Heinrich Schwieder, als Hülfslehrer an der evangelischen Schule zu Bilawe im Kreise Freystadt bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem Hof-Instrumentenmacher H. Knauß zu Koblenz ist unter dem 30. September 1846 ein Patent

auf eine Mechanik mit doppelten Stößer für Pianofortes, in der durch Modell nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Th. Warker zu Trier ist unter dem 12. October 1846 ein Patent

auf eine Verbindung der Saiten mit dem Resonanzboden bei Pianofortes, so weit solche als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. J. Burbach zu Köln ist unter dem 12. October 1846 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Daguerreschen Apparat zur Aufnahme von Panoramen, insoweit derselbe für neu und

Digitized by Google

eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahmen.

Das dem Uhrmacher Johann Gottfried Sterl zu Linz a. R. unterm 20. Mai 1845 ertheilte Patent

auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, Behufs Einführung des Dampfes in den Cylinder,

ist erloschen.

Das dem G. Reich in Berlin unterm 17. April 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen,

ist erloschen.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Jauer.	
Stadt Jauer.	Friedrich Wilhelm Schöbel	Schnittwaaren-händler	Jauer.
	Louis Moriz Eduard Grüttner	Gastwirth	
	Karl Ferdinand Stephan	desgleichen	

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 43.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 44. —

Liegnitz, den 31. October 1846.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Ich habe bei Gelegenheit Meiner Anwesenheit in der Provinz Schlesien die Verleihung folgender Auszeichnungen beschlossen. Es sollen erhalten:

A. An Orden und Ehrenzeichen:

I. Den rothen Adler-Orden 1. Klasse.

a. in Brillanten:

Graf Henckel von Donnersmark, Erb-Ober-Land-Mundschenk, freier Standesherr auf Ober-Beuthen zu Neudeck.

b. ohne Eichenlaub:

Graf von Schaffgotsch, Erb-Land-Hofmeister, freier Standesherr auf Kynast und Erbhofrichter.

II. Den Stern zum rothen Adler-Orden 2. Klasse,

a. mit Eichenlaub:

von Unruh, Geheimer Regierungs-Rath a. D. zu Liegnitz.

b. ohne Eichenlaub:

Prinz Victor zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingfürst, Herzog zu Ratibor und Fürst von Corvey,

Freiherr von Diepenbrock, Fürstbischof von Breslau.

III. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse.

a. mit Eichenlaub:

Graf von Hochberg-Fürstenstein, freier Standesherr auf Fürstenstein, Rittmeister im 10. Landwehr-Regiment,

Digitized by Google

Graf von Loeben, Landes-Aeltester des Markgrafthums Ober-Lausitz zu Nieder-Rudelsdorf, Landbaner Kreises,
Freiherr von Reiswitz, Major a. D. und Director der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft zu Wendrin, Kreises Rosenberg,
der Ober-Präsident der Provinz Schlesien von Wedell zu Breslau.

b. ohne Eichenlaub:

Graf von Burghauff, Kammerherr und Director der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums Landschaft zu Laasan, Kreises Striegau,
Graf von Gaschin auf Zyrowa,
von Knobelsdorff, Rittergut-Besitzer zu Hirschfeldau, Kreises Sagan,
Fürst Felix von Lychnowsky-Werdenberg, Landesältester und Majoratsherr auf Kuchelna,
Graf von Magnis, Landesältester und Major a. D. zu Eckersdorf in der Grafschaft Glatz,
Heinrich LXXIV. Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen auf Jaenkendorf,
Graf Saurma-Jeltsch, Landesältester zu Jeltsch, Ohlauer Kreises,
von Tschammer und Osten, Director der Liegnitz-Wohlauer Fürstenthums-Landschaft, zu Hochbeltsch, Kreises Guhrau.

IV. Den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife:

Dr. Bail, Sanitäts-Rath und Stadtverordneten-Vorsteher zu Glogau,
Herkel, Geheimer Justiz-und Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Breslau,
Kieschke, Ober-Regierungs-Rath zu Oppeln,
Koch, Geheimer Regierungs-Rath bei der General-Kommission zu Breslau,
von Koenen, Ober-Regierungsrath in Breslau,
Baron von Kottwitz, Geheimer Justiz-Rath und OberLandes-Gerichts-Rath in Breslau,
Krickende, Berggerichts-Rath in Tarnowitz,
Lauterbach, Bürgermeister in Groß-Glogau,
Dr. Lorinser, Geheimer Medizinal- und Regierungs-Rath zu Oppeln,
Mauff, Landrentmeister in Oppeln,
Graf von Saurma-Jeltsch, Kammerherr, auf Laskowitz, Kreises Ohlau,
Scharfenort, Ober-Regierungs-Rath zu Liegnitz,
von Tettau, Regierungs-Rath in Liegnitz,
Waruke, Stadtrath zu Breslau,
von Witzleben, Regierungs-Präsident in Liegnitz,
Graf Yerk von Wartenburg, Landesältester zu Klein-Oels, Kreises Ohlau,
Dr. Zemplin, Geheimer Hofrath und Brunnenarzt in Salzbrunn,
Graf von Schaffgotsch, Kammerherr und Schloßhauptmann von Breslau auf Mainwaldau.

V. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Adam, Erzpriester und Pfarrer in Alikirch bei Sagan,

Digitized by Google

von Adlersfeld, Lieutenant a. D. und Steuer-Inspector zu Gleiwitz,
Allnoch, Gutsbesitzer in Beigwitz, Kreises Neisse,
Anders, Syndikus und Stadt-Rath in Breslau,
Anders, Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtrichter zu Landek,
Bach, Justiz-Rath und Bürgermeister zu Glatz,
Dr. Bach, practischer Arzt zu Patschkau, Kreises Neisse,
Barthel, Regierungs- und Schulrath zu Liegnitz,
Basset, Bürgermeister zu Bernstadt, Kreises Oels,
Bauch, . . Herrnstadt,
Beer, Pastor in Anhalt, Diöcese Pleß,
Behrends, zweiter Stadtgerichts-Director und Ober-Landes-Gerichtsrath zu Breslau,
Bennecke, Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirter auf Groß-Peterwitz,
Bergius, Geheimer Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Breslau,
Berlin, Bürgermeister zu Schweidnitz,
Berndt, Gutsbesitzer zu Gallenau, Kreises Frankenstein,
Dr. Betschler, Medizinal-Rath, Professor und Regimentsarzt zu Breslau,
Biller, Stadtrath zu Breslau,
Birambo, Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspector und Stadtpfarrer in Glogau,
Birnbaum, Ober-Hütten-Inspector zu Malapane,
von Bojanowski, Landrath des Kreises Grünberg,
Bormann, Rechnungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau,
Bormann, Diaconus zu Lauban,
Burow, Ober-Amtmann und Domainen-Pächter zu Karschau,
Ciala, Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Glogau,
Cords, Wasserbau-Inspector in Glogau,
Cuno, Oeconomiecommissionsrath, Landschaftssyndicus u. Justizcommissar zu Ratibor,
Freiherr von Czettritz und Neuhauß, Landrath des Kreises Jauer,
von Daum, Regierungs-Rath zu Breslau,
Dittrich, Bürgermeister und Institutarius zu Reinerz,
Dobe, Rentier zu Breslau,
Doert, Ober-Berg-Amts Registrator zu Brieg,
Doms, Kaufmann zu Ratibor,
von Donat, Rittergutsbesitzer zu Sonnenberg, Kreises Falkenberg,
Dzinba, Justiz-Rath und Justiz-Commissar zu Breslau,
Eckert, Pfarrer zu Nieder-Arnsdorf, Kreises Schweidnitz,
Eichert, Hofrath und Deposital-Rendant beim Ober-Landes-Gericht zu Breslau,
Eisermann, Bürgermeister zu Beuthen a. O.,
Elsler, Fürstbischöflicher General-Vicar und Domherr zu Breslau,
Elsler, Pfarrer und Erzpriester zu Neumarkt,
Erbreich, Ober-Bergrath zu Brieg,
Fassang, Generalpächter der Gräflich v. Kospothschen Güter zu Kreisch, Kr. Oels,

Digitized by Google

Fesser, Erzpriester, Pfarrer und Schulen-Inspector zu Sohrau O/S.,
Fischer, Pfarrer zu Münsterberg,
Dr. Fischer, Sanitäts-Rath und Kreis-Physikus zu Ohlau,
Fischer, Justiz-Rath und Stadt-Syndicus zu Görlitz,
Fietzek, Erzpriester, Fürstbischöflicher Commissar und Pfarrer zu Deutsch Piekar, Kreises Beuthen,
Foerster, Polizei-Districts-Commissar und Gutsbesitzer zu Günthersdorf, Kreises Bunzlau,
von Frankenberg-Proschlitz, Landesältester zu Bogislawitz, Kreises Militsch,
Frank, Polizei-Districts-Commissar zu Kieferstädtel,
Friedrich, Bürgermeister in Strehlen,
Fuhland, Polizei-Inspektor zu Neisse,
Ganzel, Mühlen-Baumeister und Dirigent der Ohlauer Werke,
Graf von Garnier-Turawa, Major im 23. Landwehr-Regiment, Landesältester auf Turawa, Kreises Oppeln,
Geyer, Rittergut-Besitzer auf Ober-Tscheschendorf, Kreises Goldberg-Haynau,
von Gilgenheimb-Weidenau, Kammerherr und Director der Neisse-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft zu Franzdorf,
Dr. Goeppert, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau,
Götze, Polizei-Districts-Commissar und Herzoglich Saganscher Ober-Amtmann zu Kleinitz, Kreises Grünberg,
Gottsmann, Fürstlicher Kammer-Commissar in Pleß,
Grundmann, Oeconomie- und Hütten-Director zu Kattowitz, Kreises Beuthen,
Habel, Polizei-Districts-Commissar und Gutsbesitzer zu Königl. Gräditz, Kreises Schweidnitz,
Carl Samuel Haensler, Oelfarbe-Fabrikant zu Hirschberg,
Hansel, Fürstenthums-Gerichts-Director und Ober-Landes Gerichts Rath zu Leobschütz,
Hartwig, Gutsbesitzer zu Ludwigsdorf, Kreises Neisse,
Dr. Held, Director des evangelischen Gymnasiums zu Schweidnitz,
Heller, Oberförster zu Dombrowka, Kreises Oppeln,
Herrmann, Berg-Secretair zu Waldenburg,
Herzig, Pfarrer und Schul-Inspector zu Glatz,
von Heynitz, Majorats-Besitzer auf Königshain, Kreises Görlitz,
Hinl, Amts Rath zu Krzanowitz, Kreises Kosel,
von Hochberg, Prem.-Lieutenant a. D. und Landesältester auf Mokrau, Kreises Pleß,
Hoffmann, Pfarrer an der Mathias-Kirche zu Breslau,
Hoffmann, Kaufmann und Bevollmächtigter der Strom-Assecuranz-Compagnie zu Breslau,

Digitized by Google

Graf von Hoverden, Kammerherr zu Herzogswaldau, Kreises Grottkau,
Dr. Hübner, Kreis-Physikus zu Rosenberg,
Hübner, Polizei-Districts Commissar und Gutsbesitzer zu Guhlau, Kreises Schweidnitz,
Hübner. Steuer-Inspektor und Premier-Lieutenant a. D. zu Görlitz,
Freiherr von Humbracht, Landesältester zu Neugersdorf in der Grafschaft Glatz,
Ilse, Kreis-Wundarzt zu Brieg,
Dr. Jaeschke, practischer Arzt zu Niesky bei Rothenburg,
Janeba, Kreis-Steuer-Einnehmer und Domainen-Rentmeister zu Striegau,
Jacob, Superintendent und Pastor in Gleiwitz,
Jacobi, Ober-Landesgerichts-Rath in Breslau,
Jaschke, Pfarrer zu Klein-Kreidel, Kreises Wohlau,
Jurisch, Hauptmann a. D. und Kreis-Secretair in Frankenstein,
Kachel, Bürgermeister und Landtags-Abgeordneter zu Tost,
Kirsch, Hauptmann im 23. Landwehr-Regiment und Director des Armenhauses in Creutzburg,
Kloß, Kaufmann zu Neisse,
von Knobelsdorff, Land-Stallmeister zu Lenbus,
Freiherr von Korff, Regierungs-Rath zu Liegnitz,
von Köckritz, Landrath des Kreises Guhrau,
von Koscielsky, Major a. D. und Landrath des Lublinitzer Kreises,
Krause, Regierungs- und Baurath in Liegnitz,
Kretschmer, standesherrlicher Gerichts-Director zu Fürstenstein,
Krüger, Bürgermeister zu Grünberg,
Dr. Kuh, Rittergut-Besitzer, Professor an der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt in Breslau,
Kuhrath, Rathmann zu Brieg,
von Kunaner, Ober-Berg-Rath und Ober-Bergmeister von Niederschlesien in Brieg,
Kutzen, Bürgermeister zu Neustadt O/S.,
Labitzke, Landrentmeister zu Breslau,
Lange, Regierungs-Secretair zu Breslau,
Lewald, Special-Director der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau,
von Lieres, Landesältester und Kreis Deputirter zu Wilkau, Kreises Schweidnitz,
von Rosenberg-Lipinsky, Director der Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft zu Gutwohne, Kreises Oels,
Leng, Kreis-Wundarzt, zu Friedland, Kreises Waldenburg,
Ludwig, Regierungs-Secretair zu Oppeln,
Masuch, Regierungs-und Landes-Oeconomie-Rath zu Breslau,
Mathis, Kreis-Deputirter auf Druse, Kreises Glogau,
Dr. Mathisson, Director und Professor des evangelischen Gymnasiums zu Brieg,

Digitized by Google

Menshausen, Ober-Landesgerichts-Vice-Präsident zu Ratibor,
Meutzell, Ober-Hütten-Inspector zu Königshütte,
Dr. Meyer, Sanitäts-Rath und Kreis-Physicus zu Creutzburg,
Mössler, Superintendent und Pastor zu Görlitz,
Molinari, Kommerzienrath zu Breslau,
Moll, Kreis-Wundarzt zu Nicolai,
Mühler, Hofrath und Deposital-Rendant beim Ober-Landes-Gericht zu Ratibor,
Müllendorf, Polizei-Rath zu Breslau,
Müller, Ritterguts-Besitzer zu Kroischwitz, Kreises Schweidnitz,
Müller, Pfarrer zu Albendorf, Kreises Glatz,
Müller, Wege-Bau-Inspector zu Liegnitz,
Müller, Pfarrer und Schulen-Inspector zu Schmidtsch, Kreises Neustadt,
Naglo, Hütten-Director zu Laurahütte, Kreises Beuthen,
Nehmiz, Superintendent und Pastor zu Sagan,
Neugebauer, Rechnungs-Rath und Rendant zu Breslau,
Neumann, Polizei-Districts-Commissar, Kreis-Deputirter und Ritterguts-Besitzer zu Ober-Grossen-Bohrau, Kreises Freistadt,
Nikisch, Justiz-Rath und Ober-Landesgerichts-Canzlei-Director zu Glogau,
Nolda, Kreis-Steuer-Einnehmer zu Groß-Strehlitz,
Noss, Director der Straf-Anstalt zu Görlitz,
Paschke, Kreis-Justiz-Rath und Hofrichter zu Muskau,
Paur, Justiz-Rath und Justiz-Commissar in Breslau,
Petzelt, Professor und Director der höheren Bürgerschule in Neisse,
Peldramm, Erzpriester zu Warmbrunn,
Pförtner von der Hölle, Rittmeister a. D. und Ritterguts-Besitzer in Lampersdorf, Kreises Oels,
Pförtner von der Hölle, Geheimer Justiz- und Oberlandes-Gerichts-Rath in Glogau,
Dr. Polko, practischer Arzt in Ratibor,
Graf von Poninski, Landrath des Kreises Löwenberg,
Pratsch, Ober-Amtmann zu Bodland, Kreises Rosenberg,
Dr. Preiß, Sanitäts-Rath und erster Brunnenarzt zu Warmbrunn,
Prüfer, Rathsherr zu Görlitz,
Graf von Pückler, General-Landschafts-Repräsentant und Landesältester zu Breslau,
Remus, Bürgermeister zu Hundsfeld,
Reimann, Polizei-Districts-Commissar und Kreis-Deputirter zu Stiebendorf, Kreises Neustadt,
Graf von Reichenbach-Goschütz, Justizrath und Herzoglich Braunschweig-Oelser Landhofrichter zu Polnisch-Würbitz, Kreises Creutzburg,
Reymann, Kreis-Wundarzt zu Oppeln,

Digitized by Google

Richter, Bürgermeister zu Reichenstein,
Freiherr von Richthofen, Polizei-Director in Salzbrunn,
Riemann, Rathsherr und Kaufmann zu Hirschberg,
von Roensch, Director des Arbeitshauses in Brieg,
Rosenbaum, Ober-Ingenieur der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau,
Rossmann, Steuer-Rath und Ober-Zoll-Inspector zu Landsberg,
Rothe, Polizei-Districts-Commissar und Gutsbesitzer zu Lissa, Kreises Görlitz,
Rother, Pastor primarius an der Elisabeth-Kirche zu Breslau,
Rother, Kreis-Steuer-Einnehmer zu Strehlen,
von Rother, Amtsrath zu Koitz, Kreises Liegnitz,
Rudolph, Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant in Oppeln,
Rühle, Landrentmeister in Liegnitz,
Rusch, Oberförster zu Grudschütz,
Schaben, Bürgermeister zu Nicolai,
Scharf, Stadtältester und Kaufmann zu Breslau,
Sattig, Justiz-Rath und Land-Syndikus zu Görlitz,
Schildener, Regierungs- und Baurath zu Breslau,
von Schkopp, Landrath des Kreises Sprottau,
von Schmakowski, Premier-Lieutenant a. D., Landesältester und Polizei-Districts-Commissar zu Nadau, Kreises Rosenberg,
Graf von Schmettow, Oberst-Lieutenant a. D., erster Kreis-Deputirter auf Brauchitschdorf, Kreises Lüben,
Schmidt, Rathsherr und Gastwirth zu Oppeln,
Dr. Schneider, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau,
Schneider, Wirthschafts-Inspector auf der Herrschaft Rosnochau, Kreises Neustadt,
Schneider, Superintendent und Pastor zu Perschütz, Regierungs-Bezirks Breslau,
Schober, Director des katholischen Gymnasiums zu Glatz,
Scholz, Steuer-Inspector und Ober-Steuer-Controleur zu Breslau,
Schulz, Regierungs-, Consistorial- und Schul-Rath zu Oppeln,
Schultze, Superintendent und Pastor in Krischa, Regierungs-Bezirks Liegnitz,
Schwarz, Bürgermeister in Ratibor,
Dr. Schwarz, Rector des evangelischen Gymnasiums zu Lauban,
Schwarz, Polizei-Districts-Commissar zu Lubschau, Kreis Lublinitz,
Graf von Schweinitz, Ober-Bergrath und Bergamts-Director zu Waldenburg,
Seehrich, Regierungs-Secretair in Oppeln,
Severin, Prorector des evangelischen Gymnasiums zu Groß-Glogau,
Simon, Land-Bau-Inspector zu Groß-Glogau,
Spiegel, Hofrath und Stadtgerichts-Deposital-Rendant zu Breslau,
von Spiegel, Rittergut-Besitzer auf Dammer, Namslauer Kreises,
Starke, Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident zu Breslau,

Digitized by Google

Steckel, Pfarrer zu Seitsch, Kreises Guhrau,
Stilke, Land- und Stadt-Gerichts-Director und Oberlandes-Gerichtsrath zu Brieg,
von Studnitz, Landrath des Kreises Nimptsch und Director der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft,
Dr. Suckow, Medizinal-Rath und Kreis-Physikus in Schweidnitz,
von Sydow, Landesältester zu Thamm, Kreises Glogau,
von Tieschowitz, Landrath des Beuthener Kreises,
Trautvetter, Hauptmann a. D. und Kreis-Secretair zu Reichenbach,
Treutler, Justiz-Rath und Justiz-Commissar zu Glogau,
von Uechtritz, Landrath des Kreises Lauban,
von Unruh, Landrath des Kreises Freistadt,
Weber, Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant zu Proskau,
Weber, Bürgermeister zu Guttentag,
Freiherr von Wechmar, Landrath des Kreises Steinau, zu Zedlitz,
Weissig, Polizei-Districts-Commissar, Landesältester und Kreis-Deputirter zu Hartmannsdorf, Kreises Lauban,
Dr. Wentzel, Director des katholischen Gymnasiums in Glogau,
von Wille, Polizei-Districts-Commissar, Landesältester und Kreis-Deputirter zu Hochkirch, Kreises Liegnitz,
Winkler, Stadt-Rath zu Breslau,
Wollenhaupt, Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Ratibor,
von Wrochem, Major a. D. und Rittergut-Besitzer zu Dollendzin, Kreises Cosel,
von Wrochem, Landesältester zu Brzesnitz, Kreises Ratibor,
Freiherr von Zedlitz-Leipe, Landrath des Kreises Polnisch-Wartenberg,
Zobel, Bürgmeister zu Reichenbach,
Fetting, Postmeister in Sagan,
von Gliszczynski, Major a. D. und Postmeister zu Bunzlau,
Pape, Post-Director in Krakau.

VI Den St. Johanniter-Orden:

Graf Blücher von Wahlstatt, Rittergut-Besitzer zu Krieblowitz, Kreises Breslau,
Graf Dohna, Fürstenthums-Gerichts-Director in Sagan,
Freiherr von Durant, Landrath des Kreises Rybnick,
von Eickstaedt, Major a. D. und Rittergut-Besitzer zu Silberkopf, Kr. Ratibor,
von Erdmannsdorf, Kammerherr zu Jahmen, Kreises Rothenburg,
von Jordan, Premier-Lieutenant a. D. und Rittergut-Besitzer zu Schönwald, Kreises Rosenberg,
Freiherr von Kottwitz, Oberst-Lieutenant a. D. zu Nieder-Lang-Heinersdorf, Kreises Sprottau,
v. Nieckisch-Rosenegk, Kammerherr und Landschaftsdirector zu Kuchelberg, Kr. Liegnitz,
Freiherr von Pelet-Narbonne, Rittergutsbesitzer zu Strachwitz, Kreises Breslau.

Digitized by Google

von Prittwitz, Premier-Lieutenant a. D. und Besitzer der Herrschaft Casimir,
von der Reck, Rittergut-Besitzer auf Ober-Schüttlau, Guhrauer Kreises,
Freiherr von Reibnitz, Regierungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Direction in Breslau,
Graf von Sandreczky und Sandraschütz, Kammerherr zu Langenbielau, Kreises Reichenbach,
Graf von Schweinitz, Rittmeister und Rittergut-Besitzer zu Berghoff, Kreises Schweidnitz,
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Lieutenant a. D. und Gutsbesitzer zu Ludwigswunsch bei Pleß,
Graf von Stosch, Director der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft auf Polnisch-Kessel, Kreises Grünberg,
Freiherr von Stosch, Rittmeister a. D. zu Polnischdorf bei Wohlau,
Graf von Limburg-Styrum, Rittergut-Besitzer auf Pilchowitz, Kreises Rybnik,
Freiherr von Ziegler und Klipphausen, Kammerherr und Rittergut-Besitzer auf Dambrau, Falkenberger Kreises.

VII. Das allgemeine Ehrenzeichen:

Beer, Stadtältester und Gerbermeister zu Schönau,
Brand, Gerichtsscholz zu Rudnitz, Kreises Frankenstein,
Brauner, Ortsrichter zu Soedrich, Kreises Hirschberg,
Brumm, Land- und Stadtgerichtgbote zu Sprottau,
Deutschmann, Schullehrer zu Polnisch-Neudorf, Kreises Münsterberg,
Dittmann, Ober-Steiger zu Trockenberg, Kreises Beuthen,
Dirbach, Schullehrer zu Bralin, Kreises Wartenberg,
Drescher, Schullehrer zu Seiferdau, Kreises Schweidnitz,
Engel, emeritirter Gerichtsschulze zu Anhalt, Kreises Pleß,
Ferchland, Ober-Landesgerichts-Registrator zu Breslau,
Fest, berittener Grenz-Aufseher zu Pleß,
Fleischer, Ober-Aufseher an der Strafanstalt zu Jauer.
Foerster, Rector und Lehrer zu Prausnitz,
Friese, Kreisbote zu Beuthen O/S.
Frost, Schullehrer und Cantor zu Herrmannsdorf, Kreises Breslau
Gebel, Zimmermeister zu Namslau,
Gelleuick, Schullehrer zu Altwasser,
Gottschalk, Schullehrer zu Ottmuth, Kreises Groß-Strehlitz,
Graser, Schullehrer zu Mittel-Steine, Kreisrs Glatz,
Gründler, Rathmann und Kaufmann zu Neusalz a. O.
Günther, Schullehrer zu Laffwitz, Kreises Grottkau,
Halm, Schulze zu Groß-Biadauschke, Kreises Trebnitz,
Hannak, Oberlandesgerichts-Kassendiener zu Breslau,

Digitized by Google

Heilscher, Förster zu Sabnitz, Kreises Rosenberg,
Herber, Schullehrer zu Falkenberg, Kreises Glatz,
Herzog, Criminal-Actuar zu Brieg,
Hilgermann, Schullehrer zu Kapsdorf, Kreises Trebnitz,
Hanke, Erbschulze zu Woiffelsdorf,
Hoentscher, Lehrer zu Winzig,
Hoppe, Gerichtsschulz und Bauerguts-Besitzer zu Koppitz, Kreises Grottkau,
Horn, Gerichtsschulz und Kreis-Taxator zu Mittel-Mühlatschütz, Kreises Oels,
Ihm, Polizeischulz zu Brodelwitz, Kreises Steinau,
Jaschek, Gerichtsschulz zu Nieder-Oschin, Kreises Rybnick,
Jendritza, Rector und Lehrer zu Namslau,
Jordan, Gerichts- und Kreis-Districtsschulze zu Groß-Gorczitz, Kreises Ratibor,
Jüptner, Rector zu Schweidnitz,
Kammer, Rector zu Zobten,
Kaßmarczik, Gerichtsschulze zu Michowitz, Kreises Beuthen,
Kaese, Gerichtsschreiber zu Hohenliebenthal, Kreises Schönau,
Keil, Schulrector zu Constadt,
Kempe I. Oberlandesgerichtsbote zu Breslau,
Kirsch, Schulze zu Deutsch-Hammer, Kreises Trebnitz,
Kleinert, Organist und Schulze zu Vielguth, Kreises Oels,
Kleinert, Ortsrichter zu Berthelsdorf, Kreises Hirschberg,
Kliehm, Kämmerer zu Tschirnau, Kreises Guhrau,
Kluge, Erb- und Polizeischulze und Taxator zu Oberhof, Kreis Breslau,
Krug, Erb- und Gerichtsschulze zu Dammerau, Kreises Grünberg,
Kühn, Cantor und Schullehrer zu Nieder-Salzbrunn, Kreises Waldenburg,
Kühn, Gerichts- und Polizeischulz und Kreis-Taxator zu Groß-Kriechen, Kreises Lüben,
Kunkel, berittener Steuer-Aufseher zu Ratibor,
Laengner, Senator und Fabrikbesitzer zu Goldberg,
Lange, Kreis- und Ortsrichter zu Lodenau,
Lindner, Land- und Stadtgerichts-Secretair zu Trebnitz,
Lassowitz, Land und Stadtgerichts Secretair zu Ohlau,
Lauer, Stadtältester und Schornsteinfegermeister zu Ottmachau,
Mache, Cantor und Schullehrer zu Neustädtel,
Neumann, Land- und Stadtgerichts-Actuar und Rendant zu Namslau,
Nixdorf, Kantor und Schullehrer zu Neusalz,
Ottinger, Organist und Schullehrer zu Habelschwerdt,
Orschullok, Schullehrer zu Trembatschau, Kreises Wartenberg,
Paul, Ortsrichter zu Hartmannsdorf, Kreises Lauban,
Pawelleck, Bauer-Auszügler und emeritirter Gerichts-Schulze zu Kochczitz, Kreises Lublinitz,

Digitized by Google

Petrasch, Gerichtsschulze zu Starrwitz, Grottkauer Kreises,
Pietsch, Bauergutsbesitzer und Kreis-Tarator zu Thiemendorf, Steinauer Kreises,
Pittermann, Förster zu Pechofen, Kreises Trebnitz,
Pohl, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Habelschwerdt,
Postel, Kantor und Schullehrer zu Parchwitz,
Reinboth, Land- und Stadtgerichts-Kanzlist zu Schmiedeberg,
Richter, ehemaliger Schulze zu Neu-Sorge, Kreises Brieg,
Röhr, Erb- und Gerichtsschulze zu Brieg, Kreises Glogau,
Schäfer, Ortsrichter und Gastwirth zu Markersdorf, Kreises Görlitz,
Schefflin, Privat-Förster zu Winzenberg, Kreises Grottkau,
Scheitza, Gerichts-Schulze und Kreistags-Abgeordneter zu Dombrowka, Kreises Oppeln,
Schmidt, Kreisbote zu Kamienitz, Tost-Gleiwitzer Kreises,
Schmitten I., Förster in Rehberg, Oberförsterei Panten,
Schnicke, Rathmann zu Tschirnau, Guhrauer Kreises,
Scholtisek, Erbscholtiseibesitzer zu Margsdorf, Creutzburger Kreises,
Schönwald, Schullehrer und Gerichtsschreiber zu Weitzenrodau, Kreises Schweidnitz,
Scholz, Schullehrer zu Fridersdorf, Kreises Glatz,
Schubert, Land- und Stadtgerichtsdiener zu Winzig,
Schuler, Glöckner an der Kreuzkirche zu Lauban,
Seewaldt, Rector an der Schule zu St. Mauritius in Breslau,
Siebrand, Schleusemeister an der Schiffahrt-Schleuse in Cosel,
Sperling, Kunstgärtner in Freihan,
Stiller, berittener Reserve-Grenz-Aufseher zu Görlitz,
Stockowy, Gerichts-Schulze und Kreistags-Abgeordneter zu Wyssocka, Kr. Gr. Strehlitz,
Tabor, Schullehrer und Organist zu Heidersdorf, Kreises Nimptsch,
von Taschitzki, berittener Steuer-Aufseher zu Constadt,
Teichmann, Förster zu Einsiedel, Oberförsterei Alt-Reichenau,
Thomas, Cantor und erster Lehrer der evangelischen Schule zu Ratibor,
Thomas, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Liebau,
Träger, Rathmann und Bezirks Schornsteinfegermeister zu Rosenberg,
Ullmann, Erb-und Gerichtsschulze in Jätschau, Kreises Glogau,
Walke, Wald-Bereiter in Klein-Briesen, Kreises Neisse,
Wandel, Land-und Stadtgerichts-Secretair zu Neurode,
Weidner, Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Liegnitz,
Wendel, Schullehrer zu Polnisch-Ellguth, Kreises Oels,
Weiß, Bezirksvorsteher und Riemermeister zu Hirschberg,
Werner, Rector zu Frankenstein,
Wihrheim, Stadtgerichts-Actuar zu Rosenberg,

Digitized by Google

Wyschkoni, Erbrichter zu Jernau, Leobschützer Kreises,
Bartsch, Erster Gendarmerie-Wachtmeister zu Glatz,
Herrmann, desgl. zu Oppeln,
Müller, desgl. zu Görlitz,
Rieger, desgl zu Schweidnitz,
Bengner, berittener Gendarm zu Oels,
Castell, desgl. zu Bolkenhain,
Finster, Gendarm zu Erdmannsdorf,
Freitag, berittener Gendarm zu Creutzburg,
Gabler, Fuß-Gendarm zu Waldenburg,
Grimm, desgl. zu Striegau,
Hanbitz, berittener Gendarm zu Nieder-Hartmannsdorf, Kreises Sagan,
Hoffmann, I. desgl. zu Strehlen,
Illner, desgl. zu Neustädtel, Kreis Freistadt,
Jeserich, desgl. zu Zülz, Kreises Neustadt,
Jeszdinski, desgl. zu Breslau,
Karrasch, Fuß-Gendarm zu Falkenberg,
Klemt, desgl. zu Trepplowitz,
Klose I. berittener Gendarm zu Lähn,
Klose III. desgl. zu Nilban, Kreises Glogau,
Kranz, desgl. zu Neustadt,
Merke, desgl. zu Kühschmalz, Kreises Grottkau,
Müller I. desgl. zu Brieg,
Nottrodt, desgl. zu Friedland, Kreises Falkenberg,
Pampuch I., Fuß-Gendarm zu Woischnick, Kreises Lublinitz,
Pentschke, berittener Gendarm zu Naumburg a. B.
Peuckert, Fuß-Gendarm zu Freiburg,
Pisternick, berittener Gendarm zu Strehlen,
Radecker, desgl. zu Kanienitz, Tost-Gleiwitzer Kreises,
Walter, Fuß-Gendarm zu Fischbach, Kreises Hirschberg,
Warkuß, berittener Gendarm zu Neurode.

B. an Standes- und Charakter-Erhöhungen.

I. den Adelstand unter Vorbehalt der hinsichts der Erblichkeit im Diplom näher festzusetzenden Bestimmungen:

Neumann, Besitzer der Herrschaft Schwieben im Tost-Gleiwitzer Kreise,
Rudzinski, Polizei-Distrikts-Commissar und K. K. österreichischer Wirthschafts-Rath, Rittergutsbesitzer auf Liptin im Leobschützer Kreise.

II. den Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat Exellenz:

Graf Renard, K. K. österreichischer Kämmerer auf Groß-Strehlitz.

Digitized by Google

III. die Kammerherrn Würde:

von Seydlitz, Majoratsbesitzer zu Pilgramshain, Kreises Striegau.

IV. den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath:

von Bigeleben, Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.

V. den Charakter als Geheimer Justiz-Rath:

Dr. Huschke, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau,
Dr. Abegg, desgl. desgl.

VI. den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath:

von Prittwitz, Major a. D. und Landrath des Kreises Oels.

VII. den Charakter als Geheimer Berg-Rath:

Reil, Ober-Berg-Rath zu Brieg,
Thürnagel, Ober-Berg-Rath zu Tarnowitz.

VIII. den Charakter als Geheimer Medizinal-Rath:

Dr. Ebers, Medizinal-Rath und Hofrath zu Breslau.

IX. den Charakter als Geheimer Commerzien-Rath:

Kraker, Commerzien- und Conferenz-Rath, Kaufmanns-Aeltester zu Breslau.

X. den Charakter als Landes-Oekonomie-Rath:

Zobel, Oekonomie-Commissions-Rath zu Löwenberg.

XI. den Charakter als Sanitäts-Rath:

Dr. Eitner, Kreis-Physikus zu Steinau,
Dr. Guttentag, praktischer Arzt zu Breslau,
Dr. Härtel, Kreis-Physikus zu Pleß,
Dr. Kelley desgl. zu Gleiwitz,
Dr. Kroker sen., praktischer Arzt zu Breslau,
Dr. Müller, Kreis-Physikus zu Lieguitz,
Dr. Pudor, praktischer Arzt und Geburtshelfer zu Lauban,
Dr. Rau, Kreisphysikus zu Waldenburg,
Dr. Rothe, praktischer Arzt zu Guhrau,
Dr. Schück, praktischer Arzt zu Neisse,
Dr. Seidler desgl. zu Saaber, Kreises Grünberg.
Dr. Schuster, Kreisphysikus zu Münsterberg,
Dr. Thamm desgl. zu Lauban,
Dr. Wentzke, Professor an der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Breslau.

XII. den Character als Kanzlei-Rath:

Hartmann, Kanzlei-Inspektor zu Breslau.
Mettner, Sekretair bei der General-Commission zu Breslau.

Digitized by Google

XIII. den Charakter als Rechnungs-Rath:
Arnold, Rendant der Kasse der General-Commission zu Breslau.
XIV. den Charakter als Registratur-Rath:
Kambly, Regierungs-Sekretair zu Liegnitz,
Pavel, desgl. zu Breslau.
XV. den Charakter als Domainen-Rath:
Maiwald, Domainen-Rentmeister zu Liegnitz.
XVI. den Charakter als Baurath:
Henz, Bau-Inspektor bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
XVII. den Charakter als Amts-Rath:
Steinbarth, Oberamtmann und Domainen-Pächter zu Burgsdorf, Kreises Creutzburg.
XVIII. den Charakter als Oekonomie-Commissions-Rath:
Gaupp, Oekonomie-Commissar zu Meschkau, Kreises Glogau,
Hohlfeld, Oekonomie-Commissar zu Grottkau.
XIX. den Charakter als Commerzien-Rath:

Dyhrenfurth, Kaufmann zu Breslau,
Friedländer, Kaufmann zu Breslau,
Guradze, Handelsmann und Besitzer der Herrschaft Tost,
Lehfeld, Banquier und Stadtverordneter zu Groß-Glogau,
H. D. Lindheim, Fabrikant und Rittergutsbesitzer zu Ullersdorf, Grafschaft Glatz,
Neuburger, Kaufmann und Fabrikant zu Markliffa,
Ruffer, Kaufmann und Fabrikant zu Liegnitz,
Scheder, Kaufmann zu Schweidnitz,
Zerboni, Kaufmann zu Neisse.

Wegen der Ordens-Verleihungen wird die General-Ordens-Commission das Weitere veranlassen. Die Diplome und Patente zu den Standes und Charakter-Erhöhungen haben die betreffenden Verwaltungs-Chefs zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Sans-souci, den 19. Oktober 1846.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Oktober 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Wedell.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Betr. die Reden Nichtgeistlicher auf den Begräbnißstätten.

Bei der sogenannten stillen Beerdigung auf den Begräbnißstätten der evangelischen Kirchen werden nicht selten von Personen weltlichen Standes Gedächtnißreden gehalten.

Da durch die erneuerte Agende das Recht, bei öffentlichen Begräbnissen auf dem Kirchhofe zu sprechen, nur den Geistlichen beigelegt ist, und bei stillen Beerdigungen der Natur der Sache nach, gar nicht gesprochen werden soll; so stehet den Verwandten oder Freunden eines Verstorbenen zwar fernerhin frei, in dem Trauerhause dessen Gedächtniß durch eine Rede zu ehren, dagegen dürfen öffentliche Reden an der Grabstätte selbst nach den Erlassen des vorgeordneten Königlichen Ministerii vom 17. Juni 1840 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1840 Seite 228) und vom 5. Juli 1842 (Ministerialbl. S. 264.) ferner nur von Geistlichen gehalten werden, was zur Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. September 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der Premier-Lieutenant a. D. von Schönebeck, ist zum Kreis-Sekretair des Laubaner Kreises von uns ernannt worden. Liegnitz, den 15. Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Lehrer in Schweidnitz, Johann Ernst Eduard Kirsch, als Lehrer und Cantor zu Grünberg;

der bisherige Hauslehrer Kuhnert, als Elementarlehrer an der höhern Bürger- und Stadtschule zu Landeshut;

der bisherige Adjuvant Schäfer zu Rothwasser, als Lehrer an den Volksschulen zu Görlitz;

der zeitherige Adjuvant in Alzenau, Christian Gottfried Menzel, als Schullehrer, Cantor, Organist und Küster zu Steinkirch, Laubaner Kreises;

der bisherige Cantor zu Wang, Theodor Eisenmänger, als Lehrer an der Mädchenschule zu Schmiedeberg; und

der zeitherige Adjuvant zu Weisholz, Gustav Adolph Kuhnt, als Schullehrer zu Kummernick im Kreise Glogau.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 8176.

Die evangelische Kirche zu Mertschütz, Kreis Liegnitz, empfing von ihrem Patron, dem Herrn Baron von Seel, bei Gelegenheit der Confirmation von dessen Kindern, eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von violetten Sammtmanchester mit ächt goldenen Borten, ein Altartuch von gleichem Stoffe, worauf die Embleme des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung in Perlen gestickt, und zwei gläserne Blumenvasen mit künstlichen Blumen, zur Ausschmückung des Altars, alles im Werthe von 80 Thlr.

Die zur evangelischen Kirche zu Harpersdorf Kreis Goldberg-Haynau eingepfarrten Gemeinden brachten zur Vervollständigung der Reparatur am Thurm dieser Kirche einen Extrabeitrag von 90 Thlr. Die Bauerschaft der Gastgemeinde Langneudorf schenkte dieser Kirche einen gläsernen Kronleuchter, im Werthe von 54 Thlr. 4 Sgr., die Gärtner und Häusler eine blautuchne Altar- und Kanzelbekleidung, im Werthe von 30 Thlr., wozu die Frau des Ortsgeistlichen ein werthvolles Auflegetuch stickte.

Die evangelische Kirche zu Hartmannsdorf, Kreis Freystadt, empfing von dem Gedingebauer Gottfried Sprenger und dessen Ehefrau zu Mittel-Seifersdorf 50 Thlr. zur Tilgung der Schuld für die Anschaffung neuer Glocken.

Der evangelischen Kirche zu Seifersdorf, Kreis Schönau, sind von der verstorbenen Bauerwittwe Marie Rosina Mahn geb. Rüffer 50 Thlr. mündlich legirt, und nach deren Tode von ihrem Erben, dem Bauer und Schulvorsteher Gottfried Rüffer daselbst, ausgezahlt worden.

Die evangelische Kirche zu See, Kreis Rothenburg, erhielt von der zu Sproitz verstorbenen Frau Maria Rosina verehelichte Schmid Hoffmann 2 Thlr. und die Armenkasse zu Sproitz 1 Thlr.

Der Magistrat zu Grünberg hat als Zulagen zum Gehalt dem ersten Lehrer an der Mädchenschule 50 Thlr., dem dritten Lehrer 25 Thlr., dem vierten Lehrer 25 Thlr. aus der Stadtkasse, und dem dritten Lehrer an der Knabenschule 30 Thlr. aus Kirchenfonds zugewiesen.

Die Schuldeputation zu Neusalz hat das baare Gehalt des dortigen Cantors auf 200 Thlr. das der beiden Adjuvanten, die bisher jährlich nur 100 Thlr. erhielten, für jeden auf 120 Thlr. erhöht.

Das katholische Patrocinium der evangelischen Schule zu Fellendorf, Kreis Liegnitz, hat der dortigen Schule aus eigener Bewegung einen Morgen Landes geschenkt, welchen der Lehrer als Garten benutzt, und die Baulichkeiten des Schulhauses wesentlich verbessert.

Das Schulgelaß zu Hartha, Kreis Lauban, ist mit einem Kostenaufwande von 180 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. zweckmäßiger eingerichtet worden, und hat der Gutsherr, Herr von Beck, den größten Theil dieser Kosten freiwillig getragen.

Digitized by Google

Im Kirchspiel Jauernick-Cunnerwitz, Kreis Görlitz, wurden für die Schulstube zu Cunnerwitz Vorfenster, im Kostenbetrage von 24 Thlr. besorgt, deren größern Theil der Besitzer von Cunnerwitz, Herr Banquier Schulz in Zittau trug und auch der Schule einen großen, zweckmäßigen Schrank zur Aufbewahrung der Lehrmittel und Aufstellung der Gemeinde-Bibliothek schenkte. Die Gemeinde Jauernick mit Niecha gab ihrem Lehrer eine freiwillige Zulage an Brennmaterial von 2000 Stück Torf und ein Schock kiefern Reisig unter freier Anfuhr. Die Gemeinde Schlauroth mit den zu ihrem Schulsystem gehörigen Dorfschaften Rauschwalde und Klein-Biesnitz trug 40 Thlr. zu Verbesserungen in der Wohnstube des Lehrers zusammen.

Der evangelischen Schule zu Rabishau, Kreis Löwenberg, sind von dem dortigen Inwohner Gottlieb Scholz 5 Thlr. zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder legirt worden.

In der evangelischen Schule zu Reichenbach O. L. ließ der Patron derselben, Herr Regierungsreferendar von Seydewitz bei der 300jährigen Todesfeier Luthers 25 Bibeln unter die bedürftigsten und würdigsten Schulkinder vertheilen.

Mit dem Wunsche, daß diese Aeußerungen eines wohlthätigen Sinnes gegen Kirchen und Schulen recht viel Nachahmung finden mögen, und unter verdienter Belobigung bringen wir dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die katholische Gemeinde von Jätschau, incluf. Rauschwitz und Schmarsau, Glogauer Kreises, hat ihren kirchlichen Sinn in anerkennungswerther Weise dadurch bethätigt, daß sie in den letzten 5 Jahren für kirchliche Zwecke eine Summe von 300 Thlr. aufgebracht hat. Zur Verschönerung der Kirche in Brostau desselben Kreises, hat der Kirchen- und Schulvorsteher Jacob Nerlich 230 Thlr. beigetragen, und noch andere Gemeindeglieder haben verschiedene Kirchenparamente im Werthe von circa 100 Thlr. angeschafft. Wir bringen diese Aeußerungen eines frommen, opferfreudigen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß. I. C. 8554.

Liegnitz, den 27. Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Selke in Danzig hat 200 Vorlegeblätter für den ersten Unterricht im freien Handzeichnen herausgegeben, welche zweckmäßig und sauber ausgeführt und zu dem billigen Preise von 1 Rthlr., bei Entnahme von einem halben oder ganzen Duzend für den Preis von 25 Sgr. das Exemplar, bei dem Herausgeber zu haben sind. Vorlegeblätter zum Zeichnen-Unterricht betr. I. C. 8235.

Digitized by Google

Wir machen die Schulanstalten unsers Bezirks auf diese Vorlegeblätter hierdurch aufmerksam. Liegnitz, den 16. October 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hauslehrer. I. C. 8153.

Dem Candidaten der Theologie Julius Dittrich ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Groß-Tinz, Liegnitzer Kreises ertheilt worden.

Patentirung.

Dem E. Semper in Guben ist unter dem 15. October 1846 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Auflegen von Wolle für Wölfe und Streichmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Gasthofs-Besitzer C. H. Dedel zu Berlin unterm 26. März 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Jalousie-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 44.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 7. November 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 102. Betr. das Treiben des Schlachtviehes durch Hunde. I. P. 12165.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 22. April 1840 (Amtsblatt pro 1840 Seite 131), so wie auf Grund eines diese Angelegenheit betreffenden Reskripts des hohen Ministeriums des Innern vom 2. September 1845 setzen wir hiermit fest, daß derjenige, welcher Schlachtvieh durch Hunde treibt, die mit zweckmäßigen, das Beissen vollständig verhindernden Maulkörben nicht versehen sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu zwei Thalern belegt werden soll.

Liegnitz, den 15. October 1846.

Betrifft 103. Die Prüfung der Construktion von Schaubuden ꝛc. I. P. 14059.

Wiederholt hat sich der Fall ereignet, daß zum Zweck öffentlicher Vorstellungen oder in Veranlassung von Festlichkeiten errichtete Bretterbuden wegen fehlerhafter Construktion eingestürzt, und dabei Menschenleben gefährdet worden, oder doch Vermögensbeschädigungen vorgekommen sind. Dergleichen Unglücksfällen zu begegnen, ist die Pflicht der Orts-Polizei-Behörden und Bau-Beamten. Diese fordern wir daher hierdurch auf, dem in Rede stehenden Gegenstande ihre ganz besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen, und die Benutzung der Buden fraglicher Art erst dann zu gestatten, wenn die Ueberzeugung von ihrer durchaus sicheren Construktion gewonnen ist.

Werkmeister, welche bei solchen Bau-Ausführungen sich Verstöße gegen die geltenden Regeln zu Schulden kommen lassen, sind unnachsichtlich zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Liegnitz, am 19. October 1846.

Digitized by Google

Nro. 104. Die Anstellung des ehemaligen Garde-Jäger Winkler als Forstassistent ꝛc. betreffend. L. P. 14498.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Magistrat in Haynau den ehemaligen Garde-Jäger Ernst Alexander Eduard Winkler als Forst-Assistent in seinen Kämmerei-Forsten angestellt, und daß wir dem ꝛc. Winkler die Erlaubniß ertheilt haben, in den in dem Gesetze vom 31. März 1837 (Gesetz-Sammlung pro 1837 Stück 9 Seite 65—67) bezeichneten Fällen und innerhalb der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Grenzen, eventuellen Gebrauch von seinen Waffen in den seiner Aufsicht und Obhut anvertrauten Forsten, machen zu dürfen.

Liegnitz, den 22. October 1846.

No. 105. Die Prüfung der Abdecker und Vieh-Kastrirer betref. I. P. 13952.

Die nachstehenden Reglements für die Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer werden hierdurch mit Hinweisung auf die betreffenden Vorschriften der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. (§§ 45 und 46) zur Kenntniß der Behörden und der betheiligten Gewerbetreibenden gebracht.

Liegnitz den 27. October 1846.

Reglement
für die Prüfung der Abdecker.

§ 1.

Wer zur Prüfung als Abdecker zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Königlichen Regierung unter Einreichung eines von seiner Orts-Obrigkeit ausgestellten Attestes über seine sittliche Führung während der letzten 2 Jahre, schriftlich zu melden.

§ 2.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, bei welcher sich der Examinandus zu melden, und um Anberaumung eines Termins zu bitten hat.

§ 3.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreis-Thierarzte, dem Landrathe, oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§ 4.

Der Departements- oder Kreisthierarzt führt die Verhandlung über den Gang der Prüfung.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in einem theoretischen und praktischen Theil.

§ 6.

Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse des Examinanden ist zu erforschen:

1. ob derselbe lesen und schreiben könne;
2. ob er eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide desselben im gesunden Zustande, besitze;
3. ob er die wichtigeren der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und

Digitized by Google

ansteckenden Krankheiten nach ihren Haupterscheinungen am todten Thiere kenne und mindestens zu unterscheiden wisse, welche Umstände Verdacht erregen;

4. ob er mit den veterinair-polizeilichen Bestimmungen, soweit sie die Ausübung seines Gewerbes anlangen, bekannt sei.

§ 7.

Zur Erforschung der praktischen Geschicklichkeit muß von dem zu Prüfenden eine Obduction gemacht werden, wobei er die sich etwa findenden Abweichungen von dem gesunden Zustande zu bezeichnen und im Allgemeinen zu deuten hat.

§ 8.

Das Protoll wird sodann mit der Schlußcensur: „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen, von der Kommission unterschrieben und der Königlichen Regierung zur Veranlassung des Weiteren eingereicht.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrage.
(gez. Klug.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Manteuffel.

Reglement für die Vieh-Kastrirer.

§ 1.

Wer zur Prüfung als Vieh-Kastrirer zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Königlichen Regierung, unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Führungs-Attestes, schriftlich zu melden.

§ 2.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung an.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Departements- oder einem Kreis-Thierarzte, dem Landrathe oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§ 3.

Die Verhandlung über den Hergang der Prüfung wird von dem technischen Beamten geführt.

§ 4.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

§ 5.

Insbesondere sind bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

1. der anatomische Bau der Geschlechtstheile der nutzbaren Hausäugethiere;
2. die wichtigeren, die Kastration begünstigenden und erschwerenden oder verbietenden Umstände, anlangend:

Digitized by Google

a. die Jahreszeit,
b. das Alter der Thiere,
c. krankhafte Zustände der Geschlechtstheile,
d. solche regelwidrige Zufälle, welche sich während der Operation ergeben können,
e. allgemeine körperliche Zustände der zu operirenden Thiere.

3. die verschiedenen Methoden bei der Kastration, die zu derselben nöthigen Vorbereitungen und Instrumente u. s. w.;
4. die allgemeinen Principien bei der Nachbehandlung;
5. einige der wichtigsten Folge-Krankheiten.

§ 6.

Zur Prüfung der practischen Gewandheit muß von dem Examinandus eine Kastration, wo möglich an einem lebenden Thiere, oder in dessen Ermangelung an einem todten Thiere ausgeführt werden.

§ 7.

Das Protokoll wird demnächst mit einer Schluß-Censur „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen, von der Prüfungs-Commission unterschrieben und der Königlichen Regierung eingereicht. § 8.

Die Königliche Regierung ertheilt, je nach dem Ausfall der Prüfung das Attest der Befähigung zum Gewerbebetrieb als Viehkastrirer für den ganzen Umfang der Monarchie.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrage.
(gez.) Klug.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Manteuffel.

No. 106. Die Ertheilung steuerfreier Legitimationsscheine zum Aufsuchen von Mahl-Arbeit betreffend. I. G. 7708. II. D. 6003.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des § 6 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 wird hierdurch auf Anordnung des Königlichen Ministerium des Innern und der Finanzen bekannt gemacht, daß zu denjenigen stehenden Gewerben, deren Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend des Wohnortes zu suchen, in allen Theilen unseres Verwaltungsbezirks auch das Müllergewerbe gerechnet werden soll. Demzufolge sind die Königlichen Landrath-Aemter ermächtigt, auf Grund des § 6 a. a. O. den für stehendes Gewerbe besteuerten Müllern oder deren Gehülfen und Angehörigen auf Verlangen steuerfreie Legitimationsscheine zum Aufsuchen unbestellter Arbeit im zweimeiligen Umkreise ihres Wohnortes zu ertheilen, sofern sich gegen die Gewährung der hierauf gerichteten Gesuche nicht besondere polizeiliche Bedenken aus der Persönlichkeit der einzelnen Antragsteller ergeben sollten.

Liegnitz, den 27. Oktober 1846.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 14034.

Der Lieutenant von Loebenstein auf Lohsa ist zum Polizei-Districts-Commissarius im Hoyerswerdaschen Kreise gewählt und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 14. October 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige anderweit wiederum gewählte Rathmann Johann Gottfried Frendiger zu Marklissa, als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die Empfehlung der Schrift v. d. Heyde „der Rittergutsbesitzer ꝛc. I. P. 9872.

Der Königliche Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg hat eine Schrift unter dem Titel:

„der Rittergutsbesitzer, in Bezug auf dessen Gerechtsame und Obliegenheiten in Gemeinde-Verwaltungs-Sachen und in gutsherrlichen Angelegenheiten, nebst einer ausschließlich zum praktischen Gebrauche für Rittergutsbesitzer und Polizei-Verweser bearbeiteten Polizei-Ordnung für das platte Land,"

herausgegeben, auf welche wir aufmerksam zu machen uns veranlaßt finden.

Der Preis der Schrift beträgt 1 Rthlr. 6 Sgr.

Liegnitz, den 14. October 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend den von dem Hofrath v. d. Heyde herausgegebenen Supplement-Band zu seinem Werke „Polizei-Gesetzkunde." I. P. 14,539.

Da seit dem Erscheinen des von dem Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg im Jahre 1842 herausgegebenen Werks, betitelt:

„Die Polizei-Gesetzkunde"

eine bedeutende Anzahl neuer polizeilicher Vorschriften und Verordnungen veröffentlicht worden sind, so hat derselbe

„einen Supplement-Band zu jenem Werke, diese Vorschriften und Verordnungen enthaltend"

herausgegeben und zugleich zum Nutzen für die Polizeibehörden, „ein Register von Verordnungen in Polizei-Angelegenheiten, welche durch die drei Königlichen Regierungen in Schlesien während der jüngsten 30 Jahre von 1816 bis 1846 erlassen worden sind," geliefert.

Der Preis des in Magdeburg bei Emil Baensch erscheinenden Werks beträgt incl. des Registers einen Thaler 15 Sgr., das Register besonders 15 Sgr.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß, da die angezeigten Sammlungen mit Nutzen zu gebrauchen sind. Liegnitz, den 25 October 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Namen der Städte.	Getreide.																Vik.		
	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Beuthen a. d. O.	2	17	2	2	8	3	1	14	9	1	2	6	3	6	—	4	10	—	—	—	—	5	10	—
Bunzlau	2	18	5	2	13	7	1	24	6	1	—	3	2	7	6	3	19	8	—	—	—	4	20	9
Freystadt	3	2	6	2	17	6	1	25	—	1	5	—	2	20	—	3	15	—	—	—	—	3	25	—
Glogau	2	23	5	2	11	6	1	23	9	1	3	1	2	11	6	2	1	4	2	6	2	6	15	—
Görlitz	3	6	11	2	16	7	1	25	9	1	1	7	2	3	9	4	15	—	1	10	—	4	2	6
Grünberg	2	27	2	2	9	2	1	10	—	1	3	—	2	11	11	2	2	9	1	25	—	3	27	2
Haynau	2	18	9	2	12	8	1	19	9	1	1	5	2	8	9	6	—	—	—	—	—	6	—	—
Hirschberg	3	—	9	2	17	6	1	24	9	—	29	11	2	6	2	5	10	—	—	—	—	7	—	6
Hoyerswerda	3	4	3	2	12	1	1	22	6	1	4	10	2	18	9	2	5	6	1	16	9	3	6	—
Jauer	2	24	3	2	12	—	1	20	9	1	1	3	2	7	6	4	12	6	—	—	—	8	9	—
Landeshut	2	21	2	2	17	—	1	26	3	—	29	5	2	20	—	6	15	—	5	15	—	5	26	—
Lauban	3	5	2	2	15	9	1	26	—	1	14	6	2	27	6	5	2	—	—	—	—	8	15	3
Liegnitz	2	21	4	2	13	2	1	22	1	1	2	2	2	8	—	5	8	6	—	—	—	8	14	11
Löwenberg	2	20	9	2	14	9	1	24	2	1	—	—	2	15	—	4	25	—	—	—	—	4	25	—
Lübeu	2	17	10	2	12	2	1	20	—	1	—	7	2	9	10	4	23	—	—	—	—	7	5	—
Polkwitz	2	24	11	2	10	11	1	21	9	1	3	2	2	5	—	4	9	—	4	15	—	4	9	—
Sagan	3	1	3	2	15	4	1	28	4	1	5	2	2	18	5	5	7	6	—	—	—	5	26	3
Schönau	3	—	6	2	15	9	1	26	6	1	2	6	2	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprottau	2	29	8	2	13	1	1	20	6	1	2	5	2	13	8	3	16	1	2	27	6	3	15	10
Fraktionspreise	2	26	1	2	13	7	1	22	6	1	2	9	2	13	7	4	9	4	2	25	1	5	19	1
im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	20	—	2	8	8	1	20	11	1	2	5	2	6	5	3	27	6	2	18	2	5	14	2
mithin gegen dieselben mehr	—	6	1	—	4	11	—	1	7	—	—	4	—	7	2	—	11	10	—	6	11	—	4	11
mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

September 1846.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleiſch. Rind-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Schweine-Fleiſch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalb-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Branntwein. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Ctr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schck. rtl. sgr. pf.
1	6 — —	— 16 3	7 —	2 —	2 6	3 6	1 9	— 8	3 3	5 7 6	4 27 6	— 22 6	4 — —
2	3 13 6	— 22 —	5 8	2 6	2 6	3 6	2 —	— 10	5 9	5 5 —	4 5 —	— 21 7	5 7 6
3	5 — —	— 16 —	6 —	2 —	2 —	3 6	2 —	1 3	3 —	— — —	— — —	— 22 6	4 25 —
4	7 8 3	— 22 4	6 8	2 10	2 5	3 6	1 11	— 11	5 —	6 20 —	5 15 —	— 23 7	4 28 6
5	2 17 6	— 23 —	5 11	3 —	3 —	4 —	1 9	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 20 —	5 — —
6	4 —	— 16 2	6 8	1 11	2 3	2 11	1 11	1 —	2 —	4 15 —	4 10 —	— 17 —	4 22 6
7	8 — —	— 17 —	6 —	2 3	2 6	3 6	1 9	— 10	3 —	— — —	— — —	— 25 —	5 7 6
8	5 15 —	— 28 —	5 6	2 6	2 6	3 6	2 —	1 —	3 3	6 — —	3 15 —	— 17 3	4 15 —
9	3 6 —	— 20 —	5 —	2 6	2 6	3 —	1 6	1 —	6 —	2 15 —	2 12 —	— 28 9	5 12 6
10	8 19 —	1 2 6	6 3	2 9	2 9	3 9	2 —	— 9	4 6	7 7 6	6 2 6	— 24 6	5 12 6
11	4 10 —	— 20 —	4 3	2 6	2 6	3 6	1 9	1 9	5 —	4 15 —	2 22 6	— 18 —	5 5 —
12	3 — 8	— 23 —	4 10	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	3 3	7 15 —	4 2 6	— 12 6	5 — —
13	7 21 9	— 29 2	6 6	3 3	2 9	3 9	2 6	— 9	5 1	7 10 —	6 15 —	— 23 9	5 23 2
14	6 1 6	— 23 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 9	1 2	4 6	7 7 6	6 25 —	— 20 —	5 7 6
15	6 29 —	— 26 —	6 6	2 6	2 6	3 —	1 9	— 10	4 6	5 20 —	4 10 —	— 22 5	4 10 —
16	8 14 —	— 18 —	6 2	2 6	2 3	3 3	1 11	— 8	3 —	4 25 —	4 — —	— 23 —	4 12 6
17	5 26 3	— 20 —	6 9	2 6	2 6	3 6	2 —	— 11	2 9	5 7 6	4 12 6	— 21 3	4 22 6
18	— — —	— 26 —	5 6	2 3	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 24 —	5 — —
19	4 1 10	— 18 —	7 1	2 —	2 6	3 6	2 —	— 10	2 9	— — —	3 15 —	— 22 6	— — —
	5 16 11	— 21 11	6 —	2 6	2 6	3 5	1 10	— 11	3 11	5 19 5	4 13 6	— 21 7	4 28 5
	5 6 6	— 20 1	5 2	2 5	2 5	3 2	1 8	— 11	3 9	5 19 —	4 12 5	— 20 4	4 29 5
	— 10 5	— 1 10	— 10	— 1	— 1	— 3	— 2	— —	— 2	— — 5	— 1 1	— 1 3	— — —
	— — —	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— 1 —

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme.

Das dem Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnstadt unterm 13. Dezember 1843 ertheilte Patent

auf eine verbesserte Flachsschwinge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 14. November 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2755. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August 1846 betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Artikel 114 des Forst-Organisations-Decrets für das vormalige Groß-Herzogthum Berg vom 22. Juni 1811, so wie der für alle Markenwaldungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April 1842 auf den ganzen Umfang der Rhein-Provinz mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg;

„ 2756. die Verordnung, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die, für den Rhein bestehenden, strompolizeilichen Vorschriften. Vom 14. August 1846;

„ 2757. die Bekanntmachung über die unterm 21. August 1846 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebau-Gesellschaft. Vom 15. September 1846; und

„ 2758. die Bekanntmachung über die unterm 14. August 1846 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Kottbuser Thore zu Berlin über Britz nach Glasow zusammen getretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 17. September 1846.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 107. Die Herausgabe des Sach- und Namen-Registers nebst chronologischen Uebersicht zum Amtsblatt pro 1846 betr. I. P. 15304.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zu dem Amtsblatt des laufenden Jahres wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register in der bisherigen Art und mit einer demselben diesmal beigegebenen chronologischen Uebersicht vermehrt, in Druck erscheinen lassen. Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir die Königlichen Landrath-Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks, in ihren Kreisen alsbald eine Subscription auf das gedachte Sach- und Namen-Register nebst der damit verbundenen chronologischen Uebersicht zu eröffnen und das Resultat derselben, der Amtsblatt-Redaktion hierselbst bis zum 15. Januar 1847 mitzutheilen. Der Preis für das Exemplar des Sach- und Namen-Registers ist, wie zeither, auf fünf Silbergroschen festgesetzt. Die demselben diesmal beigegebene chronologische Uebersicht erfolgt gratis.

Liegnitz den 6. November 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Seehandlungs-Prämienscheine.

Gedruckte Bekanntmachungen über die am 15. d. M. erfolgte Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine sind den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten in Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz und Sprottau zugesandt.

Die andern Gerichte unsers Departements mögen sich erforderlichenfalls wegen Auskunftsertheilung dieserhalb an eines der gedachten Land- und Stadt-Gerichte wenden.

Glogau, den 31. October 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Die Einreichung der Geschäfts-Uebersichten, Listen und Rechnungs-Abschlüsse pro 1846.

Die Herren Kreis-Justiz-Räthe, die Königlichen und Privat-Gerichte, so wie die Inquisitoriate und Haupt-Steueramts-Justitiarien im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts, werden bei dem Ablauf des Geschäftsjahres pro 1846 zur sorgfältigen Bearbeitung und prompten Einreichung der in den Ministerial-Rescripten vom 31. October 1842 — Ministerial-Blatt de 1842 Seite 338 — und 16. April 1845 — Ministerial-Blatt de 1845 Seite 76 — verordneten Geschäfts-Uebersichten, Listen und Rechnungsabschlüsse angewiesen.

Hierbei wird denselben zu I. 4. 5. des Ministerial-Reskripts vom 16. April 1845 noch Folgendes eröffnet:

1. Die Einreichung specieller Verzeichnisse der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechts-Angelegenheiten kann von uns nicht erlassen werden; eben so wenig
2. die Einreichung der Jahresberichte, Seitens der Herrn Dirigenten der collegialisch formirten Gerichte und der Inquisitoriate.

Digitized by Google

Es ist jedoch nur alle 3 Jahre und zwar zunächst für das Jahr 1847 ein umfassender Jahresbericht zu erstatten, der sich über die neuern Gesetze und über diejenigen Gegenstände verbreitet, welche der Generalbericht des Präsidenten nach der Verordnung vom 31. October 1842 besprechen soll, insoweit selbstredend diese Gegenstände zum Ressort des betreffenden Dirigenten gehören.

Die Berichte für die andern Jahre, also auch für das Jahr 1846 sollen nur in kurzen Grundzügen die Verwaltung in der verflossenen Geschäfts-Periode und den Zustand der Justizpflege bei dem betreffenden Gericht darstellen und dem Berichterstatter Gelegenheit geben, dasjenige vorzutragen, anzuregen und zu bevorworten, was er im Interesse des Dienstes oder einzelner Beamten für erforderlich oder zweckdienlich achtet.

3. Bei Anfertigung der Hauptgeschäfts-Uebersicht sub A und deren Beilagen sub E I. II. ist darauf zu achten, daß

   a. die Hauptzahl der sub A II. nachzuweisenden neu eingeleiteten Untersuchungen mit der in der Uebersicht E I. genau übereinstimmen muß,

   b. daß die Zahl einer jeden Gattung nach der Uebersicht A II. auch in der sub E I. ersichtlich ist, dergestalt, daß zum Beispiel die Zahl der Untersuchungen wegen Holzdiebstahl, und die wegen anderer Forst-Jagd- und Hutungs-Contraventionen sub A II. Nro. 4. und 5. mit den Zahlen in der Rubrick Nro. 23 a. b. der Uebersicht E I. übereinstimmt,

   c. daß nach Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 31. Mai 1844 — Ministerial-Blatt de 1844 Seite 129 — in einer in der Uebersicht E I. zwischen den Nummern 24 und 25 einzuschaltenden Kolumne die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Landstreichens, Bettelns und Arbeitsscheu anzugeben ist,

   d. daß die Uebersicht sub E II. lediglich nur die Resultate aus den beendigten Untersuchungen enthalten darf und die Hauptsumme einer Klasse mit der der Andern übereinstimmen muß, nach näherer Bezeichnung des Schemas.

   e. daß die Zahl der nach der letzten Uebersicht A als unbeendet und anhängig gebliebenen Geschäfte mit der der übersährigen in der neuen Uebersicht genau übereinstimmt.

   Insbesondere haben diejenigen Justitiarien, bei denen im Laufe des Jahres durch Ab- oder Zugang einzelner Gerichtsämter Veränderungen eingetreten sind, diese Veränderungen unter der Uebersicht A besonders anzuzeigen und zugleich anzugeben, von welchem Justitiarius die bei dem in Abgang gekommenen Gerichtsamte angegeben gewesene Zahl der anhängig gebliebenen Geschäfte weiter nachgewie-

Digitized by Google

sen werden muß, resp. von welchem Justitiarius die bei dem in Zugang gekommenen Gerichtsamte aufgenommene Zahl der anhängig gebliebenen Geschäfte in der Uebersicht des vorigen Jahres nachgewiesen worden ist.

Es wird in dieser Beziehung anempfohlen, zeitig durch Rückfragen die Richtigkeit der zu machenden Angaben festzustellen, damit spätere Differenzien vermieden werden.

4. Die Justitiarien haben übrigens nicht, wie bisher mehrseitig geschehen, für jedes einzelne ihrer Gerichtsämter besondere Uebersichten, sondern für sämmtliche Gerichtsämter nur einfache Uebersichten dergestalt anzufertigen und einzureichen, daß in jeder Geschäfts-Gattung die Resultate der sämmtlichen Gerichtsämter speciell zusammengestellt und aufgerechnet sind,
5. Einer besondern Einreichung der die Untersuchungen betreffenden Uebersichten an den Criminal-Senat bedarf es nicht, sondern es sind sämmtliche Geschäfts-Uebersichten zusammen an das Ober-Landesgericht einzureichen.

Die genaue Befolgung dieser Verordnung wird dringend empfohlen. Die Säumigen haben sich die ungerne aber unnachsichtig zu verhängenden Ordnungsstrafen selbst beizumessen.

Glogau, den 3. November 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung. Formulare zum Gebrauch in Prozessen.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 12. August d. J. wird den Gerichten des Departements bekannt gemacht, daß nachstehende Formulare zum Gebrauch in Prozessen nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 in dem Formular-Magazin des Herrn Flemming hierselbst vorräthig und Bestellungen unter Angabe des Zeichens Litt. D. N. daselbst zu machen sind.

I. Gewöhnlicher Prozeß:

1. Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung,
2. Benachrichtigung des Klägers von dem Klagebeantwortungstermin,
3. Benachrichtigung des Klägers von dem Klagebeantwortungstermine und von Zuordnung eines Official-Mandatars,
4. Vorladung des Verklagten zum anderweiten Klagebeantwortungstermine nach stattgefundener Prorogation,
5. Benachrichtigung des Klägers von dem, nach stattgefundener Prorogation anberaumten neuen Klagebeantwortungstermine,
6. Vorladung der Partheien zum Termine zur Aufnahme der Replik (Duplik)
7. Vorladung des Klägers zum mündlichen Verfahren,
8. Vorladung des Verklagten zum mündlichen Verfahren,
9. Vorladung der Partheien zum mündlichen Verfahren nach erfolgter Beweisaufnahme oder kommissarischen Verhandlung,

Digitized by Google

10. Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung und zur weitern mündlichen Verhandlung
11. Vorladung des Klägers zur Klagebeantwortung und zur weitern mündlichen Verhandlung,

} Diese Formulare sind auch für den Bagatell-Prozeß wegen nicht fungibler Sachen anzuwenden.

12. Benachrichtigung an den Beschwerdeführer auf Anmeldung der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde,
13. Benachrichtigung auf das von dem Gegner angemeldete Rechtsmittel der Revisions- oder Nichtigkeitsbeschwerde,
14. Benachrichtigung des Beschwerdeführers auf das angemeldete Rechtsmittel der Appellation,
15. Benachrichtigung auf das von dem Gegner angemeldete Rechtsmittel der Appellation.

II. Bagatell-Prozeß wegen fungibler Sachen.

23. Mandat an den Verklagten,
24. Benachrichtigung an den Kläger von Erlaß des Mandats (dieses Formular ist auch für den Mandats-Prozeß anzuwenden)
25. Vorladung des Verklagten zum Termin zur vollständigen Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung nach erhobenem Widerspruch gegen das Mandat.
26. Vorladung des Klägers zum Termine zur vollständigen Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung nach erhobenem Widerspruch des Verklagten.

III. Mandats-Prozeß.

27. Mandat an den Verklagten,
28. Vorladung des Verklagten zum mündlichen Verfahren,
29. Vorladung des Klägers zum mündlichen Verfahren.

Sämmtliche Vorladungen und prozeßleitenden Verfügungen an die Betheiligten sind in der Regel nur in formularmäßigen Ausfertigungen zu erlassen, welche der Bureau-Vorstand der richterlichen Verfügung entsprechend ausfüllt und beglaubigt.

Den bei den größern collegialisch formirten Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung der Prozesse zu ernennenden Deputationen kann das ganze Prozeß-Decernat, auch in den schwebenden Sachen, welche zufolge des § 39 der Verordnung vom 21. Juli d. J. nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind, überwiesen werden, so daß die Bearbeitung dieser Sachen im Plenum künftig wegfällt.

Mit Bezug auf § 39 der Verordnung vom 21. Juli d. J. wird es zweckmäßig sein, die Einrichtung zu treffen, daß die in der zweiten Hälfte des November eingehenden nicht schleunigen Klagen nicht vor dem 1. December zur Insinuation gelangen.

Die Herrn Dirigenten der collegialisch formirten Gerichte wollen Abschrift

Digitized by Google

ihrer Verfügung wegen Einführung des neuen Prozeß-Verfahrens bei dem ihrer Leitung anvertrauten Gericht hieher einreichen.

Wir werden gerne bereit sein, auf Erfordern unsere Ansichten über Zweifel und Bedenken bei Anwendung des neuen Gesetzes, so weit solche sich nicht durch eigene sorgfältige Erwägung erledigen, mitzutheilen, erwarten aber in dem desfalsigen Bericht den Vortrag der Zweifelsgründe und der motivirten Ansicht, für welche der Berichterstatter sich entscheiden würde.

Glogau, den 3. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Die Justiz-Tabellen und Listen betr.

Die Gerichte in den Kreisen Hirschberg, Schönau, Landeshut, Volkenhain und Jauer werden in Betreff der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das Jahr 1846 auf die heutige, durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt bekannt gemachte, Verfügung verwiesen.

Breslau, den 6. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Präsid. 1505.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Auskultator von Förster ist nach bestandener Referendariats-Prüfung als Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

Liegnitz, den 3. November 1846.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

I. 6. 8103.

Der Wegebaumeister Barkhausen zu Neusalz ist in die Stelle des verstorbenen Wegebaumeisters Fontane nach Glogau versetzt.

Der bisherige Herzoglich Sagansche Baurath Versen ist zum Wegebaumeister in Neusalz, und

der Bau-Conducteur Pöhl in die Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Wegebaumeisters Voigt, zum Wegebaumeister in Löwenberg, — ernannt.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Schulamts-Candidat August Schulz als Adjuvant bei der evangelischen Schule zu Reichenau bei Pribus; und

der bisherige Hülfslehrer in Albendorf, Ferdinand Grötzner, als katholischer Schullehrer, Küster und Organist zu Deutmannsdorf Löwenberger Kreises.

Digitized by Google

Die Gerichtsscholzen Gottfried Pohl aus Milkau und August Schwandtke aus Ober-Leschen, Kreis Sprottau, sind als Kreis-Taratoren durch die betreffenden Gerichte vorschriftsmäßig vereidigt und von uns bestätigt worden. Kreis-Taratoren. I. P. 14630.

Liegnitz, den 26. Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro October 1846.

Befördert:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Scheurich beim Fürstenthums-Gericht in Neisse zum Land- und Stadtrichter in Guhrau,

die Referendarien v. Brandenstein und Koerte zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren,

der Auscultator Fritsch zum Referendarius.

die Rechtskandidaten Bergmann, Hildebrand, Haack und Scholz zu Auscultatoren.

Versetzt:

der Referendarius Lehmann vom Ober-Landes-Gericht in Breslau an das hiesige;

desgleichen der Referendarius von Rosen vom Ober-Landes-Gericht in Halberstadt;

desgleichen der Auscultator Gritzner vom Ober-Landes-Gericht in Frankfurth;

der Auscultator v. Elsner an das Ober-Landes-Gericht in Breslau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der nachstehend näher beschriebene Bäckergeselle Christian Gottlieb Linke aus Gr. Schoenau im Königreich Sachsen, ist wegen Legitimationslosigkeit, in Gemäßheit der Bestimmung des § 191 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, von Lauban aus über die diesseitige Landesgrenze nach Sachsen geschafft worden. Landes-Verweisung. I. P. 14928.

Signalement:

1. Familienname Linke, 2. Vorname Christian Gottlieb, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Groß Schoenau, 5. Religion evangelisch, 6. Alter 29 Jahre, 7. Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, 8. Haare blond, 9. Stirn frei, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen blau, 12. Nase und 13. Mund proportionirt, 14. Bart blond, 15. Zähne vorn oben fehlt ein Zahn, 16. Kinn gegrübt, 17. Gesichtsbildung oval, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt mittel, 20. Sprache deutsch, 21. Besondere Kennzeichen keine.

Digitized by Google

Bekleidung:
1. Schwarztuchne Mütze mit Schirm, 2. Grauen Zeugrock mit großen Hornknöpfen, 3. Schwarztuchne Weste, 4. Graue Drillig-Hosen, 5. Lange Stiefeln.

Liegnitz, den 29. October 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung. Im 43. Stück des Amtsblatts d. J. Seite 291, Verzeichniß der Schiedsmänner, Stadt Jauer, muß statt Schöbel: es heißen, „Schröbel."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 46.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 21. November 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2759. die Bank-Ordnung de dato Erdmannsdorf den 5. October 1846

Das 35. Stück für das 1846 enthält: unter

Nro. 2760. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Theater-Vereins in Elberfeld vom 18. October 1846.

„ 2761. die nachträgliche Erklärung in Betreff der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 27. October 1846 und

„ 2762. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. October 1846, betreffend einige Abänderungen des Zoll-Tarifs für die Jahre 1846 bis 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 108. Bekanntmachung. Betr. das Verfahren bei Erledigung der nicht auf einem Privilegio, sondern auf Personal-Concession beruhenden Apotheken. L. P. 15093.

Durch eine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. v. M. ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. ej m. uns eröffnet:

1. daß das Verfahren bei Erledigung solcher Apotheken, die nicht auf einem Privilegium, sondern auf einer Personal-Concession beruhen, auf dem Wege der Gesetzgebung wird bestimmt werden,

Digitized by Google

2. daß bis dahin, daß dies geschehen, beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäfts-Nachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seinem dereinstigen Abgange, zu ertheilen,
3. daß demnach die Circular-Verfügung vom 13. August 1842 (publicirt im Amtsblatt pro 1842 pag. 390) als aufgehoben, zu erachten.

Liegnitz, den 3. November 1846.

Nro. 109. Betr. die Königl. Louisenschule zu Posen. I. C. 8982.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. December 1844 (Nro. 51 im Amtsblatt pro 1844) betreffend die mit der Königlichen Louisenschule zu Posen verbundene Bildungsanstalt für Erzieherinnen und Lehrerinnen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dem Institut verbundene Uebungsschule zu den bisherigen 3 aufsteigenden Klassen noch eine 4te erhalten hat und in Betreff der Zahlung des Lehrgeldes eine Modalität eingetreten ist.

Den mit Dürftigkeits-Attesten versehenen Zöglingen wurde früher, wenn sie sich verpflichteten, während zweier Jahre nach ihrer Entlassung jede ihnen zugewiesene Stelle als Erzieherinn anzunehmen, das für den 2jährigen Lehrkursus bestimmte Lehrgeld von 96 Rthlr. erlassen. Jetzt müssen dieselben unter gleichen Bedingungen den Betrag von 60 Rthlr. in den ersten 3 Jahren nach ihrer Entlassung in jährigen Raten à 20 Rthlr., als Lehrgeld zur Kasse der Anstalt einzahlen.

Liegnitz, den 10. November 1846.

No. 110. Betr. den Termin zur Hengst-Köhrung in Glogau. I. C. 8730.

Von dem Hengst-Schau-Amte Glogauer Kreises wird die Köhrung der zur Bedeckung fremder Stuten aufzustellenden Beschäler

in termino den 1. December c. Vormittags 10 Uhr
in der Kreisstadt

ausgeführt werden, wovon wir die betreffenden Hengstbesitzer hierdurch in Kenntniß setzen.

Liegnitz, am 12. November 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ergebnisse der Rechnungslegung bei der Provinzial-Land-Feuersocietät pro 1845 betr.

Am 1. Januar 1845 waren bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät für 92,364,830 Rthlr. Versicherungen genommen worden. Dieser Betrag stieg um 4,503,880 Rthlr. so daß das Haupt-Kataster der Societät am 31. December 1845 mit einer Versicherungssumme von 96,868,710 Rthlr. abschloß, in welchem folgende Versicherungen enthalten sind

Digitized by Google

	In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa Rthlr.
für Dominial-Gehöfte	3,908,660	3,669,440	5,637,530	6,870,000	20,085,630
„ Kirchen u. Thurm-Gebäude und deren innere Ausstattung	303,110	487,400	207,820	1,638,820	2,637,150
„ Pfarr-Gebäude	68,060	278,610	90,630	675,190	1,112,490
„ Küster- und Schul-Gebäude	88,960	249,260	146,140	531,380	1,015,740
„ Rustikal-Stellen	1,604,100	4,612,210	12,158,660	53,642,730	72,017,700
Bestand „	5,972,890	9,296,920	18,240,780	63,358,120	96,868,710

Das reglementsmäßige Beitragssimplum wuchs um 5,458 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf. und betrug am Jahresschlusse 117,694 Rthlr. 11 Pf.

Ist Einnahme Rthlr.	sgr.	p f.	Rest. Rthl.	sgr.	pf.	Einnahme war:
						A. Aus dem Vorjahre.
60,218	9	1	—	—	—	a. übertragener Bestand des Jahres 1844 worunter der Vorschuß von 50,000 Rthlr., welcher von der Königl. General-Staats-Kasse geleistet worden, mit begriffen ist.
21,055	25	3	—	—	—	b. eingegangene Beitrags-Rückstände incl. 27 Sgr. 6 Pf. nachträglich ermittelten Zugang.
9	15	-	—	—	—	c. defectirte, in der Rechnung pro 1844 doppelt verausgabte Meilengelder und Abschätzungskosten
5,679	4	2	—	—	—	d. defectirte, in debite gezahlte Brandbonificationen, welche resp. baar wieder erstattet, mit 3010 Rthlr. aber hypothekarisch sicher gestellt worden.
—	-	-	205	—	0	e. an dergleichen, wofür Abschlags-Zahlungen vom 1. Juli 1846 ab bewilligt sind.
						B. An currenten Einnahmen.
						Mit dem ausgeschriebenen dreifachen Beitragssimplum sollten pro 1845 eingehen 345,119 rtl. 22 sgr. 6 pf.
						Hierauf sind am Jahresschlusse
317,030	—	9	—	—	—	vereinnahmt, und
—	—	-	28,089	21	9	in Rest verblieben, welcher im Anfange des Jahres 1846 auch bis auf einen ganz unbedeutenden Betrag eingezogen ist.
16	18	4	—	—	—	Strafgelder nach § 12, 37 und 38 des Reglements
—	—	-	128	12	—	an Zinsen für die im Vorjahre defectirten und nicht gleich baar zurückgezahlten Brand-Entschädigungen.
404,009	12	1	28,423	4	7	Summa Einnahme

Digitized by Google

Ausgabe.

I. Rest-Ausgaben.

Ist Ausgabe Rthlr.	Sgr.	Pf.	
1,210	29	5	an Brandentschädigungen, welche pro 1844 noch zu verausgaben waren.
66	10	—	an Prämien für die ersten Spritzen und Wasserzufuhrwagen, incl. 18 Rthlr. 25 Sgr. Ersatz für verloren gegangene Feuer-Lösch-Geräthe, welche gleichfalls noch pro 1844 angerechnet wurden.
800	—	4	an nachträglich festgesetzten Betriebskosten pro 1843 und 1844.

II. currente Ausgaben.

332,352	13	4	an Brandschaden-Vergütigungen und zwar .

für brandbeschädigte Dominial-Gebäude	63,125 rtl. 23 sg. 6 pf.	
" " Kirchen- und Thurm-Gebäude . .	1,933 " 10 " — "	
" " Pfarr-Gebäude .	1,243 " 10 " — "	
" " Schul- u. Küstergebäude	356 " 20 " — "	
" " Rustikal-Gebäude	265,693 " 9 " 10 "	
i. e. „	332,352 rtl. 13 sg. 4 pf.	

3452	15	6	an Prämien nach § 126 a. b. des Reglements, und zwar:

für Feuerspritzen und Wasserzufuhrwagen	2,556 rtl. 15 sg. — pf.	
" verdienstliche Handlungen . .	46 " — " — "	
" Entdeckung von 8 verschiedenen Brandstiftern	720 " — " — "	
" verlorene oder beschädigte Feuerlösch-Geräthe	130 " — " 6 "	
i. e. „	3,452 rtl. 15 sgr. 6 pf.	

14,677	29	9	an Betriebskosten und zwar:

a. bei der Provinzial-Direction:
auf Besoldungen, für Schreibmaterialien, Miethe, Beheizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer und für sonstige Büreau-Bedürfnisse incl. 800 Rthlr. für die Kassen-Verwaltung . . . . . 4,108 rtl. 11 sg. 8 pf.

b. den 57 Landräthen als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren firirte Büreau-Kosten-Entschädigungen . . 5,420 " — " — "

c. denselben an Meilengeldern bei Reisen 1,452 " 9 " — "

Digitized by Google

	rtl.	sg.	pf.
d. Gebühren und Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden	246	4	6
e. den Kreissteuer-Einnehmern Tantieme für Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge	3,451	4	7
	i. e. „14,677 rtl. 29 sg. 9 pf.		

352,560 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. Gesammtausgabe.
Die Einnahme betrug dagegen:
404,009 Rthlr, 12 Sgr. 7 Pf. und es verbleibt daher Ende Dezember 1845
51,449 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. Bestand, incl. 3010 Rthlr. in Hypotheken-Instrumenten.
Werden die Rest-Einnahmen mit
28,423 Rthlr. 4 Sgr. 7 Pf. hinzugerechnet; der mit 50,000 Rthlr. der Königl.
79,872 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf. General-Staats-Kasse noch zu erstattende Vorschuß aber, so wie 16 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf. zurückzuerstattende, auf einzuziehende Zinsen zu compensirende Beiträge für rückgängig gemachte Versicherungen, zusammen also:
50,016 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf. in Abzug gebracht, so bildet der Betrag von
29,855 Rthlr. 19 Sgr. 11 Pf. den Bestand des der Verwaltung des folgenden Rechnungs-Jahres zu überweisenden eigenthümlichen Societäts-Fonds.

Zu der Verwaltung des verflossenen Jahres ward jedoch der in dem Jahre 1844 verbliebene Bestand, und die Einnahme-Reste nach den vorstehend bei der Einnahme sub A a. b. d. e. vermerkten Posten mit gezogen. Wenn letztere am Schlusse des Jahres 1844 nach Abzug des Königl. Vorschusses einen, der Societät zugehörigen, und die ersten Mittel des nach § 29 des Reglements zu begründenden Reserve-Fonds bildenden Vermögens-Bestand darstellten von

37,157 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf.

und wenn sich dagegen aus der Jahres-Rechnung pro 1845 nur ein Vermögens-Bestand der Societät von

29,855 Rthlr. 19 Sgr. 11 Pf.

ergiebt, so folgt daraus, daß bei der Administration des verflossenen Jahres aus dem Bestande des Vorjahres

7,301 Rthlr. 21 Sgr. 11 Pf.

entnommen sind und der Reserve-Fonds um so viel verringert worden ist.

Digitized by Google

Das Zurückgehen auf diesen Fonds ließ sich nicht abwenden. Durch die Ausschreibung eines dreifachen Betrages des nach § 34 des Reglements festgesetzten Beitragssimplums von 6 Sgr. in Klasse I., 8 Sgr. in Klasse II., 10 Sgr. in Klasse III. und 12 Sgr. in Klasse IV. wurden die Mittel zur Deckung der zu zahlenden Brandbonificationen nicht vollständig erlangt, den fehlenden Betrag aber durch die nachträgliche Ausschreibung des sechszehnten Theiles eines Beitragssiplums zu gewinnen, mußte aus hinreichend einleuchtenden Gründen unterlassen werden.

Die Societät hat im Jahre 1845 einzelne, besonders hervorstechende Ausgaben übertragen müssen, wohin die Brandbonificationen für den ganz eingeäscherten Marktflecken Berun, Kreis Pleß, welche sich nach vollständiger Liquidirung noch über den in der Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J. berechneten Betrag hinaus, und zwar auf 27,045 Rthl. 25 Sgr. feststellte, und für mehrere große Brandschäden in Dörfern des Kreises Leobschütz gehören. In diesem Kreise sind wiederum die meisten und die bedeutendsten Brandschäden vorgekommen, so daß auch diesmal der sechste Theil der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge zu Deckung der in dem einzigen Kreise Leobschütz entstandenen Brandschäden von 57,043 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. verwendet werden mußte, während aus diesem Kreise blos 14,122 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. an Beiträgen eingingen.

In der Provinz kamen überhaupt 409 Brände vor, für welche Entschädigung geleistet werden mußte, und betrafen diese 895 Besitzer von 789 Wohn- und 1125 Neben-Gebäuden.

Verursacht wurden davon 18 durch erwiesene böswillige Brandstiftung, 29 durch Blitzstrahl, wovon 4 nur Zerschmetterungsschäden anrichteten, 16 durch anerkannte Vernachlässigung der feuerpolizeilichen Vorschriften, 9 durch Flugfeuer bei Bränden von Gebäuden, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Societat nicht versichert waren, 31 durch fehlerhafte Feuerungs-Anlagen, einer bei dem die Entzündung durch eine vorübergefahrene Lokomotive vermuthet wird, und 305 aus nicht ermittelten Ursachen.

Bei vielen der letzteren wird mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit, Fahrlässigkeit beim Gebrauche des Feuers vermuthet, und ist überhaupt zu bedauern, daß bei den Ermittelungen der Entstehungsursachen vorkommender Brände so häufig die Ueberzeugung gewonnen wird, daß nicht überall die Vorschriften des Reglements zur Verhütung der Feuersbrünste d. d. Potsdam, den 19. Mai 1765 genau befolgt werden und hierdurch an vielen Orten die Zahl der Brände vermehrt und die Last der gemeinsamen Schaden-Uebertragung gesteigert wird.

Unter den abgebrannten Gebäuden befanden sich 79 Dominial-Gebäude, 2 Kirchen- und Thurm-, 5 Pfarr- und 3 Schul-Gebäude, 8 Wassermühlen, 4 Windmühlen, 4 Schmieden, 1 Ziegelschuppen, 2 Torfschuppen, 4 Gemeindehäuser, 1 Oelmühle mit Walke, 1 Glasmühle, 1 Ofen- und Ziegelfabrik. Alle übrigen abgebrannten Gehöfte bestanden in Wohn- und Neben-Gebäuden von Rustical-Besitzern.

Digitized by Google

Drei Brände wurden durch die Damnificaten absichtlich herbeigeführt, und wurden ihnen die Brandschaden-Vergütigungen vorenthalten, wogegen an zwei der Selbstanzündung Verdächtige solche aus dem Vorjahre nachträglich gezahlt werden mußten, weil sie in der deshalb gegen sie geführten Criminal-Untersuchung von der Instanz freigesprochen worden waren.

Die meisten Brandfälle erschienen in den Kreisen Leobschütz an Zahl 28, Pleß 15, Ohlau 14, Neumarkt 14; die wenigsten in den Kreisen Sprottau an Zahl 1, Grünberg, 2 Oels, Militsch, Namslau, Striegau, Volkenhayn jeder an Zahl 3.

Im Schönauer Kreise hingegen kam gar kein Brand vor.

Breslau, den 2. November 1846.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor
von Wedell.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Hertrumpf zu Hirschberg als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate September und October. 1846.

Im Monate September war helle warme und trockene Witterung in ungewöhnlichem Maaße vorherrschend. Helle, warme und trockene Tage hatten statt am 1. bis 12., am 14. 17. 20. bis 24. und am 27. bis 30. Regen fiel am 13. 15. 16. 18. 19. 25. und 26.

Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 10. und 11., der niedrigste = 27″ 5‴ am 20. und 29., der höchste Thermometerstand = + 23° R. am 3. und 10., der niedrigste = + 10° R. am 19. beobachtet. Die Luftströmung erfolgte am häufigsten aus Osten.

Auch im Monate October war helle, warme und trockene Witterung in ungewöhnlichem Maaße vorherrschend. Warme, trockene Tage hatten statt: am 1. 2. 3. 7. 9. bis 19., am 21. 24. 25. 27. und 29. Regen fiel am 4. 5. 6. 8. 13. 20. 22. 23. 26. und 28. Ungewöhnlich kühle Temperatur trat ein am 30. und 31.

Am 20. gelangte ein starkes Gewitter zur Entwickelung. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 28. bis 31., der niedrigste = 27″ 4‴ am 16., der höchste Thermometerstand = + 21° R. am 18. und 19., der niedrigste = + 3° R. am 31 beobachtet. Die südöstlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die Beschaffenheit der Saaten war im Allgemeinen recht günstig.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während des Monats September im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken war mäßig, das Sterblichkeits-

Digitized by Google

Verhältniß das gewöhnliche, außer bei Kindern unter einem Jahre, welche in Folge der, einem Extrem sich nähernden, ungewöhnlichen Witterungsbeschaffenheit einer etwas gesteigerten Sterblichkeit unterworfen waren. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheitscharacter begünstigte subinflammatorische Zustände und einen trägen Verlauf der Krankheiten. Am häufigsten waren: rheumatische und Catarrhal-Fieber, Kopfreiffen, Gliederreissen, rheumatische Affectionen der Präkordien, Diarrhöen. In einzelnen Bezirken gelangte das Scharlachfieber im Wege der Ansteckung zu einer ziemlich erheblichen Verbreitung. Dabei kamen hin und wieder Fälle von bösartigem und tödtlichem Verlaufe vor, und in Folge von Vernachsäumung des erforderlichen Verhaltens traten hydropische Nachkrankheiten, die in mehreren Fällen tödtlich verliefen, ein. Die Aufstellung von flachen Gefäßen mit Chlorwasser in den Krankenstuben erwies sich dabei als zweckmäßig, theils zur Unterhaltung eines fortwährenden Desinflections Prozesses, theils zur Mäßigung der spezifischen Infection des Blutes. Keuchhusten wurde ebenfalls in mehreren Kreisen beobachtet.

Im October blieb der Gesundheitszustand der Menschen, wie im September, günstig, die Zahl der Kranken mäßig, das Sterblichkeitsverhältniß das gewöhnliche. Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch-catarrhalische mit entschieden vorwaltendem rheumatischen Elemente. Bei Störungen im natürlichen Verlauf der Krankheiten war die Tendenz gewöhnlich zum Nervösen, nicht zum Entzündlichen. Am häufigsten waren: rheumatische und Catarrhal-Fieber. Kopf-, Zahn-, Gesichtsreissen, Gliederreissen, rheumatische Affectionen der Präkordien, ferner des Abdominal-Gangliensystems, catarrhalische Hals-Affectionen, Schnupfen, Brust-Catarrhe, Diarrhöen. Scharlach kam in einzelnen Distrikten vor und zeigte eine ungewöhnliche Geneigtheit zu hydropischen Nachkrankheiten.

Durch Herabfallen theils von Gebäuden, theils vom Wagen, fanden während beider verflossenen Monate überhaupt 6 Personen den Tod.

Ein Winzler erstickte in einem Keller, in welchem sich eine Menge Wein-Most in Gährung befand, durch kohlensaures Gas.

Eine Frau wurde bei dem theilweisen Einsturz eines Gebäudes, ein Holzspalter von einem Baumstamme erschlagen, ein Gedingegärtner in einem Kalksteinbruch verschüttet, und ein Müllerlehrling durch ein Mühlrad erquetscht. Ein Fuhrknecht verlor das Leben, indem er unter seinen im Gange befindlichen schwer beladenen Wagen gerieth.

Elf Personen ertranken.

Eine Weberstochter wurde, an einer Stecknadel erstickt, und zwei Individuen, vom Schlage gerührt, todt im Freien gefunden.

Ein $7\frac{1}{2}$ Jahr altes Mädchen, welche einem auf der Hutung angezündeten Feuer mit ihren Kleidern zu nahe gekommen war, erlitt so schwere Verletzungen, daß den Tag nachher der Tod eintrat.

Digitized by Google

Im September war der Gesundheitszustand der Hausthiere zwar im Allgemeinen nicht ungünstig; doch kam die gutartige Maul- und Klauen-Seuche, hauptsächlich beim Rindvieh, ziemlich häufig vor.

Im October war der Gesundheitszustand der Hausthiere günstig.

An einigen Orten kamen tolle Hunde zum Vorschein. In Schwarz-Cullm, Kreis Hoyerswerda, erkrankten 4 Stück Schaafe an der Tollwuth. Der Umstand, daß mehrere Wochen vorher der Hund des Schäfers verschwunden war, läßt vermuthen, daß derselbe an der Krankheit gelitten und die Schaafe gebissen hat.

Liegnitz, den 6. November 1846.

Königliche Regierung

Die Viehsicherungs-Gesellschaften zu Arnsdorf und Ruhland im Hoyerswerdaer Kreise betreffend. I. G. 8320.

Wir machen die unbemittelteren viehhaltenden Grundbesitzer unseres Departements, auf jene Vereine aufmerksam, die sich in Ruhland und Arnsdorf, Hoyerswerdaer Kreises, bereits im Jahre 1844 zu dem Zweck gebildet haben, ihren Mitgliedern den Verlust an Rindvieh (Ochsen, Kuhen und Kalven) insofern Dammsikat nicht selbst die Schuld trägt, zu vergüten.

Im Wesentlichen gelten dabei folgende Grundsätze:

1. Wer dem Verein beitreten will, muß sich die vorgängige Untersuchung des Gesundheitzustandes seiner Vieh-Corpora gefallen lassen.
2. Bei dem Sterbefalle eines Viehstücks wird der Werth desselben durch Würdigung festgestellt. Vergütet werden drei Viertheil des Taxwerths mit Einschluß der noch zu benutzenden Theile des Cadavers.
3. Die Vergütigungs-Summe wird aus den feststehenden Beiträgen von 1 Sgr. vierteljährlich für jedes Haupt Rindvieh gezahlt, so weit solche aber hiezu nicht hinreichen, von den Mitgliedern nach Verhältniß des jedesmaligen Viehbestandes aufgebracht.

Der Verein der bäuerlichen Wirthe in Arnsdorf, gegenwärtig aus 29 Personen bestehend, welche 130 Stück Vieh versichert haben, besitzt noch keine Ueberschüsse; der eben daselbst zusammengetretene Verein der Häusler dagegen, der 22 Mitglieder mit 34 Stück versicherten Viehhäuptern zählt, hat einen Bestand von 14 Rthlr. 10 Sgr. bereits aufgesammelt.

Der Capitals-Fonds des Vereins in Ruhland beträgt zur Zeit 68 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf. An Vergütungen hatte der letztgedachte Verein von seinem Entstehen ab bis ult. Juli c. im Ganzen nur 116 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. zu zahlen

Wir sind bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die kleineren Grundbesitzer, gern bereit, auf desfalls an uns ergehende Anträge, Abschrift der Statuten dieser Vereine kostenfrei mitzutheilen.

Liegnitz, am 1 November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik.		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	24	2	2	12	10	1	22	4	1	7	7	3	6	—	4	15	4	—	—	—	5	10	—
2	Bunzlau	2	23	2	2	16	7	1	27	10	1	4	1	2	14	10	3	29	9	—	—	—	4	25	6
3	Freystadt	3	5	—	2	17	6	2	2	6	1	7	6	2	15	—	3	15	—	—	—	—	3	27	8
4	Glogau	2	27	1	2	14	7	1	28	4	1	6	11	2	13	2	2	8	6	2	7	11	6	20	11
5	Görlitz	3	8	5	2	19	9	1	29	1	1	3	5	2	3	9	4	15	—	1	10	—	4	2	6
6	Grunberg	2	27	10	2	9	5	1	15	9	1	6	6	2	9	6	1	26	8	1	23	9	3	18	—
7	Hannau	2	25	6	2	16	4	1	25	7	1	4	6	2	11	5	4	24	—	—	—	—	6	—	—
8	Hirschberg	3	1	4	2	16	9	1	28	6	1	1	6	2	11	7	5	10	—	—	—	—	7	—	6
9	Hoyerswerda	3	6	—	2	12	8	1	27	1	1	6	5	2	21	3	2	6	9	1	20	5	3	6	—
10	Jauer	2	27	—	2	15	—	1	25	7	1	3	—	2	12	6	4	22	6	—	—	—	8	17	—
11	Lancesbut	2	28	2	2	21	3	2	1	3	1	2	—	2	21	6	6	15	—	5	15	—	6	—	—
12	Lauban	3	9	10	2	19	5	1	29	8	1	2	10	3	—	8	5	4	—	—	—	—	8	24	—
13	Liegnitz	2	25	9	2	15	5	1	27	11	1	4	8	2	13	4	5	6	1	—	—	—	8	15	8
14	Löwenberg	2	28	11	2	20	4	2	—	—	1	2	3	2	18	—	4	25	—	—	—	—	4	28	6
15	Luben	2	20	6	2	14	3	1	25	3	1	4	4	2	11	6	5	5	—	—	—	—	7	9	—
16	Polkwitz	2	27	10	2	14	3	1	27	10	1	6	1	2	10	10	4	16	6	4	14	7	4	12	9
17	Sagan	3	4	—	2	17	11	2	1	6	1	7	5	2	16	3	5	7	6	—	—	—	5	26	3
18	Schönau	3	—	5	2	23	5	2	—	—	1	1	5	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	3	4	7	2	15	11	2	—	7	1	7	1	2	17	6	4	1	1	—	—	—	3	16	7
	Fraktionspreise	2	29	10	2	16	6	1	27	2	1	4	9	2	15	10	4	10	9	2	25	3	5	21	2
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	26	1	2	13	7	1	22	6	1	2	9	2	13	7	4	9	4	2	25	1	5	19	1
	mithin gegen dieselben mehr	—	3	9	—	2	11	—	4	8	—	2	—	—	2	3	—	1	5	—	—	2	—	2	1
	mithin gegen dieselben weniger..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

October 1846.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleiſch. Rind-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Schwein-Fleiſch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalb-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Brannt-wein. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schck. rtl. sgr. pf.
1	5 20 —	— 18 —	7 —	2 —	2 —	3 —	1 9	— 8	3 3	5 20 —	4 27 6	— 22 6	4 — —
2	3 10 6	— 23 —	6 —	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	5 9	4 17 6	4 4 —	— 22 —	5 7 6
3	5 — —	— 16 —	6 9	2 —	2 —	3 4	2 —	1 —	3 2	— — —	— — —	— 22 6	4 25 —
4	7 9 6	— 23 7	7 1	2 9	2 5	3 3	2 4	1 —	5 —	6 22 6	5 18 4	— 21 8	4 12 6
5	2 17 6	— 28 —	5 9	3 —	3 —	4 —	2 —	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 20 —	5 — —
6	4 23	— 16 3	6 5	2 3	2 3	2 11	1 11	1 —	2 —	4 15 —	4 10 —	— 17 —	4 22 6
7	8 — —	— 22 —	7 —	2 6	2 6	3 —	1 9	— 10	3 6	— — —	— — —	— 26 —	5 10 —
8	5 15 —	1 1 —	5 6	2 6	2 6	3 6	2 —	1 —	3 3	6 — —	3 15 —	— 18 6	4 15 —
9	2 3 9	— 17 6	5 —	2 6	2 6	3 —	1 6	1 2	6 —	2 15 —	2 12 —	— 28 9	5 5 —
10	8 10 —	1 2 6	6 6	2 6	2 6	3 9	2 —	— 9	4 6	7 7 6	6 2 6	— 24 6	5 12 —
11	4 15 —	— 21 —	4 6	2 6	2 6	3 6	2 —	1 —	4 —	4 15 —	3 — —	— 21 —	5 2 6
12	3 — 8	— 22 6	5 7	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	3 3	7 15 —	4 2 6	— 12 10	5 — —
13	7 22 4	1 — —	6 9	3 3	2 9	3 9	3 —	— 9	5 2	7 10 —	6 15 —	— 23 —	5 21 —
14	6 3 —	— 23 —	5 3	2 6	2 6	3 3	1 11	1 3	5 —	7 15 —	6 25 —	— 20 —	5 7 6
15	7 — —	— 22 —	6 9	2 6	2 6	3 —	1 9	— 10	4 6	5 20 —	4 10 —	— 25 6	4 21 3
16	8 22 5	— 17 5	7 1	2 6	2 3	3 6	1 11	— 8	3 —	4 25 —	4 — —	— 24 10	4 16 3
17	5 26 3	— 20 —	7 —	2 6	2 6	3 6	2 —	— 11	2 9	5 7 6	4 12 6	— 21 3	4 22 6
18	— — —	— 28 —	6 —	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 24 —	5 — —
19	4 1 3	— 18 11	7 1	2 —	2 6	3 3	2 —	— 10	2 9	— — —	3 15 —	— 22 6	— — —
	5 16 1	— 22 8	6 3	2 6	2 5	3 3	1 11	— 11	3 11	5 19 8	4 14 1	— 22 —	4 27 10
	5 16 11	— 21 11	6 —	2 6	2 6	3 5	1 10	— 11	3 11	5 19 5	4 13 6	— 21 7	4 28 5
	— — —	— — 9	— 3	— —	— —	— —	— 1	— —	— —	— — 3	— — 7	— — 5	— — —
	— — 10	— — —	— —	— —	— 1	— 2	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — 7

Digitized by Google

Eisenbahnen. I. P. 15104.

Die in dem 39. Stücke unsers diesjährigen Amtsblattes Seite 271 befindliche Notiz:

daß ein Häusler auf der Glogau-Sagauer Eisenbahnstrecke in Folge eigner Unvorsichtigkeit von einem Arbeitswagen überfahren und getödet worden ist,

ist dahin zu berichtigen:

daß dieses Ereigniß sich nicht auf der Glogau-Saganer (Niederschlesische Zweigbahn) sondern bei Halbau auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zugetragen hat.

Liegnitz, den 6. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Besitzer einer Maschinen-Bau-Anstalt, Dr. Kufahl zu Berlin, ist unter dem 5. November 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Construction von Roststäben in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Färber E. Riepe zu Limburg a. d. Lenne ist unterm 7. November 1846 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Aetz-Reservage zur Erzeugung weisser Muster auf dunkelblauem Indigogrund, ohne Jemand in der Anwendung des einen oder des andern Bestandtheils jener Aetz-Reservage zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 47.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 28. November 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2763. die Verordnung wegen Einführung von Gesinde-Dienst-Büchern. Vom 29. September 1846; und

„ 2764. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. September 1846, betreffend das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist.

Das 37. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2765. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. November 1846, wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizei-Vorschriften auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Berücksichtigung der im größten Theile der Provinz Schlesien ungenügend ausgefallenen Erndte und der dadurch herbeigeführten hohen Preise der Lebensmittel, wird hiermit auf der ganzen Grenz-Linie nach Böhmen hin, also von Seidenberg bis hinter Mittelwalde die zollfreie Einfuhr sämmtlicher Getreide-Arten, ingleichen des Mehls, der Graupe, Grütze und anderer derartiger Mühlen-Fabrikate, sofort bis auf Weiteres nachgegeben.

Breslau, den 20. November 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) von Wedell.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 111. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Fischer aus Rawicz als Maurer- und Zimmermeister. I. G. 8484.

Dem Maurer- und Zimmergesellen Robert Fischer aus Rawicz ist nach gut bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurer- und Zimmermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. November 1846.

No. 112. Betreffend die Wiederbesetzung der Kreis-Physikats-Stelle im Kreise Bunzlau.

Durch das Ableben des Sanitätsraths Dr. Claff ist die Physikats-Stelle im Kreise Bunzlau zur Erledigung gekommen. Diejenigen zur Verwaltung einer Physikats-Stelle qualificirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihre Approbations- und Führungs-Documente, unter Verwendung des gesetzlichen Stempels von 5 Sgr. zu ihrer diesfälligen Eingabe bis zum 1. Januar a. k. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 19. November 1846.

No. 113. Betref. den Termin zur Hengstköhrung im Görlitzer Kreise. I. G. 8868.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Hengstbesitzer, daß von dem Hengst-Schau-Amte Görlitzer Kreises die Köhrung der zur Bedeckung fremder Stuten aufzustellenden Beschäler

in termino den 23. December d. J. in der Kreisstadt

ausgeführt werden wird.

Liegnitz, am 19. November 1846.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Daß nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Friedrich Alexander Bauer aus Breslau, 31 Jahre alt;
Carl Wilhelm Finke aus Seiffershau bei Hirschberg, 39 Jahre alt;
Carl Wilhelm Ludwig Krebs aus Oels, 24 Jahre alt;
Gebhard Edmund Gustav Langheinrich aus Rosiersdorf, Kreis Steinau, 27 Jahre alt;
Adolph Bernhard Reinhold Schenk aus Hausdorf Kreis Waldenburg, 25 Jahre alt

in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. November 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. bringe ich hiermit einen Nachtrag zu dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Zoll-Tarif für die Jahre $18\frac{4}{5}$ zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich wird zur Beseitigung der über die Anwendung der Tarif-Positionen 41 c. 1 und 2 (wollene Waaren) entstandenen Zweifel, erläuternd bemerkt, daß nur durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tarifs als „gewalkte" anzusehen sind und daß ungewalkte gemischte wollene Waaren dem Tarifsatze von 50 Rthlr. (Pos. 41 c. 1.) auch dann unterliegen, wenn in demselben Kammgarn nicht enthalten ist.

Breslau, den 23. November 1846.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.

Riemann.

Nachtrag

zu dem zum Zolltarif für die Jahre $18\frac{4}{5}$ gehörigen Waaren-Verzeichnisse.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung	Haupt-Artikel	Unterabtheilung des Haupt-Artikels.
Balsame, natürliche. Hier sind in dem Waaren-Verzeichnisse die Worte „Muskatbalsam (Muskatbutter)" zu streichen.			
* Brummkreisel, hölzerne, gefärbte . . .	II.	12. Holz-, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Fischbein, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe)	II.	12. desgl.	e. Namentlich.
—, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben) . .	II.	12. desgl.	f. desgl.
Glasflüsse, s. Steine, unechte.			
Glassteine, s. Steine, unechte.			
Harze aller Gattung ꝛc.			
Hinzuzufügen: Siehe übrigens Jalappa-Harz).			
Jalappa-Harz (ein chemisches Präparat) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	a. Chemische Fabrikate
Muskatbalsam (Muskatbutter)	II.	5. desgl.	a. desgl.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung	Haupt-Artikel.	Unterabtheilung des Haupt-Artikels.
Seide, gefärbte, gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide oder Floretseide (Nähseide, Knopflochseide ꝛc.) .	II.	30 Seide ꝛc.	a. 2. Namentlich.
Wollene Waaren:			
a) aus Wolle ꝛc.			
1. bedruckte Waaren ꝛc.			
Anmerkungen:			
1. Waaren, in welchen das Vorhandensein von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar ist, werden, dafern sie gemustert sind, jedenfalls zu Position 41 c. 1. des Tarifs gerechnet.			
2. Wenn das Vorhandensein von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, bestimmt sich deren Klassifikation danach, ob sie gewalkt oder ungewalkt sind.			
3. Waaren, welche keine vollständige Walke erhalten haben, sonach auf der Oberfläche nicht verfilzt erscheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet und gehören demnach, Falls sie gemustert sind, zu Position 41 c. 1.			
4. Durch Färben zwei- oder mehrfarbig dargestellte Waaren (z. B. ombrirte Waaren) werden den bedruckten gleich geachtet.			
5. Façonirt gewebte Zeuge ꝛc. (wie bisher).			
Zwirn aus Seide oder Floretseide . . .	II.	30 desgl.	a. 2. desgl.
Die Position „Zwirn, seidener" fällt dagegen weg.			

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Betr. die Anführung der Geschäftszeichen oder Journal-Nummern in Berichten und Eingaben.

Die Vorschrift, daß Gerichtsbehörden oder Justiz-Personen in ihren Berichten, Vorstellungen ꝛc. welche auf frühere, von uns erlassene Verfügungen Beziehung haben, die auf letzteren befindlich gewesenen Geschäftszeichen oder Journal-Nummern anzuführen haben, ist in neuerer Zeit sehr häufig unbeachtet geblieben.

Sämmtlichen Gerichten, Kreis-Justizräthen, Patrimonial-Richtern, Justiz-Commissarien und anderen einzelnen Justiz-Beamten unseres Departements wird daher

Digitized by Google

zur schnelleren Förderung der Sachen, besonders in Rücksicht der zum 1. Dezember c. eintretenden Geschäftsveränderungen, die pünktliche Befolgung jener Vorschrift hierdurch dringend zur Pflicht gemacht.

Zugleich wird den Partheyen in ihrem eigenen Interesse eine gleiche Bezeichnung der Verfügungen nach Buchstaben oder Nummern der Geschäfts-Controllen in ihren Vorstellungen und Eingaben, hiermit empfohlen.

Breslau, den 16. November 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Die Vormundschafts-Tabellen pro 1846 betr.

Sämmtlichen Vormundschafts-Behörden des Departements wird die Einreichung der Vormundschafts-Tabellen für das Jahr 1846 hierdurch erlassen.

Wir vertrauen denselben, daß sie der Ausführung der Circular-Verordnung vom 24. März 1846 wegen der Mündeltage um so größere Sorgfalt zuwenden und sie in Betracht der wichtigen Interessen, welche sie verfolgt, nicht blos der Form, sondern auch dem Geiste nach zur Anwendung bringen werden.

Glogau, den 14. November 1846.

Königliches Pupillen-Kollegium.

Die Jahresabschlüsse der Depositorien betreffend.

Mit Bezug auf Nro. VII der Verordnung des Herrn Justizministers vom 31. October 1842 Min.-Bl. de 1842 S. 338 — machen wir den Königl. aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten unseres Departements bekannt, daß die in dem Ministerial-Rescript vom 2. April 1832 von Kamptz Bd. 39 S. 463 und in unserm Publicando vom 29. Mai 1832. Liegnitzer Amtsblatt de 1832 S. 138 sub Nro. 5 näher vorgeschriebene alljährliche Einreichung des Jahresabschlusses des Depositorii und dessen Beilagen unterbleiben kann. Wir behalten uns nur vor, jährlich abwechselnd von einzelnen Gerichten diese Nachweise durch besondere Verfügungen zu erfordern, machen es aber allen Gerichten zur Pflicht, uns sofort Bericht über etwa bei der Rechnungs-Revision vorgefundene nicht sofort zu beseitigende Erinnerungen und Differenzien zu erstatten.

Diese Erleichterung der Controlle ergeht in dem Vertrauen, daß die Königl. Untergerichte dem Titel II. § 405 sq. und Tit. III. § 4 vorgeschriebenen Verfahren bei der Rechnungs-Revision und Abnahme besondere Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit zuwenden werden.

Glogau, den 20. November 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige interimistische Lehrer, Adolph Moritz Wilhelm Richter, als Schullehrer zu Hermsdorf bei Pribus;

Digitized by Google

der bisherige Adjuvant zu Ransen, Robert Jaenisch, als Schullehrer zu Barschau und Pohlach im Lübener Kreise; und
der bisherige Adjuvant Carl Eduard Liebig als Schullehrer zu Reppersdorf Jauerschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 8908.

Die katholische Schulgemeinde Wittichenau, Kreis Hoyerswerda, hat mit großer Bereitwilligkeit die früher ungünstig construirten Schulräume der sogenannten Stiftsschule mit einem Kosten-Aufwande von 420 Rthlr. gänzlich umgebaut und recht zweckmäßig eingerichtet. Wir bringen diesen Beweis reger Theilnahme am Gedeihen des Schulwesens hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, am 10. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 14511.

Dem Kaufmann Fuhrmann zu Jauer ist zur Annahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Mobiliar Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 10. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Seidenbau betref. I. G. 8601.

Im Verfolg der am 10. Juli und 23. Dezember v. J. durch das Amtsblatt ergangenen, die Anpflanzung von Maulbeerbäumen und den so beförderungswerthen praktischen Seidenbau-Betrieb betreffenden Verfügungen, bringen wir, durch das Königliche Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 24. v. M. dazu ermächtiget, zur allgemeinen Kenntniß, welche sonstigen Haspel-Anstalten außer der, worauf der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien unterm 22. August l. J. durch das Amtsblatt aufmerksam gemacht hat, noch, und unter welchen Bedingungen, zur Auszahlung von Prämien für eingelieferte Cokons autorisirt worden, so wie zum Ankauf derselben bereit sind:

1. Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cokons an eine der drei Haspel-Anstalten des Herrn Adolph von Türk zu Klein-Glienicke bei Potsdam, des Seiden-Fabrikanten Weese zu Stegelitz, oder des Lehrers Rammlow zu Berlin zum Abhaspeln gegen den für dieselben festgesetzten Tarif abliefern, oder verkaufen, erhalten für die Metze Cokons die unten näher angegebene Prämie.

2. Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cokons 9 Metzen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie; diejenigen, von deren Cokons mehr wie 9, aber nicht mehr als 13 Metzen zu einem Pfunde Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 13 Metzen Cokons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

Die höhere Prämie soll bei weißen Cokons auch noch in dem Falle gegeben werden, wenn nicht mehr als 11 Metzen zu einem Pfunde Rohseide erforderlich gewesen.

Digitized by Google

3. Die Prämie ist zur Zeit auf $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen für die Metze der bessern und auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Metze der geringeren Cokons festgesetzt. Doch wird vorbehalten, die Prämiensätze oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den bessern und geringern Sortimenten anderweitig zu reguliren.

4. Die vorgenannten drei Haspel-Anstalten haben sich verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung bei guten Cokons, acht Cokons auf den Faden, das Pfund Rohseide für einen Thaler nach bewährten Regeln tüchtig zu haspeln. Bei mehreren Cokons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cokons oder wenn weniger Cokons auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Haspellohn erhoben. Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cokons an diese Haspel-Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5. Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cokons bei einer der gedachten drei Seidenhaspel-Anstalten, zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

6. Es wird vorbehalten, wenn auch in den andern Provinzen des Staats, tüchtige, den technischen Anforderungen entsprechende Haspel-Anstalten eingerichtet und von den Besitzern derselben, eben solche Verpflichtungen übernommen werden möchten, auch für die bei diesen fernern Haspel-Anstalten eingesendeten Cokons die Prämien zu bewilligen.

Uebrigens ist diese Einrichtung für jetzt nur noch für die Jahre 1847, 1848 und 1849 getroffen. In Betreff der spätern Zeit hat sich das Königliche Ministerium die Bestimmung noch vorbehalten.

Liegnitz, den 16. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Für Viehbesitzer.

Bei dem herschenden Futtermangel hat eine Gesellschaft praktischer Oekonomen ein neues, äußerst gedeihliches und dabei nicht kostspieliges Futtermittel in Anwendung gebracht, welches ganz besonders für Schaaf- und Rindvieh geeignet ist. Auf die Güte und Menge der Wolle, so wie auf den Gesundheitszustand und die Ernährung der Thiere, brachte diese Fütterung ein überaus günstiges Ergebniß. Die Kühe gaben eine Milch von seltener Menge und Güte, und die gemästeten Ochsen ein schönes schmackhaftes Fleisch und bei weitem mehr Dünger wie gewöhnlich. Mit Vergnügen werden wir auf briefliche Anfragen ausführlichere Mittheilung machen. Berlin, Grenadier-Straße Nro. 20.

Direction des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monate October 1846 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Laubauer Kreis.		
Mittel-Gerlachsheim	Theurich	Ortsrichter	Mittel-Gerlachsheim.
Nieder-Gerlachsheim	Bieneck	Rittergutsbesitzer	Nieder-Gerlachsheim.
	Glogauer Kreis.		
Beichau, Brostau, Rauschwitz und Schloin	Bartsch	Bauergutsbesitzer	Brostau.
	Bunzlauer Kreis.		
Tillendorf, Saud und Burglehn	Jungfer	Dominialpächter	Tillendorf.
	Grünberger Kreis.		
Polnisch-Nettkow	Simon	Gerichtsschulz	Polnisch-Nettkow.
	Görlitzer Kreis.		
Stadt Görlitz			
I. Bezirk	Keller	Schornsteinfegermstr. und Rathsherr	Görlitz
II. Bezirk	Sauer	Volksschullehrer	
III. Bezirk	Döring	Tuchappreteur	
IV. Bezirk	Teusler	Kantor und Stadtgartenbesitzer	
V. Bezirk	Mücke	Volksschullehrer	
VI. Bezirk	Conrad	Tuchfabrikant und Stadtverordneter	
VII. Bezirk	Prüfer	Seiler und Rathsherr u. Hauptmann der Bürgergarde	

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 48.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 5. December 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 114. Die jüdische Bevölkerungs-Liste betreffend. I. P. 13745.

Sämmtliche Magistrate und Ortsvorstände derjenigen ländlichen Ortschaften unsers Verwaltungsbezirks, in denen jüdische Bewohner befindlich sind, fordern wir zur pünktlichen Befolgung der Verordnung vom 20. November 1826 (Amtsblatt pro 1826 Stück 48) und unserer Verfügung vom 16. Oktober 1842 (Amtsblatt pro 1842 Stück 45) bei Vermeidung gesetzlicher Ordnungsstrafen auch für das Jahr 1846 auf.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden angewiesen, die etwa aus den betreffenden Kreisen ihnen zugegangenen Nachrichten zu sammeln und solche in einem Exemplare der Special-Bevölkerungsliste, dessen Verabreichung event. bei uns zu beantragen ist, unfehlbar bis zum 20. Januar k. J. einzureichen.

Liegnitz, den 7. November 1846.

Nro. 115. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Jauernik aus Lohnig als Maurermeister. I. G. 8171.

Dem bisherigen Maurergesellen Karl Friedrich Jauernick aus Lohnig bei Striegau ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. November 1846.

Nro. 116. Betr. die Verlegung der Jahrmärkte zu Saabor. I. G. 8280.

Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß die in Saabor im Grünberger Kreise, zeither an vier Sonntagen stattgehabten Krammärkte, auf den Fastnacht-Dienstag, den Donnerstag nach Michaelis und auf den Dienstag nach dem Todten-Feste verlegt und daß mit denselben, wie dieß schon früher geschehen, Vieh-, Flachs- und Hanfmärkte verbunden werden.

Demgemäß wird die Abhaltung der dortigen Jahrmärkte im Jahre 1847

Digitized by Google

am 16. Februar,
" 8. Juli,
" 30. September und
" 23. November

stattfinden.

Liegnitz, den 18. November 1846.

No. 117. Betr. den Debit des Phosphor-Kleisters. I. P. 15,798.

Mit Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 693 u. 694 Theil II. Tit. XX. des Allgemeinen Landrechts und die Verordnung vom 2. April 1845 (Amtsblatt 1845 Seite 140) werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß die Anfertigung und der Debit des Phosphor-Kleisters nur von Seiten der Apotheker oder solcher Personen die dazu mit einer ausdrücklichen Concession versehen worden sind, erfolge.

Liegnitz, den 24. November 1846.

Nro. 118. Betr. das Deichwesen. I. G. 9023.

Für die Ordnung des Deichwesens innerhalb der provisorischen Deichverbände und zwar zunächst der Verbände Steinau-Glogau und Glogau-Freystadt, für welche die Revision der Deichrolle bewirkt worden ist, sind mittelst Erlasses vom 17. d. Mts. die nachfolgenden Verordnungen:

1. wegen provisorischer Einrichtung des Deichwesens für den Steinauer-Glogauer und Glogau-Freistädter Deichverband;

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1830 und nach Maaßgabe der Recurs-Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidii vom $\frac{26}{29}$. August d. J. die gemeinsame Verpflichtung der den Deich-Verbänden angehörigen Societäts-Verbundenen (Deicheigenthümer sowohl als Inundations-Genossen) zur Erhaltung und zum Schutz der zur Sicherung derselben dienenden Oderdämme höhern Orts ausgesprochen ist, und nachdem nunmehr der Steinau-Glogauer- und der Glogau-Freystädter Deichverband provisorisch constituirt worden, so werden bis zum Erscheinen des in der legislatorischen Berathung begriffenen Deichgesetzes, unter Aufhebung der früheren hierauf bezüglichen diesseitigen Verordnungen, namentlich unserer Verfügungen vom 29. Januar 1843 und 16. Februar vorigen Jahres die folgenden Bestimmungen für die Einrichtung der beiden genannten Deichverbände hierdurch erlassen.

§ 1.

Zweck des Verbandes:

Der Zweck der Verbände ist Sicherung des Deichgebietes des Steinau-Glogauer und des Glogau-Freystädter Deichverbandes in der für dieselben durch die Verhandlungen vom 15. Juli und vom 24. Juli 1843 gestellten Begränzung vor den Ueberschwemmungen der Oder und sonach die Herstellung, Erhaltung und Verstärkung der dazu dienenden Eindeichungen desselben. Diese Verpflichtung ist eine Gemeinsame für sämmtliche Deichgenossen.

Digitized by Google

§ 2.

Umfang des Deichgebietes.

Zu dem betreffenden Deich-Verbande gehören die Besitzer aller im Deichgebiet liegenden Grundstücke, welche die revidirte Deichrolle gegenwärtig enthält, vorbehaltlich aller in Folge des zu erwartenden Deichgesetzes oder späterer höherer Verordnungen als nothwendig oder zulässig sich herausstellenden Erweiterungen, resp. Modificationen desselben.

§ 3.

Deichamt.

Jedem Verbande steht als leitende und ausführende Behörde ein Deichamt vor. Dasselbe wird constituirt aus einem von uns zu ernennenden den Vorsitz führenden Deichgrafen und zwei aus der Zahl der Societäts-Genossen zu wählenden Mitgliedern, von denen das Eine durch die zum Verbande gehörenden Rittergut-Besitzer aus ihrer Mitte, das Andere durch die societätsverbundenen Grundbesitzer in den betheiligten Gemeinden selbst gewählt wird.

Der Deichgraf wird aus der Mitte der Deich-Genossenschaft ernannt. Inzwischen behalten wir uns vor, dessen Stelle, wenn eine qualificirte Person dazu nicht ermittelt, oder zur Uebernahme des Amtes nicht bereitwillig gefunden würde, durch einen Commissarius versehen zu lassen, welcher sodann nicht Societäts-Genosse zu sein braucht.

§ 4.

Die Wahl des von den Gemeinden zu wählenden Mitgliedes geschieht durch Ortswähler. Diejenigen Mitglieder jeder einzelnen Gemeinde, welche in der Deichrolle verzeichnete Grundstücke besitzen, haben einen Ortswähler unter sich zu wählen und zum Wahlacte zu deputiren.

Die Wahlfähigkeit des von den Gemeinden resp. von deren Deputirten zu wählenden Vorstands-Mitgliedes wird durch einen eigenthümlichen Grundbesitz von 50 Morgen Land im Inundations-Gebiet und den Besitz derjenigen Kenntnisse, die zur Annahme des Schulzen-Amtes befähigen, bedingt.

§ 5.

Die zu Mitgliedern des Deichamtes gewählten Besitzer sind zur Ablehnung der auf sie gefallenen Wahl nur aus den Gründen berechtigt, welche gesetzlich von der Annahme einer Vormundschaft entbinden.

§ 6.

Die 3 Mitglieder des Deichamtes werden in Behinderungsfällen durch Stellvertreter vertreten.

Die Stellvertretung des Deichgrafen wird im eintretenden Falle von uns angeordnet.

Die Wahl der beiden andern Stellvertreter erfolgt in derselben Weise, und ist denselben Bedingungen unterworfen, wie die Wahl der Mitglieder selbst. Sie ist das erste Mal gleichzeitig mit der Wahl der letztern zu bewirken.

Digitized by Google

§ 7.

Die Mitglieder des Deichamtes verwalten ihr Amt unentgeldlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen, deren Festsetzung event. durch die Regierung unter Zugrundelegung des Diäten-Reglements erfolgt.

Sie verwalten ihr Amt bis zum Erscheinen des neuen Deichgesetzes oder bis zum Schluß des Jahres 1849, wenn bis dahin das Deichgesetz nicht emanirt sein sollte.

§ 8.

Den Deichämtern wird ein Wasserbauverständiges Mitglied als technischer Beirath zugeordnet, dessen Function bis zur Anstellung eines eigenen Technikers der betreffende Königliche Wasserbau-Inspector in Glogau für beide Deichämter zu versehen angewiesen werden wird.

Derselbe hat die Leitung der im Interesse der Societät als nothwendig sich herausstellenden Baulichkeiten zu übernehmen, und die Anschläge zu fertigen.

Die ihm aus Societäts-Mitteln zu gewährende Remuneration wird nach Begutachtung durch das Deichamt von uns, so weit solche als unumgänglich nöthig anzuerkennen ist, festgesetzt, sobald sich mit Ablauf des Jahres 1847 der Umfang, in dem seine Thätigkeit hat in Anspruch genommen werden müssen, vollständig wird übersehen lassen.

§ 9.

Die Verwaltung und Wirksamkeit der Deichämter wird von uns im Allgemeinen und speziell beaufsichtigt. Beschwerden gegen dieselben werden von uns zur Untersuchung gezogen und entschieden.

§ 10.

Das Deichamt faßt seine Beschlüsse an welchen, so weit es dabei eines technischen Beirathes bedarf, der fungirende Baubeamte, mit vollem Votum Theil nimmt, nach Stimmen-Mehrheit, und verpflichtet durch dieselben den Verband zu denjenigen Leistungen, welche zur Ausführung dieser Beschlüsse erforderlich werden.

§ 11.

Beisitzer. Jedem Deichamte werden als berathende Mitglieder neun Beisitzer beigeordnet, von denen drei die Rittergutsbesitzer des Verbandes, die übrigen sechs aber die societätsverbundenen Gemeinden und zwar in der Art zu wählen haben, daß die nach § 16 zu bildenden drei Unterabtheilungen durch die zur Wahl der Deichamts-Mitglieder berufenen Ortswähler je zwei aus ihrer Mitte zu wählen haben.

Eigenthümlicher Grundbesitz im Deichgebiete und diejenige Kenntniß, die zur Annahme des Schulzen-Amtes befähigt, ist Bedingung für die Wahlfähigkeit der Beisitzer.

§ 12.

Die Leitung der Wahlen, der Vorstands-Mitglieder sowohl, als der Beisitzer

Digitized by Google

erfolgt durch einen von der Regierung besonders damit zu beauftragenden Commissarius.

Die Regierung ist berechtigt, nach Befinden den Deichgrafen damit zu beauftragen.

§ 13.

Die Deichämter sind verpflichtet, die Beisitzer zu den nach Abhaltung der gewöhnlichen Deichschauen anzusetzenden Conferenzen zuzuziehen, ihre Ansicht und ihren Rath über die im Interesse der Societät zu treffenden Anordnungen zu hören, darüber und über die verhandelten Gegenstände überhaupt Protokoll zu führen und den Beisitzern die nach Maaßgabe des § 10 vom Deichamte selbstständig zu fassenden Beschlüsse zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Außerdem ist das Deichamt berechtigt die Beisitzer zu convociren, wenn es deren Zusammentritt im Interesse der Societät für nothwendig erachtet.

§ 14.

Glauben die Beisitzer gegen diese Beschlüsse des Deichamtes Einwendungen erheben zu müssen, so sind dieselben mit denselben zu Protokoll zu hören, und sind alsdann die Acten zur Entscheidung in der Recurs-Instanz ungesäumt von dem Deichamt an die Regierung einzureichen.

§ 15.

Erfordert das Interesse der Societät in einzelnen Ausnahmefällen eine schleunige Ausführung des angefochtenen Beschlusses, so soll das Deichamt zwar dazu ermächtigt sein, dasselbe hat jedoch in dem gleichzeitigen Bericht bei uns die Nothwendigkeit dieser Beschleunigung vollständig zu rechtfertigen, und die Nachtheile,— mit welchen das Abwarten der höhern Entscheidung den Societäts-Interessen bedroht gewesen sein würden, überzeugend nachzuweisen.

§ 16.

Eintheilung des Deichgebiets.

Das Deichgebiet jedes Verbandes wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Localität in drei Unterabtheilungen abgegrenzt, mit specieller Ueberweisung einer der Größe dieser Abtheilung entsprechenden Deichstrecke an jede derselben.

Diese von dem Deichamte zu bewirkende Eintheilung ist von uns zu bestätigen.

§ 17.

Deichschauen.

Die Deichämter halten unter Zuziehung des Technikers und der Beisitzer alljährlich zwei Deichschauen ab, von denen die erste im Laufe des Monats Mai, die zweite im Monat September jeden Jahres stattfinden soll.

Der Tag, an dem die Deichschau angesetzt ist, ist uns acht Tage vorher anzuzeigen und im Deichverbande zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist jedem Deichgenossen gestattet, sich zur Zeit der Deichschau an der, der Abtheilung, welcher er angehört, zugetheilten Deichstrecke einzufinden, und dem Deichamte bei der Bereisung derselben seine Anträge und Wünsche vorzutragen.

§ 18.

Der Zweck der Deichschau ist, im Frühjahr sich von den Beschädigungen des

Digitized by Google

Hochganges des Winterwassers Ueberzeugung zu verschaffen und die Wiederherstellung derselben anzuordnen, im Herbst die Ausführung der angeordneten Deicharbeiten zu controlliren und weitere für den bevorstehenden Winter etwa nöthige Vorkehrungen zu treffen.

Es ist dem Deichamt unbenommen, außergewöhnliche Deichschauen anzuordnen wenn es Veranlassung dazu findet.

§ 19.

Nach Beendigung einer jeden Deichschau wird über den Befund nach Maaßgabe der § 13 sequ. enthaltenen Vorschrift eine Verhandlung aufgenommen, über die zu treffenden Anordnungen Beschluß gefaßt, und die Ausführung der im Interesse der Societät beschlossenen Baulichkeiten dem technischen Mitgliede übertragen.

Das Befunds-Protocoll mit den Beschlüssen ist uns spätestens acht Tage nach abgehaltener Deichschau zur Bestätigung einzureichen, eben so sind die Anschläge zu gleichem Zweck, sofern die Anfertigung solcher für die auszuführenden Arbeiten sich als nothwendig herausstellt, vorzulegen.

Kleinere Arbeiten, wie z. B. Wiederherstellung unbedeutender Dammabbrüche, Ergänzungen der Dossirungen u. s. w. so weit sie einzeln die Kosten von zehn Thalern nicht übersteigen, ist der Deichgraf ohne weitere Anfrage ausführen zu lassen berechtigt. Es bleibt seinem Ermessen überlassen, ob überhaupt oder in wie weit er sich dabei des technischen Beiraths (§ 8) bedienen will.

§ 20.

Kosten.

Nach Beendigung der Herbstschau wird für die im nächsten Kalenderjahre auszuführenden Arbeiten, welche Neu-Anlagen bis zur Erscheinung des Deichgesetzes nur im Falle dringender Nothwendigkeit umfassen sollen, daher auf Besserungs- und Ergänzungs-Arbeiten der vorhandenen Deiche sich beschränken müssen, ein Voranschlag aufgestellt. Die hiernach erforderlichen Kosten, welchen ein Zuschlag zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten und zur Ansammlung eines Bestandes für mögliche Nothfälle zugerechnet wird, werden nach Maaßgabe der Deichrolle vorschriftsmäßig repartirt und sind bis zum Ende Februar jedes Jahres zur Deichkasse pränumerando einzuziehen.

Bis zum Erscheinen des Deichgesetzes übernimmt die Kreis-Kasse zu Glogau die Rendantur gegen Bewilligung einer Tantieme von $2\frac{1}{2}$ Prozent.

Deichschreiber.

§ 21.

Zu den vorkommenden Schreibe- und Rechnungs-Arbeiten haben die Deichämter nach dem Bedürfnisse einen Deichschreiber zu bestellen, dessen Remuneration aus der Deichkasse bestritten wird. Ihre Feststellung erfolgt am Jahresschlusse vorbehaltlich unserer Genehmigung. § 22.

Deichschöppen.

Jedes Deichamt wählt aus der Zahl der Beisitzer für jede Abtheilung einen Deichschöppen, der als solcher in dem Deichamte resp. dem Deichgrafen seine vorgesetzte Dienstbehörde zu erkennen und zu respectiren hat, und sonach als Unterbeamter des Deichamtes resp. des Deichgrafen die Verfügungen desselben in dem

Digitized by Google

ihm überwiesenen Deichdistricte zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, die Befolgung derselben zu überwachen, und namentlich eine specielle Aufsicht über die Arbeiter zu führen hat.

In Zeit dringender Gefahr und besonderer Umstände, welche die Bestellung mehrerer Deichschöppen nöthig machen, ist das Deichamt zu deren Berufung ermächtigt.

Die Deichschöppen verwalten ihr Amt unentgeldlich, sind jedoch neben dem Anspruch auf Ersatz baarer Auslagen zu einem täglichen von dem Deichamte zu arbitrirenden Diätensatze berechtigt, sobald ihre Thätigkeit im Interesse des Verbandes dauernd insbesondere in Fällen der Gefahr in Anspruch genommen wird. Sie sind verpflichtet, sich in fortgesetzter Kenntniß der Beschaffenheit der Dämme zu halten und bei sich darbietender Gelegenheit an das Deichamt zu berichten.

Die Dauer ihrer amtlichen Wirksamkeit ist dieselbe, wie die im § 7 für die Mitglieder des Deichamtes bestimmte. Unter ihrer speziellen Aufsicht stehen:

§ 23. Deichwärter.

Deichwärter, welche das Deichamt für jede Abtheilung unter Berücksichtigung der Local-Verhältnisse in hinreichender Anzahl mit einer angemessenen festen Besoldung gegen vierteljährige Kündigung zu ernennen und anzustellen hat.

Zu ihren Obliegenheiten gehört vornehmlich die genaue Beaufsichtigung der Dämme, die Ausführung der kleineren Reparatur-Arbeiten, und die Verrichtung der Botengänge innerhalb der für sie abzumessenden Grenzen des Deichgebiets. Auch sie haben neben dem Gehorsam gegen den Deichschöppen, in dem Deichamte, resp. dem Deichgrafen ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu erkennen, welcher auch die Disciplinar-Befugnisse der letztern beigelegt sind. Sie werden bei ihrer Anstellung mittelst Handschlags zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet.

Das Deichamt wird für sie sowohl als für die Deichschöppen eine Instruction unter unserer Bestätigung entwerfen.

§ 24. Rechnungslegung.

Die Rechnung der Deich-Kasse wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen, und am 1. April jeden Jahres dem Deichamte zur Prüfung vorgelegt.

Die Abnahme und resp. Dechargirung derselben erfolgt durch eine Rechnungs-Revisions-Commission welche aus drei Mitgliedern constituirt wird, deren Wahl durch die Beisitzer aus ihrer Mitte, aus den Deichschöppen oder aus andern Societäts-Genossen alljährlich nach dem Schluß der Frühjahrs-Deichschau erfolgt, und dem Deichamte sofort anzuzeigen ist.

Der Commission werden die Rechnungen von dem Deichamte verabfolgt und sind dem Letztern innerhalb 4 Wochen mit der Decharge oder den dagegen gezogenen Monitis zurückzustellen. Erklärt sich die Rechnungs-Revisions-Commission mit der von dem Deichamte wiederum innerhalb 4 Wochen zu bewirkenden Beantwortung der Erinnerungen nicht einverstanden, so wird darüber von uns entschieden, zu welchem Behufe die Rechnungen uns vorzulegen sind.

Digitized by Google

Strafverfahren.

§ 25.

Die Thätigkeit der Deichämter in Bezug auf die ihnen übertragene Ueberwachung des Deichschutzes kann nur dann von Erfolg sein, wenn sie in der Mitwirkung der Societäts-Verbundenen überall die nöthige Unterstützung finden.

Diese Willfährigkeit darf zwar im eigenen wohlverstandenen Interesse der Letztern vorausgesetzt werden, demohngeachtet wird zur Behebung jeder Unsicherheit hiermit verordnet, daß von sämmtlichen Deichverbundenen, so wie von den Magistraten und Vorständen der zum Deichverbande gehörigen Ortschaften den Anordnungen und Requisitionen des betreffenden Deichamtes der schuldige Gehorsam und die nothwendige Beachtung jederzeit zu gewähren ist, und daß das Letztere auch berechtigt sein soll, in Fällen der Gefahr, für welche eine besondere Polizei-Ordnung das Verfahren des Deichamtes regeln wird, durch Requisition executivischer Hülfe bei dem Kreis-Landrathe die Ausführung seiner Anordnungen zu erzwingen.

§ 26.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Deichamtes werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Die Festsetzung der Strafe erfolgt auf die Anzeige des Deichamtes resp. Deichgrafen, welcher die volle Wirksamkeit der Anzeigen öffentlicher Beamten beigelegt wird, event. nach summarischer Untersuchung durch den Kreis-Landrath. Gegen diese Straf-Resolute steht der Recurs an uns binnen 10 Tagen offen.

Liegnitz, den 18. October 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2. Die Vertheidigung der Deiche innerhalb der Deichverbände am Oderstrom bei eintretender Gefahr;

Die früher und namentlich durch unsere Verfügungen vom 29. Januar 1843 und 16. Februar v. J. getroffenen Anordnungen sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht ausreichend gewesen, um den Schutz der Deiche bei eintretender Gefahr in den Oder-Niederungen genügend zu erwirken. Nachdem in Folge der Einrichtung provisorischer Deichverbände für deren Bereich andere Vorschriften Behufs der Sicherung des Deichschutzes in Zeit der Gefahr nöthig geworden sind, wird mit Rücksicht auf die vorstehende für die bestehenden Deichverbände ergangene Verordnung vom heutigen Tage Folgendes festgesetzt.

§ 1.

Die bei eingetretener Gefahr durch Hochwasser oder Eisgang zum Schutz der Oderdämme zu leistenden Dienste liegen als: „Deich-Communal-Dienste" allen Eingesessenen der zum Inundationsgebiet und zum Deichverbande gehörigen Gemeinden ob. Es wird für diese Dienste, wenn sie in Folge gemeinsamen Aufgebots oder durch allgemeinen Aufruf (§ 9.) von Seite des Deichamtes angeordnet werden, eine Vergütung nicht gewährt.

Vielmehr ist jeder zur Leistung von Natural-Diensten gesetzlich überhaupt ver-

Digitized by Google

bundene Einwohner des Deichgebiets im eintretenden Falle mit soviel Gespann und Arbeitskräften, auch mit Arbeitsgeräth versehen auf den bedrohten, vom Deichamte zu bestimmenden Punkten der gefährdeten Dämme ungesäumt zu erscheinen verpflichtet, wie Jedem nach der vom Deichamte aufzustellenden, von uns zu bestätigenden Vertheilungs-Rolle zur Deicharbeit zu gestellen auferlegt ist.

Diese Vertheilungsrolle wird in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Orts-Polizei-Behörden und Ortsgerichte sind verpflichtet, für die Nachachtung dieser Vertheilungsrolle zu sorgen und die Säumigen zur Bestrafung zu ziehen.

§ 2.

Werden dagegen von dem Deichamte die zum Deichschutz namentlich noch vor dem Eintritte einer Durchbruch drohenden Gefahr erforderlichen Dienste nur auf einzelne Gemeinden ausgeschrieben, oder können solche Dienste nur von einzelnen Personen übernommen und geleistet werden, so wird für dergleichen Leistungen aus der Deichkasse eine Vergütung gewährt, deren Betrag von dem Deichamte nach den ortsgewöhnlichen Vergütungssätzen festgestellt wird. Es bleibt dem Deichamte überlassen, bei besonders erschwerenden Umständen zu der festzustellenden Vergütigung einen Zuschlag zu bewilligen.

Für die von dem Deichamte hiernach festgestellten Vergütungs-Sätze müssen von den Gemeinden, auf welche die Leistungen ausgeschrieben werden, die letzteren rechtzeitig beschafft werden.

§ 3.

Die zum Deichschutze erforderlichen Materialien, Bretter, Pfähle, Faschinen, Dünger, Stroh, anderes Holzwerk u. s. w. werden gleichfalls von Seite des Deichamtes auf die betheiligten Gemeinden ausgeschrieben und es wird dafür die nach Maaßgabe des § 2 vorher festzustellende Vergütung aus der Deichkasse geleistet. Auch für die Behufs der Deicharbeiten abgeschachtete Erde, wenn wegen deren Hergabe nicht eine besondere Verpflichtung besteht, wird aus der Deichkasse die angemessene Entschädigung gewährt.

§ 4.

Für geleistete Hand- und Spanndienste wird eine Vergütung nur alsdann gewährt, wenn

a) ein gemeinsames Aufgebot in einem Deich-Schutz-Districte (Unterabtheilung, § 16 der Verordnung von heute) nicht nöthig geworden und nicht ergangen ist.

b) die geleistete Arbeit die Dauer von sechs Stunden überstiegen hat.

§ 5.

Die Gemeindeweise zusammen zu stellenden Liquidationen über

a) gelieferte Materialien.

Digitized by Google

b) geleistete Dienste

werden dem Deichamte zur Feststellung und Anweisung des Betrages auf die Deichkasse eingereicht. Sie müssen mit den von den Deichschöppen ausgestellten Quittungen belegt, auch von dem Gemeinde-Vorstande für ihre Richtigkeit bescheinigt sein.

§ 6.

Die von dem Deichamte festgestellten und angewiesenen Vergütungsbeträge, sind die Forderungsberechtigten befugt, auf die von ihnen nach der Deichrolle zu leistenden Deichkassenbeiträge in Anrechnung zu bringen. Vor erfolgter Anweisung kann jedoch eine solche Anrechnung auf die ordentlichen Beiträge der Deichgenossen nicht Statt finden.

§ 7.

Diejenigen zum Deichverbande gehörigen Gemeinden, welche wegen der Lage ihrer Ortschaften, auf dem nicht bedrohten Oderufer und außerhalb des Inundationsgebiets zu den Natural-Schutz-Diensten nicht herangezogen werden können, haben dafür eine Entschädigung an die Deichkasse zu leisten, welche nach Maaßgabe der auf solche Gemeinden im Verhältnisse der übrigen zu repartirenden Leistungen und nach den für die letzteren bestimmten Vergütungs-Sätzen (§ 2) von dem Deichamte berechnet und festgestellt wird.

Die Beiträge der einzelnen Gemeindeglieder werden nach der Vertheilungs-Rolle (§ 1) und nach den Vergütungssätzen (§ 2) berechnet, von den Ortsgerichten erhoben und an die Deichkasse der gesammte Betrag der Entschädigung aus der Gemeinde abgeführt.

§ 8.

Um die Aufstellung der Vertheilungs-Rolle für den ganzen Deichverband gehörig zu bewirken, wird dem Deichamte von den betreffenden Kreis-Landräthen eine vollständige Nachweisung von den Spann- und Arbeitskräften in allen zum Deichgebiete gehörenden Gemeinden mitgetheilt. Diese Nachweisung ist nach der letzten statistischen Aufnahme zusammen zu stellen, vorbehaltlich der inzwischen eingetretenen, durch die Prüfung des Deichamtes oder sonst ermittelten Veränderungen.

§ 9.

Das Deichamt wird für die Ausführung der bei herannahender und wachsender Gefahr zu treffenden Vorkehrungen, wegen der Sicherstellung der Mittheilungen über diese letztern, wegen Beschaffung des Schutz-Materials in den Unterabtheilungen des Deichgebiets, wegen Anordnung der Deichwachen u. s. w. eine Bekanntmachung und Instruktion für alle bei dem Deichverbande betheiligten Genossen erlassen, welche jeder Einzelne für sich, so weit es ihn betrifft, wie die Dominien, Magistrate und Ortsgerichte nach der Vorschrift des § 25 der heutigen Verordnung zur Richtschnur zu nehmen haben. Insbesondere ist das Deichamt berechtigt und verpflichtet:

1. im Augenblick der dringenden Gefahr, wenn hinreichendes Schutz-Material an den bedrohten Punkten nicht vorhanden sein möchte, dasselbe überall da, wo es sich im Deichgebiet findet, gegen zu ertheilende Bescheinigung des betref-

fenden Deichbeamten, zu entnehmen. Jede Verweigerung, der diesfälligen Requisition Folge zu leisten, wird nach Maaßgabe des § 26 der vorstehenden Verordnung mit besonderer Strenge gestraft. Für das solchergestallt entnommene Material jeder Art wird, so weit es nicht in natura restituirt werden kann, die Vergütung nach Vorschrift der §§ 3. 5. festgesetzt und gewährt;

2. wenn die für gewöhnliche Fälle angeordneten Schutzmaaßregeln und die requirirten vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreichen, oder wenn bei erfolgenden Deichbruche weitere Schutz- und Rettungsmaaßregeln augenblicklich erforderlich sind, durch Anziehung der nächsten Sturmglocke alle arbeitsfähigen Einwohner des Bereichs herbeizurufen. In solchem Falle, besonders zur Nachtzeit, und wenn die Benachrichtigung der entfernter gelegenen Gemeinden nicht wohl in anderer Weise geschehen kann, soll die Ortsbehörde in den letztern und zwar bis zu einer Meile Entfernung vom Oderflusse, gehalten sein, den Ruf der Sturmglocke sofort durch Anziehen der eigenen Glocke zu verbreitee, und wird alsdann jeder arbeitsfähige männliche Bewohner, mit Ausschluß der nach allgemeinen Gesetzes-Vorschriften von solchen Diensten befreiten Einsaessen, verpflichtet, mit Arbeitsgeräth versehen, auf die bedrohte, zunächst liegendse Dammstelle sich zu begeben und den Anweisungen des Deichamts oder der Beamten desselben Folge zu leisten.

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Ortsvorstände zu sorgen verpflichtet.

Von den im Deichverbande betheiligten Rittergutsbesitzern läßt sich nur erwarten, daß sie in solchen Fällen alle zu ihrer Verfügung stehenden Arbeitskräfte zur Disposition stellen, auch persönlich durch Rath und That die Anordnungen des Deichamts pflichtmäßig unterstützen.

§ 10.

Gegen diejenigen, welche dieser Verordnung die pflichtmäßige Folgeleistung versagen, treten die in § 26 der vorstehenden Verordnung angedrohten Strafen ein, welche auf dem dort vorgeschriebenen Wege der Untersuchung zur Feststellung gelangen. Liegnitz, den 18. October 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

betreffend, von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Wedell genehmigt und werden dieselben hierdurch zur Nachachtung für alle dabei betheiligten Deichgenossen, wie für die Einwohner des Stromgebiets, soweit es dieselben angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wegen der Wahlen und Einsetzung der Deichämter werden die nöthigen Einleitungen ungesäumt getroffen und wird der Antritt der Geschäftsführung durch die Deichämter näher bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 30. November 1846.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 15632. Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Timpf in Liebau ist die Physikats-Stelle des Kreises Hoyerswerda verliehen worden.

Liegnitz, den 13. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. F. 10834. Dem bisherigen Hülfsaufseher Joseph Bartsch ist die Försterstelle zu Ullersdorf in der Oberförsterei Grüssau vom 1. Januar 1847 ab, definitiv verliehen worden. Liegnitz, den 25. November 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Adjuvant zu Groß-Waldits, Löwenberger Kreises, Johann Christian Gottfried Bunzel, als Schullehrer zu Wenigtreben und Neu-Oels Bunzlauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 9077. Dem Candidaten der Theologie Herrmann Christoph ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Leopoldshayn, Görlitzer Kreises, die Erlaubniß ertheilt worden.

Agentur-Bestätigung. I. P. 16475. Dem Kaufmann Franz Golz in Liegnitz ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 30. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Joh. Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 15. November 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Lokomotiven zum Befahren stark aufsteigender Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 49.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 12. December 1846.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Ew. Hochwohlgeboren wiederholten Antrag in dem Berichte vom 18. v. Mts. will ich genehmigen, daß

1. die nach meinem Erlasse vom 18. v. Mts. vorerst nur längs der Grenze gegen Böhmen gestattete zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten auf die übrigen Grenzen dortiger Provinz gegen die österreichischen Staaten ausgedehnt und
2. auf der Grenze gegen das Königreich Polen die zollfreie Einfuhr von Getreide und von Hülsenfrüchten, von ersterem jedoch mit Ausschluß des Weizens in so weit nachgegeben werde, als die Einfuhr zu Lande (nicht auf Strömen) erfolgt.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, demgemäß den Provinzial-Steuer-Director mit Anweisung zu versehen und das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1846.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn von Wedell
Hochwohlgeboren in Breslau.

Vorstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hiermit

Digitized by Google

in Verfolg meines Erlasses vom 20. vorigen Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. December 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Wedell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 119. Betr. die Controlle in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften. I. P. 16352. I. M. 1794.

Höherer Anordnung zu Folge wird nachstehende Verordnung hinsichtlich der Kontrollmaaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehrmannschaften, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Durch die Circular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. December 1833 (v. Kamptz Annalen S. 1110) ist, nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium eine Erweiterung der Kontrollmaaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve und Landwehrmannschaften dahin angeordnet worden, daß keinem derselben der bleibende Aufenthalt an einem Orte eher gestattet werde, bevor er sich über das bei ihm obwaltende Militärverhältniß gehörig ausgewiesen hat.

Das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 gestattet zwar die Verweigerung der Erlaubniß der Aufenthalts-Veränderung eines selbstständigen Preußischen Unterthans nur beim Vorhandensein eines der in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Ausnahmefälle, unter denen der Mangel des obgedachten Ausweises nicht aufgeführt ist. Dasselbe hat jedoch im § 6 ausdrücklich angeordnet, daß jeder, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben muß.

Damit nun der Zweck der Circular-Verfügung vom 24. December 1833 welche keinesweges, wie einzelne Regierungen angenommen haben, durch das Gesetz vom 31. December 1842 aufgehoben, sondern nur, was den Punkt des zu verweigernden bleibenden Aufenthalts betrifft, modificirt worden ist, — vollständig erreicht werde, ist es erforderlich, daß bei der durch den § 8. l. c. angeordneten Meldung auch der durch diese Verfügung vorgeschriebene Ausweis über das Militairverhältniß von der Polizei-Obrigkeit erfordert werde, und, sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militairverhältniß des Meldenden von Amtswegen recherchirt, event. Behufs der Bestrafung der etwa versäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel oder sonstigen Umgehung der Militairdienstpflicht, das weiter Erforderliche eingeleitet werde.

Liegnitz, den 27. November 1846.

Digitized by Google

No. 120. Betrifft Quittungsbescheinigungen pro III. Quartal 1846. II. F. 11193.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hier ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal c. a eingezahlten Kapitalien für Ablösung von Dominial-Prästationen und Laudemien sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere haben sich daher bei den Aemtern zur Empfangnahme der legalisirten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interimsquittungen zu melden.

Liegnitz, den 28. November 1846.

Nro. 121. Gesinde-Dienstbücher betr. I. P. 16825.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 29. September d. J. wegen Einführung von Gesindedienstbüchern (Gesetz Sammlung Nro. 36 S, 467 de 1846) wird das betheiligte Publikum unsers Departements davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers die sämmtlichen Steuerstellen erst zum 1. Januar 1847 mit den in der Verordnung vorgeschriebenen neuen Gesindebüchern Behufs deren Debit werden versehen werden können.

Liegnitz, den 6. Dezember 1846.

Nro. 122. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Reiche als Zimmermeister. I. G. 8970.

Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Ernst Reiche aus Grünberg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Zimmermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. November 1846.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die beiden Verfügungen des Königlichen Finanz-Ministerii vom 4. Januar 1834 und 10. December 1840 bestimmt worden war, daß in der Folge für die beiden Städte Breslau und Liegnitz, hinsichts welcher ein gleicher Mahlsteuersatz für alle Getreidearten vorgeschrieben worden, ein Verkehr mit andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten mittelst Versendescheine wegfallen müsse, soll jetzt anderweiter höherer Bestimmung zufolge, wie an andern Orten, so auch in Breslau und Liegnitz diese Beschränkung nur in der Art fortbestehen, daß es versagt bleibt, in Breslau und Liegnitz Versendescheine über Mühlenfabrikate und Backwaaren aus Weizen zu ertheilen und daß umgekehrt in andern Städten dergleichen Bezettelungen für Mühlenfabrikate und Backwaaren aus anderen Getreidearten zur Versendung nach Breslau und Liegnitz nicht ertheilt werden dürfen. Diese Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau am 29. November 1846.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungsrath

gez. Riemann.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Den Inquisitoriaten und Untergerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß die bisher nachgelassene Absendung der weiblichen, zur Zuchthausstrafe von geringerer als dreimonatlicher Dauer verurtheilten Sträflinge nach Sagan, bei eingetretener Ueberfüllung der dortigen Strafanstalt, von jetzt an nicht mehr stattfinden kann, daher die Ablieferungen nach Sagan fortan nur dann zulässig sind, wenn auf mehr als dreimonatliches Zuchthaus oder Arbeitsstrafe oder bei minderer Dauer der eigentlichen Strafe zugleich auf Detention bis zur Besserung erkannt ist.

Glogau, den 24. November 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Anzeige der Todesfälle.

Außer den Tertial-Todtenlisten

— Rescript des Justiz- und Finanz-Ministeriums vom 26. September 1842 und Beilage J.-M.-Bl. 1842 S. 324. —

muß von dem Herrn Geistlichen über einen Todesfall sofort dem betreffenden Gericht Anzeige erstattet werden, wenn gesetzlich Siegelung nothwendig ist. Diese tritt ein, wenn die muthmaaßlichen Erben ungewiß, abwesend oder minorenn sind und der Verstorbene keinen gegenwärtigen Ehegatten hinterlassen hat. — § 4 Tit. 5 Theil 2 A. G.-O.

Ueber den Todesfall eines Eximirten muß der Herr Geistliche jedesmal dem betreffenden Kreis-Justizrath, oder wo kein solcher bestellt ist, dem Ober-Landes-Gericht, ungesäumt besondere Anzeige erstatten, — Publ. vom 21. Februar 1837 Liegnitzer Amtsblatt Seite 83 — und die Herrn Kreis-Justizräthe haben wieder darüber hieher zu berichten. — Rescript vom 8. August 1843, J.-M.-Bl. 1843 S. 215. —

Auch die Hausgenossen, die Besitzer oder Wirthe der Häuser, in welchen ein Todesfall sich ereignet, sind zur sofortigen Anzeige desselben an den Geistlichen oder das Gericht bei Vermeidung von Verantwortlichkeit verpflichtet, wenn Siegelung eintreten muß.

Diese Vorschriften werden hierdurch zur genausten Befolgung in Erinnerung gebracht. Glogau, den 28. November 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht wird bekannt gemacht, daß mit Allerhöchster Genehmigung die Gerichtsbarkeit über die von dem evangelischen Kirchen-Collegium in Freistadt veräußerten außerhalb der Umzäunung des dortigen Kirchberges belegenen zwei Häuser No. 1. und 2. dem Königl. Stadtgericht daselbst übertragen worden ist.

Glogau, den 30. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betr. die rechtzeitige Mittheilung der gegen militairdienstpflichtige Individuen ergangenen Straferkenntnisse an die betreffenden Kreislandräthe.

Es sind neuerlich wiederum Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in denen es von Untergerichten unseres Departements verabsäumt worden, von der Einleitung von Untersuchungen gegen zum Militairdienste verpflichtete Individuen und demnächst von dem Ausfalle der wider solche Personen ergangenen Erkenntnisse den betreffenden Kreis-Landräthen zeitig Nachricht zu ertheilen, und es ist daher geschehen, daß dergleichen in Untersuchung befangene Individuen zum Militairdienste designirt und sogar wirklich eingestellt worden sind.

Sämmtliche Untergerichte unsres Departements werden daher hiermit angewiesen, die Anordnung der Rescripte vom 16. December 1839 Justiz-Min.-Bl. 1840 S. 18 und vom 15. Juni 1841 Just.-Min.-Bl. S. 207 genau zu befolgen, und es wird von jetzt an die in jenen Rescripten angedrohte Ordnungsstrafe in jedem Unterlassungsfalle unnachsichtlich festgesetzt werden.

Breslau, den 2. December 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung

Der im Verlage der Buchhandlung von Volger und Klein zu Landsberg a. W. erschienene und im literarischen Anzeiger zu Nummer 34. des Justiz-Ministerialblatts pro 1846 angekündigte

„Commentar zum Stempelgesetz"

verfaßt von dem Land- und Stadtgerichtssecretair Boenitz zu Landsberg a. d. W. wird den Gerichten unsers Departements als ein nützlicher Leitfaden zur Anschaffung empfohlen.

Frankfurt a. O., den 28. November 1846.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Schullehrer Dünnbier zu Kosel im Kreise Glogau, als solcher daselbst; und

der Schullehrer Stier zu Kreidelwitz desselben Kreises, als solcher daselbst.

I. P. 16607.

Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio zu Breslau ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Herrmann Finger zum ordentlichen Gymnasiallehrer am Königlichen katholischen Gymnasio in Glatz ernannt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro November 1846.

Digitized by Google

Befördert:

der Ober-Landes-Gerichts Assessor, Land- und Stadtrichter Scheurich in Guhrau durch Allerhöchste Ernennung zum Kreis-Justiz-Rath Guhrauer Kreises;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor, Land- und Stadt-Gerichts-Rath Model zu Burg zum Director des Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal;

der Syndikus der Liegnitz-Wohlauer Fürstenthums-Landschaft und Patrimonialrichter v. Wiese in Liegnitz durch Allerhöchste Verleihung des Charakters als Justizrath;

die Auskultatoren Fichtner und Groß zu Referendarien.

Versetzt:

der Ober-Landes-Gerichts-Rath Martens durch Allerhöchste Ernennung zum Vice-Präsidenten des Ober-Landes-Gerichts in Magdeburg.

Entlassen auf Ansuchen:

der Referendarius Onoos mit Vorbehalt des Wieder-Eintritts in den Königlichen Justizdienst und seines Ranges und Titels;

der Referendarius Stinner bei Uebernahme von Patrimonialgerichten mit gleichem Vorbehalt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk

pro November 1846.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Bielitz	Freistadt	Kreis-Justizrath Surland in Freistadt	Stadtgerichts-Assessor Hoffmann in Freistadt.
2.	Nieder Mittlau	Bunzlau	Justitiar Franke in Bunzlau	Referendarius Stinner zu Bunzlau.
3.	Ober Schönfeld	desgl.	derselbe	derselbe.
4.	Wolfshayn und Martinswaldau	desgl.	derselbe	derselbe.
5.	Merzdorf und St. Hedwigsdorf	Goldberg-Haynau	derselbe	derselbe.

Digitized by Google

Dem Privatlehrer Joseph Rode zu Grünberg ist die Einrichtung eines Elementar-Cursus bei seiner bereits concessionirten höheren Privat-Knabenschule gestattet worden. Privat-Knabenschule zu Grünberg. I. C. 9273.

Liegnitz, den 24. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem Candidaten der Philologie Carl Gustav Samuel Schmidt zu Hirschberg die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschul- und Erziehungs-Anstalt daselbst, ertheilt worden. Privatschul- und Erziehungsanstalt zu Hirschberg. I. C. 9117.

Der vormalige Kaufmann R. Groß zu Goldberg hat die Spezial-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Die Niederlegung einer Agentur. I. P. 16341.

Liegnitz, den 26. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Regierungs-Direktor a. D. Gebel zu Stabelwitz, bei Schlesisch-Lissa, und dem Apotheker Pohl zu Mittelwalde ist unter dem 25. November 1846 ein Patent Patentirungen.

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, des Röstens der Flachsstängel, insoweit dasselbe als neu erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Eduard Naeter zu Demmin ist unter dem 25. November 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art von Saiten für Pianofortes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der nachstehend näher beschriebene Schuhmachergeselle Johann Christian Liem aus Gotha, ist, nachdem er in Landeshut wegen Landstreicherei und Gebrauch eines verfälschten Wanderpasses eine 8 wöchentliche Gefängnißstrafe verbüßt hat, unter dem Verbot der Rückkehr, mittelst Zwangspasses über die Grenze nach Sachsen gewiesen worden. Landes-Verweisung. I. P. 15,901.

Signalement.

1. Familienname Liem, 2. Vorname Johann Christian, 3. Geburtsort Gotha im Königreich Sachsen, 4. Aufenthaltsort bisher unbestimmt, 5. Religion evangelisch, 6. Alter 47 Jahre, 7. Größe 5 Fuß 4 Zoll, 8. Haare dunkelblond, etwas kraus, 9. Stirn frei, spitz, 10. Augenbrauen hellblond, 11. Augen blau, klein und triefend,

Digitized by Google

13. Mund gewöhnlich, 14. Bart röthlich, 15. Zähne vorn gut, 16. Kinn breit, 17. Gesichtsbildung länglich, 18. Gesichtsfarbe sehr kupfrig, 19. Gestalt schlank, 20. Sprache deutsch, östreichischen auch sächsischen Dialect, 21. Besondere Kennzeichen sehr kupfriges Gesicht und kleine triefende Augen.

Bekleidung. Eine blaue Tuchmütze mit Schirm, ein schwarz wollenes Halstuch, eine braune Tuchweste, ein Paar erbsenfarbige alte Tuchhosen, einen alten blauen Tuchrock mit schwarzen Manchesterkragen, ein Paar lange Stiefeln, ein leinenes Hemd.

Liegnitz, den 17. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung: Im 49. Stück des Amtsblatts d. J. Seite 359, Zeile 14. 15. 16 und 17 sind zum Theil die letzten Silben verdruckt, und ist daselbst, statt tee: zu lesen ten
— dnr — der
— sae — sas
— dse — de

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 50.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 19. December 1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2766. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. October 1846, betreffend den Ansatz der gerichtlichen Kosten für das in den §§ 16 und folgende der Verordnung vom 4. März 1834, Gesetzsammlung Seite 31 vorgeschriebene Prioritäts-Verfahren, in der Executions-Instanz zwischen mehreren Gläubigern über die in Beschlag genommenen laufenden Besoldungen, Dienst-Emolumente u. s. w.;

„ 2767. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. November 1846, die Erhöhung des Zinssatzes für die zufolge des Privilegiums vom 10. Juli 1846 Gesetz-Sammlung Seite 319 noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend;

„ 2768. die Bekanntmachung vom 12. November 1846 wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Hennen-Villigster Wegebau-Gesellschaft nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. October 1846 wegen Ertheilung des Expropriationsrechts an die gedachte Gesellschaft; und

„ 2769. die Bekanntmachung vom 12. November 1846, wegen Allerhöchster Bestätigung der Actien-Gesellschaft für den Chaussee-Bau von Krengeldanz nach Herzkamp, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. October 1846, wegen Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825 auf jene Chaussee.

Digitized by Google

Das 39. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2770. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. September 1846, den in den Preußischen Strafgesetzen gemachten Unterschied bei Verbrechen und Vergehen gegen das diesseitige oder fremdherrliche Münz-Regal betreffend, nebst dem Münz-Kartel unter den zum Zoll-Vereine verbundenen Staaten. Vom 21. October 1845.

„ 2771. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. October 1846, betreffend die Einrichtung eines oberen Schiedsgerichts in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Renn-Angelegenheiten in zweiter Instanz; und

„ 2772. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. November 1846, betreffend das Verbot des Betriebs der Schank- oder Gastwirthschaft, imgleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrik-Orte selbst oder im Umkreise einer Meile, Seitens der Fabrik-Inhaber und Fabrikanten ꝛc. sowie der von ihnen abhängigen Personen.

Das 40. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2773. die Wiesen-Ordnung für den Kreis Siegen. Vom 28. October 1846.

Das 41. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2774. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 betreffend die Gesetzeskraft der in dem Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker in Berlin erschienenen sechsten amtlichen Ausgabe der Preußischen Landes-Pharmakopöe und der darin allegirten 4 Tabellen;

„ 2775. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. November 1846, die Kompetenz-Verhältnisse zwischen dem Tribunal des Königreichs Preußen und den beiden Ober-Landes-Gerichten zu Marienwerder und Insterburg betreffend;

„ 2776. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Sterbekassen-Vereins für die Justiz-Beamten im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder. Vom 20. November 1846; und

„ 2777. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. November 1846, die Ernennung des Geheimen Ober-Finanz-Raths Costenoble zum fünften Mitgliede des durch § 42 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 neu organisirten Bank-Kuratoriums und die Aufsicht der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1846 gebildeten Immediat-Kommission über die Anfertigung der nach der Bank-Ordnung auszugebenden Banknoten betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung vom 3. Dezember 1846, betreffend das mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung zu schließende Abkommen.

Es ist bereits unterm 15. Mai 1842 durch das Justiz-Ministerial-Blatt (Jahrgang IV. S. 208) und durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden, daß Seine Majestät der König durch den Allerhöchsten Befehl vom 15. April 1842 den Justiz-Minister ermächtigt haben, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers, besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit werden.

Durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1846 ist hierauf genehmigt worden, daß diese durch den Befehl vom 15. April 1842 den Stadtgemeinden gestattete Ablösung der gedachten subsidiarischen Verhaftung auch auf die zu den städtischen Kämmereien gehörenden Dorfschaften und Besitzungen, so wie auf die mit eigener Jurisdiction versehenen städtischen Institute, namentlich Hospitäler, ausgedehnt, den Stadtgemeinden auch gestattet werde, die für die Befreiung von jenen Lasten vertragsmäßig festgestellte Rente durch Zahlung des fünf- und zwanzigfachen Betrages derselben abzulösen.

Seine Majestät der König haben demnächst noch durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 5. October d. J. den Justiz-Minister zu ermächtigen geruht,

> mit denjenigen Städten, welche von der ihnen obliegenden Last der Gefängniß-Unterhaltung entbunden zu sein wünschen, hierüber, unter jedesmaliger Zustimmung des Finanz-Ministers, besondere Verträge in der Art abzuschließen, daß diese Last gegen unentgeltliche Ueberweisung der bisherigen städtischen Gefängniß-Lokalien, gegen Ueberlassung der von den Städten bezogenen Früchte der Kriminal-Gerichtsbarkeit und gegen Entrichtung einer angemessenen festen jährlichen Rente, für die Folge auf den Staat übergeht.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden mit dem Bemerken gebracht, daß die Magistrate, welche von den Lasten der Gefängniß-Unterhaltung entbunden zu werden wünschen, sich deshalb zunächst an das betreffende Obergericht zu wenden und bei demselben unter Einreichung einer Berechnung der in den sechs letzten Jahren von der Kommune bezogenen Früchte der Kriminalgerichtsbarkeit und der von ihr in demselben Zeitraume getragenen Kosten der Gefängniß-Verwaltung und der Unterhaltung der Gefängniß-Lokalien ihre Anträge nach Maaßgabe der Allerhöchsten Bestimmungen zur weiteren Beschlußnahme zu machen haben.

Berlin, den 3. Dezember 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die städtischen Behörden.
I. 4754.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 123. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Schlecht, als Blitzableiter-Verfertiger. I. C. 8997.

Dem Kupferschmied Friedrich Schlecht in Bunzlau ist nach wohlbestandener desfalsiger Prüfung das Qualifications-Attest zum Betriebe des Gewerbes als Blitzableiter-Verfertiger von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. November 1846.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Verordnung.

Da häufig Fälle vorkommen, in welchen Eltern begehren, daß ihre Kinder vor zurückgelegtem 14ten Jahre zur Confirmation und zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden sollen, dieß aber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen ist, so bringen wir hiermit die Festsetzungen der §§ 7 und 10 der Ober-Präsidial-Verordnung vom 29ten July 1832 in Betreff des Schulbesuchs und Confirmanden-Unterrichts in Erinnerung, wonach kein Kind vor Vollendung des 14ten Jahres ohne Genehmigung des betreffenden Superintendenten zur Confirmation angenommen werden darf.

Breslau, den 7. Juni 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Michaelis.
Im Auftrage.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Candidaten des Predigtamts:

Johann Friedrich Leberecht Altmann, Schulrector zu Sagan, 40 Jahre alt,
Otto Robert Hertwig, aus Nieda, 25 Jahre alt;
Friedrich Wilhelm Andreas Hübner, aus Schweidnitz, 24 Jahre alt;
Johann Carl Julius Prietzel, aus Görlitz, 31 Jahre alt;
Julius Traugott Rehfeld, aus Görlitz, 30 Jahre alt;
Friedrich August Triller, aus Reichenbach, 42 Jahre alt;

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten haben, welches jedoch bei dem ꝛc. Hübner erst nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre in Kraft tritt.

Breslau, den 26. November 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Da es nothwendig ist, die mit Brüchen behafteten gerichtlichen Gefangenen

Digitized by Google

Behufs ihres Transportes in die Strafanstalten mit den erforderlichen Bruchbändern oder Suspensorien zu versehen; so werden die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements für vorkommende Fälle hierzu angewiesen.

Die durch dergleichen Anschaffungen entstehenden Auslagen sind gleich anderen Auslagen in Untersuchungssachen wieder einzuziehen, resp. auf die betreffenden Fonds anzuweisen.

Breslau, den 5. December 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht. (Kriminal-Senat.)

Bekanntmachung

Die Untergerichte des zum Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz gehörenden Theiles unsers Departements werden hierdurch angewiesen: in ihren Anträgen wegen Verfügung der korrektionellen Detention von Strafgefangenen jederzeit den Tag des Ablaufes der gerichtlichen Strafe genau anzugeben und sich hiernach bei Vermeidung von Ordnungs Strafen pünktlich zu achten.

Breslau, den 11. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Von Seiten der Justiz-Commissarien unsers Gerichtssprengels ist schon öfter Beschwerde darüber geführt, daß sie in den Civil-Prozessen von den Partheien die Information zu spät vor dem anstehenden Termine erhielten, als daß sie in diesen Terminen die Rechte ihrer Mandanten gehörig wahrnehmen könnten.

Da nach der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli d. J., welche mit dem 1. dieses Monats ins Leben getreten ist, eine Verlegung der Termine wegen Mangels gehöriger Information nicht zulässig ist, die Justiz-Commissarien auch, welche einen Auftrag von einer Parthei zur Wahrnehmung deren Gerechtsame erhalten haben, ihre Erklärungen in den Terminen nicht zu Protokoll geben dürfen, sondern dieselben schriftlich überreichen müssen, so liegt es im eigenen Interesse der Partheien, den Justiz-Commissarien die Aufträge und Informationen recht zeitig vor den anstehenden Terminen zugehen zu lassen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß ihre Rechte nicht gehörig wahrgenommen und sie dadurch in Schaden versetzt werden.

Wir sehen uns veranlaßt, die Gerichtseingesessenen hierauf aufmerksam zu machen und geben der Erwägung der Gemeinde-Vorsteher anheim, ob sie es nicht für zweckmäßig halten, die Einwohner ihrer Gemeinden mit dem Inhalte dieser Verfügung noch besonders bekannt zu machen.

Frankfurt a. O., den 8. Dezember 1846.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Termine pro 1847 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste.

Zur Prüfung der, im Jahre 1847 zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 1. März,
" " " 2. August,
" " " 25. Oktober,

festgesetzt.

Dienstr. Pr. Com. Nro. 177.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben, nach Vorschrift des § 21. der Instruction vom 21. Januar 1822, unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar

a. des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b. des Tauf- und Schulzeugnisses,
c. der Erklärung über die eigene Equivirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit und
d. des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Haus-Arztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine, oder anderweiten Bescheid zu erwarten. — Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Prüfungs-Termine sich selbst beizumessen.

Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualification vollständig nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungs-Termine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen, Vormittags um 9 Uhr, statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 27. November 1846.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung, die Präparanden-Prüfung pro 1847 betr.

Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar pro Ostern 1847 ist die Prüfung der Präparanden auf den 4. und 5. Februar, k. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge in Nro. 9 des hiesigen Klassenhauses der 3. Februar ej.a. Nachmittags 3 Uhr festgesetzt worden. — Den vorhergehenden schriftlichen Meldungen, welche an den Unterzeichne-

Digitized by Google

ten portofrei einzureichen sind, wird bis zum 30. Januar ej. a. spätestens entgegengesehen.

Diesen Meldungen sind beizufügen:

1. das Taufzeugniß des Präparanden,
2. ein Führungsattest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er innerhalb Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsorts ausgestellt,
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung,
4. eine kurze Schilderung seiner Lebensumstände mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte einer solchen Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden,
b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt,
c. Stand und Beruf des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind,
d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten,
e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen, da in Folge der Einführung des zweijährigen Seminarkursus solchen Prüflingen, welche als wirkliche Seminaristen in die Anstalt einzutreten wünschen, fortan nur eine zweimalige Theilnahme verstattet werden kann.

Höheren Bestimmungen zufolge muß der Präparand bis zum Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr erreicht haben. Prüflinge, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, werden zwar von der Prüfung nicht zurückgewiesen, können aber, wenn sie anders bei derselben ihre Qualification zur Aufnahme in das Seminar dargethan, nur als Gäste eintreten. Als solche haben sie gleich ihren jüngern Mitzöglingen den vollständigen Seminarkursus zu durchlaufen, können aber auf keinerlei Unterstützung aus den Fonds der Anstalt rechnen.

Bunzlau, den 4. December 1846.

Der Königliche Seminar-Direktor
Fürbringer.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Fleischermeister Joseph Baumert zu Liebenthal als Rathmann daselbst;
der Kaufmann Julius Mortell zu Schoenberg, als Rathmann dortselbst; und
der Stadtälteste Seudel zu Schönau, als Rathmann daselbst.

Digitized by Google

Personal-Chronik. I. P. 17,294.

Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau ist der bisherige interimistische Lehrer Johann Besta zu Ober-Glogau zum wirklichen Seminarlehrer an dem dortigen Königlichen katholischen Seminar ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß der im Monate November 1846 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Grünberger Kreis.			
Bobernig und die Vorwerksgemeinde Deutsch-Wartenberg	Huld	Herzogl. Rentmeister	Deutsch-Wartenberg.
Kleinitz Karschin und Sedczin	Krause	Gerichtsschreiber	Kleinitz.
Kühnau Sawade Krampe Lausitz Woitschecke	Marsch	Gerichtsschulz	Sawade.
Klein-Heinersdorf	Imrok	Kutschner	Klein-Heinersdorf.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Pilgramsdorf und Neuwiese	Kuhn	Gerichtsschreiber	Pilgramsdorf.
Laubaner Kreis.			
Goldentraum	Reich	Müllermeister	Goldentraum.
Görlitzer Kreis.			
Gruna Kieslingswalde Reichenau	v. Gersdorf	Rittmeister und Rittergutsbesitzer	Kieslingswalde.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 51.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 52. —

Liegnitz, den 26. December 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 124. Betr. die Martini-Marktpreise pro 1846 als Vergütigungssätze für die Militair-Marsch-Fourage pro 1847.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns ermittelten Marktpreise pro 1846 von

= 2 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf. pro Scheffel Roggen,
= 1 " 5 " 7 " " " Hafer,
= — " 21 " 11 " für den Centner Heu,
= 4 " 29 " 3 " für das Schock Stroh

als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1847 im Bereiche unseres Verwaltungsbezirkes von den Kommunen an das Militair zu verabreichenden Marsch-Fourage, gelten werden.

Liegnitz, den 12. Dezember 1846.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum.

Durch die am 1. December d. J. ergangene Justiz-Ministerial-Verfügung ist die Bestimmung in dem Regulativ wegen der Kosten in Untersuchungs-Sachen welche den Königlichen Kassen, den Kämmereien, und Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen, d. d. Berlin den 10. October 1815 (Jahrb. Bd. 6 Seite 200)

daß die Vertheidiger unvermögender Angeschuldigter, oder wenn diese von den Kosten frei gesprochen worden, für die Vertheidigungs-Geschäfte Gebühren von den subsidiarisch für die unvermeidlichen Untersuchungs-Kosten, verhafteten Gerichts-Obrigkeiten erhalten sollen,

als unvereinbar mit den insbesondere rücksichtlich der Justiz-Commissarien gegebe-

Digitized by Google

nen Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung § 25 und 44 Tit. 7 Thl. III. wonach die Justiz-Commissarien die Vertheidigung, unvermögender Angeschuldigter, unentgeldlich zu übernehmen, aufgehoben worden.

Die Erstattung der baaren Auslagen ist den Vertheidigern nach § 616 und 622 der Criminal-Ordnung zu gewähren.

Glogau, den 9. December 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Mit Brüchen behaftete gerichtliche Gefangenen betr.

Nach Bestimmung eines ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 1. d. M. sollen die mit Brüchen behafteten gerichtlichen Gefangenen Behufs ihres Transports in die Strafanstalten, mit den erforderlichen Bruchbändern und Suspensorien versehen, die dadurch entstehenden Auslagen aber gleich anderen Auslagen in Untersuchungs-Sachen eingezogen, resp auf die betreffenden Fonds angewiesen werden.

Den Inquisitoriaten und Untergerichten unsers Departements wird diese Verordnung zur Befolgung bekannt gemacht.

Glogau, den 10. December 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Siebente Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nro. 1619) stattgehabten siebenten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Litt. B sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 22450 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nro. 235 auf Carolath
" 285 " Glinitz
" 386 " Rostersdorf
" 772 " Siemianowitz
" 848 " dto.

á 500 Rthlr.

Nro. 1283 auf Saabor
" 1341 " Roschowitz
" 1349 " dto.
" 1508 " Paschkerwitz
" 1624 " Albendorf
" 1808 " Kuttlau
" 2113 " Niewodnik
" 2591 " Siemianowitz

à 500 Rthlr.

Nro. 43138 " Ulbersdorf
" 43180 " Koselwitz

à 200 Rthlr.

Nro. 3015 auf Nieder-Schwirklan
" 3100 " Deutsch Krawarn
" 3412 " Saaber.
" 3420 " dto.
" 3473 " dto.
" 3487 " dto.
" 3628 " Bladen
" 3686 " Roschowitz
" 3735 " Groß-Petrowitz
" 3806 " Carolath
" 3818 " dto.

Digitized by Google

à 100 Rthlr.

Nro.	4091	auf	Albendorf
"	4548	"	Mallmitz
"	4622	"	Koschentin
"	4795	"	Wettschütz
"	4806	"	Baumgarten
"	4815	"	dto.
"	4902	"	Loffen
"	4955	"	dto.
"	15050	"	Siemianowitz
"	49050	"	Bonoschau
"	49108	"	Schönfeld
"	49247	"	Ulbersdorf
"	49283	"	Nieder-Schönau
"	49344	"	Brune

à 100 Rthlr.

Nro.	5559	auf	Slupsko
"	5579	"	Dombrowka
"	5929	"	Ratibor
"	6028	"	dto.
"	6347	"	Saabor
"	6405	"	dto.
"	6476	"	Ottendorf
"	6660	"	Groß-Petrowitz
"	6668	"	dto.
"	6949	"	Ruschinowitz
"	7034	"	Albendorf
"	7692	"	Rostersdorf
"	7696	"	Kuttlau
"	7872	"	Mallmitz
"	7892	"	dto.
"	7938	"	dto.
"	8016	"	Groß Deutschen
"	8033	"	Gorkau
"	8182	"	Koschentin
"	8198	"	dto.
"	8221	"	Radoschau
"	8311	"	Baerschdorf
"	8337	"	Matzdorf
"	8403	"	dto.

à 100 Rthlr.

Nro.	8471	auf	Baumgarten
"	8565	"	Pniow
"	8735	"	Loffen
"	8753	"	dto.
"	8763	"	dto.
"	8884	"	Czyppelwitz
"	10473	"	Siemianowitz
"	10486	"	dto.
"	10487	"	dto.
"	10496	"	dto.
"	17016	"	dto.
"	17037	"	dto.
"	17071	"	dto.
"	17349	"	dto.
"	17397	"	dto.
"	17569	"	dto.
"	17650	"	dto.
"	61045	"	Bonoschau
"	61083	"	dto.
"	61113	"	Schönfeld
"	61221	"	Rudnick
"	61250	"	Rausse
"	61318	"	Ulbersdorf
"	61484	"	Brune
"	61521	"	Ober u. Nieder Gesäß
"	61528	"	dto.

à 50 Rthlr.

Nro.	10523	auf	Dobrau
"	10562	"	Nieder Schwirklau
"	10647	"	Lubie
"	10694	"	Kottwitz
"	10803	"	Reitkau
"	10876	"	Deutsch-Krawarn
"	10891	"	dto.
"	11,022	"	Brune
"	11,032	"	dto.
"	11,119	"	Streidelsdorf
"	11,134	"	dto.
"	11,135	"	dto.

Digitized by Google

à 50 Rthlr.

"	11,320	"	Ratibor
"	11,323	"	dto.
"	11,573	"	Kuttlau
"	11,575	"	dto.
"	11,581	"	Mallmitz
"	11,694	"	Pniow
"	11,748	"	Loſſen
"	11,760	"	dto.
"	11,762	"	dto.
"	12547	"	Siemianowitz
"	12559	"	dto.
"	12575	"	dto.
"	12595	"	dto.

à 25 Rthlr.

Nro.	20534	auf	Dobrau
"	20549	"	dto.
"	20561	"	dto.
"	20571	"	dto.
"	20575	"	dto.
"	20618	"	Nieder Schwirklau
"	20795	"	Lubie
"	20839	"	Dombrowka
"	20870	"	Kottwitz
"	20918	"	dto.
"	20931	"	Haltauf
"	20957	"	dto.
"	21003	"	dto.
"	21056	"	Rettkau
"	21079	"	dto.
"	21173	"	Flaemiſchdorf
"	21180	"	dto.

à 25 Rthlr.

Nro.	21282	auf	Deutſch-Krawarn
"	21467	"	Nieder-Marklowitz
"	21474	"	dto.
"	21537	"	Brune
"	21547	"	dto.
"	21558	"	dto.
"	21722	"	Streidelsdorf
"	21737	"	dto.
"	21752	"	dto.
"	21803	"	Skalung
"	21912	"	Boyadel
"	21915	"	dto.
"	21934	"	dto.
"	21951	"	dto.
"	22100	"	Ratibor
"	22220	"	Doebersdorf
"	22273	"	Waldvorwerk
"	22299	"	Nieder-Alt-Wohlau
"	22401	"	Albendorf
"	22413	"	Deutſch Keſſel
"	22560	"	Roſtersdorf
"	22784	"	Loſſen
"	22845	"	Czeppelwitz
"	23614	"	Siemianowitz
"	23663	"	dto.
"	82003	"	Rzuchow
"	82009	"	Krziſchkowitz
"	82011	"	dto.
"	82046	"	Schönfeld
"	82062	"	Rudnick
"	82083	"	Koſelwitz

Dieſe Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1847 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer & Comp. oder in Berlin

Digitized by Google

bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Capitals, die Coupons Ser. III. Nro. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1847 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Capitals, davon in Abzug gebracht werden müssen.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den früheren Verloosungen gezogenen 4 pro Centigen Pfandbriefe B nehmlich:

aus der ersten Verloosung vom Jahre 1840.
Nro. 10743 bis einschließlich 10746 auf Haltauf á 50 Rthlr.

aus der 3ten Verloosung vom Jahre 1842
No. 21,642 bis einschließlich 21,648 und No. 21,655 bis einschließlich No. 21,659, sowie No. 21663 und 21664 a 25 Rthlr., sämmtlich auf Wildschütz,

aus der 4ten Verloosung vom Jahre 1843,
No. 3077 auf Rettkau à 200 Rthlr., No. 11369, 11370 auf Osten à 50 Rthlr.

aus der 5ten Verloosung vom Jahre 1844,
No. 8636 auf Lossen à 100 Rthlr.
- 22241 auf Osten à 25 -

aus der 6ten Verloosung vom Jahre 1845,
No. 81 auf Ratibor à 1000 Rthlr.
No. 3688 auf Roschowitz à 200 Rthlr.
No. 17566 auf Simianowitz á 100 Rthlr.
No. 22747 auf Nieder-Radoschau à 25 Rthlr.

welche unsern Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 24. November 1842, 6. Dezember 1843, 23. November 1844 und 18. Dezember 1845 entgegen, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Capitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die schleunige Abhebung der resp. seit 1. Juli 1841, 1. Juli 1843, 1. Juli 1844, 1. Juli 1845 und 1. Juli 1846 zinslos niedergelegten Capital-Beträge, erinnert.

Berlin, den 16. Dezember 1846.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Der Vorstand des Königlichen Proviant-Amts zu Glogau, Proviantmeister Kriegsrath Koerte ist mit dem freihändigen Ankaufe des Naturalien-Bedarfs für

Bekanntmachung.

Digitized by Google

das Königliche Magazin zu Glogau pro 1847 beauftragt worden; jedoch so wenig befugt, Geldvorschüsse zu leisten, als mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien im Rückstande zu bleiben, vielmehr verpflichtet, nur Zug um Zug zu kaufen und jedesmal gleich baare Bezahlung zu leisten; was hierdurch bekannt gemacht wird.

Posen, den 10. Dezember 1846.

Königliche Intendantur 5. Armee-Corps.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der bisherige Adjuvant in Weisholz, Wilhelm Adam, als Schullehrer zu Louisdorf im Freistädter Kreise.

Ferner wurden bestätigt:
der zeitherige Conrektor Carl Gröhe, als Rector an der lateinischen Stadtschule zu Goldberg; und
der bisherige Hülfslehrer zu Langenbielau, Carl Julius Theodor Kleinert, als Organist und Lehrer zu Meffersdorf Laubaner Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vorlegeblätter. I. C. 10,159.

Wir machen auf die „Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen von Herkt, Lehrer am Königl. Schullehrerseminar in Bunzlau, 3 Hefte, Bunzlau bei Appun" als auf ein sehr zweckmäßiges Hülfsmittel für diesen Unterricht überhaupt aufmerksam, und empfehlen dieselben insbesondere den Lehrern, welche junge Leute für das Seminar vorbereiten, zur fleißigen Benutzung bei dem Zeichnenunterrichte der Präparanden, weil, wenn dieselben hierdurch eine technische Fertigkeit im Zeichnen vor ihrem Eintritt in das Seminar sich angeeignet haben, sie dann, während der kurzen Zeit, welche bei einem nur zweijährigen Cursus diesem Unterrichte gewidmet werden kann, hierinnen besser fortschreiten und in methodischer Beziehung mehr lernen können. Es würde durch den Gebrauch dieses Hülfsmittels, wie wir nur dringend wünschen können, die Vorbildung der Präparanden im Zeichnen mit dem Unterrichtsgange im Seminar in einem größern, die Ausbildung der Zöglinge mehr fördernden Zusammenhang gebracht werden.

Liegnitz, den 17. December 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Kaufmann C. G. Hauke in Liegnitz ist heute von uns die Genehmigung zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ertheilt worden. Agentur-Bestätigung. I. P. 16,764.

Liegnitz, den 8. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann W. J. Hoppe in Liegnitz hat die Spezial-Agentur der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Niederlegung einer Agentur. I. P. 16889.

Liegnitz, den 12. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Orgelbauer Adam Fischer zu Boele im Kreise Hagen ist unter dem 6. Dezember 1846 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Anordnung der Schieber an den Orgel-Windladen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den electrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hof-Schlosser und Eisenbahnwagen-Fabrikanten Zoller in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1846 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für achträdrige Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik.		
		Weitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Roggen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Gerste pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Hafer pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Erbsen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Hirse pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Buchweitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Graupe pr. Schfl. rtl. sgr. pf.		
1	Beuthen a. d. O.	2	29	8	2	15	9	2	—	4	1	10	—	2	22	—	4	8	—	—	—	—	5	10	—
2	Bunzlau	2	29	5	2	19	8	1	29	10	1	5	—	2	15	—	3	27	—	—	—	—	4	25	6
3	Freystadt	3	7	6	2	22	6	2	7	6	1	10	—	2	25	—	3	25	—	—	—	—	4	8	—
4	Glogau	3	—	7	2	17	—	2	2	3	1	7	3	2	16	—	2	4	7	2	8	1	6	28	8
5	Görlitz	3	10	9	2	23	7	2	3	2	1	4	1	2	15	—	4	15	—	1	10	—	4	10	—
6	Grünberg	3	1	11	2	15	6	1	23	11	1	7	9	2	16	1	2	4	—	1	26	5	4	3	—
7	Haynau	3	1	6	2	19	9	2	1	9	1	6	—	2	18	9	4	—	—	—	—	—	7	12	—
8	Hirschberg	3	2	3	2	19	—	2	—	8	1	1	11	2	16	—	5	10	—	—	—	—	7	28	6
9	Hoyerswerda	3	7	5	2	22	8	2	1	9	1	8	4	2	26	3	2	9	9	1	24	2	3	6	—
10	Jauer	2	28	6	2	18	6	1	26	9	1	3	3	2	12	6	4	22	6	—	—	—	8	17	6
11	Landeshut	2	23	6	2	20	3	2	—	3	1	2	—	2	21	6	6	15	—	5	15	—	6	12	—
12	Lauban	3	6	5	2	22	—	2	—	4	1	4	4	3	—	8	5	5	—	—	—	—	8	24	—
13	Liegnitz	2	29	4	2	19	9	1	29	11	1	6	—	2	18	8	5	4	3	—	—	—	8	16	—
14	Löwenberg	2	29	9	2	17	5	2	2	—	1	2	5	2	20	—	4	25	—	—	—	—	4	28	6
15	Lüben	2	26	—	2	19	—	1	29	6	1	6	—	2	17	6	5	9	—	5	9	—	8	16	—
16	Polkwitz	2	29	9	2	17	5	2	—	11	1	6	8	2	16	—	4	20	11	4	15	6	4	15	6
17	Sagan	3	6	5	2	10	10	2	5	6	1	8	2	2	16	3	5	7	6	2	1	3	5	26	3
18	Schönau	3	—	—	2	25	3	2	—	6	1	3	6	2	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	3	4	4	2	19	8	2	3	1	1	8	—	2	19	1	4	1	11	—	—	—	3	16	11
	Fraktionspreise	3	1	10	2	19	3	2	1	1	1	5	10	2	19	—	4	10	3	3	2	5	6	—	3
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	29	10	2	16	6	1	27	2	1	4	9	2	15	10	4	10	9	2	25	3	5	21	2
	mithin gegen dieselben mehr	—	2	—	—	2	9	—	3	11	—	1	1	—	3	2	—	—	—	—	7	2	—	9	1
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

rigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

November 1846.

tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter	Rind-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schwein-Fleiſch.	Kalb-Fleiſch.	Bier.	Brannt-wein.	Hart-Holz	Weich-Holz	Heu.	Stroh.
pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Prß. Qrt.		die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.		pr. Entr.	pr. Schck.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
5 10 —	— 20 —	7 —	2 —	2 —	3 —	1 9	— 8	3 6	5 20 —	4 27 6	— 25 —	4 15 —
3 10 6	— 24 10	6 —	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	3 9	4 17 6	4 4 —	— 21 7	5 5 6
5 10 —	— 20 —	7 —	2 —	2 —	3 —	2 —	1 —	3 5	— — —	— — —	— 22 6	4 25 —
7 2 3	— 23 9	7 1	2 9	2 5	3 3	2 2	1 1	5 —	6 22 6	5 18 9	— 24 3	4 13 9
2 17 6	— 24 6	5 9	3 —	3 —	4 —	2 —	1 1	5 —	5 20 —	4 20 —	— 18 9	4 22 6
3 18 6	— 19 5	6 9	2 2	2 3	2 9	1 11	1 5	2 9	4 15 —	4 10 —	— 17 —	4 22 6
7 12 —	— 22 —	7 —	2 6	2 6	3 —	1 3	— 10	3 6	— — —	— — —	— 25 —	5 15 —
5 15 —	1 1 —	5 6	2 6	2 6	3 6	2 —	1 —	4 6	6 — —	3 15 —	— 19 —	4 5 —
2 27 6	— 20 —	4 6	2 6	2 6	3 —	1 6	1 2	6 —	2 15 —	2 12 —	— 28 9	5 11 8
8 12 6	1 2 6	6 6	2 9	2 6	3 9	2 —	— 10	4 6	7 7 6	6 2 6	— 24 6	5 12 6
4 15 —	— 23 —	4 6	2 6	2 —	3 —	1 9	1 —	4 —	4 15 —	2 22 6	— 19 —	4 27 6
3 — 8	— 26 —	5 9	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	3 9	7 15 —	4 2 6	— 17 6	5 — —
7 21 2	1 — —	6 7	3 3	2 9	3 9	3 —	— 10	5 —	7 10 —	6 15 —	— 22 9	5 14 8
6 3 —	— 23 —	5 3	2 6	2 6	3 3	1 11	1 3	5 —	7 15 —	6 25 —	— 20 —	5 7 6
8 — —	— 23 —	7 3	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	5 6	5 20 —	4 10 —	— 27 —	4 25 —
9 — —	— 17 9	6 8	2 6	2 3	3 3	1 9	— 8	3 —	5 — —	4 — —	— 24 8	4 7 6
5 26 3	— 22 —	7 1	2 9	2 6	3 6	2 —	— 11	2 9	5 7 6	4 12 6	— 21 3	4 7 6
— — —	1 — —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 26 —	5 — —
3 16 8	— 20 8	7 1	2 —	2 6	3 —	2 —	1 —	2 9	— — —	3 15 —	— 19 6	— — —
5 15 6	— 23 10	6 3	2 6	2 5	3 3	1 11	1 —	4 2	5 20 —	4 13 8	— 22 4	4 26 7
5 16 1	— 22 8	6 3	2 6	2 5	3 3	1 11	— 11	3 11	5 19 8	4 14 1	— 22 —	4 27 10
— — —	— 1 2	— —	— —	— —	— —	— —	— 1	— 3	— — 4	— — —	— — 4	— — —
— — 7	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — 5	— — —	— 1 3

Berichtigung. Im 48. Stück des Amtsblatts d. J. Seite 346, den Seidenbau betreffend, ist § 1 dritte Zeile, statt: Fabrikant Weese, zu lesen: Fabrikant „Heese".

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 52.)

Außerdem ist dem heutigen Amtsblatt-Stück das Titelblatt zum Amtsblatt 1846 beigefügt.

Digitized by Google

Landtags-Abschied

für die im Jahre 1845

zum achten Schlesischen Provinzial-Landtage

versammelt gewesenen Stände

des

Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., entbieten Unseren, zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Bauliche Unterhaltung der Schul- und Küster-Häuser.

1) Ueber die Verordnung wegen der baulichen Unterhaltung der Schul- und Küster-Häuser haben Wir vorerst noch das Gutachten des Staatsraths erfordert, Unsere getreuen Stände werden jedoch die baldige Publikation derselben erwarten können.

Provinzial-Recht der Ober-Lausitz.

2) Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände über den denselben zur Begutachtung vorgelegten Entwurf des Ober-Lausitzschen Provinzial-Rechts werden zu seiner Zeit, und wenn die Verhältnisse es gestatten, auf die in Antrag gebrachte Codification des Provinzial-Rechts einzugehen, berücksichtigt werden. Wir haben indessen Unserem Justiz-Minister für die Gesetz-Revision den Befehl ertheilt, schon jetzt in Erwägung zu ziehen, ob und in welchem Maaße ein Bedürfniß vorhanden sei, die in den stattgefundenen Verhandlungen angeregten Streitfragen durch die Gesetzgebung zu entscheiden und Maaßregeln zu treffen, um die angeblich obsolet gewordenen Bestimmungen des Ober-Lausitzschen Provinzial-Rechts auch formell aufzuheben.

Beitragspflicht der Patrone in der Ober-Lausitz zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten.

3) Die von Unseren getreuen Ständen bevorworteten Anträge des Ober-Lausitzschen Kommunal-Landtages zur Beseitigung der über die Beitragspflicht der Patrone zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten bestehenden Zweifel sind Uns ein erfreuliches Zeugniß von dem unter allen Ständen der Ober-Lausitz herrschenden Geist der Einigkeit und des gegen-

seitigen Vertrauens gewesen. Wir haben hierüber eine nähere Prüfung angeordnet und werden, insofern sich bei dieser die Anträge als begründet, zweckentsprechend und ausreichend ergeben sollten, den Wünschen Unserer getreuen Stände gern entsprechen.

Regulativ zur Einrichtung des Land-Armen-Wesens in der Provinz Schlesien.

4) Da Unsere getreuen Stände darauf angetragen haben, den ihnen vorgelegten Entwurf eines Regulativs über die Einrichtung des Land-Armen-Wesens in der Provinz Schlesien nur für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz gültig zu erklären, für das Markgrafthum Ober-Lausitz dagegen ein besonderes Reglement zu erlassen, so ist der Communal-Landtag der Ober-Lausitz veranlaßt worden, einen Reglements-Entwurf auszuarbeiten und zur Prüfung einzureichen.

Hierbei ist die Frage entstanden, ob der Ober-Lausitzsche Armenverband sich auf die vier Ober-Lausitzer Kreise ausdehnen, oder auf die Ober-Lausitz in ihrem alten geschichtlichen Umfange beschränken soll, und werden dieserhalb nähere Bestimmungen in das Regulativ für den übrigen Theil der Provinz Schlesien aufgenommen werden müssen. Beide Reglements müssen deshalb auch zu gleicher Zeit ins Leben treten.

Bei der weiteren Berathung des Gegenstandes wird das Gutachten Unserer getreuen Stände überall in nähere Erwägung gezogen werden.

Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu den ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfen, betreffend:

Erbverpachtung der Lehns- und Fideikommißgüter.

5) Die Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideikommiß-Verband stehen,

Sportuliren der polizeilichen und administrativen Unterbehörden.

6) Den Ansatz und die Erhebung von Sporteln bei den polizeilichen und administrativen Unterbehörden,

Polizeiliches Verfahren gegen das Gesinde.

7) Das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde,

Gesinde-Dienstbücher.

8) Die Einführung von Gesinde-Dienstbüchern,

Feuer- und baupolizeiliche Vorschriften.

9) Die Anwendung der in den Städten geltenden Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte, oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegen,

Digitized by Google

Aufhebung des Abdeckereizwanges.

10) Die Aufhebung des Abdeckereizwanges,

Detentions- und Transportkosten der Bettler und Vagabonden.

11) Die Aufbringung und Erstattung der Aufgreifungs-, Detentions- und Transportkosten der Bettler, Vagabonden und legitimationslosen Personen,

Feldpolizei-Ordnung.

12) Die Feldpolizei-Ordnung,

Aufbringung der Servis-Abgaben in den Städten.

13) Die anderweite Aufbringung der Servis-Abgabe in den Städten der östlichen Provinzen,

Handels-Firmen.

14) Die Handels-Firmen,

Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaftssachen und Kuratelen über minderjährige und über geisteskranke Personen.

15) Den Ansatz von Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaftssachen und Kuratelen über minderjährige und über geisteskranke Personen,

Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers.

16) Das Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers,

werden bei der schließlichen Berathung dieser Gesetz-Entwürfe in Erwägung gezogen werden und die zulässige Berücksichtigung finden.

Wahlen der Mitglieder für den ständischen Ausschuß.

17) Die Uns in der Denkschrift vom 3. März d. J. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Herausgabe Schlesischer Urkunden.

1) Die beantragte Unterstützung der von dem Geheimen Archivrathe, Professor Dr. Stenzel beabsichtigten Herausgabe einer Sammlung von wichtigen Urkunden zur Schlesischen Staats-, Rechts- und Cultur-Geschichte, sind Wir mit Rücksicht auf die wissen-

Digitized by Google

schaftliche Tüchtigkeit des Unternehmers, durch die Abnahme einer angemessenen Anzahl von Exemplaren des Werks zu gewähren geneigt, wenn die zur Herausgabe desselben sonst erforderlichen Kosten durch Theilnahme in der Provinz gedeckt werden.

Anstellung unverschuldet verarmter Bürger im städtischen Subalterndienst.

2) Da die Gewährung des Antrages:

den Städten die Befugniß zu verleihen, unverschuldet verarmte, nicht civilversorgungsberechtigte Bürger im städtischen Subalterndienst anstellen zu dürfen,

die Uebertragung der meisten städtischen Subalternstellen an verarmte Bürger zur Folge haben, mithin im Wesentlichen zu demselben Resultat führen würde, wie die gänzliche Entbindung der Stadt-Communen von der ihnen obliegenden, ohnehin bereits mehrfach beschränkten Verpflichtung zur Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairpersonen, die Gründe aber, aus denen der desfallsige Antrag des siebenten schlesischen Provinzial-Landtages durch den Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1843 abgelehnt worden, noch jetzt Anwendung finden, so müssen Wir Bedenken tragen, dem Antrage zu willfahren.

Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den letzten Feldzügen.

3) Die wohlgemeinte Absicht, welche Unsere getreuen Stände bei dem weiteren Antrage auf eine ausgedehntere Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den letzten Feldzügen geleitet hat, ist von Uns gern und beifällig wahrgenommen worden. Der Zustand des Staatshaushalts gestattet indessen nicht, diesem Antrage zu willfahren, indem schon jetzt verhältnißmäßig sehr bedeutende Beträge zur Unterstützung der bedürftigen Militair-Invaliden aus den Staatskassen verwendet werden und es deshalb nicht zulässig sein würde, diese Unterstützungen zu erweitern; Wir haben aber eine nähere Erörterung darüber angeordnet, ob und in welchem ausgedehnteren Maße die Steuer-Befreiung der Krieger aus den letzten Feldzügen wird nachgegeben werden können.

Natural-Quartier für kommandirte Offiziere.

4) Der Antrag auf Aufhebung der Verpflichtuug der Kommunen zur Gewährung von Natural-Quartier an kommandirte Offiziere kann keine Berücksichtigung finden, da die mit einer solchen Aufhebung verbundenen Schwierigkeiten für die militärischen Dienstverhältnisse weit größer sein würden, als die mit der gegenwärtigen gesetzlich begründeten Anordnung verbundene unbedeutende Belastung der Kommunen.

Packet-Porto.

5) Die beantragte Ermäßigung des Packet-Porto's wird bei der durch Unsere Ordre vom 18. August v. J. vorbehaltenen Umarbeitung des Porto-Tax-Regulativs, welche mit dem zur Berathung vorliegenden neuen Postgesetze in Verbindung steht, zur Erwägung kommen.

Zuziehung stimmberechtigter Laien zu den Synoden der evangelischen Kirche.

6) Was die Bitte anlangt, bei den Synoden der evangelischen Kirche stimmberechtigte Laien zuzuziehen und vor dem Erlaß organischer Bestimmungen in Folge des Zusammentritts einer General-Synode solche dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorzulegen, so eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß schon vor dem Eingang dieser Petition die Zuziehung von Laien zu der bevorstehenden ersten General-Synode Unsererseits befohlen ist; wie Wir aber überhaupt entschlossen sind, Anträge auf Veränderung in Gestaltung und Verfassung der evangelischen Kirche nur von den kirchlichen Organen entgegenzunehmen, so wird auch die künftige Organisation der Kreis- und Provinzial-Synoden demnächst vorzugsweise durch die Anträge der General-Synode bedingt werden. Zu weiteren Verhandlungen mit den Provinzialständen werden sich diese Anträge schon deshalb nicht eignen, weil die Angelegenheiten der evangelischen Kirche den Berathungen der ohne Rücksicht auf das Bekenntniß zu der einen oder anderen christlichen Konfession zusammengesetzten ständischen Versammlungen nicht unterliegen dürfen, und müssen Wir daher den zweiten Theil des vorliegenden Antrages unter dem Eröffnen zurückweisen, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Provinzialstände auch in dieser Beziehung gewahrt und daher Aenderungen, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 des ständischen Beiraths bedürfen, sofern sie von den Synoden angeregt und von Uns weiter verfolgt werden sollten, abgesondert behandelt und Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung werden vorgelegt werden.

Fixirung der Geistlichen und Schullehrer.

7) Der Antrag, das Einkommen der Geistlichen und Lehrer, unter Abschaffung der Stolgebühren und aller unbestimmten Einkünfte, allgemein zu fixiren, ist bereits früher von dem dritten preußischen und dem siebenten brandenburgischen Provinzial-Landtage in Anregung gebracht worden. Wir haben jedoch bis jetzt Bedenken tragen müssen, auf die Anträge wegen einer durch Gesetz zu bewirkenden Fixirung jener Einkünfte einzugehen, da eine allgemeine Aufhebung der kirchlichen Stolgebühren eine wesentliche Umwandlung althergebrachter Verhältnisse zur Folge haben würde und das Bedürfniß dazu nicht so allgemein anerkannt ist, daß eine bereitwillige Mitwirkung zur Beseitigung der damit verbundenen Schwierigkeiten überall zu erwarten stände. Vielmehr haben Wir Uns bis jetzt auf die Zusicherung beschränken müssen, daß Unsere Behörden es nie an Bereitwilligkeit fehlen lassen werden, in Fällen, wo in Gemeinden mit der Anerkennung des Bedürfnisses zugleich eine Geneigtheit zur Abschaffung oder Fixirung unbestimmter Gebühren sich kund giebt, diese durch Vermittelung eines angemessenen Uebereinkommens unter den Betheiligten herbeizuführen. Hierauf können Wir, bis das Bedürfniß der Fixirung jener Gebühren allgemeiner anerkannt wird und zugleich die Verhältnisse die Beseitigung der ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten erleichtern, auch gegenwärtig Unsere getreuen Stände nur verweisen. Was die Besoldung der Schullehrer anlangt, so wird bei Berathung einer in der Vorbereitung begriffenen neuen Schulordnung für die Provinz besonders auch in Frage, wie das Einkommen der Schullehrer am angemessensten zu reguliren sei, zur Erörterung kommen und

Google

im Zusammenhange derselben der von Unsern getreuen Stände gemachte Antrag näher erwogen werden.

Beschleunigung der Gesetzrevision. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Kriminalsachen.

8) Die von Uns angeordnete Revision der Gesetzgebung, deren möglichste Beschleunigung Unsere getreuen Stände erbitten, ist so umfassender Art und nimmt eine so sorgfältige und vielseitige Erwägung in Anspruch, daß deren Vollendung nicht übereilt werden kann. Zur Einführung der Mündlichkeit in Strafsachen sind bereits einleitende Anordnungen getroffen, und ist es unser Wille, daß die wichtige Frage über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des richterlichen Verfahrens besonders erwogen und zu unserer Entscheidung gebracht werde, indem zwar die bestehende Gerichts- und Kriminal-Ordnung die ungünstige Beurtheilung Unserer getreuen Stände weder verdient, noch auch in der öffentlichen Meinung findet, gleichwohl aber die Möglichkeit sehr wesentlicher Verbesserungen nicht verkannt wird.

Wechsel-Recht.

9) Auf den Antrag, um Beschleunigung der Emanation des neuen Wechselrechts, ertheilen Wir zum Bescheide, daß die Berathungen über dasselbe in der dafür bestellten Immediat-Kommission noch nicht beendigt worden sind, auf die Beschleunigung dieser legislativen Arbeiten aber möglichst hingewirkt werden soll.

Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen.

10) In Beziehung auf den von Unseren getreuen Ständen hinsichts der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen gemachten Antrag geben Wir denselben zu erkennen, daß allgemeine Prozeßgesetze, durch welche nur das Verfahren über die Verfolgung der Rechte geordnet wird, nicht zu den Gesetzen gehören, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten selbst zum Gegenstande haben. Es war daher kein gesetzlicher Grund vorhanden, die Verordnung vom 28. Juni 1844, da sie lediglich das Verfahren anordnet, Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorzulegen; der Antrag derselben, daß dies nachträglich bewirkt und bis dahin die Ausführung der Verordnung vom 28. Juni 1844 suspendirt werde, muß daher um so mehr als unbegründet zurückgewiesen werden, da eine solche Suspension mit der aus landesherrlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen in Unserer Ordre vom 28. Juni v. J. angeordneten Maßregel, nach welcher die Erfahrungen der Gerichte über die Erfolge des durch die Verordnung vom 28. Juni 1844 angeordneten Verfahrens gesammelt werden sollen, im unvereinbaren Widerspruch stehen würde.

Holzverkauf in den Königlichen Forsten.

11) Dem Gesuch, die wegen des Holzverkaufs in Unseren Forsten getroffenen Anordnungen, namentlich die Ministerial-Verfügung vom 8. März 1843, durch die Amtsblätter

bekannt machen zu lassen, müssen wir zu willfahren Anstand nehmen. Jene Verfügung enthält nur eine Anweisung für die Forstverwaltungs-Behörden und ist daher zur Veröffentlichung durch die Amtsblätter so wenig bestimmt als geeignet, da die Erfahrung lehrt, daß dergleichen Vorschriften von vielen, mit den Verhältnissen nicht bekannten Personen oft einseitig und unrichtig aufgefaßt, und in diesem Sinne zu unstatthaften Gesuchen und unbegründeten Beschwerden gemißbraucht werden, wodurch die Erreichung des Zwecks, Unseren getreuen Unterthanen die Befriedigung ihres Holzbedürfnisses thunlichst zu erleichtern, eher erschwert als gefördert werden könnte.

Wählbarkeit im Stande der Städte.

12) Dem erneuten Antrage Unserer getreuen Stände, für die städtischen Landtags-Abgeordneten das Erforderniß des 10jährigen Grundbesitzes auf eine 5jährige Dauer der Besitzzeit zu beschränken, können Wir nach reiflicher Erwägung nicht Folge geben. Der 10jährige Grundbesitz ist eine für die Wählbarkeit in allen Ständen gesetzlich vorgeschriebene Bedingung, die wesentlich in den Grundprinzipien der ständischen Vertretung beruht, und Wir können kein Bedürfniß anerkennen, von dieser Bedingung für den Stand der Städte eine Ausnahme nachzulassen. Denn in dem ständischen Gesetz ist Uns die Dispensation von der Bedingung des 10jährigen Grundbesitzes vorbehalten, und. wie Wir schon bisher vorzugsweise bei städtischen Abgeordneten, sobald der Fall dazu angethan war, bereitwillig diese Dispensation ertheilt haben, so werden Wir dieselbe in den dazu geeigneten Fällen auch in Zukunft nicht versagen und dadurch, soweit ein Bedürfniß sich zeigt, die Bedingungen der Wählbarkeit im Stande der Städte in dieser Beziehung zu erleichtern, die nöthige Abhilfe gewähren.

Noch weniger aber können Wir auf den fernerweiteren Antrag eingehen,

> daß die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten nicht mehr vom Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes bedingt werde.
>
> Denn die Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 27. März 1824, nach welcher zu städtischen Abgeordneten nur städtische Grundbesitzer gewählt werden sollen, welche entweder Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben,

beruht auf dem Grundsatze, daß jeder Stand durch Abgeordnete vertreten werden soll, die demselben wirklich angehören und aus seiner Mitte hervorgehen. Dieser Grundsatz würde wesentlich verletzt werden, wenn die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten blos durch städtischen Grundbesitz bedingt werden sollte, indem alsdann Personen, die einen städtischen Grundbesitz erwerben, übrigens aber ihren sonstigen Standes- und Berufsverhältnissen nach keineswegs vorzugsweise bei den städtischen Interessen betheiligt sind, zu städtischen Landtagsabgeordneten gewählt werden könnten.

Digitized by Google

Zufertigung der Propositionen an die Landtagsmitglieder vor Eröffnung des Landtages.

13) Auf den Antrag, daß die dem Landtage vorzulegenden Propositionen den sämmtlichen Landtagsmitgliedern wo möglich gleichzeitig mit dem Einberufungsschreiben zugefertigt werden möchten, geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß von dem Landtage des Jahres 1841 in der Denkschrift vom 12. März ejusd. Uns nur die Bitte vorgetragen worden war:

> daß, abgesehen von den Anlässen zur vorgängigen Einberufung vorberathender Ausschüsse, den sämmtlichen zur Ständeversammlung designirten Mitgliedern der Inhalt der wichtigsten Propositionen, einige Zeit vor Eröffnung des Landtages nur zu ihrer eigenen vertraulichen Information mitgetheilt werden möge,

und Wir in dem Landtagsabschiede vom 6. August 1841 hierauf den Bescheid ertheilt haben, wie Wir diesem Antrage insoweit entsprechen wollten, als dies in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig und thunlich erscheine. Unsere Zusage ist daher nur bedingt ertheilt worden, und hat sich selbstredend, dem eigenen Antrage der Stände gemäß, auf diejenigen besonders wichtigen Propositionen beschränkt, die einer umfassenden Vorbereitung bedürfen. Hierbei können Wir es auch für die Zukunft nur bewenden lassen, und müssen Wir in jedem einzelnen Falle es Unserer besonderen Entschließung vorbehalten, welche Propositionen Wir dazu geeignet erachten, daß sie den schon vor Eröffnung des Landtages einzuberufenden vorberathenden Ausschüssen vorgelegt, oder ausserdem auch noch sämmtlichen übrigen Landtagsmitgliedern gleichzeitig mit den Einberufungsschreiben zugefertigt werden sollen.

Zuziehung vereideter Stenographen zu den Landtagsverhandlungen.

14) Die von Unseren getreuen Ständen nachgesuchte Anstellung vereideter Stenographen zur Aufzeichnung der Plenar-Verhandlungen des Landtages haben Wir durch Unsere Ordre vom 17. Februar d. J. bereits genehmigt, und ist hiervon dem Landtage sofortige Mittheilung durch Unseren Kommissarius gemacht worden. Wir erwarten indessen, daß die Protokolle über die Verhandlungen des Landtages auch fernerhin von einem Landtagsdeputirten verfaßt und die Notizen der Stenographen nur bei der Redaktion benutzt werden.

Zeit zur Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

15) Da die nach der Verordnung vom 21. Juni 1842 auf versammeltem Landtage vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses, nach § 7 der vorgedachten Verordnung, Unserer Bestätigung unterliegen, so müssen solche so zeitig vorgenommen werden, daß ein etwaniges Bedenken gegen die Bestätigung noch während der Versammlung des Landtages beseitigt, und nöthigenfalls zu einer neuen Wahl geschritten werden kann. Unter diesem Vorbehalt wollen Wir, im Anerkenntniß der in der Denkschrift vom 18. März c. vorgetragenen Gründe, den Zeitpunkt der Wahl dem Landtags-Marschall überlassen.

Wahl-Modus der mit alternirenden Virilstimmen betheiligten Städte.

16) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände wollen Wir für die, nach der Verordnung vom 2. Juni 1827, mit einer alternirenden Virilstimme beliehenen Städte der Provinz Schlesien hierdurch genehmigen, daß die Abgeordneten derselben fernerhin nicht mehr von Landtag zu Landtag, sondern von sechs zu sechs Jahren abwechselnd einberufen werden. Desgleichen finden Wir kein Bedenken, zu gestatten, daß diese alternirenden Städte auch wahlfähige Grundbesitzer der mit ihnen alternirenden Stadt zu Deputirten und Stellvertretern wählen dürfen.

Stimmrecht der Standesherren.

17) Da auf dem verflossenen Landtage, wie in der Denkschrift vom 18. März c. Uns angezeigt worden, sich Zweifel über die Ausübung des den Standesherren zustehenden Rechts auf die Führung dreier Kuriatstimmen ergeben, und Unsere getreuen Stände für den Fall, wenn weniger als drei Standesherren in der Ständeversammlung anwesend sind, eine Deklaration der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 27. März 1824, und des Artikels V. der Verordnung vom 2. Juni 1827 nachgesucht haben, so können Wir Unsere desfallsige Entscheidung nur dahin treffen, daß, wenn weniger als drei Standesherren in der Ständeversammlung anwesend sind, von ihnen die den sämmtlichen Standesherren im § 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 verliehenen drei Kuriatstimmen nicht vollständig geltend gemacht, sondern nur eine oder zwei Stimmen abgegeben werden können, je nachdem ein oder zwei Standesherren persönlich anwesend sind.

Den Standesherren sind zwar drei Kuriatstimmen verliehen, indessen setzt der § 3 l. c. und eben so der Artikel V. der Verordnung vom 2. Juni 1827 unbedenklich voraus, daß jederzeit mindestens drei Standesherren in der Ständeversammlung anwesend sein werden, um die ihrer Kurie verliehenen drei Stimmen abgeben zu können.

Die Abgabe mehrerer Stimmen von einem anwesenden Standesherrn würde eine ganz singulaire Ausnahme von der Regel bilden, daß in der Ständeversammlung jedes Mitglied nur Eine Stimme zu führen hat, überdies aber dadurch von den abwesenden Standesherren eine Bevollmächtigung ausgeübt werden, die denselben im § 3 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht eingeräumt worden ist.

Bau des Ständehauses in Breslau.

18) Auf die von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 11. April d. J. Uns vorgetragene Bitte sind Wir geneigt, denselben zum vollständigen Ausbau des Ständehauses in Breslau einen Zuschuß bis auf die Höhe von 50,000 Thalern unter der Bedingung in Gnaden zu bewilligen, daß diejenigen Räume des Gebäudes, welche für die Zwecke des Landtages entbehrlich sind, Uns zur Disposition gestellt werden.

Die weitere Eröffnung werden Wir an das von dem Landtage erwählte ständische Komité durch Unseren Kommissarius ergehen lassen, sobald über die Verwendung der zu überweisenden Räume ein Beschluß gefaßt sein wird.

Digitized by Google

Stempel- und Porto-Freiheit in landständischen Angelegenheiten.

19) Was den Antrag betrifft:
allen Verhandlungen und Korrespondenzen in landständischen Angelegenheiten Befreiung von Stempeln und Porto zuzubilligen,

so können Wir nicht anerkennen, daß irgend ein Bedürfniß vorliege, dieserhalb eine allgemeine gesetzliche Anordnung zu treffen. Nach ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung haben die Provinzial-Landtage sich nur mit den ihnen von Uns vorgelegten Propositionen, und ausserdem mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die einzelnen Abgeordneten als Petitionen, entweder in ihrem eigenen Namen, oder im Auftrage ihrer Kommittenten bei der Ständeversammlung zur Berathung einbringen. Im Uebrigen aber schreibt der § 52 des Gesetzes vom 27. März 1824 ausdrücklich vor:

> daß die Provinzialstände als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung stehen, und keine Mittheilungen unter ihnen stattfinden.

Hiernach haben die Provinzialstände überhaupt keine Korrespondenz zu führen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach § 36 l. c. am Orte ihrer Versammlung zwischen ihnen und Unserem Kommissarius eintritt, und es kann ihnen daher eben so wenig in corpore, als deren Abgeordneten einzeln für ihre Person, die Portofreiheit in ständischen Sachen ein Bedürfniß sein. Für die allerdings vorkommenden Ausnahmefälle, in denen eine Korrespondenz einzelner Ausschüsse, Verwaltungs-Deputationen und Abgeordneten mit dem Landtags-Marschall, oder mit Behörden und Kommunen nöthig werden kann, oder in denen ein Abgeordneter sich veranlaßt finden mag, noch vom Landtage aus, über einen einzelnen Gegenstand Information von seinen Kommittenten einzuziehen, sind durch Unseren General-Postmeister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Vorkehrungen getroffen, daß die diesfälligen Sendungen, theils unter dem Siegel des Landtags-Marschalls oder einer öffentlichen Behörde, mit portofreier Rubrik, ergehen können, theils das Porto auf eine Bescheinigung des Landtags-Marschalls, daß die betreffende Angelegenheit eine ständische gewesen, erstattet wird. Wir halten dafür, daß durch diese Anordnungen, denen Wir Unsere Billigung ertheilen, dem von den getreuen Ständen angeregten Bedürfnisse vollkommen entsprochen wird.

Was die Stempelfreiheit anbetrifft, so können Fälle, in denen die Provinzialstände als solche der Stempelabgabe unterliegen, nur äußerst selten vorkommen, und bedarf es für solche Ausnahmefälle keiner gesetzlichen Bestimmung, vielmehr werden dieselben, wenn Gründe für einen Steuererlaß vorhanden sein möchten, Unserer besonderen Entscheidung zu unterlegen sein.

Verlegung des Wahlorts im Glogauer Wahlbezirk.

20) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände wollen Wir für den ersten (Glogauer) Wahlbezirk die Stadt Neusalz zum Versammlungsort für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft, der Städte, und der Landgemeinden, statt des bisherigen Wahlortes Glogau, hierdurch bestimmen.

Digitized by Google

Wahl der Landrathsamts-Kandidaten.

21) Das Gesuch, in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz überall, wie in den Oberlausitzschen Kreisen geschieht, die Landrathsamts-Kandidaten nicht ausschließlich von den Rittergutsbesitzern der Kreise, sondern von den Kreisversammlungen wählen zu lassen, nehmen Wir zu gewähren Anstand, indem die bemerkte Verschiedenheit ihre historische Grundlage hat, und eine Aenderung des bestehenden Zustandes ohne Festhaltung dieser Grundlage Bedenken erregt, welche Uns schon früher veranlaßt haben, ähnliche Anträge aus anderen Provinzen abzulehnen.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

22) Da hinsichtlich derjenigen Veröffentlichungen, zu welchen die Stadtverordneten, schon durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, und die Instruktion für die Stadtverordneten ermächtigt worden, durch Unsere Ordre vom 19. April v. J. nichts abgeändert ist, dieselbe sich vielmehr nur auf die Veröffentlichung solcher Verhandlungen und Beschlüsse bezieht, deren die Städte-Ordnung nicht gedenkt, so kann es nur auf einem Mißverständnisse beruhen, wenn Unsere getreuen Stände bezweifeln, daß die den Vertretern der Städte zustehenden Befugnisse durch die gedachte Ordre in der That erweitert worden. Auch ist nicht abzusehen, wie die Zuziehung des Magistrats, welche für die Veröffentlichung der zuletzt erwähnten Verhandlungen und Beschlüsse gerade deswegen angeordnet worden, um zu verhüten, daß etwanige Meinungsverschiedenheiten unter den städtischen Behörden Gegenstand ärgerlicher, dem Gemeinwesen nachtheiliger Erörterungen in öffentlichen Blättern werden, die Einigkeit unter diesen Behörden gefährden sollte, und die Behauptung Unserer getreuen Stände, daß die desfallsigen Befürchtungen durch die Erfahrung bestätigt würden, läßt sich als begründet um so weniger anerkennen, als bisher nur in wenigen Städten von den durch Unsere Ordre vom 19. April v. J., bewilligten Befugnissen Gebrauch gemacht worden.

Daher können Wir auch jetzt auf den bereits durch den Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1843 zurückgewiesenen Antrag wegen Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen nicht eingehen, und Uns eben so wenig bewogen finden, den Stadtverordneten die Veröffentlichung aller ihrer, das allgemeine Interesse berührenden Verhandlungen ohne Zustimmung des Magistrats zu gestatten.

Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung.

23) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände:

> daß eine, den heutigen Verhältnissen entsprechende Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Schlesien erlassen werden möge,

eröffnen Wir denselben, daß bereits Einleitungen getroffen worden sind, um den Mängeln abzuhelfen, welche diesen Wunsch hervorgerufen haben, indem Kommissarien ernannt und

Google

damit beschäftigt sind, den dermaligen thatsächlichen Zustand der ländlichen Kommunalverhältnisse in Schlesien durch Lokalerörterungen festzustellen.

Nach Beendigung dieses Geschäftes werden die als nothwendig und nützlich anerkannten Abänderungen des ländlichen Kommunalwesens unverzüglich in die Form eines Gesetz-Entwurfes gebracht werden, dessen Vorlegung bei dem nächsten Provinzial-Landtage zu erwarten steht.

Konduiten-Listen.

24) Der Antrag, zu befehlen, daß den Beamten auf ihr Ansuchen stets die Einsicht in die von ihren Dienstvorgesetzten verfaßten Konduiten-Listen gestattet werde, betrifft lediglich die Beamten-Disziplin, und überschreitet die, dem provinzialständischen Rechte der Bitten und Beschwerden durch die Gesetze vom 5. Juni 1823, Abtheilung III. No. 3, und vom 27. März 1824, § 50, angewiesene Grenze.

Staatsbürgerliche Verhältnisse der Juden.

25) Der Antrag wegen Zulassung der Juden zu akademischen Lehr-, wie zu den Stellen als Bürgermeister, wird bei der bevorstehenden legislativen Berathung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden näher erwogen werden.

Indessen wollen Wir Unseren getreuen Ständen schon jetzt nicht vorenthalten, daß es nicht Unser Wille ist, die Juden zu Aemtern zu befähigen, welche ihnen eine obrigkeitliche Gewalt über Unsere christlichen Unterthanen gäben.

Kredit-Institute für städtische und bäuerliche Eigenthümer.

26) Der Antrag Unserer getreuen Stände, die Errichtung von gesonderten Kredit-Instituten für städtische und bäuerliche Grundbesitzer nach dem Beispiele der ritterschaftlichen Kredit-Anstalten genehmigen und die Entwerfung der diesfälligen Statuten anbefehlen zu wollen, hat Uns bewogen, Unserem Ober-Präsidenten der Provinz den Auftrag zu ertheilen, mit Hinzuziehung von Männern, denen eine genaue Kenntniß von den gewerblichen und wirthschaftlichen Zuständen der Provinz beiwohnt, näher zu untersuchen und festzustellen, inwiefern daselbst die Bedingungen vorhanden sind, welche bei Errichtung solcher Anstalten unerläßlich vorausgesetzt werden müssen, und, wenn dies der Fall, in welcher Art dann dem ausgesprochenen Verlangen nach einem billigen und festen Realkredit am sachgemäßesten entsprochen werden kann. Nach Beendigung dieser Voruntersuchung werden Wir Unsere getreuen Stände auf ihren Antrag mit einem Endbescheid versehen.

Schlesisches Land-Feuer-Sozietäts-Reglement.

27) Da das Land-Feuer-Sozietäts-Reglement erst seit dem 1. Januar 1843 zur Ausführung gekommen ist, so nehmen Wir Anstand, jetzt schon eine Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung desselben zu erlassen.

Digitized by Google

Ein besonderes Bedürfniß, daß eine solche Verordnung erlassen werde, ist auch zur Zeit noch nicht vorhanden, weil die von Unseren getreuen Ständen vorgeschlagenen Bestimmungen im Wesentlichen schon bisher, als im Sinne des Reglements liegend, der Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zur Grundlage gedient haben.

Der Beschluß in Betreff der gesetzlichen Sanktionirung jener Bestimmungen bleibt demnach bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo die in Gemäßheit der Vorschrift des § 35 des Reglements vom 6. Mai 1842 nach einer fünfjährigen Periode zulässige Prüfung der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen durch den Provinzial-Landtag bewirkt sein wird.

Städte-Feuer-Sozietäts-Reglement.

28) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, wegen Erweiterung des Städte-Feuer-Sozietäts-Instituts durch Verbindung aller Städte der Monarchie zu Einer Versicherungs-Gesellschaft, steht die große Verschiedenheit der Verhältnisse der Städte in den einzelnen Provinzen, so wie der Umstand entgegen, daß die Feuer-Sozietäts-Verhältnisse in den übrigen Provinzen überall geordnet, und daß in einzelnen Landestheilen, ebenfalls wie in Schlesien, besondere Städte-Feuer-Sozietäts-Verbände gebildet worden sind.

Unter diesen Umständen müssen Wir es Uns um so mehr versagen, auf den gedachten Antrag einzugehen, als eine Aenderung der in den übrigen Landestheilen bestehenden provinziellen Feuer-Sozietäts-Einrichtungen immer nur mit Zustimmung der Städte der einzelnen Provinzen würden stattfinden können, auf eine solche Zustimmung aber zu einer Vereinigung sämmtlicher Städte der Monarchie in Eine Feuer-Sozietät nicht zu rechnen ist.

Was die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Errichtung einer Mobiliar-Feuer-Sozietät für die Provinz Schlesien betrifft, so kann solche, mit Rücksicht auf die hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände und Verhältnisse, nicht als eine Einrichtung angesehen werden, von welcher mit Grund zu erwarten ist, daß sie dem wirklichen Interesse der Provinz entsprechen werde.

Wir finden daher Bedenken, dem hierauf gerichteten Antrage die gewünschte Folge zu geben. Was demnächst die in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Ergänzungen des Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 betrifft, so müssen Wir, wie dies auch rücksichtlich des Land-Feuer-Sozietäts-Reglements bestimmt worden, den Beschluß hierüber bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo die, nach Vorschrift des § 41 des ersteren, nach einer fünfjährigen Periode zulässige Prüfung der Klassen-Eintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen, durch den Provinzial-Landtag bewirkt sein wird.

Unseren getreuen Ständen bleibt überlassen, alsdann ihre Vorschläge, soweit selbige sich durch die weitere Erfahrung als zweckmäßig ergeben möchten, wieder aufzunehmen.

Digitized by Google

Erstattung des, der Städte-Feuer-Sozietät gewährten Vorschusses.

29) In Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen eingereichten Petition, haben Wir genehmigt, daß die der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät aus der Staatskasse vorgeschossene Summe von 80,000 Thalern in den Jahren 1845 bis 1848 in jährlichen Stückzahlungen von 20,000 Thalern erstattet werde.

Die Regierung zu Breslau ist demnächst bereits durch die Ministerien des Innern und der Finanzen mit Anweisung versehen worden.

Erlaß eines Polizei-Straf-Gesetzes.

30) Was den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Emanirung eines besonderen Polizei-Straf-Gesetzbuches anbetrifft, so haben Wir in dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843, in Beziehung auf die derzeit beantragte Zusammenstellung der den Landmann angehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen, bereits darauf hingewiesen, daß eine Zusammenstellung dieser Art füglich der schriftstellerischen Thätigkeit überlassen bleiben könne, daß jedoch zur Herbeiführung der Erledigung des Antrags auf diesem Wege der Gegenstand zu erneuerter Berathung aufgenommen werden solle.

Wenn daher der vorliegende Antrag Unserer getreuen Stände die Anfertigung einer solchen Zusammenstellung wiederholt zum Zwecke haben sollte, so muß denselben bemerklich gemacht werden, daß die Ergebnisse der zu diesem Behuf eingeleiteten und noch im Gange befindlichen Verhandlungen für jetzt abzuwarten bleiben.

Insofern jedoch Unsere getreuen Stände, abgesehen von dieser Zusammenstellung, eine vollständige Kodifikation des gesammten materiellen und formellen allgemeinen Polizeirechts für nöthig erachten, so wird dieser Antrag, in so weit er die Absonderung der polizeistrafrechtlichen Bestimmungen von den kriminalrechtlichen betrifft, bei der schließlichen Berathung über Emanirung des neuen Strafgesetzbuchs seine Erledigung finden. Darüber hinaus zu gehen, und eine vollständige Kodifikation des gesammten Polizeirechts zu veranlassen, müssen Wir dagegen Bedenken tragen, da dieser Theil der Gesetzgebung, nach den Zeitumständen und örtlichen Verhältnissen sich richtend, einem zu schnellen Wechsel unterliegt, als daß ein solcher Kodex von irgend dauerndem Nutzen sein könnte.

Bewachung der Grenze gegen die Rinderpest.

31) Dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen Erlaß einer Bestimmung, wonach in Zukunft den einzelnen Ortschaften, im Fall sie die Landesgrenze gegen die Rinderpest zu bewachen haben, Erleichterungen zu Theil werden, kann, in so fern hierbei die Erwartung einer gesetzlich festzustellenden Beihülfe aus Staatsmitteln zum Grunde liegt, nicht entsprochen werden, da die von einzelnen Ortschaften in den Grenzkreisen der Verordnung vom 2. April 1803 gemäß zu stellenden Wachen Behufs Ausführung der erforderlichen Absperrung zunächst deren eigenen Schutz bezwecken, und demnächst die Kreise und die Provinzen

Digitized by Google

dabei interessirt sind. Indessen wird in einzelnen dringenden Fällen einer langen Dauer der Sperrmaaßregeln, bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Gemeinden, einige Beihülfe aus Staatsmitteln ausnahmsweise nicht versagt werden, wie solche auch diesmal bewilligt worden ist. Sollte die theilweise Uebernahme der fraglichen Kosten auf Kreis- oder Provinzial-Fonds beliebt werden, so würden Wir den diesfälligen Beschlüssen Unsere Bestätigung nicht versagen.

Kehrbezirke der Schornsteinfeger.

32) Dem Antrage, die Bestimmungen des § 56 der Allgemeinen Gewerbeordnung dahin abzuändern,

> daß die Einrichtung, Aufhebung oder Beibehaltung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke von den Beschlüssen der städtischen Behörde beziehungsweise von denen der Kreisversammlungen abhängig gemacht werde,

ist im Wesentlichen dadurch entsprochen, daß Unser Minister des Innern die Regierungen bereits angewiesen hat, bei Regulirung des Schornsteinfegerwesens, die Orts-Polizei- und Kommunal-Behörden mit ihren gutachtlichen Aeußerungen zu vernehmen und den Anträgen derselben, soweit dem nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, möglichst statt zu geben. Zu einer weiter gehenden Bestimmung, welche eine Abänderung der, erst kürzlich unter ständischem Beirath erlassenen allgemeinen Gewerbeordnung nöthig machen würde, können Wir ein Bedürfniß nicht anerkennen.

Aufhebung des § 2 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.

33) Die Petition Unserer getreuen Stände um schleunige Emanirung des vom siebenten Schlesischen Provinzial-Landtage begutachteten Gesetzentwurfs wegen Aufhebung des § 2 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 hat inzwischen durch die unterm 31. Oktober d. J. erfolgte Publikation des Gesetzes ihre Erledigung gefunden.

Errichtung einer Landrenten-Bank.

34) Die Bitte Unserer getreuen Stände wegen Errichtung einer Landrenten-Bank zur Ablösung der Abgaben und Leistungen an Dominien und andere Berechtigte wird sorgfältig erwogen werden und eine Beschlußnahme erfolgen, sobald die auch von den Ständen anderer Provinzen angeregte Frage diejenige reifliche Erörterung gefunden haben wird, welche der weitgreifende Einfluß derselben auf die allgemeinen Geld- und Besitz-Verhältnisse nothwendig erfordert.

Pferdezucht.

35) Unsere getreuen Stände haben einen starken und kräftigen Pferdeschlag als ein Bedürfniß der Provinz richtig bezeichnet. Schon längst ist Unsere Gestüt-Verwaltung bedacht, durch Erziehung und Auswahl der Hengste für das Depot zu Leubus, diesem Bedürfniß abzuhelfen, und wird dieselbe in diesem Streben, so weit die disponiblen Mittel solches gestatten, fortfahren.

Digitized by Google

Durch eine gleichmäßige Vertheilung der Beschälstationen auf alle Theile der Provinz würde die Pferdezucht aber nach dem dermaligen Zustande derselben nicht so erfolgreich gehoben werden, als wenn die Beschäler des Landgestüts vorzugsweise den zur Pferdezucht am besten geeigneten Kreisen zugetheilt werden.

Gesetz gegen die Anonymität der Presse.

36) Die von Unseren getreuen Ständen in Anregung gebrachten Maßregeln gegen den Mißbrauch der Anonymität der Presse sind schon längere Zeit ein Gegenstand Unserer ernsten Beachtung gewesen, und müssen Wir den dieserhalb zu fassenden Beschluß bis zur Beendigung der dieserhalb angeordneten Berathungen vorbehalten.

Erlaß eines Preßgesetzes. Preßfreiheit.

37) Unsere getreuen Stände haben darauf angetragen, ein Preßgesetz zu erlassen und Preßfreiheit zu bewilligen. Die Motive sind entgegengesetzten Richtungen entnommen, denn während Unsere getreuen Stände auf der einen Seite auch in der Institution des Ober-Censurgerichts noch keinen ausreichenden Schutz für eine gesetzlich freie Bewegung in der Presse erkennen, klagen sie auf der anderen Seite über Mißbrauch der Presse, welche die Ehre und den guten Namen Einzelner, wie einzelner Stände, täglich durch die schamlosesten Angriffe und durch Entstellung von Thatsachen und Verhältnissen angreife.

Wir vermögen nicht anzuerkennen, daß das in den bestehenden Gesetzen gegebene Maß freier Bewegung in der Presse ein billigen Ansprüchen nicht entsprechendes sei, müssen dagegen Unseren getreuen Ständen darin vollkommen beistimmen, daß die Presse durch Angriffe nicht nur gegen Einzelne, sondern auch gegen Staat und Kirche die gewiesenen Schranken zu durchbrechen täglich bemüht ist, und die bestehenden Vorschriften kaum ausreichen, sie stets rechtzeitig dahin zurückzuweisen.

Sollte dieser Umstand dahin führen, die Nothwendigkeit einer durchgreifenden legislativen Abhülfe anzuerkennen, so würde solche im Sinne der Wünsche Unserer getreuen Stände nur mit Zustimmung des deutschen Bundes ausgeführt werden können, und bleibt es Unserer reiflichen Erwägung vorbehalten, ob und wann dieserhalb Einleitungen zu treffen sein möchten. Einstweilen können Wir nur die Zusicherung ertheilen, daß der Gegenstand auf das genaueste beachtet und kein gesetzliches Mittel versäumt werden wird, begründeten Beschwerden, von welcher Seite sie auch kommen mögen, Abhülfe zu verschaffen.

Aufhebung der Monopole und Privilegien der periodischen Presse.

38) Der Antrag Unserer getreuen Stände:

> jedes Zeitungs-Privilegium aufzuheben und das Recht, seine Ansicht auszusprechen und Anzeigen aufzunehmen, jedem zu ertheilen, der durch seine Persönlichkeit, so wie die der Mitarbeiter und der Redakteure genügende Garantie für die Loyalität seiner Gesinnungen darbiete,

Digitized by Google

scheint nicht sowohl die Zeitungs-Privilegien, deren in Schlesien nur ein einziges vorhanden ist, als die Konzessionen im Auge zu haben. In dieser Beziehung besteht die Vorschrift, daß die Erlaubniß zur Herausgabe einer in kürzer als Monatsfrist erscheinenden Zeitschrift nur nach vorgängiger Prüfung über die Persönlichkeit des Herausgebers und das Bedürfniß zu einer solchen Zeitschrift ertheilt wird. Auch Unsere getreuen Stände wollen das Recht zur Herausgabe von Zeitschriften nicht unbeschränkt ertheilt wissen, sondern nur denen, welche durch ihre Persönlichkeit und Loyalität die nöthigen Garantieen bieten. Eine Prüfung und nach Umständen Bewilligung und Versagung würde also auch, wenn dem Antrage stattgegeben würde, in Zukunft erfolgen müssen, so daß in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gesetzgebung und dem ständischen Antrage nicht besteht.

Bei Ertheilung der Konzessionen ist aber außer den persönlichen Garantien der Herausgeber auch der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Ueberzahl der erscheinenden Blätter die Redaktionen nicht verleite, durch verderbliche Reizmittel eine wegen übergroßer Konkurrenz gefährdete Existenz zu fristen, und darf diese Rücksicht auch für die Folge nicht außer Augen gelassen werden. Ein besonderer Grund zu Beschwerden in dieser Hinsicht liegt übrigens für die dasige Provinz um so weniger vor, als noch kürzlich die Konzession zu zwei neuen Zeitungen für dieselbe ertheilt ist und von der Freiheit, sich in den einer Konzession nicht bedürfenden Monatsschriften auszusprechen, umfassender Gebrauch gemacht wird.

Chausseebau von Tarnowitz nach Brieg.

39) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wollen wir die für den Bau der Chaussee von Brieg über Konstadt, Kreuzburg, Rosenberg, Guttentag und Lublinitz nach Tarnowitz in Aussicht gestellte Prämie von 10,000 Rthlr. für die erste Meile von Brieg aus und von 6000 Rthlr. für jede folgende Meile auch für den Fall gewähren, daß nur einzelne Theile dieses Straßenzuges chausseemäßig ausgebaut werden.

Chausseebau von Trachenberg nach Maltsch.

40) Auf den Antrag wegen Bewilligung einer Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile für den Bau einer Chaussee von Trachenberg über Stroppen und Wohlau nach Maltsch, so wie wegen Genehmigung der Anlage einer Brücke über die Oder bei Maltsch und Unterstützung des letzteren Baues durch unentgeltliche Ueberlassung der fiskalischen Fährgerechtigkeit näher einzugehen, müssen Wir vorerst Anstand nehmen, da auf die 27ste Petition des siebenten Schlesischen Provinzial-Landtags durch Unseren Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843 II. 31 bereits für einen Chausseebau von Militsch über Trachenberg und Herrnstadt nach Guhrau und über Winzig nach Steinau, so wie für die Erbauung einer Oderbrücke bei Steinau eine erhöhte Prämie in Aussicht gestellt worden ist und wegen Ausführung dieses Unternehmens Einleitungen getroffen sind, bei dem Zustandekommen dieses Chaussee- und Brückenbnues aber die Ausführung des jetzt angeregten Projekts nicht mehr von so erheblichem Interesse für den Verkehr der Provinz sein würde, um die dafür erbetene, sehr beträchtliche Unterstützung zu bewilligen.

Chausseegeld-Ermäßigung.

41) Die Anträge Unserer getreuen Stände, daß

den kleineren Ackerbesitzern, wenn sie mit Benutzung von Kühen selbst gewonnene Erzeugnisse verfahren oder ihre Bedürfnisse an Brennmaterial herbeiholen, eine Ermäßigung des tarifmäßigen Chausseegeldes bewilligt,

und daß

dürftigen Landbewohnern, wenn sie nicht mit eignem Gespann Bau- oder Brennmaterialien zum eignen Bedarf heranschaffen, bei der Chausseegeld-Hebestelle in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, in welcher sie wohnen, Chausseegeld-Freiheit zugestanden werde,

entsprechen der Billigkeit.

Wie das Zugeständniß der letzteren Art bisher schon in den dazu geeigneten Fällen gemacht ist, so wird dies auch ferner geschehen. Nicht minder wird nach einer von Unserem Finanz-Minister ertheilten Anweisung den kleineren Ackerbesitzern der dortigen Provinz, welche sich der Kühe als Angespann zu dem vorbezeichneten Zweck bedienen, die vorgeschlagene Erleichterung gewährt werden.

Aufhebung der §§ 8 und 9 der Verordnung über die Einführung breiter Wagenspuren.

42) Ueber den Antrag wegen Aufhebung der in den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 7. April 1838 enthaltenen Bestimmungen, wonach einzelne Kreise der dortigen Provinz von der allgemeinen Verpflichtung breiter Wagenspur ausgenommen sind, werden Wir, dem Vorschlage Unserer getreuen Stände gemäß, zunächst die Gutachten der betheiligten Kreis-Versammlungen erfordern, und danach weiteren Beschluß fassen.

Unterbrechung der Wirksamkeit des Gesetzes über die breite Wagenspur durch ministerielle Anordnung.

43) Wenn übrigens Unsere getreuen Stände vermeinen, daß das vorgedachte Gesetz nicht gehörig gehandhabt werde, so eröffnen Wir denselben, daß es in dem zu dieser Befürchtung Veranlassung gebenden Falle nur auf eine Entscheidung Unseres Finanz-Ministers über die unter den Regierungen der Provinz Schlesien streitige Frage ankam, ob die in der Verordnung vom 7. April 1838 bestimmte Frist von dem Tage der ersten Bekanntmachung des Gesetzes durch die Amtsblätter, oder von der im § 10 des Gesetzes angeordneten besonderen Bekanntmachung ab berechnet werden sollte. Es handelte sich daher nur um die Auslegung einer zweifelhaften Stelle des Gesetzes, nicht aber um die Suspension einer klaren gesetzlichen Vorschrift, welche keine Unserer Behörden auszusprechen befugt ist.

Deich-Gesetz.

44) Auf die möglichste Beschleunigung der Emanation des in der Vorberathung begriffenen neuen Deich-Gesetzes wird möglichst hingewirkt und damit zugleich die Beschwerde über die provisorischen Deichverbände an der Oder beseitigt werden.

Digitized by Google

Ufergeld bei Neusalz.

45) Wiewohl die Annahme Unserer getreuen Stände, daß vor dem Erlasse des Tarifs zur Erhebung des Ufergeldes bei Neusalz vom 13. Februar 1837 Gegenstände zum eigenen Bedarf der Bewohner von Neusalz dem Ufergelde nicht unterworfen gewesen seien, der thatsächlichen Begründung entbehrt, auch die Meinung, als ob die Verpflichtung der genannten Personen zu Hülfsdiensten bei Hochwasser denselben einen Anspruch auf Freilassung von der gedachten Abgabe gäbe, als richtig nicht anzuerkennen ist; so haben Wir uns doch, in Berücksichtigung des Interesses der erwähnten Stadt bewogen gefunden, Unseren Finanzminister unterm 11. Juli d. J. zu der Anordnung zu ermächtigen, daß fortan Brennholz, Sand, Kies, Ziegel und ähnliche Gegenstände, wenn sie lediglich zum eigenen Verbrauch der Bewohner von Neusalz — mithin nicht zum Handel oder zu einem sonstigen Verkehr — bestimmt sind, dem erwähnten Ufergelde nicht unterworfen werden sollen.

Eisenbahn-Verbindung zwischen Schlesien und Böhmen.

46) Zur Beurtheilung des von Unseren getreuen Ständen befürworteten Projekts einer Eisenbahn von Schweidnitz durch die Grafschaft Glatz zum Anschlusse an die Kaiserlich österreichische Bahn in Böhmen sind der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft auf deren im Jahre 1843 gemachten Antrag die erforderlichen Vorarbeiten anheimgegeben, nach deren Beendigung Wir Uns weiteren Beschluß vorbehalten.

Eine Zinsgarantie von Seiten des Staats für das gedachte Unternehmen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Wegen der gewünschten Fortsetzung der Chaussee von Mittenwalde nach Bobischau und Landskron in Böhmen wird die Verwendung bei der Nachbar-Regierung in geeigneter Art wiederholt werden.

Chausseebau von Ratibor bis zur Grenze.

47) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, den Bau einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgränze bei Klingebeutel auf Staatskosten zu übernehmen, kann zwar bei dem mehrfach vorliegenden dringenderen Bedürfnisse zum Ausbau der größeren Handelsstraßen der Monarchie für jetzt nicht Folge gegeben werden, dagegen wollen Wir nach dem eventuellen Antrage Unserer getreuen Stände die für diesen Bau in Aussicht gestellte Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile auf 10,000 Rthlr. in Gnaden erhöhen.

Errichtung eines Handels-Ministeriums.

48) Was die Art und Weise betrifft, wie Wir Uns in fortwährender Kenntniß der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wollen, so muß dies, wie Wir Unseren getreuen Ständen eröffnen, Unserer Entschließung vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Ausschließung der Ausländer vom Hausirhandel.

49) Die angeregte unbedingte Ausschließung aller Ausländer, welche nicht einem Zollvereinsstaate angehören, von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, verdient vor den hinsichtlich des Hausirverkehrs der Ausländer bestehenden Vorschriften nicht den Vorzug. Nach diesen dürfen Gewerbescheine an Ausländer überhaupt nur zum Hausirhandel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs und nur zu gewissen, im § 12 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerben ertheilt werden, und stets hängt es auch dann, wenn hiernach die Ausfertigung des Gewerbescheins an sich zulässig ist, von dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Regierung ab, ob die Ausfertigung in einem bestimmten Falle erfolgen solle. In dieser Weise sind die Regierungen in den Stand gesetzt, besonders solchen Ausländern, welche einem Zollvereinsstaate nicht angehören, die Erlaubniß zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe zu versagen, wenn dies mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Inlandes wünschenswerth erscheint, dagegen jene Erlaubniß dann zu ertheilen, wenn dies dem Bedürfnisse und dem Interesse des Inlandes entspricht. Die letztere Befugniß den Regierungen zu entziehen, können Wir nicht für angemessen erachten.

Maß und Gewicht.

50) Das Gesuch Unserer getreuen Stände, welches darauf gerichtet ist,
daß ein peremtorischer Termin gesetzt werde, nach dessen Ablauf der Gebrauch anderer, als der im Gesetze vom 16. Mai 1816 für die Monarchie allgemein gültig erklärten Maße und Gewichte weder im öffentlichen, noch im Privatverkehr ferner zu gestatten sei,
kann durch die bisherige Gesetzgebung, insbesondere durch die Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsammlung S. 33) und durch die Verordnung vom 30. Mai 1840 (Gesetzsammlung S. 127) als bereits erledigt angenommen werden, indem durch die letztgedachte Verordnung insonderheit die Verpflichtung, sich nur geaichter Maße und Gewichte zu bedienen, schon auf alle Fälle, wo überhaupt etwas nach Maß und Gewicht verkauft wird, ausgedehnt ist, mithin den Privatverkehr ebenfalls umfaßt. Hiernach wird es, um etwa vorgekommenen Uebelständen abzuhelfen, nur darauf ankommen, den gesetzlichen Vorschriften die nöthige Ausführung zu sichern, und es ist deshalb aus dem Antrage Unserer getreuen Stände Veranlassung genommen worden, die Regierungen dahin mit Anweisung zu versehen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Publikum erneut bekannt gemacht werden und die Polizei-Behörden den Verkehr in dieser Beziehung streng überwachen.

Leinen-Industrie.

51) Die Lage der schlesischen Leinen-Industrie und die Auffindung geeigneter Mittel, um der letzteren die wünschenswerthe Aushülfe zu verschaffen, sind seit längerer Zeit ein Gegenstand Unserer besonderen landesväterlichen Fürsorge, und können Wir Uns der Hoffnung überlassen, daß die theils schon getroffenen, theils eingeleiteten Maßregeln dem beabsichtigten Zwecke und den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechen werden.

Digitized by Google

Erhöhung des Eingangszolles für wollene Waaren.

52) Der auf Erhöhung des Eingangszolles von wollenen oder mit Wolle gemischten façonnirten Stuhlwaaren gerichtete Antrag hat durch den inzwischen publizirten Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bereits seine Erledigung erhalten.

Siede-Salz.

53) Die Beschwerden, welche über die Beschaffenheit des im Laufe des verflossenen Jahres zum Verkauf gestellten Siedesalzes zur Sprache gekommen sind, haben sich nach den darüber veranlaßten sorgfältigen Ermittelungen nur in so weit begründet gefunden, als hin und wieder Tonnen und Säcke mit englischem Salze zum Verkaufe gelangt sein sollen, deren Inhalt nicht von gutem äußeren Ansehen gewesen, was dem Umstande zugeschrieben wird, daß die Salzvorräthe in einigen Faktoreien während des Jahres 1843 durch die ungewöhnliche Steigerung des Absatzes fast ganz aufgeräumt worden seien, und die gehörige Austrocknung der neuen Zufuhren an englischem Salze in Stettin und in den Faktoreien nicht habe stattfinden können. Uebrigens wird, wie bisher, so auch ferner, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, so viel inländisches Salz, als die Umstände es zulassen, zum Verkauf nach Schlesien gelangen, so weit aber die Vorräthe an inländischem Salze nicht ausreichen, werden Unsere Behörden dafür sorgen, daß das dafür feilzustellende englische Salz, welches im Allgemeinen nach der darüber wiederholt angestellten technischen Prüfung an innerer Güte und Brauchbarkeit dem inländischen Salze nicht nachsteht, in untadelhafter Beschaffenheit angekauft werde.

Stempelwesen.

54) Was den wiederholten Antrag Unserer getreuen Stände auf Emanirung eines neuen Stempelgesetzes anlangt, so hat es zwar früherhin in der Absicht gelegen, eine gänzliche Umarbeitung des dermaligen Stempelgesetzes eintreten zu lassen; die inzwischen gemachten Erfahrungen haben indessen zu der Ueberzeugung geführt, daß die Abfassung eines neuen Stempelgesetzes nicht im Bedürfniß liegt, daß es vielmehr angemessen erscheint, die bestehende Gesetzgebung, wo es erforderlich ist, im Einzelnen zu modificiren.

Hiernach ist in letzterer Zeit schon verfahren worden, und daraus manche Aenderung in der Stempelgesetzgebung hervorgegangen, wie z. B. Unser Kabinetsbefehl vom 21. Juni v. J. wegen Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Miterben. In diesem Sinne wird fortgefahren werden, die Stempelgesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, und sollen dabei die Wünsche Unserer getreuen Stände jede zulässige Berücksichtigung finden.

Ein Bedürfniß zur Herabsetzung des Gesuchstempels von 5 Sgr. auf 2½ Sgr. kann aber, da das Interesse der ärmeren Volksklasse durch die Stempelfreiheit der Gesuche, welche Gegenstände zu einem Werthe von weniger als 50 Thalern betreffen, schon hinlänglich gewährt ist, nicht anerkannt, und Unseren getreuen Ständen, was schon in dem Landtagsabschiede vom 6. Au-

Digitized by Google

guſt 1841 geſchehen iſt, nur wiederholentlich bemerklich gemacht werden, daß nach § 600 der Kriminal-Ordnung alle Stempelſtrafen binnen fünf Jahren, vom Tage der Zuwiderhandlung an gerechnet, verjähren, und daß es mithin einer anderweiten, dieſe Verjährungsfriſt unbedingt anordnenden geſetzlichen Beſtimmung nicht bedarf.

Erlaß der Mahl- und Schlacht-Steuer für die Irrenanſtalt zu Brieg.

55) Die Entbindung der Irren-Verſorgungsanſtalt zu Brieg von der Entrichtung der Mahl- und Schlacht-Steuer erſcheint wegen der Berufungen bedenklich, welche auf die Bewilligung einer ſolchen Ausnahme von der geſetzlichen Vorſchrift gegründet werden könnten, und es läßt ſich deshalb dem in dieſer Beziehung geſtellten Antrage Unſerer getreuen Stände nicht entgegenkommen.

Erleichterung der unteren Volksklaſſen in den Steuern.

56) Wegen des Antrages auf Ermäßigung der Klaſſenſteuer verweiſen Wir Unſere getreuen Stände auf die beigefügte Denkſchrift Unſeres Finanzminiſters.

Regalität der Braunkohle in der Provinz Schleſien.

57) Da die Entſcheidung der Frage: ob die Braunkohlen in der Provinz Schleſien zu den Regalien zu rechnen ſeien? — von der Rechtsfrage abhängt, ob, in Ermangelung einer desfallſigen Beſtimmung in der Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769, die in der letztern in subsidium in Bezug genommenen ſächſiſchen Bergrechte oder die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden, über dieſen Streitpunkt auch bereits Prozeſſe anhängig ſind: ſo können Wir Uns nicht veranlaßt finden, der rechtlichen Entſcheidung vorgreifend, auf den Antrag Unſerer getreuen Stände, die Braunkohlen von dem Berg-Regal auszuſchließen, eine Beſtimmung zu treffen. Eben ſo wenig aber kann dem eventuellen Antrage auf Anerkennung des Dominial-Mitbaurechts (da die provinzialrechtliche Zuläſſigkeit deſſelben von der Entſcheidung jener Frage weſentlich bedingt iſt) für jetzt Folge gegeben werden.

Rechnungs-Extrakte für die Steinkohlengruben-Gewerke.

58) Dem Antrage Unſerer getreuen Stände entſprechend, haben Wir Unſern Finanzminiſter angewieſen, den Steinkohlengruben-Gewerken die ſeit dem Jahre 1829 alljährlich ihnen mitgetheilten Rechnungs-Extrakte, durch welche die Verwendung der Nieder- und Ober-Schleſiſchen Bergbau-Hülfskaſſengelder bisher nur ſummariſch nachgewieſen worden iſt, überſichtlicher und ausführlicher, als es bisher geſchehen, nemlich dergeſtalt vorlegen zu laſſen, daß daraus der Betrag und die Beſtimmungen der einzelnen Poſitionen der Ausgaben erſehen werden kann.

Es würde übrigens dieſem Wunſche ſchon früher gewillfahrt ſein, wenn ſolcher von Seiten der beitragspflichtigen Gewerke bei dem Oberbergamte der dortigen Provinz geäußert worden wäre, was indeſſen nach der Verſicherung der ebengedachten Behörde bisher nicht geſchehen iſt.

Digitized by Google

Gerichts-Depositorium in Wünschelburg.

59) Da sich den Beschwerlichkeiten, welche nach der Darstellung Unserer getreuen Stände für die Bewohner der Stadt Wünschelburg daraus entstehen, daß das gerichtliche Depositorium in Neurode befindlich ist, auf andere Weise, als durch die Errichtung eines getrennten Depositoriums in Wünschelburg begegnen läßt, namentlich dadurch, daß der Richter bei den monatlichen Gerichtstagen in Wünschelburg die Auszahlung besorgt, und die einzuzahlenden Gelder annimmt, außerdem auch die Geldversendung durch die Post geschehen kann, so fehlt es den obwaltenden Bedenken gegen die Einrichtung eines abgesonderten Depositoriums in Wünschelburg an zureichender Veranlassung, der hierauf gerichteten wiederholten Petition stattzugeben.

Verminderung der gerichtlichen Eide.

60) Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Verminderung der gerichtlichen Eide entspricht ganz Unserer Absicht über diesen für die Volksmoral höchst wichtigen Gegenstand. Wir haben deshalb Unseren Justizminister angewiesen, denselben in genaue Erwägung zu nehmen und Uns demnächst die entsprechenden Vorschläge zu machen.

Bewachung der Inquisitoriate.

61) Der Antrag:

daß die Bewachung der Inquisitoriate stets von Seiten des Staates und auf Staatskosten bewirkt werde,

ist zur Gewährung nicht geeignet. Wo das Inquisitoriat-Gefängniß der Kommune gehört, bezieht letztere für die Aufnahme fremder Jurisdiktions-Eingesessenen die in dem Regulativ vom 10. Oktober 1815 festgesetzte Entschädigung, und muß schon aus diesem Grunde, so wie als Eigenthümerin des Gefängnisses, für dessen sichere Bewachung sorgen. Aber auch da, wo das Inquisitoriats-Gefängniß dem Staat allein oder diesem und der städtischen Kommune gemeinschaftlich gehört, ist die Bewachung desselben, insofern nicht besondere Verträge etwas Anderes festsetzen, in dem durch die Ordres vom 7. April 1809 und 11. Juni 1829 (Gesetz-Samml. von 1829, S. 93) bestimmten Umfange Pflicht der Kommune. Ob der einen oder der anderen Kommune in dem zuletzt gedachten Falle aus Rücksichten der Billigkeit eine Erleichterung in dieser Pflicht zu gewähren sei, muß von den obwaltenden besonderen Umständen abhängig bleiben, und kann hiernach nur den einzelnen Kommunen, denen das in ihrem Bezirk belegene Inquisitoriats-Gefängniß nicht ausschließlich gehört, überlassen werden, ihre Wünsche und die dafür sprechenden Gründe Unseren Behörden vorzutragen.

Aufhebung der Ordre vom 25. April 1835.

62) Der Antrag Unserer getreuen Stände:

die Ordre vom 25. April 1835 (Gesetz-Samml. S. 47), durch welche das Kammergericht zum ausschließlichen Gerichtshofe für die Monarchie in Untersuchungen wegen politischer Verbrechen bestellt worden ist, aufzuheben,

wird bei der bevorstehenden Einführung des neuen Strafgesetzbuchs erwogen werden.

Digitized by Google

Uebertragung der Verwaltung von Patrimonial-Gerichten an Königliche Untergerichte.

63) Auf den die Uebertragung der Verwaltung von Patrimonialgerichten an benachbarte Königliche Gerichte betreffenden Antrag müssen Wir Uns die Entscheidung bis zur Erledigung anderer damit im Zusammenhange stehenden Fragen über die Gerichtsverfassung, mit deren Erörterung Wir Unsere Justizminister beauftragt haben, noch vorbehalten.

Nichtanwendbarkeit der Gesetze vom 29. März 1844 auf richterliche Beamte.

64) Auf den Antrag, die Gesetze vom 29. März 1844 in Bezug auf richterliche Beamte außer Anwendung zu setzen, können Wir nicht eingehen.

Die Entfernung unwürdiger oder unfähig gewordener richterlicher Beamten ist zur Sicherung einer unparteiischen und gründlichen Rechtspflege, so wie zur Aufrechthaltung der Würde und Ehrenhaftigkeit des Richterstandes, eben so unbedingt nothwendig, als die Unabhängigkeit desselben von jeder äußeren Einwirkung. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die gedachten Gesetze, welche eben deswegen für richterliche Beamte ein besonderes, die Unabhängigkeit des Richterstandes sichernden Disziplinarverfahren anordnen, und hinsichtlich der außerhalb des Strafverfahrens vorkommenden Versetzungen es lediglich bei den bestehenden Einrichtungen bewenden lassen, in den verfassungsmäßigen Instanzen berathen und von Uns vollzogen worden. Zu einer Abänderung finden Wir daher keine Veranlassung.

Zur Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen, und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell. Uhden. v. Canitz.

Digitized by Google

Denkschrift,

betreffend

die Petition des achten schlesischen Provinzial-Landtages, wegen Erleichterung der in der letzten Stufe steuernden Klassensteuerpflichtigen, so wie der ärmeren Bewohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte.

Der achte schlesische Provinzial-Landtag hat mit dem Antrage, für denjenigen Theil der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung, welcher in der untersten Stufe steuert, eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß der Satz von 15 Sgr. jährlich auf 12 Sgr. herabgesetzt und außerdem die Befreiung von der Steuer-Zahlung schon vom zurückgelegten fünfzigsten Lebensjahre ab nachgelassen werde, und hiermit gleichzeitig den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einen verhältnißmäßigen Antheil vom Steuerertrage Behufs eigener Verwendung zu Gunsten der ärmeren Volksklassen zu überweisen, zugleich den Antrag verbunden, den in Folge der vorgeschlagenen Steuer-Ermäßigungen entstehenden Ausfall nicht auf die höheren Steuerstufen zu übertragen. Bei der zu Gunsten des minder wohlhabenden Theiles der Bevölkerung beantragten Steuer-Erleichterung würde es sich daher nicht von einer anderweiten, den unteren Volksklassen vortheilhafteren Vertheilung der Steuerlast, sondern lediglich von einem abermaligen zu Lasten der Staatskasse zu bewilligenden Steuer-Erlasse handeln. Hierbei wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die vermeintlich den ärmeren Einwohnern weniger fühlbar gewordene, durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. November 1842 gewährte Herabsetzung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie eine so große Vermehrung des Salz-Debits veranlaßt habe, daß der in Folge der Preis-Ermäßigung entstandene Ausfall an der Staats-Einnahme wenigstens größtentheils bereits ersetzt worden sei. Diese Voraussetzung ist aber keinesweges begründet. So wenig bezweifelt werden kann, daß durch die Ermäßigung der Salzpreise allen Klassen der Bevölkerung und verhältnißmäßig am meisten dem minder wohlhabenden Theile derselben eine Erleichterung in der Steuerlast zu Theil geworden ist, so wenig läßt sich bei einem Gegenstande, dessen Verbrauch auch bei den früheren höheren Preisen nicht willkührlich beschränkt werden konnte, eine derartige Steigerung der Consumtion erwarten, um den bedeutenden Ausfall an der reinen Einnahme durch die vermehrte Brutto-Einnahme alsbald größtentheils zu ersetzen. Der Verbrauch an Salz hat sich, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, für das verflossene Jahr nur wenig höher, als im Jahre 1841, herausgestellt, und es wird auch ferner nur eine allmälige Zunahme in Aussicht zu nehmen sein.

Die Gewährung der für die unterste Stufe der Klassensteuer beantragten Ermäßigungen würde, selbst abgesehen von dem gleichzeitig für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte in Anspruch genommenen Betrage, einen Ausfall von mehr als 600,000 Rthlr. jährlich für

Digitized by Google

die Staatskasse zu Folge haben, zu dessen Uebertragung die von den Ständen ausdrücklich abgelehnte stärkere Heranziehung der in den höheren Stufen der Klassensteuer veranlagten Steuerpflichtigen entweder durch eine Erhöhung der mittleren Klassensteuersätze oder durch eine andere Steuer nicht zu vermeiden wäre. Wenn schon aus diesem Grunde auf den Antrag nicht einzugehen ist, so läßt sich auch bei den mannigfachen für die Fälle wirklicher Hülfsbedürftigkeit und Erwerbs-Unfähigkeit gewährten Steuer-Befreiungen und Erlassen der Satz von 15 Sgr. jährlich für jede erwerbsfähige über sechszehnjährige Person, mit der Beschränkung, daß aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen, als unverhältnißmäßig hoch nicht ansehen und kann, wie die Erfahrung lehrt, ohne Druck aufgebracht werden. Der Grund aber, aus welchem in der untersten Stufe der Klassensteuer diejenigen Personen, welche ihr sechszigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, wegen der bei solchem Lebensalter nicht mehr vorauszusetzenden vollen Erwerbs-Fähigkeit durch gewöhnliche Tage-Arbeit von der Steuer befreit bleiben, findet auf die Altersstufe von 50 bis 60 Jahren keine Anwendung. Die Stände haben ferner befürwortet, daß kleine Hausbesitzer auf dem Lande, welche nicht über einen Morgen Acker besitzen und nicht ein Gewerbe treiben, welches ihren Verdienst über den des Tagelöhners erhöht, desgleichen die ärmeren Gewerbetreibenden in den Städten stets nur zur zwölften Klassensteuerstufe eingeschätzt werden mögen. In solcher Allgemeinheit kann zwar dieser Grundsatz nicht genehmigt werden, schon jetzt aber werden Tagelöhner, welche nur ein Haus besitzen, das ihnen und den Angehörigen ihrer Familie Obdach gewährt, in der letzten Steuerstufe veranlagt, während Besitzer von Land oder von Häusern, die einen sonstigen Ertrag gewähren, in der Regel zu höheren Sätzen eingeschätzt werden, jedoch auch hier Ausnahmen eintreten, wenn ein Grundbesitzer sich erweislich nicht in einer bessern Lage befindet, als ein gewöhnlicher Tagelöhner.

Hinsichtlich des Antrages, bei der Normirung der Klassensteuer-Quoten nur steigende Bevölkerung, erhöhten Gewerbebetrieb und vermehrten Grundbesitz als Motive zur Erhöhung gelten zu lassen, ist zu bemerken, daß der Zuwachs an Steuer in Folge vermehrter Zahl der Steuerpflichtigen nicht als eine Erhöhung der Klassen-Steuer-Quoten betrachtet werden kann, und daß im Uebrigen eine Erhöhung bisheriger Klassensteuersätze nur dann eintritt, wenn sich ergiebt, entweder daß die Veranlagungs-Behörden die Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht gehörig gekannt und gewürdigt haben, oder daß dessen Leistungsfähigkeit gestiegen ist, das heißt also, wenn der bisherige Steuersatz den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen nicht für entsprechend zu erachten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1845.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Digitized by Google

Digitized by Google